A 524,662

Digitized by Google

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES
Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine Zeitschrift

für

Geschichte.

Herausgegeben

von

Dr. W. Adolf Schmidt,
ausserord. Professor der Geschichte an der Universität zu Berlin.

Sechster Band.

Berlin, 1846.
Verlag von Veit und Comp.

Digitized by Google

A 524662 ?

D
1
.A44
v. 6
BOHR

Digitized by Google

Bates
Gottsch
6-25-29
19659

Inhaltsverzeichniss.

Zum Gedächtnisse Karl Dietrich ...
Seite
dinand
. . . 1
erausge-
. . . 14
in Un-
. . . 26
m Geh.
. . . 65
. . . 85
lüpfel 85
nde . . 85
chen Ge-
. . . 85
Regens-
. . . 90
falz . . 90
affé . 92
Kreuz-
. . . 92
. . . 94
rophétie
. . . 94
Vurm. 97
ilken. 176
el . . 191
Wirken
en von
. . . 191
alz . . 192
. . . 193
. . . 194
n . . 194
nd der
. . . 197
Stand-
. . . 201
nasien
. . . 201
deut-
. 202
202

schichte nach dem gegenwärtigen Stande
Wissenschaft und Literatur . . . .
Die Anfänge der englischen Verfassung. Von
Liebe . . . .
Ueber die Bedeutung der finnischen Götternamen
Ukko. Von P. F. Stuhr . . . .
Angelegenheiten der historischen Vereine. Von Ad. S

Digitized by Google

A 524662 7

D
1
.A44
v.6
Bohr

Digitized by Google

Bates
Gottsch
6-25-29
19659

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Zum Gedächtnisse Karl Dietrich Hüllmann's. Von Ferdinand Delbrück 1
Deutsche Historiker der Gegenwart. Briefe an den Herausgeber. 2. Von G. Waitz 14
Die erste Niederlage des abendländischen Kaiserthums in Unteritalien. Von Rud. Köpke 26
Ueber Leibnizens kirchliches Glaubensbekenntniss. Vom Geh. Regierungsrath Dr. Pertz 65
Angelegenheiten der historischen Vereine 85
Die hessendarmstädt. Geschichtsvereine. Von Klüpfel 85
Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde . . 85
Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz 85
Der historische Verein der Oberpfalz und von Regensburg. Von Klüpfel 90
Verhandlungen des historischen Vereins der Oberpfalz . . 90
Der literarische Verein in Stuttgart. Von Ph. Jaffé . 92
Reiffenberg, Freih. v., Das Bruchstück über den Kreuzzug Friedrichs I. 92
Allgemeine Literaturberichte 94

Preussen.

Bouverot, Extrait d'un Manuscript relatif à la Prophétie du frère Hermann de Lehnin. Rec. von Stuhr . . . 94
Eine deutsche Colonie und deren Abfall. Von C. F. Wurm. 97
Ueber das s. g. Vaticinium Lehninense. Von Fried. Wilken. 176
Angelegenheiten der historischen Vereine. Von Klüpfel . . 191
Fünfter bis siebenter Bericht über das Bestehen und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg in Oberfranken von Bayern 191
Erster Jahresbericht des historischen Vereins der Pfalz . . 192
Beitrittserklärungen der Vereine 193
Allgemeine Literaturberichte. Von S. Cassel 194

Universalgeschichte.

Böttiger, K. W., Die Weltgeschichte in Biographien . . 194
Kolb, Georg Friedr., Geschichte der Menschheit und der Kultur 197
Vehse, Carl Eduard, Die Weltgeschichte aus dem Standpunkte der Cultur und nationalen Charakteristik . . . 201
Bumüller, Joh., Die allgemeine Geschichte für Gymnasien und ähnliche Schulen 201
Ramshorn, Carl, Geschichte der merkwürdigsten deutschen Frauen 202
Lüken, Heinrich, Die Einheit des Menschengeschlechts. 202
Vietz, Karl Johann, Das Studium der allgemeinen Geschichte nach dem gegenwärtigen Stande der historischen Wissenschaft und Literatur 208
Die Anfänge der englischen Verfassung. Von Friedrich Liebe 209
Ueber die Bedeutung der finnischen Götternamen Jumala und Ukko. Von P. F. Stuhr 269
Angelegenheiten der historischen Vereine. Von Ad. Schmidt 285

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

	Seite
Worsaae, J. J. A., Die nationale Alterthumskunde in Deutschland	285
Preisfrage der philosophisch-historischen Klasse der Königl. Academie der Wissenschaften für das Jahr 1849	288
Die Einungen des deutschen Reichs im Mittelalter. I. Der rheinische Städtebund. Von Klüpfel	289
Die Landesverfassung in Kurhessen. Dritter Artikel. Von C. W. Wippermann	309
Die altschlesische Landesschuld. Von Ph. Lud. Wolfart.	342
Stammen die Russen von den Wenden aus Rügen oder Deutschland her? Von Prof. Dr. Kruse	353
Angelegenheiten der historischen Vereine. Von Matth. Koch. Zur Beilegung der Streitfrage über den Ursprung der Nordendorfer Alterthümer	367
Allgemeine Literaturberichte. Von Wattenbach	377
Alterthum.	
F. W. Ullrich, Beiträge zur Erklärung des Thukydides	377
Miscellen. Karl XII.	381
Ueber eine Stelle in dem von Leibniz hinterlassenen, zuerst von Emery, 1819, sodann von Lacroix, 1845, durch den Druck bekannt gemachten theologischen Bruchstück	382
Die Versammlung der deutschen Sprach-, Rechts- und Geschichtsforscher in Frankfurt a. M. 24—26 Septbr. 1846. Von Ad. Schmidt	383
Eine deutsche Colonie und deren Abfall. (Schluss.) Von C. F. Wurm	385
Die Weissagung von Lehnin und Christoph Heinrich Oelven. Von Giesebrecht	433
Angelegenheiten der historischen Vereine. Von Landau	478
Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen	478
Miscellen. Schreiben von Adolph Freimund an die Redaction	482
Nachträgliche Bemerkung. Von Ph. Jaffé	484
Archivalische Forschungen. Von Ad. Schmidt	484
Ein Blick in die ältere preussische Geschichte, mit Bezug auf die ständische Entwicklung. Von Dr. Max Töppen	485
Geten und Gothen. Von v. Sybel	516
Das vordorische Zeitalter der griechischen Geschichte. Von Prof. Heffter	537
Angelegenheiten der historischen Vereine	566
Die Vereine in Zürich	566
Allgemeine Literaturberichte	568
Dante.	
Hegel, Dante über Staat und Kirche	468
Arndt, De Dante Allghieri scriptore Ghibellino	568
Frankreich.	
Arnd, Geschichte des Ursprungs und der Entwickelung des französischen Volkes	569
Slaven und Wenden.	
Schaffarik, slavische Alterthümer	572
Giesebrecht, Wendische Geschichten	573
Schreiben an die Redaction. Von Köhne	576

Digitized by Google

Zum Gedächtnisse

Karl Dietrich Hüllmann's.*)

Karl Dietrich Hüllmann wurde geboren am 10. September 1765 in dem preussischen Theil der ehemaligen Grafschaft Mansfeld zu Erdeborn, wo sein Vater Pfarrer war. Die höhere Schulbildung empfing er neun Jahre hindurch auf dem Gymnasium zu Eisleben, welchem damals als Rector anfangs Schmieder, später Jani vorstand. Um Ostern 1783 bezog er im achtzehnten Lebensjahre die Universität zu Halle. Hier theilte er seine wissenschaftlichen Bestrebungen zwischen Theologie unter Knapp, Philosophie unter Eberhard, Pädagogik unter Niemeyer. Auch den hochansehnlichen, eines ausgezeichneten Beifalls sich erfreuenden Geschichtslehrer Krause hörte er, doch ohne von ihm sich angezogen zu fühlen, ohne durch ihn seines Berufs inne zu werden. Erwachte Liebe zur Jugenderziehung bestimmte ihn, nach vollendeten Universitätsstudien sich zu Salzmann nach Schnepfenthal zu begeben, um dessen hier blühende Erziehungsanstalt durch Anschauung und Mitwirkung kennen zu lernen. Ein halbes Jahr darauf ging er nach Bremen, wo er eine Lehranstalt errichtete für dem Handelsstande gewidmete Jünglinge. Wie belohnend seine Thätigkeit hier in jeder Beziehung auch war, so gab er sie doch nach fünfjähriger Dauer auf, weil er feste An-

*) Dem verstorbenen Veteranen der deutschen Geschichtsforscher in unserer Zeitschrift ein Denkmal zu stiften, hielten wir um so mehr für eine Forderung der Pietät, als gerade sie das Organ war, welches die letzten Erzeugnisse seiner schriftstellerischen Thätigkeit, über Gustav Adolf (Bd. I. S. 283 ff.), über Markgraf Albert von Brandenburg (Bd. II. S. 59 ff), über Heinrich den Löwen und die Anfänge Lübecks (Bd. IV. S 1 ff.), der Oeffentlichkeit übergab.
Red.

Digitized by Google

stellung im Schulfache wünschte. Eine solche ward ihm um Ostern 1792 zunächst für französische Sprache und Erdbeschreibung zu Theil am Pädagogium zu Kloster Bergen bei Magdeburg, welches unter Leitung des Abts Resewitz stand, unter seinen Lehrern zwei höchst bedeutende Männer besass, für Mathematik Lorenz, für Philologie Gurlitt.

Nachdem er im folgenden Jahre auf den Grund gesetzlicher Leistungen von der philosophischen Facultät zu Göttingen die Doctorwürde erworben hatte, bekam er von dem Abte auf unbestimmte Zeit Urlaub, um einen jungen Edelmann aus Magdeburg nach Berlin zu begleiten, wo dieser vornehme Verwandte hatte. Zu denen, welchen Hüllmann besonders empfohlen war, gehörte der Oberconsistorialrath von Irwing. Dieser vermochte ihn, die an der dortigen Realschule übernommene Lehrerstelle bald wieder aufzugeben, aber nicht, um nach Kloster Bergen zurückzukehren, sondern an der Universität zu Frankfurt an der Oder als Privatdocent für Geschichte aufzutreten.

Das geschah am Anfange des Sommerhalbjahres 1795 im dreissigsten seiner Lebensjahre; es geschah mit solchem Erfolge, dass er bald als vorzüglichen akademischen Geschichtslehrer sich bewährte, und deswegen zwei Jahre darauf zum ausserordentlichen Professor für dieses Fach ernannt wurde neben Hausen, dem ordentlichen desselben.

Von entschiedenem Einflusse auf ihn in diesem neuen Verhältnisse war der Umgang mit dem berühmten Philologen Joh. Gottlob Schneider. Beide verknüpfte eine Freundschaft, welche durch verwandtschaftliche Bande vereinigt bis zu jenes Tode in ungetrübter Reinheit sich erhielt. Sehr zu Statten kam ihm auch die dort befindliche Steinwehrische Bibliothek, welche er fast täglich besuchte, um handschriftliche Urkunden in Auszüge zu bringen. Später ward er ihr Aufseher und Pfleger.

So vereinigte sich hier vieles, seinen Bestrebungen die Richtung zu geben, welche ihn zu dem machte, was er, wie es scheint, seiner Eigenthümlichkeit nach sein sollte.

Diese aber brachte mit sich, dass er den Weltlauf nicht

Digitized by Google

auffasste, sofern derselbe zum Verständnisse tiefes Eindringen in die absichtliche Thätigkeit der handelnden Personen und deren oft versteckte Triebfedern erfodert, nicht, sofern er sich kund giebt in merkwürdigen Glückswechseln, in warnenden oder nachahmungswürdigen Beispielen hervorragender Menschen, in Frevelthaten ungebändigter Herrschsucht und Habgier, in gewaltsamen Zuständen innerer Parteienkämpfe oder auswärtiger Kriege, in verschlungenen Irrgewinden höfischer, pfäffischer, volksverführerischer Umtriebe und Ränkespiele.

Unser Freund richtete von früh an sein Augenmerk vorzugsweise auf das Dauernde im Wechsel, auf bleibende Einrichtungen des Staats und der Kirche, auf die inneren Angelegenheiten der bürgerlichen Gemeinwesen, wie sie sich gestalten unter Einflusse der Kunst, der Wissenschaft, der Verfassung, der Betriebsamkeit, des Handelsverkehrs, der Bewirthschaftung des Grundes und Bodens, des Steuerwesens.

Alles hieher Gehörige begriff er unter dem Namen Culturgeschichte, welche als selbstständige Wissenschaft vielleicht Er zuerst in abgesonderten akademischen Vorträgen behandelt hat.

Von Frankfurt, wo er kurz zuvor die ordentliche Professur der Geschichte erlangt hatte, wurde er im Herbste 1808 abberufen nach Königsberg.

Diese Berufung hing mit einem umfassenden Plane zusammen. Denn wer weiss es nicht, dass der verewigte König zur selbigen Zeit, wo er die Hälfte seines Reiches eingebüsst hatte, statt zu verzagen, den grossen, des preussischen Namens würdigen Gedanken fasste, die unermesslichen Verluste zu ersetzen durch verdoppelte Sorge für das Behaltene, insonderheit durch umfassendste Entwicklung der geistigen Staatskraft. Um in dieser Beziehung der Welt ein recht augenfälliges, glänzendes Lebenszeichen zu geben, wurde mitten unter den Drangsalen eines heimtückischen, Tag für Tag Noth auf Noth häufenden Friedensstandes zu allgemeinem Erstaunen beschlossen, in der Hauptstadt, welche noch von fremden Truppen besetzt war, eine Universität

Digitized by Google

ersten Ranges zu errichten. Hiedurch ward die Frankfurtische unhaltbar, sollte daher dienen, die Breslauer durch Einverleibung zu erweitern. Zunächst galt es, die Königsbergische zu heben durch reichlichere Ausstattung, durch Berufung ausgezeichneter Lehrer. Derselben einer war Hüllmann.

Bald nach seiner Ankunft in Königsberg ward ihm das hohe Glück zu Theil, mit dem Hofe in Verbindung zu kommen, besonders durch den Zutritt, welchen des Königs Majestät, damals Kronprinz, gern und oft ihm gewährte, um sich von ihm geschichtliche Vorträge halten zu lassen, verbunden mit Uebungen, über das Gehörte unter seiner Leitung zu sprechen.

Die amtliche Thätigkeit sah er nicht auf das akademische Leben beschränkt, sondern darüber hinaus sich erstreckend als Beaufsichtiger des Albertinischen Collegiums, als Mitglied und mehrmaliger Director der unter dem Namen wissenschaftlicher Deputation neu errichteten Verwaltungsbehörde, wie auch als Director der königlichen deutschen Gesellschaft. Eine so vielwärts gewendete, mit bestem Erfolge begleitete Wirksamkeit verbunden mit schriftstellerischen Arbeiten nahm seine Zeit und Kraft stark in Anspruch. Doch behielt er von beiden etwas übrig für geselligen Umgang, welchen er wie in vertraulichen Kreisen so in vornehmen durch Gediegenheit im Gespräche nahrhaft zu machen, durch Spiele des Witzes und der Laune zu würzen verstand.

Nach vollbrachtem Umschwunge der Dinge, in welchen er, so weit sein Beruf es foderte oder zuliess, begeistert und begeisternd durch Wort und That eingriff, unternahm er im Sommer 1815 zu wissenschaftlichen Zwecken eine Reise, welche Göttingen zum Ziel hatte, sich aber bis Heidelberg erstreckte. Hieher bekam er zwei Jahre später einen Ruf an Wilken's Stelle. Dieser war ihm nicht unwillkommen wegen des misslichen Zustandes seiner Gesundheit, welcher ihm Vertauschung des bisherigen Wohnsitzes mit einem südlicheren zum Bedürfnisse machte. Es kam nun darauf an, entweder durch Ablehnung sich der Gefahr kümmerlicher

Digitized by Google

Versiechung auszusetzen, oder durch Annahme die vielfach in die Wurzel seines Lebens eingeflochtenen Bande, welche ihn an das preussische Vaterland und Königshaus fesselten, zu zerreissen. Der schweren Wahl überhob ihn die Fürsorge des vorgeordneten Staatsministeriums durch eröffnete Aussicht auf Anstellung an der zu errichtenden Rheinuniversität. Demnach verliess er bereits im Herbste 1817 Königsberg und begab sich von da zunächst nach Köln, *im Frühling* des folgenden Jahres nach Bonn, um in Verbindung mit dem zum Curator der neuen Universität bestimmten Oberpräsidenten, Grafen zu Solms-Laubach, vorbereitende Einrichtungen zu treffen.

Gleich nach ihrer Stiftung wurde er zum Rector derselben ernannt. In dieser Stellung hatte er mit vielen und grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, welchen er vielleicht erlegen wäre ohne Beistand der ihm eigenen Gleichmüthigkeit, Gefasstheit und Mässigung, wodurch er sehr wohlthätig auch auf die Angelegenheiten seiner Facultät einwirkte. Um so mehr bedauerte man, dass er auf geschäftliche Theilnahme an diesen so bald verzichtete. Hiezu sah er sich genöthigt wegen der ihm anvertrauten Mühwaltung, welche er als stellvertretender Regierungs-Bevollmächtigter übernahm. Das geschah, jedoch unbeschadet seiner Lehrthätigkeit, im Frühjahre 1826, und dauerte bis zum Herbste 27.

Um diese Zeit empfing er als ehrende Auszeichnung den Amtstitel eines königlichen Geheimen Regierungs-Raths, wie er bereits fünf Jahre früher den Schmuck des rothen Adlerordens dritter Klasse empfangen hatte. Hiebei ist merkwürdig, dass in dem so eben bezeichneten Jahre 22 die hiesige Juristen-Facultät sich angetrieben fand, zur Feier des Geburtsfestes weiland Seiner Majestät ihm ihre Anerkennu g seiner auch für ihr Fach bedeutenden Leistungen durch Verleihung der Doctorwürde zu bezeugen. Sie that dieses nachdrucksamst, sofern die urkundliche Belobungsformel über das Umfängliche seiner verdienstreichen Bestrebungen zusammendrängt, was mehrere und verschiedene Gelehrten-

Digitized by Google

vereine durch Aufnahme seiner in ihre Mitte früher im Einzelnen ausgesprochen hatten.

Nachdem er bereits im Sommer 27 auf sein Ersuchen von dem vorgeordneten Staatsministerium aller ferneren Theilnahme an den Geschäften des akademischen Senats und der philosophischen Facultät, wie auch der wissenschaftlichen Prüfungskommission auf immer entbunden worden, trat er als stellvertretender Regierungs-Bevollmächtigter von neuem ein im Sommerhalbjahr 1830; zuletzt auf drei volle Jahre von Ostern 33 bis dahin 36, und zwar ohne Anspruch auf irgend andern Lohn, als welcher in der Sache selbst lag, in dem höheren, ja allerhöchsten Orts fortgesetzt ihm bewiesenen Vertrauen. Gleichwohl ward ein solcher ihm zu Theil in einem huldreichen Schreiben weiland Seiner Majestät vom 9. Februar 1837, mit beigefügtem kostbaren Ehrengeschenke.

Von Seiten der Universität wurden die Verdienste, welche er durch jene zusammengerechnet fünfjährige Wirksamkeit um ihr Gedeihen sich erworben hatte, bei der jüngst vollzogenen Jubelfeier derselben laut gerühmt als solche, welche nie in Vergessenheit gerathen dürften.

Uebrigens macht seine in diesem Verhältnisse bewährte Tüchtigkeit für das handelnde Leben wahrscheinlich, dass er, die Geschäftslaufbahn erwählend, in diesem Bezirke der Berufsthätigkeit zu einer eben so bedeutenden Stufe des Ansehens emporgestiegen sein würde, wie die, welche er in der Wissenschaft erreichte.

Seine akademischen Lehrvorträge umfassten ausser schon erwähnter Culturgeschichte vornehmlich Geschichte des Alterthums und des Mittelalters, Deutschlands und Preussens, neuere und neueste Geschichte Europa's, wie auch Statistik Staatsrecht und Staatswirthschaft.

Höchst anziehend und bildend für die Jugend wurden sie vor allem durch Lauterkeit der Gesinnung, welche in seiner persönlichen Erscheinungsart überhaupt sich ausprägte, wie viel mehr auf dem Lehrstuhle, demnächst von Seiten des Inhalts durch zweckmässige Auswahl des Stoffs, durch gründliche, den Geist der Forschung weckende Erör

ꝛerung. Hiezu kam in Ansehung der Form, dass er sie nicht ablas, sondern frei aus dem Kopfe sprechend hielt, nicht sowohl im Ton eines Lehrmeisters, welcher nur auf das den Lehrlingen Brauchbare Bedacht nimmt, als vielmehr eines fortwährend der Wissenschaft Beflissenen, welchem es Bedürfniss ist, über was er weiss, und je länger je mehr hinzulernt, persönlich vor Nachstrebenden unterrichtend sich mitzutheilen. Hiemit hing zusammen, dass er jeden einzelnen, so weit es thulich schien, zu einem Ganzen abzurunden strebte, auch zur Spannung der Aufmerksamkeit durch allgemeine Sätze oder gelegentliche Aeusserungen über zufällige Ereignisse einzuleiten pflegte. Die Darstellung belebte er durch eingestreuete Nebenbemerkungen, durch geistreiche, nicht selten überraschende, mitunter auch erheiternde Verknüpfung entlegener Begriffe, Zusammenstellung verschiedenartiger Gegenstände. Der Wortausdruck war einfach, edel, rein, nicht gesucht, aber gewählt; die Aussprache fehlerlos, die Stimme wohlklingend, von hinreichender Stärke, geräumigste Hörsäle zu füllen.

Durch glückliche Vereinigung dieser Bestandtheile gelang ihm, gleich bei seinem ersten Auftreten eine zahlreiche Jugend sämmtlicher Facultäten um seinen Lehrstuhl zu sammeln, an sich zu fesseln, für die Wissenschaft zu gewinnen. Der schon zu Frankfurt ihm zu Theil gewordene Beifall stieg in Königsberg, hielt sich auf gleicher Höhe in Bonn, ungeachtet er hier nicht so vereinzelt stand, wie dort, sondern mitten unter Fachgenossen von nicht geringerer Anziehungskraft als die seine. Wie nachhaltig diese wirkte, bezeugt die grosse Anzahl trefflicher Männer, welche aus einstigen Schülern entweder seine Freunde wurden, oder, wenn nicht das, doch stets seine Verehrer blieben, als theuere Pflicht erachtend, ihn mit Zeichen dauernder Anhänglichkeit an seine Person zu erfreuen.

Die schriftstellerische Laufbahn eröffnete er im Jahre 1793 durch ein Lehrbuch der Erdbeschreibung. Von den Geschichtswerken fällt das früheste — Historisch-kritischer Versuch über die Lamaische Religion — in das Jahr 1795;

Digitized by Google

das späteste — Staatswirthschaftlich-geschichtliche Nebenstunden — in das Jahr 1843.

Wissenschaftliche Würdigung jener zahlreichen Werke eben so mannichfaltigen Inhalts wie seine Vorträge liegt ausserhalb der Grenzen dieser Denkschrift, ausserhalb der Fähigkeit des Verfassers. Doch sei vergönnt, einiger besonders zu erwähnen, zuerst der Finanzgeschichte des Mittelalters.

Sie erschien 1805 und fand noch in demselben Jahre von Seiten Johannes Müller's eine sehr anerkennende Beurtheilung, welche mit den Worten endet: „Im Uebrigen wünschen wir sehr, dass der Herr Verfasser viele Sätze, die er hier mehr andeutet als ausführt, und andere Punkte der vaterländischen Mittelaltergeschichte nach seinem trefflichen Quellenstudium und Urtheil genau zu bearbeiten sich entschliessen möge.“ Das geschah.

Von der Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland trat die erste Ausgabe an das Licht 1806; eine zweite, welche er selbst ein grösstentheils neues Werk nennt, im Jahre 1830. Diese empfing in der Zuschrift an die Deutschen eine Mitgabe von unschätzbarem Werthe als treffendes Seelenbildniss des Verfassers, für dessen Freunde und Verehrer ein köstlicheres Besitzthum als eine noch so ähnliche Abbildung seiner edlen Gesichtszüge sein würde.

Das umfassendste seiner Werke, Frucht vieljähriger Anstrengung ist das Städtewesen des Mittelalters (vier Bände 1826—29). Von wie hohem Werthe es nach dem Urtheile Stimmfähiger auch sein möge, doch ist es laut der Vorrede weit unter dem geblieben, was es werden sollte. Aber, wer weiss doch, wie lange schon seiner würdigen Schüler der eine oder andere mit stillem, treuen Fleisse daran arbeitet, den grossartigst entworfenen, aber nur theilweise ausgeführten Plan in des Meisters Sinne zu vollführen, um ihm ein Denkmal der Verehrung und Liebe zu stiften, welches eine Vergleichung mit dem, das er selbst in Schilderung des Städtewesens diesem und dem eigenen Verdienste gesetzt hat, nicht scheuen dürfe.

Digitized by Google

Jedes der genannten Werke wie aller übrigen legt auf jeder Seite Zeugniss umfassendster Quellenkunde ab. Diese erwarb er nicht sowohl durch planmässig geregelte vollständige Lesung ganzer Bücher in der Weise Johannes Müller's, als vielmehr durch mühselige Sammlung und sichtende Vergleichung einzelner vielwärts zerstreuter Stellen. Hätte er das erstgedachte Verfahren, welches er keinesweges vernachlässigte, vorwalten lassen, er möchte dann vielleicht manches anders aufgefasst haben, was ihn, zumal in späteren Schriften, hie und da dem Verdachte aussetzte unbewachter Hinneigung zu einer gewissen Sonderthümlichkeit — aber gewiss ohne Grund, da das Abweichende seiner Behauptungen von dem Gangbaren als solches von ihm nicht gesucht wurde, sondern von selbst, sei es mit Recht sei es mit Unrecht, dem Forschenden sich darbot. Wahrlich! Dem Streben, durch auffallende Seltsamkeit sich bemerklich zu machen, oder gar Aufsehn zu erregen, kann wohl niemand fremder sein als er es war. Hievon liegt augenscheinlichster Beweis in seiner Schreibart, welche nächst fruchtbarer Gedankenfülle und leuchtender Ordnung durch nichts sich hervorthut als durch zwar kunstverständige aber ungekünstelte Schlichtheit der Darstellung, Reinheit und Körnigkeit der Sprache, nette Knappheit des Wortausdrucks. Nach seiner Vorliebe für Xenophon zu urtheilen, fand er in geschichtlicher Wohlredenheit wie Cicero nichts reizender als flekkenlose und lichtvolle Klarheit.

Wenden wir nun von diesen Leistungen den Blick auf des Mannes Persönlichkeit: so ist zuvörderst als höchst Unerfreuliches zu melden, dass er von Jugend auf an einem unheilbaren Unterleibsübel litt, welches jedoch, obgleich bauchnervischer (hypochondrischer) Art, meist nur den Körper angriff, über den Geist wenig vermochte, ihn mit der Pein der Grillenkrankheit verschonte, ja nicht selten seiner Seele ungewöhnliche Schwungkraft verlieh.

Wie oft geschah, dass er nach schlafloser Nacht matt und müde den Lehrstuhl bestieg, aber plötzlich durch den Anblick der begierig ihn erwartenden Jugend gehoben, von

Digitized by Google

dem Gegenstande seines Vortrages hingerissen, wohlgemuth den Hörsaal verliess; wie oft, dass er vor quälender Beklommenheit vom Schreibtische aufstand, nicht, um sich niederzulegen, sondern auch bei rauher Witterung in das Freie zu eilen, und dann, erfrischt von Wind und Regen, neugestärkt zur Arbeit zurückkehrte; wie oft, dass er vom Schmerzenslager aufsprang, um Gedanken, welche ihm durch die Seele blitzten, in flüchtigen Zügen dem Papiere zu vertrauen.

So bekräftigte er Montaigne's Ausspruch, dass eine Seele, welche die Philosophie herbergt, durch diese auch ihren Leib gesund machen müsse. Hiezu diente jene ihm, so weit es möglich ist, durch Sorge für Erhaltung innerer Wohlgeordnetheit, durch strengst geregelte Lebensweise, wovon bei ihm Einfachheit und Mässigkeit im Genusse der Speise und des Tranks wesentlichen Bestandtheil ausmachte. Zu Arzeneimitteln nahm er nur in Nothfällen Zuflucht, war aber auch dann im Gebrauche derselben nichts weniger als folgsam. Meist pflegte er sie nur zu kosten; und, wenn die gewünschte Wirkung nicht unverzüglich eintrat, bei Seite zu setzen. Gleichwohl ward ärztlicher Zuspruch ihm keineswegees entbehrlich, blieb stets ihm Bedürfniss.

Der Gelehrten selbst ersten Ranges giebt es nicht wenige, in welchen mit wachsenden Jahren die Liebe zur Kunst und Wissenschaft abnimmt, ja wohl gar Eifer für ihre Pflege sich in Ueberdruss daran verwandelt. Ein schöneres Loos war unserm Freunde beschieden, welchen jugendliche Munterkeit im Lesen und Lernen, im Denken und Forschen bis zum späten Alter begleitete, Theilnahme für alles, Grössestes, Kleinstes, was in den Bereich seiner Bestrebungen fiel, nimmer verliess. Mancher, der das Glück hatte, ihm näher zu stehen, konnte bisweilen sich des Lächelns nicht enthalten über die Emsigkeit, womit er den Hochbetagten von früh bis spät, wie einen, der den Stein der Weisen sucht, gebückt, mit schon geschwächter Sehkraft unter seinen Büchern umherspähen sah, über die Freude, welche ihm aus den Augen leuchtete, wenn er ausrief: Gefunden! — Was denn? —

Digitized by Google

Nicht viel mehr als gar nichts, mir aber doch unschätzbar, weil ich einmal angefangen hatte, es zu suchen.

So nährte er in sich die ihm wie Lessing'en angeborne Wahrheitsliebe, welche auch im Geringfügigsten sich nicht verleugnet. Ihr aber verdankte er, dass greisenthümliche Geschäftigkeit, wie sie häufig angetroffen wird, in ihm sich veredelte zu jener nie ermattenden Beschäftigung, welcher Schiller unter des Lebens Gütern eine der höchsten Stellen anweiset. Als solches bewährte diese sich an ihm. Sie ja war es, welche unter Wohl und Wehe, Freud' und Leid ihm liebevoll stets zur Seite stand, sie, welche ihn unter dem Drucke schwerster Prüfung des Geschicks aufrecht hielt.

Den schönen Künsten mit Inbegriffe der Dichtkunst wendete er geringere Theilnahme zu als für seinen Lebensgenuss wünschenswürdig schien. Sehr selten nahm er zur blossen Ergötzung ein Buch in die Hand. Um so merkwürdiger scheint, dass es unter den Werken unserer Dichtkunst eins giebt, welches er nicht müde ward, immer von neuem zu lesen, vielleicht jährlich wiederholte. Und dieses war? — Es war Hermann und Dorothea.

Auch Goethe's Elegie Euphrosyne, welche er einst zufällig vorlesen hörte, machte auf ihn tiefen, unauslöschlichen Eindruck. Doch vermochte dieses ihn nicht, in das wunderwürdige Werk und ähnliche desselben Meisters sich zu versenken, vermuthlich aus Besorgniss, durch solche Nachgiebigkeit auf Nebenpfade verlockt zu werden, welche ihn von täglicher Verfolgung seines Lebenszwecks abwendig machen konnten.

Von Seiten der staatsbürgerlichen Denkart gehörte er zu jener zwar kleinen aber mächtigen, durch alle Zeiten und Lande, unter Hohen und Niederen verbreiteten, von Jahrhundert zu Jahrhundert meist im Stillen und Verborgenen rastlos thätigen Partei derer, welche bei den Griechen Kalokagathoi hiessen, Feinbrave, bei den Römern Optimates, Bestgesinnte. Was diese Partei zusammenhält, und trotz ihrer Kleinheit unüberwindlich macht, ist die ihr inwohnende Ueberzeugung, dass in den gesellschaftlichen Zuständen immer

Digitized by Google

und überall ein Gemisch des Guten und Schlimmen vorhanden sei, wovon dieses nicht verstimmen dürfe für jenes, jenes nicht verblenden über dieses, wovon nach Kräften das eine zu fördern sei, das andere zu hemmen, so weit es im Wege des Berufs, inneren oder äusseren, geschehen könne, mit Entschlossenheit ohne Ungestüm, mit Klugkeit ohne Hinterlist, mit Kraft ohne Gewaltthätigkeit, durch Anwendung rein sittlicher Mittel.

Allen seinen rühmlichen Eigenschaften setzte die Krone auf probehaltigste Rechtschaffenheit im Bunde mit einer Gottgläubigkeit, welche weniger sagt als ausübt, ergiebig ist im Thun, karg in Worten, beseelt vom Geiste nicht sowohl des Christenthums als vielmehr des Jesuthums, wenn man hierunter die Religion versteht, zu welcher Jesus als Menschensohn sich bekannte, jene unserm Geschlechte eingeborne, uralte, unvergängliche, einfache, deren Stimme, wie sie im Vater Unser betet, mancher Kirchgläubige (so schien es ihm) überhört, während jeder sie vernimmt,

Geboren unter jedem Himmel, dem
Des Lebens Quelle durch den Busen rein
Und ungehindert fliesst. —

Ohne den Tod zu fürchten, mied er doch das Andenken daran, horchte aber gern hin, wenn jemand ihm etwa zu Neujahr oder an seinem Geburtstage den Wunsch darbrachte, er möge das Alter seines hohen Freundes erreichen, Xenophon's, welcher es über neunzig brachte in einer Rüstigkeit, dass er als fünfundachtzigjähriger Jüngling seinen Freund, den im achtzigsten Lebensjahre durch vorzeitigen Tod ihm entrissenen Jüngling Agesilaus in einer von jugendlicher Beredsamkeit überfliessenden Denkschrift lobpries.

Am achtzehnten April des Jahres 1842 waren seit seiner öffentlichen Anstellung im Lehrfache funfzig Jahre verflossen. Der Tag selbst ging ihm wie der gewöhnlichen einer unbeachtet vorüber, empfing aber bald darauf schönste Weihe durch ein demselben allergnädigst gewidmetes Schreiben Seiner Majestät vom 30. April, durch welches Allerhöchstdieselben ihm in huldreichsten Ausdrücken den rothen Adler-

Digitized by Google

orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen. Des Ordens Schmuck langte kurz darauf an, begleitet von einem unter dem 11. Mai erlassenen sehr gewogentlichen Schreiben Seiner Excellenz des vorgeordneten königlichen Staatsministers, Herrn Eichhorn.

Der akademische Senat, durch eines seiner Mitglieder von dem frohen Ereignisse in Kenntniss gesetzt, beschloss mit herzlicher Einmüthigkeit, den verdienstreichen, ehrebegabten Jubelgreis im Namen der Universität geziemend zu begrüssen durch Abgeordnete, deren einer als Wortführer der Rector selbst war.

Mancher mochte meinen, der jetzo Sechsundsiebenzigjährige werde nunmehr von des Lebens Arbeit und Mühe ausruhen. Doch setzte er die schriftstellerische Thätigkeit munter fort. Zeugniss hievon geben seine staatswirthschaftlich-geschichtlichen Nebenstunden, welche im Jahre 1843 erschienen, und die noch späteren Mittheilungen in dieser Zeitschrift.

Von seinen akademischen Vorträgen fallen die letzten (über die Geschichte der deutschen Verfassung) in das Winterhalbjahr 40 auf 41. Doch kündigte er deren noch immer an bis zum Sommerhalbjahr 43.

Seitdem zog er sich in die Einsamkeit zurück, erschien er nicht mehr öffentlich, selbst nicht bei der Feier des oben erwähnten Universitätsfestes. Die sonst täglichen, aber freilich schon früher oft ausgesetzten Spaziergänge hörten nun ganz auf, beschränkten sich auf ein Gärtchen vor seinem Wohnhause, welches er zur Abstattung eines nachbarlichen Besuchs am zwölften April 44 zum letzten Male verliess. Doch hinderte diese Abgeschiedenheit ihn nicht, dauernden Verkehr mit der Welt zu unterhalten, theils durch die Aufmerksamkeit, welche er den Tagesbegebenheiten zuwendete, theils durch Besuche, welche er ungeachtet zunehmender Harthörigkeit nicht nur von hiesigen Freunden und Bekannten gern annahm, sondern selbst von durchreisenden Fremden, unter denen ehemalige Zuhörer ihm stets vorzüglich willkommen waren.

Digitized by Google

Mild leuchtete auch jetzo ihm, wie früher, die königliche Gnade in wiederholten rein persönlichen Hulderweisungen, durch welche Seine Majestät dem geliebten Greise den Spätabend seines Lebens erheitern zu wollen geruhete.

Was seine Gesundheit betrifft: so gelang es treuer, liebevollster Pflege nebst wachsamer Obhut ärztlicher Fürsorge, sie in einem leidlichen Zustande zu erhalten, welcher während des letzten Sommers bis tief in den Herbst hinein vergleichungsweise gut zu nennen war. Unerwartet stellte sich im Anfange Decembers merkliche Verschlimmerung ein, um so bedenklicher, da sie ihn missmüthig machte und ungesellig. Seit Neujahr nahm er selbst von den nächsten Freunden nur selten Besuche an, und immer nur auf ganz kurze Zeit.

Mit Eintritte des Monats Februar gesellten sich zu den verstärkten alten Uebeln neue sehr schmerzhafte, deren Qual ein nicht gewaltsam plötzlich, sondern durch allmähliche Betäubung tödtender Nervenschlag endete.

Dieses geschah am zwölften März früh um vier Uhr.

So erlosch ein schuldloses, gediegenes, bedeutsames, höchst ehrenwerthes Leben nach einer Dauer von achtzig Jahren und sechs Monaten.

Bonn, den 24. März 1846.

Ferdinand Delbrück.

Deutsche Historiker der Gegenwart.

Briefe an den Herausgeber.

2.

Wenn in unseren Tagen mit so besonderer Vorliebe die Geschichte der Kirchenreformation des 16ten Jahrhunderts behandelt wird in allgemeinen Schriften und in einzelnen monographischen Darstellungen, so hat das vor anderm wohl einen doppelten Grund. Einmal giebt die Reihe der dreihundertjährigen Erinnerungs- und Jubelfeste den äusseren Anlass, das Andenken an die grossen Männer und Begeben-

Digitized by Google

heiten der Zeit ins Gedächtniss zurückzurufen oder die reformatorische Bewegung an einzelnen Orten genauer aufzuklären. Sodann aber sind viele auch von innen heraus getrieben worden der Reformationsgeschichte sich zuzuwenden, hauptsächlich doch wohl deshalb weil sie das Gefühl hatten, dass wir in einer Zeit leben die in einen lebendigen Zusammenhang mit jener Glaubensreinigung und Glaubenserneuerung sich zu setzen sucht, einer Zeit die ähnlicher Bestrebungen und Bewegungen voll ist, und die eben darum einer klaren Einsicht in die Geschichte der grossen Vergangenheit bedarf.

Dass nun alle welche Reformationsgeschichten schreiben oder geschrieben nach jener Einsicht gestrebt und für sie gewirkt haben, lässt sich freilich nicht behaupten. Aber alle denen man dies absprechen muss sind eben damit von dem Standpunkt historischer Wissenschaft ausgeschlossen. Denn wenn irgend etwas die wahre Geschichte bezeichnet, so ist es das Streben zur klaren Einsicht in die vergangenen Dinge, zur wahren Erkenntniss der Entwickelung hienieden zu gelangen, wohl zur Belehrung und zum Frommen der Gegenwart, aber ohne Rücksicht auf Stimmungen und Strebungen des Augenblicks, der wissenschaftlichen oder politisch-religiösen Partei.

Solcher Behandlung stellen sich nun aufs schroffste Arbeiten entgegen wie die deren ich am Schlusse meines ersten Schreibens in der Kürze gedachte, nicht gemeint da und ebenso wenig hier ausführlicher mich mit ihnen zu beschäftigen. Die Verfasser schreiben Geschichte um zu polemisiren, zu verketzern, zu bekehren, wenn es denn möglich ist dass giftige Verläumdung Schwache bethören und von dem Glauben der Väter abwenden kann.

Aber gar verschieden ist auch im Kreise derer welchen es wahrhaft um eindringliche und wissenschaftliche Erkenntniss der reformatorischen Bewegung des 16ten Jahrhunderts zu thun ist die Auffassung und Beurtheilung des damals Geschehenen und Erreichten. Ich will nicht untersuchen, ob auch katholische Schriftsteller der jüngsten Zeit hier genannt

Digitized by Google

zu werden verdienen; obschon ich ferne davon bin es läugnen zu wollen. Innerhalb der protestantischen Geschichtschreibung ist, auch wenn wir die Theologen und Kirchenhistoriker zur Seite lassen, die Spaltung gross genug: von Leo und Menzel zu Ranke, von Ranke zu Hagen ist eine weite Kluft.

Bei Menzel — um doch Leo's mehr persönliche und gelegentlich ausgesprochene als ausführlich und gelehrt begründete Auffassung zu übergehen — die Ueberzeugung, dass nur zu oft die Reformation über ihr Ziel hinausgegangen und auf kirchlichem und politischem Gebiete verneint, zerstört habe was hätte erhalten werden sollen, zugleich das entschiedene Bestreben alle Menschlichkeiten und Gebrechen welche den einzelnen Männern oder der Entwickelung im Ganzen anhingen hervorzuheben, während alles was den bestehenden Ordnungen treu bleibt, vielleicht unbewusst mit Vorliebe behandelt und gegen frühere oder spätere Urtheile in Schutz genommen wird. Dagegen zeigt sich Ranke aller Orten durchdrungen von dem Gefühl der Nothwendigkeit und tiefen Wahrheit der Glaubenserneuerung welche wir Luther verdanken, und er ist bemüht aufs sorgfältigste und mit Aufgebot aller Mittel welche die Wissenschaft darbieten kann zu zeigen, wie die Reformation entstanden und wie sie sich weiter bewegt hat, durch vielerlei Hemmnisse hindurch, doch zu einem grossen Ziel, zu unvergänglichem Heil für das deutsche Volk und die Menschheit überhaupt. Ganz anders Hagen, der mit der Behauptung hervortritt, dass die Reformation ihre Absicht verfehlt, die Erwartungen der Zeitgenossen getäuscht, für die Nachkommen kaum etwas Segensreiches, Grosses und dauernder Anerkennung Würdiges geschaffen habe.

Mit dieser Auffassung will ich mich, wie ich dir neulich schon angekündigt habe, heute noch etwas näher beschäftigen.

Gewiss liegt auch dem Buche von Hagen*) ein gründ-

---

*) Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter, 3 Bände, besonders die beiden letzten unter

liches Studium der Zeit welche es behandelt zu Grunde, und dem Lobe welches ihm deshalb gespendet worden bin ich nicht gemeint etwas abzuziehen, obschon ich der Ansicht bin dass sich solches bei aller historischen Darstellung so sehr von selbst versteht, dass nur der sichtliche Mangel in vielen gepriesenen Büchern den Anlass geben kann es anderswo als einen Vorzug zu rühmen. Auch ist mir kein Zweifel dass es Hagen auf wahre historische Erkenntniss ankommt, wie er auch anderswo davon Beweis gegeben hat, namentlich in seinen Abhandlungen zur politischen Geschichte Deutschlands, aus denen ich den Verfasser zuerst kennen gelernt habe. Dass Hagen aber ohne Rücksicht auf die Gegenwart sich geschichtlichen Betrachtungen hingebe und den Einfluss mancher Ansicht des Tages hinreichend von sich ferne halte, kann ich nicht glauben. Er ist zu sehr auch Publicist; und so wenig ich gemeint bin den Historiker zur Theilnahmlosigkeit bei den Fragen der Zeit zu verurtheilen, vielmehr der vollen Ueberzeugung dass er vor allen ein Wort der Mahnung und Belehrung, und wenn es sein muss der Warnung, zu sprechen berufen ist, wie es jüngst so kräftig und eindringlich Dahlmann gethan, so kann ich doch nicht zustimmen, wenn nun wieder und wieder die Geschichte so zerbröckelt oder auf einige allgemeine Sätze höchstens halbrichtigen Inhalts zurückgeführt wird, wie es in den Aufsätzen über das monarchische und republicanische Element in Deutschland, über die historische Entwickelung der Idee des Staats und andern geschehen ist; viel entschiedener aber muss ich mich dagegen erklären, dass der Darstellung einer grossen geistigen Bewegung ein höchst subjectives Meinen und Gutdünken zu Grunde gelegt wird.

Hagen sagt in der Vorrede zum letzten Bande seines Werks, ihm sei das Fortbestehen des protestantischen Kirchenthums, wie es jetzt existirt, ziemlich gleichgültig. Ich kann nicht umhin in dieser Gleichgültigkeit den Grund seiner

---

dem besondern Titel: Der Geist der Reformation und seine Gegensätze.

ganzen Betrachtungsweise zu finden. Freilich könnte man sagen, die Gleichgültigkeit sei eine Gewähr der Unparteilich keit, und darum hoch zu halten. Allein ich muss dagegen einwenden: diese Gleichgültigkeit zeigt den Mangel an Erkenntniss, an Erkenntniss der wahren unvergänglichen Bedeutung welche die Reformation gehabt hat, und welche zu etwas ganz anderm als zu einem „einseitigen, bigotten, sich selbst untreuen Protestantismus" geführt hat. Es ist recht schön von der Wahrheit zu sprechen die dem Historiker über alles gehen soll, aber es ist Anmaassung die eigene Ansicht für die Wahrheit auszugeben. Gerade der Ehrenhaftigkeit der Gesinnung welche Hagen aller Orten zu Tage legt lasse ich aufs bereitwilligste Gerechtigkeit widerfahren, und glaube dass er ihr Opfer gebracht hat und weitere Opfer zu bringen bereit ist. Aber hier, dünkt mich, kommt das nicht eben in Betracht, um so weniger da der Verf. selbst doch nicht so ganz von der Wahrheit seiner Ansichten überzeugt ist und nur die Meinung ausspricht, es könne jedenfalls ja nicht schaden, die Reformationsepoche einmal auch von dieser neuen Seite zu betrachten (2. Band Vorrede p. X.). Allerdings mag eine einseitige Betrachtung ihren Nutzen haben; ein wissenschaftliches Recht hat sie darum doch nicht, und alle Wahrhaftigkeit und Redlichkeit im Einzelnen ersetzt nicht die fehlende höhere Wahrheit der allgemeinen Auffassung.

Gehen wir etwas näher auf die einzelnen Ausführungen des Verf. ein, so gewähren wir ihm aufs neue gerne das Lob fleissiger Forschung und wohl gegliederter Darstellung. Etwas mehr Verarbeitung des Stoffs und damit auch grössere Kürze wäre wohl wünschenswerth. Was man sonst besonders vermisst, gleichmässige Behandlung der ganzen geistigen und der damit eng zusammenhängenden politischen Bewegung, tadle ich nicht gerade, da der Verf. es recht eigentlich auf ein Schildern und Hervorheben dessen abgesehen hat was andere Darstellungen, insonderheit die von Ranke, haben zurücktreten lassen oder an dem sie ganz vorbeigegangen sind. Allein bemerken muss ich dies doch. Denn

Digitized by Google

gerade diese Weise der Behandlung scheint mir auf die Betrachtung des Verf. den grössten Einfluss gehabt zu haben. Indem er sich auf Nebenwegen hielt und die Ansicht dieses und jenes der Zeitgenossen aufspürte, zum Theil sehr untergeordneten, beiläufigen und mit Recht vergessenen Productionen der Zeit ein Gewicht beilegte, verlor er Sinn und Bedeutung und Fortschritt der grossen Bewegung nur zu oft aus den Augen, und liess sich bereden sie sei in die Irre gegangen oder habe ihr Ziel verfehlt, weil er ihr auf seinen Gängen nicht begegnete, sondern Leute fand die ihm sagten dass sie ihr nicht zu folgen vermöchten oder sich von ihr abgewandt hätten aus den verschiedensten Gründen, weil sie ihnen zu rasch oder langsam, zu kirchlich oder antikirchlich vorwärtsging. In der That ist das häufig der Inhalt der Hagenschen Betrachtungen, und konnte es kaum anders sein, da er immer vorzugsweise in den Flugschriften die wahre Stimmung der Zeit zu finden sucht. Vielleicht, aber doch nur vielleicht diese. Jedenfalls darf die in solchen Blättern sich aussprechende Ansicht nicht der Maassstab für die Beurtheilung einer so welthistorisch bedeutenden Begebenheit sein, wie es denn doch die Reformation geworden ist, trotz all' der missgünstigen Stimmen die von verschiedenen Seiten her früh und spät über sie laut geworden sind.

Es ist wahr, nicht aus Urkunden allein lässt sich eine Geschichte schreiben, am wenigsten die Geschichte einer geistigen Entwickelung. Allein ebenso wenig aus Flugschriften und Zeitungen. Sondern es gilt ein Eindringen in das ganze geistige Leben der Zeit und in alle Erzeugnisse welche dies hervorgebracht hat, und ich meine nicht blos und nicht vorzugsweise die ephemeren Erscheinungen des Tags sind da zu beobachten, sondern vor allem die dauernden Leistungen im Gebiet der Literatur, hier auch des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Verfassung. Kaum ein Wort wird gesagt von der Bibelübersetzung Luthers; es mag möglich sein etwas vorzutragen was ihre Bedeutung herabsetzt und geringer erscheinen lässt; es gab ja Uebersetzungen vor ihm und ihrer genug sind nachher versucht worden; aber Millio-

Digitized by Google

nen von Seelen sind eben durch sie und allein durch sie gewonnen worden, an denen alle Oppositionsschriften der Humanisten spurlos vorübergingen; hier bei uns und in Dänemark ist die Reformation wesentlich durch die niederdeutsche und dänische Bearbeitung der lutherischen Bibel begründet worden. Man wird vieles gegen die Augsburgische Confession sagen können und wird es sich gefallen lassen müssen, wenn sie von Hagen als der Ausdruck der neuen Orthodoxie bezeichnet und nicht mit den günstigsten Bemerkungen begleitet wird (III. S. 446 ff.). Allein sie ist doch das Fundament der protestantischen Kirche durch drei Jahrhunderte geblieben, und hat eben damit eine Kraft und Bedeutung bewährt, welche der Historiker am wenigsten ignoriren darf, selbst wenn er weiss dass ihr Zweck nicht dieser war für alle Zeiten als Norm des Glaubens zu gelten, und der Meinung ist dass sie das heut zu Tage am wenigsten sein könne.

Wir haben aber nicht nöthig blos aus diesen oder jenen Urtheilen des Verf. auf seine Grundansicht zu schliessen. Er spricht diese an verschiedenen Stellen offen und klar genug aus. Darin stimme ich ihm nun völlig bei, wenn er sagt, von drei Seiten her besonders sei eine Opposition gegen das alte System der Kirche erhoben worden: eine volksthümliche, eine humanistische und eine religiöse (II. S. 3). Wenn er dann aber geneigt ist, nur den beiden ersten eine wahre Bedeutung und ein Recht beizulegen, so gehen unsere Ansichten weit auseinander. Jene beiden waren wesentlich negativ, vorbereitend, sie enthielten in der That nicht die Kraft einer grossen Zukunft in sich. Sie hatten schon im 15ten Jahrhundert sich geregt und auf dem baseler Concil und sonst versucht was sie vermöchten; aber weder hatten sie das feste Gebäude der Kirche zu erschüttern noch die Masse des Volks für sich zu gewinnen gewusst. Da gab Luther der geistigen Bewegung den festen Grund des Glaubens, der tiefen religiösen Ueberzeugung; diese lebte in allen den Männern die neben Luther gross und schaffend in dieser Zeit aufgetreten sind nnd die weit hinausragen über

Digitized by Google

die Literaten und Gelehrten des 15ten Jahrhunderts, mit denen sich Hagen zunächst im 1. Bande seines Werks beschäftigt hat, der allerdings sehr nothwendig ist um die folgenden beiden zu würdigen.

Man wird mir nicht zutrauen, als theilte ich Leos unhistorische Ansicht, die in der sogenannten Wiederherstellung der Wissenschaften sich an dem heidnischen Sinn und Geiste ärgert und nichts als die erworbene Fertigkeit in den Sprachen zur bessern Bibelauslegung als dankenswerthes Resultat acceptirt; ich bin der entschiedensten Meinung dass es für die Menschheit gerade einer Wiederbelebung des antiken, meinetwegen heidnischen Geistes bedurfte, um in rechter christlicher Freiheit eine neue Entwickelung zu beginnen; ich gebe auch zu dass das 16te Jahrhundert davon nicht so viel festgehalten hat als man hätte hoffen sollen und dass es dem 18ten Jahrhundert und fortdauernd unserer Zeit vorbehalten geblieben ist, die rechte Versöhnung geistiger Freiheit wie sie das Alterthum kannte und christlicher Lebensanschauung, wie sie allein das Mittelalter gelten lassen wollte, heranzuführen. Allein das alles kann mich nicht abhalten die Betrachtungsweise Hagens für eine ebenso einseitige und historisch unberechtigte zu erklären als die welche man mit Leos Namen zu bezeichnen ein Recht hat. Die humanistischen Bestrebungen des 15ten und 16ten Jahrhunderts waren nicht zum Unglück der Menschheit, aber ihr Heil konnten sie allein auch nicht machen. Wäre die Reformation zu nichts anderm gekommen als was hierin enthalten war, sie wäre längst vergessen oder doch wie ein anderes Ereigniss der Geschichte vorüber gegangen. Die Geschichte selbst hat früh über jene Strebungen gerichtet, eben dadurch dass sie so bald in den Hintergrund traten und alle die Männer welche nur ihnen anhingen ruhmlos endeten; selbst Erasmus nicht ausgenommen.

Während auf der einen Seite er und Gleichgesinnte von Hagen das Lob erhalten dass sie freier als Luther und seine Freunde gewesen und weiter auf dem Wege natur- und vernunftgemässer Auffassung der religiösen und allgemeinen

Digitized by Google

Fragen gegangen seien, muss doch eingeräumt werden dass sie ängstlich den offenen Bruch mit der Kirche scheuten und leicht wieder zu ihr hinlenkten und mit wenigen dürftigen Zugeständnissen zufrieden waren. Wohin wäre es mit der Reformation gekommen, wenn sie allein gestanden oder das Uebergewicht behalten hätten! Dass wir alle gesammt jetzt unter dem Gesetz des Tridentinums lebten. Was sogenannte freie, wesentlich negative, Ansichten in der katholischen Kirche helfen, das sehen wir an den Bestrebungen und Tendenzen des 18ten Jahrhunderts, die nur von dem krassesten Ultramontanismus verschlungen wurden; und wenn etwas der deutsch-katholischen Bewegung eine Dauer und Zukunft verspricht, so ist es dass sie offen mit der alten Kirche gebrochen hat. Sie hat es gethan ohne positiven Grund und ohne die lebendige Kraft in sich zu tragen welche die Reformation so unvergänglich gross und stark gemacht hat. Wenn man diese heut zu Tage allenthalben in der kirchlichen Opposition nur zu sehr vermisst, so muss man gewiss zugeben dass sie auch einem grossen Theile jener reformatorischen Tendenzen des 15ten und 16ten Jahrhunderts abging, und muss begreifen dass es anderer Geister bedurfte um ein Werk zu vollführen, welches für Millionen der Quell des Heils geworden ist und welches der ganzen Entwickelung der Menschheit einen andern Weg eröffnet hat, so dass wir an dieser Stätte nun das Mittelalter beschliessen und eine Neue Zeit der Geschichte beginnen.

Hagen meint freilich diese Zeit habe eine ganz andere werden können, wenn die reformatorischen Ideen in ihrer Reinheit zur Herrschaft gelangt und nicht eben von Luther und den ihm Nahestehenden gebrochen worden wären. Ich gestehe, es ist schwer gegen solches Missverständniss zu streiten. An einer Stelle (III. S. 36 ff.) mustert er die bedeutenden Männer der reformatorischen Richtung und untersucht, wer von ihnen wohl der geeignetste gewesen, um das grosse Werk glücklich hinauszuführen. Er findet wirklich dass Pirkheymer und Hutten fast bessere Eigenschaften dazu hatten als Luther, Melanchthon und Zwingli, wenn er

Digitized by Google

gleich eingesteht dass ihnen einiges entgegenstand, Hutten die Leidenschaftlichkeit und der Mangel an Unterstützung von den ersten Männern der Opposition. Und kein Wort von der fehlenden sittlichen Reinheit, von dem mangelnden religiösen Sinn, keine Andeutung dass Hutten und die Reformation nur äusserlich zusammenhingen, kein Gefühl wie tief Männer der Art hinter den grossen Charakteren der Geschichte zurückstehen.

Mit solcher Auffassung ist ein Verständniss nicht möglich. Was hilfts dass alle Schwächen hier und da gezeigt und beleuchtet werden, wenn der Blick für den Unterschied zwischen Grossem und Kleinem abgeht. Der Verf. hat viel Vorliebe für Erasmus, aber er zeichnet ihn treffend und zugleich hart, wenn er von seiner Apologie sagt (III. S. 258): „Seine Schrift ist daher nichts weiter als ein solches Werk des Juste Milieu, die zwar sehr gute Gedanken enthält, aber dem Zwecke, den sie erreichen soll, nicht im mindesten genügt“. Viel besser freilich hat ihn Luther abgefunden, wenn er schreibt (Hagen III. S. 80): „Er hat genug dadurch geleistet, dass er das Uebel zeigte: aber das Gute zu zeigen und in das Land der Verheissung zu führen vermag er nicht“.

Ich habe hierüber nichts mehr hinzuzufügen. Die Reformation, wie ich sie kenne, war, ich habe die Worte schon oben gebraucht, eine Glaubensreinigung und Glaubenserneuerung. Alles andere ist Nebenwerk, damals zurückgetreten, und auch jetzt für die historische Betrachtung von geringerer Bedeutung, wennn es gleich der Einsicht förderlich ist auch das zu kennen.

Und diese Reformation wäre nicht volksthümlich, volksmässig gewesen? Das wird an mehr als einer Stelle behauptet (besonders III. S. 151). Mich dünkt, die Geschichte jedes protestantischen Landes, jeder Stadt, sie möge nun ihren Glauben unangefochten behauptet oder ihn in Kampf und Verfolgung bewährt vielleicht verloren haben, giebt dafür ein Zeugniss welches all das Gerede von fürstlichen Zwecken und Interessen nicht entkräften kann. Sind nicht die Völker aller Orten den Fürsten vorangegangen und haben

Digitized by Google

diese nach sich gezogen, oder wo das nicht gelang wie in Oestreich und Bayern lange genug den Kampf gegen sie ausgehalten? Klingt es nicht wie Spott gegen die Geschichte wenn behauptet wird (III. S. 456) die Bedeutung des Augsburger Reichstages von 1530 bestehe darin, dass die freie grossartige Entwickelung des reformatorischen Geistes aufhörte, dass namentlich das nationale Element, welches der neuen Richtung ingewohnt, aufhörte ein allgemeines wesentliches derselben zu sein? Und mehr als halb Deutschland hat nachher dieser Reformation sich mit Begeisterung in die Arme geworfen.

Ich bin kein Freund der lutherischen Orthodoxie weder heut zu Tage noch in der Geschichte unseres deutschen Vaterlandes. Aber es widersteht mir solche Behauptungen zu lesen, die nur aus einem völligen Mangel an Verständniss religiöser und kirchlicher Entwickelung hervorgehen können. Man kann ja gerne manches von dem einräumen, was Hagen wetteifernd mit den katholischen Schmähschriftstellern, deren einen er selbst neulich erst gezüchtigt hat, von der Habsucht und dem Eigennutz der Fürsten beibringt; es wiegt leicht in der Wage der Geschichte gegen den Glaubenseifer und die Ueberzeugungstreue, von der im 16ten Jahrhundert aus den höheren wie den niederen Kreisen Beispiele genug beigebracht werden können.

Was Hagen vielleicht meint und an anderen Stellen bestimmter andeutet ist allerdings noch ein anderes. Es wurden im 16ten Jahrhundert reformatorische Ideen auch auf politischem Gebiete rege, in sehr verschiedener Weise, geweckt theils durch die kirchliche Freiheit welche man empfing oder doch zu empfangen hoffte, zum Theil aber auch durch ganz andere Verhältnisse ins Leben gerufen. Hat man ja schon das ganze 15te Jahrhundert hindurch wechselsweise auf kirchlichem und politischem Gebiete eine Reformation versucht. Nun schien es Zeit beide zugleich zu erlangen, und beide durch das Volk. Das aber ist nicht gelungen; die unlauteren, gewaltsamen Bewegungen dieser Art, denen auch Hagen seine Theilnahme nicht schenken kann, sind nieder-

Digitized by Google

gekämpft, und auf anderem Wege ist für die politische Erhebung des deutschen Volkes so wenig wie für das Reich geschehen; es ist das Fürstenthum welches einen neuen Schritt vorwärts auf der Bahn zur Selbstständigkeit, zur Souverainität gemacht hat. Das kann man beklagen, aber man kann und darf der Reformation nicht die Schuld geben. Es war eine zu grosse Aufgabe für Ein Jahrhundert, auf kirchlichem und politischem Gebiete zugleich die Reformation, deren Deutschland und die Welt bedurfte, durchzuführen. Die religiösen kirchlichen Interessen erlangten das Uebergewicht; hier wurde der grosse Kampf glücklich wenn auch nicht zum vollkommenen Siege hinausgeführt. Einer späteren Zeit blieb es vorbehalten an die neue Bildung des Staates Hand zu legen.

Haben wir nicht ein Recht zu sagen, dass es für Deutschland unsere Zeit ist der diese Aufgabe gegeben worden, eine so grosse und schwierige wie sie jetzt nur gedacht werden kann? Auch unser Verfasser ist der Ueberzeugung. Fast scheint es, ihn habe die Angst beschlichen, es möge solches Beginnen nun auch diesmal vereitelt werden, und er habe sein Buch geschrieben, um den Deutschen warnend zu sagen: „So ist es Euch einmal gegangen, sehet zu dass es nicht wieder also werde“. Aber er hat sicherlich Unrecht, wenn er meint so die Reformation verurtheilen zu dürfen. Vielmehr müssen wir sagen, jene Zeit hat das Ihre gethan, und die unsere sehe zu dass sie nun die Aufgabe welche ihr geblieben in gleicher, wenn es möglich ist in besserer Weise erfülle. Allerdings muss es beunruhigen wenn wir sehen, dass nun auch jetzt wieder die kirchlichen Fragen sich in den Vordergrund stellen und mehr und mehr die Gemüther beschäftigen, die Völker trennen, wenn namentlich auch Deutschland wie an kirchlichem Leben so an religiösem Feuer zunimmt und sich zerarbeitet um hier neue Bildungen und Ordnungen zu erzeugen. Es werden viele mit mir der Ansicht sein, dass dies nicht die Aufgabe unseres Jahrhunderts ist, und werden eine Ablenkung von den kaum betretenen Bahnen politischer Gestaltung ernstlichst

Digitized by Google

beklagen. Dem entgegen zu treten mag auch die Historie sich für berufen halten. Aber sie wird wirkungslos bleiben und der Wahrheit ermangeln, wenn ihr Sinn und Verständniss für dies wieder erwachte religiöse Leben abgeht. Nur wenn dieses in rechter Freiheit Herrschaft gewonnen hat, lässt sich Heil für die Entwickelung des Staats und des Volkslebens hoffen. Und nur wenn die Wissenschaft damit in Einklang sich befindet, darf sie erwarten hier mit Erfolg eingreifen zu können.

Kiel, den 3. April 1846. G. Waitz.

Die erste Niederlage des abendländischen Kaiserthums in Unteritalien.

Karl der Grosse hatte kaum durch die Wiederherstellung des Kaiserthums seinem Reiche den Ausdruck der höheren Einheit gegeben, als er sich bereits genöthigt sah, auf die Bestandtheile dieser neuen Herrschaft, auf die Unterschiede, die sie in sich trage, hinzuweisen. Wie er in seiner Person die gewordene Einheit darstellte, so sprach er zugleich den werdenden Zwiespalt aus, indem er die Theorie eines Kaiserthums aufstellte, das man sich möglicher Weise auch abgelöst von jenem nationalen Boden denken konnte, aus dem es thatsächlich hervorgewachsen war. Er that dies in seinem Capitulare vom J. 802 *); er deutete darauf hin, ein anderes sei das Königthum, ein anderes das Kaiserthum, andere Rechte und Pflichten bringe jenes mit sich, andere würden durch dieses auferlegt, beide Gewalten seien ihrer Natur nach nicht darum ein und dasselbe, weil er sie in seiner Person vereine. Er sprach es aus, es sei nicht ge-

*) Mon. G. Legg. I, 91.

Digitized by Google

nug, wie man meine, dem Kaiser Treue auf Lebenszeit zu geloben, unendlich viel mehr und Grösseres sei in jenem Eide enthalten, den man ihm schwöre. Ein Jeder, heisst es gleich im Eingange, stehe im Dienste Gottes, nach dem Worte Gottes und seinem eigenen Gelübde habe er sich darin zu halten; dass dieses geschehe, darüber zu wachen, sei des Kaisers Sache. Allen, wess Standes und Geschlechtes sie auch seien, wird der reine Glaube, wie ihn die Kirche lehre, jede christliche Tugend wird ihnen unmittelbar zur Pflicht gemacht. Es war die Idee einer christlichen Monarchie, die sich zuerst in der Salbung Pipins entschieden als ein neues Moment des germanischen Königthums angekündigt hatte, welche nun verbunden mit den Erinnerungen an die Weltherrschaft der Imperatoren in ihrer ganzen Stärke hervortrat. Das germanische Königthum im Grunde beruhend auf Heer- und Gerichtsbann war nationaler Natur, jetzt erhob sich ein monarchisches Princip, das weder durch Volksthümlichkeit noch irgend ein anderes Recht als das Wort Gottes beschränkt sein wollte. Aus einer national-rechtlichen war die Herrschaft eine moralische, allgemein menschliche geworden; die christlichen Tugenden, den Glauben, das Gewissen des Einzelnen nahm der Kaiser als Schirmherr der Kirche für sich in Anspruch.

Aber diese idealen Elemente ruhten in Wirklichkeit einzig und allein auf nationaler Kraft; durch eine volksthümliche Entwicklung war das Königthum der Franken zur ersten Macht des Abendlandes, zum Kaiserthum geworden. Wie wenn sich nun dem Kaiserthum jene Grundlage entzog? Wenn sich das nationale Königthum von ihm ablöste, sich ihm selbstständig entgegenstellte? Dies war eine Lebensfrage für das Kaiserthum, und es musste ein Augenblick eintreten, wo sie zur Entscheidung kam. Schon aus dem einen Grunde, weil das karolingische Reich theilbar war, das Kaiserthum aber seinem innersten Wesen nach untheilbar. Wie einen Papst konnte es für das christliche Abendland auch nur einen Kaiser geben.

Bei der ersten Theilung im J. 806 war über die kaiserliche

Digitized by Google

Würde nicht verfügt worden; desto entschiedener kam sie 817 zur Sprache. Noch bestand die karolingische Verfassung in ihrer vollen Kraft, aus innern Antrieben war diese Theilung hervorgegangen; man kann die Bestimmungen, die hier getroffen wurden, als den freien Ausdruck der Ansichten Ludwigs des Frommen vom Kaiserthume betrachten. Das Reich als Ganzes sollte durch das Kaiserthum vertreten werden, das Königthum für eine Abzweigung desselben gelten; dem Kaiser wurde die maior potestas zugeschrieben, er bekam einige Ehrenrechte, sollte Einfluss auf die Entscheidung über Krieg und Frieden haben; zu seinem Antheile an der Ländermasse sollte Italien gehören *). Diese letzte Bestimmung war aus der Ansicht hervorgegangen, das Land, in welchem die Metropole des Reichs, der eigentliche Sitz des Kaiserthums liege, müsse dem Kaiser unmittelbar unterworfen sein; und in der That war es auch kaum anders denkbar. Es ist keine Frage, dass durch diesen und die folgenden Versuche jenen Unterschied beider Gewalten, den Karl der Grosse ausgesprochen hatte, darzustellen, das Kaiserthum in seiner Grundlage erschüttert worden war. Es machte die höchsten Ansprüche und hatte die schwächsten Mittel erhalten. Die beiden Könige hatten seit dem Vertrage von Verdun bedeutende Volksmassen hinter sich, welche anfingen, zu Nationalitäten zusammenzuwachsen, in dem Antheile des Kaisers stiessen die verschiedenen Völker einander ab. Dieser Widerspruch trat vollständig hervor, als durch die abermalige Theilung der Lotharischen Länder das Kaiserthum mit seinen allgemeinsten Herrscherrechten auf das obere Italien beschränkt wurde. War es zu erwarten, dass es sich gegen die nationale Kraft, gegen das Königthum und die wachsende geistlich-politische Macht des Papstes werde behaupten können? Vielmehr war es selbst ein Erzeugniss jener drei Elemente im Vereine gewesen, und wie sehr diese auch unter sich gespalten waren, seit der Mitte des neunten Jahrhunderts tritt bei ihnen entschieden das Be-

*) Legg. I, 198.

streben hervor, sich dem Kaiserthum gemeinsam entgegenzusetzen. Italien war der Boden, auf welchem dieser Kampf entschieden werden sollte, Ludwig, der älteste Sohn Kaiser Lothars, der Urenkel Karl des Grossen, war es, der ihn zu bestehen hatte. Die Schicksale der unteritalischen Staaten, sowohl der Reste des longobardischen Reiches als der griechischen Provinzen, haben auf die Katastrophe, welche das Kaiserthum traf, den wesentlichsten Einfluss gehabt; es lässt sich von dieser nicht reden, ohne etwas ausführlicher von jenen zu handeln. Zunächst scheint es nöthig noch einmal auf Karl den Grossen zurückzukommen.

Keinesweges war es Karl dem Grossen gelungen durch den Sturz des longobardischen Reiches und die Uebertragung der fränkischen Verfassung auf Italien auch jeden nationalen Widerstand von Seiten der Longobarden zu unterdrücken. Vielmehr fand dieser einen neuen Mittelpunkt in dem Vasallenstaate von Benevent, dessen Herzoge sich nicht ohne Glück der weitern Ausdehnung der fränkischen Herrschaft nach Unteritalien zu widersetzen wussten. Unterwarfen sie sich gleich zu Zeiten, so war dies nur ein Zugeständniss, das ihnen durch die augenblickliche Uebermacht des Gegners abgenöthigt wurde; zu einer thatsächlichen Einführung der fränkischen Verfassung ist es hier nie gekommen, und ihr Einfluss begann sich erst zu einer Zeit entschiedener geltend zu machen, als das Kaiserthum jenen Anspruch ganz aufgeben musste, welchen Pipin, der Sohn Karls des Grossen erhoben hatte, Benevent müsse ihm in der Weise unterworfen sein, wie dem letzten longobardischen Könige, er sei in die Rechte jenes eingetreten. Aber gerade dieses konnte der Herzog Arichis nicht anerkennen, er selbst glaubte sich durch seine Stellung und die Verwandtschaft mit Desiderius berufen, dessen Nachfolger zu sein. Die Schritte, welche er nach der Eroberung Pavias that, bewiesen es hinreichend, er selbst dachte das longobardische Reich wiederherzustellen.

Schon den nationalen Königen gegenüber hatten die Herzoge Benevents eine freiere Haltung angenommen; nicht

Digitized by Google

von jenen erhielten sie ihr Amt, zuerst durch Volkswahl, späterhin durch die Barone waren sie eingesetzt worden, der König bestätigte sie nur und fand in ihnen nicht selten heftige Gegner. So wurde in den Gesetzen des Rachis *) jeder, der es wagen werde, ohne Vorwissen des Königs Gesandte nach Benevent zu schicken, mit dem Tode oder mit Gütereinziehung bedroht, das Herzogthum wurde mit den nationalen Feinden, mit Rom, dem Exarchate und dem Frankenreiche in eine Reihe gestellt. Und in der That umfasste das Gebiet von Benevent einen bedeutenden Theil Italiens. Bereits die älteren Herzoge hatten Brindisi und Tarent erobert, und die Griechen auf die südlichste Spitze Calabriens jenseits Cosenza zurückgedrängt; nach Norden und Osten waren sie bis in die Nähe Roms vorgedrungen, von der Mündung des Pescara mitten durch das Land an dem Fucinussee vorüber bis zum Gebiete von Gaeta ging die beneventanische Grenze. Oft genug hatten die Herzoge auch zum Hofe von Constantinopel in feindlichen Verhältnissen gestanden. Doch das Eingreifen der Franken brachte hier eine wesentliche Veränderung hervor; bisher hatten die Longobarden die Rolle der Eroberer gespielt, jetzt geriethen sie selbst in Gefahr, die Beute eines anderen Eroberers zu werden. Sogleich aber gab Arichis seinem Widerstande eine entschiedene Haltung; er nahm alle Zeichen der souverainen Würde an. Er liess sich salben, setzte die Krone auf sein Haupt, legte sich den Titel sublimitas bei, umgab sich mit einem glänzenden Hofstaate, dessen Beamtenreihe nach dem Muster der byzantinischen geordnet war, liess Capitularien als Ergänzungen zu den longobardischen Königsgesetzen ausgehen, und seine Urkunden wie die griechischen Kaiser aus seinem geheiligten Palaste datiren. Die beiden ersten italischen Züge Karls des Grossen hatten ihn nicht berührt, als dieser aber im Jahre 787 mit Heeresmacht in Capua erschien, zeigte sich doch, dass Arichis einem solchen Gegner nicht gewachsen sei, und den Fürstentitel, als Zeichen

*) c. 5.

Digitized by Google

der souverainen Gewalt, schwerlich werde behaupten können. Er musste in das Verhältniss eines unterwürfigen Bundesgenossen treten und sich zu einer Tributzahlung verstehen; das Volk von Benevent musste dem Kaiser den Eid leisten. Wenige Monate später überraschte ihn der Tod unter weitaussehenden Plänen gegen die Franken, bei denen auch der Hof von Constantinopel in hohem Grade betheiligt war.

Während Arichis einerseits den Widerstand der Longobarden organisirt und eine bestimmte Politik für seine Nachfolger vorgezeichnet hatte, hinterliess er ihnen zugleich auch ein Element des Zwiespalts, das thatsächlich die Vortheile wieder aufheben musste, welche aus einer klugen und beharrlichen Opposition gegen das fränkische Reich hervorgehen konnten. Vor allen Dingen hätte es eines festen Mittelpunktes, der Einheit der Regierungsgewalt im Fürstenthume selbst bedurft, um den Angriffen der Franken mit Glück zu widerstehen; aber gerade diese fehlte. Aus dem Versuche zwei ganz entgegengesetzte Elemente zu einigen entwickelte sich der Verfall; es war der Widerspruch der alten longobardischen Aristokratie und der neuen Beamtenhierarchie, welche Arichis nach dem Vorbilde eines despotischen Staates eingeführt hatte. Verweilen wir einen Augenblick bei diesem Gegensatze.

Wie einst die Herzoge dem Könige entgegengetreten waren, so sahen sich die Fürsten von Benevent durch die Grafen und Gastalden in eine ähnliche Lage versetzt. Aus dem alten Institute der Gastalden war nach und nach eine gefährliche Aristokratie erwachsen. Ursprünglich, wie ihr Name zeigt longobardische Beamte für die eingebornen Provinzialen, hatten sie ihre Befugnisse im Laufe der Zeit bedeutend erweitert. In ihren Händen lag die Verwaltung der königlichen Güter, die mit romanischen Colonen oder Tertiatoren, wie sie nach ihrer Abgabe heissen, besetzt sind; nicht minder steht ihnen die Gerichtspflege über jene zu, wenigstens der Gastald des Königs kann in Criminalfällen einschreiten. Auch eine militairische Stellung haben sie; neben einem eigenen Commando, das sie unter dem dux füh-

Digitized by Google

ren, steht ihnen die Pflicht zu diesen zu controliren *). Hier waren alle Bedingungen einer mächtigen Aristokratie gegeben, die sich um so leichter festsetzen konnte, da die Gastalden ihren Sitz meistentheils in den Städten hatten, und von hier aus ihr Gebiet verwalteten. Auch erkannte man die Gefahr, die von dieser Seite her drohe, früh genug, denn bereits unter den Gesetzen des Rachis findet sich die Bestimmung, Alles was ein königlicher Gastald nach dem Antritte seines Amtes an liegenden Gründen ohne königliche Genehmigung persönlich erwerbe, gehöre nicht ihm, vielmehr verfalle es der Krone **). Und dennoch war es unter Liudprand dahin gekommen, dass den Gastalden bei schwerer Strafe untersagt werden musste, königliche Güter zu verschenken. Sie hatten bereits angefangen, sich in den königlichen Domainen als in ihrem Eigenthume zu fühlen. Dieser Aristokratie trat die Beamtenhierarchie entgegen, deren Macht zum Theil darin gelegen zu haben scheint, dass sie die höchste Verwaltung der Finanzen in Händen hatte. Zweimal gelang es ihr, sich der Leitung des Staates zu bemächtigen, in den Jahren 807 und 839; Grimoald II. und Radelchis gehörten ihr an, beide waren Thesaurar gewesen, während die Aristokratie sich in der Zwischenzeit in Sico und Sicard behauptet hatte. Diese inneren Umwälzungen mussten den Widerstand gegen die Franken schwächen; um sich in der Herrschaft zu erhalten, musste man ihre Anerkennung suchen und in der Regel mit bedeutenden Geldsummen erkaufen.

Werfen wir jetzt einen Blick auf das griechische Italien. Die ausgedehnten Besitzungen des griechischen Reichs waren zu einem geringfügigen Reste zusammengeschmolzen. Mit dem hochklingenden Namen des Themas von Longobardien bezeichnete man den Landstrich, in welchem sich die byzantinische Herrschaft sei es nominell oder in der Form eigentlicher Verwaltung erhalten hatte. In dem letzten Verhältnisse befanden sich die Gegenden von Reggio, Gerace,

*) Lex Rothar. 15. 23. 24. **) c. 378. VI, 6.

Digitized by Google

Cotrone, und nach dem ausdrücklichen Zeugnisse Constantins, Rossano, Gallipoli, Otranto. Früher standen diese Städte unter dem Patricius von Sicilien *), doch als seit der Mitte des neunten Jahrhunderts die Umstände ein mehr militairisches Regiment erforderten, erscheinen Strategen, welche zu Otranto ihren Sitz hatten, als die höchsten Beamten. Noch während der Kämpfe des Arichis gegen Karl den Grossen hatte der Patricius von Sicilien seine Residenz in Gaeta aufgeschlagen, er war gekommen, um die Städte Campaniens, die für einen Bestandtheil des Patrimoniums Petri erklärt worden waren, zu seinem Thema zu schlagen **).

Neapels Verhältniss zu Constantinopel war zweifelhafter Natur. An der Spitze des Ducats hatte früher ein kaiserlicher Beamter gestanden, der unter wechselndem Titel bald als Consul oder magister militum, dann vorzugsweise als dux auftritt. Anders gestalteten sich indess die Dinge seit dem Anfange des neunten Jahrhunderts, als sich ein volksthümlicher Gegensatz gegen die fremde Herrschaft zu regen begann. Nach dem Tode des Anthimus brach im J. 813 ein offener Parteikampf bei der Wiederbesetzung des Ducats aus; der Beamte des Hofes, der zur Beilegung der Unruhen erschienen war, wurde vertrieben, und man wählte nun den Herzog aus einer der angesehensten neapolitanischen Familien. Diese Erhebung gegen Constantinopel, dessen Oberhoheit man aber im Allgemeinen immer noch anerkannte, zog indess für den Augenblick nur dringendere Gefahren von einer anderen Seite herbei. Der Einfluss der beiden Kaiserhöfe, des westlichen und östlichen, war durch jene Umwälzungen in Benevent und Neapel für den Augenblick neutralisirt; kaum sahen sich die beiden Localmächte nach jener Seite hin gesichert, als der Kampf zwischen ihnen selbst ausbrach. Die beneventanischen Fürsten hatten es noch nicht vergessen, dass ihre wiederholten Angriffe auf Neapel stets gescheitert waren. Sie glaubten es nicht dulden zu

*) De them. imp. II, 11. De administrando imperio II, 27.
**) Cod. Carol. 75.

Digitized by Google

dürfen, dass sich unmittelbar an den Grenzen ihres Gebiets der Rest einer Nationalität erhalte, die sich wesentlich von den Longobarden unterschied, in der das Gefühl des ursprünglichen Besitzes jenen Eindringlingen gegenüber, noch in hohem Grade lebendig war. Mit mehr Glück unternahmen jetzt die beiden Fürsten Sico und Sicard was bereits der erste Herzog Benevents umsonst versucht hatte. Nach mehrjährigem Kampfe musste Neapel zu wiederholten Malen seine Abhängigkeit von Benevent anerkennen, wogegen ihm sein Gebiet zu dem damals Amalfi, Sorrent und Gaeta gehörten, garantirt wurde, ohne dass es dadurch vor weiteren Eingriffen des longobardischen Fürsten gesichert gewesen wäre.

Der Tod eben dieses Sicard ist es, der in der Geschichte der unteritalischen Staaten eine wesentliche Epoche macht. Der grosse Gegensatz des longobardischen und griechischen Italiens, wie er seit zwei Jahrhunderten bestanden hatte, fing an sich in sich selbst aufzulösen; es begann ein Gährungs- und Zersetzungsprocess, aus dem neue Gestaltungen hervorgehen sollten. Dreifach und vierfach spalteten sich jene grösseren Massen, an deren Stelle nun ein System von kleineren Staaten tritt, und sehr bald bildete sich auch eine gewisse Politik des Gleichgewichts aus, die lebhaft an die Zustände Italiens in den Zeiten des ausgehenden Mittelalters erinnert Es war im Wesentlichen eine Zersplitterung der mächtigen Aristokratie in kleinere Despotien, welche in den Städten, an denen Italien so reich war, in den Denkmälern und Resten der antiken Baukunst einen festen Anhaltspunkt ihrer willkürlichen Herrschaft fanden. Der Typus dieser älteren italischen Gewaltherrscher war eben jener Sicard; zu der planvoll angelegten Grausamkeit, die einem politischen Zwecke dient, gesellten sich bei ihm noch die Gelüste und rohen Willkürlichkeiten eines Tyrannen. Das Henkerbeil musste unter der Aristokratie aufräumen, aus der er selbst hervorgegangen war, seinen eigenen Bruder Siconolf hatte er gezwungen, die Tonsur zu nehmen; endlich fiel er durch das Schwert eines Mannes, dessen Frau er geschändet hatte. Jetzt erhob sich gegen das Spoletini-

Digitized by Google

sche Haus ein Mann aus der Beamtenhierarchie, Radelchis, der Thesaurar des ermordeten Fürsten. Aber die alte Aristokratie war keinesweges gesonnen, sich ihm zu unterwerfen; einige ihrer Führer, die sich den Verfolgungen Sicards entzogen hatten, erhoben sich jetzt; sie entrissen Siconolf dem Gefängnisse und führten ihn nach dem festen Salerno am Lirinus, das schon unter Arichis als Zufluchtsort gegen den Andrang der Franken gedient hatte. Man erkannte ihn als Fürsten an und Salerno wurde der Mittelpunkt eines neuen Staates, der sich im Gegensatze zum alten Benevent festsetzte. Ein solcher Zwiespalt brach damals aus, schreibt Erchempert *), wie er nicht erhört war seit den Zeiten, in welchen die Longobarden Benevent betreten hatten.

Denn noch weiter ging die Zersplitterung. Zu den Mächtigsten in der Reihe der beneventanischen Aristokratie gehörte das Gastaldat von Capua. Seit dem Anfange des neunten Jahrhunderts hatte es Landolf inne, längst im Besitze einer Feste, hinter deren Mauern er seine unabhängige Herrschaft zu begründen gedachte. Jetzt warf er sich nach Sicopolis unfern Capua, und, wie der Chronist von Montecassino sagt **), zum Schauspiele der Welt erhob sich dieses Geschlecht auf die Höhe der Fürsten und Herrscher. Auch er kannte keine Schonung, wo es die Herrschaft galt; sieben Männer aus dem Geschlechte der Saducte, das dem Radelchis verwandt war, liess er sogleich ermorden, dann eilte er nach Salerno, die Sicherheit erforderte es sich dem Siconolf für den Augenblick zu unterwerfen. Es bildete sich auf der Stelle ein Bündniss zwischen Salerno, Capua und Neapel; zu ihnen gesellte sich noch ein vierter Staat, der sein Dasein nicht minder dieser Katastrophe verdankte, es war Amalfi, das sich gleichmässig auf Kosten Benevents und Neapels erhoben hatte.

Doch in ganz verschiedener Weise entwickelte sich hier ein selbstständiges Leben. Kurz vor seinem Tode hatte Sicard versucht, die Einwohner Amalfis nach Salerno zu ver

*) c. 14. **) c. 8.

Digitized by Google

pflanzen. Ihre Rückkehr wurde der Anfang einer neuen Bewegung; hier setzte sich das demokratische Element fest. Durch eine allgemeine Erhebung war die Selbstständigkeit erlangt worden, mindestens findet sich keine Spur einer aristokratischen Leitung, immer ist nur von den Amalfitanern als Masse die Rede. Es war natürlich, dass sich demgemäss auch das innere Regiment gestaltete. Zuerst wählte man einen Regenten, der den Titel comes führte und nach einem Jahre die Gewalt niederlegen musste. Doch bald tritt eine Steigerung des republicanischen Elementes ein; der eine comes wird durch zwei ersetzt, die ebenfalls nur auf ein Jahr erwählt werden. Schon damals erscheint Amalfi im Besitze einer nicht unbedeutenden Seemacht, daher ist es einige Jahrzehende später in den Sarracenenkriegen als Bundesgenosse bald gesucht bald gefürchtet, und insofern nicht ohne Einfluss auf die Stellung der unteritalischen Staaten im Allgemeinen. Dagegen wurde es durch die Richtung auf den Handel, der sich bereits zu einem bedeutenderen Umfange entwickelt haben muss, als man in der Regel anzunehmen geneigt ist, ähnlich wie Venedig, von einer entschiedenen Theilnahme an den innern Umwälzungen der benachbarten Staaten abgezogen. Schon Johann VIII. konnte den Amalfitanern als die härteste Strafe androhen, allen Völkern (per orbem), mit denen sie in Verkehr ständen, den Handel mit ihnen zu untersagen. Sollte auch das glänzende Bild, das Wilhelm von Apulien von dem Zustande Amalfis während des eilften Jahrhunderts entwirft *), der früheren Lage der Stadt nicht ganz entsprechen, — sie sei reich, sagt er, an Gold, Silber und köstlichen Stoffen, die Einwohner seien kundig des Himmels und die Pfade der Meere zu eröffnen, hier sei ein Zusammenfluss von Siculern, Arabern, Afrikanern, Syrern und Indern, Amalfis Name sei berühmt durch den ganzen Erdkreis, — sollte auch diese Schilderung für das neunte Jahrhundert nicht passen, dennoch kann an einem lebhaften Betriebe des Handels mit den afrikanischen und asiatischen

*) lib. III, Muratori T. V.

Digitized by Google

Küsten nicht gezweifelt werden; schon in jenem Verzeichnisse der ältesten Stadtbeamten, das der Chronist von Salerno aus den Archiven Amalfis entlehnte, erscheint ein comes, der den Beinamen des Antiocheners führt.

Endlich noch einige Worte von einem andern italischen Küstenstaate, der, wenn nicht um diese Zeit, doch mindestens bald nachher zur Selbstständigkeit gelangte. Es ist Gaeta, das freilich im Ganzen noch weniger als Amalfi in die allgemeinen Verhältnisse eingegriffen hat. Hier fand eine eigentliche Concurrenz der verschiedensten Regierungen Statt; nicht nur römischer und byzantinischer Einfluss trafen hier zusammen, sondern die Gewalten selbst und ihre Beamten begegneten einander auf demselben Boden. Oberherr war der Kaiser zu Byzanz, in seinem Namen stellte man Urkunden aus und vollzog öffentliche Handlungen; als höchste Lokalbehörde führte der Hypatos die Verwaltung, der zunächst unter der Controlle des Patricius von Sicilien stand. Daneben machte aber auch der Herzog von Neapel einen gesetzlichen Einfluss geltend, wie aus Gaetanischen Urkunden hervorgeht *). Das Patrimonium Petri endlich, das in dieser Gegend bedeutend war, wurde durch einen päpstlichen Beamten verwaltet, der als Consul, dux oder rector patrimonii erscheint und zu Traetto residirte.

In dem Augenblicke der Losreissung Salernos sah also Radelchis zwei longobardisch-aristokratische und zwei griechische Staaten gegen Benevent auftreten. Bald war Calabrien verloren, ein grosser Theil Apuliens folgte, eine Reihe befestigter Städte fiel in die Hände der Sieger, das Fürstenthum schien seiner Auflösung nahe; da griff Radelchis zu einem verzweifelten Mittel, welches über das ganze untere Italien auf länger als ein Jahrhundert grenzenloses Elend heraufführte; er rief die Intervention nicht der Griechen, die zum Preise ihrer Unterstützung eine unmittelbare Unterwerfung machen konnten, sondern der Sarracenen an, deren Raubschaaren keinen dauernden politischen Einfluss befürchten

*) Federici degli antichi duchi di Gaeta. p. 86.

Digitized by Google

liessen. Gleich der nächste Erfolg zeigte, wie kurzsichtig diese Politik gewesen war. Bari sollte den Ungläubigen geöffnet werden; sie erschienen, nahmen die Stadt durch nächtlichen Ueberfall, ermordeten den Gastalden, und behaupteten sich im Besitze der Hauptstadt Unteritaliens, die zugleich für den Schlüssel des ganzen Landes gelten konnte. Tarent, nicht minder wichtig, theilte bald darauf das Schicksal Baris. Jetzt begannen die Raubzüge; weite Strecken wurden mit Feuer und Schwert wüste gelegt, die Noth stieg, als sich Siconolf entschloss, seinem Feinde mit gleichen Waffen zu begegnen; jener hatte seine Sarracenen aus Afrika herbeigerufen, Siconolf wandte sich zu gleichem Zwecke nach Spanien. Die uralten Klöster Unteritaliens wurden geplündert, um den Golddurst dieser raubgierigen Schaaren zu befriedigen. Eine höchst eigenthümliche Gestaltung der Verhältnisse ist es, welche sich hier darbietet. Maurisch-mohamedanische Raubschaaren werden von christlichen Fürsten gegen einander in den Kampf geführt; um die Geschicke christlich-germanischer Staaten zu entscheiden, treffen sie in jenen Gegenden zusammen, deren Namen schon in der alten Welt unheilverkündend gewesen waren; bei Cannä, in den Caudinischen Pässen schlugen sich die Ungläubigen für die Longobarden von Benevent und Salerno. Abermals war Radelchis entschieden unglücklich; jetzt fasste er den Entschluss, sich den Franken in die Arme zu werfen. Aber auch hier hatten sich die Verhältnisse wesentlich anders gestaltet.

Lothar I. war im Jahre 840 nach Frankreich zurückgekehrt; da jenseits der Alpen die Kaiserkrone auf dem Spiele stand, musste man Italien sich selbst überlassen. Auch im obern Italien hatte die karolingische Verfassung angefangen, dieselben Folgen zu entwickeln, welche in Deutschland ebenfalls hervorgetreten waren. Die Stellung der lokalen Beamten, der Grafen und Gastalden, zu den Freien und Gaugenossen, unterlag hier im Ganzen einer noch geringeren Aufsicht als in den übrigen Theilen der fränkischen Monarchie. Bereits Karl der Grosse musste die Herzoge und Gastalden warnen, die Freien nicht durch willkürliche Forderungen zu bedrük-

Digitized by Google

ken, und ein bezeichnendes Moment für die Entwicklung dieser Gewalten war es, als Lothar jenes strenge Gesetz, wonach es den Gastalden nicht erlaubt sein sollte, während ihrer Amtsführung persönlich Güter zu erwerben, geradezu dahin änderte, dass ihnen dies allerdings verstattet sei, wenn sie sich im Dienste treu bewährt hätten. Augenscheinlich liegt hierin ein bedeutendes Zugeständniss an die obwaltenden Umstände; man musste sie gutheissen, weil man nicht mehr die Kraft besass, entschieden auf sie einzuwirken. Keinem unter den fränkischen Grossen scheint es früher gelungen zu sein, das Amt in einen erblichen Besitz umzuwandeln, als den Herzogen von Spoleto. Auch waren sie durch die Ausdehnung und geographische Lage ihres Gebiets mehr als irgend ein Anderer berufen in den Wirren der italischen Staaten eine Rolle zu spielen. Im Herzen Italiens, auf beiden Seiten der Apenninen, zwischen der Pentapolis und dem Herzogthume Benevent, dem Ducate von Rom und dem adriatischen Meere, lag das Herzogthum Spoleto in der Mitte. Einwirkungen auf die Longobarden, auf das mehr fränkische Oberitalien wie auf Rom waren ihnen in gleicher Weise möglich. Guido I., der Stifter des Kaiserhauses war es, der dies durch sein Eingreifen in die Kriege Benevents und Salernos mehr als einmal bethätigte.

Und gleichzeitig hatte die fränkische Macht auf einer andern Stelle eine Niederlage erlitten. Schon früher hatte Lothar auf Andringen des Herzogs Andreas den Grafen Gunthard nach Neapel gesendet, um in den Kämpfen gegen Benevent zu unterstützen und zu vermitteln. Andreas glaubte, Gunthard durch eine Heirath entschiedener für das herzogliche Haus gewinnen zu müssen; und kaum war dies geschehen, so liess dieser seinen Schwiegervater ermorden, um selbst an die Spitze des Ducats zu treten. Wäre sein Unternehmen gelungen, so hätte schon damals ein unmittelbarer Conflict der beiden Kaisermächte erfolgen müssen. Aber wie früher entschied auch dieses Mal eine allgemeine Erhebung in Neapel; in einem Volksaufstande wurde der kaiserliche Gesandte erschlagen, und durch einen Act des souverainen Willens

setzte man einen Enkel des eben gestürzten Andreas an seine Stelle.

So war die Lage dieser Staaten, als im J. 844 zum ersten Male nach dem Vertrage von Verdun ein Karolinger Italien betrat, das man seit 840 sich selber hatte überlassen müssen. Während Lothar seinen beiden Brüdern in Ost- und Westfranken das Gegengewicht zu halten suchte, sandte er seinen Sohn ab, die Rechte des Kaiserthums in Italien zu wahren, einerseits gegen die Uebergriffe des Papstthums, das bereits entschieden nach universaler Herrschaft zu streben begann, andrerseits gegen jene lokalen Mächte, die sich dem Kaiserthum nicht weniger zu entziehen suchten. Von keinem Chronisten sind uns Ludwigs Entwürfe im Zusammenhange dargelegt worden; dennoch glaube ich, wenn man seinen Schritten folgt, kann man über die Absichten, die er hegte, nicht in Zweifel sein. Es war die Herstellung des Kaiserthums, die er sogleich entschieden in das Auge fasste.

Mit Verletzung der bekannten Constitution Lothars vom J. 824, nach der jeder Römer hatte schwören müssen, in die Weihung eines neuen Papstes nicht eher zu willigen, als bis dieser einen Eid in Gegenwart der kaiserlichen Sendboten geleistet habe, war im J. 844 Sergius II. gewählt und geweiht worden. Ludwig sollte die kaiserlichen Rechte in der Weise für die Zukunft sichern, dass man ohne Zuziehung der Sendboten ferner keine Wahl vornehme. Da er sich mit einem Heere der Stadt näherte, hielt es der Papst für gerathen, ihm feierlich entgegen zu ziehen, dennoch aber liess er die Pforten der Peterskirche vor ihm schliessen. Erst als Ludwig die Reinheit seiner Absichten betheuert hatte, durfte er die Kirche betreten, und nun erst krönte ihn Sergius zum Könige der Longobarden, ein Act wie er früher von den Päpsten nicht vollzogen worden war. Aber auch der König dachte daran entschlossen aufzutreten. Sogleich nach der Krönung verlangte er, unterstützt von den fränkischen Bischöfen, der römische Adel, welcher bei der Wahl der Päpste eine bedeutende Stimme hatte, solle ihm als dem Könige von Italien schwören. Ohne Zweifel wäre dieser Eid

Digitized by Google

ein sicheres Mittel gewesen, Ludwigs Einfluss in Rom fester zu stellen, da sich vorhersehen liess, dass die italische und die kaiserliche Krone für die nächsten Zeiten auf einem Haupte vereint sein würden. Aber eben dieses war es was der Papst am meisten fürchten musste. Zudem war man sich in Rom sehr wohl bewusst, eine kaiserliche Stadt zu sein; unter dem Kaiser, nicht unter dem longobardischen Könige stand man. Diese Unterscheidung war es, welche den Franken Eingang in Italien verschafft hatte; jetzt dachten sie selbst daran, sie im Interesse des Kaiserthums aufzuheben. In diesem Sinne verweigerte auch Sergius die Eidesleistung; weder er noch der Adel werde jemals in einen andern Eid willigen, als den man dem Kaiser zu leisten habe; und mit diesem musste sich Ludwig für jetzt begnügen. Zugleich war Siconolf, der Gründer des Fürstenthums Salerno, in Rom erschienen, um sich den Franken in die Arme zu werfen; mit einer beträchtlichen Geldbusse, die er sich selbst auferlegte, erkaufte er seine Anerkennung.

Dies sind die Ausgangspunkte der Thätigkeit Ludwigs II. in Italien. Beide Richtungen, in denen er sich bewegt, gegen die universale wie die lokale Macht, berühren sich in jedem Augenblicke, aber es scheint nothwendig, sie in der Darstellung aus einander zu halten und zunächst jede einzeln zu verfolgen. Nicht minder scheint es erforderlich, die Aeusserungen seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit zusammenzustellen, auch wenn sie der Zeit nach von einander getrennt sind. Erst die Gesammtanschauung, die man aus ihnen gewinnt, verstattet einen Blick in die Pläne Ludwigs.

Im J. 850 hatte er durch Leo IV. die Kaiserkrone empfangen. Noch in demselben Jahre versammelte er einen Reichstag zu Pavia, wo weltliche wie geistliche Angelegenheiten mit gleichem Eifer zur Berathung gezogen wurden. Aus dem Abschiede des Kaisers hebe ich folgende Bestimmungen hervor, die als Ergebnisse der Verhandlungen Gesetzeskraft haben sollten. Sie lassen zugleich erkennen, wie weit die Grundlagen der centralen Gewalt bereits geschmälert waren. Durch die Trägheit und Nachlässigkeit der Hü-

Digitized by Google

ter sind die kaiserlichen Pfalzen verkommen, ja fast in Trümmer verwandelt, sie sollen auf das Schleunigste hergestellt werden. Ebenso sollen die kaiserlichen Häuser, in denen man fremde Gesandte zu herbergen pflegte, wieder in Stand gesetzt werden. Die Leistungen und Lieferungen für die Sendboten sind theils verringert, theils zu anderen Zwecken verwendet worden; sie sollen ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden. Dies Alles soll geschehen iuxta antiquam consuetudinem. Fast in jedem einzelnen Canon wiederholt es der Kaiser, dass er die Anordnungen seiner Vorfahren herstellen wolle. Ganz ähnlichen Inhalts sind die Gesetze späterer Reichstage. Im J. 855 wird den Sendboten abermals eingeschärft, sich genau von dem Zustande des Landes zu unterrichten, wer Leistungen zu machen, wer zu steuern habe. 856 erhalten sie die Weisung, auf das Genaueste nachzuforschen, wer den Eid der Treue noch nicht geleistet habe; ebenso wer früher kaiserliche Beneficien besessen, wer sie jetzt inne habe; auch was im Lauf der Zeiten von den Grafschaften abhanden gekommen sei. Auch die strenge Heerbannordnung vom J. 867, durch die zugleich das ganze Land in gewisse militairische Districte getheilt wird, beweist, dass es dem Kaiser mit der Handhabung seiner Rechte voller Ernst war *).

Nicht minder erfüllt war er von der Bedeutung des Kaiserthums. Wir sind glücklich genug ihn selbst seine Ansichten darüber aussprechen zu hören in einem Briefe an den byzantinischen Kaiser Basil **), als dieser die Rechtmässigkeit des abendländischen Kaiserthums angefochten hatte. Eine ganze Reihe von Vorwürfen und Anschuldigungen hatte Basil zusammengestellt, durch die er zu beweisen suchte, dass Ludwigs Würde in keiner Beziehung für eine berechtigte gelten könne. Es werde dadurch die uralte durch kirchliche wie kaiserliche Gesetze geheiligte Form verletzt; seit den Zeiten der Apostel gebe es nach der Lehre der vier Patriarchen

*) Legg. I, 407, 434, 438, 504.

**) Chron. Salern. 108. Mon. Germ. P. III.

nur ein Imperium und dieses sei das morgenländische; Ludwigs Kaisertitel sei dagegen ein neu aufgekommener, er sei weder von seinem Vater überliefert, noch komme er überhaupt den Franken zu; zudem herrsche Ludwig nicht einmal im ganzen Frankenreiche, doch immerhin möge er sich Kaiser der Franken nennen, nimmermehr aber Kaiser der Römer; der Papst sei nicht berechtigt, die kaiserliche Salbung zu vollziehen; Rix möge sich Ludwig nennen, das sei der Titel, der ihm zukomme, nicht Basileus. Im vollen Gefühle seiner Würde weist der Kaiser diese zum Theil unhaltbaren Vorwürfe mit schlagenden Beweisgründen, hin und wieder mit Bitterkeit, überall mit stolzer Entschiedenheit zurück. Das Kaiserthum ist ihm ein göttliches Institut; wie Karl der Grosse, sein Urgrossvater, wie sein Grossvater nach dem Willen Gottes und dem Urtheile der Kirche durch die Salbung des Papstes, so sei auch er durch die Weihe, durch das Gebet und den Segen des Papstes zur Herrschaft berufen. Unmittelbar an das alte Imperium knüpft er an; Niemand, schreibt er, zweifelt an dem Alter unserer Würde; ein Jeder weiss, dass wir Nachfolger der alten Kaiser seien. Von den Römern stammt seine Herrschaft und ihr Name her; nach göttlichem Willen hat er die Regierung des Volkes wie der Stadt der Römer übernommen, und diese ist zugleich die Mutter aller Kirchen Gottes. Ohne die göttliche Einwirkung in der Consecration durch den Papst seien Andere oft genug zum Imperium berufen worden, bald von Volk und Senat, bald vom Heere, ja sogar von Weibern. Theodosius sei ein Spanier gewesen, dennoch sei er Kaiser geworden. Aus den Steinen habe sich Gott Söhne Abrahams erweckt, so jetzt aus dem harten Geschlechte der Franken die Nachfolger des römischen Imperiums; ihrer Rechtgläubigkeit verdanken sie ihre Herrschaft, ihres falschen Glaubens wegen haben die Griechen sie verloren, die nicht nur die Stadt und den Sitz des Kaiserthums, sondern auch das römische Volk, ja sogar die römische Sprache aufgegeben haben. Er führe das Imperium im gesammten Frankenreiche, was seine Oheime besässen, besitze auch er, mit ihnen sei er ein

Digitized by Google

Fleisch und ein Blut. Aus Beispielen der heiligen wie der profanen Geschichte erweist er die Nichtigkeit des Anspruchs, den Basil auf den Titel Basileus ausschliesslich zu haben meint.

Es ist klar jene ursprüngliche Ansicht vom Kaiserthume, in der sich Karl der Grosse imperator a Deo coronatus nannte, ist es nicht mehr, die hier ausgesprochen wird, an ihre Stelle ist eine andere getreten, die nicht nur die Gegenwart erfüllt, sondern auch die Vergangenheit in einem fremdartigen Lichte erscheinen lässt; der Papst ist das Organ des göttlichen Willens, nur durch seine Weihen kann das Kaiserthum übertragen werden; der Papst ist eine nicht zu umgehende Instanz. Ludwig vertritt ihn gegen die Anschuldigungen des byzantinischen Kaisers, er fühlt es, dass beide Papst und Kaiser diesem gegenüber nur zwei verschiedene Aeusserungen des einen, untheilbaren Geistes darstellten, der das christlich-germanische Abendland erfüllte. Aber darum dachte Ludwig von der Herrschaft und weltlichen Machtvollkommenheit des Kaiserthums nicht geringer, weil er es aus den Händen des Papstes erhalten hatte; es schien vielmehr dadurch einen kirchlichen Charakter gewonnen zu haben, der es berechtigte, unmittelbar auf das Papstthum und die Verwaltung der Kirche selbst einzuwirken, wofür Ludwigs Capitularen mehr als einen Beweis geben. Dass der Papst seiner weltlichen Herrschaft unterworfen sei, daran hatte er nie gezweifelt; entschieden in diesem Sinne sehen wir ihn auftreten. Je mehr er durchdrungen war von dem Gefühle der Einheit, je weniger konnte er geneigt sein, einen Zwiespalt aufkommen zu lassen, zu welchem der stets stärker hervortretende Gegensatz der Päpste hinführen musste. Keinesweges war er gesonnen, ihnen gegenüber die Ansprüche des Kaiserthumes aufzugeben.

Jener unbenannte Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts, dessen Buch von der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der Stadt Rom als Anhang zur historia miscella überliefert ist, entwirft von dem Verfahren Ludwigs gegen die Päpste eine sehr anschauliche Schilderung, an deren Wahrheit nicht

Digitized by Google

gezweifelt werden kann *). Er erzählt, dass der Kaiser in Rom eine grössere Machtvollkommenheit als seine Vorgänger in Anspruch genommen und ausgeübt habe. Er habe Männer um sich versammelt, die bekannt gewesen seien mit den consuetudines der alten Kaiser, er selbst habe daran gedacht, die Herrschaft derselben wieder aufzurichten; nur die Ehrfurcht vor den heiligen Aposteln habe ihn bestimmt, die letzten Schritte nicht zu thun. So viel ist gewiss, dass Ludwig Anforderungen stellte und Versuche zu ihrer Verwirklichung machte, die durchaus von einer ähnlichen Ansicht ausgehen mussten.

Namentlich trat dies hervor in den Kämpfen mit Nicolaus I., der es unumwunden aussprach, es gebe keine höhere Macht als die apostolische; sie habe die letzte Entscheidung, von ihr finde keine Appellation Statt. Dagegen machte der Kaiser in dem Streite des Papstes mit dem Erzbischofe von Ravenna den Satz geltend, es stehe dem Papste nicht zu ohne Zuziehung eines Concils zu excommuniciren, das Concil aber zu berufen sei ein Recht des Kaisers. Ferner hatte Ludwig bereits im J. 856 in einem eigenen Capitulare den vierten Theil des Kirchenzehnten nach seinem Rechte für sich gefordert **). Als Nicolaus im J. 866 von dem bulgarischen Könige bedeutende Geschenke erhalten hatte, die für den heiligen Petrus bestimmmt waren, nahm der Kaiser einen Theil derselben als ihm gebührend in Anspruch, und der Papst konnte sich für den Augenblick diesen Forderungen nicht ganz entziehen ***). In dem Fragmente eines andern Capitulares finden wir es ausgesprochen, es bedürfe nicht der Aufhebung der Excommunication durch kirchliche Gewalt; auch der Kaiser könne diesen Act ausüben; wen die fürstliche Milde zu Gnaden aufgenommen, den dürfe Priestergewalt nicht ausschliessen †). Doch bei diesen allgemeinen Aussprüchen blieb es nicht; noch von einer andern Seite her suchte Ludwig die päpstliche Macht entschieden zu beschränken. In der Pentapolis begann er von dem päpstlichen Patrimonium Benefi-

*) Mon. Germ. III, 721. **) Legg. I, 440. ***) Ann. Hincm. 866. †) Baluze II, 368 aus Jvo 16. 344.

Digitized by Google

cien auszutheilen, in Campanien liess er dazu gehörende Güter besetzen; damit griff er die materielle Grundlage des Papstthums unmittelbar an *). Vor allem aber suchte er der Gewalt der kaiserlichen Missi zu Rom eine entschiedene Haltung zu geben. Mit der Adelspartei, welche gegen die Päpste Opposition machte, setzte er sich in engere Verbindung, und übertrug das Amt des Missus dem Bischof Arsenius, der aus einer Familie stammte, die wir um die Mitte dieses Jahrhunderts in stetem Kampfe mit den Päpsten finden.

Ludwigs Absicht eine Restauration der kaiserlichen Macht durchzusetzen, kann nicht in Zweifel gezogen werden; dennoch aber fehlte viel, dass er mit diesen Ansprüchen durchgedrungen wäre; seine Kräfte waren zu sehr getheilt, seine Macht zu wenig eingreifend. Allen diesen Versuchen gegenüber sieht man die päpstliche Gewalt, auf die pseudo-isidorischen Dekretalen gestützt, deren Wirkungen jetzt sichtbar hervorzutreten begannen, von einem Erfolge zum andern fortschreiten. Jede neue Papstwahl war für den Kaiser im Grunde nur eine Niederlage gewesen. Nur einmal war es ihm gelungen, gegen Volk und Klerus seine Ansicht durchzuführen, und gerade damals hatte er seinen gefährlichsten Gegner auf den Stuhl Petri erhoben, Nicolaus I. **). In allen übrigen Fällen war die stets in Anspruch genommene Controlle der Wahl durch die Sendboten umgangen worden. Nach dem Tode Sergius II. im J. 847 hatte man Leo IV. gewählt, und ohne die kaiserliche Einwilligung erholt zu haben geweiht. Man entschuldigte sich mit der gefährlichen Lage, in welche Rom inzwischen durch die Nähe der Sarracenen versetzt worden sei. Ebenso zeigte man die Wahl Benedicts III. dem Kaiser erst nach der Inthronisation an, und glaubte damit dem alten Herkommen genügt zu haben. Anderer Meinung waren indess die Sendboten; sie verbanden sich mit der missvergnügten Opposition und erhoben den

*) Mon. Germ. III, 721.
**) Ann. Prudent. 858.

Digitized by Google

früher gebannten Presbyter Athanasius. Einen Augenblick schien es als werde die kaiserliche Partei siegen, als ein allgemeiner Volksaufstand ausbrach, dem man nicht gewachsen war; der Kaiser musste die Sache seines Candidaten aufgeben. Als Nicolaus I. 867 gestorben war, schien es nöthiger als je die Wahl genauer zu überwachen; noch war die Möglichkeit vorhanden, die Macht in die Hände eines Mannes übergehen zu lassen, von dem man erwarten durfte, er werde im Sinne des Kaisers handeln. Aber gerade entgegengesetzt fiel die Wahl aus; Hadrian II., ein Anhänger Nicolaus I., wurde durch einen tumultuarischen Act erhoben, und als die Sendboten dagegen Einspruch thaten und sich beschwerten dass man sie von der Wahlhandlung ausgeschlossen habe, antwortete man ihnen fast höhnisch, dies sei nicht aus Missachtung des Kaisers geschehen, sondern nur damit sich die Sitte nicht festsetze, bei den Wahlen der römischen Päpste die Gesandten weltlicher Fürsten abzuwarten *). Die Kühnheit und Bestimmtheit dieser Antwort, in welcher eben der stets bestrittene Punkt schlechthin als legaler Grund des Verfahrens geltend gemacht wird, beweist deutlich welchen Umschwung der Dinge das Pontificat Nicolaus I. hervorgebracht hatte.

Nicht weniger entschieden zeigte sich das Uebergewicht der päpstlichen Macht in jenen Streitigkeiten, in welche der Kaiser mit Nicolaus I. unmittelbar verwickelt wurde; die eine veranlasst durch den Erzbischof Johannes von Ravenna, die andere durch die Ehescheidung König Lothars II. Die Stellung der beiden grossen Erzbisthümer des nördlichen Italiens zum päpstlichen Stuhle war schon längst eine schwierige gewesen; sie vor allen sträubten sich in ein Verhältniss der Unterordnung zu treten, das ihre Metropolitenrechte zu schmälern, wenn nicht ganz aufzuheben drohte. Doppelt verwickelt war die Lage Ravennas; unbezweifelt strebten die Erzbischöfe nach einer Hoheit, wie sie der Papst in seinem Patrimonium hatte, und daher mussten sie gerade mit ihm, als dem Pa-

*) Gest. pontiff. Murat. III, 262.

tricius von Ravenna unaufhörlich in Widerspruch gerathen. Der damalige Erzbischof machte entschiedene Versuche, sich zu emancipiren. Er riss mehrere Besitzungen, die zum Patrimonium gehörten an sich, vertrieb eine grosse Anzahl Ravennaten aus ihren Gütern, untersagte seinen Suffraganen nach Rom zu gehen, und suchte sie durch Bedrückungen von mancherlei Art in die unmittelbarste Abhängigkeit zu setzen. Endlich wurde er excommunicirt, und nahm nun sogleich seine Zuflucht zum Kaiser, der die Herstellung des Erzbischofs durch eine Gesandtschaft bei dem Papste zu bewirken suchte. Ihm selbst konnte ein solcher Bundesgenosse nur in hohem Grade willkommen sein; dennoch vermochte er nicht die Unterhandlungen zu dessen Gunsten durchzuführen. Um seine Stellung nicht ganz zu verlieren, sah sich der Erzbischof zur Unterwerfung genöthigt, und musste den Frieden mit dem Papste durch manche beschränkende Zugeständnisse erkaufen. *)

Mit offener Gewaltsamkeit griff Ludwig in die Verhandlungen Roms mit Lothar II. ein. Unter seinem Schutze waren die beiden abgesetzten Erzbischöfe von Cöln und Trier, Günther und Thietgaud, welche in die Ehescheidung des Königs gewilligt hatten, nach Italien gekommen. Er selbst führte sie im J. 864 mit der offen ausgesprochenen Absicht nach Rom, Nicolaus mit Gewalt zu ihrer Herstellung nöthigen zu wollen. In der Stadt kam es zu blutigen Auftritten, der Papst musste vor den Misshandlungen der Franken nach der Peterskirche fliehen, wo man ihn zwei Tage lang ohne Speise und Trank eingeschlossen hielt. Aber auch diesmal war es die persönliche Erniedrigung des Papstes, die den Sieg seines Princips herbeiführte. Ludwig selbst wagte nicht weiter zu gehen, zumal da er plötzlich erkrankte; es wurden Unterhandlungen angeknüpft, und die beiden Erzbischöfe bekamen die Weisung, nach Deutschland zurückzukehren. Es ist nicht unwahrscheinlich, der Kaiser fürchtete durch noch entschiedeneres Eingreifen seine Krone unmittelbar zu

*) Gest. pontiff. p. 254. Mansi XV, 597.

Digitized by Google

gefährden und Nicolaus zum Anschluss an die französische Linie der Karolinger hinzudrängen. Mindestens glaubte er volle Veranlassung zu haben, eine päpstliche Gesandtschaft, die noch in demselben Jahre nach Frankreich gehen sollte, auf ihrer Reise durch Oberitalien anzuhalten; er fürchtete, es sei ein Plan gegen ihn im Werke.

Der geistlichen Macht gegenüber hatte Ludwig die Herstellung des Kaiserthums in der beabsichtigten Weise nicht durchführen können. Vielmehr war er selbst in Gefahr gerathen; sobald sich der Papst mit den karolingischen Königen verband, konnte man den herrschenden Kaiser leicht durch einen gefügigeren ersetzen. Und in der That regten sich Gedanken dieser Art bei den fortwährenden Kämpfen beider Gewalten sehr früh. Gegen die longobardischen Könige und die griechischen Kaiser hatte das Papstthum die fränkischen Könige gebraucht; jetzt war ein Franke in die Stellung und die Ansprüche jener beiden Mächte getreten, dieser Umstand rief zunächst den Plan hervor, dem Franken nunmehr jene entgegenzustellen. Im Jahre 855 klagte ein römischer Magister Militum, Namens Daniel seinen Amtsgenossen Gratianus vor dem Kaiser an, ihn aufgefordert zu haben, für die Herbeirufung der Griechen mitzuwirken, man habe mit diesen ein Bündniss schliessen und das Joch der Franken abwerfen wollen*). Von den Franken habe man keine Hülfe zu erwarten, durch ihre Räubereien verliere man auch noch den Rest des eigenen Besitzes. In einer feierlichen Versammlung der fränkischen und römischen Grossen, vor Papst und Kaiser wurde die Sache genauer untersucht; zuletzt erklärte der Ankläger seine Beschuldigung für eine reine Erdichtung. Ich glaube, man darf die Wahrheit der zweiten Aussage eher in Zweifel ziehen als die der ersten. Leo IV. selbst scheint bei diesem Plane nicht unbetheiligt gewesen zu sein; mindestens fühlte er sich um diese Zeit veranlasst, dem Kaiser in einem Briefe die Versicherung zu geben, dass er stets auf die Bewahrung der kaiserlichen Gesetze bedacht

*) Gest. pontiff. III, 246.

gewesen sei: wer Anderes behaupte, sei für einen Lügner zu halten *). Als später der Streit über die Bekehrung der Bulgaren mit dem Hofe von Constantinopel ausbrach, liess man natürlich Entwürfe der Art fallen, aber nun wandte Nicolaus I. sein Auge auf Karl den Kahlen. Dieser war stark genug Ludwig in Schranken und steter Besorgniss zu erhalten, aber zu entfernt, als dass Rom ernstlich von ihm zu fürchten gehabt hätte. Johann VIII. sprach es auf einem Concil im J. 877 öffentlich aus, bereits Nicolaus habe Karl dem Kahlen die Kaiserkrone angetragen.

Ohnehin schon waren Ludwigs Verhältnisse seinen Oheimen gegenüber ungemein schwierig. Ausser den kaiserlichen Ansprüchen hatte er auch noch seinen Theil des karolingischen Erbes auf der Nordseite der Alpen zu behaupten. Dabei musste er fast darauf verzichten, gegen Deutschland und Frankreich angreifend zu verfahren, während er selbst einem steten Einfluss, einer steten Bedrohung von dort durch die innere wie äussere Lage seines Landes preisgegeben war. Dennoch gelang es ihm, einige Haupttheile des lotharischen Erbes wieder an sich zu bringen. Bereits im J. 856 hatte er eine Zusammenkunft mit Karl dem Kahlen zu Orbes, wo wir ihn bitter über die Verkürzungen klagen hören, die er habe erfahren müssen. Darauf begann er ähnliche Unterhandlungen mit seinem Bruder Lothar, und dieser trat 859 Genf und Lausanne mit ihren Comitaten ab; endlich 863 zog er das Erbtheil seines jüngsten Bruders Karl, die Provence an sich. Als darauf auch Lothar II. im J. 869 ohne rechtmässige Erben starb, bot sich ihm die Gelegenheit dar, ein volles Drittel des karolingischen Reiches unter seiner Herrschaft zu vereinen; noch einmal konnte das Kaiserthum auch auf der Nordseite der Alpen eine bedeutendere Stellung einnehmen. Dieser Moment kann als der Wendepunkt in der Geschichte Ludwigs II. bezeichnet werden. Eben damals war er im Begriff dem Kaiserthume auch in Unteritalien eine breitere Grundlage zu geben; nie schien er dem Ziele, das er stets

*) Gratiani decret. Digest. X, 9.

Digitized by Google

vor Augen gehabt hatte, näher gewesen zu sein, und gerade in diesem Augenblicke waren es die lokalen Gewalten von Benevent und Salerno, die den Sturz des Kaiserthums herbeiführten.

Um diese Katastrophe zu verstehen scheint es nöthig, auf den Traktat von 848 zurückzukommen *), durch den jene beiden Fürstenthümer für immer von einander getrennt wurden. Ludwig selbst erschien in Benevent, unter seiner Vermittlung wurde der Friede geschlossen, Benevent musste die Hälfte seines Gebietes abtreten, daraus wurde das neue Fürstenthum gebildet; 16 Gastaldate gingen an Salerno über, darunter die von Tarent, Cassano, Cosenza, Conza, Salerno, Capua, Theano, Sora; die Grenzen zwischen Benevent, Salerno und Capua werden genau bestimmt, Siconolf und sein Geschlecht wird im Besitze des Principats anerkannt, weder die Franken noch die Sarracenen sollen herbeigezogen, die letzten mit vereinten Kräften bekämpft werden. Ueber die beiden grossen Reiche, das östliche und westliche Kaiserthum und ihre Ansprüche auf Universalität, hatte hier der lokale Geist den entschiedensten Sieg davon getragen. Das nationale Element in seiner Verbindung mit der aristokratisch-fränkischen Verfassung, die immer mehr zum Lehenswesen hindrängte, hatte zu diesem Ergebniss geleitet. Mit diesen Theilungen beginnt nun ein Kämpfen und Intriguiren dieser kleinen Staaten gegen einander; die Interessen kreuzen sich auf die mannichfaltigste Weise, wie es der Augenblick gebietet, werden Bündnisse geschlossen, Eide geschworen, und im nächsten Momente wieder gebrochen. Es ist fast unmöglich, dieses Getriebe bis in das Einzelne zu verfolgen, das durch die Einmischung zügelloser Leidenschaft und der rohesten Grausamkeit noch widerwärtiger erscheint. Dennoch aber ist es nicht unmöglich, den Gedanken zu erkennen, der die Politik des Kaisers diesen kleinen Staaten gegenüber leitete. Ein entschiedener Angriff würde sie alle vereint und einen geschlossenen Widerstand hervorgerufen

*) Canciani I, 270.

Digitized by Google

haben; Ludwig erkennt sie daher als selbstständig unter dem Schutze des Kaiserthums an; aber durch eine folgerechte Durchführung ihres eigenen Princips, durch eine fortgesetzte Theilung der schon getheilten Staaten suchte er sie zu vernichten.

In diesem Sinne bestätigte der Kaiser sogleich eine zweite Usurpation im Innern von Salerno, nachdem er die erste gut geheissen hatte, welcher der Staat sein Dasein verdankte. Siconolf war bereits im J. 849 gestorben; er hatte einen unmündigen Sohn Namens Sico hinterlassen, und die Grafen von Capua, die Söhne Landolfs des Alten, waren auf dem Wege die Hoheit an sich zu reissen. Dennoch wusste sich Petrus, ein vornehmer Salernitaner, dem die vormundschaftliche Regierung übertragen worden war, in den Besitz der Gewalt zu setzen; seinen Sohn Ademar nahm er zum Mitregenten an, bald war die Usurpation erklärt und sogleich im J. 854 erkannte der Kaiser beide Vater und Sohn als rechtmässige Regenten an. Sico nahm er an seinen Hof in ehrenvolle Haft, zugleich um ihn künftig als Prätendenten aufzustellen. Dennoch siegte im J. 861 die capuanische Partei, an ihrer Spitze der Bischof Landolf von Capua, die Seele aller dieser Unternehmungen; durch ihn wurde ein Seitenverwandter Siconolfs, Waifar I., der eine capuanische Fürstin geheirathet hatte, eingesetzt. Ludwig war zwar nicht im Stande, diese neue Umwälzung zu hintertreiben, aber er suchte sich Waifars dadurch zu versichern, dass er nach und nach drei Söhne desselben in seine Haft brachte.

In ähnlicher Weise hatten sich die Verhältnisse in Capua selbst gestaltet. Der Bischof Landolf hatte in der Feste Neu-Capua am Vulturnus einen festen Haltpunkt für seine Usurpationen geschaffen, und sich gegen den Herzog Guido von Spoleto durch den der Kaiser ihn angreifen liess, glücklich behauptet. Nach dem Tode des ersten Grafen von Capua, Landos I. haderte er nicht weniger mit seinen Neffen als vorher mit seinen Brüdern. Endlich nach einer Reihe von Treulosigkeiten vertrieb er sie sämmtlich aus Capua, und nun wurden Gajazzo, Caserta, Sessola, Mittelpunkte neuer Dynastien. Er selbst vereinte die höchste weltliche

Digitized by Google

und geistliche Macht in seiner Hand, seit dem Jahre 863 Graf und Bischof zugleich behauptete er sich durch List und Grausamkeit gegen seine Verwandten und Nachbaren. Endlich im J. 866 beschloss der Kaiser diesem Treiben ein Ende zu machen; er selbst zog vor Capua, nach dreimonatlicher Belagerung nahm er es ein, der Anstifter dieser Unruhen war in seinen Händen. Wie hoch er diesen Gewinn anschlug erkennt man aus einer Urkunde, die er im Juli dieses Jahres ausstellte, er liess die Zeit der Ausfertigung bezeichnen mit den Worten nach der Eroberung Capuas im ersten Jahre*). Aber doch glaubte er am sichersten zu gehen, wenn er den Bischof auf seine Seite zöge, wenn er durch dessen Anerkennung in der Herrschaft den Zwiespalt im capuanischen Hause dauernd machte. Es wurde das Einverständniss zwischen beiden hergestellt, und Landolf lieferte zwei seiner Neffen aus, die der Kaiser sogleich nach Oberitalien abführen liess.

Ebenso suchte Ludwig in Neapel durch eine Spaltung des Interesses zum Ziele zu gelangen. Auch hier hatte mit Sergius II. im Jahre 867 ein gewaltsames Regiment begonnen. Dieser hatte seine Oheime die ihm gefährlich schienen einkerkern lassen, unter ihnen den Bischof Athanasius, der neben diesen Tyrannen die an Grausamkeit mit einander wetteifern, allerdings für einen Heiligen gelten konnte. Der Kaiser liess den Bischof durch eine Amalfitanische Flotte befreien, und ihn zuerst nach Sorrent, dann an seinen Hof führen, wo er als Geisel und Rathgeber zugleich verweilte. Nicht ohne Erfolg war die Politik Ludwigs geblieben: Schritt vor Schritt hatte sie an Boden gewonnen, jetzt galt es noch Benevent in diesen Kreis hineinzuziehen. Doch hier wird es nöthig noch einen Blick auf die gleichzeitig ununterbrochen fortgesetzten Verheerungen der Sarracenen zu werfen.

Schon früher hatte sich der Kaiser mit ihnen gemessen, aber keineswegs mit Glück. Im Jahre 846 war eine Raubflotte in den Tiber eingelaufen; das Haupt der abendlän-

*) Böhmer 661. reg. Karolorum.

Digitized by Google

dischen Christenheit war in Gefahr in die Hände der Ungläubigen zu gerathen; aus der Peterskirche raubten sie den heiligen Schmuck von den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus, das ganze Abendland war vom höchsten Schrecken erfüllt. Ludwig eilte zum Schutze der Kirche herbei, doch nur mit Mühe entging er selbst den Händen der Sarracenen. Darauf unternahm er im Jahre 851 einen Angriff auf Bari: doch nicht mit glücklicherem Erfolge: verrätherisch wurde er von den Capuanern verlassen. Jetzt war Unteritalien eine Beute der Sarracenen; unter Sogdan (so nennen die Chronisten den Heerführer) durchstreiften sie von Bari aus das Land. Eine Reihe von Städten, Venafrum, Oliventum, Matronola und andere wurden erobert und eingeäschert, die Klöster Vulturnum und Montecassino gebrandschatzt und geschändet; Adalchis, der Fürst von Benevent, musste sich zu einem Friedensschlusse und Tributzahlungen verstehen; umsonst hatte er die benachbarten fränkischen Grafen und longobardischen Gastalden, an ihrer Spitze Herzog Lambert von Spoleto herbeigerufen, auch sie wurden geschlagen. Es gab keine andere Rettung mehr, wollte man nicht gänzlich eine Beute der Sarracenen werden, so musste man sich entschliessen den Kaiser herbeizurufen.

Aber nicht umsonst dachte dieser seine Hülfe zu geben. Vielmehr schien jetzt der geeignete Augenblick zur völligen Unterwerfung der südlichen Staaten gekommen zu sein. Denn ehe Ludwig gegen die Sarracenen ging musste er sich den Rücken zu sichern suchen. Er erschien 866 mit einem Heere; zuerst erfolgte jene Einnahme von Capua, dann ging er nach Salerno, schiffte nach Amalfi hinüber, hielt sich in Puteoli auf, betrat Neapel und kehrte wieder nach Benevent zurück *). Ohne Zweifel war die Abhängigkeit dieser Staaten entschiedener ausgesprochen worden; von Neapel bestätigt es der Kaiser selbst in seinem Briefe an Basil. Darauf erliess er von Benevent aus jenes Heergebot; die strengsten Maassregeln wurden ergriffen. Wer über zehn Solidi im Werth an

*) Chr. Cas. 7.

Digitized by Google

fahrender Habe besass, musste zu den Waffen greifen; war in einer Familie nur ein einziger Sohn, so musste dieser oder der Vater statt seiner dem Heerbann folgen, die Säumigen werden mit den schwersten Strafen bedroht, die Sendboten angewiesen für die Einberufung des Heeres und die Besetzung der Castelle Sorge zu tragen. In Luceria will der Kaiser mit dem heranziehenden Heere zusammentreffen *).

Damit trat noch eine andere Combination in Verbindung. So eben war das macedonische Haus durch Basil in den alleinigen Besitz des griechischen Kaiserthrones gekommen. In mehr als einer Hinsicht schien es dem neuen Herrscher wünschenswerth, mit dem abendländischen Kaiserhause engere Verbindungen anzuknüpfen, seine eigene Stellung war schwankend, und die Reste der griechischen Hoheit in Unteritalien durch die Sarracenen in hohem Grade gefährdet. Jetzt nahm er einen Plan wieder auf, den bereits sein Vorgänger gehabt hatte, die Tochter Ludwigs zu heirathen; zugleich machte Basil sich anheischig dem Hauptmangel der fränkischen Kriegsführung, durch eine Flotte, die den Hafen von Bari schliessen sollte, abzuhelfen. Im Jahre 867 brach der Kaiser von Benevent auf; seine Unternehmungen waren vom entschiedensten Glücke begleitet; Venosa, Canossa, Matera, Oria und andere Städte Apuliens fielen in seine Hand. Nur in Bari und Tarent hielten sich noch die Sarracenen, ihre übrigen Festen waren alle genommen. Liessen sich diese Eroberungen behaupten, so konnte dies von dem höchsten Erfolge für die Stellung des Kaisers im Allgemeinen sein; es konnte leicht dahin kommen, dass die Versprechungen, welche der Presbyter Andreas den Abgesandten Calabriens in den Mund legte, in Erfüllung gingen, dem Kaiser den Eid der Treue zu schwören, ihm Steuern zahlen, seine Unterthanen sein zu wollen **). Schon warf Ludwig sein Auge auf Sicilien; in seinem Briefe an Basil sagte er selbst, er denke daran, dieser Insel die alte Freiheit zurückzugeben. Die Stellung, welche er in diesem Augenblicke einnahm, war

*) Chr. Cas. 6. **) c. 14.

Digitized by Google

von der höchsten Wichtigkeit. Gelang es ihm, sich hier eine feste Grundlage zu schaffen, so begann damit eine neue Epoche für das Kaiserthum. Im Besitze des gesammten Italiens stand der Kaiser ganz anders den karolingischen Königen, ganz anders dem Papste gegenüber; Rom war von fränkischen und longobardischen Gebieten in die Mitte genommen, der Papst wurde der erste Bischof des Reichs.

Vor Allem aber kam es zunächst darauf an, ob der Hauptschlag gegen Bari gelingen werde. Die gänzliche Rohheit der Franken in der Belagerungskunst nöthigte sie bald, sich nur mit einer Blokade zu begnügen. Endlich im J. 869 schien der Fall der Stadt unvermeidlich; eine griechische Flotte von 400 Segeln erschien, um den Hafen zu schliessen und zugleich die Tochter des Kaisers in Empfang zu nehmen *). Aber schon in diesem Augenblicke scheiterte ein Hauptheil des Entwurfs. Der Kaiser weigerte sich seinem Versprechen nachzukommen; er hielt seine Tochter zurück; aus welchem Grunde giebt der Annalist nicht an. Die nächste Folge war der Abzug der griechischen Flotte; die Sarracenen machten einen glücklichen Ausfall, und die Franken mussten den Rückzug nach Benevent antreten. Man würde Ludwigs Handlungsweise unerklärlich finden, wenn man nicht Grund hätte zu vermuthen, dass sie durch die veränderte Sachlage in Deutschland und Frankreich bestimmt worden sei. In diesem Augenblicke öffnete sich die Aussicht auf Vereinigung des ganzen väterlichen Erbes, aber zugleich zeigte sich auch die Unmöglichkeit, diese Ländermassen vom Meerbusen von Tarent bis zur Nordsee, die in gar keiner innern Beziehung zu einander standen, zusammenzuhalten. Im August des J. 869 war Lothar II. gestorben, sogleich streckten seine Oheime Ludwig und Karl die Hände nach dem Erbe aus; dieser hatte bereits im September desselben Jahres die Krone von Lothringen angenommen, von den Ansprüchen des Kaisers war keine Rede; er selbst musste die Misshandlung seines Ansehens schweigend hin-

*) Ann. Prud. 869.

Digitized by Google

nehmen. Doch möchte man fast vermuthen, er habe eine anderweitige Verheirathung seiner Tochter beabsichtigt, die ihn zugleich in den Stand setzen sollte, den Usurpationen Karls des Kahlen mit grösserem Nachdruck zu begegnen. Endlich im Febr. 871 nach fünfjähriger Belagerung fiel auch Bari, Tarent wurde eingeschlossen; es schien als werde es dem Kaiser dennoch gelingen, eine neue Macht zu begründen.

Aber diese Wendung reichte hin, eine Verbindung der lokalen Gewalten mit dem griechischen Hofe hervorzurufen, an der die ganze Lebensthätigkeit Ludwigs scheiterte. Die meisten dieser Fürsten konnten über ihr Schicksal nicht zweifelhaft sein, sobald der Kaiser ein entschiedenes Uebergewicht behaupten konnte. Am feindseligsten hatten sich sogleich die Neapolitaner gezeigt, fortwährend hatten sie die Sarracenen mit Waffen und Lebensmitteln unterstützt. Auch hatte der Herzog Sergius II. in der Stille einen Bund mit Salerno und Benevent geschlossen; der Herzog von Spoleto, Lambert, war ebenfalls im Einverständnisse und nicht minder der Hof von Constantinopel, dem Ludwigs Fortschritte in Apulien nicht weniger bedenklich als die der Sarracenen erscheinen mussten. Aus den Angaben der verschiedenen Chronisten lassen sich die einzelnen Theilnehmer dieser Verbindung mit ziemlicher Genauigkeit herstellen. Nach der Eroberung Baris kehrte der Kaiser nach Benevent zurück, das Heer wurde als Besatzung in die Städte und Castelle vertheilt *); dies konnte der Anfang zu einer entschiedeneren Unterwerfung Benevents sein, und in diesem Augenblicke geschah der Hauptschlag. Im August 871 wurde der Kaiser plötzlich von Adalchis überfallen, drei Tage hindurch vertheidigte er sich in einem festen Thurme, in den er sich geworfen hatte; endlich musste er, seine Familie, sein Gefolge sich dem Fürsten von Benevent ausliefern. Man raubte ihm den kaiserlichen Schatz, den er mit sich führte, und hielt ihn drei Wochen im Gefängnisse. Nur gegen Bedingungen liess man ihn frei; es waren die schmählichsten für das weltliche Haupt der

*) Andr. Presb. 16.

Digitized by Google

abendländischen Christenheit, für den Schirmherrn der Kirche. Mit einem feierlichen Eide musste er und alle seine Begleiter im Voraus jedem Racheplane entsagen, er musste schwören, keine Nachforschungen über die Theilnehmer der That anstellen, Benevent nie mit einem feindlichen Heere betreten zu wollen *). Damit war ihm das Scepter entwunden. Unberechenbar waren die Folgen dieses Angriffs auf die kaiserliche Macht und Würde. Wie jene Nachricht, dass der Mittelpunkt der Christenheit eine Beute der Ungläubigen geworden sei, wiederholen die abendländischen Annalisten mit Schrecken die Kunde, der Kaiser sei der Gefangene eines Vasallen geworden.

Sogleich begannen sich alle Antipathien gegen die kaiserliche Macht auf beiden Seiten der Alpen zu regen. Durch Deutschland und Frankreich hatte sich das Gerücht verbreitet, Ludwig sei in der Gefangenschaft umgekommen. Da er keinen Sohn hatte, schien seine Verlassenschaft herrenloses Gut, wo man nur zuzugreifen brauche. Sogleich erschienen italische Gesandte, von wem geschickt wird nicht gesagt, vor Karl dem Kahlen mit der Kunde von Ludwigs Tode, und der Aufforderung, eilends nach Italien zu kommen. Wirklich setzte sich der König sogleich in Bewegung, denn auch Hadrian II. hatte ihm in einem eigenen Schreiben bereits früher die Kaiserkrone zugesprochen, und jetzt schien der Augenblick gekommen, dem italischen Königreiche ein Ende zu machen. Auch Ludwig der Deutsche schickte seinen jüngsten Sohn Karl ab, um sich in den Ländern jenseits des Jura huldigen zu lassen. In wenigen Wochen hatte sich die Lage des Kaiserthums wesentlich geändert; die Reste seines Besitzes im Norden hatten die Gegner an sich gerissen, die unteritalischen Fürsten hatten sich ihm entzogen, die eben bekämpften Sarracenen erschienen mächtiger als je vor Salerno und schlossen es ein; alle Früchte einer mühevollen Thätigkeit waren Ludwig entrissen; als er das Gefängniss verliess, war seine Kraft gebrochen.

---

*) Ann. Prud. 871.

Digitized by Google

Die letzten vier Jahre seiner Herrschaft, von der Gefangenschaft bis zum Tode im J. 875, sind nur eine dürftige Episode; ihr Hauptinhalt sind verfehlte Rachepläne gegen Benevent. Um nicht eidbrüchig zu werden, forderte der Kaiser noch im J. 871 Hadrian II. auf, ihn seines Schwures, den er dem Adalchis geleistet, zu entbinden. Doch es scheint als habe der Papst seine Gründe gehabt, auf diese Forderung nicht einzugehen; dennoch näherte sich Ludwig im folgenden Jahre Benevent mit einem Heere. Aber schon hatte sich auch Adalchis an den Hof von Constantinopel gewendet und versprochen, seine Oberhoheit anzuerkennen, so wie den Tribut zu zahlen, welchen die Franken erhalten hätten. Sogleich erschien eine kaiserliche Flotte bei Otranto zum Schutze des beneventanischen Fürsten. Ludwig konnte oder wollte nichts weiter unternehmen; er war es zufrieden dass Johann VIII. wenigstens äusserlich den Frieden zwischen beiden Theilen vermittelte. Damit war Unteritalien für das abendländische Kaiserthum verloren. Eine geringe Entschädigung für diese Verluste war es, dass es den geschickten Unterhandlungen der Kaiserin Angelberga 872 gelungen war Ludwig den Deutschen zur Abtretung seines Theiles von Lothringen zu vermögen. Ruhig verlebte der Kaiser die letzten Jahre in Oberitalien, er zog von einer Pfalz zur andern und schien auf seine früheren Pläne verzichtet zu haben. Erst sein Tod giebt den Annalisten wiederum Stoff zu Berichten. Er starb zu Brescia im Aug. 875; mit ihm wurde das karolingische Kaiserthum zu Grabe getragen. Sein Tod bekräftigte die Herrschaft jener Elemente, die Ludwig unaufhörlich bekämpft hatte, und deren Sieg er noch hatte erleben müssen. Die Bedeutung dieses Sieges erhellt aus der Gestaltung, welche die unteritalischen Verhältnisse unmittelbar nachher annehmen.

Die Erhebung Karls des Kahlen zum Kaiser war der vollständigste Triumph der päpstlichen Politik; damit war das Ziel erreicht, was sie seit Nicolaus I. mit Beharrlichkeit verfolgt hatte. Johann VIII., der bedeutendste Nachfolger jenes, übertrug die Kaiserkrone in den unzweideutigsten Aus-

Digitized by Google

drücken der Allgewalt eines Herrn der Christenheit an Karl den Kahlen *). Damit war das Papstthum abermals von einem gefährlichen Nachbarn in Italien befreit, es hatte einen gefahrlosen Schützer gewonnen, und indem es über die Kaiserkrone verfügte, seiner idealen Herrschaft einen gesetzmässigen Ausdruck gegeben.

Nicht minder hatten sich die kleinen Staaten festgestellt; der Plan, sie durch fortgesetzte Theilung und Zersplitterung aufzureiben, war vollständig misslungen. So sehr entbehrten sie nicht alles Zusammenhanges und der inneren Kraft, dass es möglich gewesen wäre, sie in ihre einzelnen Bestandtheile aufzulösen, und aus diesen eine neue allgemeine Macht aufzubauen. Sie hatten eine Ahnung davon, dass ein consequentes Fortschreiten in der Richtung, die sie selbst eingeschlagen hatten, nur mit ihrem Untergange enden könne; unwillkürlich hielten sie inne in dieser Bewegung. Es bildeten sich neue Mittelpunkte, um die sich die Kräfte des Widerstandes sammelten. Dies liegt unverkennbar darin, dass sich während des Kampfes mit dem Kaiser einzelne Dynastien festsetzten, bei denen seit der Mitte des neunten Jahrhunderts die Regierung der Fürstenthümer blieb. Während der ersten 64 Jahre seiner Unabhängigkeit hatte Benevent fünf Fürsten gehabt, die drei verschiedenen Häusern angehörten. Mit Radelchis I. kam eine vierte Familie zur Herrschaft; es fehlte auch hier nicht an raschem und blutigem Wechsel der Regenten, aber sie gehörten derselben Dynastie an, die sich länger als ein halbes Jahrhundert behauptete. In Salerno war das Haus Siconolfs 861 hergestellt worden; unter fortgesetzten Stürmen erhielt es sich bis auf die Zeiten der Normannen. Nicht minder fest stand das capuanische Haus in seinem Besitzthume, obgleich es auf eine unerhörte Weise gegen sich selber wüthete. Ebenso wussten die Guidonen die Herrschaft über Spoleto ihrer Familie zu erhalten. Bis zum Jahre 843 sehen wir die Herzoge von Spoleto wechseln, ohne dass sich ein verwandtschaftlicher Zu-

*) Concil. Roman. 877.

Digitized by Google

sammenhang der einzelnen nachweisen liesse. Dann erscheint jener Guido der Alte, der sich zu wiederholten Malen in die Kriege Benevents und Salernos einmischte; ihm gelang es, seine Würde auf Söhne und Enkel zu vererben. Dieselbe Erscheinung findet sich auch in den griechischen Staaten Unteritaliens. Nach raschem Wechsel der frühern Herzoge wird Sergius I. der Gründer einer eigenen Dynastie; es folgt ihm im J. 862 sein Sohn Gregor. Ebenso trat in der Zeit, als Ludwig starb, in Gaeta ein Herzog Docibilis aus dem Dunkel hervor; auch seine Nachkommen behaupten sich eine Reihe von Jahren in der Herrschaft. Auch Amalfi, das sich zu einer ganz republicanischen Verfassung entwickelt hatte, vermochte dieser Bewegung nicht zu widerstehen. Nachdem seit der Mitte des 9ten Jahrhunderts zuerst alljährlich ein comes für die Leitung des Staates erwählt worden war, setzte man an seine Stelle deren zwei *), bis es nach mancherlei Umwälzungen dem Marinus und Pulcharis, Vater und Sohn, gelang das Ducat eine längere Reihe von Jahren hindurch, neben und nach einander zu führen.

Aber noch ein zweiter nicht minder wichtiger Umstand ist dabei in Betracht zu ziehen. Diese Gewalthaber wurden durch die Lage der Dinge auf eine Politik hingeführt, die wesentlich die Einheit der herrschenden Macht in das Auge fasste. In dreien dieser Fürstenthümer war die Hauptstadt zugleich Sitz eines Bisthums, dessen Grenzen im Wesentlichen denen des Fürstenthums entsprachen. Das eifrigste Streben der Fürsten von Benevent, Capua und Neapel ging dahin, diese Spaltung der Gewalten auf ihrem kleinen Gebiete so viel als möglich zu unterdrücken oder ganz aufzuheben. Der Widerstand des Bischofs konnte bei seinem Verhältniss zu Papst und Kaiser auf der einen, zu dem Volke auf der anderen Seite dem Fürsten in hohem Grade gefährlich werden. Daher suchte man das Bisthum so viel als möglich in dem Fürstenhause selbst zu erhalten. Ajo, der Bruder Radelchis II., war Bischof von Benevent, Athanasius I.,

*) Chron. Salern. 90.

Digitized by Google

Bruder Herzog Gregors, Bischof von Neapel, zwei Landolfe und ein Landonolf waren Bischöfe von Capua. Am Vollständigsten ausgebildet erscheint diese Politik in Neapel und Capua. Hier hatte sie sich zu einer Regierungsform gestaltet. Die Bischöfe selbst waren es, welche das Fürstenthum an sich brachten, und so beide Gewalten unmittelbar vereinten. Landolf und Athanasius II. sind Bischöfe und zugleich Graf und Herzog. In ihnen erscheint der Typus dieser unteritalischen Tyrannen; sie sind Meister in Hinterlist und Treulosigkeit; sie sind gewaltsam, schonungslos, blutdürstig, aber sie behaupten sich in ihrer Stellung mit unerschütterlicher Festigkeit.

Diese Vereinigung der Gewalten war es gerade, die den kleinen Mächten das entschiedenste Uebergewicht dem Kaiser gegenüber gab. Wo er sich bei jedem Schritte beengt und gelähmt fühlte, waren sie im Besitze einer geschlossenen, einigen Macht; sie hatten in dem Principe einen Bundesgenossen gefunden, das dem Kaiser den entschiedensten Widerstand entgegensetzte. Und so stellte sich auch thatsächlich das Verhältniss zwischen dem Papstthum und den kleinen Staaten. Noch lässt sich zwar keine ausgesprochene Verbindung beider gegen das Kaiserthum nachweisen, aber es ist kaum zu glauben, dass es beiden Theilen nicht zum Bewusstsein gekommen sein sollte, dass sie auf ein gemeinschaftliches Ziel hinarbeiteten. Es war ein stilles Einverständniss der universalen Gewalt des Papstes und der lokalen jener Fürsten gegen das Kaiserthum, das zwischen beiden stand, und beide gleichmässig zu bekämpfen und zu beherrschen suchte.

Doch damit waren diese Bewegungen noch nicht vollendet, ihren nothwendigen Abschluss erhielten sie zunächst im letzten Viertel des neunten Jahrhunderts, in ihren weiteren Folgen setzten sie sich bis zu den Zeiten der Ottonen fort. Jener Abschluss lag vornehmlich in der Erwerbung des Kaiserthumes durch die lokalen Gewalten, das dadurch seinem Wesen nach aufgehoben werden musste. Ein Fürst, dessen Macht in Wirklichkeit nicht über einen beschränkten Theil

Digitized by Google

des mittleren Italiens hinausreichte, konnte wohl den Kaisertitel tragen, aber die Idee des Kaiserthums verwirklichen, Kaiser sein konnte er in der That nimmermehr. Aber auch das Papstthum hatte den eigenen Boden unterhöhlt und seine gefährlichsten Gegner entfesselt. Es hatte sein natürliches Gegengewicht, das im Kaiserthume lag, vernichten helfen, dann wurde es selbst eine Beute jener lokalen Mächte; den ersten Machthaber der christlichen Welt hatte es besiegen können, aber den Angriffen des nächsten kleinen Dynasten war es nicht gewachsen, ihnen unterlag es. Das Spoletinische Haus der Guidonen war es, welches das Kaiserthum zur unbedeutenden Lokalmacht herabzog, in seine Stelle trat darauf das Friaulische; die letzten Reactionen des alten Kaiserthums in Arnulf gingen für den Augenblick ohne allen Erfolg vorüber. Und eben jene Guidonen hatten schon als Herzoge von Spoleto durch Verschwörungen, Einbrüche in Rom und Räubereien die Päpste die Schwere solcher Nachbarschaft oft genug empfinden lassen; entschiedener noch wurde ihr Uebergewicht, als sie mit den Ansprüchen des Kaisertitels auftraten. Schon zu Anfang des zehnten Jahrhunderts war das Papstthum gänzlich herabgedrückt; es gerieth in jene Richtung hinein, die wir in Capua und Neapel kennen gelernt haben, und diese erreichte ihre Spitze in Alberich und seinem Sohne Johann XII., der Markgraf und Herzog Roms, zugleich Herr und erster Bischof der abendländischen Christenheit, ein vollständig ausgebildeter Tyrann war, wie es Landolf und Athanasius nur immer gewesen. Es lag in der Natur der Sache, jene Macht, die den durchaus idealen Anspruch erhob die Geister zu beherrschen, musste in der Zeit ungezügelter Natürlichkeit zu den Ausschweifungen der widersinnigsten Tyrannei führen, sobald sie in die Hände eines lokalen Dynasten gerieth, dessen Horizont nicht über die Mauern seiner Stadt, nicht über die Grenzen seines Gaues hinausging.

So hatten sich das Kaiserthum, das Papstthum, die lokalen Gewalten in fortgesetztem Kampfe aufgerieben; es waren pie ersten freien Gestaltungen der jugendlichen germanischen

Digitized by Google

Kraft gewesen, die sich gegenseitig zertrümmert hatten. Die zähe byzantinische Macht, die so viele Stürme überdauert hatte, sah auch diesen an sich vorübergehen; sie zunächst zog aus jenen Umwälzungen neue Kräfte und unmittelbaren Gewinn. Im Jahre 873 hatte sich Benevent dem Schutze des griechischen Kaisers unterworfen, bald darauf nahm das eben befreite Bari griechische Besatzung ein, um nicht abermals den Sarracenen zu verfallen, Salerno folgte dem Beispiele Benevents, und im Jahre 892 wurde sogar die Stadt Benevent erobert, und wenn auch nicht dauernd behauptet, so wurde doch die Oberhoheit festgehalten, als sich Capua und Benevent zu einem Fürstenthume vereinten. Die longobardischen Fürsten, die Küstenstaaten erkannten im byzantinischen Kaiser ihren Herrn, das ganze Unteritalien war wieder unter seinem Scepter vereint. — Dr. Rudolf Köpke.

Digitized by Google

Ueber Leibnizens kirchliches Glaubensbekenntniss.

Gelesen in der philosophisch-historischen Klasse der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 18. Mai, und in der öffentlichen Leibniz-Sitzung am 1. Juli 1846.

Vom

Geh. Regierungsrath Dr. Pertz.

Wenn die Feststellung geschichtlicher Thatsachen schon in gewöhnlichen Verhältnissen nicht selten grossen Schwierigkeiten unterliegt, sobald Beschränktheit des Blicks oder Befangenheit des Urtheils die klare Auffassung stören, so ist dieses in noch höherem Grade der Fall, wenn grosse und leidenschaftliche Parteien eine Thatsache zu ihren Zwecken benutzen, um sie als Schild oder Schwert ihren Widersachern entgegenzuhalten. Leibnizens kirchliches Glaubensbekenntniss ist während seines Lebens und ein ganzes Jahrhundert nach seinem Tode nicht weiter ernstlich in Frage gestellt worden; dieses geschah bekanntlich zuerst, als im Jahre 1819 eine unvollendete theologische Schrift aus seinem Nachlasse gedruckt und der Verfasser, zugleich als „einer der grössten Männer der gelehrten Welt, ein über das gemeine Loos der Menschen erhabener Geist“ gepriesen, der katholischen Kirche angeeignet werden sollte. Das theologische Bruchstück, welches nebst dem übrigen Nachlasse in der K. Bibliothek zu Hannover aufbewahrt wurde, wo es unter andern v. Murr gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eingesehen hatte, war im Jahre 1810 auf Emery's Betrieb vom Cardinal Fesch zur Einsicht gefordert, demselben geliehen, für Emery abgeschrieben worden, und darauf von dem Cardinal nach Rom mitgenommen, ohne dass er jemals daran gedacht hätte, das fremde Eigenthum zurückzugeben. Dieses könnte aus Gewohnheit des Behaltens bei einem Oheim Napoleons hinreichend erklärt scheinen, hätte nicht der französische Herausgeber in seiner Vorrede geschrieben: „er be-

Digitized by Google

merke ausdrücklich noch, dass aus besonderen Ursachen das Manuscript der Hannoverschen Bibliothek noch nicht zurückgestellt worden, sondern nur eine Abschrift desselben, welche gleichfalls im Jahre 1810 nach Paris geschickt sey."

Ein solches wenigstens sehr unbesonnenes Geständniss berechtigte zu den schlimmsten Vermuthungen. Denn da es die Pflicht der Zurückgabe nicht in Zweifel zog, sondern das rechtswidrige Behalten eingestand, so liess sich als dessen Grund nur die Befürchtung denken, dass entweder die Handschrift nach Hannover zurückgelangt, vernichtet oder ganz unzugänglich werden, oder aber dass man dann bemerken würde, wie unzuverlässig der Pariser Abdruck sey; da aber die Handschrift ein ganzes Jahrhundert in Hannover wohl verwahrt geblieben und nach erfolgtem Abdruck ein etwaiger früherer Grund zur Verheimlichung weggefallen war, so musste man bei der Vermuthung stehen bleiben, dass der Abdruck entweder sehr vernachlässigt oder absichtlich verfälscht sey. Dieser Verdacht ward gleich nach der Veröffentlichung gehegt, aber nicht mit Bestimmtheit ausgesprochen. Denn man konnte darüber nicht zur Gewissheit kommen, so lange die Handschrift zurückgehalten wurde, und weder dem Hofrath Feder, welcher sie im Jahre 1810 verabfolgt hatte und sie nach dem Erscheinen des Abdrucks wieder forderte, noch den nach ihm mit der Verwaltung der K. Bibliothek in Hannover beauftragten Beamten gelang es, sie wieder herbeizuschaffen. Auch ich betrat Anfangs erfolglos den von ihnen eingeschlagenen Weg; die verschiedenen französischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, an welche die Hannoversche Regierung sich wandte, erklärten einstimmig, die Handschrift sey nicht aufzufinden; und da Emery schon vor Beendigung des Abdrucks gestorben war und diejenigen Personen, welche Aufschluss geben konnten, aus Gründen schwiegen, so blieben die weiteren diplomatischen Nachforschungen in Paris fruchtlos. Erst als ich durch Hrn. Dr. Guhrauer erfahren hatte, dass die Handschrift sich nicht in Paris, sondern wieder in den Händen des Cardinals Fesch befinden solle, beantragte ich eine Wiederaufnahme der Verhand-

Digitized by Google

lung: sie ward von der Regierung genehmigt, aber durch zufällige Ereignisse so lange aufgehalten, bis der Cardinal im Sommer 1839 gestorben war. Dieser Umstand versetzte die Unterhandlung auf ein ganz neues Feld, da es sich nun nicht mehr darum handelte, von dem ersten Entleiher ein Eigenthum einfach zurückzufordern, sondern zunächst zu ermitteln, ob die Handschrift überhaupt in dem weitläuftigen Nachlasse vorhanden sey, und erst falls dieses gelungen wäre, die diplomatischen, kirchlichen und rechtlichen Hindernisse zu überwinden oder zu umgehen, welche sich der Herausgabe entgegenstellten. Ohne das Einzelne dieser verwickelten Verhandlung zu berühren, erwähne ich nur, dass das Daseyn des theologischen Bruchstücks bestritten aber nachgewiesen, die Handschrift, welche nebst der Bibliothek des Cardinals nach Ajaccio in Corsica abgesandt werden sollte, herbeigeschafft, das Eigenthumsrecht der Hannov. Bibliothek aus den Acten und durch das Zeugniss unseres Collegen Jakob Grimm bewiesen ward, und endlich nach vierjähriger Unterhandlung die Auslieferung durch den Haupterben des Cardinals, Joseph Bonaparte, an den K. Hannoverschen Geschäftsträger Herrn Kestner erfolgte, durch dessen Bemühung nunmehr die Bibliothek ihr Eigenthum wieder besitzt.

Während der Unterhandlungen war die Handschrift in San Luigi de' Francesi, unter Aufsicht der drei Vorsteher der französischen frommen Stiftungen im Kirchenstaate, verwahrt worden; einer dieser Geistlichen, Herr Lacroix, sah sich dadurch veranlasst, die Handschrift mit dem Emeryschen Abdruck zu vergleichen, und fand denselben so fehlerhaft, dass er eine neue Ausgabe zu liefern beschloss, welche denn auch vor Kurzem zu Paris erschienen ist [1]. Der neue Herausgeber hat eine weit grössere Sorgfalt als Emery angewandt, hat nicht nur den ächten Text zu geben gestrebt, sondern auch die zahlreichen von Leibniz selbst geänderten Stellen anzumerken, aus denen auf des Verfassers Gedankengang zu schliessen ist; er hat eine Schriftprobe, die Seitenzahlen der Handschrift und hin und wieder erklärende Bemerkungen beigefügt, und steht in richtiger Würdigung des

Werkes über seinem Vorgänger. Denn während dieser die Schrift für Leibnizens religiöses Testament ausgiebt und Leibniz als Katholiken ansieht, bemerkt Lacroix, dass die Abfassung um das Jahr 1690 falle, mit den Unionsversuchen Bossuets in Verbindung stehe, und nennt Leibniz einen „scriptor acatholicus", so wie auch der römische Censor des Buches Perrone ausdrücklich erwähnt, dass nicht Weniges in der Schrift von der wahren Lehre der katholischen Kirche abweicht, „id quod in viro heterodoxo vix non contingere poterat." Damit steht freilich im Widerspruch, dass Lacroix in der Widmung an den Cardinal Bonald die Schrift für ein „praeclarum fidei catholicae testimonium" ausgiebt. Es ist also durch die neue Ausgabe ein entschiedener Fortschritt gemacht worden; dennoch lässt sie noch Mehreres zu wünschen übrig. Zuerst ist es unrichtig, was Lacroix wiederholt behauptet, diese Ausgabe sey die erste, welche, wie er sich ausdrückt, „ex ipsissimo auctoris autographo" gemacht worden; denn die Entstellungen, welche die Schrift in der ersten Ausgabe erlitten hat, müssen anderen Ursachen zugeschrieben werden als dem Mangel des Originals, welches ja, nachdem schon eine Abschrift nach Paris verabfolgt war, ausdrücklich nachverlangt und auch nach erfolgter Veröffentlichung absichtlich zurückbehalten ward; dann aber hat nun eine sorgfältige Vergleichung des nach Hannover zurückgelangten Originals mit der Lacroixschen Ausgabe den Beweis geliefert, wie manche Fehler doch auch in der Letztern stehen geblieben sind. Herr Subconrector Dr. Grotefend, welchem wir diese Vergleichung verdanken[1], führt den Beweis, dass auch Hr. Lacroix nicht selten unrichtig gelesen und nicht die Sorgfalt angewendet hat, welche seine Versicherungen voraussetzen lassen. Zwei der Fehler sind von entscheidender Bedeutung für die Beurtheilung des Standpunktes, auf welchem Leibniz die Schrift verfasst hat. Eine Stelle, worin man bisher mit Recht eine Herabsetzung des Protestantismus gefunden hatte:

„superiore quoque saeculo reformationis venditatores magnam coeptis suis speciem in hac ipsa materia invenere"

Digitized by Google

kann Leibniz künftig nicht mehr zum Vorwurf gemacht werden; er schrieb nicht, wie Emery und Lacroix haben reformationis venditatores, sondern reformationis vendicatores; und an einer andern Stelle stellt er sich selbst als Protestant dar, indem er von den Einwürfen gegen die Missbräuche der katholischen Kirche handelnd: Nec vero irritae sunt protestationes nostrorum unwillkürlich schrieb, dieses letztere Wort aber nachher wieder ausgestrichen hat, weil es mit der ganzen Anlage der Schrift, welche von einem Katholiken ausgegangen erscheinen sollte, im Widerspruch gestanden haben würde. Gerade diese Stelle kann uns dazu dienen, den Charakter der Schrift und die Zeit ihrer Abfassung genauer zu bestimmen. Dass die Schrift nicht, wie die Herausgeber von 1819 behaupteten, aus Leibnizens spätesten Lebensjahren herrührt, eben so wenig aber auch wie Andere meinten, in den Anfang seines Aufenthalts zu Hannover während der Regierung des katholischgewordenen Herzogs Johann Friedrich fällt, ergiebt sich aus der Erwähnung Bossuets als lebend und als Bischof von Meaux. Wenn hiernach die Schrift zwischen die Jahre 1682 und 1704 oder genauer zwischen 1682 und 1694, da die Unterhandlungen mit Bossuet im Jahre 1694 in Stillstand geriethen, fallen muss, die Wahl also eigentlich nur zwischen den achtziger und den neunziger Jahren, der Zeit der von dem Bischof Spinola von Tina und der späteren mit Bossuet angeknüpften Unionsverhandlungen schwankt, so führt die Art der Erwähnung des Papstes Innocenz XI. als sehr fromm [3], muthmasslich also lebend, vor dessen Todesjahr 1689, und man wird schliesslich für die ältere Abfassung durch Leibnizens eigene Aeusserungen bestimmt werden. Die erste derselben findet sich in dem Entwurfe eines Briefes, die anderen in zwei wirklich abgesandten Briefen an den Landgrafen von Hessen-Rheinfels, der selbst katholisch geworden, auch auf Leibnizens Uebertritt hoffte und ihn durch ernste Mahnungen zu beschleunigen bemüht war. Leibniz setzte diesen wohlwollenden Zudringlichkeiten seine innere Beruhigung entgegen, welche keines Uebertritts bedürfe, und erklärte, dass er eine Wiedervereinigung der ge-

Digitized by Google

trennten christlichen Kirchen für wünschenswerth und heilsam halte, wenn sie nicht, wie der Landgraf verlangte, mittelst blinder Unterwerfung, sondern auf dem Wege der sorgfältigsten Ueberlegung und daraus hervorgegangener gewissenhafter Ueberzeugung zu Stande komme. Eine in diesem Sinne geführte Verhandlung hatte in den ersten Monaten des Jahres 1683 in Hannover unter Leibnizens Theilnahme zwischen dem protestantischen Abte Gerhard Molanus und dem katholischen Bischof Spinola Statt gefunden, und zu einer vorläufigen Verständigung geführt, von welcher beide Theile einen weiteren günstigen Erfolg erwarteten. Die Protestanten wollten den Primat des Papstes anerkennen, dagegen sollten die abweichenden Glaubenslehren in der wiedervereinigten Kirche ohne Anfechtung neben einander bestehen, bis ein allgemeines Concil, an welchem die protestantischen Superintendenten als gleichberechtigte Bischöfe Theil zu nehmen hätten, auch eine dogmatische Vereinigung zu Stande brächte. Diese Erklärung „Methodus reducendae unionis ecclesiasticae inter Romanenses et Protestantes“ war am 30. März 1683 ausgestellt worden; im folgenden Monate — denn dahin scheint der eine Entwurf[4] zu gehören, worin er Arnaulds Urtheil „es fehle ihm nur die wahre Religion, um wirklich einer der grossen Männer des Jahrhunderts zu seyn“ erwähnt, was in dem abgesandten Briefe vom 27. April nur als „eine ausserordentlich günstige Aeusserung“ angeführt ist — also im April 1683 schreibt Leibniz dem Landgrafen von Hessen-Rheinfels neben allgemeiner Erwähnung des Bischofs von Tina, der schon im Jahre 1679 an den Braunschweigischen Höfen Unionsversuche gemacht hatte, und ohne sich über dessen jetzige Schritte auszulassen:

Die dogmatischen Verschiedenheiten der getrennten Kirchen, insbesondere die Brodtverwandlung, erforderen sorgfältiges Nachsinnen über den tiefsten Theil der Metaphysik; er selbst wage nicht, sein Endurtheil darüber zu fällen, bevor seine Schlussfolge nach Art einer Rechnung ganz scharf geordnet sey. „Um sicher zu gehen, fährt Leibniz fort, müsste man daher meines Erachtens so verfahren: Ein meditativer

von der Vereinigung nicht weit entfernter Mann müsste eine Darlegung des Glaubens verfassen, die etwas mehr ins Einzelne ginge als die des Bischofs von Condom (Bossuets) [5]), sich darin so genau und so aufrichtig als möglich über die streitigen Artikel aussprechen, mit Vermeidung von Zweideutigkeiten und Ausdrücken der scholastischen Chikane, und sich dabei nur der natürlichen Ausdrücke bedienen. Diese Darlegung müsste er einigen der gemässigtsten gelehrten Bischöfe der römischen Kirche vorlegen, jedoch mit Verheimlichung seines Namens und seiner Kirche; und um ein günstigeres Urtheil zu erhalten, müsste er nicht fragen: ob sie seiner Meinung sind, sondern allein ob sie seine Meinung für zulässig in ihrer Kirche halten."

Dieser Entwurf ward nicht abgesandt, weil ihn Leibniz in der damaligen Lage der Verhandlungen wohl noch nicht zur Mittheilung geeignet hielt; erst im März 1684, als die Verhandlungen mit dem Bischof von Tina sehr weit vorgerückt waren, und eine Vereinigung in Aussicht stand, schrieb er dem Landgrafen: „Ich kann versichern, dass die philosophischen Zweifel, wovon ich in meinem vorigen Briefe sprach, Nichts enthalten, was den Geheimnissen des Christenthums widerspräche, nämlich der Dreieinigkeit, der Fleischwerdung, dem Abendmahl und der Auferstehung der Leiber. Ich halte diese Dinge für möglich, und weil Gott sie geoffenbart hat, so halte ich sie für wirklich. Ich will eines Tages eine Schrift über einige Streitpunkte zwischen Katholiken und Protestanten verfassen, und wenn sie von urtheilsfähigen und gemässigten Personen gebilligt wird, so werde ich mich sehr darüber freuen. Aber man darf auf keine Weise wissen, dass der Verfasser nicht dem römischen Glaubensbekenntniss angehört; dieses einzige Vorurtheil macht die besten Sachen verdächtig."

Diese Stelle ist auch schon von dem Pariser Herausgeber auf das theologische Bruchstück bezogen worden; nur hat er unterlassen, sich die nothwendigen Folgen einer solchen Beziehung klar zu machen. In einem dritten Briefe an den Landgrafen [6] beharrt Leibniz auf der Nothwendigkeit

Digitized by Google

sich bestimmt auszusprechen; damit aber diese Erklärung leichteren Eingang bei den Katholiken finde, könne man sich eines unschuldigen Kunstgriffs bedienen, nämlich eine Schrift abfassen, welche nicht von dem Bekenner eines fremden Glaubens auszugehen scheine.

Hatte Leibniz, wie aus diesen Aeusserungen unstreitig hervorgeht, die Absicht eine dogmatische Vermittelung zu versuchen, und für diesen Zweck eine Schrift zu verfassen, welche von beiden Parteien angenommen werden könnte, zunächst aber den Katholiken annehmlich seyn und deshalb als von einem ihrer Kirche nicht Fremden geschrieben erscheinen sollte, so ist damit die Entstehung und der Zweck, zugleich aber auch die Bedeutung des theologischen Bruchstücks ins volle Licht gesetzt. Leibniz wollte damit auf die, in den Spinola'schen Unterhandlungen einem zukünftigen allgemeinen Concil anheimgestellte, Glaubensvereinigung vorbereiten; das Entwerfen der Schrift war also nur einer der vielen Schritte, welche in den Jahren 1683 und 1684 für die Sache der Kirchenvereinigung von beiden Seiten gethan wurden, und dieser Schritt ist nicht einmal wirklich gethan, da Leibniz die Schrift nicht vollendet, noch weniger mitgetheilt oder förmlich übergeben hat; weit entfernt also ein Glaubensbekenntniss, oder gar wie man behauptet ein kirchliches Testament zu seyn, hat sie nicht einmal den Werth eines Actenstücks, ausser für Leibnizens persönliche Geschichte.

Jedenfalls blieb sie verborgen und wirkungslos, wie bekanntlich auch die Unterhandlungen des Bischofs von Tina, denen sie ihre Entstehung verdankte, ohne allen Erfolg endeten.

Es ist gleichfalls bekannt, mit welchem Eifer Leibniz einige Jahre darauf in die Unterhandlungen einging, welche für denselben Zweck der Kirchenvereinigung mit Bossuet gepflogen wurden, wie er später gewirkt hat um eine Vereinigung wenigstens der protestantischen Kirchen zu Stande

Digitized by Google

zu bringen, dass jedoch alle seine Anstrengungen ohne dauernden Erfolg waren. Ebenso wenig bedarf es einer weiteren Ausführung, dass Leibniz bei diesen Versuchen und nach ihnen stets von Herzen Protestant geblieben ist und sich als solcher aufs Entschiedenste ausgesprochen hat[1]; aber den Kern seines kirchlichen Glaubens, wie er ihn am Abend seines Lebens in vollster und geprüftester Ueberzeugung in sich trug, hat er für seine Zeitgenossen und für die Nachwelt an einer Stelle ausgesprochen, welche bisher unbekannt geblieben ist, und als sein kirchliches Testament auf unsere lebhafte Theilnahme Anspruch hat. Es findet sich in seinem Lebens-Werke, den Annales Imperii Occidentis Brunsvicenses, in dem letzten Theile, und ist wahrscheinlich erst ein oder zwei Jahre vor seinem Tode geschrieben. Die Geschichte des Jahrs 963 bot ihm eine natürliche Veranlassung dar seine Ueberzeugung auszusprechen.

Die wichtigste Begebenheit dieses Jahrs, die Absetzung des lasterhaften Johann XII. und die Wahl seines Nachfolgers Leo VIII. durch Otto den Grossen, ist bekanntlich von der katholischen Kirche jener Zeit, deren wesentlichste Glieder, der Kaiser als Schutzherr und die italienische und deutsche hohe Geistlichkeit, dabei zusammenwirkten, sowie von den späteren Päpsten selbst als rechtmässig anerkannt worden. Leo der Neunte zeigte schon durch seinen Namen, dass er Leo den Achten zu den rechtmässigen Päpsten zählte. Dennoch haben spätere Kanonisten, besonders Bellarmin und Baronius, von den kirchlichen Begriffen ihrer Zeit ausgehend, jene Absetzung für unrechtmässig erklärt. Leibniz erzählt nun zuerst den Vorgang selbst, wendet sich darauf zu den Angriffen der Gegner, beleuchtet die einzelnen von Baronius aufgestellten Gründe, und beweis't aus dem älteren Kirchenrechte ihre Unhaltbarkeit. Der Hauptgrund des Baronius, dass der Papst von Niemandem gerichtet werden könne, weil der grössere nicht dem Urtheil der geringeren unterworfen sey, wird von Leibniz als unrichtig bezeichnet, da wer grösser als jeder einzelne, doch kleiner als alle zusammen seyn könne. „Solche Gründe, in gewöhnlichen Din-

Digitized by Google

gen entschuldbar, sind wenn sie zu weit ausgedehnt, auf Alles erstreckt werden, Stimmen der Schmeichler oder Unkundigen, und längst von denen widerlegt, die in der Gemeinschaft der römischen Kirche selbst das Concil über den Papst setzen." Die Bischöfe, fährt Leibniz fort, sind durch kein göttliches Recht dem Papste untergeben, sondern für seine Genossen zu halten; er selbst nennt sie seine Brüder. Mit dem Willen der Fürsten und Völker des Occidents ist es nicht übel so gekommen, dass dem römischen Bischof einige Gerichtsbarkeit über die andern übertragen worden; aber wenn er selbst sich seines Amtes unwürdig macht, wenn der Hirt sich in einen Wolf verwandelt, wenn die Wohlfahrt der Kirche gefährdet ist, so kehrt die Sache in ihren ursprünglichen Stand zurück, und der römische Bischof steht unter dem Urtheil des römischen Kaisers und der Brüder. Sollte man denn etwa neuer Rechtsgrundsätze halber dulden, dass ein verbrecherischer Mensch der Kirche vorstände und durch That und Beispiel die Seelen verdürbe, und Niemand zu sagen wagen: Papst was thust du? Des Volkes Heil ist im Staate, der Seelen Heil in der Kirche das höchste Gesetz." „Salus populi in republica, salus animarum in ecclesia suprema lex est."

Nachdem Leibniz dann noch auf einiges minderwichtige eingegangen ist, und bemerkt hat, dass Baronius in diesem Falle seine sonst beliebte Folgerung aus dem Ausgange, als angeblichem Gottesurtheile, klüglich unterlasse, drängt er seine ganze Ueberzeugung in folgenden Schluss zusammen:

„*Caeterum etsi doctrinam, diligentiam, judicium in Baronio agnoscam, praeoccupatum tamen animum laudare non possum, id unum sibi negotium datum credentis, ut, quae scripsit, Romae placerent. Nec possum, quin saepe videam et hujus et similium quorundam Italorum partibus addictorum iras in septentrionales nostros, a quibus eversas suas machinas indignantur, quibus Orbem circumagebant. Itaque, ut fit, rationum inopia, in maledicentiam versi, tertio quoque versu haereticos crepant, neque aequa admonentes ferunt. Ego, qui probare non possum, Roma vel curante vel conni-*

vente puritatem divini cultus oppressam, christianismum dissentientibus orientis et meridiei populis abominabilem aut ridiculum factum, theologiamque ineptam et ignotam Christi apostolis per barbariem temporum in Orbem inductam; semper tamen primae sedis autoritatem et hierarchiae ecclesiasticae veterem formam restitui ea, qua Melanchthon Smalcaldensibus articulis subscribens, lege optavi: si pontifices dent evangelio Christi locum. Neque de ea generis humani felicitate despero, quam tribus aut quatuor viris consentientibus debere possit. Quidni enim post Carolum et Ottonem tertius imperator magnus ex fatali ad illuminandas gentes Germania surgere possit, qui Romam iterum catholicam et apostolicam reddat? cujus consiliis si conspirent bini ternive potentes reges, rem confectam puta. Discussae sunt Orbis tenebrae lumine scientiarum historiaeque illato, et plerique in Romana communione, doctrina et peritia eminentes, quam necessaria sit haec reformatio, magis tacent, quam ignorant; sed veniet, veniet tempus, quo se salutaris veritas ostendere ubique possit.“

Das heisst:

„Obgleich ich übrigens im Baronius Gelehrsamkeit, Fleiss, Urtheil anerkenne, so kann ich doch seinen befangenen Geist nicht loben, der es für seine einzige Aufgabe hält, dass was er schreibt Rom gefalle. Und ich kann nicht umhin, oft seinen und einiger andern Anhänger der italienischen Partei Zorn gegen unsere nördlichen Schriftsteller zu bemerken, die ihren Unwillen erregen als Zerstörer ihrer Künste, womit sie den Erdkreis irre leiteten. Daher — wie gewöhnlich — greifen sie aus Mangel an Gründen zum Schimpfen, schelten bei jedem dritten Wort Ketzer, und ertragen auch deren billige Erinnerungen nicht. Ich, der es nicht billigen kann, dass durch Roms Veranstaltung oder Zulassung die Reinheit der Gottesverehrung unterdrückt, das Christenthum nach erfolgter Trennung des Orients von den Völkern des Südens verabscheuenswerth oder lächerlich gemacht und eine unvernünftige und Christi Aposteln unbekannte Theologie durch die Barbarei der Zeiten in die Welt gebracht ist; ich habe

Digitized by Google

doch stets gewünscht, dass das Ansehen des Ersten Bischofssitzes und die alte Gestalt der kirchlichen Hierarchie unter der Bedingung hergestellt werde, womit Melanchthon die Smalkaldischen Artikel unterschrieb: Wenn die Päpste dem Evangelio Christi Raum geben. Auch verzweifle ich noch jetzt nicht an dieser Glückseligkeit für das menschliche Geschlecht, welche es drei oder vier übereinstimmenden Männern verdanken kann. Warum denn könnte nicht nach Karl und Otto ein grosser Kaiser aus dem zur Erleuchtung der Völker vorherbestimmten Deutschland aufstehen, der Rom wiederum katholisch und apostolisch machte? Und wenn dessen Planen zwei oder drei mächtige Könige beistimmten, so wäre die Sache gethan. Die Finsterniss des Erdkreises ist durch das aufgesteckte Licht der Wissenschaften und der Geschichte zerstreut, und die Meisten in der römischen Gemeinschaft, welche durch Gelehrsamkeit und Erfahrung hervorragen, verschweigen mehr, als dass sie nicht wissen, wie nothwendig diese Reformation ist; aber kommen wird sie, kommen die Zeit, wo die heilbringende Wahrheit sich überall zeigen kann."

Und damit über den dogmatischen Theil seiner Ueberzeugung ja kein Zweifel bleibe, fügt er noch im Frühling seines Todesjahrs bei der letzten Veranlassung, die sich ihm darbot, eine weitere Erklärung hinzu. Den Blick auf den Zeitraum zurückgewendet, dessen Geschichte er so eben beschlossen hatte, schreibt er bei Otto's III. Tode in den Annalen des Jahrs 1002:

„*Ottonum pene idem, qui seculi, aut potius qui millenarii finis fuit. Itaque nonnihil hoc loco de seculo decimo dicere utile erit, cujus historiam nuperrime clausimus. Plerorumque scriptorum conviciis pulsatur; ignorantia, barbaries, superstitio exprobrantur: rarissimi sunt defensores, quos inter eminet vir egregius, nobis olim amicus, Antonius Arnaldus. Causam quidem defendendi, quam habuit, non laudo, neque, quam ille venditat, perpetuitatem doctrinae agnosco, neque nego tenebras paulatim ecclesiae offusas. Sed decimo seculo longe infra fastigium fuere, etsi sub eo*

invaluerit Paschasii sententia circa eucharistiam (quanquam Herigero Lobiensi nondum admissa) et imaginum honos, cui Carolingorum aevo Franci restiterant. Sed tunc papa adhuc Petri, non Dei vicarius in terris habebatur, et inauditum erat somnium infallibilitatis, neque ecclesiae autoritas sanguine aut saevius igne sanciebatur, neque ad publicam adorationem sacramentum eucharistiae exponebatur aut circumgestabatur, neque calice populis ademto mutilabatur. Quin supererat vetus baptismi forma, et episcopi Germaniae antiquo more in templis docebant, canonici communi victu utebantur, et in cathedralibus ecclesiis insignibusque monasteriis scholae florebant, queis praeerant insignes viri. Ea vero omnia tandem conciderunt, ubi pontifices Romani dominatum ecclesiae invasere, et emissarii eorum, monachi men dicantes scholarum potiti sunt. Tum ridiculae argutiae in liquidioris doctrinae locum venere, et stultissima crudelitate per ferrum ignemque in dissentientes saevitum est; Germania cleri artibus domino excidit, et perpetuis dissensionibus lacerata est; simul cum re publica eruditio collapsa est, et in juris locum armorum disceptatio, suspensa pace publica, aut foedior armis judiciorum secretorum barbaries successit, quae mala seculo decimo quarto apud nos pene ad summum pervenere.“

„Das zehnte Jahrhundert wird von den meisten Schriftstellern mit Schmähungen belegt, ihm Unwissenheit, Barbarei, Aberglauben vorgeworfen; es hat sehr wenig Vertheidiger, unter denen ein ausgezeichneter Mann, mein ehemaliger Freund Anton Arnauld, hervorragt. Zwar lobe ich nicht die Ursache welche er hatte es zu vertheidigen, noch erkenne ich die Stätigkeit der Lehre an, welche er anpreis’t, noch leugne ich die allmählig über die Kirche ergossene Finsterniss. Aber im zehnten Jahrhundert war sie noch weit unter ihrem Gipfel, obgleich während dessen Paschasius Lehre von der Blutverwandlung (jedoch von Heriger von Lobbes nicht zugelassen) überhand nahm, und die Bilderverehrung, welcher im Carolingischen Zeitalter die Franken widerstanden hatten. Aber damals ward der Papst noch für Petri,

Digitized by Google

nicht für Gottes, Statthalter auf Erden gehalten, und unerhört war der Traum seiner Unfehlbarkeit; nicht ward das Ansehen der Kirche durch Blut oder wilder durch Feuer bekräftigt, nicht zu öffentlicher Anbetung das Sacrament des Abendmahls ausgesetzt oder umhergetragen, auch nicht durch Entziehung des Kelches für das Volk verstümmelt. Es war sogar die alte Form der Taufe übrig, und Deutschlands Bischöfe lehrten nach alter Sitte in den Kirchen, die Kanoniker führten ein gemeinsames Leben, und in den Bischofskirchen und ausgezeichneten Klöstern blüheten Schulen unter Leitung ausgezeichneter Männer. Alles dieses aber stürzte endlich zusammen, als die römischen Bischöfe sich der Kirche zu Herren aufdrangen und ihre Ausgesandten, die Bettelmönche, sich der Schulen bemächtigten. Da traten lächerliche Spitzfindigkeiten an die Stelle der helleren Lehre, da ward von dummster Grausamkeit mit Feuer und Schwert gegen Andersdenkende gewüthet; Deutschland ward durch des Klerus Künste herrenlos und von steten Zwistigkeiten zerfleischt; mit dem Staate zugleich fiel die Gelehrsamkeit, und an die Stelle des Rechtes trat — da der öffentliche Frieden aufhörte — das Faustrecht oder hässlicher als Waffen die Barbarei der heimlichen Gerichte, welche Uebel im 14. Jahrhunderte bei uns fast bis zum Aeussersten gelangten."

Nach diesen letzten und ausführlichen Erklärungen kann über Leibnizens Glauben kein weiterer Zweifel seyn. Er war Katholik, wie Luther und Melanchthon und wie die ganze protestantische Kirche, nämlich auf der Grundlage des Evangeliums; und er hegte bis zum Ende seiner Tage den innigen Wunsch nach einer Wiedervereinigung der getrennten Glaubensparteien auf dieser Grundlage.

Eine vieljährige der Theologie und der Philosophie, der Geschichte und dem Recht gewidmete Forschung hatte ihm in diesen Wissenschaften eine unbestrittene Meisterschaft gegeben, und das Leben mit den ersten Menschen seiner Zeit, die vertraute Verbindung und der Verkehr mit den wichtigsten Kreisen des christlichen Europa hatte seine kirchliche und

Digitized by Google

politische Ueberzeugung zum Abschluss gebracht, und ihrem Ausdruck jene zweifellose Bestimmtheit und Festigkeit ertheilt, welche das Siegel der Vollendung ist.

Herstellung der einen christlichen Kirche auf der Grundlage des Evangeliums
folglich Abschaffung der durch die Barbarei der Zeiten eingerissenen Missbräuche
und unter dieser Bedingung sodann Herstellung des Ansehens des Papstes als des ersten Bischofs, sowie der alten Gestalt der kirchlichen Hierarchie

waren die Grundzüge seiner kirchlichen Ueberzeugung. Dreimal vereitelte Versuche hatten seinen Wunsch so wenig als seine Hoffnung erstickt, und er verhehlt es nicht, auf welchem Wege er ihre Verwirklichung erwartet. Wie Jahrhunderte lang vor der Reformation die christliche Welt auf einen grossen Papst hoffte, um der zunehmenden Verweltlichung der Kirche einen Damm zu setzen, die eingerissenen Missbräuche abzuschaffen und auf dem Felsen des Evangeliums die Kirche in ursprünglicher Reinheit und Herrlichkeit wieder herzustellen: so setzte Leibniz nachdem die Vergeblichkeit solcher Erwartungen durch die Geschichte des 15., 16. und 17. Jahrhunderts aufs Vollständigste für immer nachgewiesen war, seine Hoffnung für die christliche Welt auf einen grossen deutschen Kaiser, welcher Rom wieder katholisch und apostolisch machen werde. Karl der Grosse hatte als Schutzherr der abendländischen Kirche deren vertriebenes Haupt Leo III. auf den Stuhl Petri zurückgeführt, die Ordnung hergestellt, und als römischer Kaiser mit fester Hand das Ansehen dieses seines ersten Landesbischofs aufrecht erhalten; Otto der Grosse die schwere Aufgabe gelös't, mit Hülfe der Kirche selbst, deren unwürdiges Haupt zu entfernen und auf den Stuhl Petri Glauben, Zucht und Ordnung zurückzuführen; so, meinte Leibniz, bedarf es auch jetzt nur eines grossen Kaisers um in Rom die ursprüngliche Reinheit des Glaubens und der Sitten wieder herzustellen und ihm dann mit Hülfe zweier oder dreier mächtiger Könige die ganze christliche Welt zu versöhnen und zu vereinigen. Er

Digitized by Google

dachte dabei vielleicht an den ihm persönlich geneigten Kaiser Karl VI., den Gemahl einer protestantisch erzogenen braunschweigischen Prinzessin, und an die Häupter der protestantischen Kirchen, die Könige von Preussen und England. Aber seine Hoffnungen wurden nicht erfüllt. Die Weltgeschichte geht andere Wege als menschliche Weisheit voraussieht. Das Rechtsverhältniss zwischen Kaiser und Papst war seit Jahrhunderten verrückt. Aus den Kämpfen des 12. und 13. Jahrhunderts war der Führer des Fischerrings, der Knecht der Knechte Gottes, als Herr des Herrn der Erde hervorgegangen, Italien durch Conradins Mord der Macht des Priesters und des Henkers verfallen und dem Reiche entfremdet, Deutschland zerrissen, zersetzt, und in seiner Auflösung ein Spiel aller Winde bis es einst wieder allgemein erkennen wird, dass Einigkeit sein grösstes Bedürfniss, dass diejenigen als seine schlimmsten Feinde ausgestossen werden müssen, die ihm sein Heil anderswo als in sich selbst zeigen. Was sollte Karl VI. für die Kirche thun? Ihre gründliche Reinigung, wie Leibniz sie hoffte, konnte nicht allein das Werk eines Kaisers seyn; sie mogte nur gelingen wenn dafür ein grosser Kaiser zu einem grossen Papste stand. Karl VI. war nicht fähig einen kräftigen Anstoss zu geben; der einzige unter seinen Nachfolgern, welcher Muth und Gedanken dafür gehabt hätte, Kaiser Joseph II, fand einen Braschi auf dem Quirinal. Bald entthronte die Revolution den Kaiser und den Papst. Unter dem Schutze von Christen aller Bekenntnisse, von Schismatikern, Ketzern und Katholiken kehrte Pius VII. in seine Hauptstadt zurück: aber Cäsars Stuhl ward nicht wieder aufgerichtet. Vergebens versuchten deutsche Staatsmännner durch Wiederherstellung des Kaiserthums dem deutschen Volke seine staatliche Einheit und seinen Vorrang vor allen Nationen zu erhalten; vergebens drang nun, als es zu spät war, der Papst auf die Nothwendigkeit, der Kirche den Schirmherrn wieder zu geben, um dessen Thron sich alle Könige der Erde schaarten; der mächtige Baum, in dessen Schutze die Kirche lange Jahrhunderte hindurch gewachsen war, aber dessen unbequeme Aeste sie

Digitized by Google

abgehauen hatte, war verdorrt, und sie fand sich wie verwittwet, auf sich selbst, auf den zweifelhaften Beistand von Söhnen und Stiefsöhnen angewiesen, deren Verhältniss zu ihr und zu einander seltner als durch gegenseitige Liebe, durch Vortheil bestimmt wird, und mit diesem wechselt. Nur wie ein Denkstein des Kaiserthums steht noch in der römischen Liturgie, in der Messe für den Stillen Freitag: [9]

Oremus & pro christianissimo Imperatore nostro N. ut Deus & Dominus noster subditos illi faciat omnes barbaras nationes, ad nostram perpetuam pacem;

und das Gebet:

Omnipotens sempiterne Deus, in cuius manu sunt omnium potestates & omnium iura regnorum, respice ad Romanum benignus Imperium, ut gentes quae in sua feritate confidunt, potentiae tuae dextera comprimantur.

Diese Stellen werden aber bei der Feier selbst übergangen.

Wenn nun Leibnizens Hoffnung auf Reinigung und Wiedervereinigung der verschiedenen christlichen Bekenntnisse durch einen grossen Kaiser, nach dem Untergange des Kaiserthums hat aufgegeben werden müssen, so bleibt doch der Gegenstand seiner Hoffnung für die Nachwelt in unverminderter Bedeutung stehen.

Eine Glückseligkeit für das menschliche Geschlecht, wie Leibniz sie nennt, wäre sie schon deshalb allein, weil sie dasselbe mit dem Bande der Liebe umschlänge, und dem unchristlichen Treiben ein Ziel setzte, womit noch gar zu häufig unter dem Gewande ausschliesslicher Christlichkeit bethörter Hochmuth und fanatische Herrschsucht den Nächsten, den Sohn eines Landes, den Bekenner desselben Evangeliums hasst und verleumdet, verketzert und verfolgt.

„*Nec possum,* sagt Leibniz, *quin saepe videam quorundam, Italorum partibus addictorum, iras in septentrionales nostros, a quibus eversas suas machinas indignantur, quibus Orbem circumagebant.*“

Leidenschaften welche mit frecher Hand die Ruhe der Gewissen, den Frieden der Familien, die Sicherheit der

Reiche antasten, haben da keinen Platz, wo es sich um Vereinigung der getrennten christlichen Kirchen handelt. Für diese giebt es nur eine Grundlage, einen Kern, in welchem die Bekenntnisse aller Kirchen wurzeln, und dessen sämmtliche Sprösslinge einander als gleichberechtigt erkennen müssen wenn eine innere und wahre Vereinigung erfolgen soll: die Lehre des Evangeliums.

Ueber die Wege, welche zu diesem wünschenswerthen Ziele führen, wird es, da die Meinungen früherer Jahrhunderte und auch Leibnizens getäuscht worden, auch jetzt verschiedene Ansichten geben dürfen. Das Eine scheint gewiss, dass die Vereinigung nicht von einem Alles belebenden und regierenden Mittelpunkte ausgehen kann, wie ihn die christliche Welt vor der Trennung der abendländischen und morgenländischen Kirchen in Papst und Kaiser besass; der Antrieb dazu wird also in den selbständig gewordenen Gliedern liegen müssen, und da zunächst seinen Ursprung finden, wo das christliche Leben ein Volk am tiefsten und reinsten durchdrungen hat und sich in dem kräftigsten und edelsten Wirken äussert. Wenn es der Grundzug der neuesten Geschichte ist, dass inmitten der beispiellosen Bewegung, welche alle Theile des Erdkreises in ununterbrochener Verbindung erhält und Verschiedenheiten ausgleicht, doch wieder auch die natürlichen Menschengruppen, die Völker, sich gegen die gewaltige Einwirkung fester in sich zusammenschliessen, und sich eines erhöheten Gefühls der Gemeinsamkeit, des gemeinsamen Lebens oder Absterbens, bewusst werden, so mögte man weiter glauben, dass der richtige Anfang zur Kircheneinheit in der Reinigung, Ordnung und Vereinigung der bis dahin getrennten Kirchen eines von dem Geiste des Christenthums durchdrungenen Volkes gemacht würde, wobei aus dem höchsten Grundsatze folgt, dass einer solchen Vereinigung die Läuterung und organische Anknüpfung, nicht aber zelotische Ausscheidung, getrennter Einzelglieder vorher gehen müsste; denn nur wenn alle Kräfte redlich und von christlichem Geiste vereint zusammenstreben, kann eine grosse Wirkung erreicht werden. Der Erfolg würde in dem Grade

Digitized by Google

erleichtert, als man eingedenk der ewigen Unvollkommenheit der menschlichen Natur, bei einem Werke welches der heiligsten Ueberzeugung so vieler Millionen gilt, nicht die Ausgleichung und Entfernung der Verschiedenheiten, sondern Anerkennung und Kräftigung des Gemeinsamen, ächt Christlichen zum Ziele nähme; nicht Einförmigkeit, sondern Einheit in der Mannigfaltigkeit erstrebte: — die Sophistik gehörte dem sinkenden Athen, die Fülle theologischer Streithändel dem byzantinischen Reiche an.

Aus den Kirchen der christlichen Völker, welche gleich den Patriarchaten der älteren Kirche unabhängig und in eigenthümlicher Bildung neben einander beständen, bildete sich die eine grosse den ganzen Erdkreis umfassende Kirche des christlichen Volkes.

Darin hat Leibniz recht gesehn, dass er dem zur Erleuchtung der Völker vorherbestimmten Deutschland, und zunächst seinen Herrschern, die Aufgabe gestellt glaubte, das Werk zu beginnen. Der Anfang ist in unserer Zeit durch die politische Gleichstellung aller christlichen Bekenntnisse in der deutschen Bundesacte gemacht worden; es war am Schlusse der grossen Zeit, in welcher das deutsche Volk aller Stämme wiedervereint, ohne Unterschied von Wittenberg oder Rom für die Freiheit des Vaterlandes gekämpft und gesiegt hatte. Die Errichtung des heiligen Bundes in demselben Jahre ist in ihrem Ursprunge nicht deutsch, und darf kaum hierher gerechnet werden. Die Vereinigung der protestantischen und reformirten Kirche im grössten Theile Deutschlands mit Beibehaltung ihrer eigenthümlichen Lehren war der nächste Schritt; ein weiterer Fortschritt ist die Ausbildung der evangelischen Kirche und ihrer Verfassung in Preussen; der neueste liegt in der Verbindung welche die deutschen evangelischen Landeskirchen, unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, einander genähert hat. Und diesem tritt auf der anderen Seite die erfreuliche Erscheinung hinzu, dass auch die deutsche katholische Kirche da wo sie sich frei äussern kann, in der weit überwiegenden Mehrheit

Digitized by Google

ihrer Bekenner geistlichen und weltlichen Standes den Aufreizungen und Umtrieben eines Fanatismus, der mittelst der Massen die katholische Kirche selbst beherrschen will, kräftig widersteht, ihn, als ein fremdländisches, der Freiheit Deutschlands toddrohendes Element, auszustossen strebt, und ihren nichtkatholischen deutschen Mitbrüdern eine ächtchristliche Liebe bewahrt und bewährt hat.

Mit solchen Thatsachen darf man die Hoffnung nähren, dass der Geist einer allgemeinen deutschen Kirche, welche auf dem Grunde des Evangeliums alle deutschen Christen umfasst, wenn seine Zeit gekommen ist, sich auch den gesunden Leib bilden wird, in welchem er kräftig ins Leben treten und zum Segen des Vaterlandes und aller seiner Glieder fort und fort wirken kann.

Möge einst Leibnizens drittes Säcularfest solche Hoffnungen verwirklicht sehen!

Anmerkungen.

1) 1845, in gross Octav.

2) Göttingische gelehrte Anzeigen. 72. Stück. Den 2. Mai 1846.

3) S. 75.

4) Guhrauer, „Leibnitzens deutsche Schriften." Th. 2. Beilagen. S. 66. 67. Hr. Guhrauer hält jedoch irrig das Concept für den Herzog Ernst August bestimmt, und setzt es in das Jahr 1686, weil Becher im Jahre 1685 gestorben sei. Dieser aber war schon im October 1682 zu London beerdigt worden, wie der Augenzeuge Oberberginspector Heyn ausdrücklich erklärt hat. S. Muster eines Nützlich-Gelehrten in der Person Herrn Doctor Johann Joachim Bechers u. s. w. vorgestellet von Urban Gottfried Buchern, D. Nürnberg und Altdorff 1722 in 8vo. S. 33. 34. — Die richtige Angabe haben auch Jöcher und Ersch, die unrichtige 1685 Hugo Witte im Diarium biographicum und Zeidler.

5) Bossuet war am 21. September 1670 zum Bischof von Condom geweihet, am 2. Mai 1681 zum Bischof von Meaux ernannt, und trat am 8. Februar 1682 diese Würde an.

6) Böhmer's Magazin für Kirchenrecht. Bd. II. S. 150: „Je puis assurer V. A. S. que les doutes de philosophie dont je parlois dans ma précedente, n'ont rien de contraire aux mystères du christianisme, savoir à la Trinité, l'Incarnation, l'Eucharistie, et la Resurrection des corps. Je conçois ces choses possibles, et puisque

Digitized by Google

Dieu les a revelées, je les tiens véritables. Je veux dresser un jour quelque écrit sur quelques points de controverse entre les catholiques et les protestants, et s'il est approuvé par des personnes judicieuses et moderées, j'en reçevray beaucoup de joye. Mais il ne faut pas qu'on sçache en aucune façon, que l'auteur n'est pas dans la communion Romaine. Cette seule prévention rend les meilleures choses suspectes."

7) Böhmer II. 199: „Le plus seur est de déclarer bien expressement ce qu'on trouve à dire... Mais afin qu'une telle déclaration soit plus aisement reçeue, on pourrait se servir d'une adresse innocente, en composant quelque écrit, qui ne paraisse point de venir d'un homme d'une autre communion. Car ainsi on en obtiendrait plus aisement l'approbation. Et voilà mon expedient."

8) Hinsichtlich der Lehre vom Heiligendienst ist dieses unter andern durch eine aus seinem Nachlass im Jahre 1823 herausgegebene und von E. G. Schulze (Ueber die Erklärung, dass Leibnitz ein Katholik gewesen sei. Göttingen 1827. S. 16. 17) wiederholte Bemerkung gewiss. Ueber andere Puncte handeln die Annales Imperii.

9) Uffizio della settimana santa. Roma 1820. in 12° p. 290. 291.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Die hessendarmstädtischen Geschichtsvereine.

Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben aus den Schriften des historischen Vereins für das Grossherzogthum Hessen von Ludwig Baur, Archivar. Bd. IV. Darmstadt, 1845.

Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz. Ersten Bandes erstes Heft. Mainz, 1845.

Der hessendarmstädtische Verein, im Jahr 1833 gestiftet, gehört unter die älteren Anstalten dieser Art, und dessen Archiv enthielt immer werthvolle Beiträge zur Lokalgeschichte, die, grossentheils nicht von Dilettanten sondern von Sachkennern herrührend, auch wissenschaftlichen Ansprüchen genügen konnten.

Der vorliegende Band enthält eine grössere mit besonderem Titel versehene Arbeit von Ph. Dieffenbach „Zur Urgeschichte der Wetterau." Der Verfasser legt hier die Ergebnisse seiner auf wiederholten Reisen in der Wetterau angestellten Untersuchungen der vorhandenen Ueberreste des Alterthums vor und stellt damit, soweit ihm sein literarischer Apparat es erlaubte, die Nachrichten der Alten und anderweitige Untersuchungen seiner Vorgänger zusammen.

Da diese Alterthümer beinahe die einzigen Zeugnisse für die

Digitized by Google

älteste Geschichte unseres Vaterlandes sind, so verdienen sie allerdings genaue Beachtung von Seiten des Geschichtforschers, und man muss ihre Beschreibung um so mehr mit Dank anerkennen, wenn sie nicht blos bei Einzelnem stehen bleibt, sondern durch Zusammenstellung des Gleichartigen geschichtliche Anschauungen und Ergebnisse möglich macht. Die Beobachtungen, die hier mitgetheilt werden, zeugen von Besonnenheit, Sorgfalt und Einsicht; einiger Unsicherheit in Bestimmung der Zeiten und Völker begegnen wir auch hier, aber wollen es dem Verf. nicht zum Vorwurf machen, da auch die bewährtesten Forscher hier noch im Dunkeln tappen.

Auf die neuestens beliebte schärfere Unterscheidung der celtischen und germanischen Alterthümer legt der Verfasser weniger Gewicht und erklärt sich gegen H. Schreiber's Voraussetzung, dass die Celten als solche entschieden auf einer höheren Stufe der Bildung gestanden seien, als die Germanen; er will vielmehr die vermeintlich höhere Cultur der Celten von ihrer Bekanntschaft mit den Römern abgeleitet wissen, und nimmt an, die celtischen Ueberreste, die von grösserer Kunstfertigkeit zeugen, rühren nicht von unabhängigen Celten der früheren Zeit her, sondern von Galliern, die im römischen Heere dienten, oder sonstwie durch Römer cultivirt waren. Sowohl Celten, als Germanen haben von den Römern gelernt, nur seien jene die Früheren, diese die Spätergekommenen, aber man dürfe keineswegs etwas schon darum für celtischen Ursprungs halten, weil es schön, oder für germanischen, weil es roh sei und Mangel an Kunstbildung verrathe. Der celtisch-germanischen und römischen Ueberreste finden sich in der Wetterau eine grosse Anzahl. Viele der neueren und wichtigeren Funde sind auf den beigegebenen 6 Kupfertafeln abgebildet. Wir können den Beschreibungen übrigens nicht ins Einzelne folgen, sondern sehen uns nach den Ergebnissen derselben um. Auf den frühesten Anbau der Gegend, sei es durch Celten, sei es durch Germanen, lassen die Ringwälle, die Grabhügel und die hin und wieder aufgefundenen nichtrömischen Waffen und Geräthschaften schliessen; wir können daraus entnehmen, dass diese früheren Urbewohner verschiedenen Culturstufen und Zeiten angehört haben müssen, aber in Betreff der Zeiten, aus welchen diese Ueberreste herrühren, der Geschichte der Einwanderung, des Unterschieds von Celten und Germanen, können wir keine, auch nur einigermaassen sichere Vermuthungen darauf bauen.

Viel reichlicher ist die Ausbeute aus den Zeiten der Römer. Aus der Menge und Art der Ueberreste, aus den Spuren von Strassen, Befestigungen, Wohnungen, Bädern, mannigfaltigen Luxusgegenständen, Münzen, können wir schliessen, dass die Römer nicht blos auf Kriegszügen einen vorübergehenden Aufenthalt ge-

Digitized by Google

habt, sondern sich wohnlich hier eingerichtet haben und diese Gegenden von römischen Ansiedlern mehrere Jahrhunderte hindurch bewohnt und ziemlich stark bevölkert gewesen sein mussten. Alle diese von den Römern herrührende Cultur scheint bei dem Vordringen neuer germanischer Stämme untergegangen zu sein, denn die alten römischen Ortsnamen verschwinden und es treten neue an deren Stelle, bewohnte und angebaute Gegenden blieben wüste liegen und wurden wieder mit Wald bewachsen.

Im Anhang giebt der Verfasser auch eine Reihe von 19 alten Sagen der Wetterau, die nach mündlichen Mittheilungen kurz erzählt sind.

Die so eben besprochene Abhandlung füllt die 20 ersten Bogen des Bandes, der übrige Theil besteht aus kleineren Beiträgen meistens topographischen und genealogischen Inhalts. Wir begegnen darunter wieder einer Mittheilung Ph. Dieffenbachs über eine antiquarische Reise durch Oberhessen, wobei er sein Augenmerk hauptsächlich darauf richtete, zu untersuchen, ob und wo sich ausserhalb des grossen Pfahlgrabens, der in den Zeiten Hadrian's zur Befestigung der römischen Grenze errichtet worden war, Spuren eines längeren Aufenthalts der Römer vorfinden möchten, was er nach dem Ergebniss seiner Reise zu verneinen geneigt ist. Geh. Archivar Baur in Darmstadt giebt eine interessante Mittheilung über eine Pilgerreise des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt nach dem heiligen Grabe in den Jahren 1618 und 19. Der Verfasser widerlegt durch Auszüge aus Briefen des Landgrafen den Verdacht, als habe derselbe einen Uebertritt zur katholischen Kirche beabsichtigt, und glaubt, sein Entschluss, eine Wanderung nach dem heiligen Grabe zu machen, sei einzig und allein durch das Zusammentreffen vieler schmerzlichen Ereignisse hervorgerufen worden. Namentlich sei ihm der Tod seiner geliebten Gemahlin Magdalena von Brandenburg so nahe gegangen und er habe nun in dem Besuch derjenigen Orte, an welchen unser Heiland gewandelt und gelitten, einigen Trost zu finden geglaubt.

Eine Abhandlung von dem Geh. Staatsrath Knapp über die Frage: „Wo soll Siegfried, einer der Helden des Nibelungenliedes, ermordet worden sein?“ führt uns auf den geschichtlichen Boden der Heldensage. Eine bis auf den heutigen Tag erhaltene Lokalsage bezeichnet eine Quelle im Odenwald mit dem Namen Siegfriedsbrunnen, weil da ein gewisser Siegfried ermordet worden sei, als er sich daselbst zu trinken niedergelegt habe. Die im Gedicht beschriebene Oertlichkeit lässt sich eben hier in Einzelnheiten nachweisen, der bedeutsame Spesshardt findet sich wieder als Name des Walddistriktes, die Entfernungen sind den Zeitverhältnissen entsprechend, in welchen sich die Erzählung bewegt; bei

Digitized by Google

dem Brunnen stand noch vor 50 Jahren eine grosse Eiche, in der wir die Linde des Gedichtes finden können, wenn wir nicht die in dem wenige Minuten davon entfernten Dorfe Grasellenbach stehende Linde an die Quelle versetzen wollen.

Alles dies scheint darauf hinzudeuten, dass der Dichter des Nibelungenliedes eine geschichtliche Thatsache zu seiner Dichtung verwendet und die damit zusammenhängende Oertlichkeit berücksichtigt habe.

Der hessendarmstädtische Verein erfüllt die Aufgabe, die er sich gesetzt, nämlich die Spuren der Vorzeit aufzusuchen und zu geschichtlicher Erkenntniss zu verarbeiten, mit fleissiger und sachverständiger Forschung. Einzelne Hauptfragen werden hier und da in umfassender Weise behandelt, wie z. B. von dem Geh. Staatsrath Knapp in seiner classischen Abhandlung über die Ringwälle (Archiv Bd. II. p. 80 u. ff. und Bd. III. H. 2 n. IX.), einer Abhandlung Eigenbrodt's über die Grafschaft Kaihen und die Grafen in dem Gau Wettereiba.

Unter den topographischen und genealogischen Monographien finden wir manche tüchtige Arbeiten von kundigen Verfassern, wie von den beiden so eben erwähnten, dazu von Landau in Cassel, von Archivar Baur, dem nunmehrigen Herausgeber des Archivs und von Prof. Dieffenbach. Auch werthvolle einzelne archivalische Mittheilungen fehlen nicht. Eine grössere derartige Sammlung zur Geschichte Philipps des Grossmüthigen gab vor einigen Jahren im Auftrag des Vereins Eduard Duller heraus *). Wir möchten dem Vereine eine umfassende Ausbeutung des reichhaltigen darmstädtischen Archivs und Veranstaltung einer grösseren Urkundensammlung dringend empfehlen. Arbeiten der Art sind für die Vereine gewiss die wichtigsten Aufgaben, mit deren umsichtiger Ausführung sie sich am meisten Dank erwerben können. Eine von den hessischen Geschichtsvereinen eingeführte Neuerung, die schon im Februarheft beifällig erwähnt wurde, nämlich die Trennung der Jahresberichte vom Archiv und Verwandlung in periodische Blätter, die den Vereinen von Darmstadt und Cassel als gemeinschaftliches Organ dienen sollen, können wir ebenfalls nur loben, und empfehlen diese Einrichtung auch andern Vereinen, besonders aber wünschen wir, dass diese Verschmelzungen auch auf die wissenschaftlichen Vereinszeitschriften ausgedehnt werden möchten.

---

*) Neue Beiträge zur Geschichte Philipps des Grossmüthigen, Landgrafen von Hessen, bisher ungedruckte Briefe dieses Fürsten und seiner Zeitgenossen Karls V., Ferdinands I., der Königin Maria von Ungarn. In Auftrag des historischen Vereins für das Grossherzogthum Hessen gesammelt im Staatsarchiv zu Brüssel, so wie im geheimen Staatsarchiv zu Darmstadt und mit einer Einleitung begleitet von E. Duller. Darmstadt, 1842.

Digitized by Google

Der Mainzer Geschichtsverein ist einer der jüngsten; er wurde im December 1841 gegründet, hatte aber im Beginn mit mancherlei Hindernissen der offiziellen Anerkennung zu kämpfen, bis ihm endlich im Januar 1844 diese zu Theil wurde. Sein in den Statuten ausgesprochener Zweck ist Aufsuchung, Sammlung, Beschreibung und Erklärung römischer, germanischer oder mittelalterlicher Monumente und sonstiger Alterthumsgegenstände; ferner Feststellung der geographischen Lage früherer römischer und germanischer Niederlassungen, Schlachtfelder und anderer geschichtlichen Orte u. s. w. endlich Sorge für die Erhaltung des Aufgefundenen. Diesem Zwecke gemäss hat der Verein eine ansehnliche Sammlung von Alterthümern angelegt, und dafür gesorgt, dass die sonst in Mainz befindlichen Alterthumsgegenstände, die im Besitze von Behörden oder Privatpersonen waren, in einem Saale des städtischen Museums aufgestellt wurden. Die Aufgabe des Vereins geht also nach seinen Statuten zunächst auf Alterthumsforschung im engeren Sinn; das vorliegende erste Heft, das im vorigen Jahre erschien, zeigt aber, dass er sich nicht darauf beschränkt, sondern auch Früchte der Geschichtsforschung bieten will. Dasselbe beginnt mit einem kurzen Rechenschaftsbericht von F. Gredy, und einem Vortrag Dr. Emele's, den er bei Eröffnung der Generalversammlung hielt. Es folgen sodann die Beiträge des Vereinsmitglieder. Joseph Kehrein beginnt eine Untersuchung über die Ortsnamen in Rheinhessen, mit dem der Stadt Mainz, wobei er Magontiacum als gegeben betrachtet und nur nachweisen will, durch welche allmählig eingetretene Veränderung das Wort Mainz sich herausgebildet habe.

J. H. Hennes giebt eine sehr gelungene, auf sorgfältige Benutzung der Quellen gestützte, Erzählung von dem Feldzug König Albrecht's I. im Erzstift Mainz im Jahr 1301. In der Auffassung König Albrechts folgt er hierbei der günstigeren und zugleich wahren, welche Böhmer kürzlich in seinen Regesten aufgestellt und begründet hat, und hält sich überhaupt an diese Regesten neben selbstständiger Benutzung von Ottocar's Reimchronik, aus welcher er häufige Belege beibringt.

Ein anderer Beitrag von Hennes „die Tempelherrn in Mainz“ erzählt den Sturz dieses Ordens, und namentlich die Protestation, welche der Wild- und Rheingraf Hugo an der Spitze von 20 Ordensrittern auf einer Synode zu Mainz gegen die Beschuldigungen des Ordens und den eingeleiteten Process vorbrachte, worauf bald nach geführter Untersuchung eine Freisprechung von Seiten des Erzbischofs Peter von Mainz folgte. K. Klein stellt die römischen Inschriften zusammen, welche seit 1832 in und bei Mainz aufgefunden worden sind, und giebt in Kürze die nöthigen Erklärungen

Digitized by Google

dazu. Die meisten davon sind schon anderwärts veröffentlicht und erklärt. Diese Zusammenstellung aber in der Mainzer Vereinszeitschrift ist ganz am rechten Orte, und den Zwecken des Vereins entsprechend. Der Mainzer Stadtbibliothekar Ph. H. Külb theilt Hans Gutkorn's, eines Mainzer Bürgers, gereimte Erzählung der Eroberung der Stadt Mainz im Jahre 1462 durch Adolf von Nassau mit sprachlichen Bemerkungen von Kehrein mit. Die dem Hefte beigegebenen 2 Tafeln enthalten lithographirte Abbildungen von Alterthümern, welche sich in einer Sammlung des städtischen Museums zu Mainz befinden, und denen später noch weitere Abbildungen folgen sollen.

Diese erste Veröffentlichung des Mainzer Vereins zeugt von Geschick, dasjenige auszuwählen, was ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen kann. Die historischen Lokalbeschreibungen, Berichte über einzelne antiquarische Funde, welche sonst in Vereinsarchiven vorherrschen, finden wir nicht, dagegen werden die Beziehungen der Stadt Mainz zu allgemein wichtigen Verhältnissen aufgesucht, wie namentlich von Hennes in seinen Beiträgen, die dem Inhalt nach interessant und von wissenschaftlichem Werth sind und sich angenehm lesen lassen. Nach solchen Mittheilungen sollten die Redactionen von Vereinszeitschriften besonders trachten, da sie das Mittel sind, ein grösseres landsmännisches Publikum für sich zu gewinnen. Für die Zukunft möchten wir besonders die Geschichte der Mainzer Erzbischöfe zur Erforschung empfehlen; es sassen so manche einflussreiche Männer auf dem dortigen Stuhle, deren genauere Kenntniss für die allgemeine deutsche Geschichte sehr fruchtbar werden kann. Vor allen wäre in dieser Beziehung Erzbischof Berthold zu nennen, der unter Maximilian I. als Verfechter der Reformpartei eine so wichtige Rolle spielte. Es wäre eine würdige Aufgabe für den Mainzer Verein, Materialien zu einer Monographie dieses für seine Zeit so bedeutenden Mannes zu sammeln; für die deutsche Reichsgeschichte könnten die wichtigsten Aufschlüsse dadurch erzielt werden. Der Verein zählt im Ganzen 264 Mitglieder. Klüpfel.

Der historische Verein der Oberpfalz und von Regensburg.

Verhandlungen des historischen Vereins der Oberpfalz. Bd. VII. und VIII. Regensburg, 1843—44.

Dieser Verein wurde im Jahr 1830 schon gestiftet und giebt seit 1831 seine Verhandlungen heraus, die vorherrschend der Lokalgeschichte und Alterthumskunde angehören. Die Beiträge der Vereinsmitglieder, grossentheils von Geistlichen verfasst, beschränken sich auf den Standpunkt der Monographie und lassen Auffassung allgemeinerer geschichtlicher Beziehungen vermissen. Sie

Digitized by Google

dienen daher wohl als brauchbare Vorarbeiten für ältere Geschichte und Topographie der Oberpfalz, bieten aber keine den Geschichtsfreund anziehende Lektüre. Den meisten wissenschaftlichen Werth haben die Arbeiten des nun verstorbenen Ministerialraths v. Fink, in welchen sich auch das Bestreben bemerklich macht, den Stoff durch allgemeine Beziehungen zu beleben. Fink hat namentlich um Aufhellung rechtlicher Verhältnisse grosses Verdienst.

In den vorliegenden 2 Bänden finden wir mehrere sorgfältige und gründliche Arbeiten dieser Art, die durch erschöpfenden Reichthum des gelehrten Materials und pünktliche Anordnung desselben alles Lob verdienen. So in Bd. VII. Prechtl's Monographie über Schloss und Markt Lauterhofen, v. Voith's über Fronau in der Oberpfalz, Mayer's über den baierischen Nordgau, v. Fink's in rechtsgeschichtlicher Hinsicht werthvolle Abhandlung über die Privilegien des Klosters Ensdorf. In Bd. VIII. begegnen wir mehr kleineren Beiträgen zur älteren Ortsbeschreibung als erschöpfenden Monographien. Zur Geschichte Pettendorfs im Nordgau giebt Fink einen Auszug aus dem Saalbuch Herzog Otto's des Erlauchten, eine Dame Julie v. Zerzog geb. v. Thon-Dittmer stellt urkundliche Notizen über die Geschichte Pettendorfs zusammen. Von dem Pater und späteren Akademiker Maurus Gandershofen finden wir ein Repertorium der Literatur für die Geschichte von Oberpfalz und Regensburg hier abgedruckt, das mit grossem Fleiss das Hergehörige zusammenstellt, und in demselben Hefte durch Nachträge von dem Oberlieutenant Schuegraf vervollständigt wird. Man sieht aus diesem Verzeichniss, dass zwar ein grosser Reichthum von Untersuchungen und Notizen über Einzelnheiten der oberpfälzischen Geschichte vorhanden ist, aber wenig für die Regierungsgeschichte und Gesammt-Verhältnisse dieser Provinz, die eine besondere Behandlung ihrer Geschichte wohl verdient und derselben bedarf, da sie mehrere Jahrhunderte hindurch eine selbstständige Verwaltung hatte. Das Archiv in Amberg, das zu diesem Zwecke noch wenig benutzt ist, müsste viele Materialien bieten, und der Verein sollte einmal, wenn nicht einzelne Mitglieder selbst sich daran machen, zunächst eine Sammlung der urkundlichen Materialien veranstalten, ein Bearbeiter würde sich dann gewiss leicht finden. Der Verein als solcher könnte aber leichter als ein Einzelner den Zutritt zu dem Amberger Archiv und die nöthige Anordnung desselben einleiten, auch wohl die Geldmittel aufbringen. Das Verzeichniss der Vereinsmitglieder führt 414 ordentliche Mitglieder auf, 29 Ehrenmitglieder und 39 correspondirende; weit geringer ist freilich, wie bei den meisten Vereinen, die Zahl der mitwirkenden, wissenschaftlich thätigen. Ob die übrigen wenigstens bestimmte Geldbeiträge geben, und wie in Folge davon die finan-

Digitized by Google

ziellen Kräfte des Vereins stehen, darüber giebt der Jahresbericht keinen Aufschluss. Klüpfel.

Der literarische Verein in Stuttgart.

Das Bruchstück über den Kreuzzug Friderichs I. Herausgegeben von Fr. Freiherrn von Reiffenberg. Stuttgart, gedruckt auf Kosten des literarischen Vereins. 1844.

Vor zweihundert fünf und dreissig Jahren hat Bongars nach einer Pariser Handschrift im ersten Bande seiner Gesta dei per Francos p. 1150 ein, zweiundzwanzig Folioseiten füllendes, Fragment einer Historia Hierosolimitana auctoris incerti herausgegeben.

In vollständiger Gestalt veröffentlichte 76 Jahre später denselben Schriftsteller auf 182 Folioseiten aus einem Cambridger Codex Gale (Historiae Anglicanae Scriptores II. p. 247) unter dem Titel: Itinerarium Regis Anglorum Richardi et aliorum in terram Hierosolimorum auctore Gaufrido Vinisauf.

Endlich im Jahre 1844 wird die gelehrte Welt mit dem vorliegenden, einer Brüsseler Handschrift entnommenen Bruchstück über den Kreuzzug Friedrichs I. in so ungemeiner Hast beschenkt, dass der Herausgeber, während sein Manuscript bereits eine Stuttgarter Presse in Thätigkeit setzte, sich nicht enthalten konnte, den neuen Fund auch in den Bulletins de l'académie royale de Bruxelles T. XI. I. p. 45—65 der ganzen Ausdehnung nach nochmals abdrucken zu lassen. Welch seltsame Fügung aber, dass dieses doppelgängerische Bruchstück — eben weiter nichts ist, als die ersten 14 Seiten des erwähnten, von Wilken, Michaud, Raumer fleissig benutzten und vielleicht zu hundert Malen angeführten Vinisauf! Es gilt nur die geringe Mühe, den Bongars'schen oder Gale'schen Text in Augenschein zu nehmen, um die Uebereinstimmung — mit Ausschluss einer grossen Zahl abweichender Lesarten — Wort für Wort zu verfolgen.

Man urtheile jedoch nicht, Herr von Reiffenberg habe ohne alle Nachforschung, ob der Gegenstand bereits bekannt sei, die Veröffentlichung desselben unternommen. Es erhellt aus seinem Bericht in den angeführten Bulletins, dass er Freher, Canisius III. II und den von Dobrowsky an's Licht gestellten Ansbert wohl nachgeschlagen habe. Wie gleichwohl mit dieser Mühewaltung der unumgänglichen Obliegenheit eines Herausgebers von geschichtlichen Urkunden, sich vor Allem vollständige Kenntniss der einschlagenden Quellenliteratur anzueignen, nur höchst kümmerlich Genüge geleistet war, haben wir ebenso unzweideutig eingesehen.

Hat sich indess vielleicht ein glückliches Ohngefähr des Herrn von Reiffenberg dergestalt angenommen, dass es ihm einen bes-

Digitized by Google

sern Text in die Hände gespielt, als Bongars und Gale zu benutzen im Stande waren? Die Ungunst des Sachverhältnisses versagt leider auch diese Ausflucht, indem die berührten Varianten des Bruchstücks sich unschwer als die übleren erkennen lassen.

Ihrer Herkunft nach ordnen sich diese in zwei Reihen.

Den einen Theil oft sinnloser Abweichungen, sind wir billig genug, auf Rechnung der abgedruckten Handschrift selbst zu setzen, wie: S. 6. Z. 31: erubescente für erubescentie — S. 7. Z. 17: ad miraculum Edesse für admiralium Edesse — S. 8. Z. 12: corpus — pulvere — conspexerunt für consperserunt — S. 10. Z. 12: non sua causa für non sine causa — S. 11. Z. 22: crucis für cruci — S. 12. Z. 1: pervenire für praevenire, Z. 27: qua für quo — S. 13. Z. 2: jam adventu für in adventum — S. 14. Z. 7: securitate für sanctitate — S. 16. Z. 4: perficit für proficit, Z. 16: seu für sed — S. 17. Z. 15: Christi für ipsi, Z. 33: percurrens für praecurrens — S. 18. Z. 2: victori für incerti — S. 19. Z. 18: ob für ad — S. 20. Z. 21: vigentibus für algentibus*), Z. 33: et für ex u. s. w.

Die Beschaffenheit einer Anzahl anderer Abirrungen erweist sich dagegen als eine derartige, dass wir genöthigt sind, die Schuld an ihnen dem Herrn Herausgeber beizumessen. S. 6. Z. 2 liest man: „Romani — perpetuum de virtutis obtentu — stili assumpserunt officium.“ Dazu bemerkt Herr v. Reiffenberg Note 1, der Codex habe: „perpetuam“ — (Höchst wahrscheinlich: perpetuā) — wie konnte nun perpetuand(a)e verfehlt werden? — Ganz willkührlich ist S. 10. Z. 33 die Verwandlung von criminalia in certamina. — Die Unverständlichkeit des Satzes: varios contemptat accessus S. 15. Z. 20 hätte leicht mit Hülfe diplomatischer Einsicht zu: variosque temptat accessus führen sollen. — Weder lassen sich S. 16. Z. 12 die Worte: Crastina Innocentum festo, seu gloriosi martyris Thome grammatisch, noch das in der Note erklärend hinzugefügte: Kal. Januarii chronologisch rechtfertigen. Wäre Hrn. v. Reiffenberg bekannt gewesen, dass crastina Innocentum den 29sten December bedeutet, und dass auf denselben auch das Fest des heiligen Thomas von Canterbury fällt, so würde er das Komma hinter Innocentum gesetzt und das Wörtchen seu entweder an der Stelle für angehörig erklärt oder in: scil. (scilicet) verbessert haben. —

Philipp Jaffé.

---

*) Damit erledigt sich Haupts Vermuthung im diesjährigen Februarheft dieser Zeitschrift S. 199. dass vergentibus zu lesen sei; auch quibus bleibt nach Bongars und Gale in seinem Recht. Dagegen bestätigen sich nach denselben erubescentie und tam eximie, so wie interitum schon aus dem Abdruck in den Bulletins S. 56.

Digitized by Google

Allgemeine Literaturberichte.

Preussen.

Extrait d'un Manuscrit relatif à la Prophétie du frère Hermann de Lehnin. Titre de ce Manuscrit: Merveilleuse Prophétie du frère Hermann de Lehnin etc. Avec des notes explicatives, par Louis de Bouverot. Bruxelles. C. Vogler, libraire commissionnaire. 1846.

Eine so seltsame Erscheinung die unter dem angegebenen Titel herausgekommene Schrift auch ist, so ist doch weder hier ein passender Ort, noch fühlt auch der Unterzeichnete sich dazu aufgelegt, einen ins Einzelne gehenden Bericht darüber und eine nähere Angabe der, wie auch aus dem Inhaltsverzeichniss zu ersehen ist, auf die Zahl von achtzehn sich belaufenden verschiedenen Theile derselben dem Leser vorzulegen. Nur ein allgemeiner Ueberblick über den Inhalt und den Zweck dieser mit einer sehr bestimmten jesuitischen Tendenz geschriebenen Schrift kann hier gegeben werden.

Als ein Ganzes werden die verschiedenen Theile dadurch zusammengehalten, dass alle Betrachtungen darauf hingerichtet sind, die Nothwendigkeit zu erweisen, in welcher des Königs von Preussen Majestät sich befände, zur katholischen Kirche überzutreten. Diese Betrachtungen schliessen sich enge an die bekannten Weissagungen Hermanns von Lehnin an, von denen auch ein Abdruck in der Ursprache mit einer französischen Uebersetzung gegeben ist.

Gleich zu Anfange heisst es, dass alle Bewohner Preussens so wie auch die von ganz Deutschland, des Königs von Preussen Majestät und die zum deutschen Bunde gehörenden Souveraine mit einbegriffen, sich, wenn sie sich wie vernunftbegabte Wesen benehmen wollten, gutwillig in das Nothwendige schicken müssten, und sich dazu verstehen, dasjenige zu erfüllen und auszuführen, was ihnen sowohl die religiöse als die weltliche Klugheit vorschreibe. Nach diesen Worten wird hingewiesen: 1) auf das Vorhandensein der Weissagung Hermann's von Lehnin; 2) auf die Erklärung, die in derselben gegeben werde, dass sie unmittelbar von Gott selbst an den Verfasser derselben gekommen sei; 3) auf den wunderbaren Charakter, den sie an sich trüge; 4) darauf, dass die Weissagung ergangen wäre, dass dereinst ein Letzter im Stamme des Königlich Preussischen Hauses sein werde; 5) auf die Nothwendigkeit, es anzuerkennen, dass es zweifellos oder fast sicher sei, dass nach der Meinung des Propheten diese Weissagung nicht eine absolute, sondern nur eine relative Bedeutung habe, unter der Bedingung nämlich, wenn der König nicht zur katholischen Kirche überträte; 6) wird darauf aufmerksam gemacht, in welche Gefahr Preussen,

Digitized by Google

Deutschland, ja ganz Europa gerathen würden, wenn das gefürchtete Unglück eintreten sollte.

In den folgenden Betrachtungen, die sich auf die Ueberzeugung stützen, dass Hermann von Lehnin ein Mann Gottes gewesen wäre, wird vorzugsweise der 95ste Vers der Weissagung in nähere Erwägung gezogen. Derselbe lautet: „Et pastor gregem recipit, Germania regem.“ Aus dem ersten Theile dieses Satzes wird bewiesen, dass der König von Preussen Friedrich Wilhelm IV. katholisch werden müsse. Denn so habe es Gott gewollt und durch seinen heiligen Propheten verkündigen lassen. Wenn aber dies geschehen wäre, so sollte nach dem Willen Gottes Deutschland einen König erhalten und zwar in der Person des Königs von Preussen. Weil dies der Weissagung zufolge Gottes Wille wäre, so sei es eben deshalb auch die Pflicht der Souveräne Deutschlands, sich, sobald die Bedingung erfüllt wäre, dem Könige von Preussen zu unterwerfen.

Wenn die Fürsten Deutschlands so den Worten Hermanns von Lehnin Folge leisteten, so würde, wird gemeint, die gedachte Gefahr abgewendet; denn der 93ste Vers habe nur Bedeutung für den Fall, dass der Uebertritt zur katholischen Kirche nicht erfolge. Ein Uebertritt von der evangelischen Kirche zur katholischen habe ohnehin nach den in der evangelischen Kirche herrschenden Ansichten nichts Aergerliches; er sei vielmehr so gleichgültig, dass wo dringende Gründe obwalteten, er unbedingt geschehen müsse. Anders freilich verhielte sich nach den in der katholischen Kirche herrschenden Principien die Sache in Rücksicht auf den Uebertritt eines Katholiken zu irgend einer andern christlichen Kirche. Diese Behauptung an geschichtlichen Beispielen näher auszuführen, dazu wird der Versuch gemacht, dann aber wiederholt auf die Nothwendigkeit hingewiesen, in welcher, wie die ganze Welt, so auch besonders die deutschen Fürsten in diesem Augenblicke sich befänden, sofort den durch den Mund Hermanns von Lehnin verkündigten Befehlen Gottes zu gehorchen. Denn noch wäre es Zeit, das Eintreffen des verkündigten Unglücks ferne zu halten, wie auch das der Stadt Ninive durch den Propheten Jonas verkündigte Unheil noch in Folge der Milde Gottes abgewandt worden wäre. Das aber hänge von den Entschlüssen ab, die die Fürsten Deutschlands fassten. In ihren Händen läge das Schicksal des deutschen Volks, sollten sie auch nicht schon im Herzen bekehrt sein, so schriebe dennoch jede Regel menschlicher Klugheit es ihnen vor, in Furcht vor Gottes Zorn die Deutschen zurückzuführen in die alleinseligmachende Gemeinde und dann ihnen den König zu geben. Doch dürfte dies freilich nicht eher geschehen, als bis der König von Preussen sich in die katholische Kirche habe aufneh-

Digitized by Google

men lassen. Zum Könige aber sei er bestimmt, weil er, wie es für einen deutschen König nothwendig wäre, Länder an der französischen, wie an den russischen Grenzen und zugleich auch in der Nähe des Sitzes der deutschen Bundesversammlung habe. Oesterreich würde freilich alsdann seinen Einfluss auf die deutschen Bundesstaaten, den es bisher geübt habe, aufgeben müssen. Es habe jedoch, wenn es, um der zweiten Hälfte des Befehles des 95sten Verses des Bruders Hermann nachzukommen, auf den peinlichen Entschluss Einiges von seiner Macht aufzugeben, eingegangen sein würde, Ansprüche auf Entschädigung. Diese könnte ihm geboten werden in Italien. Wenn die Zeit herangekommen, in welcher alles in Beziehung auf Deutschland und Preussen in Richtigkeit gebracht worden wäre, müsste der König von Preussen dahin zu wirken suchen, die italienischen souveränen Fürsten zu bestimmen, sich auch zu einem dem deutschen Bundesstaate ähnlichen Bundesstaate unter sich zu vereinigen und den Kaiser von Oesterreich zu bewegen, den Antrag zu genehmigen, dass er unter dem Titel eines Königs von Rom, die Schutzherrschaft dieses italienischen Bundesstaates übernähme. Als Ort der Salbung dieses Königs und als Sitz der Versammlung der Gesandten am Bundestage wird Mailand vorgeschlagen.

Wenn man Pläne der Art auf so hohlem Boden erbaut, ganz ernstlich weitläuftig für den Zweck, die Menschheit zum Katholicismus zurückzuführen, behandelt sieht, so weiss man wahrlich nicht, was man von den Jesuiten und Ultramontanen denken soll. Man fragt sich, ob denn die Jesuiten, die einst so schlau in Beurtheilung und Behandlung der Weltverhältnisse sich erwiesen, jetzt völlig ihren Verstand verloren hätten. Klug und gewandt bewegten sie sich sonst in allen Verhältnissen und jetzt kommen sie mit solchem Unsinn. Wir, ihre Gegner, müssen uns herzlich darüber freuen, dass sie den Boden, den sie beackern wollen, so wenig kennen, und können uns eben deshalb auch um so sicherer gegen ihre Angriffe fühlen. Dem Herrn Louis de Bouverot mag von Berlin aus eine Stimme ertönen, durch die er vernehme, dass innerhalb des Gebietes des Preussischen Staates seine Schrift sicher nicht den beabsichtigten Zweck erreichen werde. In Rücksicht auf die lächerliche Fabel von der Weissagung des Bruders Hermann von Lehnin sind wir bei uns schon längst im Reinen, und will ihr Geist anfangen, in der katholischen Welt zu spuken, so haben wir gegen dergleichen Gespenster schon die nöthigen Beschwörungsformeln zur Genüge in Bereitschaft. P. F. Stuhr.

Digitized by Google

Eine deutsche Colonie und deren Abfall.

2. Die hansische Colonialpolitik; die hansischen Schiffahrtsgesetze.

(Schluss dieses Abschnittes. S. Bd. V. S. 201 ff)

Der entthronte Christiern hatte endlich erhalten, wonach sein Herz sich sehnte — Geld, Mannschaft und Schiffe. Wir wollen nicht fragen, von Wem; da ja der Kaiser sowohl als die Niederländer sich gemüssigt gefunden haben, alle Theilnahme an dem Unternehmen zu verleugnen. Genug, am 25. October 1531 ging er mit dreissig Fahrzeugen bei Medemblik unter Segel, um die drei Kronen seiner Väter zurückzufordern.

Friedrich von Dänemark war ein vorsichtiger Herr. Er wartete nicht, bis der Feind in See stechen würde; er suchte bei Zeiten Hülfe, bei dem schwedischen Gustav und — bei Lübeck. Schon am ersten September war Hinrich Rantzau mit solcher Werbung in Lübeck erschienen. Nun schreibt Einer dem Andern nach, und Alle haben Recht, wenn sie sagen, die Lübecker haben eifriger, als die Dänen selbst, die Bekämpfung Christierns sich angelegen sein lassen. Die Rüstung der Dänen ging aber auch über die Gebühr langsam und elend von Statten. Man mochte sich darauf verlassen, dass Lübeck Alles daran setzen würde, den Christiern, von welchem jede Begünstigung der Niederländer sich erwarten liess, nicht wieder ans Ruder kommen zu lassen; zumal da (wie Altmeyer aus den Denkwürdigkeiten des Aert von der Goes uns belehrt) die alte Siegbrit wieder im Gange war.

Eine andere Frage ist, ob Friedrich den Lübeckern bestimmte Versprechungen gemacht hat? Chyträus weiss (und konnt' es, als Rostocker, sehr gut wissen), dass der König und der Reichsrath verheissen, den Holländern, die jetzt ge-

Digitized by Google

meinsame Feinde, soll die Schiffahrt in die Ostsee verwehrt, der dänische Hellespont ihnen verschlossen werden. Worauf Mallet, in seiner dänischen Geschichte, die von Altmeyer wiederholte Behauptung gründet, dass Nichts versprochen worden, weiss ich nicht zu errathen. Vielleicht auf Hvitfelds Stillschweigen? Aber wenn dieser aus Chyträus, dem er sonst so viel entlehnt, die Notiz herüberzunehmen verschmähte, so muss man nicht vergessen, wie sehr ihm, nach Ausweis seiner weiteren Erörterungen, daran gelegen war, darzuthun, dass überall und auch späterhin den Lübeckern Nichts versprochen sei. Die ausführliche Darstellung bei Willebrandt zeigt deutlich genug, welche Erwartungen geweckt, und welche Worte des Dankes von den Reichsräthen verschwendet worden: dass nämlich „die Lübecker nicht wie Nachbaren, sondern wie Väter in diesen grossen Nöthen sich erzeiget; welches, ob sie zwar nimmer wieder verschulden könnten, jedoch nach äusserstem Vermögen mit Leib und Gut ihnen zu dienen, bereit sein wollten.“ So sprach der Diwan Friedrichs I. Oder handelte es sich etwa nicht auch hier um einen Vertrag von Unkiar-Skelessi? Nur wird sich herausstellen, dass der dänische Diwan klüger war. Dass man in unbestimmten, vielverheissenden Redensarten sich bewegt, und sich gehütet, Brief oder Siegel zu geben, geht aus den Wünschen hervor, welche (gleichfalls bei Willebrandt) die Lübecker Abgesandten zu Gottorf*) im December 1531, oder spätestens im Januar 1532, gegen den König aussprechen: es sei ihrer Principalen Befehl, wie es denn auch die Noth erforderte, dass königliche Majestät den Holländern den Sund sperren wollte, damit sie in die Ostsee nicht kommen könnten; ferner, dass königliche Majestät an die osterschen Städte schreiben wollte (also an die preus-

*) In den gleich anzuführenden Gesandtschafts-Acten ist von einem Tag zu Neumünster die Rede, welchen der König mit den Städten gehalten, am Sonntag nach Fabian Sebastian (20. Januar 1532). Sollte Willebrandt den Ort der Tagfahrt verwechselt haben?

Digitized by Google

sischen und liefländischen), dass sie sich diesen Sommer des Sundes enthalten sollten, damit den Holländern keine Zufuhr geschehe; endlich, dass der König in Dänemark einen Tag ausschreiben wolle. Melchior Rantzau erwidert, in Kopenhagen wolle der König einen Tag auf Johannis halten, und allda von Versperrung des Sundes handeln, auch wolle er alsbald an die Osterschen schreiben, dass sie sich der Westsee enthalten sollten.

Alles ist nun herausgesagt in den Verhandlungen der Lübecker Gesandtschaft, welche zu Ostern 1532 nach Kopenhagen ging. Die Acten sind im Lübecker Archiv. Altmeyer*) hat das Verdienst, dass er diesen Schatz gehoben. Es ist das Hauptstück für die Schiffahrts-Acte, und wirft zugleich ein Licht auf das Verhältniss der östlichen Städte. Deshalb wird hier umständlicher zu berichten sein **).

---

*) Décadence du comptoir hanséatique de Bruges 18—23.

**) Altmeyer hat durch die Aufschrift des Fascikels (von irgend einer späten Hand) sich zu einem doppelten Irrthum verleiten lassen. Er wiederholt die Jahreszahl 1533, es muss aber 1532 sein. Die Gesandtschaft kam am hilgen pasthe auente auf der Rhede von Kopenhagen an. Am Montag nach Rogate ward ihr der besiegelte Contract in des Königs Namen zugestellt, am Sonntag Exaudi ist sie, so schliesst der Bericht, „tegen Middach vmb seyers teyenn to Lubeck inghekamen. Gade dancke vor beholden reyse.“ Für uns freilich wär' es interessanter, wenn Meister Lambert Becker, der Rathssecretair, die Jahreszahl hätte beischreiben wollen. Aber Ostern fiel 1532 auf den 31. März, 1533 auf den 13. April. Aus einer Wolke von Beweisen für 1532 will ich drei Umstände ausheben, die sämmtlich auf der Hand liegen, und deren jeder für sich allein schon entscheidet: 1) Christiern ist noch im Felde, man rathschlagt wider ihn, und ihm dämmerte bekanntlich das Neujahr 1533 auf der „gebührlichen Kammer“ im blauen Thurm zu Sonderburg; 2) Friedrich I. starb am 3. April 1533, also kann man nicht von Ostern bis Rogate 1533 mit ihm unterhandelt haben; 3) Wullenweber ward am 21. Februar 1533 zu Rath erwählt, und er war als „verordneter Bürger“ bei der Gesandtschaft. — Der zweite Irrthum ist harmloser. Gotthard v. Höveln nämlich ist allerdings auf der Ueberschrift benannt, die Einleitung des Berichts aber sagt deutlich, dass er „mit Krankheit befallen.“ Er ist nicht mitgewesen, und die Rede, die Altmeyer ihn halten lässt,

Digitized by Google

Jürgen Wullenweber, seit 1531 als Wortführer der Bürger genannt, und Hans Stalhot waren als bürgerliche Deputirte (sehr gegen die Gewohnheit und die aristokratischen Ueberlieferungen der Hansa) der Gesandtschaft beigeordnet *).

Gleich am Ostersonntag begiebt Lambert Becker sich zu den Ehrsamen von Rostock und Stralsund, welche sich bereits in Kopenhagen befinden. Die von Rostock erklären, es liege nicht in ihrem Auftrag, sich mit dem König und dem Reich zu verbinden; ihre Aeltesten wollten auch gegen die Holländer sich nicht in ein Bündniss einlassen; sie protestiren, dass sie mit der Sache Nichts zu thun, und nur im Auftrag haben, die Gebrechen der Privilegien zu besprechen; auch müssten sie erst wissen, wozu sie im Fall der dargebotenen Hülfe sich zu versehen hätten. Die Stralsunder haben ebenso wenig Befehl, sich mit den Dänischen oder sonst in Bündnisse zu begeben, was über die Einigung mit den wendischen Städten hinausgehen würde; nur die Beschwerde über Verkürzung der Privilegien hat sie nach Kopenhagen geführt.

So stellt an der Schwelle der Unterhandlung eine bedeutende Abweichung der Ansichten selbst unter den wendischen Städten sich heraus. Lübeck allein erkennt, dass der Augenblick günstiger ist als jemals, um gegen die Hol-

---

muss ich dem Rathmann Claus Bardewiek vindiciren, der schon am 2. Februar nach Kopenhagen abgegangen war. — Altmeyers Excerpte selbst sind sehr glücklich gewählt und treu. Doch hat er die Liebenswürdigkeit gehabt, für Den, der nach ihm über diese Papiere kommen würde, eine kleine Nachlese aufzusparen.

*) Charakteristisch ist, dass der Bericht ausdrücklich bemerkt, sie seien vom Rath (zu der Gesandtschaft) verordnet. Das erinnert an den Anspruch, den selbst in Hamburg, bei einer ganz andern politischen Entwickelung, der Rath noch im 17ten Jahrhundert einmal erhob, die Ergänzungswahlen für abgegangene Mitglieder eines ausserordentlichen bürgerlichen Ausschusses seinerseits vorzunehmen. Es ist ein Beweis mehr, wie ganz fremd ursprünglich die Idee des Repräsentativ-Systems unsern Städte-Verfassungen gewesen.

Digitized by Google

länder einen entscheidenden Streich zu führen; Rostock und Stralsund sehen nur eine gute Gelegenheit, sich mit den Holländern zu vergleichen; die Holländer hätten auf dem Tag zu Bremen 500,000 Fl. Schadenersatz verlangt, das könnte nun wohl beigelegt werden. Bei jeder folgenden Besprechung tritt das noch schärfer hervor. So noch im Lauf der ersten Woche bemerkt Stralsund: gegen die Holländer Etwas zu unternehmen, hätten sie zwar keinen Befehl; was sie aber zu Abbruch und Niederlegung Herrn Christierns thun könnten, dazu wollten sie sich gebrauchen lassen. Darauf der lübische Rathmann Bardewiek: man vermerkte wohl, dass ihnen nicht hart leid wäre, was die Holländer gethan; ob man erst abwarten solle, bis dieselben den Feinden noch weiter geholfen? Sie hätten ja bereits so viel gethan, dass man Ursache genug wider sie habe. Wenn man es aber mit der Sache nicht anders meine, und wenn Jeder sich dergestalt absondern wolle, so müssten die Lübecker auch darauf denken und ihr Bestes suchen; wer dann es am besten treibe, der würd' es am besten haben. Rostock und Stralsund hätten gerne gesehen, dass man in Lübeck sich vereinigt hätte, als der Legat da gewesen; vormals sei man um geringere Dinge zusammengekommen, man hätte auch den Legaten, er sei nun, wer er wolle, wohl hören mögen*). Wullenweber insbesondere giebt nun Bericht, wie es mit dem Legaten sich zugetragen; des Legaten Briefe seien nicht aus der kaiserlichen Kanzelei gewesen; es sei besser, dass man ihn gar nicht gehört. Uebrigens nehme der Kaiser sich Christierns nicht so ernstlich an, als man vielleicht meinte; der Kaiser habe ihm einen Ort in Hennegau angeboten, um Zeitlebens da zu bleiben.

Wer ist nun der Legat? Doch wohl kein Anderer, als der Doctor Prantner, der im November 1531 an Karl V. schreibt**), dass er von Lübeck unverrichteter Dinge abge-

---

*) „Hadden ock den Legaten all wer eth ock man ein schoeknecht edder pelzer gewesen wol horen mogen."

**) Bei Lanz, Correspondenz Karls V. (Leipzig, 1844) 1, 603.

Digitized by Google

zogen und sich an die übrigen wendischen Städte zuerst in Lüneburg, dann in Hamburg gewendet; dass er diese sehr bereit gefunden, auf die Wünsche des Kaisers einzugehen dass auch die Gesandten des Herzogs von Holstein (er meint den König von Dänemark), die er in Hamburg getroffen, zur friedlichen Schlichtung des Streites zwischen ihrem Herrn und Christiern ganz geneigt gewesen; dass Friedrichs Gesandte sowohl als die Städte nur die eine Bedingung gestellt, dass Christiern Ruhe halten möge; dass Prantner darauf Tag und Nacht gereiset, um Herrn Christiern (leider vergeblich) zuzureden, er möge von seinem Kriegszug abstehen*). Der Schluss des Briefes giebt vollends den Schlüssel zu der Stimmung der Rostocker und Stralsunder. Seine Unterhandlung sei nun freilich zu nichte geworden, und es möge die Aufregung bei den Städten wohl gross sein; indessen seien diese wirklich ausser Schuld, vielmehr müsse er ihre Bereitwilligkeit rühmen, auch hätten sie weder mit dem Herzog von Holstein, noch mit andern lutherischen Fürsten, welche sie aufgefordert, bis jetzt ein Bündniss eingehen wollen — bis auf die Lübecker, deren Senat in diesen unruhigen Zeiten unterdrückt sei. Hier ist denn auch zugleich der Schlüssel zu der Politik Lübecks. Zur Vergleichung und ferneren Aufklärung dient ein Bericht des kaiserlichen Agenten Stephan Hopfensteiner, den Altmeyer zuerst im Auszug, und neuerdings Lanz **) vollständig aus dem Brüsseler Staatsarchiv mitgetheilt hat. Zu Ende des Jahres 1530 berichtet Hopfensteiner über seine im Auftrag des Kaisers gepflogenen Unterhandlungen mit Lübeck, Hamburg und Lüneburg. Als deren Zweck bezeichnet er „die Städte zur Ergebenheit gegen den Kaiser heranzuziehen, um das Königreich Dänemark wiedergewinnen zu können.“ Dieser Ausdruck wird einer Wiedereinsetzung Christierns nicht unbe-

*) Die einzige Frucht dieses Zuredens wird es sein, dass Christiern am 15. Nov. 1532 (Hvitfeld 1356) an die wendischen Städte schrieb, und ihnen die Erneuerung ihrer alten Privilegien verhiess.

**) Staatspapiere z. Geschichte Kaisers Karl V. (Eilfte Publication des Stuttgarter Vereins, 1845) S. 53.

Digitized by Google

dingt gleich gelten. Nach den bekannten Aeusserungen des Kaisers ist es sehr fraglich, ob er die Einsetzung Christierns ernstlich gewünscht habe. In dem Schreiben des Kaisers vom 13. August 1532 (bei Lanz), worin er seiner Schwester Marie den Tod seines Neffen Johann meldet, der ihm sehr nahe ging, scheint er zu hoffen, dass es keine Sünde sei, wenn er lieber wünschte, dass Christiern an Johanns, und Johann an Christierns Stelle wäre, welchen Letzteren er noch nicht gefangen weiss. Die Erreichung jenes Zweckes, fährt Hopfensteiner fort, werde ihm sehr erschwert durch die fortwährenden, unruhigen Beziehungen, welche Christiern selbst, ohne alle Vorsicht, mit dem gemeinen, zu solchen Dingen ungeeigneten Haufen (le populaire, non idoine en cest affaire) unterhalte; denn er, Hopfensteiner, habe nicht mit dem gemeinen Haufen zu thun, sondern mit den Senatoren; diese aber haben durch die Versicherung, dass nicht Christiern, sondern der Kaiser die Sache treibe, sich zu aller Bereitwilligkeit stimmen lassen; nur in Bezug auf die lutherischen Neuerungen haben sie nicht freie Hand, da seien sie durch den bürgerlichen Ausschuss der Vierundsechsziger gebunden. Nun macht Hopfensteiner sich zwar sehr klug, aber was er über seine eignen Bemühungen bei den lutherischen Vierundsechszigern meldet, läuft darauf hinaus, dass er Nichts ausgerichtet. Für uns geht aber daraus hervor, dass im J. 1530 die Volksbewegung nur das kirchliche Verhältniss ergriffen. Die bremischen Verhandlungen mit den Holländern, von demselben Jahr, zeigten uns den Senat einer versöhnenden Politik, in Hopfensteiners Sinn und im Sinn der andern Städte nicht abgeneigt. Anders jetzt, im Jahr 1532. Die demokratische Partei hatte sich nun auch der auswärtigen Politik bemächtigt; Rostock aber und Stralsund standen noch da, wo der Lübecker Senat 1530 gestanden hatte.

So steht denn das junge Lübeck für sich allein dem alten Dänemark gegenüber. Und wie fürsichtig sind diese Reichsräthe! Am Donnerstag nach Ostern in der Audienz bemerkt Bardewiek: ein Seekrieg sei vorerst von Nöthen, und der König sei nicht genugsam mit Schiffen versehen.

Digitized by Google

Die Reichsräthe erwidern: wenn vor Quasimodogeniti irgend ein Holländer ankäme, so sei man willig, die Zusage von Neumünster zu halten. Diese Zusage ging zufolge der Einleitung des Berichts dahin: wenn die Holländer den vorgeschlagenen „Handelsdach" zu Hamburg nicht annähmen, und doch muthwillig mit Gewalt oder auf gut Glück die Ostsee zu gebrauchen sich unterstünden, so seien sie als Feinde zu achten. Dies hatte Friedrich den holländischen Städten unverzüglich, noch im Januar, zu wissen gethan *). Nun waren noch — zwei Tage bis Quasimodogeniti. Konnte Lübeck damit sich begnügen?

Die Reichsräthe fahren fort: die Holländer hätten vom burgundischen Hofe „vorloff und beuel." Die von Danzig, Riga, Reval und andere östlichen Städte nehmen wenig Theil an der Sache, würden ungern der Fahrt (durch den Sund) entsagen; die Danziger würden vielleicht selbst mit den Holländern sich verbünden, die Fahrt erzwingen; Freunde könnten zu Feinden werden, und Dänemark sei durch seine Lage schutzlos dem Angriff preisgegeben **). Nachmittags entwickelt der Kanzler, wie grosse Ursache man allerdings habe, über das Benehmen der Holländer Klage zu führen ***). Auch trage man keine Scheu, mit den Holländern sich in Fehde zu begeben. Dennoch sei jetziger Gelegenheit noch

---

*) „Les lettres clouses que le dict roy Frederick a naguierres escript..... de non hanter... la mer de Oistland.... avant quasimodo." Instruction für J. A. de Bourch, Jan. 1532 — bei Lanz Staatspapiere 79.

**) Vormerkeden ock darneffen, dat de von Danzig Ryge Revel und andere ostersche stede ock der Sache nicht harde bewagen, und densulven nicht mede were sick der segelation tho entholden, vnd villichte ock de Danzicker vnd andere stede mit den Hollendern tospannen und also perfors segeln wurden... wurden de jennen wol viande vnd wach werden, die itz noch frunde weren. Eth Rike Dennemarcken were nicht bewallet noch bemuret, lege frigh und apen vor dem strande.

***) Wusste woll dat de Hollandere gar bosslick ja ock so man eth recht dopenn schulde wuste he dem woll eynen anderen nhamen to geuen als dat se gar schentlick by ko. w. gehandelt hadden.

Digitized by Google

vonnöthen zu bedenken, dass die Feinde im Reiche noch nicht niedergelegt, dass die Holländer mächtig, und auch wohl noch andre Leute (es wird auf den Herzog von Braunschweig hingedeutet) an sich bringen könnten. Wenn die Holländer auch nicht besonders wahrhaft wären, so hätten sie doch Geld — und um Geld, wie das Sprüchwort sage, sei Alles zu Kauf, was Gott auf Erden erschaffen; um Geld würden die Holländer auch Leute bekommen können, welche genugsam wahrhaft. Zudem hätten sie „grossen Anhang"; kaiserliche Majestät wäre ihr erbgeborner Herr, würde sie nicht verlassen; wenn der Kaiser Holland nicht hätte, so könnt' er vom römischen Reiche seinen Staat nicht unterhalten. Der Kaiser könne also nicht zugeben, dass dieselben Lande geschwächet würden. Aus dem Brief der Danziger habe man vernommen, wie diese, der Segellation halber, sich beklagen; es würde beschwerlich sein, den Feinden westwärts und nordwärts (Holländern und Danzigern) entgegenzustehen. Dennoch, so man einige Wege wüsste, wollte man den Lübeckern gerne gefällig sein, wolle ihnen, als den besonderen Nachbaren und Freunden, nicht verhalten, dass der König an die Holländer schreiben werde, weil er Eises halber nicht an die Orte, da der Feind gelegen, hinkommen könne, mögen sie bis Johannis sich der Segellation enthalten. Mittlerzeit wolle man die Danziger beschicken, um zu erfahren, wess Gemüthes sie wären. Schliesslich versichert der Kanzler, der König werde die Städte nicht verlassen, sondern Alles daran setzen; er giebt zu verstehen, wenn man der jetzigen Sorge entledigt, so habe man kein Motiv mehr, den Sund zu verschliessen *).

Am folgenden Tag, nachdem der König mit den Reichs-

---

*) Ko. w. wolden de stede nicht vorlaten, sundern krop und rock darby setten ..,.. wenner man des quidt were, mochte man to hemmel fharen, edder worhenn vnser gott einem Jederen vorordneth hedde — mit mher reden etc. — Der oben angedeutete Sinn scheint mir der natürlichste: wenn durch den Sund keine Verstärkung mehr für Christiern zu besorgen, so mag ein Jeder fahren, wohin er will.

Digitized by Google

räthen sich berathen, tritt es noch deutlicher heraus, wie bedenklich er die Entwürfe der Lübecker findet. Der König habe nie die Absicht gehabt, habe sie auch noch nicht, über die Segellation im Allgemeinen etwas festzustellen; nur bis Johannis sollen die Holländer sich derselben enthalten. Dazu komme, dass Danzig privilegirt sei, auch im Fall eines dänischen Krieges ungehindert nach allen Richtungen zu segeln; um nicht „Alle und Jegliche" zu Feinden zu machen, werde der König gestatten müssen, dass sie mit Certificaten nach England und Frankreich, nur nicht nach Holland segelten *). Sollten die Holländer den anberaumten Tag nicht beschicken, oder bliebe der Tag unfruchtbar, so sei der König nicht abgeneigt, die Holländer als Feinde zu achten. Dann aber sei zu besorgen, dass sie Christiern zum Hauptmann annehmen, wonach er unbezweifelt sich so lebhaft sehne, wie ein Gefangener nach der Freiheit. Christierns Erscheinen im Reiche (Dänemark) würde grosse Aufregung bringen, denn Alle im Reiche seien ihm nicht gleichermaassen feind **).

An den denkbaren Fall, dass man Christiern und die Holländer zu bekämpfen hätte, reiht sich natürlich die Frage, wessen man zu den Städten sich zu versehen habe? Am folgenden Tag erbieten sich die Lübecker, je zehn Schiffe zu stellen, wenn Dänemark zwanzig, oder fünf, wenn Däne-

---

*) Und wer ko. w. gemote und meininge nye geweesen wo ock noch nicht eine ordinatie offt politie vpt stucke der segelation (eine Schiffahrtsacte also im Sinn Lübecks) ..... Dewyle ock de von Danzig befryet vnd privilegirt im falle eth ryke Dennemarcken in vheide sete, dat se frig,.. ostwart sutwart westwart und nortwart segelen mogen, konden ko. w. lyden, vp dat men alle und islicke lude nicht vp sick lode und to viande makede, dat se vp certificatie in Engellant und Franckryken jedoch nicht in Holland segelden.. wolde an Danzig schriven sick der segelation westwart tho entholden.

**) Dat se Christiern vor einen Hovetmann annehmen wurden, worna he ungetwivelt nicht anders wachtede, dann einer de gefangen sete und gerne fryg were, wenner denn Christiern also an einen ordt landes anqueme, wes Rumors eth bynnen Rykes maken wurde, eth weren alle de bynnen Rykes ehme nicht gelicke viandt.

Digitized by Google

mark zehn stellt. Der dänische Kanzler glaubt, es komme nicht sowohl auf die Zahl der Schiffe an, als auf die des Kriegsvolkes; er warnt die Städte, Christiern würde es gegen sie auch versuchen; nach Tisch (bis dahin hatte man nur „geselliger Weise“ geredet) tritt er mit dem Begehren auf, Lübeck solle mit seinen „Verwandten“ zur See 25 Schiffe stellen, jedes von mindestens 100 Lasten, dazu 2000 Kriegsknechte ohne die Bootsleute. Die Lübecker meinen, so stattliche Rüstung sei nicht vonnöthen; man sei wohl eher mit den Holländern mit viel geringerer Zahl in Arbeit gewesen, und denselben „steif genug gefallen.“ Die Dänen machen die grosse Ueberzahl der holländischen Schiffe geltend — gute Schiffe, wohlbewehrt, wohlbemannt — wenn sie's auch nicht wären, so könnten doch der Ratzen und Mäuse so viele sein, dass sie die Katzen frässen*).

Diese grosse Angst der Reichsräthe, dies Gespenst einer ernstlichen Coalition Christierns und der Holländer muss den Lübeckern dienen, ihrem Hauptzweck näher zu rücken, von dessen Erreichung sie offenbar, nach den Aeusserungen der Dänen, sehr weit entfernt waren.

Am Sonntag Quasimodogeniti entwickeln die Lübecker, wie sie eigentlich gar nicht angewiesen seien, auf Versprechungen für den Fall eines Landkrieges sich einzulassen. Auch hätten sie in kurzen Jahren dem Reiche Dänemark zu lieb mehrere Hunderttausende aufgewendet. Dennoch — würden sie sich wohl geneigt finden lassen, wenn Dänemark ihnen gönnen wollte, was dem Reich nicht nachtheilig, den Lübeckern aber „etlikermaten batlick“ sein möchte: dass nämlich den Holländern, auch andern westlichen und den östlichen Städten hinfür keine Stapelgüter durch den Sund zu führen gestattet, auch den Holländern eine leidliche (drechlicke) Maasse und Weise ihrer Segellation in

*) Eth hedden avers de Hollander de meineste van schepen, und konden der rotten und muse wol so vele wesen, dat se de katten freten, wanner ock iij effte iiij schepe vp ein vallen weren dem vele to mechtich. De Hollander hadden ock gude schepe, bebusset, bemannet, und togerustet.

Digitized by Google

der Ostsee gestellt würde — leidlich für alle Theile, für das Reich und die Städte, und auch für die Holländer selbst, die man von der See ganz auszuschliessen (plath vth der Zee to holden) nicht gedachte.

Ausführlich (int lang) setzt nun Jürgen Wullenweber den Reichsräthen auseinander, warum Solches am meisten begehrt werde. Der Kaufmann zu Lübeck gebe manchen „Gesellen" Vorschuss, die ihre Güter von Riga, Reval, Danzig und durch den Oeresund nach Westen, oder auch in umgekehrter Richtung (also wedderumme) gehen liessen, wobei denn derjenige, der den Vorschuss gegeben (de dat vorlach gedaen) oft in zehn oder mehr Jahren weder vom Capital noch vom Gewinn Rechenschaft und Bescheid kriege, noch das Seine bekommen könne. Dann setzten sich dieselben Gesellen westwärts oder in Liefland, also, dass die Lübischen, die den Vorschuss gethan, gar zu keinem Ende mit ihnen kommen können, wodurch die Stadt Lübeck und ihre Bürger sehr von Kräften kämen (vorsweket wurden). Solchem zuvorzukommen, begehre man, dass die Stapelgüter nicht durch den Sund gehn möchten, wie es auch vor Alters gewesen. Item, dass Solches dem Reich am Zoll keinen Abbruch thun würde, weil man im Oeresund nicht stückweise, sondern nur Schiff und Gut verzolle. Item, dass die von Lübeck und andere Städte durch die Segellation der Holländer, wenn es so damit fortgehn sollte, aus aller ihrer Nahrung und Vermögenheit kommen und zu nichte werden (vorswinden) müssten; wenn dem also geschehen, und die Städte kraftlos, könnten sie dem Reich keine Hülfe noch Entsatz bieten.

Dieser Argumentation setzen die Reichsräthe die trockne Bemerkung entgegen: mit dem Zoll verhalte es sich nicht, wie angeführt, jedes Stück Stapelgüter müsse einzeln verzollt werden. Es folgt eine „lange Disputation", was Stapelgut sein soll. Endlich bitten die Reichsräthe den Antrag sich schriftlich aus.

Die eingereichten Vorschläge, deren wesentlichen Inhalt

Digitized by Google

Altmeyer mit den Worten der Urschrift aufgenommen hat, lauten folgendermaassen:

„Man bittet dienstlich, dass diese nachbenannten Stapelgüter von den Holländern, auch den östlichen Städten, durch den Oeresund oder Belt nicht geführet werden mögen, wie es nach Beliebung gemeiner Hansestädte von Alters her (vann olders) gewesen. Erstlich von Westen in die Ostsee keine Poperingische, Trikunische, englische und holländische Laken, Kramkisten, leere Stücke *), Pfeffersäcke u. s. w. zu führen; wiederum von Osten in die Westsee, kein **) Wachs, Wergk, Kupfer, Talg, Thran, Pelzwerk u. s. w., was Stapelgüter sind, zu führen. Was die Preussen von Stapelgütern, ihnen eigens zubehörend, auf England und nirgendwohin sonst auf Certification führen, damit aufs Alte zu halten. Dass die Güter, so die Schotten, Engländer und Franzosen von Westen nach Osten und von Osten nach Westen führen, ihnen zubehörend, auf Certification, frei seien, jedoch dass sie keine Stapelgüter um Fracht führen. Dass den Holländern die Segellation durch den Oeresund und Belt mit Korn, Pech, Theer und allerhand Waare, ausgenommen Stapelgüter, auf leidliche Maasse und Weise gestellt werden möge, wie es dem Reiche Dänemark und den Städten allenthalben leidlich."

Da haben wir denn die Navigationsacte, abgestuft in ihrer Art wie die englische. Die Stapelgüter entsprechen den enumerated articles, der eigne Besitz der Waaren der Ausfuhr aus dem Erzeugungslande.

Aber das weitere Schicksal des Entwurfes? Es ist ein übles Zeichen, dass Rostock und Stralsund, mit denen am Montag verhandelt wird, keine Lust bezeugen, mitzurathen

---

*) Droghe vathe. Etwas Andres kann es nicht wohl heissen; zu verwundern bleibt nur, dass die leeren Stücke, welche heute den Weg von Osten nach Westen einschlagen (es gehn deren durchschnittlich im Jahr zum Gewicht von 90,000 Pfd. von Lübeck nach Hamburg), damals von Westen nach Osten gegangen.

**) Im Abdruck dieser Stelle bei Altmeyer in der Note S. 20 ist das Wort „nein" ausgefallen.

noch mitzuthaten. Die von Danzig, heisst es, würden es auch nicht thun, denn sie liessen sich hören, dass es mit den Holländern eine neue Fehde wäre. Wenn nun der Eine thun sollte und der Andre nicht, der Eine vorgeschoben werden in die Wagniss (int eventur) und den Schaden und nahrungslos sitzen, die Andern aber segeln und Nichts zur Fehde thun sollten, das wäre beschwerlich und würde „schiefe Augen" machen. Am Dienstag erklären Rostock und Stralsund, sie würden ihre eigenen Forderungen stellen, wie es ihnen gerathen dünke; sie hätten lange allhier gelegen, u. s. w. Kurz, mit ihnen scheint kein Verhältniss herzustellen.

Am Donnerstag kommen die Reichsräthe mit ihren Einwendungen. Bei den Holländern halten sie sich nicht auf; dass aber der König den Brabantern, Seeländern, Flemingen und was derer mehr seien, welche zu diesem Schaden, dem Reich und den Städten zugewandt, keine Ursache gegeben, dass der König diesen die Segellation mit Stapelgütern verbieten sollte, das, meint der Kanzler, wäre königlicher Würden nicht allein beschwerlich, sondern auch ganz schimpflich. So klar und richtig dies vom dänischen Standpunkt aus gedacht ist, so zeigt es doch, wie gründlich man sich gegenseitig missversteht. Hat denn Wullenweber behauptet, die Brabanter sollen ausgeschlossen werden zur Strafe für irgend Etwas, was sie gegen das Reich oder die Städte verschuldet? Oder will der Kanzler es nicht begreifen, dass es sich nicht um die Abwehr der gegenwärtigen Gefahr, nicht um eine Rache für besondre Unbill handelt, sondern um eine umfassende, in Lübecks Interesse gedachte Maassregel für die Zukunft, und dass Lübeck dem bedrängten König den ersehnten Beistand zuwiegt, indem es Lübecks eigne Interessen in die Wagschale wirft? Noch eine Einwendung hat der Kanzler: „auch würden die von Danzig nicht auf Certification segeln, noch leiden, dass ihre Schiffe besehen und besucht *) würden: die von Danzig seien wohl

*) Besehen und besocht: also Visit and Search. Wir werden bald mehr davon hören.

so mächtig von Schiffen als irgend eine Stadt an der See belegen."

Claus Bardewiek erwidert: wenn den Holländern allein, und nicht den Brabantern, Seeländern oder den östlichen Städten sollte verboten werden, Stapelgüter zu führen, so wäre gar Nichts gewonnen (vordelich). Es wäre gleichviel, ob die Holländer, oder die Brabanter, oder die Seeländer, Stapelgüter führten. Wenn es den Danzigern vergönnt werde, würden alle Güter von Riga, Reval und andern Städten auf Danzig gehn, und von da gleichfalls durch den Sund westwärts, und nicht auf die Städte, wie von Altersher gewöhnlich, geführt werden. Wenn man erst mit den Holländern im Reinen, dann mögen die Danziger Stapelgüter, ihnen selbst zubehörig, aber keine Frachtgüter, auch nach Holland führen.

Wullenweber giebt eine höchstbenöthigte Erläuterung*). Ein Glück in der That, dass die Reichsräthe in den technischen Details nicht allzuwohl erfahren waren, denn nun kömmt die Erläuterung uns auch zu Statten. Es sei nicht nöthig, so viel hohe und tiefe Erwägung von den Brabantern und Seeländern anzustellen, denn die Stapelgüter hören den Städten der Hanse zu, es seien die Güter deren von Lübeck und andrer Hansestädte, Güter, die von deren eignen Gesellen und Leuten, in den Städten angesessen, den Holländern und Andern als Frachtgüter in Ladung gegeben würden, und wäre deshalb von Seiten der Leute einiger Widerwillen nicht zu besorgen, denn es könnte denselben Leuten keinen Schaden bringen. Die Danziger seien für sich und ihre Bürger privilegirt, aber nicht für fremde Leute, hätten sich also nicht zu beklagen. Die von Danzig thäten ja auch nicht viel zur Sache; was sie gethan oder noch thäten, wäre vor Augen; königliche Würden hätten gute Ursache, sie aller ihrer Privilegien zu entsetzen.

Als nun Jürgen dermalen mit vielen und langen Reden

---

*) Jürgen Wullenwefer hefft duplike ercleringe und berichtinge van den stopelgudern gedaen.

von der Sache gesagt, haben sich die Lübecker Gesandten erboten, das Begehren aufs Kürzeste schriftlich zu stellen.

Dieser zweite Entwurf, der nicht unwesentlich modificirt ist, lautet wie folgt:

Erstens, dass den Holländern, Wasserländern, Seeländern und Brabantern zehn Jahr lang von der Zeit des Vergleichs an gerechnet, nicht soll vergönnt werden, einige Stapelgüter durch den Sund oder Belt in die Ostsee und also wiederum von Osten nach Westen zu führen, welches ihnen leichtlich zu thun und gar keinen Schaden bringt;

Zweitens, dass Denen von Lübeck und Hamburg, die es begehren möchten, und sonst den östlichen Städten Solches auch nicht soll gestattet werden, ausgenommen die von Danzig, die nach dem Vertrage mit den Holländern mit Stapelgütern, ihnen eigentlich zubehörend, nach England, Seeland, Holland und also wiederum segeln mögen, jedoch bis zum Vergleich nirgend anders als allein nach England, so dass die Holländer dadurch nicht gestärket werden *).

Endlich wird das Begehren wiederholt, den Holländern möge sichere Weise und Maasse, in der Ostsee zu segeln, gestellt werden.

Am Sonnabend ertheilt der Kanzler die Antwort. Man sei bereit, den Holländern Stapelgüter zu führen auf zehn Jahre zu verbieten, ausgenommen Laken, jedoch sollten davon wieder Poperingische und Trikunische Laken (die sie auch nicht führen sollten) ausgenommen sein **). Aber den

*) Tom andern, dat den von Lubeck und Hamborch de eth begerende sint, vnd susts den osterschen Steden sodans ock nicht schall gestadeth werden, vthgenhamen de von Danzig, de na dem vordrage mit den Hollandern mit stopelgudern ehne eigentlich thobehorende in Engelland Zeeland Holland und also wedderumme segelen mogen, jedoch vor der sone (der Sühne) nergens anders dann alleine in Engelland so dat de Hollander dardurch nicht gestercket werden.

**) vthgenhamen laken, jedoch scholden daruth popperingische und trikunnische laken, de se ock nicht scholden fhören, buten bescheiden syn.

Digitized by Google

Brabantern und Andern dergleichen zu verbieten, gehe nicht an; es würde (heisst es wieder) dem Reiche selbst schimpflich sein. Der Kanzler will versuchen, durch Unterhandlung es mit den Holländern dahin zu bringen; aber er will keine Fehde darüber haben.

Was das zweite Begehren anlangt, so müssten sie (die Dänen) Siegel und Briefe ja halten — könnten auch dem Herzog zu Preussen und den Königsbergern zu segeln nicht verbieten. Der Herzog habe zwei Schiffe, Königsberg eins gegen die Holländer und Christiern gestellt. Nichtsdestoweniger wolle der König Denen von Riga, Reval, Pernau und wie die Städte mehr genannt sein möchten, Stapelgüter zu führen verbieten.

Man wisse, fährt der Kanzler fort, dass die Holländer ihre Gesandten in Danzig gehabt und Willens wären sich von da nach Riga und Reval zu begeben. Hätte man sie alle niedergeworfen, so könnte man sagen: wir wollen's also gehalten haben, und müssten's thun; nun aber stehe es anders *).

Bardewiek begnügt sich zu erwidern, der Antwort hätten sie sich nicht vermuthet, und an dasjenige zu erinnern, was die Städte für das Reich gethan.

Wullenweber nimmt sehr lebhaft das Wort **). Er entwickelt, dass die directe Verschiffung durch den Sund früher (vorhen) nicht gewesen, denn von gemeinen Städten sei beliebt und beschlossen, dass solche Güter (Stapelgüter) auf die Städte gehn sollten. Auch würden die Andern darunter nicht weiter benachtheiligt werden, als allein in der Fracht, welche sie entbehren müssten. Er sehe wohl, dass man es Denen von Lübeck nicht gönnte. Dänemark sei gar nicht bei der Sache betheiligt; wenn die Laken auch auf Lübeck gingen, so würden sie doch nach wie vor von da nach Dänemark geführt werden. Es sei

*) Konde man seggen, wy willent also gehatt hebben, und mostent woll doen. Nu weret avers anders.

**) Jurgen Wullenwefer mede angehawen unde ganz tapper daringesecht.

Digitized by Google

auch ganz überflüssig, Denen von Riga, Reval und andern liefländischen Städten die Fahrt mit Stapelgütern zu verbieten, denn dieselben hätten keine Schiffe *). Es sei auch gar nicht die Meinung der Lübecker mit den Danzigern oder auch den Brabantern und Seeländern, wenn es bei ihnen nicht auszuwirken wäre, deshalb einige Fehde anzuheben (antoslande). Denn was Die führen könnten, das mache für Lübeck so viel nicht aus, dass sie dafür ein Orlogschiff in See halten könnten. Was das ganze Jahr hindurch von Stapelgütern von Westen durch den Sund verschifft werde, das sei in zwei Schiffen, was von Osten nach Westen ginge, mit vier Schiffen füglich zu führen. Jene also (die Brabanter u. s. w.) hätten kein grosses Interesse dabei, und so sei nicht zu besorgen, dass die Leute deshalb sich in Fehde begeben würden.

Das Gespräch ward, nicht ohne Heftigkeit von beiden Seiten, noch eine Weile fortgeführt **).

Diese Auseinandersetzung, von welcher in Altmeyer's Excerpten keine Notiz genommen ist, scheint mir doch sehr zur Sache zu gehören.

Sehr möglich ist, dass Wullenweber sich erlaubt hat, den Betrag der durch den Sund geführten Stapelgüter so gering anzuschlagen, als es erforderlich scheinen mochte, um die Reichsräthe mit ihren vielfachen Bedenken zu beruhigen. Aber der Gesichtspunkt, den er nimmt, mag unser Urtheil nicht minder, als das der dänischen Reichsräthe, über Lü-

*) Wente desulven hadden nene schepe. — Als nach Karls II. Thronbesteigung der Lübeckische Syndicus Martin Böckel in London eine Ermässigung der englischen Schiffahrtsacte zu Gunsten Lübecks unterhandelte, instruirte ihn der Senat unter Anderm (22. Juli 1661), er möge vorstellen: in den chur- und liefländischen auch theils preussischen Häfen, als Königsberg, seien keine Schiffe; Güter daselbst in lübische Schiffe eingeladen seien als lübische Waaren zu achten. Ein beiliegender Zettel zeigt, dass dieser Grund von den Aeltesten der Zünfte dem Rath an die Hand gegeben war. (Lüb. Archiv.)

**) Selliger wise eyne lange tidt geredet, ock vnderwilen ethwas trotziger an beiden delen.

Digitized by Google

becks Politik berichtigen. Es ist nicht ausschliesslich und nicht hauptsächlich der Frachtgewinn, um den es sich handelt. Was könnte auch dieser Gewinn, seinem reinen Ertrage nach, für ein Gemeinwesen bedeuten, das eine ansehnliche Kriegsflotte unterhält? Wiederum, als aufhörender Gewinn betrachtet und auf die Frachtfahrer andrer Flaggen vertheilt, kann die betreffende Quote, nach dem Geldwerth geschätzt, nicht bedeutend genug sein, um irgend ein Seevolk zu Kriegsmaassregeln zu veranlassen.

Hier ganz besonders zeigt es sich, das die Schiffahrtsacte in der engsten Verbindung steht mit der Colonial-Politik. Dieser ganze Verkehr mit den entlegenen Pflanzungen an der Ostseeküste soll beaufsichtigt, und in die der Metropole gefälligen Bahnen geleitet, der Stapel Lübecks soll aufrechtgehalten werden. Der nächste Abschnitt wird noch deutlicher zeigen, dass der Stapel in Lübeck nichts Andres war, als — der Stapel in Grossbritannien, wie die Cromwell'sche Acte ihn für den Gesammtverkehr mit den überseeischen Pflanzungen anordnete. Mit derselben Verachtung, wie Wullenweber, würde Cromwell die Vermuthung zurückgewiesen haben, dass eine Maassregel, die der Colonialmacht und der Seeherrschaft galt, einzig nur darin ihren Grund gehabt, dass man den Holländern den reinen Ertrag der Frachtfahrt von und nach den Colonien nicht hätte gönnen wollen.

Wie das Augenmerk der alten Handelspolitik bis aufs Einzelne sich erstreckte, ersieht man aus einem Vorschlag, der bei jenen Verhandlungen auch zur Sprache kam, und von den Reichsräthen „etlichermaassen mit für gut erkannt ward." Hermann Israbel, der als Lübeckischer Agent in Schweden mehrfach genannt wird und der an mehreren der Conferenzen in Kopenhagen Theil nahm, entwickelte einen Artikel, dessen Verhandlung mit den Holländern für ganz nothwendig erachtet wurde. Es sollten nämlich von den Holländern nicht mehr so viele Schiffe in Ballast *) in die Ostsee versegeln, wie bisher geschehen, wodurch grosse

*) „so vele ballaster mit sande unde anderm geladen."

Theurung im Korn verursacht worden. Sondern die Holländer die in die Ostsee segelten um von Osten eine Ladung Getreide und andre Güter einzunehmen, sollten mit vollen Schiffen, mit Salz und Laken geladen in die Ostsee laufen, — solches würde den Reichen Dänemark und Schweden, auch allen andern Landen und Städten zuträglich sein.

Eine der nächsten Rücksichten mag hier die auf den Kornhandel sein, der in den Hansestädten sehr strenger Aufsicht unterworfen war. Auffallen kann es, dass die Bilanz keinen Augenblick beachtet, dass es auch nicht einmal für einen scheinbaren Vortheil genommen wird, wenn die Holländer die in Ballast eingelaufen, die einzunehmende Rückfracht baar bezahlen müssen. Offenbar überwiegt das Bedürfniss der Zufuhr westlicher Erzeugnisse, und die Gewohnheit, im Grossen wie im Kleinen den Handel als einen Tausch zu betrachten. Kann man der fremden Schiffe für die Zufuhr nicht entbehren, so suchte man sie zu erzwingen, indem man die Erlaubniss zum Einnehmen der Rückfracht an die Bedingung der vorgängigen Einfuhr gewisser Bedürfnisse knüpfte. Das umgekehrte Verhältniss hat in unsern Tagen den chinesischen Behörden viel Kopfbrechens gemacht. Der Kaiser hatte verlangt, dass die ungünstige Bilanz verbessert und „das Aussickern des Sycee-Silbers" gehemmt werde. Ein Vorschlag, dahin gehend, dass die Opium-Einfuhr nur verstattet werden soll, wenn der Importeur nachweise, dass er den ganzen Ertrag der verkauften Ladung zum Ankauf chinesischer zur Ausfuhr bestimmter Güter verwendet, ward von den Hong-Kaufleuten und von den Oberbehörden in Canton als unpraktisch dargestellt. Dagegen ward ein bestehendes Gesetz wieder in Erinnerung gebracht, welches die Ausfuhr von Silber dahin beschränkte, dass von dem Ueberschuss der verkauften Ladung über den Einkaufspreis der von demselben Schiff eingenommenen Rückfracht nur 30% in Baarschaften sollten aus dem Lande gehn dürfen*). So

*) Correspondence relating to China 161; 165 (Parliamentary Papers, 1840).

Digitized by Google

sehr auch alle diese Versuche das Gepräge einer längst verschwundenen Handelspolitik tragen, so wesentlich gehören sie zum Verständniss derselben. Aehnliches hat übrigens in den Hansestädten auch noch das 17te Jahrhundert gesehen. Im Jahr 1609 wandten sich an den hamburgischen Senat „etliche allhier residirende Kaufleute" mit dem Gesuch: „dass fremden Schiffern, so ledig anhero kommen, wiederum Güter allhier zu laden und solche an andere Oerter zu verführen verstattet werden möchte." Das alte Gesetz, welches im Wege stand, scheint nach und nach als eine hemmende Fessel erkannt worden zu sein; wenigstens motivirten die Kaufleute ihr Gesuch um Aufhebung desselben mit der Bemerkung: „dass dadurch die Güter, so nunmehro an der Weser verführet werden, wiederum anhero geführet werden könnten." Der Senat hatte seine Bedenken bei der Aenderung, und meinte, der beabsichtigte Zweck könne erreicht, und die Concurrenz anderer Plätze bestanden werden, wenn für Seidenballen (Maulballen) und andre Waaren, „so allhier nicht geöffnet noch verkauft, sondern nur schlechterdings durchgeführet werden", ein so geringer Durchfuhrzoll festgesetzt werde, „wie er in fürnehmen Kaufstädten als zu Nürnberg und anderswo gebräuchlich" *).

— Es wird Zeit, zu fragen, was aus den Kopenhagener Besprechungen geworden. Günstig waren die Umstände nicht für ein ergiebiges Resultat. Lübeck stand mit seiner Werbung allein; von Danzig hart beurtheilt **), von Rostock und Stralsund, denen es hauptsächlich um bündige Bestätigung alter Privilegien zu thun war, und die sich zu binden scheuten, gar nicht, oder nur schwach unterstützt ***). Der

*) Hamb. Rath- und Bürgerverhandlungen, 27. Juli 1609. Prop. Sen. No. 10. (Ungedruckt.)

**) Ein Schreiben der Danziger besagte: dat de van Lubeck desse sachen dreven unde vorthetteden, also dattet gar keine Frucht eſſt erbar, dann mher hinder vnd schaden geuen wurde.

***) Die Lübecker beruhigen sie: dat man sick van wegen der van Rostock Sunde edder jenige der anderen stede worinne scholde vorsecht hebben, dat were nicht geschehen. Sie wollten die wen-

Digitized by Google

dänische Kanzler sprach, mit Bezug auf ein einseitiges Abkommen mit den Holländern gradezu aus, es fehle auf beiden Seiten am Vertrauen *); auch über die eventuelle Theilung der Kriegsbeute konnte man sich lange nicht verständigen.

Genau vier Wochen waren die Lübecker Gesandten in Kopenhagen gewesen, als (am Sonnabend vor Cantate, also den 27. April) Meister Lambert, der Rathssecretair, Ueberreichung des Vertragsentwurfes (vorram) begehrte, welcher das Ergebniss der Verhandlungen über das Bündniss und über die Holländer zusammenfassen sollte, jedoch vergebens (is avers nichtes gefolget). Am Mittwoch darauf (1. Mai) wird das zugeschickte Vorram durchgelesen, und befunden, dass etliche Artikel zu verändern, etliche auch ganz ausgelassen (darbuten vorgeten) seien. Am Freitag wird abermals das Vorram gelesen, mit Bezug auf den Mangel, so bei etlichen Artikeln befunden, welches nach Begehr der Lübecker geändert — morgen soll der Sache Endschaft gegeben werden. Am Sonnabend wird die Verbündniss (vorwetinge) mit veränderten und eingelegten (ingestelten) Artikeln gelesen und beliebet, dieselbige ins Reine zu schreiben, und von beiden Seiten zu besiegeln (to uorpitziren). Auf Johannis soll der Hauptbrief aufgerichtet werden (bis dahin war die mit den Holländern verabredete Tagfahrt aufgeschoben). Auch ist von den Dänischen zur Sprache ge-

---

dischen Städte nach Lübeck einladen: vel beth to doende, dann ifft eine jeder Stadt vor sick van ko. w. einen tovorsicht dede furderen. Die Rostocker und Stralsunder aber haben wirklich nur die Bekräftigung ihrer alten Privilegien im Auge. Darauf bestehn sie; die Privilegien die bis jetzt nur mit des Fürstenthums (Holstein) Siegel ausgestellt, sollen mit des Reiches und der Reichsräthe Siegel versehen werden: musten segel vnde breue mede to huss bringen, scholden se henfurder van ehren burgern gelt sammeln — — — man begerde jo nichts niges, sundern alleine dattet olde geholden wurde. Endlich sind sie und die Wismarschen „nicht wol gesediget, doch to latest darmit fredelich gewest.“

*) dath men vormerkede, dat an beiden delen alleine de geloue mangelde, und eyn dem anderen nichten betruwede.

bracht, dass Etliche von den verordneten Bürgern zu Lübeck nebst einem ehrbaren Rathe mit sollten besiegeln. Ueber etliche Artikel hatte man sich nicht vereinigen können, und beschlossen „die Sachen also bis auf Johannis beruhen zu lassen.“ Am Sonntag wird dringend um Versiegelung der Vorwetinge angefordert (jo — gefurdert), jedoch nicht erhalten. Am Montag endlich (nach Rogate, 6. Mai) gegen Mittag hat man den besiegelten Contract der Verbündniss von wegen königlicher Würden empfangen, und die Gesandten von Lübeck dagegen den ihrigen wieder übergeben, und haben sich die von Lübeck darauf zu Mittag aus Kopenhagen zu Wege erhoben.

Wo ist nun die Urkunde, die wir unter so verschiedenen Bezeichnungen so eben angeführt fanden? Was enthält sie?

Im Fascikel der Gesandtschaftsacten (der übrigens auch eine schwedische, in der späteren Aufschrift nicht erwähnte Gesandtschaft in sich fasst) liegt ein Pergament; das (beschädigte) Wachssiegel hängt daran. Da die Urkunde niemals, so viel uns bekannt, gedruckt und da sie nur kurz ist, so mag sie in der Anmerkung *) Platz finden. Der Inhalt ist aber auch

*) Wyr Frederich vonn Gots gnaden zw Dennemarcken der Wenden vnnd Gotten Koningk | erwelter koning zw Norwegen Hertzog zw Sleswigk holsten Stormarn vnnd der Ditmarschen Graue zw | Oldenburg vnnd Delmenhorst Bekennen hiemit fur uns vnnser Reich nochkomen vnnd erben offent | lig vor aller meniglich den dieser vnsser Brieff zw sehen horen oder lesen fur kumpt Noch dem wir vnns mit den Ersamen vnnsern lieben besondern denen von Lubeck wie es mit denn Hollendren der Segelation halber durch den ortzundt vnnd in der Ostsee soll gehalten werden voreiniget vortragen vnnd sie die von Lubeck vnns in solcher Handlung das sie etliche Wendische Stette als jr vorwanten zw jnen wolten einziehen fürgeslagenn. Das wir ynen denen von Lubeck solchs also zw thun vnnd die selbigen yre vorwanten der Wendischen Stete in den negestkomenden zehen Jaren anzuzeigen vnnd namkundig zw machen eingeuolgt gnediglichen erlaubt vnnd nochgegeben. Doch vnns dabey vnd vber vorbehalten haben das wir widderumb zw vnnserm besten bey denen von Hamburg hir zw vmb hilff vnnd beystandt ansugenn forderen vnnd

nur mager. Der König hat sich mit den Lübeckern darüber vertragen, wie es mit den Holländern der Ostseefahrt halber soll gehalten werden. Dies Wie aber, worauf Alles ankömmt, erfahren wir nicht. Dass die Lübecker ihre engeren Verbündeten namhaft machen wollen, begreift sich; es hing von den Vortheilen ab, welche Dänemark verhiess, ob die übrigen Städte es der Mühe werth erachten würden, mit Lübeck gemeinschaftliche Sache zu machen, oder nicht. Wie war es aber zu erwarten, wenn die Kopenhagener Verhandlungen zu keinem bestimmteren, zu keinem lohnenderen Ergebniss führten, als eben zu diesem?

Indessen, es liegt noch ein andres Ergebniss vor — und zwar längst gedruckt, beim Hvitfeld; wenn gleich Altmeyer die vielverheissende gedruckte sowenig als die nichtssagende ungedruckte Urkunde eines Blickes gewürdigt zu haben scheint. Das Datum *) und die Unterschriften **) zeigen übereinstimmend mit dem Inhalt, dass Hvitfeld den ei-

---

wo wir dieselbigen erlangen darzu gebrauchen mugen. Alles in crafft dieses vnnsers brieffs getrewlich ane geferde. Vnnd zw meren schein vnnd glauben haben wir vnnsere koningl. Ingesiegell zw ende wissentlich vorhangen lassen Der gegeben ist auff vnnserm Schlos Copenhagen Frigtags na Jacobi apli Anno dm̅ tausent vuffhundert vnnd zweivndrisigsten. — Die oberdeutschen Formen der dänischen Kanzlei sind weit weniger auffallend, als ihre Art zu datiren. Dass der Tag des Apostels Jacobus mit dem bekannten Datum Philippi und Jacobi gleichgeltend gebraucht worden, dafür wüsst' ich zwar kein andres Beispiel nachzuweisen; indessen wer sich die Mühe nehmen will, die Geschichten des 1sten Mai bei den Bollandisten nachzublättern, der wird finden, dass der feste Sitz des Apostels Jacobus im Kalender, so lang er nicht näher bezeichnet wird, nicht eben besser zu constatiren ist, als die Identität seiner Person. Und für das Datum Philippi und Jacobi sprechen hier zu viele innere Gründe — namentlich auch die Aufzeichnungen in den Gesandtschaftsacten, in deren Fascikel die Urkunde liegt — um nicht anzunehmen, dass dies das Pergament ist, welches die Lübecker im Frühjahr 1532 von Kopenhagen zurückgebracht haben.

*) 1532 Torssdagen effter Philippi oc Jacobi.

**) Bardewiek und Engelstede, Rathmänner; Becker, Secretarius; Wullenweber, Welsche, Stalhuss, vom bürgerlichen Ausschuss.

Digitized by Google

gentlichen Kern der Verhandlungen der obigen Gesandtschaft aufbewahrt hat. Zehn Jahre lang sollen die Holländer kein Stapelgut um Fracht durch den Sund führen, ausgenommen solche Waaren, die in des Königs eignen Besitzungen fallen. Auch in Bezug auf die brabantischen, seeländischen und osterschen Städte soll Fleiss und Ernst aufgewendet werden. Nur zu Gunsten der Preussen, namentlich der Königsberger, wird eine Ausnahme gemacht — sie haben es durch ihre, von den Reichsräthen oben gerühmte Treue verdient. Der König wird auch in den nächsten zehn Jahren ohne der Lübecker Wissen und Willen mit den Holländern und mit Christiern sich nicht vergleichen, es sei denn, nach gänzlichem Vollzug der benannten Artikel.

Nun sagt Hvitfeld, dieser Vertrag war nur Conceptweise gemacht, unter dem Canzleisiegel und dem der Sendboten, und ad referendum genommen. Es sei damit zu keinem endlichen Abschied oder Recess gekommen, sagt er an einer anderen Stelle (S. 1404). Er sucht mit einem Worte darzuthun, dass Dänemark nicht verpflichtet gewesen, das Versprechen zu halten. Die Reichsräthe verschmähten selbst das Argument nicht, der Vertrag sei zu König Friedrichs Lebzeiten nicht vollkommen beschlossen gewesen, und sei mit dessen Tode vollends erloschen.

Wie sollen wir nun diese Art von Diplomatie beurtheilen? Vorsichtig kann uns die Sprache des Meister Lambert Becker in den Gesandtschaftsacten machen; denn diese geben allerdings nicht den Eindruck, dass Alles ganz fest und bündig abgemacht worden. Aber berücksichtige man das Datum beider Urkunden. Die der Sendboten ist vom Donnerstag, die des Königs vom Freitag. Wenn der König spricht, er habe sich mit den Lübeckern in Bezug auf die Ostseefahrt der Holländer vertragen, war es nicht sehr verzeihlich, wenn die Lübecker meinten, der Vertrag sei in der Tags zuvor von ihnen und von der Canzlei „verpitzirten“ Urkunde zu finden?

Nun, wir haben es schon gesagt, der Divan in Kopenhagen war klug; und klug waren die Holländer auch.

Digitized by Google

Man muss die Vorstellungen niederländischer Staatsmänner und die Instructionen der zum Johannistag nach Kopenhagen bestimmten Gesandten *) lesen, um sich zu überzeugen, in welchem Maasse diese Angelegenheit als Lebensfrage erkannt ward.

Die Ostseefahrt ist für die Niederlande durchaus unentbehrlich. Ohne sie wird auch der Verkehr mit dem Westen erschlaffen, wird die Rhederei zu Grunde gehn, wird das Volk in bittrer Nahrungslosigkeit verkommen, oder fremde Dienste suchen, oder in wildem Aufstand sich zusammenrotten.

Daher werden auch heroische Mittel vorgeschlagen: den Hafen von Travemünde mit Schiffen zu versenken **), oder Christiern mit Schiffen und Mannschaft zur Eroberung seiner Reiche behülflich zu sein, darauf ihn zu bewegen, dass er für seine Person mit Norwegen sich genügen lasse, Dänemark aber und Schweden an seinen Sohn, den Prinzen Johann, abtrete; diesen endlich zu verpflichten, dass er Kopenhagen und Helsingborg, bis zur Rückerstattung der Kriegskosten, dem Kaiser Karl V. einräume, und solchergestalt dem Kaiser die Schlüssel der Ostsee in die Hand zu spielen.

Noch ehe Christierns Gefangennehmung und der Tod des Prinzen Johann diesen Entwürfen ein Ende machte, besannen sich die Niederländer auf einen friedlicheren und wohlfeileren Weg, die Ostseefahrt wieder zu erhalten. Man musste mit Dänemark sich vertragen. Also vor allen Dingen, gänzliche Verleugnung Christierns und seiner Sache und des ihm geleisteten Beistandes. Dann möglichste Ausbeutung der Eifersucht andrer Hansestädte gegen Lübeck. Danzig will sich

*) Bei Altmeyer, Relations 207—237.

**) Die Holländer haben dies nur gewollt; die Dänen mögen sich rühmen, den schönen Gedanken am frühesten und am spätesten ausgeführt zu haben. S. oben die Urkunden von 1234 und ferner: „5. Dec. 1813. Diese Dänen hatten den Hafen in Travemünde mit Schiffen versenkt, und die Schleusen der Stecknitz mit Schutt und Glas zu zerstören gesucht!“ Handschriftliches Tagebuch von 1813—1815, im Besitze der Lüb. gemeinnütz. Gesellschaft, No. 153.

Digitized by Google

die Fahrt durch den Sund auch nicht verkümmern lassen. Auch Bremen und die den Städten verbündeten Ditmarsen würden ungerne dem gewinnreichen Verkehr entsagen. Besonders müsse man dem König Friedrich begreiflich machen, dass die Lübecker weit mehr ihren eignen Gewinn, als seine und seines Landes Interessen im Auge haben. Die Lübekker und ihre Bundesgenossen (denn nur in diesem Sinn kann hier der bekannte Ausdruck les Oistrelins gemeint sein) seien eine stolze Nation, aber ohne Macht. Das Alles müsse auf dem Tage von Kopenhagen entwickelt, und darauf hin eine Bestätigung des Vertrages von 1524 gesucht werden.

Der Tag von Kopenhagen kam heran. Hvitfeld hat darüber berichtet. Es war ein stattlicher Convent: Sendboten aus Niederland, von kaiserlicher Majestät und von ihrer Majestät der Statthalterin wegen; Sendboten von Schweden, von Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar. Schon am 9. Juli kam der Vertrag zu Stande. Der Contract, der im Jahr 1524 aufgerichtet, im Jahr 1525 ratificirt worden, soll in Kraft bleiben. Mit der Segellation soll es in der alten Weise (vnd den gamle Viis) bleiben. Dagegen verpflichten sich die Niederländer, von Christiern ihre Hand gänzlich abzuziehen.

Ist nun damit Alles, zu allgemeiner Zufriedenheit, erledigt? Hvitfeld möcht' es uns gerne glauben machen. Denn, sagt er, die Lübecker Sendboten sind ja mit dabei gewesen. Aber er selbst giebt auf derselben Seite (S. 1390) einen offnen Brief, den König Friedrich unter späterem Datum — Fredagen effter Margarethä Dag, Aar 1532: also am 19ten Juli — den Lübeckern ausgestellt. Der Brief ist nur kurz und besagt: „Wir Friedrich bekennen . . . dass wir Denen von Lübeck gelobt und zugesagt, wie wir denn auch aus dieses unsres Briefes Kraft und Macht geloben und zusagen, dass, wenn wir mit den Holländern zu einiger weiteren freundlichen Verhandlung kommen über die Segelung durch den Oeresund, dass wir da wollen suchen und sinnen (soge oc ramme) alle die Wege, Mittel und Maasse, welche uns, unsern Unterthanen, und Denen von Lübeck bestnützlich, leidlich und zuträglich sein mögen, und dass wir

Digitized by Google

darin in allweg treulich und aufrichtig handeln wollen."

Der Inhalt des Vertrages von 1524 ist nur aus gelegentlichen Anführungen *) bekannt. Die Ostseefahrt gestand er den Niederländern zu, gegen Entrichtung der gewohnten, der von Alters her gewohnten **), Zölle. Vergleicht man die Ausdrücke beim Hvitfeld: in der alten Weise, nach altem Brauch — so kann man sich des Gedankens kaum erwehren, dass die Unbestimmtheit und Zweideutigkeit, die wir oben schon bei der Zusicherung der von Alters hergebrachten Rechte kennen lernten, einem Schaukelsystem des dänischen Hofes habe dienen, und bei den Niederländern nicht minder als bei den Hansen willkommene Erwartungen wekken sollen.

Wie dem auch sei, die Lübecker mussten in dem Brief vom 19. Juli 1532 die Gewissheit lesen, dass das entscheidende Wort noch nicht gesprochen sei, und dass es nicht ohne Rücksicht auf ihre Interessen gesprochen werden solle. Auch kann Hvitfeld nicht leugnen, dass in des Königs Gemüth ein Stachel zurückgeblieben, dass er den Niederländern ihre dem Christiern geleistete Hülfe so leicht nicht vergeben, ihnen vielmehr gegönnt, wenn sie durch die Maassregeln der Lübecker gezüchtigt wurden. Ja, ein Actenstück bei Altmeyer ***) giebt uns eine Spur, dass noch spät im Jahr 1532 der König den Holländern (die er als die Schuldigeren von den übrigen Provinzen unterschied) nur gegen Entrichtung von 300,000 Fl. Kriegskosten die verheissene Handelsfreiheit einräumen wollte. So mag es denn auch zu erklären sein, dass ein unterrichteter und scharfblickender Beobachter †) ganz kurz vor Friedrichs Tode dem König die

*) Instruction für die niederländischen Sendboten, 4. Juni 1532 bei Altmeyer Relations 229, und vom Febr. 1534 bei Lanz Staatspapiere 137.

**) Les tonlieux d'anchienete accoustumez. Bei Lanz a. a. O.

***) Relations 238.

†) Johann v. Vese, der vertriebene Erzbischof von Lund, an

Digitized by Google

Neigung zuschreibt, mit Lübeck gegen die Holländer gemeinschaftliche Sache zu machen; dass Ebenderselbe von Hamburg, Lüneburg, Danzig, Riga und Reval rühmt, sie seien auf solche Entwürfe nicht eingegangen; dass er als eine tröstliche Thatsache hervorhebt, bis jetzt sei ein eigentliches Bündniss zwischen dem König und den wendischen Städten noch nicht zu Stande gekommen. Eine Nachschrift dieses Berichtes meldet den Tod des Königs und fügt hinzu, es werde leicht sein, Lübeck zu isoliren; auch sei die Stadt erschöpft, und begehre jetzt nur Frieden, freie Schiffahrt und den Genuss der alten Privilegien.

Allerdings, es war nur allzu leicht, Lübeck zu isoliren, denn die Zeit der kühnen Gedanken war für die grosse Mehrzahl der Bundesglieder vorüber. Man müsse sich jetzt darauf beschränken, das Erworbene zu conserviren: das ist immer die Rede der Kleinmüthigen in solchen Augenblicken, wo der Augenschein Jeden belehren kann, dass ohne eine Anstrengung, die weiter führen könnte, auch das Erworbene nicht mehr zu behaupten ist. Ganz anders dachte der Mann, der sich berufen fühlte, Lübecks Staatsschiff in den Stunden der grossen Entscheidung zu lenken. Jürgen Wullenweber war durch den Fortgang der demokratischen Bewegung in rascher Folge zu den höchsten Würden des Bürgerstaates emporgehoben. Nicht minder klar, als einst Perikles, war er sich bewusst, dass ein Staat, der zu herrschen gewohnt war, nicht ungestraft einem Theil seiner Macht entsagen kann, weil Neid und Eifersucht ihm auch den Rest derselben entreissen, weil sie nimmermehr der Versicherung trauen würden, dass man nicht wieder auf Abenteuer ausgehn, sondern im Lande bleiben und sich redlich nähren wolle.

Uebrigens kann man nicht sagen, dass Wullenweber unbedacht seine Heimat in den weitaussehenden Krieg gestürzt, oder dass er den Weg der friedlichen Unterhandlung unver-

---

den römischen König Ferdinand, April 1533. Bei Lanz a. a. O. 118—127.

sucht gelassen habe, um zum Ziele zu gelangen. Gleich nach Friedrichs I. Tode ging Wullenweber nach Kopenhagen — als sein eigner Abgesandter, wie Chyträus sagt, um vom Reichsrath die Anerkennung der am 1. Mai 1532 vom verstorbenen König ertheilten Zusagen auszuwirken. Wie er sich getäuscht fand, mit welchen Ausflüchten der Reichsrath ihn hinhielt und abwies, ist bereits oben erzählt worden. Hinzuzufügen ist, dass der Reichsrath sofort das Bündniss der Niederländer suchte. Der Herzog von Holstein, des verstorbenen Königs ältester Sohn, der später unter dem Namen Christian III. erwählt ward, bestätigte den zu Gent am 9. Sept. 1533 abgeschlossenen Vertrag, in welchem Dänemark den Niederländern unbehinderte Fahrt durch den Sund, Frau Maria dagegen, die Regentin der Niederlande, den Dänen Beistand versprach, falls sie wegen jener Zusicherung angegriffen werden sollten.

Dass Wullenweber knirschend aus Kopenhagen zurückkehrte, ist sehr glaublich. Hvitfeld erzählt, während eines Aufenthaltes von fast eilf Wochen habe Wullenweber den elenden Stand des Reiches bemerkt, wie das Reich ohne Haupt, die Bischöfe und der gemeine Mann der Religion halber uneins, der Rath unter sich zwiespältig gewesen. Da habe der verschlagene Bürgermeister von Lübeck mit den Bürgermeistern von Kopenhagen und Malmoe gar heimlich eine Verrätherei angestiftet.

Wir wollen nicht fragen, ob Wullenweber seine beiden dänischen Collegen aufgesucht, oder ob er von ihnen aufgesucht worden. Dass die Volkspartei, welche zugleich die der Reformation war, an den Beistand des mächtigen, der Demokratie und der neuen Lehre zugleich huldigenden Lübecks gedacht, liegt ebenso nahe, als dass Wullenweber um das Bündniss der Führer dieser Partei sich bemüht. Jedenfalls war es die aristokratische Partei im Staat und in der Kirche Dänemarks, welche mit den Niederländern, und (zu Fastnacht 1534) auch mit Schweden sich verbündete. Im letztern Fall war religiöse Sympathie nicht im Spiel, sondern Hvitfeld sagt den richtigen Grund: Gustav und die Lübecker

Digitized by Google

waren nun Unfreunde*). Also die aristokratische Partei in Dänemark, das Reich Schweden, die Niederlande standen gegen Lübeck; der Kaiser zürnte, nicht allein wegen der Beschwerden seiner Niederländer, sondern auch ob der eigenmächtigen Veränderung des Regiments in Lübeck: die Reactionspartei, die Partei der selbstverbannten Brömsen, lag ihm beständig in den Ohren. Dazu noch waren die alten, die nächsten Bundesgenossen theils ermattet, theils schwierig und abgewandt. So von allen Seiten her war Lübecks Ostseeherrschaft bedroht. Wullenweber hat dennoch nicht daran verzweifelt.

Die Aussagen eines kaiserlichen Kundschafters **) werfen einiges Licht auf den Stand der Dinge am Schluss des Jahres 1533. Der König von Frankreich hat den Lübeckern ein Bündniss, seinen Beistand zum Kriege gegen Niederland, seinen kräftigen Schutz und namhafte Handelsvortheile antragen lassen. Frankreich hat die Ostsee nie ganz aus dem Auge verloren: Franz I. liess gleichzeitig in Dänemark den Reichsräthen Geldversprechungen machen, wenn sie ihn zum König wählen wollten: auch waren die protestantischen Wirren seiner Politik zu willkommen (du Bellay war bereits nach Deutschland entsendet) um nicht einen so wichtigen Punkt, wie Lübeck, in sein Interesse zu ziehen. Die „Wohlgesinn-

*) Da Gustav Wasa nicht Wort hielt, so war die natürliche Folge, dass Wullenweber nach einem Prätendenten für den schwedischen Thron sich umsah. Sein Auge fiel auf Swante Sture. Aber der junge Mann war zu blöde; vielleicht auch zu ehrlich, um, wie Gustav Wasa gethan, den Thron durch ein Versprechen zu erkaufen, das er nicht halten konnte, ohne die Interessen seiner Heimat zu verleugnen. Uebrigens scheint man das Auftreten eines solchen Prätendenten doch sehr gefürchtet zu haben. Als das Gerücht im Jahr 1536 den König Gustav todt sagte, liess die Regentin der Niederlande den Kaiser ersuchen, er möge den Lübeckern verbieten, Swante Sture nach Schweden reisen zu lassen. Instruction für W. Haller, 3. Febr. 1536 — bei Lanz a. a. O. 191.

**) Stephan Hopfensteiner vor einer Commission der niederländischen Regentschaft, 9. Januar 1534. Bei Lanz Staatspapiere 130—135.

Digitized by Google

ten“ in Lübeck (die Ueberreste der Brömsen-Partei) wünschen aber eine Aussöhnung mit dem Kaiser. Hamburg macht sich ein Geschäft daraus, Lübeck mit den Niederländern zu vergleichen; die „Wohlgesinnten“ würden die Vermittelung des (katholischen) Kurfürsten von Brandenburg vorgezogen haben. Indessen, der Tag zu Hamburg ist einmal (zum 10. Febr.) anberaumt, er wird von niederländischer Seite beschickt werden müssen. Bleibt dann die Lübeckische Demokratie bei ihres Herzens Härtigkeit, so weiss der Kundschafter einen trefflichen Rath: der Kaiser muss Lübeck in den Bann thun, die Stadt mit Krieg überziehen. Die evangelischen, die hansischen Genossen werden nicht wagen, der gebannten Stadt zu Hülfe zu kommen. Lasst nur die Stadt erst eingeschlossen, und das Gebiet, auf welchem die Landgüter alle sich befinden, besetzt sein, so werden die Guten gegen die Schlechten sich erheben, und die Restauration der Brömsen mit Gewalt durchsetzen.

Frau Maria hat allerdings den Tag von Hamburg beschickt. Wir besitzen die Instruction *) ihrer Abgesandten. Nur den Hamburgern zu Liebe ist's, dass man auf die Sendung sich einlässt. Von Ansprüchen, welche die Lübecker etwa auf Schadenersatz erheben möchten, soll nicht die Rede sein. Am wenigsten von dem Anspruch, die Ostseefahrt der Niederländer zu beschränken. Denn (hier ist das Mare Liberum vor Grotius und ein schönes Motto für die holländische Politik auf dem Rhein und der Schelde) das Meer und alle andern Gewässer und Ströme sind frei und frank, ein Jeglicher mag sie besuchen und beschiffen. Wenn Niederlands Schiffahrt den Lübeckern Abbruch thut, nun, so ist's nichts Neues, dass eine Stadt, die reich und mächtig war, verfällt und ihre Handlung einbüsst. Solche Dinge begeben sich durch göttliche Zulassung; so ist Wisby auf Gothland gesunken; andre, kleinere Städte haben sich gehoben. Den Dänen, welche von der schlechtgewordenen Lage Lübecks

*) Bei Altmeyer, jetzt vollständig bei Lanz a. a. O. 135 bis 143.

Digitized by Google

reden (worauf ihnen erwidert wird „sie ist es nur durch eure Nachbarschaft“) — den Dänen empfehlen wir den Schlusssatz, dessen Salbung ihnen vielleicht die Verlegenheit erleichtern wird, an welcher die Versuche einer Rechtfertigung ihres Benehmens gegen Lübeck so sichtbar leiden: „und Solches geschieht durch den Willen Gottes, unsres Schöpfers, welcher dadurch zu erkennen giebt, dass auf Erden nichts Gewisses ist, worauf man festiglich vertrauen mag.“

Die Abgeordneten sollten auf die Grundlage der freien Ostseefahrt einen Frieden, oder doch eine Waffenruhe für mehrere Jahre, und wo möglich die Restauration der Brömsen unterhandeln.

Mit klingendem Spiel „im fullen Koritzen“ zogen Wullenweber und Marx Meier in Hamburg ein — nicht eben, als wenn sie so leichtlich sich würden absetzen lassen. Es ist heiss hergegangen auf dem Congress zu Hamburg. Altmeyer*) hat aus dem Bremischen Archiv die Verhandlungen zusammengestellt. Eine Kladde**) derselben habe ich in Lübeck gefunden. Sie ist unerlaubt schlecht geschrieben; indessen kann ich daraus die Proposition der Lübecker in Bezug auf die Ostseefahrt ergänzen. Wenn die Holländer entweder die ungewöhnliche Segellation gänzlich abthun, oder doch sich begnügen wollen, einmal des Jahres mit beladenen Schiffen und ohne Stapelgüter zu führen, durch den Sund zu segeln, so ist Lübeck nicht abgeneigt, alle Ansprüche auf Schadenerstattung aufzugeben und beständigen Frieden aufzurichten***). Aber der Bischof von Brixen meinte, der Kaiser sei entschlossen, die freie Ostseefahrt der Niederländer aufrechtzuhalten, ob es ihm auch vier oder fünf Königreiche kosten sollte. Lübeck stand allein. Die Abgeordne-

*) Altmeyers drei Monographieen (übers. von B. J. A. Meyer, Lübeck 1843), S. 94 ff.

**) Von einer späteren Hand bezeichnet: „Hanseat. circa 1533.“ Es liegen auch Verhandlungen vom Juli 1534 dabei.

***) Und wer desser zwier wege eyn tho erholden, weren de van Lubeck nicht vngenegt, alle ere actie vnd tosprake to den van Holland daltoslaen, vnd mit enen bestendigen Freden to maken.

Digitized by Google

ten der verbündeten Städte riethen zum Frieden, und zwar nicht in der freundlichsten Weise. Der Bürgermeister von Stralsund bediente sich einer berühmt gewordenen Phrase *), der von Danzig sprach gar „mit verbittertem Gemote.“ Wullenweber fand für nöthig, in Lübeck sich mit seiner Partei zu verständigen, durch die Zustimmung der Bürger sich zu verstärken, und die Widerstrebenden einzuschüchtern. Das Feuer der inwendigen Zwietracht war auf dem Congress so laut zur Sprache gekommen, dass es galt, dem angedrohten Rückschlag zu begegnen, und durch Concessionen der Lübeckischen Demokratie wenigstens die offene Aufkündigung der Genossenschaft abseiten der andern Städte zu ersparen.

Was den Umfang dieser Concessionen anlangt, so ist es nicht allzusehr auffallend, dass der vierjährige Stillstand mit den Niederländern nicht allein die gegenseitige Rückgabe erbeuteter Schiffe, sondern auch die Erhaltung der Rechte, Freiheiten und Privilegien der contrahirenden Parteien stipulirte. Die Erfahrung hatte in Dänemark und anderwärts gelehrt, wie wenig durch die Anerkennung alter Freiheiten eigentlich entschieden war, sobald ein Grund vorlag, ihre Ausdehnung in Frage zu stellen. Auffallender wär' es immerhin, wenn die Einschliessung Dänemarks in den Vertrag wirklich angenommen wäre, denn Lübecks Politik musste unter so bewandten Umständen nothwendig dahin gehn, Dänemark und die Niederlande zu trennen, um, indem man mit den Letzteren sich vertrug, gegen Ersteres freie Hand zu behalten. Aber wir haben jetzt das Zeugniss der Regentin **), dass Lübeck die Einschliessung Dänemarks nicht ratificirt, sondern die betreffende Clausel ausgelassen hat, weshalb von der Regentin die Lübeckische Ratification nicht angenommen, sondern der Stillstand als unverbindlich betrachtet worden.

*) Er hatte (nach Sastrow) zu Wullenweber gesagt: „Herr Jürgen, Ihr werdet mit dem Kopf gegen die Mauer laufen, also dass Ihr auf den Hintersten werdet sitzen gehn.“

**) Instruction für Mulart, 17. Juli 1534. Bei Lanz a. a. O. 147.

Digitized by Google

Nun kam Alles darauf an, dem Reiche Dänemark einen König von Lübecks Gnaden zu geben, und soweit zu dessen Einsetzung Gewalt erforderlich sein mochte, sich fremden und genügenden Beistandes zur Kriegführung zu versichern.

Man hat Wullenwebers ferneren Schritten Wankelmuth und Abenteuerlichkeit vorgeworfen. Aber bedenke man doch erstens, dass es ihm ganz gleichgültig sein konnte, wer König von Dänemark ward, wenn nur dieser König den Lübeckern seine Erhebung zu danken und zu vergelten hatte, und zweitens, dass er unter den schwierigsten Umständen, im Kampf mit so vielen widerstrebenden Interessen, und selbst in der Heimat durch die Abgunst der Einen und den Kleinmuth der Andern angefeindet, jede Conjunctur benutzen musste, welche den Sieg in der Hauptsache — einen dauernden Einfluss auf die dänische Politik — verhiess.

Heinrich VIII. bot ungesucht als Bundesgenosse sich dar. Sein theologisch-politischer Tractat mit Lübeck *) ist eine diplomatische Merkwürdigkeit. Man weiss, was für theologische Desiderien der englische Blaubart hatte. Dass seine Ehe mit Katharina nichtig, die mit Anna Boleyn aber rechtmässig, das sollten, nebst andern dem Papst ungefälligen Thesen, die Lübecker durch ihre eignen Theologen und durch befreundete Facultäten auf einer dereinstigen Kirchenversammlung vertreten lassen. Der politische Theil des Bündnisses ist grossartiger. Bedarf Heinrich VIII. Kriegshülfe, so wollen die Lübecker ihm zwölf Kriegsschiffe senden und zehntausend Reuter und Knechte. Dass sie ohne seine Zustimmung kein Bündniss mit anderen Potentaten eingehn, keinen Frieden mit den Feinden schliessen wollen, sieht mehr nach einem Protectorat aus, als man wünschen möchte. Gegen eine Summe Geldes (die 20,000 Gulden, die er auszahlte, waren als Beitrag zu den Kriegskosten gewiss hoch willkom-

*) 2. August 1534. Zum erstenmal abgedruckt bei Altmeyer Relations 509—517. Karl V. war gut bedient: am 2. Aug. 1534 erhielt er Kunde von dem Vertrag durch Johann v. Wese (Lanz a. a. O. 156); im Januar 1535 erhielt er einen Auszug des Actenstückes durch Marnol (Lanz a. a. O. 172).

Digitized by Google

men) stellen die Lübecker das Königreich Dänemark welches jetzunder in ihrer Gewalt, wie sie sagen (alsche se sprekken), zu seiner Verfügung. Will er es nicht behalten, auch keinem Andern übertragen, so wird Lübeck die empfangene Summe zurückerstatten; das Bündniss aber soll nichtsdestoweniger in Kraft bleiben.

Altmeyer vermuthet, dass das Project der Befreiung Christierns, dass der unter dem Zauber dieses Namens den Massen gepredigte Aufstand das Werk der ungereimten Staatskunst Heinrichs VIII. gewesen. Ich kann nicht absehn, dass dazu erst die Inspiration des grossen Theologen von Windsor hätte nöthig sein sollen.

Die Stimmung der Volkspartei in Dänemark erhellt aus einem Schreiben der Kopenhagener Bürger an die Regentin der Niederlande, das Altmeyer selbst *) hat abdrucken lassen. Des Reiches Rath und Adel, nicht zufrieden, dass er seinen natürlichen Herrn entsetzt, die Städte und den gemeinen Mann gewaltsam und willkürlich bedrückt, hat „mit sehr geschwinden Praktiken gearbeitet", wie er ohne König und Haupt bei angefangener Tyrannei und eigner Gewalt verbleiben, und je mehr und mehr den gemeinen Mann vernichten könne. Das haben die Bürger sich zu Herzen genommen, und trachten deshalb mit göttlicher Gnade und frommer Leute Hülfe danach, wie sie Christiern seiner schweren Haft entledigen, und ihm sammt seinen Kindern zum Reich wiederum verhelfen mögen. Mit den Führern der Volkspartei stand Wullenweber in Verbindung, ehe noch Heinrich VIII. daran dachte, den Lübecker Marx Meier zum Ritter zu schlagen. Mehr als eine Combination deutete auf Christiern. Die Aristokraten hatten ihn entsetzt, und hatten, als er in ihre Hand fiel, sein strenges Gefängniss ihm angewiesen — dieselben Aristokraten, welche den Lübeckern Alles versprochen und Nichts gehalten. Dass Lübeck ihn früher bekriegt, kam offenbar nicht in Betracht. Oder, wenn es in Betracht kam, so war er den Lübeckern nur zu um so grösserem Dank

*) Relations 526. Das Schreiben datirt vom Mai 1535.

Digitized by Google

verpflichtet, wenn sie die Thür der „blauen Kammer" ihm jetzt eröffneten, und ihn der Welt zurückgaben. Seine Persönlichkeit zu untersuchen, den Maassstab der Regentenweisheit an seine Regierung, den der Ausführbarkeit an seine Reformentwürfe zu legen, war nicht Lübecks Sache. Lübeck sollte sich durch ihn weder regieren noch reformiren lassen; war er seiner Partei gut genug, so konnte Lübeck sichs gefallen lassen. Ferner: Christiern war des Kaisers Schwager; wie wenn das Beginnen Lübecks von dieser Seite die verscherzte Gunst des Kaisers wiederum erwarb? Der Graf Christoph von Oldenburg, Lübecks Feldhauptmann, hielt wenigstens die Fiction *) fest, dass er aus Ergebenheit für den Kaiser seine Dienste der Sache Christierns gewidmet. Auch die Kopenhagener Bürger, in dem oben angeführten Schreiben, halten der Gunst der Frau Maria sich versichert; ist doch Christiern ihrer Majestät „Broder und Suoger." Was auch Karl V. mit dem dänischen Thron vorhaben mochte, die B e f r e i u n g Christierns konnte ihm nur erwünscht sein. Und dafür zu wirken, betrachtete Lübeck als Ehrensache. Als solche stellte Lübeck noch auf dem Hansatage 1535 **) dies Begehren voran; recht als unerlässliche Bedingung des Friedens.

---

*) Christoph an die K. Maria 23. Oct. 1536. Bei L a n z Staatspapiere 220.

**) Bei den Verhandlungen mit Christians III. Abgesandten zu Oldesloe, worüber der Braunschweigische Syndicus in der Sitzung vom 1. Aug. 1535 berichtet, war das erste Begehren der Lübecker: Ko. Christiern thom wenighesten so lange de gudige Handel durede, siner gefencknisse tho erleddigen. Die fürstlichen Räthe erwidern, es sei in etlicher Kur- und Fürsten Rathe befunden, dass es nicht nütze, König Christiern loszulassen; „hedde vormals vele angerichtet, welchs noch so he loss wurde tho besorgen were; darumb wurde ere g. Her sick dartho so lichtlick nicht lathen bringen, sundern muchte mit dem Swerde darto gedrunghen werden." Vielleicht, fügen sie hinzu, wenn ein beständiger Friede erhalten werde, könnte Christierns Haft gelindert werden, „welchs denn vth gudt willen und nicht vth plicht gescheen wurde." Die Lübecker in ihrer Replik, wollen den Punkt „in rouwe staen lathen, mit erwardinghe, was vnsse her Got durch andere lude dar ahn verhengen muchte"; doch möge das Haus Holstein ihnen gebührliche Ur-

Digitized by Google

Uebrigens ist nicht erwiesen, dass Wullenweber der Ansicht war, Christiern könne oder solle selbst die Regierung wieder antreten. Es ist nicht einmal wahrscheinlich. In dem Vertrage mit dem Herzog Albrecht von Mecklenburg *) versprechen die Städte Lübeck, Rostock und Wismar, dazu zu helfen, dass der Herzog Regent und Statthalter bei König

---

kunde darüber ausstellen, dass man sie schadlos halten wolle, „im falle se hiernamals ere breve vnd segel halven angeredet wurden." In einer späteren Sitzung erklären die Lübecker, einer der Punkte, zu deren Behauptung sie vertragsmässig sich verbindlich gemacht, sei die „byplichtinge to ko. Christierns erleddinghe." Zum Zeichen, wie ernst sie das nehmen, heisst es sofort: „wanner de volgede, scholde man wider handelen." Aber kein Wort davon, Christiern wieder zum Regiment zu verhelfen. (Hansa-Acten 1535, im Bremischen Archiv.)

Was die „Briefe und Siegel" der Lübecker, also den Ehrenpunkt anlangt, so bezieht sich dies nicht allein auf die Vereinbarung mit dem Grafen von Oldenburg, sondern auf das unterm 1. Juli 1532 dem König Christiern im Namen der wendischen Städte mitertheilte sichere Geleit. In der ersten Sitzung des nach Lübeck übersiedelten Hansatages von 1535 erklärt der Lübecker Syndicus: die Bevollmächtigten der Hansastädte haben es nicht etwa als Zeugen (nicht thor withlicheit) sondern als mede principall hovetlude versiegelt; die Versiegelung sei erschrecklich und der Gestalt, dass man nie desgleichen gehört. Allerdings lautet sie (bei Regkmann, der sie mit rother Dinte, ferner durch ein Kreuz und eine Hand am Rande ausgezeichnet) „vnder Gades hogesten wrake, ewyge pyne vnde straffe, ock by unseren aller waren cristlichen gelouen trwue eren vnde redelycheyden." Nun sei wohl wahr, dass die Bevollmächtigten der Städte keinen Befehl gehabt, dergleichen Verschreibung zu machen; aber sie hätten doch Vollmacht gehabt, „tho handelen an liff vnd pudt", auch zu thun, was zum Kriege gehört, als gefangen zu nehmen, und den Gefangenen was ehrlich und recht zu halten. Vor Allem müsse immer gehalten werden, was Leib Hals und Gefängniss angehe. Als man das dem König Friedrich vorgestellt, habe er geantwortet: „men scholde weinig gedult dragen; item, de Stede scholden darinne woll verwart werden." Die andern Städte meinen übrigens, Lübeck habe genug gethan, um seiner Verpflichtung nachzukommen: wen nu ein Ider dede so vele in sinen vermoghe, edder villichte darentbauen, de were entschuldiget. (Hansa-Acten 1535, im Bremischen Archiv.)

*) 13. Febr. 1535. Bei Burmeister Beiträge 182.

Digitized by Google

Christierns Lebzeiten, nach Christierns Tode aber zum König erwählt werde.

Was ist nun Ungereimtes in dieser Politik? Selbst aber wenn Lübeck früher Christiern selbst als König hätte einsetzen wollen, und wenn es ihn später hätte fallen lassen, so würde kein andrer und kein schwererer Tadel dies Verfahren treffen, als der, dass man in Lübeck ebenso wenig über die persona grata in Bezug auf den dänischen Thron im Reinen war, ebensoviel Rechnung den Umständen trug, wie es am Hofe und in der Umgebung Karls V. der Fall war.

Oder werfe man doch einen Blick in die Instructionen *), welche im Juli 1534 von der Statthalterin der Niederlande den Gesandten Mulart und Tucher ertheilt sind, von denen der Eine an den Herzog von Holstein, der Andre an den dänischen Reichsrath abgeordnet worden. Der Doctor Tucher soll den Reichsrath zu bewegen suchen, dass er dem Herzog (dem Sohn König Friedrichs I.) allen Beistand angedeihen lasse, um sich im Besitz von Travemünde zu behaupten, weil es kein besseres Mittel giebt, die Lübecker zu demüthigen. Ein besonderes Blatt der Instruction, ohne Unterschrift, und vorkommenden Falles zu zerreissen, enthält die Weisung: falls Christiern in Freiheit und ins Regiment wieder eingesetzt wäre, soll Doctor Tucher ihn versichern, sobald die Königin vernommen, dass der Graf von Oldenburg mit seinen Verbündeten (also mit Lübeck!) für seine, Christierns, Befreiung sich bemühe, habe sie ihn, den Doctor, abgesandt, um — eiligst ihrem guten Bruder ihren Glückwunsch abzustatten, und ihre Geneigtheit zu einem Freundschaftsbündniss auszudrücken. Ja, eventuell, falls der Graf von Oldenburg durch Waffenglück und Intrigue selber die dänische Krone erlangt haben sollte, so wird der Doctor ihn aufsuchen, um ihm ebenmässig den gebührenden Glückwunsch abzustatten! Sollen wir nun noch weiter von Wullenwebers Unbestand reden hören?

Gleichzeitig mit den obigen Instructionen war das Pro-

*) Lanz Staatspapiere 143—154.

Digitized by Google

ject schon im Gange*), den Pfalzgrafen Friedrich mit der zwölfjährigen Dorothee, der Tochter Christierns, zu vermählen, die ihrem Gemahl als Morgengabe die dänische Krone zubringen sollte. Erst im Februar 1535 lässt Karl V. von Neapel aus**) dem Pfalzgrafen sagen, seine Absicht sei, dass Christiern nie wieder zur Regierung gelange.

Einen flaueren Heiraths- und Throncandidaten hat es nicht leicht gegeben, als diesen Pfalzgrafen. Barthold hat ihn so gezeichnet, dass Nichts zu sagen übrig bleibt. Indessen gab diese Heirath den Anlass zu einer Intrigue, welche der kaiserliche Agent Hopfensteiner mit der aristokratischen Partei in Lübeck anknüpfte. Eine Erbeinigung der Niederlande, Dänemarks und der östlichen (wendischen) Hansestädte sollte im Kaiserhause aufgerichtet, der Pfalzgraf Friedrich König von Dänemark und Schutzherr der Städte, die freie Durchfahrt des Sundes den Niederländern und den Hansen eröffnet werden. Auch auf einem Städtetag in Lüneburg, bald nach Neujahr, ist von diesem Plan die Rede gewesen. Merkwürdig bleibt es immer, dass selbst die Lübecker Aristokraten, Wullenwebers erbitterte Gegner, auf eine Unterhandlung mit den Niederländern nur eingehn wollten, wenn diese sich verpflichten würden, nicht mit Ballastern in die Ostsee zu segeln, und kein Korn in Liefland aufzukaufen***).

Endlich, um zu zeigen, wie gänzlich die Krone Dänemark, trotz der erfolgten Wahl Christians III., als res nullius betrachtet ward, und wie mancherlei politische Luftblasen in jener Zeit in den verschiedensten Kreisen auftauchten, mag den Berichten des Erzbischofs von Lund noch die Notiz entnommen werden, dass ihm von adeligen und glaubwürdigen Männern, die unfern von Dänemark wohnen, anvertraut worden, der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen strebe

*) Denkschrift des Erzbischofs von Lund, 2. Aug. 1534. Lanz a. a. O. 156.

**) Bescheid des Kaisers für W. Haller, 27. Febr. 1536; bei Lanz a. a. O. 196.

***) Altmeyer Relations 319, 332ff. Kampf der Principien 126.

Digitized by Google

nach der dänischen Krone. „Wenn er zum König erwählt wird, so ist es um unsre Religion geschehen; er wird übermächtig und König der drei Reiche werden; die wendischen Städte sammt andern Lutherischen werden ihm gehorchen.“ An einer andern Stelle ist dieser noch merkwürdigere Bericht: „Ich habe dem Landgrafen das Geständniss abgedrängt, dass er nicht wie früher mit dem Kurfürsten einig sei, weder in Religions- noch andern Sachen. In Summa, ich habe ausdrücklich gemerkt, dass er nicht dulden kann, dass der Kurfürst an Mitteln und Ansehen zunehme. Deshalb giebt der Landgraf dem Herzog von Holstein Hülfe, damit nicht der Kurfürst sich zum König von Dänemark mache.“ *)

Wie dem auch sein mag, der Landgraf von Hessen war es, der die Vermittelung zwischen den Lübeckern und dem Herzog von Holstein besonders eifrig betrieb. Zwei Abgesandte des Landgrafen, sein Kanzler und Jürgen von Papenheym, hielten einen Vortrag bei der Eröffnung des merkwürdigen Hansatages von 1535.

Nicht auf dem Schlachtfelde bei Assons sind die Würfel der Entscheidung gefallen. Kopenhagen und Malmoe waren noch unbesiegt; die Einschliessung der ersteren Stadt hatte nicht viel zu bedeuten **); Kopenhagen ist erst gefallen, nachdem Lübeck die Hand davon abgezogen hatte. Nicht der gewandte Rantzau, noch der bedächtige Christian hat Lübeck besiegt. Auf dem Hansatag ist der Umsturz der Lübeckischen Demokratie, der Fall Wullenwebers, die rückläufige Bewegung der auswärtigen wie der inneren Politik beschlossen.

Altmeyer ***) hat, im Vorübereilen, auch auf diese Dinge seine scharfen Streiflichter fallen lassen. Nicht ohne Beschä-

---

*) Johann v. Wese an Karl V., 1. Oct. 1534 und 8. April 1535 — bei Lanz Correspondenz Karls V. 126 ff. und 171.

**) Hansatag 1535 Sitzung vom Mittwoch 3. August: „eth wer tho Copenhauen noch so enge nicht gespannen, men konde woll darvth vnd inkamen .... men hadde noch hute breve gelesen, de vorschenen Frygdach bynnen Copenhauen geschreven.“

***) Décadence du comptoir de Bruges 14—17; 23—27.

Digitized by Google

mung muss bekannt werden, dass ein Fremder die eigentlichen Schicksalsblätter der deutschen Hansa zuerst entrollen durfte. Freilich, burgundisches Blut mag bei jenen Erinnerungen nicht minder lebhaft wallen, als hansisches. Sartorius aber war Göttinger Professor; sein literarischer Ehrgeiz suchte, gegen das Ende der bewegten 90ger Jahre, einen „harmlosen politischen Stoff"; von Anbeginn an war ihm die Hansa eine „halbvergessene Antiquität"; vollends als er den dritten Band schrieb, war er offenbar ermüdet, hatte seine Phantasie von dem Stoff sich losgesagt.

Der Hansatag von 1535 ward eröffnet zu Lüneburg am 10. Juli, nach Lübeck vertagt am 15. Juli, daselbst beendigt am 29. August. Die Verhandlungen füllen in der Handschrift des Bremischen Archivs (derselben, die Altmeyer auch vor sich hatte) 360 Folioblätter. Eine gedrängte Uebersicht derselben mag diesen Abschnitt beschliessen. Eine Abschweifung wird es nicht sein; denn es handelt sich darum, den Fall des letzten deutschen Staatsmannes zu erklären, der ein System der Handels- und Schiffahrtspolitik auf der Grundlage der Seemacht herzustellen bemüht war.

Der Hauptgegenstand der Berathungen war anerkannter Maassen die dänische Sache *). Jede andre Discussion spielt, nach kurzer Debatte, auf dies Gebiet herüber. Handelt es sich um Privatbeschwerden einzelner Städte, so hat der unglückliche Krieg, die Unsicherheit der Meere, die Gewalt der Lübischen Hauptleute den Anlass gegeben. Ist die Münstersche Sache an der Tagesordnung, so wird ein bedenkliches Gerücht erwähnt, der Schwede oder der Holste könnte wohl die Knechte, die vor Münster gelegen, gegen Lübeck führen **). Gilt es, gegen die Wiedertäufer und Sacramentirer

*) Darup de stede principalipste hir erschenen (13. Juli). — De Stede am meisten darumme vorschreuen (14. Juli).

**) Der Braunschweiger Syndicus (13. Juli): de van Munster weren dennoch darinne to prisen, dat se sick manlick geholden… geve den forsten all eyn grot bedenken, dat se nicht so balde eroveren konden, denne so eth anders gescheen, hadden woll etlicke fursten balde eynes gelicken mit eyner anderen stadt vorgenomen.

Digitized by Google

einzuschreiten, so wird erinnert, dabei sei nicht die Religion allein *), sondern auch die bürgerliche Ordnung betheiligt; und dieser letzte Punkt ist das Thema, das in peinlichen Erörterungen über die demokratische Bewegung in Lübeck vielfach abgewandelt wird.

Die Gesandten des Landgrafen von Hessen nehmen für Christian III. Partei, und zwar lebhafter, als es sich für Vermittler schicken will. Der König werde an Dem verhindert, wozu seine königliche Würden von Gott, Natur und freier Election Recht und Fug hätten: durch die von Lübeck sei die „irrige verspaltinge" anfänglich erweckt.

Darauf erheben sich die von Lübeck und treten ab. Es ist kein gutes Zeichen für die entente cordiale, dass die von Rostock und Stralsund nicht mit aufstehn, sondern erst von den Lübeckern zu sich gerufen werden müssen. Zusammen lassen sie endlich durch den Lübecker Syndicus Oldendorp erklären: die von Lübeck seien nicht Urheber noch Hauptmacht im Kriege, auch haben sie gütliche Handlung, sofern sie mit Ehren und Billigkeit vereinbar nicht zurückgewiesen **).

Damit nicht Bitterkeit daraus entstehn möge (also um eine Scene zu verhüten) wird beliebt, dass die Lübecker die Rede der Sendboten des Landgrafen nicht beantworten sollten. Um sie ferner zu beschwichtigen, bezeugen die Städte, sie hätten Nichts vernommen, was für Lübeck ehrenrührig wäre ***). In Abwesenheit der Lübecker wird den landgräf-

---

. . . Man horde dat de Swede effte holsthe de knechte, so vor Munster gelegen, annemen lete, konden woll neger kamen, wowoll man nicht wuste, worhen se wolden, se weren vormals vor Lubeck ghewesen, konden dar woll wedder henne kamen.

*) Bremen: nicht alleine nutte tho underholdinge gotliker warheit, sundern ock guder politien in den steden.

**) de van Lubeck neine principall hovede des kriges — by ene nicht gemangelt — gnedige handelinge nicht affgeslagen, so verne eth mit eren vnde billicheit nagegeven.

***) Hedden nichtes gehort, darmit de van Lubeck mochten gesmelert, belastet, effte verunglimpet syn (10. Juli).

Digitized by Google

lichen Räthen die Antwort durch die Bürgermeister von Bremen, Hamburg, Braunschweig und Danzig ertheilt.

Ein Schreiben des Herzogs von Holstein, das schon vor Ankunft der Lübecker eingelaufen, ist so sehr geeignet, fernere Empfindlichkeit zu wecken, dass den Lübeckern keine Abschrift mitgetheilt wird *).

Der braunschweigische Syndicus motivirt die Dazwischenkunft der Städte in einem, gegen Lübeck nicht unfreundlichen Sinn **). Die lange Dauer der Fehde, die allgemein empfundenen Unzuträglichkeiten, meint er ***), geben wohl ein Recht zu der Frage, ob die Lübecker den Herzog von Holstein wollten zur Regierung kommen lassen (tom rike gestaden), oder nicht — eine Frage, auf welche die Lübecker Sendboten sich nicht ermächtigt halten, zu antworten.

Für die Mehrzahl der Städte war die Frage offenbar längst entschieden, und zwar in dem Sinn des landgräflichen Vortrags. Der Herzog sei einmal entschlossen, heisst es, nicht nachzugeben †); er habe mächtige Freunde; in einem Schreiben wird im Namen der Städte, unter vergeblicher Einsprache von Lübeck, der Königstitel ihm beigelegt ††).

Die lebhafte Discussion über das von Lübeck behauptete Recht eines Veto bei der dänischen Königswahl ist schon

---

*) Man wollte es nur „avermals lanksam genoch lesen laten."

**) Man wuste, so eth der stadt Lubeck ovel ginge, dath eth vmme de anderen stede ock nicht woll stunde.

***) Overs desse veidelichen sachten wereden lange ... item de gemene hanteringe wurde dardurch verhindert ... item vele lude nicht in eynen ssundern in velen landen beswert ... de heren Raden vast darumb bekummert (12. Juli).

†) De Hertog tho Holsten gedachte nicht afftostaende, noch dat ryke to verlaten, scholde he ock mit dem sthaue vth deme lande ghaen. — — Item dat se den hertogen tho Holsten de sick schreve eynen koninck tho Dennemarcken leten eynen koninck syn. Eth wer sunder twivell uth vorhenckenisse vnde gefille Gade also dat he eyn koninck syn scholde (14. Juli).

††) Kondet nicht geven edder nemen, dat se, als handelere (als Unterhändler), eme ock also geschreven, de van Lubeck overs, als viande (als Feinde) geven eme den tytel nicht (4. August).

Digitized by Google

früher *) angeführt worden. Was den Lübeckern ausserdem besonders verdacht wird ist, dass sie, ohne Rücksprache mit den Genossen des Hansabundes, mit fremden Potentaten sich eingelassen.

Die Erläuterungen, welche die Lübecker im Lauf verschiedener Sitzungen geben, sind nun im Wesentlichen folgende:

Sie seien nicht Ursächer des Krieges, nicht Hauptkriegsmacht, sondern Hülfsmacht, als solche aber durch Verträge gebunden (byplictere). Der Graf Christoph von Oldenburg habe ihre Hülfe begehrt **). Christoph und die dänischen Stände seien die Principalen. Es ist nicht uninteressant, zu sehen, wie die Bevollmächtigten Christians III. schnöde***) zwischen Städten und Ständen in Dänemark unterscheiden.

Dass sie bei fremden Potentaten sich um Hülfe bemüht, leugnen die Lübecker gänzlich. Der König von England habe sie auffordern lassen, eine Beschickung an ihn zu thun, deren sie viel lieber wären enthoben gewesen †).

---

*) Im Märzheft, Bd. V. S. 242 ff.

**) So hadde sick de graue tho Oldenborg int ryke begeuen, vnd de Stede wo vorberurt in eyne hulpe gefurdert, de men eme ock gedaen (24. Juli). Se hadden sick mit dem grauen vpt ryke Dennemarcken allene als byplictere ingelaten (25. Juli).

***) Wusten van neynen stenden, den de Stede darsulvest hadden im ryke neine Session. (Bericht über den Steinfelder Handel — 1. August).

†) Wer ock angetagen, wo de van Lubeck angerogt by koningen vnd fursten, als Franckryken, Engellande, Gelren in Dennemarcken to setten. So wer sodans ny in der van Lubeck gemote gekamen, noch to sollichen behoff. schriven edder reden lathen by Franckryken effte Gelren. Se weren overs van dem ko. tho Engellant vmme eyne beschickinghe an sine ko. w. tho doende gefordert worden, der se vele lever enthauen gewesen, hadden sick dennoch darby als erlevenden (Ehrliebende) geholden, vnde wusten woll, was enen darinne tho doende geborde. In summa so de van Lubeck so vele forderinghe gedaen hedden by potentaten umme hulpe, wo vellichte woll gesacht wurde, were enen gewisse wedderfaren, wes overs tho latest derwegen angesocht, were by enen den steden gescheen (1. August).

Digitized by Google

Ueber das Bündniss mit dem Herzog und dem Grafen (von Mecklenburg und von Oldenburg) wollten sie nicht disputiren; aber wenn sie mit Dänemark oder Holstein zu schaffen hätten, müssten sie Hülfe haben.

Wiederholt erklären sie, falls sie im Irrthum befunden würden, wollten sie gerne sich zurechtweisen lassen *). Wiederholt auch bezeugen sie ihre Bereitwilligkeit zu einer gütlichen Vereinbarung, wenn sie nur mit der Ehre sich vertrage, die Hand zu bieten **). Nur können sie ihre Sache nicht trennen lassen von der der Verbündeten in Dänemark. Daher unter den Punkten, welche die vermittelnden Städte im Namen der Lübecker den herzoglichen Räthen in Oldesloe und Reinfeld vorzutragen haben, die Genugthuung für den Herzog, den Grafen, die (dänischen) Städte eine wesentliche Stelle einnimmt. Die Antwort, die von Oldesloe auf diesen Punkt erfolgt ***), zeigt deutlich genug, wie sehr die Lübekker Recht haben, wenn sie es für zweckmässiger halten, in Dänemark selbst zu unterhandeln †). Uebrigens sind sie erbötig, auf die Form der Unterhandlung einzugehn, wenn gleich sie vom Erfolg sich selbst, geschweige denn den Städten, keine bestimmte Erwartung bilden möchten ††), und unge-

---

*) Wolden sick wisen lathen (25. Juli).

**) Eth muste avers mith eren vnd gelympe togaen, sustes wordenn se noch vele lever des guden als der eren entberen (14. Juli).

***) De van Lubeck hadden desulven int landt gebracht, alse dat se vellichte nicht woll wusten wo se dar wedder vth to bringhen, vnd wurde sollichs enen swer genoch fallen (25. Juli). Die Lübecker repliciren: wolden den artikel vorwysset hebben in Dennemarcken; denn sunder de lude konde eyn Radt nicht dar an doen (1. Aug.)

†) So were de vnfrede aldar im Lande, item de Lude Stede Flecke vnd Huse weren dar, item de se inne hadden weren dar ock, vnd achteden darumb, dat neine bequemere stede wer tho handelen vnde tho sluten als dar (3. Aug).

††) Segen de stede vor gudt ahn, dath men schriven scholde, woldent doen, scholde men schicken, woldent doen, scholde men hir offte im Ryke handeln, woldent ock doen. In Summa, wes de stede derwegen mit den geschickten des jegendels eyns wurden,

Digitized by Google

achtet sie namentlich mündliche Unterhandlung an Ort und Stelle der schriftlichen vorgezogen hätten *).

Eine Concession war es schon, wenn Lübeck nicht darauf bestand, dass der Herzog Heinrich von Mecklenburg die Vermittelung übernahm, zu welcher er erbötig war, und von welcher Lübeck sich am meisten versprochen hatte **). Hamburg und Lüneburg hatten für gut angesehen, dass Heinrich von Mecklenburg und auch die Räthe des Landgrafen „davon bleiben möchten.“ Als, gegen den Schluss des Hansatages, der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen sich erboten, persönlich ***) die Vermittelung zu übernehmen, war Braunschweig noch immer der Meinung, mit hohen Potentaten sich einzulassen sei nicht gut; besser, dass man die Städte unterhandeln lasse; wenn das sich zerschlage, alsdann möge man seiner kurfürstlichen Gnaden wohl „handels vergunnen.“ Das klingt, als wenn dem Kurfürsten ein grosser Gefallen damit gethan würde. Geringschätzung gegen seine Person soll gewiss nicht in der Aeusserung liegen, wohl aber entschiednes Misstrauen gegen die Fürsten überhaupt, wie es an hundert Stellen in diesem Recess uns entgegentritt, und wie es in der That nicht unmotivirt in den Gemüthern vorwaltete.

Braunschweig führt übrigens durchaus die würdigste

---

darinne wollen eyn radt volgen. — Ob es Erfolg haben würde, fahren sie fort (2. Aug.), „wusten se sick nicht mer so vorseggen als mynschen — darumb gebeden se darmede to vorschonen. Denn so balde als men sede men vorsege sick dit edder dath, so neme men dath an vor eyne tossage.

*) Denn eyn breff wer eyn breff, vnd konde darvp woll eyn breff wedderkamen (4. Aug.)

**) So Hertog Hinrik darby gebleven, hedde man aver x weken (in zehn Wochen) eynen frede gehat (3. Aug). Wenn Herzog Heinrich dabei wäre, erwidern die Städte (4. Aug.), „des valles musthe men den Landtgraven ock darby hebben, darmit denn de sake nicht gefurdert wurde.“

***) De Churfürst an e. erb. Raedt tho Lubeck geschreven, sick in egener personen mith dem Heren Lantgrauen tho Hessen in der saken gebruken tho laten (24. Aug.).

Digitized by Google

Sprache, Lübeck gegenüber. So wenig Braunschweig das Geschehene billigt, so sehr es heftige Rückschläge und irgend ein für die Städte in der Luft schwebendes Unheil besorgt, so wenig verkennt es doch die Rücksichten, welche Lübecks äussere Lage, und Lübecks Stellung im Bunde erheischt. Die Empfindung der gemeinsamen Gefahr, jedes beunruhigende und jedes erhebende Bewusstsein, konnte keine bessere Vertretung finden. Daher denn die Versicherung, die häufiger wiederkehrt, man werde Lübeck nicht ohne Rath und That verlassen; besonders, nachdem aus Dänemark drohende Gerüchte auf die Möglichkeit einer Belagerung Lübecks hinwiesen *); daher auch die Abwehr jeglichen Gedankens an einen für Lübeck, also zugleich für die Städte in ihrer Gesammtheit schimpflichen Frieden **). Von andern Seiten freilich waren solche Reden gefallen, dass Lübeck selbst daran erinnern muss, die Ehre der Städte stehe auf dem Spiel ***).

Man kann fragen, ob denn nicht der Gedanke an die Privilegien wenigstens das Gesammtbewusstsein geweckt habe? Es ist damit ein eigen Ding. Die Mehrzahl verzweifelt offenbar an der Möglichkeit eines Erfolges. Es giebt einen hübschen Vers von Leonardo da Vinci: „wer nicht kann was er will, der wolle was er kann.“ Mag man urtheilen, ob die Städte †) daher ihre Weisheit geschöpft, oder ob

*) De Her Doctor Brunswyck: Synd: .... mith langer zirlicher ock erbarmelikenn rede vortellet wes de bade in Dennemarcken vor geruchte erfaren — — wor de stadt Lubeck beleght, so worden sick ere oldesten allersits myt hulpe vnd rade also denn bewissen, dath de van Lubeck des eyn gefallen nemen wurden (22. August).

**) Wowoll dat beswerlick dennoch dede men gern alles, dath man nicht tho eynen schentliken freden kamen muchte ... wolde den steden samptlik schimplich syn (24. Aug.).

***) So se dat nicht doen wolden vmme fruntschop wyllen, dattet danne vmme gelimps vnd ere wyllen geschege (22. Aug.).

†) Men hadde to doende mit grothen koningen, kondet so nicht erlangen als men gerne hadde der priuilegien halven .... dath men overs derwegen eyne nye veide anslaen, edder neringeloss sitten scholde, wer woll tho bedencken (1. August).

Digitized by Google

sie nur an dem eignen Muth zu den gebührenden Anstrengungen und Opfern verzagen.

In der Reihe der Bedingungen, unter welchen Lübeck dem Herzog von Holstein die Krone Dänemarks zugestehn wollte *), finden sich auch diese: dass denen von Lübeck und der Hansa Verwandten alle Privilegien, alte und neue, in den Reichen gehalten und auf glaubwürdige Weise zugesichert werden, ferner, dass der König von Schweden vermocht werde, alle Privilegien zu halten **). Die herzoglichen Räthe meinen, wenn nur erst ein beständiger Friede da sei, so lasse sich davon reden, es werde sich dann schon finden. Die Bitterkeit, mit welcher Lübeck erwidert ***), ist durch ge-

*) Konden liden dat de Fursthe koninck wurde... by der condition der angehangen soss article (31. Juli).

**) 4° dat denen van Lubeck vnde der Anza vorwanten alle priuilegia, olde vnd nye in den ryken geholden vnde des mistruwens vorsekert wurden..... 6° den ko. tho Swedenn tho vermogen, alle privilegia tho holdenn.

***) Nicht gesediget; dann wath koninghe deden dath hete alletit recht vnde billig; musste thosaghe gescheen, dat s o h e d u r c h h a n d e l t h o m r y k e q u e m e, nicht allene denen van Lubeck sundern allen steden alle vnd nicht ethlicke privilegia scholden thogeholden werden. Is ock fort gesecht van den van Rostock, dat desulven in vortiden Hertogh Carsten eyn originall eres privilegii in Norwegen i n e g e n e h a n d t g e d a e n, welchs se nicht wedderumme, wowoll van dagen to dagen, van manten to manten, van jaren to jaren darumme gefurdert, nicht hadden konen wedderkrighen. Ferner Lübeck: eth erbeden van wegen des Sweden were woll gudt, overs de eyn mall nicht geholden, vnd woll ethwas mer gedaen als nicht geholden, dede noch woll eyns also. — In der folgenden Aeusserung Lübecks verstehe ich die Anklage gegen die Holsten nicht: tho Oldesloe hadden de stede gehort den extract was der Hollander halven vullentaghen, item, was vormals to Niemunster mith ko: Frederick gehandelt, vnd dat de H o l s t h e n kegen solliche vordrechte d e n D e n i s c h e n v o r b a d e n, sick mit den van Lubeck kegen de Hollander in de veide to begeven, vnd dat sollichs a° 33, do de van Lubeck noch neine knechte hadden ock des willens nicht gewest in dat Furstendom vallen, gescheen wer (31. Juli). Dies und Andres was in Bezug auf das Verhältniss Holsteins in dieser Fehde dunkel bleibt, wird hoffentlich Dahlmanns vierter Band aufklären. — Um so deutlicher ist's, wenn auf das

Digitized by Google

brochenes Königswort im einen, und auf Schrauben gestelltes im andern Reich, nur zu sehr gerechtfertigt.

Die Theilnahmlosigkeit der übrigen Städte würde uns höchlich befremden, wenn wir nicht wüssten, dass die Privilegien als so viele Vorrechte Lübecks galten, dass sie von den übrigen Genossen als die drückenden Wahrzeichen einer Hegemonie Lübecks betrachtet wurden. Lübeck dagegen beklagt sich über die Ansprüche der Andern, welche alle Vortheile der Neutralität geniessen wollten, während den wendischen Städten der Kampf um die Privilegien überlassen bleibe: unter solchen Umständen müsse Lübeck auch das Recht haben, an sich selbst zu denken *).

Somit sind wir bei dem Verhältniss angelangt, das zu den bittersten Beschwerden, zu den schonungslosesten Angriffen Anlass giebt.

Danzig führt die Opposition gegen Lübeck; an Danzig schliesst Riga sich aufs Engste. Köln, das vom katholisch-reactionairen Standpunkt ausgeht, und Bremen, mit seiner so eben (1534) durch die „neue Eintracht" hergestellten Aristokratie, treffen hin und wieder auf derselben Spur zusammen. Diese Opposition steht den Ueberzeugungen, welche Braunschweig (das Haupt der gemässigten Partei) vertritt, ebenso fern als die Tendenzen Lübecks ihr stehn. Sie mag sich im Folgenden selbst schildern.

Gleich beim ersten Auftreten **) unterscheidet Danzig

---

naive Anerbieten der Dänen, auch die Materie vom Schadenersatz bis nach dem Frieden zu vertagen, die Lübecker erinnern, vertagen lasse sich dergleichen nicht, man mochte susth de van Lubeck woll entsetten alle erer guder vnd saggen denne, man wolde vnd konde handel darup liden (1. August).

*) Jedoch so krigeden desse wendeschen stede vaken vmme privilegia vnde frighede tho erholden — — de anderen stede wolden mitler tydt neringe dryven vnde dartho noch gefeliget vnd vorsekert allenthalven — — were beswerlich — — wenn ein jder jo de neringe jummers hebben wolde, so musten se, de van Lubeck, vor sick sulvest ock thosehen (21. August).

**) 13. Juli, Danzig: den 4den Artikel vortonemende vnde darup to gedie der Stadt Lubeck to handelen. Denn wowoll de Stadt

Digitized by Google

zwischen den wohlverstandenen Interessen Lübecks und den Bestrebungen der in Lübeck herrschenden Partei. Die innere und die auswärtige Politik der letzteren wird gleich entschieden gemissbilligt. Wie die Privatbeschwerden zur Sprache kommen, erklären die Danziger, im Fall dass die Laken nicht restituirt würden, haben sie Befehl, auf den ersten Artikel sich nicht einzulassen. Von den Laken werden wir bald nur zu viel hören; der erste Artikel aber betraf die dänische Sache. Riga klagt: der Graf von Oldenburg habe etliche Güter und Laken, in Riga zu Hause gehörend, zu Kopenhagen aus den Schiffen genommen; nachdem die von Lübeck den Grafen ins Reich geführt, verhofften die von Riga, Jene seien schuldig dafür aufzukommen. Bremen, Köln, Hamburg, Campen, beschweren sich, dass ihnen Schiffe oder Güter im Sund angehalten, oder das Geschütz, oder auch die Schiffe selbst, zum Kriegsdienst requirirt worden.

Als auf den Wunsch der Lübecker*) die Versammlung nach Lübeck hin vertagt werden soll, begehren die Danziger zu wissen, ob man sie auch ihre Freiheiten im Oeresund wie billig würde gebrauchen lassen, und Köln versetzt gravitätisch: die Städte seien bereit nach Lübeck zu folgen, wenn man sichern Geleites dahin, und zugleich gewiss sein könne, dass man daselbst keinem Spott sich aussetze**). Die Lüneburger (sie hatten mit Hamburg zusammen das Geschäft der Vermittelung übernommen) sagen dagegen frei

---

tho Lubeck gekrenket vnd aldar eyn unordentlick regiment wer, ock de Heren Raden in affwesende der geschickten van Lubeck gehort, worumme se den van Lubeck in eren swinden vnd motwilligen krighe nicht redich syn konden, dennoch erachteden se woll dat der stadt mochte geraden werden. — Der 4te Artikel der proponenda lautete: van vpror vnd emporinghe ock ungehorsam in den steden.

*) Rostock: wolden den van Lubeck als eren oldesten volgen (15. Juli).

**) wor se weten mochten, dat se darmede keynen spott inleden, vnd dat se vnd Idermann darbynnen unbespehet vnd unbespottet frigh u. franke bliven, ock mit veligem geleide vorsorget werden mochten.

Digitized by Google

und frank, sie begehren kein Geleit von der Stadt Lübeck, würden ohne Geleit dahin ziehen.

In der ersten Sitzung zu Lübeck wiederholt Danzig, es könne den Lübeckern in der dänischen Sache nicht beiständig sein; erfolge Restitution des Schadens, so wolle man den Lübeckern gerne zum Besten rathen helfen.

Eine Reihe von Sitzungen später (7. August) erhebt sich der Bürgermeister von Danzig, bezieht sich auf seine schriftliche Instruction *), und entwickelt die verschiedenen Beschwerdepunkte. Zuerst die früheren Beschwerden, dann die berühmte Geschichte von den Laken, wobei Wullenweber persönlich **) betheiligt ist. Zu Kopenhagen habe Herr Jürgen Wullenweber aus den englischen Schiffen etliche Terlinck Laken, einem Danziger Kaufmann zuständig, mit Gewalt genommen, dieselben Laken binnen im Schiff mit einem Lichte gesucht, die Marke abgezeichnet (affgetekennt) und die Schiffer sammt den Kaufleuten bei Verlust Leibes und Gutes vermahnt, zu bekennen, ob die Danziger mehr Güter in denselben Schiffen hätten. Ferner habe der Vogt der Lübecker auf Bornholm Raubschiffe (Roffschepe) ausgerüstet, wie dies auch schon 1533 geschehen, und habe die Neutralität ihrer Gewässer verletzt ***). Danzig hat sofort Repressalien ergriffen; dreizehn „Abgefertigte" von Bornholm sitzen allda gefangen; erfolgt Restitution, so wird es sie losgeben, sonst mit der Schärfe wider sie verfahren.

Der Bürgermeister von Köln fällt ein, es wäre besser gewesen, den ganzen Tanz nachzulassen, man hätte alle Privilegien so ganz jämmerlich in eine Wagschale nicht hängen, und diesen betrübten Krieg ohne alle Rücksprache nicht anfangen sollen.

---

*) Ingebunden Mandat vnd beuel van sinen ers. oldesten in schriften.

**) Grote besweringhe van Hern Jurgen Wullenwefer Lub. Borgerm. beyegent. — Die Lakengeschichte und die Rede des Kölner Bürgermeisters steht im Original bei Altmeyer S. 17 Anm. 2 und 3.

***) Ere frien strome violeren lathen.

Die Lübecker wollen wegen der Danziger Beschwerden den Rath befragen. Was aber der Laken halben und sonst angezogen, darüber habe der Rath Herrn Jürgen keinen Befehl gegeben. Wullenweber selbst (der zum erstenmal hier in dem Protocoll mit Namen erscheint) bestätigt, dass er keinen derartigen Befehl gehabt, leugnet aber zugleich die Thatsache gänzlich *). Danzig will Zeugen stellen, kann Wullenweber ihr Zeugniss entkräften, mag er es thun. Das Beschimpfende ist den Danzigern offenbar empfindlicher, als der Verlust selbst — sie deuten im Voraus an, dass man ihnen nicht verdenken dürfe, wenn sie zu Erholung ihres Schadens thun würden, was den Recessen zuwider sein möge **). Lübeck scheint die Möglichkeit der Sache in Abrede stellen zu wollen; derjenige der das Wort führt, schiebt aber die Begebenheit Herrn Jürgen auf eine Weise ins Gewissen ***), dass dieser noch einmal sich zu Rechte, und zum Gegenbeweis erbietet †). Da erhebt sich auch Riga mit

---

*) Des hefft sick ock de Her Borg. Jurgen Wullenwever erbaden, sick vp de clage des Hern Borg. van Danzig der laken halven tho veranthworden, seggende dath sodans wo angetagen nummer mit warheit scholde bygebracht werden, hadde sollichs nicht gedaen. Eth were eme ock van ers. Rade tho Lubeck sinen oldesten nicht befalen, darumme hadde he woll gewethen, dath eme sodanes buten bevel tho doende nicht geborde.

**) Wolden sine Er: eme sodans overtugen, konde he denne jegen tughe exciperen, lethe men woll gescheen — — — van Hern Jurgen an ehre Ere vnde gelimpe betastet vnde gesmehet — — — jm valle dath alsdenn van den van Danzig ethwas wedder der gemenen Steder Recesse tho erhalinge eres schadens vorgenamen, dath se sick vnd ere oldesten daran wolden entschuldiget wethen.

***) Im Oeresunde keine schepe ock wath mer were nicht ein Both gehatt noch den eren so aldar gewest befalen de frunde tho beschedighen — — — — Hern Jurgen wer ein instruction mithgegeven, hedde he dann darbaven ethwes gedaen, dartho muchte he anthworden.

†) Avermals tho rechte erbaden — — — wolde dat contrarium genochsam bewissen.

Digitized by Google

ähnlicher Klage *), auf welche ähnliche Antwort erfolgt **).

Glaube man doch nicht, dass damit die Sache zu Ende sei. Keineswegs; sondern am 15. August, bei Gelegenheit des Brügge'schen Comtoirs, kömmt Danzig auf die Laken zurück ***) und spricht unmittelbar darauf (man begreift die Ideen-Verbindung) vom unordentlichen Regiment in Lübeck. Wieder am 22. August, als die Gefahr für Lübeck, allen Anzeichen nach, so nahe rückt, dass der Braunschweigische Syndicus meint, man müsse jeden Tag einer Belagerung gewärtig sein †), reden die Danziger ganz kühl von ihrem Schaden — so der nicht ersetzt, könnten sie Hülfe und Trost nicht bewilligen. Lübeck wiederholt kürzlich, es habe derzeit keine Schiffe im Sunde gehabt, noch solchen Befehl gegeben; Lübeck habe auch seinerseits Klage gegen Danzig. Aber der Danziger meint, Herr Jürgen sei doch Lübecker Bürgermeister, hätte er seine Vollmacht überschritten, so möge der Rath ihn strafen ††). Lübeck spricht diesmal die Vermuthung aus, die Laken würden sich wohl in Kopenhagen noch vorfinden †††). Aber die catonische Natur des Danziger Bürgermeisters ist nicht zu ermüden. Noch einmal, am 24. August, fängt er an von den Laken zu reden, verwahrt sich, wenn man sich selbst zu seinem Rechte zu

---

*) Dar nha hebben de van Righe ock angefangen over Hern Jurgen Wullenwever tho clagen ithliker guder halven, so even van der van Lubeck vthliggeren genamen.

**) Gelicke sake darvon eyn Raadt tho Lubeck Hern Jurgen keynen bevel gegeven.

***) Ferner angetaghen van den laken so Her Jurgen W. im Oeressunde affgelecht.

†) Mochten also sehen geliks als mosten se morgen eyner belegeringhe dusser stadt gewerdich syn.

††) Her Jurgen wer der van Lubeck Borgermester vnd sethe mede in der oversten stelle hadde he denn baven bevell gedaen dath ene de Radt straffede.

†††) So wolde men sick vorsehen, dessulven laken scholden noch to Copenhauen unvorrucket syn vnd durch sollichen handel frig vnd dem koepman wedder togeschicket werden — baven dith

Digitized by Google

verhelfen Etwas unternehme *). Ja, er erklärt, die in den letzten Sitzungen entworfene Acte eines Schutzbündnisses nicht annehmen zu können, weil keine Aussicht auf Schadenersatz eröffnet worden **). Bei dieser Gelegenheit erinnern auch Riga und Hamburg und zwar nicht eben in milderem Ton, als der Danziger, an ihre erlittenen Schäden ***).

Was soll man nun zu dieser Sache sagen? Dass den Danzigern mit ihren Laken etwas Unzuträgliches widerfahren sein muss, wird Niemand in Abrede stellen. Dass aber Wullenweber das Durchsuchungsrecht im fremden Lande im Sinn der intendirten Schiffahrtsacte ausgeübt, ist nicht wahrscheinlich. Ganz abgesehen von seiner entschiednen Verneinung, ist es wohl glaublich, dass Heinrich VIII. sich später noch so lebhaft, in so ehrenvollen und wohlwollenden †) Ausdrücken Wullenwebers angenommen haben würde, wenn Wullenweber an englischen Schiffen sich vergriffen hätte? Oder, wenn bei einer Untersuchung Wullenweber schuldig erfunden wäre, würden seine Feinde nicht nach seinem Sturz ihn zum Schadenersatz angehalten haben? Die Danziger haben aber keinen Ersatz erhalten. Die Laken haben sich auch nicht in Kopenhagen vorgefunden. Woher uns das bekannt? Ueber diese selben langweiligen Laken liegt im Lübecker Archiv eine (hochdeutsche) Beschwerde-

---

wuste sick ein Radt tho Lubeck nicht wider to erbedende. (Der Handel kann nichts Andres sein, als das so eben an den Herzog von Mecklenburg, den Grafen Christoph und die dänischen Städte abgelassene Schreiben.)

*) Vmme geborliken affdragh der gewald injurien vnd erstedinghe schadens.

**) De tohopesate nicht anders angenamen denn sub conditione so verne restituert — — dewile overst gar nichtes geschehen wolden vnd konden nicht annemen — — solk bedinginge in't Recess tho vorteken. Lübeck weigert sich den Protest anzunehmen, ist zu einem Compromiss wegen des Schadens erbötig.

***) Scholde unvorgeten vnd unvorgeven syn.

†) Dilectus familiaris noster Georgius Woolwever. Heinrich VIII. an den hamburgischen Senat, 12. Mai 1536. Bei Altmeyer Kampf der Principien 119.

Digitized by Google

schrift*) vom 10. Juni 1540, die auch nicht eben kurzweilig zu lesen ist. Mag nun immerhin ein Andrer, mag der Meklenburger oder der Oldenburger (den die Rigaer zuerst angeklagt) in den Kriegsläuften das Unheil angerichtet haben, es kann uns nicht befremden, dass Wullenweber dafür aufkommen soll: sein System war es, das den östlichen Städten unleidliche Beschränkungen angedroht.

Zu der Punctation über gegenseitigen Beistand und über zulässige Neutralität in Fehden, die nicht Bundesfehden sind, beantragt Danzig zwei Zusatzartikel, deren erster die freie Fahrt durch den Sund und Belt für alle Neutralen, wenn sie auch nicht Bundesglieder, der zweite die Unverletzlichkeit der, einer neutralen Stadt zugehörenden Gewässer ausbedingt**). Eine entschiednere Niederlage konnte Wullenwebers System nicht erleiden, als wenn selbst in Kriegszeiten der Sund jeder neutralen Flagge offen blieb. Das Lübecker Archiv bewahrt einen Entwurf***), der die beiden Zusatzartikel im Text selbst enthält; in denjenigen, den das Protocoll, dem wir folgen, als verlesen und bewilligt (am 23. August) aufführt, sind sie nicht aufgenommen. Die Mehrzahl der Städte sah offenbar in dem Danziger Begehren ebenso gut ein Extrem, wie in den Ansprüchen, die Wullenweber für Lübeck und die kriegverbündeten Städte vertrat.

*) Eingereicht von Joh. von Worden und Joh. Civenberg. — „Die 10 Terlingk Laken, welche den von Danzig zuständig, und Hermann Weynberg Schiff und Gut von Westen gekommen, von den Lübeckern im Sunde aufgehalten.“ — „Wie lange die von Danzig in trübniss und kummerniss jrer erlittenen schaden halben gesteckt, ohn alle Rettung“ u. s. w.

**) Frighe fahrt dorch den Oeressunt vnd ander des rykes Dennemarcken strome den frunden vnd vorwanten se weren in desser vorbundnisse begrepen edder nicht keynesweges to vorhinderen. — Auf ihren Strömen soll den Ausliegern (Kapern) kein Angriff erlaubt sein „jegen jemande he sy frundt offt viandt.“ (22. August).

***) Article der vorwetinghe a° Dxxxv berameth.

Digitized by Google

Uebrigens erhebt doch auch Bremen seine Stimme für unbehinderte Fahrt durch den Sund *).

Merkwürdig sind die Aeusserungen Rigas, durch ihren Inhalt wie durch den Ton in welchem sie vorgetragen werden. Man ersieht daraus, bis zu welchem Grade die liefländischen Städte dem Bunde bereits entfremdet waren.

Riga beschwert sich zunächst über die Aelterleute des Brüggeschen Comtoirs, welche die ihnen übertragene Aufsicht vernachlässigten. Ein verderbliches Monopol einiger Wenigen sei eingerissen, ihnen, den liefländischen Städten, ganz unerträglich. Wenn der Bund nicht mit Strafen einschreite, so würden sie selbst sich dazu bemüssigt finden **). Zu verwundern ist nur, dass Wullenweber nicht auch für diese Sache aufkommen soll.

Riga klagt noch einmal über ungewöhnliche Kaufmannschaft, so etliche westwärts hantierende Kaufleute in Liefland treiben. Lübeck erwidert, denen von Lübeck werden ihre Privilegien in den liefländischen Städten auch nicht gehalten. Der Bürgermeister von Riga versetzt, die Zeit und Welt als die Privilegien gegeben, seien viel anders, als jetzt,

*) Wolden unwontlike segelation benerden Bergen vnderlaten so ferne eren coepman de Oeressunde nicht geslaten (28. August).

**) 16. August, Riga: ... queme van den Olderluden, ein Ider dede man wes he sulvest wolde were gar keyn vpseent sunder eyn Ider sochte dat sine. Clawes steven vnde Gossen Ludingkhussen vnde mher andre de laken vpkoffden u. schickeden de in de steden Righe Revel Dorpte, also dath nemanth eynen packen laken konde tho kope kryghen. De den kop verhogeden u. allene hadden tho straffen, wo sollichs nicht geschege, hadden sick de livlandeschen Stede entslathen darup to sluthen, wordent nicht geduldeu dath ere stede umme twier offt drier coplude wyllen scholden vordorven werden — — — by pene 5 Pfd. gro: vlaem: van jewelcken packen — — — also upt olde tho holden. Im selben Jahr wandte sich der liefländische Städtetag zu Wolmar mit derselben Beschwerde an Frau Maria, um ihr anzuzeigen, dass sie den benannten Monopolisten das Geschäft durch ein Verbot gelegt haben. Altmeyer Relations 371.

gewesen *): man wolle es ad referendum nehmen, der Zuversicht, dass die Privilegien, so die von Lübeck und andre Städte haben möchten, sollten gehalten werden, wenn sie ohne Verderb der Städte (der liefländischen Städte) gehalten werden könnten.

Wohl war die Zeit und Welt viel anders geworden. Wohl war es unmöglich, das alte Colonialsystem aufrechtzuhalten: denn die Colonie fühlte sich mündig, die Verbindung war ihr eine Last, Nichts weiter.

Zum sichern Zeichen bittet Riga noch, damit verschont zu werden, in zukünftigen Tagfahrten allhier zu erscheinen; man sei ferne abgelegen; den liefländischen Städten möge verstattet werden, nur eine Stadt zu schicken und derselben Vollmacht mitzugeben. Die Städte meinen, in ihrer Antwort, Solches tauge nicht, andre Städte würden sich auch danach einrichten wollen (ock darnha varen); indessen könne man wohl nach Gelegenheit der Sache ein Einsehen haben.

Bemerke man nun, dass Riga mit diesem Begehren hervortritt in der vorletzten Sitzung (28. August), nachdem Wullenwebers Fall schon entschieden und Bröms bereits wieder angelangt ist, um dessen Stelle einzunehmen.

Nur in einem Punkt hat eine Coalition aller Parteien stattgefunden, nämlich um Wullenweber und seine Partei vom Regiment zu drängen. Den Collegen Wullenwebers, welche dieser Coalition erst zu widerstehn schienen, und allmählig zu ihr herübertraten, war eine nicht beneidenswerthe Rolle zugefallen. In der langen und peinlichen Discussion

*) De tydt vnde werlt als de privilegia gegeven vele anders dann jzt gewesen (28. August). — Braunschweig hat sehr bestimmt die Einsicht, dass die fortgeschrittene Zeit ganz veränderte Einrichtungen erheischt. Nicht lebhafter konnte der attische Redner von der Unhaltbarkeit des Schattens in Delphi durchdrungen sein, als der braunschweigische Syndicus von der des Schattens in Brügge. „Wo konde men denne eyne stede gelegen maken de vngelegen were — — de tydt voranderde sick, so mosthe men de dinge ock na der tydt voranderen“ (16. August).

Digitized by Google

waren Danzig und Riga heftig, wie immer. Auch Braunschweig ist seinem Charakter treu geblieben — suaviter in modo, fortiter in re.

Die Materie von Aufruhr und Empörung in den Städten hing aufs Engste zusammen mit der Wiedertäuferei. Wismar galt dafür, mit der letzteren behaftet zu sein. Viele Sitzungen sind ganz angefüllt mit dieser Discussion, deren für die Kirchengeschichte nicht unbedeutenden Inhalt ich an einem andern geeigneten Orte niederzulegen gedenke. Später, als Wullenweber in den Händen seiner Feinde war, ist die Anklage der Wiedertäuferei mit ihren communistischen Tendenzen gegen ihn gerichtet. Auf dem Hansatag ist diese Beschuldigung noch nicht laut geworden. Das kaiserliche Mandat, durch die Brömsen ausgewirkt, war ein mächtiger Hebel. Eines weiteren bedurft' es nicht, um den nächsten Zweck zu erreichen.

Am 9. August ist der Artikel von Aufruhr und Empörung zum ersten Mal vorgenommen. Cöln: es gebe nur ein Mittel — man müsse die Schuldigen strafen, ob sie nun hoch oder niedrig gestellt seien *). Am 10ten Vormittags wird die Sache ausgesetzt, weil zwei Lübecker Bürgermeister durch die Zusammenkunft der 164ger beschäftigt sind. Die Städte tragen kein Gefallen an dieser Versammlung; spitze Reden **) fallen; es wird sogar vorgeschlagen, Einige der Sendboten an die Bürger abzuschicken, weil diese nun einmal zusammen, um sie zu „persuadiren." Nachmittags eröffnet Bremen die Debatte. Der Artikel sei der allerwichtigste. Der Feind wisse, dass in Lübeck Uneinigkeit vorhanden. Des Kaisers Acht sei zu besorgen — es werde mit den Städten schärfer genommen als mit andern. Das gemeine Gerücht und Geschrei, dass die Lübecker wollten Könige setzen und entsetzen, trage nicht wenig dazu bei. Bremen sei in Kaiser Siegmunds Acht gewesen; endlich haben die Neuen, so

---

*) De were de hoghe edder side.

**) Von gwader politie item von key. Mandat so jungest alhir vorkundet, gesecht.

zu Rathe gesetzt, den Alten wieder Platz gemacht. Es sei nicht zu zweifeln, dass Diejenigen, die das Mandat angehe, dazu mit dem Besten gedenken werden. Braunschweig ist von der bösen, aber, wenn mich nicht Alles täuscht, ehrlichen Ahnung erfüllt, es könnte wohl der Anfang vom Ende sein, und die Freiheit eingebüsst werden. Ein Wunder nur, dass die Stadt noch nicht ganz herunter sei. Die Fürsten würden mächtig durch der Städte eigne Schuld *). Danzig: dieser Krieg und alle andern Gebrechen seien aus unordentlichem Regiment entstanden. Riga: in Lübeck und benachbarten Städten seien Etliche des Rathes entsetzt; man müsse auch aussprechen, wo der Zwist herrühre. Hamburg nimmt die Gelegenheit wahr, sich selbst etwas zu bespiegeln und zu beräuchern. Wo gute Regenten seien, die Gott vor Augen hätten, denen helfe Gott zu glückseligem Regiment. Schlimm aber, wenn Einzelne ihre Absichten durch die Gunst der Bürger durchzusetzen suchten. Wer nicht zum Regieren gemacht sei, der thue am besten, davon zu bleiben **). Der Obrigkeit und nicht der Gemeinde habe Gott das Regiment befohlen. Die Lübecker bekennen ihre Verlegenheit, wollen morgen das Mandat den Bürgern vorlegen, bitten um guten Rath.

*) Historien deden melden von mechtigen steden de vele groter u. mechtiger denn Lubeck — — Molhussen (Mühlhausen) were gar eghen (eigen, unfrei) geworden. — Men muste ock der tydt ethwas nageven, nu were eyne andere werlt als over 100 jaren gewesth; de werlt wolde sick ock nicht na den luden regeren la then, overs de musthen regeren na der werlt. Tho Lubeck (Gott betert) were uneinicheit, also dattet frembde (dass es befremde), de stadt noch nicht herunder were — — de fursthen wurden mechtich vnd dath were der steder eghen schult.

**) Besorgeden sick overst, dath etlicke im radhe in dusser vnd anderen steden syn mochten, wenner se nicht konden tho wercke bringen wes se vorhadden, so sochten se dath by den burgeren u. hadden schininge van der gemeine — scholden denken,h adden se de gnade nicht, dath se to huse bleven u. regerden wiff vnd kinder — — — wo denn syn gemote nicht dartho geven konde, dath vor eth gemene besthe were, dath he darvann bleve.

Digitized by Google

Tags darauf (11. August) berichten sie, von den Hundertvierundsechszigern verstehn Einige das Mandat so, Andere anders. Die Einen nämlich meinten, dem Mandat zufolge müssten Mehrere (10 bis 11), die nun zu Rathe sässen, den Rathsstuhl verlassen; Andre, das sei nicht nöthig, seien doch diese Rathmänner nicht von den Bürgern, sondern vom Rath selbst erwählt; eine dritte Meinung halte dem Mandat ein Genüge gethan, wenn Bröms wieder eingesetzt werde; eine vierte endlich glaube auch die Abschaffung aller Neuerungen in der Religion durch das Mandat geboten. Nun möchten die Städte rathen. Köln hält für billig, dass der Lübeckische Syndicus sich darüber vernehmen lasse; dieser aber (Dr. Oldendorp) bittet, ihn damit zu verschonen.'

Am 12. August nimmt Jürgen Wullenweber zum ersten Mal in dieser Sache das Wort, und entwickelt, er habe sich nicht selbst in den Rathstuhl gedrängt, glaube also auch nicht, dass das Mandat ihn betreffen könne *).

Köln hält dafür, die Frage sei ganz einfach, ob man dem Kaiser Gehorsam schuldig sei oder nicht. Zudem so sei dies eine Stadt von ehrlichen Bürgern, dieselben möge man von Haus zu Haus einladen (vorbeden) und um Rath fragen. Bremen: gestern habe der Syndicus dieser Stadt, der Lohn und Geld empfange um zu rathen, sich beschwert, dass man in dieser Sache es ihm anmuthen wollen; so würd' es denn ihnen (den Sendboten), die um dieser Stadt Ehre willen hieher gekommen, übel anstehn, einen Rath zu geben, daraus Widerwillen und Zwist entstehn möchte.

In der Nachmittagssitzung zeigen die Lübecker an, dass

---

*) Also hefft Her Jurgen Wullenwever Borgerm. to Lubeck angefangen tho vortellen dath idt sick thogedragen a° xxxij dath eyn Mandat von key. Mt. vthgegaen darinne vnder anderen angetaghen, dath alle de jennigen so sick sulvesth in den Radt gedrungen scholden wedderumme affsthaen. Nhu were sine Erb. damals nicht im Rade gewest, hadde sick ock nicht darinne gedrungen darumme so konde noch muchte desse Executoriall sine Er. nicht mede apprehenderen.

Digitized by Google

sie im Rath nicht einig werden könnten. Sie wollten die vornehmsten Bürger, denen daran gelegen, zusammenrufen. Die Städte, wenn auch nicht in Bezug auf das Mandat instruirt, hätten doch Befehl, über Aufruhr, auf den das Mandat hinziele, zu berathen. Sie möchten es bis morgen in Bedenken nehmen.

So wird von den Sendboten die Initiative der Stadt Lübeck zugeschoben, und von den Lübeckern wiederum den Sendboten. Alle verstehn sich unter einander: Keiner will das Wort zuerst aussprechen. Furcht ist's vielleicht nicht, aber es ist eine gewisse Scheu. Eine Schwüle liegt über der Versammlung, ähnlich wie sie in den Tagen des Thermidor über dem Convent sich ausbreitete. Ist's nicht zugleich das Bewusstsein, dass die Geschichte richten wird zwischen dem Opfer und denen, die sich befugt halten, das Opfer zu begehren?

Am 13. August Vormittags berathen die Städte in Abwesenheit der Lübecker. Ein Ausschuss (Köln, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig) soll mit den Lübeckern zusammentreten.

Nachmittags, auf dem obersten Rathhause, führt der Braunschweigische Syndicus das Wort. Der Buchstabe des Mandates sei klar genug. Man wolle gerne zum Besten helfen rathen — doch möge es lieber als ein Rath nicht angenommen werden. Denn der Rath und die Bürger von Lübeck seien selbst wohl einsichtig genug (des verstandes) dass sie dazu gedächten, allem Jammer zuvorzukommen. Offenbar sei man unter sich nicht einig — dadurch den Fürsten die Lust erwache, die Städte herunterzuwerfen und zu unterdrücken. Die Städte Rostock, Stralsund und Wismar wollten bei ihrem, der Lübecker, Handel nicht sein. In Summa, man sei im Schaden.

Nach dieser tröstlichen Eröffnung werfen die Lübecker den Gedanken hin, man könnte Herrn Nicolaus Bröms beschicken, ob er wohl Vollmacht habe, die Stadt gegen fernere Gefahr wegen des Mandates sicher zu stellen. Man versehe sich zu ihm, dass er der Stadt Bestes noch wisse.

Digitized by Google

Der Ausschuss sieht nicht für gut an, von hier zu scheiden und die Stadt noch im Feuer stehn zu lassen. Bröms möge man immerhin beschicken, er werde auch, in Betracht seines Vaterlandes, ohne Zweifel sich finden lassen. Aber zu bedenken sei, dass das Executorial vom Abtreten (affstand) der Herren rede, so bei den Zeiten der 64 Bürger zu Rathe gekommen. Ihres Vermerkens hätten die neugekorenen Herren sich geäussert (sick horen lathen) wieder zurückzutreten, sofern es mit gutem Willen und ohne Verkleinerung geschehen möchte.

Lübeck: die Herren, die es betreffe, seien nicht gegenwärtig.

Der Ausschuss: dem Punkte näher zu kommen, es habe gelautet, man wollte abstehn um des gemeinen Friedens willen. Dass man das thäte nach gutem Rath der Freunde. Solches wäre auch wohl in andern Städten geschehen und darum nicht unehrenhaft. Es sei ja auch kein Erbgut (neyn Erve) und könnte wohl ohne Verletzung der Ehre geschehen.

Das nennen sie nun dem Punkt näher kommen, und fügen hinzu, sie selbst (die vom Ausschuss) betrachten sich lediglich als Vermittler *). So umschreiten sie, in weiteren oder engeren Kreisen, den Mann, dessen Name in dieser Debatte noch über keine Lippe gekommen ist.

Er selbst aber, Jürgen Wullenweber, als ob ihn der Verlegenheit dieser guten Leute jammerte, als wollt' er ihnen die Arbeit erleichtern, giebt aus freien Stücken diese Erklärung: wenn Gottes Ehre und das gemeine Beste dadurch möchte gefördert werden, wolle er nicht allein gern abdanken, sondern auch sich aus der Stadt begeben. Aber er besorge, dass es nicht zum Frieden gereichen würde. Den Rücktritt der Neugekorenen, die Herstellung Brömsens würde der gemeine Mann nicht zugeben. Man wüsste, wie dieser von hier geschieden; entsetzt habe man ihn nicht, ihm auch keine Ursach zum Wegziehen gegeben. Das Mandat, fügte er hinzu, könne ihn, Herrn Jürgen, nicht treffen. Deshalb, und zu

*) Wolden sick nicht anders denn als handelere holden.

Unehren weichen, das würde er nimmermehr, und wüsste sich dessen auch mit Rechte zu erwehren *).

Sein College (es wird Gercken sein, oder von Höveln) knüpft daran (ut aliquid dixisse videamur) die Bemerkung: man verspüre nicht anders, denn dass die Städte es mit der Sache gut meinten.

Am 14. August ist bis 2 Uhr die Bürgerschaft versammelt. Die Lübecker bringen aber zur Sitzung kein weiteres Resultat, als dass man von Herrn Bröms über den Sinn des Mandats sich wolle belehren lassen. Das scheint dem Ausschuss doch ein Umweg; da sei kein Ende abzusehen, die Städte seien ermüdet. Solle man mit Bröms unterhandeln, so müsse man doch wissen, was man allhier zu thun geneigt. In dieser Beziehung hat aber, wie sich nun zeigt, die Bürgerversammlung doch ein Ergebniss geliefert. Sie hat heute beschlossen, bei Gottes Wort und dem aufgerichteten Frieden (der Amnestie) zu bleiben **). Wenn Herr Bröms wieder in die Stadt kommen sollte, müsste er demgemäss sich halten.

Der Ausschuss wiederholt, die Abdankung möge ohne

*) Hefft de Er: Her Jurgen Wullenwefer gesecht, so Gotts ere vnd eth gemene besthe darmit muchte gefurdert werden, wolde he nicht alleine gerne affsthaen, sundern sick ock vth der stadt begeven. Besorgede sick overs, dattet nicht thom frede wurde rechen, dath ock de nyen Heren vpsthaen vnd Hern Nicol. Bromsen wedder inghaen laten scholden, wurde de gemeine mann nicht staden, denn man wusthe woll welcher gestalt he van hir gescheden, hadden ene nicht entsettet, ock eme keine orsake gegeven vththoleende, he Her Jurgen hadde sick nicht dar ingedrunghen. Thodeme so wyssede dath Mandat nicht vp de nye gekaren darumme konde ock de sententij nicht vp se wisen. Scholde he denne mith deme Mandate affsthaen thonn uneren, dath wurde he nicht doen, vnd wusthe sick dar ock mit rechte tho erweren, kondet avers tho Gades vnd gemeine besthen rechen, wolde woll tho gelegener tidt affsthaen dath wurden de anderen ock doen.

**) By Gades worde vnd deme vpgerichteten frede tho bliwen, also dath alles was gescheen syn muchte scholde vorgeten vnde vorgeven syn. Wanner Her Bromse wedder in de stadt kamen scholde mosthe sick deme ock gemeten holdenn.

Digitized by Google

Verkleinerung der Herren geschehen. Das gemeine Beste sei mehr als die Personen. Lübeck: die Herren begehrten des Rathstuhls so sehr nicht, wenn sie nur mit Ehren und Glimpf möchten davon abkommen. Bremen: man könne es ja berecessen und also verwahren, dass sie mit gutem Willen und um des gemeinen Besten willen abgetreten, also, dass es ihnen noch ihren Kindern hernachmals nicht ehrenrührig (vorwithlick) wäre. Auch möge man bedenken, wenn die Declaration erst über die Sentenz herginge (wenn man zögere, bis der Kaiser selbst das Mandat näher erkläre) so werde man als Muss (mith plicht) zu thun haben, was man jetzt noch aus gutem Willen thun könne. Nehme man endlich die Recesse gemeiner Städte, und sehe die Regierung dieser Stadt an, so würden die Städte vielleicht erklären, sie können das nicht länger zugeben. Nach dieser Rede begiebt Gotthard von Höveln sich seiner Bürgermeisterwürde *).

Wullenwebers Namen find' ich von jetzt an im Protokoll nicht mehr genannt, ausser in der schon angeführten Stelle, wo Danzig (22. August) seine Bestrafung verlangt, zugleich aber seine Bürgermeisterwürde noch immer als in anerkannter Wirksamkeit bestehend betrachtet. Was etwa noch hie her gehört, ist Folgendes.

Am 16. August, nach einer heftigen Rede der Danziger, bemerkt Hamburg: jetzt auseinanderzugehen sei nicht rathsam. Am meisten sei man der Stadt Lübeck zum Besten hieher verschrieben. Sie seien auch ferner geneigt, zu bleiben, sofern man sich selbst mit helfen wollte; wo nicht, würde ein Jeder seinen Weg ziehn und die Dinge stehn lassen.

Mit der Bürgerversammlung vom 14ten, selbst mit von Hövelns Abdankung, war also noch nichts entschieden. Aber

*) Hefft ock vnder anderen de Erbar vnd wysse Her Godert van Hovelen Borgerm. tho Lubeck gesecht, dath eme eth Mandat mede belangede, vnd wolde demsulven ghehorsamlick nakamen. Mackede keyn groth werck van affsthande. De eth eme vorwithen wolde, mochte eth doen. He wolde key. mt. gehorsam leisthen.

die fernere Wendung der Dinge ist den stürmischen Debatten des Hansatages entrückt. Lübeck meldet, diejenigen Städte die bei Herrn Brömsen gewesen, wollten mit den Verordneten des Rathes zu Lübeck sich unterreden, mit Begehr, die andern Städte möchten es dabei beruhen lassen. Die Städte lassen es sich gefallen. Alles ist jetzt den Berathungen der beiderseitigen Ausschüsse (der Städte und des Lübecker Rathes) anheimgegeben. Ueber den Inhalt dieser Berathungen ist mir nichts bekannt. Ich bemerke nur, dass Lübeck noch einmal in voller Versammlung (18. August) sich zu der Erklärung veranlasst sieht, in Lübeck sei Niemand des Rathstuhles mit Gewalt entsetzt, Bröms sei selbst ausgezogen, Pakebusch habe Schwachheit halber abgedankt *). Die Nothwendigkeit solcher wiederholten Abwehr, wie die Andauer der Angriffe von Danzig und Riga zeigt, dass selbst der Sturz Wullenwebers, dass das Opfer, das Alle übereingekommen sind zu fordern, nicht genügt, um das herzliche Einverständniss herzustellen.

Unheimliche Zeichen der Auflösung verrathen sich hin und wieder in diesen letzten Sitzungen. Der Zwiespalt der Religion kommt hinzu. Braunschweig, Magdeburg, Lüneburg, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund und Wismar protestiren, sofern das kaiserliche Mandat auch die Neuerungen in der Religion abstellen wollte. Die Gefahr eines feindlichen Ueberfalls, der Mangel ausreichender Anstalten zur Gegenwehr wird mehrmals **), vielleicht übertrieben, geschildert.

---

*) Tho Lubeck nemanth des rathstoels entsettet, Her Nicol. Bromsen were sulvest vthgetagen, Doctor Pakebusk hadde swackheit halven affgekaren.

**) Braunschweig (22. August): Grothe vnordeninghe by den knechten ock thom dele burgeren — — — hedde men sick thor jegenwer mith schepen rutheren u. knechten geschicket, u. dat geruchte in de lande kamen lathen, scholde thom handel u. frede nicht vndienstlich gewesen syn. So schon am 7. August: Albir in der stadt mancket dem krigesfolcke neyn regimenth, rotten sick wenner se wolden, darunder woll ethwes schulen muchte — — de viande slapen nicht — — men lethe vth vnd inn de stadt teen wer de

Digitized by Google

Die Langsamkeit freilich, die Unsicherheit, mit welcher die Gegenrevolution vor sich ging, mochte den inneren Zustand der Stadt der Anarchie sehr ähnlich werden lassen. In solcher Lage drückt Lübeck (23. August) den Wunsch aus, in dem Schreiben an die holsteinischen Räthe möge man doch einfliessen lassen, dass man Lübeck nicht verlassen wolle. Die Städte erwidern, der Zusatz werde nicht leichtlich angehn, übrigens hätten sie ja gehört, dass man im Fall der Noth Lübeck nicht wolle im Stich lassen.

Am 24. August nimmt Braunschweig mit den überheidischen Städten löblichen und freundlichen Abschied. Am 25. macht Lübeck nach genommener Rücksprache mit den Bürgern nachträglich noch eine Concession; die angehaltenen Schiffe Hamburgs und andrer Städte werden freigegeben; nur die im Dienst des Mecklenburgers und Oldenburgers befindlichen, darauf Geschütz und Pulver (kruth) dadurch der Feind könnte gestärkt werden, kann man vor der Hand nicht entlassen.

Am 26. August berichtet Lübeck: eine schriftliche Punktation (vornotulinghe) mit den Bürgern sei aufgesetzt und angenommen, die Städte möchten dieselbe zum Zeugniss mit besiegeln. Etliche Personen haben abgedankt, die Andern seien auch der Meinung, dem Mandat Genüge zu thun. Mit Bröms werde ferner verhandelt. Am 28. werden etliche Bürger vorgeladen, um von denselben zu vernehmen, dass die Einigkeit und der Vergleich bewilliget und beliebt Die Bürger sind öffentlich dessen „bekennich und stendich.“ Von Seiten des Lübecker Raths wird vorgetragen: nachdem dem kaiserlichen Mandat von wegen Herrn Brömsen, auch der Abdankung der neuen Rathmänner und der verordneten Bürger halben genug geschehen, begehrte der Lübecker Rath, die Sendboten (de Heren Raden) wollten desselben eingedenk sein (indachtich) und davon falls nöthig Zeugniss geben. Die übrigen Städte bis auf fünf nehmen freundlichen Abschied.

---

wolde, u. nemanth wussthe offt eth frunde edder viande weren. Wurde ock nemanth gefraget, worhenn edder her he queme.

Am Sonntag 29. August verfügen sich die noch anwesenden Sendboten der Städte Köln, Bremen, Stralsund, Lüneburg und Soest in die Marienkirche. Bröms ist gestern eingekommen und auf dem obersten Rathhaus in den Rathstuhl in die Stelle des obersten Bürgermeisters wieder eingesezt. Bröms: er für seine Person sei erbötig, dem Mandate genug zu thun, wollte aber protestiren, protestirte auch gegenwärtig, so Jemand wäre den das Mandat anginge und der demselben noch nicht genug gethan oder thun wollte, weshalb denn seine Gestrengen entschuldigt sein wollten. Er habe sich früher verwahrt, dass ihm in solchem Fall allhier zu bleiben nicht gelegen, sondern er so frei wieder ausziehn möge als er jetzt eingekommen. Solche Protestation begehre er verzeichnen zu lassen. Könnte er sonst helfen rathen, damit die Stadt derwegen nicht weiter in Last kommen möge als sie, Gott besser's, jetzo darin, dess wäre er stets alles Vermögens willig.

Man sieht, der restaurirte Bröms ist sich seiner persönlichen Stellung bewusst. Er fühlt sich als den Mann der Nothwendigkeit. Lübeck hat ihn bitten müssen, dass er wieder komme; es wird ihn auch bitten müssen, dass er bleibe.

Der Bürgermeister Herr Jochim (Gercken): Etliche der neugekorenen Rathspersonen wären abgetreten, Etliche würden es auch gleichermaassen noch thun. Die verordneten Bürger hätten auch vor dieser Zeit ihre übertragene Vollmacht niedergelegt, hätten meistentheils deshalb Rechenschaft gethan und wären die noch zu thun erbötig. Die Rathsendeboten möchten Zeugniss geben, falls es nöthig, dass dem Mandat in solchen Punkten genug geschehen.

Bröms: so noch Mehrere wären, die des Rathstuhls entsetzt, die müssten auch restituirt werden.

Gewiss, von Herrn Brömsen wird man nicht sagen, er habe nichts gelernt und nichts vergessen. Denn er hat vergessen, dass Niemand entsetzt, dass auch er selbst nicht entsetzt war, sondern dass er eines schönen Morgens davongeritten — um so wiederzukommen.

Aber wo ist Wullenweber? Bei dieser Scene wohl

Digitized by Google

schwerlich — im Protokoll gewiss nicht. Nach Regkmann hätte er am 26sten den Rathstuhl verlassen. Davon hat das Protokoll keine Spur, vielmehr die Notiz, dass an jenem Tage noch nicht Alle abgedankt hatten. Mich sollte nicht wundern, wenn die alte Sage sich noch bestätigte, wenn man wirklich, unter dem Vorwande einer Sendung, ganz zuletzt ihn entfernt hätte. So charakteristische Züge werden nicht leicht ersonnen; und der Ausschuss ging sehr vorsichtig zu Werk. Genug, mit dem 13. August entschwindet Wullenwebers Spur der beglaubigten Geschichte. Actenmässig ist nur die Rache der Junker und der Pfaffen, die ihn zwei Jahre später den Henkersknechten überlieferte.

Kehren wir zu Herrn Brömsens Ehrentag zurück. Köln schliesst eine „lange Persuasion“ mit der verbindlichen Wendung, Niemand wisse besser zu rathen als die Einwohner der Stadt Lübeck. Bremen ist hoch erfreut, dass dem Mandat nachgelebt worden, so viel die Politie belangt; die Ceremonien betreffend, müsse Lübeck den protestirenden Ständen sich anhängig machen. Im Uebrigen müsse von Allen, die jetzt von ihren Stellen abgestanden, Rechenschaft abgelegt werden. Lüneburg findet, dass das Mandat nur die Politie betrifft, nicht die Ceremonien. Was das gewünschte Zeugniss anlangt, so möge man unbescholtene Notarien und Zeugen dazu nehmen, denn ihre (der Städte) Petschiere (vitseren) seien dem Kammergerichte nicht bekannt.

Herr Joachim fragt, ob seine Gestrengen wieder der Stadt Wort annehmen wolle? Bröms: was ihm zu thun gebührte (er war worthaltender Bürgermeister, als er auszog), und was der Stadt zum Besten gereichen könnte, dazu sei er willig; könnte seine Gestrengen zu Hinlegung der Fehde-Sachen etwas thun, dessen wollte seine Gestrengen sich alles Vermögens gerne befleissen.

Und haben abermals die berührten Städte mit e. ehrb. Rathe zu Lübeck einen freundlichen Abschied genommen.

Ueber die dänische Sache ist nichts beschlossen, als dass am Sonntag nach Kreuzerhöhung (14. September) sechs Städte in Lüneburg sich versammeln, und, wenn Antwort

aus Kopenhagen eingelaufen, weiter nach Hamburg ziehn sollten. Diese Versammlung hat stattgefunden. Dahin war auch die Botschaft der Regentin der Niederlande verwiesen, welche dem Hansatag am 15. August durch ein Schreiben angekündigt worden. Drei Abgesandte, darunter der abenteuernde Kanzler Christierns, Cornelius de Scheppere, stellten sich ein. Der Letztere schreibt *), er habe mit Bröms gesprochen, sei aber nur auf den bevorstehenden Tag zu Hamburg angewiesen worden, woselbst mehrere Fürsten, darunter der Kurfürst von Sachsen und der Herzog von Holstein sich einstellen würden. Wir sahen, fügt er hinzu, wo das hinauswolle; der Kaiser wird sich doch noch erheben müssen in seiner ganzen Würde und in seinem ganzen Zorn. Es mag befremden, dass in einer Instruction **) an ihre Räthe vom Frühjahr 1536 Frau Maria von einem Versprechen redet, das die Lübecker in Lüneburg gethan haben sollen, keinen Vertrag zum Nachtheil der Interessen des Kaisers, des Pfalzgrafen oder der Niederlande eingehn zu wollen.

Ob nun Bröms dergleichen versprochen haben mag oder nicht, gewiss ist nur, dass er es nicht durchgeführt hat. Er war noch immer gut katholisch, und blieb es bis an seines Lebens Ende; noch in seinem Testament ***) stiftete er Seelenmessen für sich selbst in der Jacobikirche, sobald der katholische Gottesdienst dort wieder eingeführt sein würde; und im Jahr 1540 hatte er einen verdächtigen †) Besuch

*) 17. Oct. 1535 bei Westphalen Monum. Med. 3, 442.

**) 8. Mai 1536. Bei Altmeyer Relations 534.

***) Grautoffs nachgelass. hist. Schriften 3, 215 (Lübeck, 1836).

†) Wath overst syn werff was wetten gar weynych wenthe he handelde allene myth Her Nyclaes Brommese vnd synem anhange. Regkmann (Handschrift der hamburgischen Stadtbibliothek). Es ist Schade, dass Barthold dies Exemplar, das aus dem Besitz von Reimar Kock herstammt, bei der Erzählung von Wullenwebers letzten Dingen nicht hat benutzen können. Er würde unter Andrem gefunden haben, dass auf dem Rande nicht allein steht: das hat er nicht verdient (wobei ein rothflammendes Schwert gemalt ist), sondern an einer andern Stelle, wo vom Kopfabhauen

Digitized by Google

jenes diplomatisirenden Erzbischofs von Lunden, Johann von Wasa, der „als ein Kaufmann aus Holland“ über Hamburg nach Lübeck kam. Auch sein College, Herr Joachim Gerkken, der ihn überlebte *), war und blieb Katholik. Und wenn es galt, dem Kaiser einen Gefallen zu thun, wer hätte eher gut kaiserlich sein müssen, als Herr Bröms, der dem Kaiser so viel verdankte?

Aber Bröms und Gercken hatten noch einen andern **) Patron. Dieser (ein ganz absonderlicher Patron in der That), Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, wollte zwar später, als Christian III. mit vollen Segeln Dänemark in den Hafen des Lutherthums trieb, mit diesem König „weder Guts noch Unguts“ zu thun gehabt haben. Der Landgraf Philipp von Hessen aber sucht seine Erinnerung aufzufrischen: am Freitag nach Matth. Apost. 1536 habe Herzog Heinrich an ihn, den Landgrafen, geschrieben: „lieber Lips, ich hoff zu Gott, mein Herr und Schwager ***) wird wohl König bleiben.“ †) Und der Landgraf giebt zu verstehen, dass durch eine Intrigue Herzog Heinrichs die Anerkennung Christians III. durch Lübeck, und der Fall von Kopenhagen herbeigeführt worden ††).

---

und Viertheilen die Rede ist, auch noch diese Glosse: dyt hadde Hertyck Hynryck vele bat vordeynet.

*) Dat ruchte gynck yn der stadt dat se alle beyden, do se Godt efschede, nycht gudes yn dem synne hedden beyde yegen Gades syn worth vnd vele vrome borger. Regkmann zum Jahr 1543.

**) De Hertogh van Brunswyck welck er sunderge Patrone was. Regkmann a. a. O.

***) Seinen Schwager nennt er ihn etwas uneigentlich. Christians III. Gemahlin, Dorothea von Sachsen-Lauenburg, war eine Schwestertochter Heinrichs des Jüngeren.

†) Des durchl. Landgrafen Philipp ... 3te wahrhaft. Verantwortung (1541), bei Hortleder 1, 1405. Ich lege auf diese Notiz einigen Werth, und bemerke deshalb dankbar, dass die Anmerkung 135 im 2. Bande von Rommels Philipp d. Gr. mich auf die Spur der gleich anzuführenden, wichtigeren Stelle geleitet hat.

††) Auch findet man wohl Etliche in Lübeck, die davon zu sagen und guten Bericht wüssten, woraus der Vertrag mit

Digitized by Google

Christians III. Neigung zum Protestantismus war den schmalkaldischen Bundeshäuptern längst bekannt. Schon im Jahr 1533 schrieb der Landgraf Philipp an den Kanzler Feige *): der Herzog Christian von Schleswig und Holstein habe ihn um Rath gebeten, wie es sein Lieb des Evangelii halben halten sollte. Des Landgrafen Rath ist nun, Christian möge in Dänemark gemach und leise zu Werke gehn, bis solang sein Lieb das Regiment ein Jahr oder zwei gehabt. Er möge vorläufig eine beruhigende Erklärung geben, in der Art, „dass doch sein Lieb ein Loch behielte"; er könnte etwa die Worte hinein bringen, dass er sie wollte bei ihrem christlichen Herkommen lassen. Uebrigens möge er mit Lübeck und Hamburg sich in Einung thun, wie sein Herr Vater gethan. Diesen guten Rath hat Christian III. nicht unbeachtet gelassen, er verfuhr gemach und leise — bis er die Bischöfe verhaften liess. Wie der Landgraf für ihn sich auf dem Hansatag bemüht, haben wir oben gesehen. In der Nähe und Ferne war er für diesen Bundesgenossen thätig. In seinen Landen verstattet er ihm einen Musterplatz, „zu versammeln 6 oder 700 Kriegsknecht ungefährlich," und entschuldigt sich deshalb etwas verlegen gegen den Erzbischof von Lunden **); an den Bürgermeister von Augsburg schreibt er ***), man möge Schärtlin nicht anders ziehen lassen, „dann dass er gegen alle christliche Kurfürsten, Stände und Städte und gegen den König Christian von Dänemark als einen kriegerischen König sich nit gebrauchen lasse."

Hier ist nun, wenn uns nicht Alles täuscht, der Schlüssel zum Frieden zwischen Lübeck und Dänemark. Eine Coalition der Parteien hatte den Sturz Wullenwebers, eine ähnliche hat die Anerkennung Christians III. herbeigeführt. Dies-

Lübeck und endlich auch die Eroberung Kopenhagens erfolgt ist. — Bei Hortleder a. a. O.

*) Sonnabend nach Cantate (17. Mai, also sechs Wochen nach Friedrichs I. Tode) 1533 — bei Rommel 3, 50.

**) Donnerstag nach Sebastian 1535. — Bei Duller N. Beiträge z. Gesch. Philipps d. Gr. (Darmstadt, 1842) S. 18.

***) Donnerstag nach Jubilate. Bei Rommel 3, 73.

Digitized by Google

mal waren's Herzog Heinrich der Jüngere, Bröms und Gercken (die den bedächtig entschiednen Lutheraner noch nicht erkannten) auf der einen Seite, auf der andern die schmalkaldischen Fürsten und Städte, die ein gleichgesinntes Haupt zu krönen und in ihren Kreis zu bannen strebten.

Am 14. Februar 1536 ward der Friede zu Hamburg geschlossen. Hvitfeld giebt den Inhalt des (nie gedruckten) Friedensinstruments am ausführlichsten. Christian III. wird anerkannt; Herzog Albrecht und Graf Christoph sollen freien Abzug haben; wollen sie aber den Frieden nicht annehmen, so zieht Lübeck alles Kriegsvolk aus Dänemark zurück. Will das Kriegsvolk nicht pariren, so wird Lübeck keinen Sold mehr bezahlen, auch des Königs Feinde bei sich nicht hegen noch dulden. Die Bürger von Kopenhagen und Malmoe wird der König zu Gnaden annehmen, ihre Privilegien bestätigen. Auch Christiern ward nicht ganz vergessen: nach Vollziehung des Friedens soll über seine Erledigung verhandelt werden.

Lübeck soll Bornholm auf fernere 50 Jahre zur Nutzniessung besitzen. Hvitfeld berichtet, dies habe Christian III. in einem besondern Brief versiegelt; weil aber der Reichsrath denselben nicht versiegelt, auch Christian zur Zeit noch kein gekrönter König gewesen, so habe der Brief nicht gegolten. Später unter dem König Friedrich II. sei den Lübekkern dafür die Begünstigung geworden, einige Jahre hindurch einige Stücke Wein zollfrei durch den Sund zu führen. Das berichtet Hvitfeld und schämt sich nicht!

Die Lübecker und deren Verwandte, wenn sie den Frieden annehmen wollen *), sollen alle ihre Privilegien geniessen, ihre Freiheiten und alte Gewohnheiten in Dänemark

*) Stralsund hat ratificirt, Rostock und Wismar nicht, und zwar, wie Regkmann sagt, tho eren groten nadel vnde schaden. Sie mussten, wie Hvitfeld erzählt, 20,000 Mark lüb. bezahlen, um ihre Privilegien zu behalten. — Das Friedensinstrument verhiess den Rostockern ein neues Privilegium zum Ersatz für dasjenige, das sie nicht wieder hatten zurückerhalten können, nachdem sie es in des Königs Hände gegeben.

Digitized by Google

und Norwegen, mit Handel und Wandel und Segellation, und sollen dabei beschützt, gehandhabt werden. Welche Privilegien König Hans, König Christiern und König Friedrich ihnen gnädigst ertheilt, die sollen sammt und sonders ihnen bestätigt, auch, was dawider Beschwerliches unternommen, abgeschafft werden. Christian III. brauchte den Frieden und versprach's. Wie es gehalten worden, sagt die Geschichte.

Auf der andern Seite, was soll man dazu sagen, wenn die Lübecker sich 15000 Thlr. versprechen lassen, für den Fall, dass sie innerhalb sechs Wochen den Herzog und Grafen zum Abzug bestimmen, Kopenhagen und Malmoe in des Königs Hände liefern könnten? Wars nicht genug, die Hauptleute im Stich zu lassen? Musst' es vollends um Geld geschehen? So sehr war die Restauration das Grab der grossen Gedanken und Entschliessungen.

Doch seien wir nicht ungerecht. Nicht alle Begeisterung war in den Städten erloschen. Sie war da; aber einem ganz andern Gegenstand zugewendet. Sie war so eben in Hamburg selbst, dem Orte des Congresses, in lichten Flammen aufgestiegen — für das schmalkaldische Bündniss *). Diesem einen vorherrschenden Streben wurden alle internationalen Beziehungen untergeordnet. Die schmalkaldischen Bundeshäupter mochten sich Glück dazu wünschen, dass ihnen ihr Werk dadurch so sehr erleichtert ward.

Vollendet war es übrigens noch nicht, dies Werk. Lübeck mochte seine Hand von ihnen abziehn; die Bürger von Kopenhagen und Malmoe hatten gar keine Lust, ins „eselhafte Joch und hündische Knechtschaft" (so nannten sie die Adelsherrschaft) sich zurückzubegeben. Der Herzog und der Graf erklärten, sie stünden im Namen des Kaisers, für die

*) Am 10. Januar 1536 begehrten die Bürger, der Rath möge mit dem Ersten dafür sorgen, dass die Stadt in das evangelische Bündniss trete, und erklärten: wo dat alle borgere vth allen karckspelen wolden by Gades wordt leuendig vnd dodt bliuen, lyff vnd guth, wyff vnd kindt vnd allent, wat se in der werldt hadden, wagen vnd vpsetten. Krabbe Eccl. Hamb. Instaur. Hist. (Hamburg, 1840) S. 107, aus einer ungedruckten Chronik.

Digitized by Google

rechtmässige Werbung des Pfalzgrafen. In diesem Sinn hatte so eben *) Frau Maria noch gemeint, der Kaiser müsste den wendischen Städten befehlen, dass sie den Belagerten in Dänemark Trost und Entsatz schafften. Christian III. musst' es also noch „enger spannen" um Malmoe und Kopenhagen. Die Städte fielen; Christian III. war unbestrittener Herr von Dänemark. Der Pfalzgraf aber, der Mecklenburger und der Oldenburger, erfüllten Europa mit dem Klageruf ihrer getäuschten Erwartungen.

Was fehlte nun noch, um die alten Traditionen hansischer Macht, und Wullenwebers System, der Vergessenheit zu übergeben? Nichts, als Christians III. Aussöhnung mit den Niederlanden. Der Landgraf hat sie angebahnt **), Hamburg hat sie vermittelt. Der Kaiser hatte endlich ausgefunden, dass Dänemark wenig Vortheil bringen würde, und, noch schlimmer, dass es ein Wahlreich sei: ein Abkommen hielt er unter diesen Umständen für's Beste ***).

Altmeyer hat aus dem brüsseler Archiv den Vertrag vom 5. Mai 1537 †), und aus dem hamburgischen (kurz vor dem grossen Brande) die Verhandlungen ††) ans Licht gestellt. Zuerst war in Hamburg, dann unter hamburgischer Vermittelung in Brüssel unterhandelt. Nicht ein beständiger Friede, aber doch ein dreijähriger Stillstand war das Ergebniss — der Vorläufer des Friedens zu Speier (23. Mai 1544). Gänzlich freie und ungehinderte Schiffahrt und Handlung, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zölle, für jeglichen Eingesessenen der beiden Länder, war ein Hauptartikel. Auch werden alle Erbniederlande namhaft gemacht, weil die nie-

*) Instruction für Wolf Haller, 3. Febr. 1536. Bei Lanz, Staatspapiere 191. (Wolf Haller war Schatzmeister der Königin-Regentin — s. Hormayr goldne Chronik von Hohenschwangau 190).

**) Frau Maria an Karl V., 12. Febr. 1537. Bei Lanz Correspondenz 2, 273.

***) Instruction an Mathias Held, Oct. 1536. Bei Lanz a. a. O. 271.

†) Relations 537.

††) Kampf der Principien 127—131.

Digitized by Google

derländischen Räthe besorgten, es möchte Dänemark, in Erinnerung der besonderen Ungunst, welche die Holländer sich einst zugezogen, diese Provinz zu kurz kommen lassen. Christian III. erlangte, dass er als erwählter König von Dänemark anerkannt ward, dass des Pfalzgrafen Räthe vergebens Einspruch thaten, dass er im Innern seines Reiches freie Hand erhielt, und dass er sein vorläufiges Bündniss mit den protestantischen Fürsten beibehalten durfte. Sein System der Zögerung hatte sich erprobt: das Jahr darauf (9. April 1538) trat er förmlich in den schmalkaldischen Bund.

Will man nun den Dank des Dänenkönigs wissen gegen die protestantischen Fürsten, die ihm zum Thron, und gegen Hamburg, das ihm mit den Niederländern zum Frieden verholfen? Als der schmalkaldische Krieg ausbrach, war Christian III. von den Bundeshäuptern aufgefordert worden, seiner Bundespflicht nachzukommen. „Königliche Majestät war in grosser Zweifelhaftigkeit, welcher Partei er zufallen solle. Deshalb schickte königliche Majestät den Hans Bernekow aus mit 40,000 Goldgülden, und befahl ihm, sich nach der Zeit zu schicken, so dass, wenn die Fürsten die Oberhand hätten, er ihnen dies Geld überantworten sollte; aber er brachte das Geld wieder zurück, da er hörte, dass der Kurfürst gefangen sei.“ Das sind Hvitfelds Worte. — Den Hamburgern*) gab er den guten Rath, bei kaiserlicher Majestät um Gnade anzuhalten, und versprach, ein gutes Wort für sie einzulegen. Nach der Schlacht von Mühlberg nahm der Kaiser die Stadt in eine Geldbusse von 60,000 Gulden, und zog sofort auch die Hälfte dieser Summe. Das Geld war schwer aufzubringen, theils wegen Ungeneigtheit der Bürger, theils „aus Verursachung der sterbenden Lüffte, so hieselbst eingerissen.“ Die Stadt liess beim König von Dänemark um eine Anleihe von 15—20,000 Thlr. ansuchen. Christian III. verweigerte sie. Nun suchte man beim Kaiser Aufschub des letzten Ter-

*) Krabbe Hamburgs Theilnahme am schmalkald. Bund (Zeitschrift d. V. f. hamb. Gesch. 1, 188 ff.).

Digitized by Google

mins, und der Sieger, den man beleidigt, war grossmüthiger, als der Bundesgenosse, den man verpflichtet hatte.

Abgesehen aber von der Möglichkeit einer so schnöden Erwiderung, gab es denn doch Leute, welche sehr bezweifelten, dass es eine richtige Politik gewesen, den Niederländern den Sund zu öffnen, und zu ihrer Aussöhnung mit Dänemark, also zur Verzichtleistung auf die hansische Schifffahrtsacte und die hansische Ostseeherrschaft selber die Hand zu bieten. Es ist tröstlich zu vernehmen, dass solche Zweifel noch sich regten, und dass Hamburg es wenigstens der Mühe werth hält, ihre Widerlegung in einer eigenen Schrift *) zu versuchen. Untröstlich aber ist der Inhalt dieser Schrift. Sie bewegt sich gutentheils in philisterhaften Redensarten und Gemeinplätzen, wie viel der Friede dem Kriege vorzuziehen, wie von Gottes Natur und Rechts wegen der Sund Jedermann frei stehe, dem Einen sowohl wie dem Andern, wie man's immer anderen Leuten auch gönnen müsse, denn unser Herr Gott werde einem Jeden wohl geben seine Nothdurft und was er haben solle. Das haben wir denn seitdem geübt, Alles getreulich und ohne Gefährde; haben uns aber niemals ermannt, um bei andern Nationen, uns gegenüber, so weisen Sprüchen auch Geltung zu verschaffen. Der ganze Aufsatz ist das redendste Geständniss der eigenen Schwäche. Der Kaiser, heisst es, würde lieber zwei Königreiche daran gesetzt als geduldet haben, dass man seine Untersassen in ihrer Nahrung störte. Ebenso wenig könnte Dänemark jemals einwilligen, denn es kann den Sundzoll zu seiner Existenz nicht entbehren; der Zoll daselbst ist die höchste Herrlichkeit und vornehmlichste baaren Geldes Einkunft, die seiner Majestät Königreich Dänemark hat. Und was würden zu einer Beschränkung der sundischen Fahrt Danzig und Riga sagen — was Reval, Dorpat, Königsberg, Stettin, Stralsund, Rostock und Wismar, die in engem Verkehr mit den Niederlanden stehen? Bei andauernder Fehde wären allgemeine und auch besondere Gefahren zu besorgen. Die Unterjochung

*) Im Auszug bei Altmeyer a. a. O. 132—137.

der nordischen Reiche durch das Haus Burgund würde der Lehre des Evangeliums grosse Behinderung in den Weg legen, der Krieg selbst könnte Hamburg in eine schiefe Lage bringen, da der Herzog von Holstein sowohl als der Kaiser Hülfe von der Stadt zu verlangen berechtigt ist. Besser also, die ehrende Stellung des Vermittlers bei Zeiten ergreifen und festhalten, als sie irgend einem Andern zu überlassen.

— Vor Wullenwebers Seele stand in klaren und festen Zügen das System, das Cromwell hundertundzwanzig Jahre später seiner Heimath zu lieb, aber gleichfalls im Kampf gegen die Handelsmacht der Niederländer, ins Leben geführt hat — das Einzige, was die Politik der restaurirten Stuarts (sonst eine beständige Misère) als Vermächtniss aus den glorreichen Tagen der Republik herübernahm *).

Woran nun ist Wullenwebers Schiffahrtsacte gescheitert? Den Stand der Parteien, den Kampf der Interessen haben wir aus den Acten dargelegt. Wo ist das reine Ergebniss? Es könnte scheinen, als wär' es immer wieder die alte Geschichte aus dem Selbstgespräch des Hamlet —

so wird der Ernst des mächtigen Beginnens
durch viel Bedenken aus der Bahn gelenkt,
und geht des Namens einer That verlustig.

Und doch ist damit nicht Alles gesagt. In Wullenwebers Beginnen selbst lag der grösste und, durch die Ungunst der Zeit, unheilbare Fehler. Er strebte für eine Stadt — höchstens noch für ein paar beibelegene Ostseestädte, denen die letzte Erinnerung entschwunden scheint an die Zukunft,

---

*) Friedrich List hat zuerst mit Bestimmtheit behauptet, die englische Navigationsacte sei der hansischen nachgebildet. Schwerlich hat er erwartet, in welcher Art und in welchem Umfang die urkundliche Geschichte sein Wort bestätigen werde. Doch mag das Beipiel auch für Diejenigen zur Warnung dienen, welche seinen historischen Capiteln, gleichfalls ohne Beweis, den Vorwurf entstellter Thatsachen entgegenwerfen. — Die Parallele zwischen dem hansischen nnd dem englischen System hatte Sartorius (2, 698 und Urkundliche Gesch. d. Ursprungs d. d. Hansa 209) wohl angedeutet; aber er hat es versäumt, die Sache zur Anschauung zu bringen.

Digitized by Google

welche Lübeck einst auch ihnen zugedacht. Sein Streben wurzelte nicht in der Macht, nicht im Willen des gesammten Vaterlandes. Wie konnt' es auch bei dem Mangel an Einheit der Nation, bei der kirchlichen Zerwürfniss, bei der Auflösung der Reichsverfassung? Heute, wenn ihm vergönnt wäre, wieder ans Steuer zu treten, heut würde Wullenweber im Namen gesammter deutscher Nation sein Werk erneuern.

Wir haben sein eigenes Zeugniss. Am Sonnabend nach Matth. Apost. (so viel an uns ist, soll es an den genauen Daten nicht fehlen) in der Mitternachtstunde des 27. Sept. 1845, hat er es dem Sänger seiner Vaterstadt vertraut. Wohl hatten die alten Gewölbe sich gross verwundert, dass bei dem Namen, zum ersten Mal wieder nach drei langen Jahrhunderten, die Becher so hell erklangen. Wohl hatten auch wir Andern in den weiten Räumen den Wullenweber gesucht, gesucht und nicht gefunden, und uns mit der Hoffnung getröstet, er werde wiederkommen, wenn der Barbarossa wiederkehrt. Als wir Andern geschieden, die Lieder und Gespräche verstummt waren, trat der Dichter noch einmal „ins hallende Gewölb der Rose" und vernahm des Alten Wort:

„Die Hansa sank, das alte Reich zerfiel,
Doch Deutschland steigt empor lebendig.

. . . .

Frisch auf mein Volk, Du grosses Vaterland
Treueinig, wie ich's nimmer durfte schauen!
Vollführe Du, was mir im Herzen stand."

. . . .

Im Andenken aber an jene Lieder und Gespräche haben wir nicht unterlassen dürfen, die Geduld des Lesers auf eine so grosse Probe zu stellen, und diesen trocknen (wie wir uns dessen gar wohl bewusst sind) aber treuen Commentar der „Septembernacht" von Emanuel Geibel nachzusenden *).

Hamburg. C. F. Wurm.

*) Die Geschichte des Abfalls der östlichen Städte folgt in einem der nächsten Hefte.

Digitized by Google

Ueber das s. g. Vaticinium Lehninense.

Von

Friedrich Wilken *).

Die nachfolgende bisher ungedruckte Abhandlung über das berühmte oder vielmehr berüchtigte s. g. Vaticinium Lehninense ist von Friedrich Wilken im Jahre 1821 auf Veranlassung des verewigten Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg verfasst worden. Ihre Veröffentlichung wird in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo eine gewisse Partei die vorgebliche Weissagung des alten Lehniner Mönchs aufs Neue missbraucht und zur Beunruhigung der Gemüther zu benutzen sucht, gewiss keiner Rechtfertigung bedürfen.

Die Beifügung des Textes der Weissagung erschien zum Verständniss der vorliegenden Schrift nothwendig. Derselbe ist nach den in der K. Bibliothek zu Berlin befindlichen Handschriften des Vaticinium, welche der K. Oberbibliothekar, Herr Geh. Reg. Rath Dr. Pertz, dem Herausgeber zu diesem Zweck mitzutheilen die Güte gehabt hat, gegeben worden.

Es wäre Vermessenheit und Uebermuth, im Allgemeinen und unbedingt es für unmöglich zu erklären, dass ein begeistertes Gemüth in die Zukunft schaue; wir sind noch viel zu wenig in die innere Natur des menschlichen Geistes eingedrungen, um die Grenzen seiner Fähigkeiten bestimmen zu können; und wer möchte die Behauptung wagen, dass es niemals Auserwählte geben könne, denen das Vermögen, die Zukunft zu ahnen, in einem ganz ausgezeichneten Maasse verliehen worden?

*) Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers, mitgetheilt von dessen Sohne Fr. F. A. Wilken.

Digitized by Google

Aber wir dürfen gewiss mit voller Zuversicht behaupten, dass ein erleuchteter Blick in die Zukunft nur das Werk einer Begeisterung sein kann, welche von einer edlen Gesinnung ausgeht und eben deswegen auch kein eitles Spiel des Witzes oder Spottes treibt mit dem prophetischen Ausbruche, wozu sich zu erheben ihm vergönnt wird. Wenn Jesaias und die anderen hebräischen Propheten ihren Blick in die Zukunft richten, so trägt ihre Sprache und ihr Ausdruck das Gepräge der Begeisterung, wovon ihr Gemüth bewegt ist.

Von ganz anderer Art sind die Wahrsagungen, welche in der neueren Zeit über die Schicksale verschiedener regierender Häuser in Umlauf gekommen sind. Man sieht sehr leicht, dass ihre Verfasser nur von einer sehr beschränkten Anschauung der Verhältnisse und Begebenheiten ihrer Zeit ausgegangen sind; und ihre Weissagungen meistentheils auf dem Satze der gewöhnlichen Erfahrung stützen, dass die menschliche Grösse nicht daure, und wenn der Gipfel erreicht worden, die Abnahme von selbst folge. Wenn auf dieser Grundlage mit einigem Witz und Scharfsinn die Rede in allgemeinen, verschiedene Deutung zulassenden, geheimnissvoll klingenden, wenngleich inhaltleeren Ausdrücken auf gehörige Weise gehalten wird: so kann es nicht fehlen, dass der Scharfsinn der Nachwelt entgegenkommt und die allgemeinen leeren Andeutungen in Einklang bringt mit den Ereignissen, von welchen der Wahrsager nicht die leiseste Ahnung hatte.

Dass zu Wahrsagungen dieser Art das vielbesprochene Vaticinium Lehninense gehöre, ergiebt sich auf den ersten Blick.

Der Verfasser dieser sogenannten Weissagung war offenbar ein sehr kenntnissreicher und scharfsinniger Mann; viel kenntnissreicher als je ein Mönch nicht nur im Cistercienser Kloster Lehnin in der ganzen Zeit seiner Dauer (von 1180 bis 1542), sondern überhaupt im Orden der Cistercienser war und in der klösterlichen Zucht und Lehrweise werden konnte; selbst sehr gewandt im lateinischen Ausdrucke, und ich glaube selbst nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte,

dass er auf gewisse Weise ein gelehrter Kenner der lateinischen Sprache war. Wenigstens beweist der kühne Ausdruck: undenum stemma (V. 49), dass der Verfasser mit dem astronomischen Gedichte des Manilius bekannt war, in welchem (IV. 451) allein nach den Angaben der lateinischen Wörterbücher (z. B. Forcellini) undenus und duodenus auf gleiche Weise vorkommt. Wie sollte nur ein Mönch dazu kommen, in so reiner und gelehrter lateinischer Sprache, welche keine Spur mönchischer Bildung trägt, sich auszudrücken. Oder sollen wir annehmen, dass auch dieser gelehrte Anstrich des lateinischen Ausdrucks unseres Propheten die Wirkung der prophetischen Begeisterung sei? Dies widerspricht aller Erfahrung. Die heilige Brigitte sprach, was der Geist ihr offenbart hatte, in der Form aus, welche durch ihre klösterliche Bildung bedingt war, und die Offenbarung Johannis redet nicht in der schönen und kunstreichen Sprache des Thucydides oder Demosthenes.

Ebenso eigenthümlich ist unserm Propheten die kunstreiche, hin und wieder witzige Darstellung seiner Weissagung, und soll auch diese das Werk seiner prophetischen Begeisterung sein? Wie käme ein Mönch dazu, mit eben so viel satyrischer Laune als boshafter Geschicklichkeit und nicht gewöhnlicher historischer Gelehrsamkeit aus der Regierung jedes Churfürsten aus dem Hohenzollernschen Hause gerade solche Züge hervorzuheben, welche die passendsten sind, ihren Ruhm zu verdunkeln? Ist dies vereinbar mit der unbefangenen Begeisterung eines Mönchs?

Diese Andeutungen, welche dem mit der brandenburgischen Geschichte nur einigermaassen bekannten Leser unsers Vaticinium schon bei oberflächlicher Lesung sich aufdrängen, würden schon hinreichen, zu beweisen, dass dieses Machwerk nicht in dem Gehirn eines Mönchs zu Lehnin entsprungen sei, wenn auch nicht aus andern innern Merkmalen sich ergäbe, dass es in einer Zeit entstanden ist, in welcher längst kein Mönch mehr in Lehnin war.

Ganz unverkennbar ist es nämlich, dass diese Weissagung in den letzten Jahren der Regierung des grossen Chur-

fürsten, vielleicht sogar erst in den ersten Jahren der Regierung seines Nachfolgers Friedrich III. geschrieben ist.

Dieser Ursprung des Vaticinium ist so sehr in die Augen springend, dass er von keinem der unbefangenen Erklärer, welche sich mit diesem Machwerke beschäftigt haben, verkannt worden ist *); und wenn in der neuesten Zeit einige wenige laut gewordene Stimmen die Erdichtung der Ueberschrift des Vaticinium, dass ein Mönch Hermann von Lehnin um das Jahr 1300 die zukünftigen Schicksale der Mark mit so vieler Bestimmtheit bis gegen das Jahr 1690 vorhergesehen habe, als wahre Nachricht anerkannt haben, so ist die unlautere Quelle einer solchen Meinung, welche in einem gebildeten Kopfe unmöglich Raum finden kann, leicht zu entdecken.

Bis zu der angegebenen Zeit sind die Bezeichnungen der Regierungen der Churfürsten ungemein bestimmt und klar, und nach dem Zwecke des Verfassers, wider die Churfürsten, welche der katholischen Religion oder vielmehr der katholischen Geistlichkeit weniger geneigt und der protestantischen Kirche zugethan waren, seinem Grolle Luft zu machen, die angedeuteten Begebenheiten trefflich gewählt und so deutlich bezeichnet, dass fast nirgends ein Zweifel stattfinden kann. Mit dem Ende der Regierung des grossen Churfürsten aber ändert sich plötzlich der Ton; die Weissagung wird dunkel und unbestimmt und bewegt sich nur in allgemeinen Andeutungen des Untergangs, welcher durch Krieg und allerlei gewaltsame Umwälzungen und besonders durch das Emporkommen einer neuen Macht dem Hohenzollernschen Hause bereitet werden soll. Nur Einem der späteren Regenten gesteht unser Prophet ein unerwartetes aber auch nur kurzdauerndes Glück zu. Von der Königlichen Würde, wodurch nicht lange nach der Zeit des Ursprungs dieses Vaticiniums

*) Der gründlichste und gelehrteste Erklärer und Beurtheiler des Vaticinium Lehninense ist bis jetzt der alte Prediger Weiss zu Lehnin, in seiner Schrift: Vaticinium metricum D. F. Hermanni u. s. w. Berlin 1746. 8.

Digitized by Google

das Hohenzollernsche Haus verherrlicht wurde, von der Grösse Friedrich II. und der schnellen Vermehrung des Preussischen Staates durch diesen König, von allen nachherigen glücklichen und unglücklichen Schicksalen der Preussischen Monarchie hat jener prophetische Geist auch nicht das mindeste geahnt. Vielmehr scheint ihm das Haus Brandenburg unter dem grossen Churfürsten den Gipfel seiner Grösse und Macht erreicht zu haben; und bei der zu jener Zeit noch immer steigenden Macht Ludwig XIV, bei dem Neide, welchen das schnelle Wachsthum der Brandenburgischen Macht unter dem Churfürsten Friedrich Wilhelm bei Schweden, Polen, Oesterreich und anderen Mächten erweckt hatte, wer mag es ihm verdenken, dass er unter diesen Umständen ein stetes Sinken, und nicht die unerwarteten Begebenheiten der zwar ziemlich nahen Zukunft voraussah, welche seine prophetische Gabe Lüge straften.

Eine kurze Erörterung des Inhalts unserer Weissagung wird hinreichen, diese Bemerkungen in ihr volles Licht zu stellen.

Die angebliche Weissagung hebt an mit einer Lobpreisung des Ascanischen Hauses, womit auch der Glanz des Klosters erlosch; indem es wenigstens nicht mehr im Stande war, Filialklöster zu gründen, wie zuvor Chorin, Himmelpforte u. s. w. (nec mater amabilis eris V. 9). Es wird dann auf die Unruhen hingedeutet, wovon seit dieser Zeit (durch den falschen Waldemar besonders) die Mark bewegt wurde; sehr scharfsinnig wird und in sehr geheimnissvoller Sprache geweissagt, dass die Mark in die Gewalt der Löwen fallen werde, nämlich der Baiern und Luxemburger, welche beide Löwen im Wappen führten (V. 15). Auch der Zug der Polen und Litthauer gegen Chorin und Prenzlau in den Jahren 1326, 1327 (V. 17), die Schlauheit, welche Carl IV. anwandte, um die Mark Brandenburg an sein Haus zu bringen (V. 18), die Wahl des Markgrafen Sigismund zum römischen König und Kaiser (V. 20), die Seltenheit des Aufenthalts der Luxemburgischen Markgrafen im Lande (V. 21), die kraftlose Regierung der Statthalter (V. 22), welche den Räubereien des verwil-

derten Adels z. B. der Quitzowe, der Putlitze u. s. w. nicht zu steuern vermochten (V. 22 — 26) werden auf die geschickteste Weise mit wenigen kräftigen Worten bezeichnet.

Mit dem 27. Verse beginnt die Reihe der Hohenzollernschen Churfürsten. Es werden zwei Perioden in ihrer Geschichte künstlich unterschieden, welche unser Prophet auf eine, der geheimnissvollen Einkleidung sehr zusagende Weise nach der Zahl der Burgen, welche in ihrem Titel genannt werden, bestimmt. Friedrich I. (V. 28) nennt sich nach zwei Burgen (Nürnberg und Brandenburg), Friedrich Wilhelm fügt für sich und seine Nachkommen (V. 72) noch eine dritte (Magdeburg) hinzu. Dass aber eine Zeit kommen würde, in welcher das Hohenzollernsche Haus sieben Burgen*) in seinem Titel aufführen würde, hat dem Verfasser sein prophetischer Geist nicht verrathen.

Von den Hohenzollernschen Churfürsten der ersten Periode weiss unser Prophet nun viel einzelnes zu erzählen. Er weiss, dass der erste Churfürst dieses Hauses Friedrich heissen (V. 29), aber ungeachtet der friedlichen Andeutung seines Namens in viele Kriege sich verwickeln (V. 29. 30), endlich den unruhigen Adel seines Landes bändigen und der Stifter einer Dynastie von langer Dauer sein wird (V. 31 – 34). Ihm ist nicht unbekannt, dass Johann, der ältere Sohn Friedrich I., zu Gunsten des jüngeren Friedrich zurückgesetzt werden (V. 35. 36) und Friedrich II. kurz vor seinem Tode (tempore mortis) die Churlande an seinen Bruder Albrecht abgeben, dieser aber ein Fürst von weltberühmter Tapferkeit sein, jedoch einen unglücklichen Krieg wider die Reichsstadt Nürnberg führen und sogar Väter der Kirche (patres), nämlich die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, durch Fehden beunruhigen wird (V. 37 — 42). Von dem Churfürsten Johannes ist ihm nicht nur bekannt, dass er durch künstliche Beredsamkeit (im J. 1474) zu Breslau den römischen König Matthias mit den Königen Casimir von Polen und Vladislaus

*) Vergl. den Titel des jetzt regierenden Königs in der Gesetz-Sammlung von 1817. S. 18.

von Böhmen versöhnen (V. 43), sondern auch, dass dessen beide Söhne (Joachim I. und Albrecht, Churfürst von Mainz) den Churhut erlangen werden (V. 46). Aus der Regierung Joachim I. wird angeführt, dass durch ein Weib (die Churfürstin Elisabeth) die neue Lehre wird begünstigt und in die Mark gebracht werden (V. 47. 48); und von Joachim II. weiss unser Prophet, dass er das Kloster Lehnin (im Jahre 1542) aufheben wird; ja sogar die ehelichen Verhältnisse dieses Churfürsten werden durch zwei starke Epitheta auf das deutlichste (V. 51) ausgesprochen. Er weiss ferner, dass Johann Georg nicht nur ein sehr gutmüthiger fast schwacher Herr war, sondern dass er auch in dem durch Seuchen und Krankheiten schlimmen Jahre 1598 starb (V. 59); es scheint angedeutet zu werden, dass er der erste Churfürst war, welcher im Churfürstlichen Schlosse zu Berlin (loco honesto) starb; und es wird des merkwürdigen und seltenen Glücks gedacht, welches nur ein sehr grosser prophetischer Geist vorhersehen konnte, dass Johann Georg, welcher von 1525 bis 1598 lebte, fünf regierende Churfürsten aus seinem Geschlechte sah, seinen Grossvater Joachim I., seinen Vater Joachim II., seinen Sohn Joachim Friedrich, seinen Enkel Johann Sigismund, und seinen Urenkel Georg Wilhelm (V. 58).

Von Johann Sigismund wird die Religionsveränderung und die berüchtigte Ohrfeige auf sehr witzige Weise angedeutet (V. 65) und aus Georg Wilhelm's Zeit das Leid, welches die Mark durch des Churfürsten Bundesgenossen erfuhr (V. 70); ja der Verfasser weiss es (V. 71), dass ein hoffärtiger Rath, servus protervus (Graf Adam von Schwarzenberg), sein Wesen treiben, und bald nach dem Churfürsten († 1sten December 1640) sterben wird (4. März 1641). Zuletzt ist ihm noch die Grösse des Churfürsten Friedrich Wilhelm bekannt; aber damit erlischt die prophetische Erleuchtung.

Mit dem 76sten Verse geht die Rede auf den Nachfolger des in den vorhergehenden vier Versen bezeichneten grossen Fürsten, also auf Friedrich I., das siebente Stemma *) über.

---

*) Der protestantischen Regenten cf. V. 49.

Digitized by Google

Dass der Verfasser diesen König schon als vermuthlichen Nachfolger kannte (und der erste Kurprinz Karl Aemil, † 27. November 1674, zur Zeit der Abfassung der Weissagung also nicht mehr lebte) geht hervor aus der Anspielung auf den Namen Friedrich (V. 78):

Fallit in hoc nomen laeti regiminis omen.

Aber warum findet sich keine Erwähnung irgend einer Begebenheit aus seiner Regierung? Ueberhaupt ist die ganze Charakterisirung dieser Regierung durchaus nur im Allgemeinen als einer unglücklichen Zeit gehalten, nur mit Ausnahme Eines Zuges, worin sich aber wieder die Zeit, in welcher die Weissagung geschrieben wurde, auf das deutlichste verräth. Der Verfasser ruft nämlich drohend den Märkern zu (V. 79):

Veteres migrate coloni!

Man erkennt in diesem Zuruf den alten Märker, dem die Begünstigung der Fremden, der Niederländer und besonders der Franzosen, die Galle aufregte.

Ob mit dem 81sten Verse das a c h t e Stemma anfängt, kann zweifelhaft scheinen, es mag indess als wahrscheinlich gelten. Ich bemerke zuvor, dass in dem Verse:

Mox Juvenis fremit, dum magna puerpera gemit

ohne Zweifel die Worte magna gemit mit einander zu verbinden sind und magna nicht als Epithet von puerpera angenommen werden muss. Magna gemit ist soviel als magnum gemit d. i. vehementer gemit. Der Vers ist also zu übersetzen:

während die Mutter heftig seufzt.

In der gewöhnlichen Construction und Uebersetzung: „während die grosse Mutter seufzt“ diese Worte auf die Werbungen der grossen Potsdammer zu deuten, wie oftmals geschehen ist — diese Geschmacklosigkeit würde unser gelehrter Prophet übler aufnehmen als die Nichterfüllung seiner Weissagung.

Auch die Charakterisirung dieser Regierung ist ganz allgemein gehalten. Nur am Ende im 84sten Verse scheint ein individueller Zug hervorzutreten:

Flantibus hic austris vitam vult credere claustris.

Digitized by Google

Aber wo sind in der Regierung Friedrich Wilhelm I. die Stürme aus Süden, welche diesen Fürsten auf den Gedanken bringen konnten, Schutz zu suchen hinter Schloss und Riegel?

Wenn man aber auch bis hierher noch nicht überzeugt war, dass mit der Regierung des grossen Churfürsten unsern Pseudopropheten die Gabe der Weissagung verlassen hat, so entlarvt ihn völlig auch in den Augen des allerleichtgläubigsten die unglücklich gerathene Prophezeihung über das neunte Stemma, Friedrich II.:

Qui sequitur pravos imitatur pessimus avos.
Non robur menti, non adsunt numina genti.
Cujus opem petit, contrarius hic sibi stetit.
Et perit in undis, dum miscet summa profundis.

Welcher menschliche Scharfsinn vermag in diesen alles und nichts sagenden Worten irgend einen Zug aus der Regierung Friedrich II. zu erkennen.

Unser Unglücksprophet rückt nun seinem Ziele näher. Unter dem zehnten Stemma tritt eine kurze glückliche Zeit für den Regenten ein, aber das Volk sieht schon das Unglück einbrechen, und eine neue Macht wächst heran, dem Fürsten unbemerkt. Bei dieser Weissagung ist dem Pseudopropheten der schlimme Streich begegnet, dass er seinen zehnten Fürsten einen Sohn des vorigen sein lässt (Natus florebit etc. V. 89) — ein Irrthum, welcher ihm in der Reihe der Hohenzollernschen Churfürsten mit zwei Burgen nicht begegnet sein würde.

In dieser allgemein gehaltenen, wieder alles und nichts sagenden Schilderung kann dem Leichtgläubigen vielleicht die nova potentia Bekümmerniss erregen. Denn wer in diesem Lusus ingenii Wahrheit durchaus finden will, mag leicht darauf kommen, diese allgemeine Andeutung auf Frankreich zu beziehen. Aber hoffentlich werden die Jahre 1813 bis 1815 diese Bekümmerniss längst zerstreut haben; und so wird dann auch kein Verständiger es dem Lügenpropheten glauben, dass unter dem eilften Regenten die Königlichen Domainenpächter zu Chorin und Lehnin ihre Pachtungen verlieren und ihre Wohnungen Cisterzienser Mönchen einräumen

werden. Mögen die Cisterzienser sich durch diese Hoffnung nicht verleiten lassen, Novizen aufzunehmen.

Und eben so wenig haben die Feinde des Hohenzollernschen Hauses Ursache zu der Hoffnung, dass mit dem eilften Regenten die Macht des Hohenzollernschen Hauses zu Ende gehen werde. Ohnehin spricht unser Prophet auch hier nur von der Mark. Denn von einem Preussischen Staate, wovon die Mark nur einen kleinen Theil ausmachen würde, hat ihm, wie wir deutlich auch im Vorhergehenden gesehen, sein Geist nicht das Mindeste verrathen.

Ich glaube durch diese Auseinandersetzung die längst ausgesprochene Behauptung, dass unser Vaticinium frühestens in der letzten Zeit der Regierung des grossen Churfürsten und nicht vor dem Jahre 1674 geschrieben ist, begründet zu haben. Mit dieser Annahme stimmt auch die Zeit überein, in welcher es zuerst zum Vorschein kam. Die ältesten bekannten Handschriften sind die in der K. Bibliothek zu Berlin befindlichen, von denen die eine unvollständige von der eigenen Hand des ehemaligen seit dem Jahre 1698 angestellten K. Bibliothekars Johann Casimir Philippi geschrieben, die andere von Philippi durchgesehen und verbessert worden ist; und die erste öffentliche Erwähnung desselben geschieht im Jahre 1708. In diesem Jahre nämlich sah es zu Berlin Georg Peter Schulz, damals Professor an der hiesigen Ritterakademie, hernach Professor am Gymnasium zu Thorn, derselbe, welcher zuerst in seinem im Jahre 1722 erschienenen gelehrten Preussen dieses Machwerk durch den Druck bekannt machte. Nach dem Zeugnisse des ehemaligen hiesigen fleissigen Rectors Küster*) erregte es besonders im Jahre 1714, also zur Zeit des grossen Nordischen Kriegs grosse Aufmerksamkeit und wurde damals häufig gelesen und abgeschrieben.

Wenn wir es nun auch natürlich finden möchten, dass die Mönche zu Lehnin einen solchen prophetischen Schatz, gesetzt dass er in ihrem Besitze war, bis zur Aufhebung

*) Marchiae literatae spec. XX. p. 4.

Digitized by Google

ihres Klosters im Jahre 1542 geheim hielten; wie ging es aber zu, dass es noch wenigstens 150 Jahre verborgen gehalten, und erst in dem letzten Jahrzehende des 17ten Jahrhunderts an das Licht gebracht wurde? Denn wer wird das alte Ammenmärchen glauben, dass es bis zu jener Zeit in einer Mauer verborgen gehalten worden? Wer konnte es verstecken wollen? Doch nicht die Mönche von Lehnin?*)

Aber, werden die Leichtgläubigen uns noch entgegnen, wenn das Vaticinium erst in so später Zeit verfasst wurde, wie geht es zu, dass man den Verfasser dieses merkwürdigen Lusus ingenii nicht kennt?

Die einsichtsvollen Erklärer dieses Witzspiels haben bisher in Hinsicht des Verfassers in zwei Meinungen sich getheilt. Küster (Marchiae literatae spec. XX. S. 9 ff.) räth aus triftigen Gründen auf den gelehrten Kammergerichtsrath Martin Friedrich Seidel, aus weniger triftigen Gründen hält Buchholz (Gesch. der Mark Brandenburg. Bd. IV. S. 143. Anm.) den im Jahre 1666 aus Furcht vor der Strafe seiner Widerspenstigkeit gegen den grossen Churfürsten aus Berlin entwichenen Probst zu St. Peter, Andreas Fromm, welcher im Jahre 1668 zu Prag katholisch wurde, für den Verfasser. Für diese Meinung, welche auch V. F. Schmidt zu der sei-

*) Es wird noch einer andern Lehninschen Weissagung, welche in einem der unsrigen ganz entgegengesetzten Geiste geschrieben war, gedacht, aus welcher Haino Flörke in der Vorrede zum neuvermehrten Preussischen Wahrsager (S. 10) unter anderm anführt, dass der letzte Friedrich aus diesem Hause ins gelobte Land kommen, und alle Nachstellung überwinden, auch ein gewaltiger Fürst aus diesem Hause dem Pabste an die Krone tasten werde. Weiss vaticinium S. 56. Uebrigens ist der Gedanke, ein solches Vaticinium von dem Falle des Hohenzollernschen Hauses einem Lehninschen Mönche in den Mund zu legen, keineswegs unglücklich. Es wäre sehr natürlich gewesen, dass die Mönche, als sie ihrer Einkünfte beraubt wurden und im Jahre 1541 den Churfürsten Joachim II. bitten mussten, ihnen etwas Bestimmtes an Semmel, Gewürz, Wein, Bier und anderen guten Sachen zukommen zu lassen, mit Hoffnungen einer künftigen besseren Zeit für ihr Kloster sich trösteten, welche sie aber schwerlich von dem protestantischen Hohenzollernschen Hause sich versprechen durften.

Digitized by Google

nigen macht, lässt sich kein anderer Grund anführen, als dass in dem Vaticinium den protestantischen Churfürsten manches schlimme nachgeredet wird, was auch ein eifrig protestantischer Verfasser doch wohl nicht vermeiden konnte, wenn er einmal in der Person eines Mönchs von Lehnin reden und den angenommenen Charakter auf geschickte Weise durchführen wollte; es streiten aber sehr wichtige Gründe gegen diese Meinung: 1) dass von Andreas Fromm eine solche Fertigkeit in der lateinischen Dichtkunst, welche das Vaticinium voraussetzt, auf keine Weise bekannt ist; 2) dass auch des Grafen von Schwarzenberg nicht in Ehren gedacht ist (servus protervus); 3) dass dem grossen Churfürsten weit mehr Lob zugestanden wird, als Andreas Fromm ihm würde gewährt haben, wenn er durch dieses Vaticinium sich hätte rächen wollen.

Dagegen vereinigen sich alle Gründe der Wahrscheinlichkeit dafür, dass unser Pseudoprophet kein anderer als der im J. 1693 zu Berlin gestorbene gelehrte Kammergerichtsrath und Consistorial-Assessor Martin Friedrich Seidel ist. Denn 1) ist die Verbreitung der Schrift aus dem Seidelschen Hause ausgegangen *); 2) in verschiedenen Schriften hat M. F. Seidel sich nicht nur als einen trefflichen lateinischen Stylisten im prosaischen Vortrage, sondern auch als sehr geübten lateinischen Dichter gezeigt, besonders in Gelegenheitsgedichten und den poetischen Erläuterungen zu den von ihm im J. 1671 herausgegebenen Bildnissen berühmter Märker; 3) von Seidel lässt sich auch die historische Gelehrsamkeit und die genaue Kenntniss der Brandenburgischen Geschichte erwarten, wovon das Vaticinium durchweg zeugt. Küster legt auch auf den Umstand Gewicht, dass V. 12 die Worte von dem Untergange des Ascanischen Hauses:

Magno ruit fato nullo superstite nato

dem falschen Waldemar nicht günstig zu sein scheinen, den Seidel nach dem Zeugnisse von Gundling als Betrüger anerkannte.

---

*) S. Weiss a. a. O. Vorbericht S. 13. 14.

Digitized by Google

Auffallend sind die Correcturen, welche in den beiden vorhin erwähnten Philippischen Abschriften sich finden. Sie sind von der Art, dass man sie für spätere Nachbesserungen des Verfassers halten muss. V. 14 lautete ursprünglich:

Interea diris angetur Marchia curis.

Später ist curis umgeändert in miris und so steht jetzt in allen Abdrücken. Ebenso hiess es V. 69 von Georg Wilhelm ursprünglich:

Ingenio multos qui vivere sinit inultos,

wofür non vivere sinit inultos gesetzt worden ist, und so lesen auch die gedruckten Ausgaben.

Wahrscheinlich ist also die Philippische Abschrift von der eigenhändigen Handschrift des Verfassers gemacht, und auch dieser Umstand scheint mir die Vermuthung unseres alten Küster sehr zu bestätigen; indem nach einer von dem Lehninschen Prediger Weiss (a. a. O. Vorbericht S. 14) mitgetheilten Nachricht in dem Nachlasse von Seidel ein Exemplar mit Correcturen sich befand, dessen Mittheilung der Bibliothekar Philippi gewiss ohne Schwierigkeit von dem erst im J. 1718 verstorbenen Sohne, Andreas Erasmus von Seidel, erlangen konnte.

Uebrigens, wenn Martin Friedrich Seidel der Verfasser des Vaticiniums war, so wurde es gewiss nicht in böser Absicht geschrieben; und hätte der gelehrte Mann den Missbrauch geahndet, den in späterer Zeit Neid, Missgunst und Parteihass davon machen würde — er hätte gewiss dieses Spiel seiner poetischen Geschicklichkeit und historischen Gelehrsamkeit, die Frucht einiger müssigen Stunden, entweder nicht geschrieben, oder doch sogleich nach seiner Entstehung dem Feuer geopfert.

Berlin, am 2. Januar 1821.

Nunc tibi cum cura, Lehnin! cano fata futura,
Quae mihi monstravit Dominus, qui cuncta creavit.
Nam licet insigni sicut sol splendeas igni,
Et vitam totam nunc degas summe devotam,

Digitized by Google

Abundentque rite tranquillae commoda vitae;
Tempus erit tandem, quod te non cernet eandem,
Imo vix ullam, sed si bene dixero, nullam.
Quae te fundavit gens, haec te semper amavit.
Hac pereunte peris, nec mater amabilis eris.
Et nunc absque mora propinquat flebilis hora,
Qua stirps Ottonis nostrae decus regionis
Magno ruit fato, nullo superstite nato.
Tuncque cadis primum; sed nondum venis ad imum.
Interea diris angetur Marchia miris.
Nam Domus Ottonum fiet spelunca Leonum.
Ac erit extrusus vero de sanguine fusus.
Quando peregrini venient ad claustra Corini,
Cerbereos fastus mox tollet Caesaris astus,
Sed parum tuto gaudebit Marchia scuto.
Regalis rursum Leo tendit ad altera cursum.
Nec Dominos veros haec terra videbit et heros.
Omnia turbabunt Rectores damnaque dabunt.
Nobilitas dives vexabit undique cives,
Raptabit Clerum nullo discrimine rerum,
Et facient isti, quod factum tempore Christi,
Corpora multorum vendentur contra decorum.
Ne penitus desit Tibi qui mea Marchia praesit,
Ex humili surgis binis nunc inclyte Burgis
Accendisque facem jactando nomine pacem
Dumque Lupos necas, ovibus praecordia secas.
Dico tibi verum: tua stirps longaeva dierum
Imperiis parvis patriis dominabitur arvis,
Donec prostrati fuerint, qui tunc honorati
Urbes vastabant, dominos regnare vetabant.
Succedit Patri tollens privilegia fratri.
Nec faciet bustum non justum, credere justum.
Defesso bellis variis sortisque procellis
Mox Frater fortis succedit tempore mortis,
Fortis et ille quidem; sed vir vanissimus idem
Dum cogitat montem, vix potest scandere pontem.
En! acuit enses: miseri vos o Lehninenses!
Quid curet fratres, qui vult exscindere patres?
Alter ab hoc Martem scit ludificare per artem
Auspicium natis hic praebet felicitatis;
Quod dum servatur, ingens fortuna paratur.
Hujus erunt nati conformi sorte beati.
Inferet at tristem patriae tunc foemina pestem,
Foemina serpentis tabe contacta recentis.

Digitized by Google

Hoc et ad undenum durabit stemma venenum.
Et nunc is prodit, qui te Lehnin nimis odit;
Dividit ut culter atheus scortator adulter.
Ecclesiam vastat, bona religiosa subhastat.
Ite meus populus! protector est tibi nullus,
Hora donec veniet nova, qua restitutio fiet.
Filius amentis probat instituta parentis,
Insipiens totus hinc audit vulgo devotus
Nec sat severus hinc dicitur optimus herus.
Huic datur ex genere quinos qualis ipse videre,
Anno funesto vitam loco linquit honesto.
Postulat hinc turbae praeponi natus in urbe
Spe caeteri sobolem, fovet hic formidine prolem,
Quod timet obscurum certo tamen ecce futurum.
Forma rerum nova mox fit, patiente Jehova.
Mille scatet naevis cujus duratio brevis,
Multa per edictum, sed turbans plura per ictum,
Quae tamen in pejus mutantur jussibus ejus,
In melius fato converti posse putato.
Post patrem natus est Princeps Marchionatus
Ingenio multos non vivere sinit inultos,
Dum nimium credit, miserum pecus lupus edit.
Et sequitur servus domini mox fata protervus.
Tunc veniunt, quibus a Burgis nomina tribus.
Et crescit latus sub magno Principe status.
Securitas gentis est fortitudo Regentis;
Sed nil juvabit prudentia quando cubabit.
Qui successor erit, patris haud vestigia terit.
Orate fratres! lachrymis haud parcite matres!
Fallit in hoc nomen laeti regiminis omen.
Nil superest boni: veteres migrate coloni!
Et jacet exstinctus foris quassatus et intus.
Mox juvenis fremit, dum magna puerpera gemit.
Sed quis turbatum poterit refingere statum?
Vexilla tanget sed fata crudelia planget.
Flantibus hic austris, vitam vult credere claustris.
Qui sequitur, pravos imitatur pessimus avos:
Non robur menti, non adsunt numina genti.
Cujus opem petit, contrarius hic sibi stetit
Et perit in undis, dum miscet summa profundis.
Natus florebit, quod non sperasset, habebit;
Sed populus tristis flebit temporibus istis:
Nam sortis mirae videntur fata venire,
Et princeps nescit, quod nova potentia crescit.

Digitized by Google

Tandem sceptra gerit, qui stemmatis ultimus erit;
Israel infandum scelus audet morte piandum,
Et pastor gregrem recipit, Germania Regem.
Marchia cunctorum penitus oblita malorum
Ipsa suos audet fovere, nec advena gaudet,
Priscaque Lehnini surgent et tecta Corini,
Et veteri more Clerus splendescit honore,
Nec lupus nobili plus insidiatur ovili.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Fünfter bis siebenter Bericht über das Bestehen und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg in Oberfranken von Bayern. Bamberg 1842—44.

Der historische Verein von Bamberg, der sich gleich bei seiner Stiftung im J. 1830 mit dem älteren Vereine zu Baireuth verbündete, hat dessen schon früher bestehendes Archiv für Geschichte und Alterthumskunde auch für seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen zum Organ gewählt und sollte sich eigentlich auf Herausgabe von Jahresberichten beschränken. Diese Einrichtung scheint jedoch keineswegs streng eingehalten zu werden, denn wir finden den Jahresberichten regelmässig eine Auswahl der dem Vereine zugekommenen wissenschaftlichen Arbeiten beigegeben. So enthält der vorliegende fünfte Bericht neben dem Verzeichniss der neu erworbenen Alterthumsgegenstände eine ausführliche Beschreibung der heidnischen Grabhügel in den Landgerichtsbezirken Lichtenfels, Schlesslitz und Weissmain, von dem Pfarrer Lucas Hermann verfasst. Es hatten sich in diesen Gegenden viele solche Grabhügel gefunden, und der Verfasser knüpft nun an ihre Beschreibung Erörterungen an, ob dieselben germanischen oder slavischen oder celtischen Ursprungs seien, ohne jedoch zu einem sicheren Ergebniss zu gelangen. Die 14 Steindrucktafeln mit Abbildungen enthalten nur sehr rohe Umrisse, die kaum eine genügende Vorstellung von den Geräthschaften geben.

Im sechsten Jahresbericht giebt Bibliothekar Jäck in Bamberg Regesten von Urkunden zur Geschichte Bambergs aus den Jahren 800—1006. J. Heller theilt Notizen mit über die fürstlichen Hofbuchdrucker vom J. 1487 bis auf die neueste Zeit, und lässt ein in einem sehr seltenen Druck von 1493 als Beigabe zu einem Holzschnitt vorkommendes Gedicht „Der paurn lob“ wieder abdrucken.

Der siebente Jahresbericht bringt eine Fortsetzung von Jäcks Regesten, vom Jahre 751—1102, mit Nachweisungen aus alten

Digitized by Google

Chroniken ausgestattet. Dr. jur. Ph. Meyer verzeichnet eine Anzahl der für die bambergische Geschichte wichtigen Münzen von 1075 — 1501, wozu wieder 2 Tafeln schlechter Lithographien beigefügt sind. Der Kuratgeistliche Schweizer giebt umfassende, gegen 30 Bogen füllende Auszüge aus den vorzüglichsten Calendarien des ehemaligen Fürstenthums Bamberg, in der Art, dass zu jedem Monatstag die Einträge und Stiftungen, wie sie sich in den einzelnen Calendarien verzeichnet finden, aufgeführt werden. Auf einer Steindrucktafel finden wir die Schriftproben der Calendarien, die diesmal besser gerathen sind, als die übrigen artistischen Beilagen.

Man sieht, die wissenschaftlichen Beigaben der Jahresberichte beschränken sich auf blosse Materialien, die zwar von keinem grossen, nie aber ohne Werth und immerhin besser sind, als nichtssagende Abhandlungen. Uebrigens sieht man nicht ein, warum die Redaction der Jahresberichte die löbliche Verbindung mit dem Baireuther Archiv, deren sich auch der vorliegende siebente Bericht wieder rühmt, umgeht und die wissenschaftlichen Arbeiten nicht sämmtlich dorthin giebt. Macht man vielleicht in Baireuth hinsichtlich der Verarbeitung strengere Anforderungen? Die Zahl der ordentlichen (d. h. 4 fl. Jahresbeitrag zahlenden) Mitglieder ist 25, der ausserordentlichen (mit 1 fl. Jahresbeitrag) 212, und der Ehrenmitglieder 87. Die jährliche Einnahme berechnet sich im Etat vom J. 1844 auf 432 fl.

Erster Jahresbericht des historischen Vereins der Pfalz. Speier 1842.

Die Geschichte dieses Vereins ist ein sprechender Beweis davon, wie sehr das Gedeihen derartiger Anstalten durch die Thätigkeit und das Geschick Einzelner bedingt ist. Schon im Jahre 1827 hatte auf Anregung des Königs von Bayern Staatsrath von Stichaner die Einleitung zu Gründung eines historischen Vereines getroffen und mit grosser Liebe zur Sache Hand ans Werk gelegt. Er veranlasste an vielen Orten antiquarische Nachforschungen, sammelte Manches selbst und machte den Anfang zu Regesten über die Urkunden des Kreisarchivs. Da kamen die politischen Bewegungen der 30er Jahre störend dazwischen, und überdies wurde Herr von Stichaner versetzt. — Im Jahre 1834 versuchten einige Freunde der Alterthumsforschung einen neuen Verein zu stiften, aber er wollte wieder nicht gedeihen; endlich gelang es im J. 1839 dem Regierungspräsidenten der Pfalz, Fürsten von Wrede, einen Verein zu constituiren, der aber erst im J. 1842 zur Herausgabe eines Rechenschaftsberichtes gelangte. Gleichzeitig konnte der Verein mit einer Veröffentlichung hervortreten, deren geschichtlicher Werth die Leistungen der meisten übrigen deutschen Vereine weit

Digitized by Google

überragt. Ich meine die Traditiones possessionesque Wizenburgenses. Impensis societatis historicae palatinae edidit C. Zeuss. Spirae 1842. Da ich bereits im Juliheft des vorigen Jahres über dieses wichtige Werk berichtet habe, so unterlasse ich hier ausführlicher darauf einzugehen. Der Herr Untersuchungsrichter Cotta in Zweibrücken, dessen Vater die Manuscripte bei einem Büchertrödler in Augsburg gekauft hatte, bot dieselben dem historischen Verein in der Pfalz an, der sie nun, nachdem Prof. Zeuss sie näher untersucht hatte, um 50 fl. kaufte. Das Verdienst der äusserst sorgfältigen Herausgabe gebührt allein dem Hrn. Prof. Zeuss, welcher die Urkunden selbst abschrieb, die Correctur besorgte, sie mit Einleitung und reichhaltigen Registern ausstattete. Der Vereinsbericht rühmt wie billig die aufopfernde Uneigennützigkeit des Herausgebers, der, wie aus der Rechnung erhellt, für seine mühevolle Arbeit gar kein Honorar vom Vereine bezog und nur durch die Ehrenstelle eines Secretärs für historische Forschungen ein Zeichen der Anerkennung erhielt.

Eine eigentliche Zeitschrift hat der Verein für jetzt noch nicht gegründet, und es ist vorläufig nur diesem ersten Bericht eine von dem Lycealprofessor Rupert Jäger verfasste Beschreibung sammt Erklärungsversuchen der von dem Verein erworbenen römischen Funde angehängt. Die Gegenstände selbst sind auf 3 lithographirten Tafeln abgebildet. Die Aufgabe, die sich der Verein laut seiner Statuten gesteckt hat, ist umfassender als bei den meisten andern Vereinen. Er will nämlich den historischen Stoff und die Hülfsquellen aller Art zur vollständigen Bearbeitung einer Geschichte der Pfalz und einer erschöpfenden Topographie des Landes aufsuchen und zugänglich machen, und zu dem Ende besonders Urkunden und Chroniken, genealogische und biographische Documente, Volkssagen und Lieder aufspüren und sammeln. Die bis jetzt durch Schenkungen und Ankäufe zusammengebrachte Sammlung ist nicht unbedeutend, doch ausser den Weissenburger Manuscripten nicht in dem Sinne, dass sie neue Quellen für die pfälzische Geschichte eröffnete.

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Beiträgen der ordentlichen Mitglieder à 2 fl. und betrugen im J 1841 491 fl. Ein zweiter Jahresbericht ist bis jetzt noch nicht ausgegeben. Statt dessen wurde an die Mitglieder eine von Prof. Zeuss verfasste, sehr interessante „Beschreibung der freien Reichsstadt Speier vor ihrer Zerstörung im J. 1689“ (Speier 1843) ausgegeben, aus der man sieht, wie tief Speier von seiner früheren mittelalterlichen Herrlichkeit herabgesunken ist. Klüpfel.

Beitrittserklärungen der Vereine.

22) Die Berl'nische Gesellschaft für deutsche Sprache und Alterthumskunde. 23) Die Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen zu Prag. 24) Die böhmische Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. 25) Der historische Verein der Oberpfalz und von Regensburg. 26) Die antiquarische Gesellschaft in Zürich. 27) Die kön. deutsche Gesellschaft zu Königsberg.

Digitized by Google

Allgemeine Literaturberichte.

Universalgeschichte.

Die Weltgeschichte in Biographien von Dr. K. W. Böttger. Berlin, 1839—44. 8 Bände. 8.

Dieses grosse und schon bekannte Werk hat seine volle Würdigung schon erhalten. Aus einer grossen Kenntniss der Hülfsmittel heraus beschrieb ein lebendiger Sinn und eine reich fliessende Beredsamkeit weltgeschichtliche Personen und Ereignisse. Des Verf. Feder wird nicht matt und seine Belesenheit nicht erschöpft. Er kennt die Wahrheit und das Mährchen. Es ist in ihm nichts Gekünsteltes und nichts Affectirtes. Er ist ein gläubiger Christ, ein guter Bürger und Deutscher. Seine Schilderungen tragen alle das Gepräge eines verständigen naturfrischen Geistes, der gut zu erzählen und viel zu fassen versteht. — Auf einzelne Ausstellungen an einem solchen Werke kann es nicht ankommen, wenn auch über manche Punkte des Alterthums und Mittelalters, über manche Ansicht in der neuern Geschichte mit ihm zu rechten wäre. Wer kann auch alles gesehen und durchforscht haben, wenn man eine Weltgeschichte schreibt. Aber gegen den Titel, eigentlicher gegen die Methode möchte ich mich ernstlicher erklärt haben. Es giebt wirklich einen Glauben, dass man Weltgeschichte nach verschiedenen Methoden lehren und schreiben kann. Wir sehen im Wegweiser für deutsche Lehrer an 7 Methoden aufgezählt, nach denen man Geschichte unterrichtet und schreibt. Auch der Epanodos, die regressive Methode oder der Rückschritt ist darunter. — Zwei Dinge möchten hier zu beachten sein.

Es giebt Unterrichtsstoffe, die allein subjektiv sind, die keine objektiven Maassstäbe dulden und nur unter ihnen leiden, die in der Qualität ihres Lehrers leben oder verwelken, die in seinem Herzen grünen oder in seiner Dürre zusammenfallen, wie eine von grober Hand betastete Mumie. Dahin gehört zuerst der Religionsunterricht und dann die Geschichte. Bei diesen Gegenständen ist der Lehrer Alles, das Wort seines Mundes Alles. Wenn er lebendig und klar auf dem geraden Wege der Selbstüberzeugung zu den Schülern spricht, wenn die innige, selbstthätige, den Stoff beherrschende Beredsamkeit Bilder aufrollt, die frisch gemalt sind mit den bunten Farben eines hellen Tages, einer sprossenden Phantasie, wenn er erzählt aber nicht mit schnarrender, trockner Stimme bald nach der Methode und jener Marotte, bald stockend und am Buch sich Rath erholend, sondern mit voller, tönender Stimme, die auch in ihrer Frische die jüngsten Schüler fesselt, dann kann er Alles und vermag er Alles, dann kommt es gar nicht so sehr auf die Altersstufe an, denn Begeisterung, die auch in den einfachsten Worten zu ruhen vermag, zieht Alle an, dann braucht's keine 7 Methoden und keine Lehrbücher, die einer dieser Methoden mühevoll das grosse Kleid anpassen wollen, dann braucht es eben nur einen Mann. Für einen Geschichtslehrer von Leben und Wissen giebt es nur eine Methode nämlich Alle zu haben; bald eilt er mit dieser vorwärts, bald gruppirt er mit jener, bald zeichnet er die Welt um einen Mann herum, bald geht er zurück; er braucht

Digitized by Google

die Analogie, Vaterland und Kirche, Alles und Jedes; es liegt ihm nichts zu weit und nichts zu hoch, denn er will ja eben Alles zeichnen, ein Panorama vergangener Zeiten malen, in das die Schüler durch ihn hineinsehen und das sie immer mit der Gegenwart vergleichen, zu der sie schon zurückkehrten, wenn sie das Auge wendeten.

Bei der Abfassung von Weltgeschichten hat es dieselbe Bewandtniss. Diese Gattung von Büchern gehört eben nur dem Unterricht und der Unterhaltung an. Es ist zwar immer noch wahr, was Schelling 1802 gesagt hat, dass für Personen reiferer Jahre und Bildung nicht Weltgeschichten sondern nur Specialgeschichten einen Werth haben, aber die Weltgeschichte soll eben nur das Gesammtbild sein, das sich von der Welt der Ereignisse in uns abdrückt, die allgemeine Karte, der Globus, auf dem er sich über die Verhältnisse der einzelnen Momente zu einander unterrichtet. Und weil sie wie ein Fenster sein soll, durch das wir Nationen und Ereignisse neben einander lagern sehen mit der Sitte, die längst verbleichte und mit den Gedanken, die nur am Papier hängen geblieben waren, weil sie die Incarnationen des Geschichtsgeistes mit leichter Hand entwickeln, weil sie eben Alles sein will, kann sie nicht nach einer Methode geschnürt erscheinen, muss sie sich in die Metamorphose Aller kleiden, muss sie bald ethnographisch darstellen, bald biographisch mustern, bald nach diesem und jenem Maassstab messen und erzählen. Die Weltgeschichte ist ja eben Welt; in ihr leben die tausend Elemente, die unser Leben bilden und diese tausend eben unter ein Element bringen zu wollen ist Zwang und Unrecht. Was da am Platze ist, ist dort Ungeschick, was da sich fügt, bricht dort; die Ereignisse machen die Geschichte, nicht umgekehrt; es ist schwer, aber warum soll es denn leicht sein? Es darf gar nichts leicht sein. Der Verf. muss ein grosser Kenner, ein Gelehrter sein, muss ein tiefes Gemüth, eine frühlingsfrische Phantasie haben, aber warum soll das nicht sein? wer behauptet denn, dass man aus sieben Büchern das Achte machen, dass, weil es 30 Compendien giebt, die ihren Capistran erwarten, auch ein 31stes dasein müsse? —

Prange erkennt die Vorzüge der biographischen Methode für die Volksschule in der Anschaulichkeit, die für Kinder im Unterricht durchaus nothwendig werde und die sich am Einzelbild leichter anhefte und in der Repräsentation, die Einzelne eben für ihre ganze Zeit bilden (Diesterweg's Wegweiser I. p. 72 etc.). Böttiger hat nicht für die Volks- und Elementarschule geschrieben. Auf Reifere und Erwachsene hat er Rücksicht genommen. Sind denn aber auch hier jene Vorzüge in dem Maasse geltend; sollte es Recht sein, sie für sie geltend zu machen? Oder ist es möglich, das Specifische dieser Methode immer durchzuführen? Was enthält denn eigentlich Böttiger's Buch, das nicht auch in anderer Weltgeschichte enthalten sein müsste? Lassen sich denn z. B. im Alterthum biographische Elemente entwickeln, wo wir doch eigentlich biographisches gar nichts wissen? Was hätte denn der Verf. in den Abschnitten anders erzählt, die unter Noah, Manu, Buddha, Foh, Confutse, Psammetich, Minos, Pisistratus, Cyrus, Psammenit (?) etc. stehen als was man gewöhnlich erzählte? Nur die Ueberschriften sind andere geworden. Was weiss denn der Verf. eigentlich biographisches von Demetrius, Philopömen, Judas Makkabi, Fabricius etc. was nicht überall gestanden hätte? Haben diese Namen denn der

Digitized by Google

Erzählung eine andere Färbung geben können? Wo das Persönliche übergewaltig ist hat man es immer besonders hervortreten lassen; Hannibal, Alexander, Cäsar etc. haben immer ihre besonderen Abschnitte gehabt, um welche die Erzähler wie um die Sonne die Zeitereignisse wandeln liessen. Die Geschichte selbst verlangt die biographische Methode. Wie aber hatten die Makkabäerkämpfe anders erzählt werden sollen, wenn auch nicht Judas Makkabi darüber gestanden hätte; wie die Geschichte der Longobarden, wenn nicht Luitprand? abgesehen davon, dass immer ein ziemlich willkürlicher Pragmatismus dabei in's Spiel kommen muss. Der wahre Werth einer Uebersicht über die zeitgenössischen Dinge in der Weltgeschichte, nach der eben auf einem Brett die Ottonen und der Ghaznavide Mahmud erscheint, besteht nicht im biographischen Titel. Es sind Völkerverhältnisse, die man neben einander sehen will und oft von einer Persönlichkeit gehoben und gewandelt werden. Hiebei tritt noch eine andere ungünstige Wechselwirkung ein. Da wo die Persönlichkeiten eigentlich mehr noch für uns gelten — im Alterthum — haben wir eigentlich nichts biographisches von ihnen; sie gelten uns eben mehr, weil wir unter einem Namen zuweilen alles, was wir ethnographisches und chronologisches und biographisches wissen, zusammenstellen können; und da wo die eigentliche Biographie fruchtbar werden könnte durch Reichthum an Nachrichten — in der neueren Zeit — da sind kaum die grössten Persönlichkeiten im Stande, die Geschichte ihrer Nation unter sich zu bergen; man muss sie eben unter mehrere zerstückeln und die zu erzählenden Ereignisse verlieren innerlich und äusserlich den Zusammenhang. Wie könnten Godoy, Madame Stael, Consalvi ihre Zeit vertreten? Es lässt sich das in der neuen Zeit überhaupt nicht thun; sie kann nur im Gesammtwesen ergriffen werden, denn sie hängt an einem Faden. Isolirungen im Staatsleben giebt es nicht mehr. Ost und West fühlen gegenseitig ihre Zuckungen und politischen Pulsschläge. — Das Heimischwerden im Buche ist sehr erschwert, namentlich in neuer Zeit, weil die Localisirung einzelner Dinge nicht ohne Willkür stattfinden konnte; vieles findet man in den einleitenden Uebersichten, denn diese hat der Verf., welcher schon im 2. Bande (p. VI.) die Schwierigkeiten des biographischen Elements einsah, zu den Colonien gemacht, nach denen die Ereignisse, welche im Buche selbst keinen Platz fanden, auswanderten.

Wir treten weder dem grossen Talente noch der Gelehrsamkeit des Verf. zu nahe, wenn wir behaupten, dass Weltgeschichte in Methode immer ein naturwidriges Unternehmen bleibe und sie für eine glänzende Zwangsjacke halten, in die die Ereignisse gesteckt sind.

Entweder muss eine Gallerie von Biographien gedacht sein, wo wirklich, ohne die welthistorischen Elemente alle erschöpfen zu wollen, nur solche Männer geschildert werden, deren Leben wir kennen — oder es wird eine Weltgeschichte geschrieben, die bald ethnographisch, biographisch, chronologisch, alle Verhältnisse der Geschichtschreibung in sich aufnimmt, weil eben vom Geschichtsstoffe alle verlangt werden. Aber eine Weltgeschichte in Biographien klingt nicht natürlich, namentlich der gebildeten Welt gegenüber. Biographien können eine Weltgeschichte nicht ausfüllen und wenn wir die aller Menschen ab ovo an zu erzählen wüssten. Vier Viertel machen nicht immer ein Ganzes; alle Bäume des Gartens

Digitized by Google

sind noch nicht der Garten; Millionen Einzelnheiten sind eben noch kein Ganzes. Die Lücke wäre das Gebrechen Aller. Einleitende Uebersichten sind dann nur Lückenbüsser. — —

Geschichte der Menschheit und der Kultur von Georg Friedrich Kolb. Supplement zu allen Werken über Weltgeschichte. Pforzheim 1843. 2Bde. 8.

Wenn der Gedanke eine Kulturgeschichte so abzufassen, dass wir neben einander Sitte und Recht der alten und jüngern Nationen sehen, ausgeführt wird, wenn auf diese Weise das, was in die Weltgeschichte selbst hineingehörte als ein besonderes herausgehoben und beleuchtet würde, so würde das genau genommen kein Supplement zur Weltgeschichte sondern ein integrirender Theil derselben zu nennen und als dankenswerthes Unternehmen anzuerkennen sein. Es ist nichts wünschenswerther, als die Generation mit einer gründlichen Kenntniss des Rechts und der Sitte vergangener Zeiten zu versehen. Natürlich kann ein solches Buch, weil es die ganze Weltgeschichte einschliesst, nur für die grössere Menge geschrieben sein; es wird den gelehrten Ballast entbehren müssen. Oft wird gerade ein „etwas Gelehrsamkeit" am besten bezeugen, wie nothwendig der Autor auch diese hätte weglassen sollen. Die Krähe genügt mit einer Pfauenfeder nicht den Krähen und gewiss nicht den Pfauen. Solche Schriften, aus denen wir lernen wollen, dürfen ferner keine Tendenzschriften sein, keine besondern Zwecke haben; über dem einfachen Objekte schwebe des Lesers Geist. Auch der Unselbstständigste empfindet es übel, wenn der Autor ihn geradezu in seinen Gesichtspunkt hineinstösst.

Es ist schade, dass Herr Kolb anderer Meinung gewesen ist, dass sein Buch ein Zwitter von wissenschaftlicher Darstellung und politischem Artikel geworden ist, der gegenwärtige Zustände vor Augen, die liberale Ansicht Rottecks die Vergangenheit in den Dienst seiner politischen Ansicht zu stellen, bis zum Excess getrieben hat. Man wird uns das glauben, ohne uns zu verdammungswerthen Antiliberalen zu machen, wenn wir den Grundsatz des Verf. anführen, die Geschichte der verflossenen Zeit nicht nach den Anschauungsweisen dieser Vergangenheit, sondern nach den seinen und modernen zu beurtheilen. „Es erscheint als eine wirklich unsinnige Zumuthung, dass der Geschichtschreiber sich in den Schlamm der Vorurtheile aller Zeiten hinabsenken müsse, wenn sein Urtheil einigen Werth erhalten solle." (I. p. 14.) Er hat vergessen, dass auf diese Weise die Geschichte bald ein exegetischer Spiegel sein werde, in dem Jeder sich sieht, dass, was die Rabbinen von der Bibel sagen, dass sie 49 Angesichter d. h. 49 Auslegungsarten habe, von der Weltgeschichte wahr geworden sein werde. Er hat es vergessen, aber seine ganze Auslegungsweise erinnert zum Erstaunen daran. Alle die Gedanken, die heute über Freiheit, Volksaufklärung, Völkerverkehr, Constitutionen im Umlauf sind, legt der Verf. als Maassstab an die arme Vergangenheit. Wie möchte sie bestehen? Wer ein Vergnügen daran findet, seine Tugend und die Sätze seines moralischen Katechismus in der Kenntniss von der Vergangenheit, die eben jene noch nicht kannte, wie im Sonnenlicht strahlen zu lassen, wird sich in diesem Buche überreichlich befriedigt finden. Es ist wahrlich kein laudator temporis acti und ich gratulire der Zukunft zu dem Recht, uns grosse, glückliche und tadellose als Barbaren und Ignoranten, Knechte und Tyrannen darzustellen. Gewiss wird es ihr an Anlass nicht fehlen.

Digitized by Google

Im Jahr 1798, als Frankreich eine Republik und deshalb die Republiken Mode waren, erschien in Leipzig ein Buch „die Republiken des Alterthums, eine historische Untersuchung, ob sie glücklicher als die heutigen Staaten waren.“ Da die Schrift von antirepublikanischem Standpunkt aus verfasst war, so wurde natürlich gegen das Glück und die Bildung der Alten entschieden. Kolb kommt vom entgegengesetztesten Standpunkte zu demselben Resultat. Die Inder werden gescholten, weil die indische Sprache kein Wort für Vaterlandsliebe und bürgerliche Freiheit enthalte*) (I. p. 80); die ägyptischen Pyramiden sind (I. p. 107) „Monumente der Eitelkeit elender Despoten, die sich in heilloser Weise zu verewigen suchten.“ Dass Mykerinos als Wohlthäter seiner Unterthanen gegolten habe, ist eine Ungereimtheit**) (not. 32) cf. p. 109: „Ganz diesem Zustande entsprechend giebt sich aber auch der hündische Knechtssinn dieser Leute kund. An und in den Tempeln sind die Bilder der Götter nur elende Nachbildungen der Gesichter jener Könige, welche diese Bauten aufführen liessen. Die erbärmliche Schmeichelei verstand es nicht einmal... die Physiognomie der Fürsten zu idealisiren und wenigstens als Bilder zu veredeln, sondern der völlig stumpfe Knechtssinn, der einmal Götter und Könige einander gleichstellen wollte, wusste zur Ausführung dieser Speichelleckerei kein anderes Mittel, als dass er selbst das Ideale in den Koth der Hässlichkeit herabzog.“ Auch die Juden (I. p. 130.) lagen „in Rohheit und Barbarei tief versunken.“ Die hängenden Gärten der Semiramis sind ein nutzloses Werk (p. 136). — Eine Dampffeuerspritze hätte den Sardanapal vielleicht noch am Selbstmord gehindert. — Die Heiligkeit des Feuers bei den Persern ist sinnlos, ihre Reinigungsweise unsinnig und menschenentwürdigend (I. p. 163). Die Phönizier werden gepriesen, weil sie Handel getrieben und weil „eine nähere Kenntniss des Religionswesens der Phönizier dem Verf. abging“ (I. 172). Aus Selden's Dea Syria, aus Hamaker und Movers ist ihm sein schönes Bild nicht befleckt worden. Bei Griechen und Römern reicht ein Beispiel nicht hin. Bei den ersten mag jedoch p. 234. 35. als Muster dienen, wo über den maasslosen Aufwand für die Kunst gesprochen wird. „Wie viel Nützliches, wie viel nachhaltig Gutes hätte auch nur mit der Hälfte jener für Kunstwerke maasslos vergeudeten Summen herbeigeführt und gestiftet, wie sehr hätte dem Nationalwohlstand und überhaupt der Kräftigung des Volkes damit aufgeholfen werden können! So aber geschah von Staatswegen nicht das Geringste für Volksschulen, nicht das Geringste für Strassen-, Wasser- und andere d e r a r t i g e Bauten, so zu sagen nichts für Gesundheits- und Reinlichkeitspflege etc“ (p. 235). — Warum ist des Sophilos Sohn nicht lieber Wollmäkler geworden? Er würde sicher den Vorwürfen des Aristophanes entgangen sein, Gedichte für Geld gemacht zu haben? Ueber die Unwissenheit der Römer belustigt er sich noch viel mehr; I. p. 303. not. 61. sagt er „welche ungeheuren Zeiträume waren doch erforderlich, um selbst den allgemein erkannten Erfindungen auch nur den Anfang eines nützlichen

---

*) Es ist eine Aufgabe der Sanscritkenner geworden, den alten Indern bürgerliche Freiheit zu verschaffen.

**) Uebrigens ist das aus Herodot 2, 97. und nicht sowohl aus Diodor zu lernen gewesen.

Digitized by Google

Gebrauches, einer geeigneten Anwendung zu verschaffen“ und da er p. 308 erzählt, dass Commodus Löwen zum Gladiatorspiel habe kommen lassen, macht er die erbauliche Bemerkung dabei: „Warum hören wir von keinem Fürsten aus der neueren Geschichte mehr etwas Derartiges? Der Zeitgeist, die öffentliche Meinung hat es unmöglich gemacht! Das Publikum ist zu gebildet, als dass ein zweiter Commodus moralische Macht*) genug besässe, so etwas zu wiederholen.“ Aber das Zerfleischen von Dagoberts Pferd durch Moroks Unthiere in dem Ewigen Juden hatte noch etwas sehr ergreifendes!

Von dem Mittelalter giebt er II. p. 146 folgendes Gesammturtheil: „Neben der Unwissenheit herrschte aber auch eine allgemeine moralische Gesunkenheit und Verderbtheit zum sprechenden Beweise, dass der Zustand der Unkultur nicht gerade nothwendig jener der Sittenreinheit sein muss. Die in Folge des heillosen Lehenwesens immer ungezügelter werdende Macht der Privilegirten verdarb diese, das Joch der Leibeigen- und somit der Knechtschaft drückte dagegen das Volk nieder, zerstörte auch in ihm jedes bessere Gefühl, jede erhabene Kraftentwickelung. Fast alle Schilderungen, die wir aus dieser Zeit kennen, sprechen von Gräuel- und Schandthaten, von Rachsucht, Tücke, Verrath und Treulosigkeit jeder Art. Aller Sinn für wahre Ehre, Recht und Schicklichkeit war dahin, — die Menschheit lag während dieser, wie während der jüngst vorangegangenen Zeit ... im Zustande tiefster Erniedrigung.“

Fürwahr, das ist eine Injurie gegen das Mittelalter, für welche die Herren Germanisten vielleicht gar eine Dankadresse an Herrn Kolb zu erlassen haben werden. Er verurtheilt freilich oft aus einer Anekdote heraus (cf. p. 18), eine Verurtheilung, die die Jury nicht ganz gut heissen würde. Aber die alten Volksversammlungen, freien Städte und Landstände sind preisenswerth. Der Leser kann sich denken, mit welchen Ausdrücken des Klosterwesens, der Feudalherrschaft etc. erwähnt wird und kann überzeugt sein, dass er glücklicher und besser ist wie alle seine Vorfahren und dass wir immer mehr in die Jahre kommen, wo wir beschattet vom Constitutionshimmel an Gott die Forderung stellen, nicht ohne unser Votum regnen und schneien zu lassen, wo kein Blitz, ohne besprochen zu werden, wird einschlagen dürfen und wo er, weil das Besprechen nichts hilft, da es, wie Blaustrumpf in Gutzkow's Blasedow und seine Söhne richtig bemerkt, ein Aberglaube ist, ganz suspendirt werden wird, wo der Thurm von Babel auf öffentliche Kosten und Parlamentsbeschluss wiederhergestellt werden wird, damit eine Commission auf ihm niedersitze, die Finanzverhältnisse des Königs der Menschen, Gottes aber nicht des Herren, zu untersuchen. Vergleiche Hiob 38. 22.

Es sind Folgen des Excesses, wenn man Grundsätze, die allgemein anerkannt sind, die Grundsätze der Humanität, Liberalität, Gerechtigkeit etc. auf solche Weise nicht vertheidigt haben will. Wollen wir denn nicht auch human und gerecht gegen unsere Vorfahren sein? Wir mögen glücklich und stolz sein auf das, was wir haben und geniessen; ist es edel, dafür unsere graue

*) Moralische Macht? Und die Menagerien? Und die Thierbändiger? — Es sind das übrigens noch schwache Stellen, die oben stehen.

Digitized by Google

Elterschaft in den Koth zu treten? ist es wissenschaftlich, unsere ganze Vorzeit für einen Misthaufen zu erklären, auf dem sich zuweilen eine Perle ständischer Freiheit finde? ist es gerecht, sich so ganz auf Kosten unserer Väter zu erheben, obschon wir doch wissen, wir seien auch noch nicht im Paradiese? Denn wir müssen es Herrn Kolb ins Ohr sagen, damit es kein Anderer höre weil es schon Alle wissen, dass wir uns von dem inhumanen und sittenlosen Mittelalter nur durch den Schein unterscheiden, dass wir Worte gebrauchen, um unsere geheimen Sünden zu verbergen, die Oeffentlichkeit vertheidigen, weil wir Rouleaux vor den Fenstern haben, Vereine gründen, weil wir eben allein nicht Lust haben, etwas zu thun, weil wir, wie Habakuk Pumper bei Zschokke sagt, die Zeit nicht fern sehen, wo die Husaren, ehe sie sich die Köpfe absäbeln, einander dieser Unhöflichkeit halber um Verzeihung bitten werden. —

Erzählen wir die Geschichten der Vergangenheit und setzen hinzu: sie sind vergangen und handeln wir so, dass es einst der Zukunft schwer werde, wenn sie beschlossen haben wird, dass wir vergangen sein sollen, auf uns mit den Kolben constitutioneller Phrasen zu hämmern und das Amendement unserer gänzlichen Charakter- und Sittenlosigkeit zu stellen.

Noch Etwas. Wir sind auch hier nicht so pedantisch, unser Referat mit einer Aufzählung von Einzelnheiten zu beschliessen, in denen der Verf. geirrt habe; wo die ganze Ansicht des Buches so gerügt werden muss, kommt es schon weniger darauf an, ob er gleich in der Literatur der Werke über Geschichte der Menschheit die Schriften von Condorcet, Lessing, Kant, Schelling, die Philosophie der Geschichte von Schlegel und Hegel und den alten Vico etc. übergangen habe, ob sein Beweis gegen die Einheit des Menschengeschlechts keinesweges scharf sei (I. p. 30), ob er Unrecht habe, wenn er glaubt, man könne nicht ermitteln, ob die Aegypter an Seelenwanderung glaubten *), ob er mit Recht die Pyramiden für Monumente der Eitelkeit und für Königsgräber gehalten, weil er noch nichts von Forchhammers geistreicher Ansicht gewusst hat, nach der es Wasserbehälter sind **) etc. etc.; wir können ihm freilich kaum verzeihen, wenn er, um auf die Unsittlichkeit der Deutschen schelten zu können, Tacitus Lügen straft, als ob er, weil er ein Musterbild in den Deutschen für die Römer aufstellen gewollt, diesen Charakter verschönt und geschmückt hätte ***). Wir müssen freilich das Räthsel lösen, wie so es komme, dass die Citate aus den alten Autoren gewöhnlich so kurz und vornehm hingeworfen sind †), weil wir ihn doch von dem Vorwurf moderner

---

*) Es genügt, wenn ich Herrn Kolb hier nur auf Ritter's Afrika p. 747 verweise.

**) Vielleicht auch Magazine für Getreide, denn solche mögen nach Genes. 41 vorausgesetzt werden können.

***) War nicht die Idee jenes Schudt gescheuter (Histor. Judaic. p. 6), der deshalb an Tacitus Germania zweifelte, weil seine Nachrichten über die Sitten der Juden grösstentheils falsch waren.

†) z. B. „Diodor" (1. p. 182. 185.) „Diodor XVI. Buch" (1. 223.) „Polyb." (1. p. 185.) Aristot de mirab. ausc. (1. 187.) Xenoph. hist. Gr. lib. III. et VI. (1. 207.) Cyrop. lib. VI. (1. 209.) Demosthenes gegen Pantänet (1. 209.) Arrian Aet. (ibid.) Platon de republ. lib. V. (1. 217.) de leg. lib. IX. (1. 223.) lib. VII. (1. 243.) Apsin de arte rhet. (1. 222.) Eusta-

Nachlässigkeit befreien wollen, den es nach sich ziehen könnte; es sind diese Citate nämlich nur aus den Schriften von Potter, Heeren, Gibbon, Schlosser, Barthelemy etc genommen und der Verf. glaubte daher, sie nicht ausführlich geben zu dürfen, weil sie ja dort schon ständen, und wir bedauern herzlich ihm sagen zu müssen, dass, wie sehr er auch, obschon zur unhistorischen Schule gehörig, durch viele Anmerkungen und Quellennachweisungen der sogenannten historischen d. h. wirklich emsigen und forschenden Schule nachzuahmen gesucht hat, es doch kritische Schnupftücher giebt, die trotz des Scheines, der von Lichtfreunden an bis zu Frommen und Reichen in Heiligen- und Bankscheinen die Welt beleuchtet, den gelehrten Schein spurlos von der Stirn zu wischen vermögen.

Die Weltgeschichte aus dem Standpunkte der Cultur und nationalen Charakteristik. 41 Vorlesungen im Winterhalbjahr 1841—42 zu Dresden gehalten von Dr. Carl Eduard Vehse. Dresden, Walther'sche Hofbuchhandlung. 1842. 8.

Vor einem gebildeten Publikum von Herren und Damen waren diese Vorlesungen gehalten worden; sein Publikum hatte ihn überredet, sie drucken zu lassen. Es spricht sich darin eine durchaus christliche Richtung aus, die die jüdische Geschichte im Alterthum zur Folie der übrigen Erzählungen macht. Wenn man auch nicht leugnen kann, dass die vortrefflichen Grundsätze, die der Verf. in der Einleitung ausgesprochen, nicht ganz durchgeführt worden sind, so muss man doch eingestehen, dass das, was der Verf. selbst seinem Buche zuerkennt, „neue Auffassung und Wärme" zum grossen Theil namentlich in letzterer Beziehung zu bestätigen sei, doch eine eigentliche Nothwendigkeit der Veröffentlichung kann diesen Vorlesungen nicht zugesprochen werden. Indem wir letzteres aussprechen, stehen wir jedoch auf dem Standpunkt, von dem wir jedes den Stempel innerer Nothwendigkeit nicht durchaus tragende, neu erscheinende Buch bei den grossen Lücken, die in andern Beziehungen in unserer Literatur noch auszufüllen sind, als ein unrechtmäsiges Kind der Presse betrachten, nicht aber auf jenem, der alle Bücher gestattet, weil noch viel schlechtere gedruckt und verbreitet worden seien. Dieser weibischen Nachsicht haben wir viel Unkraut zu danken. —

Die allgemeine Geschichte für Gymnasien und ähnliche Schulen von Johannes Bumüller, Seminarlehrer und Schulinspektor in Kreuzlingen. Bellevue bei Constanz. Verlags- und Sortimentsbuchhandlung zu Bellevue. 1844. gr. 8.

Wir stimmen mit demjenigen, was der Verf. in seiner Vorrede kurz und klar andeutet, ganz überein und seine Darstellung ist durch innerliche und äusserliche Vorzüge eine der besten, die in Büchern dieser Art angetroffen wird. Gemüthlichkeit und Geist machen das Buch zu einem schönen Lesebuche, wenn freilich auch zuweilen zu viel in dem Leser vorausgesetzt wird, was immer ge-

---

tius (1. 222.) Lys. in Dardan. (1. 246.) „Gregor Turon. n. 32" (2. 18.) Sigbert Gembracensis ad 500 u. 651 (!!) (2. p. 19). 2. p. 19. wird des Dacherii Spicilegium u. p. 27. Bouquet Recueil, aber nicht der Autor in der Sammlung citirt. etc. etc. etc. Druckfehler sind häufig. Es steht z. B. Gregor Tur. Toron. Tour. etc.

Digitized by Google

schiebt, wenn Kürze mit Inhalt sich zu vermählen denkt. Wir wünschen ihm eine weitere Verbreitung, als es bis jetzt zu haben scheint.

Geschichte der merkwürdigsten deutschen Frauen von Dr. Carl Ramshorn. Leipzig 1842—43. 2 Bände. 12.

Ein Volksbuch. Die geringen Nachrichten, die dem Verf. von den Frauen des Mittelalters zu Gebote standen und doch zu einem Bilde zusammengestellt sein wollten, haben zu psychologischen und hyperpragmatischen Darstellungen verleitet, die wir eben nur im Volksbuche verzeihen. Gegen manche ist er dadurch nicht selten ungalant geworden; für die schöne Judith, die vielgeprüfte, die übrigens nicht eines baierischen, sondern schwäbischen Grafen Tochter war, für die Hatheburg, die unglückliche Josephine Heinrich des Ersten und Andere möchte ich gern den Handschuh aufheben, aber das Buch ist für Frauen bestimmt und die Opposition gegen Gutes und Böses wird nicht fehlen. Die Ausstattung ist, da es Frauen lesen sollen, nicht splendid genug. Diese können die schöne Form nicht entbehren und nur durch sie, worunter ich hier schönes Papier und guten Druck verstehe, werden sie gewonnen.

Die Einheit des Menschengeschlechtes von Heinrich Lüken. Hannover, im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung 1845. 8. 243 S.

Das Dogma des Glaubens hat eine gefährliche Freundin, die Wissenschaft, sich erkoren; mit dieser, durch die es zuerst in seinen Grundfesten erschüttert ward, scheint es in neuester Zeit einen Vertrag geschlossen zu haben, nach dem es nicht Angriff, sondern Wahrung und Vertheidigung von ihr erwartet. Aber sie ist gefährlich, weil verdächtig, unerbittlich, treu- und rücksichtslos, nur ihren eigenen Gesetzen gehorchend, nur umworben und umfleht, nicht umwerbend oder flehend.

Die Wahrheit der biblischen Nachrichten, wie oft ist sie geleugnet worden? wie oft vertheidigt? Aber es war Beides nicht aus dem innersten Prüfungstriebe der Wissenschaft, sondern der tendentiösen Anwendung auf Wahrheit und Unwahrheit des dogmatischen Glaubens geschehen. Der Glaube braucht aber nicht vertheidigt zu werden; übersinnliche Dinge kann man n u r glauben und sie sind nicht mehr da, wenn man sie nicht mehr glaubt. Wissenschaft kann sie nicht beweisen, denn, wo sie ist, braucht man keinen Glauben; selbst was sie bestätigt, war den Gläubigen längst gewiss und was sie nicht bestätigt, wird nicht aufgegeben; wie weit sie auch reicht, der Glaube des Herzens überholt sie tausend Mal. Den grössten Astronomen übereilt ein religiöses Gemüth in kosmischen Messungen und der glänzendste Scharfsinn schafft keine Wunder. Wie ärmlich z. B. nimmt sich der gleichwohl sinnige Gedanke des Herrn F—Y.*), durch den Zeitraum den das Licht braucht, bevor es zu uns von den verschiedenen Himmelskörpern gelangt, die Allwissenheit Gottes zu beweisen, gegen die Phantasie unseres Gemüthes aus! Und die Schrift von Lüken, die die Einheit des Menschengenus als Gegenstand ihrer Untersuchung in apologetischer Tendenz für den Glauben an die Abstam-

*) Die Gestirne und die Weltgeschichte. Gedanken über Raum, Zeit und Ewigkeit. Bresl. 1846. 8.

mung von einem Paar aufgenommen und sich nur als Bestätigung des Dogmas betrachtet, wird sie diese Bestätigung immer verlangen, wird sie sie selbst hier bis in alle Einzelnheiten erlangen können? gewiss ebenso wenig als man die Logarithmenbrüche der Ludolphschen Zahl entfernen wird. —

Herr Lüken hat in zwei Haupttheile sein Buch zerfällt. Der erste behandelt die Einheit des Menschengeschlechts oder Abstammung desselben von einem Paare 1. in den Racen, 2. in den Sprachen und 3. in den Traditionen. Die Resultate, die er hier zusammenstellt, sind nicht neu. Seit Blumenbach hat man die Gründe bis zur Unwiderlegbarkeit gehäuft. Schon Burdach *) hat sie sämmtlich und Andere; Alexander v. Humboldt beschliesst mit ihrer Erwähnung sein grosses Werk, den Kosmos **). Das Element der Zweiheit, das Paarwesen ein Gesetz, das den ganzen Kosmos durchdringt, kommt auch hier in Betracht. Es macht sich in philosophischer und naturhistorischer Sphäre geltend. Dort zeigt das Wesen des Gegensatzes, hier das der Gepaartheit dasselbe. Ja und Nein, Tag und Nacht, Mann und Weib, Land und Meer, Nass und Trocken, Geist und Stoff sind die grossen Elemente, aus denen die Welt besteht. Aus ihnen wird das geistige und körperliche Werde, und alle Wiederholungen und Erzeugnisse und Gedanken schliessen sich an diese Zweiheit an, deren Theile, weil sie in ihrer Einzelnheit den Trieb für einander zu leben haben, eben mit einander, eins das Andere negirend und wieder verlangend, leben.

Lüken hat eben der einfache Beweis von der Einheit des Menschengenus nicht genügt. Da er nach dem Urzustand der Menschen fragt, aus welchem sich die Racen entwickelt, schliesst er sich an d a s philosophische System der Geschichte an, das diese für einen Rückfall und die ersten Menschen für erhabene cultursittliche Menschen erklärt, deren Nachkommen durch Revolutionen in Verfall geriethen und führt dies noch etwas weiter. Es war das System eigentlich der Gegensatz gewesen gegen die Meinung, dass die ersten Menschen einst wie Patagonen und Pescherähs gelebt, aus dem Affenthum sich entwickelt, wie Bäume aus der Erde geschossen seien. Schelling ***) hatte es ausgesprochen, Fr. v. Schlegel †) es durchzuführen gesucht. Lüken nennt nun mit Em. Veit die verschiedenen Formen der Racen und Sprachen e i n e S t ö r u n g und V e r k ü m m e r u n g des Menschen (p. 20.), die identisch sei mit dem Sündenfall und der babylonischen Zerstreuung und sucht deshalb auch zu beweisen, dass die Urfarbe des Menschen weiss gewesen. (p. 21 etc.)

In wiefern kann aber die Racenbildung mit dem Sündenfall zusammenhängen? Waren die Menschen vor dem Fall weiss, wie sind so viele Menschen es geblieben? wenn eine Aenderung der Farbe eben eine Verkümmerung der Natur ist und ihr Grund der Sündenfall, woher so viele, die nicht verkümmerten? Woher, da die Noachische Fluth doch angenommen wird und werden soll, zum zweiten Mal die verschiedenen Racen? Waren sie in der Arche etwa wie die anderen Thiere vertreten? Adam repräsentirt das Menschengeschlecht im Sündenfall. Wie können also nur die Farbigen die Verkümmerten sein? Und wie kommt die Zer-

---

*) Der Mensch etc. p. 744. **) p. 379. ***) Methode des akad. Stud. p. 168. †) In den Vorlesungen über Philos. der Geschichte.

Digitized by Google

streuung hieher? Als die Leute den Thurm bauen wollten, waren sie noch עם אחד ושפה אחת „ein Volk und eine Sprache" (Genes. 11. 6.) und konnten nicht verschiedene Racen gehabt haben, und dass mit der Sprache ihre Hautfarbe verwirrt worden sei, davon erzählt die Bibel nichts. Lüken sagt (p. 242.): „Also sowohl in der Versunkenheit der Wilden, als in der Zertheiltheit der Sprachen und der körperlichen Vielgestaltigkeit des Menschen — überall sehen wir ein Zeichen der geistigen Erniedrigung und des Verfalles der Menschheit." Wie kann aber körperliche Vielgestaltigkeit geistige Erniedrigung sein? Wenn der Kampf gegen Natur Verkümmerung ist, weil ihn der Mensch früher nicht gebraucht, ist das Erniedrigung des Geistes? Wenn der geistige Abfall von Gott dadurch bestraft ward, dass man verschiedene Farben und Sprachen bekam, war das eine That der Natur allein? Nach Lüken allerdings: „die Bibel zeigt uns ... wie die Menschheit durch den Abfall von Gott, dessen väterliche Leitung verlassen habe und so als hülflose Waise der Natur anheimgefallen sei...... Vaterlos und nackt wurden sie jetzt ausgesetzt in die Natur und wurden statt durch geistige Uebermacht sie zu beherrschen und ihre wilde Macht zu brechen, von ihr unterjocht und beherrscht" (p. 242). Diese Natur, aus deren Eindrücken die Farben entstanden, war doch schon früher vor dem Falle da, aber da schützte Gott den Menschen vor ihr und zwang sie für ihn. Was geschah nachher? Der vielfarbige und vielredende Mensch (der gottlose) rang gleichwohl mit der Natur, er bezwang sie; er schützte sich vor ihr und sie ward ihm Dienerin. Ist das Erniedrigung? That er ohne Gott jetzt das, was Gott früher für ihn? Hatte Gott sie verlassen, da er ihnen den Geist liess? Hatte die Thierwelt dasselbe verbrochen? Wie kämen sonst die Racen in die Pferde, in die Hundewelt? Und das Christenthum, denn nicht eher nach Lüken brachen die Ketten der Natur, „bis der Sohn Gottes herabkam und die zweite Schöpfung zur Freiheit der Kinder Gottes vollbrachte," hat es die Erniedrigung entfernt, färbt es die Neger, lehrt es die Sprachen etc.?

Man muss nicht Dogmen mit Wissenschaft mengen; es sind verschiedene Gattungen und die zeugen nur Bastarde. Der Gedanke der Erzählung vom Paradiese wird von der Wissenschaft in der Annahme wiedergefunden, dass einst vor einer Umwälzung durch Fluth der Erdkörper eine höhere zeugungsfähigere Wärme besessen, die ohne Mühe der Bewohner Früchte gezeitigt und aus der die Grösse der organischen Körper erklärt wird, die sich heut noch in den Erdschichten finden. Als dieser Zustand verschwunden war, war eben der Mensch auf den Kampf mit sparsamerer Natur angewiesen; sie äusserte sich auf ihn stärker und er bezwang sie. Seine Farbe, wie Burdach *) bemerkt, kann keine fest ausgeprägte, sondern wie die eines neugebornen Kindes gewesen sein. Auch dieses wird erst nach einigen Tagen weiss, bei dem Neger schwarz, bei dem Mongolen gelblich. Die Urfarbe des Menschen schwand, wie kein Mensch mehr die seiner Neugeburt hat. Der Zustand der ganz wilden Nationen ist gewiss ein abnormer und verfallener; sie sind Monstra, deren Rettung nicht unmöglich ist. Wir haben solche Abnormitäten in unzähligen Abstufungen; auch wir sind nicht das, was wir sein können, denn offenbar ist das letzte Ziel des

*) Der Mensch etc. p. 752.

Menschen das zu werden, was er sein kann und die Möglichkeit zu erschöpfen.

Wir werden von der Wissenschaft nicht verlangen, die Bibel in Allem zu bestätigen. Was wir glauben sollen, braucht keine Bestätigung. All die übersinnlichen Elemente derselben mit dem Maass der irdischen und strengen Wissenschaft zu messen ist schädlich, denn wie, wenn die Wissenschaft irrte? Auf Details, die noch nicht ganz erwiesen, auf Forschungen, die noch nicht vollendet, auf Thatsachen, die ein Mensch nicht alle ergründet, sondern aus dem Referate Anderer kennt, kann wohl eine wissenschaftliche Untersuchung begründet sein, denn hier ist der Zweifel erlaubt, verzeihlich, wünschenswerth, aber um ein heiliges Gut fest zu stellen, das man im schlimmen Falle verliert, reicht es nicht aus. Wenn wir zu Jemandem sagen, „du brauchst nicht zu glauben, wir werden dir beweisen", werden wir nicht zittern, es möchte der wissenschaftliche Erfolg doch kein wahrer sein? wenn wir besiegt würden? Würden wir denn alle so bescheiden sein wie jener Ben Pesisa, der als eine Glaubensdisputation zwischen Juden und Heiden statt finden sollte, von der viel abhing, sagte: „Schicket mich, den Kleinsten; werde ich besiegt, ward nur ich besiegt; siege ich, welcher Ruhm für Euch."

Wenn wir wissenschaftlich überzeugt sind, dass die Einheit des Menschengenus erwiesen ist, so geht es uns nichts an, ob das Dogma dasselbe glaubt und wenn unser Nachbar glaubt, dass es auf Sodom Feuer und Schwefel niederregnete, so geht es ihn nichts an, ob wir auf geologischem Wege es als durch ein Erdbeben vernichtet beweisen, und wenn es bewiesen ist dass es Manna giebt, wird die Wissenschaft auch beweisen, dass ihn Gott regnen liess, dass er Freitag doppelt und Sabbath gar nicht fiel? Wen sein Glaube beglückt, den berührt und dem hilft keine Wissenschaft. Sie wird ihm nie ersetzen, was sie ihm raubt. Einen Gedanken für Religion hat jüngst ein Autor*) in der Einheit des Menschengeschlechts mit Recht geltend gemacht. Weil er die Religion als Erzeugniss auch des somatischen Menschen annimmt, so ist das überall sich vorfindende Bedürfniss nach Religion auch ein Zeugniss für die Einheit des Genus, oder umgekehrt, weil eine Einheit da ist, überall ein Religionsbedürfniss. Eben nur in der äussersten Allgemeinheit sind solche Sätze wahr.

Der zweite Theil beschäftigt sich mit der Zerstreuung und Ausbreitung des Menschengeschlechts auf der Erde. Lüken suchte, wie er selbst sagt, in die Urgeschichte aller Nationen hinabzusteigen und ihren ersten Wohnort zu erforschen, allerdings ein bedeutendes Moment, und dass die Sprache hierbei ein vortrefflicher Führer sei, hat er anerkannt. Aber wie gross auch die Belesenheit sei, die der Verf. an den Tag legt, wie bekannt auch der Verf. mit der Literatur der Nationen sei, das reicht alles nicht aus; die Urgeschichte jeder einzelnen Nation ist ein Problem, das einen eigenen weiten Forschungskreis, umfassende Kenntniss der Sprachen, die nicht blos Andern folgt, tiefes Eingehen in alles Einzelne des Volkslebens verlangt. Dies bei jeder zu leisten ist Einem durchaus unmöglich: Herr Lüken hat es auch nicht leisten können und seine Kräfte zersplittert. Er wird in dem Kenner jedes einzelnen Volkslebens, fürchten wir, einen Beurtheiler finden, der weiter und tiefer als er sah; Einen, der in Alle gleich tief hinabsieht, ge-

*) Ryno Proteste gegen Protestantismus u. die Reform. Berl. 1846. p. 7.

wiss nicht. Die Forschungen über Urgeschichte nehmen kein Ende. Jeder Tag lehrt neues, bringt neue Meinungen; ist es möglich, dass mit allen Literaturen Einer immer gleich fortschreitet? Und so war es der Fall, dass wie tief auch die Quellen sind, aus denen er schöpfte, er doch grossentheils auf Autoritäten und Ansichten Anderer bauen musste; daher die ganze Darstellung eigentlich keinen recht kritischen Charakter trägt, indem sie jedes Detail ergreift was ihr recht ist. Und so wird sich vieles finden was falsch ist, angefochten wird, und der Verfasser wird sich immer doch nur in die Richtigkeit des allgemeinen Gedankens zurückziehen können, wenn man seinem Detail nicht glaubt oder es angreift. Die Ur- und Wanderungsgeschichten sind, meinen wir, schwerer, als dass sie so kurz abzufertigen wären. In dieses Meer von Anstrengungen reichte ein dreifach so langes Senkblei von Gelehrsamkeit nicht, wie Herr Lüken anwandte. Um nicht blos Einzelnheiten, sondern eine sichere Basis für alle Urgeschichten der Völker zu schaffen, dazu gehörte ein Polyglott und einige hundert Jahre Leben. Sonst lässt sich alles beweisen. Wir sind überzeugt, dass auf ähnliche Weise Herr Lüken das Entgegengesetzte beweisen kann. Einige Data wollen wir aus dem Buche nehmen Fünfmal z. B. baut er im Buche darauf (p. 13. 18. 127. 164. 242.) dass die Ungarn Finnen sind und hält sie für stammesgleich mit den Hunnen und will daran die Aenderung beweisen, die eine Race erleiden kann; aber nicht nur, dass das noch nicht gewiss ist, dass man das in Ungarn selbst nicht mehr überall glaubt*), werden wir an anderer Stelle beweisen, woher der Einfall dem Anonymus Belae Notarius seine Landsleute zu Nachkommen der Hunnen zu machen gekommen; die Leibesbeschaffenheit der Mongolischen Race verändert sich nicht innerhalb so kurzer Zeit; Carl Ritter**) sagt von ihr, sie sei auch in der Vermischung unveränderlich. Auch Burdach***) rechnet sie zu den Finnen; aber sie sehen nicht so aus, wie er die Merkmale der Finnen angiebt. Ebenso wenig scheint das bei den Türken der Fall, die schon im 9. Jahrhundert mit den Ungarn verwechselt wurden †). Doch wird jedenfalls hier noch eine tiefere Beobachtung von alter Sprache und Sitte nöthig sein. Die manethonische Nachricht von den Säulen im siriadischen Lande ist wenigstens kritisch nicht als eine zu gebrauchen (p. 66.) „die bis über die Sündfluth hinausgeht," denn die Nachricht hat schon biblische Einflüsse erfahren ††) und über das Wesen dieser Säulen schwebt immer noch ein Dunkel, denn auch was Ideler hat †††) kann noch nicht befriedigen. Ob die Aegypter „gewiss ein altes afrikanisches Stammvolk waren" wie Lüken p. 68. aus einigen Daten schliesst, ist noch nicht gewiss. Da ist noch ein weites Feld von Untersuchungen und Gründen. Ritter *†) sagt, dass die Abessynier von denen bis zur Evidenz erwiesen die alten Aegypter stammen europäische und arabische Gesichtszüge und nichts von negerartiger Bildung haben. Darauf war auch Heeren **†) gekommen,

*) cf. Den Anhang zu Mailaths Geschichte der Magyaren. 1. Bd. Der Streit ist auch noch nicht zu Ende, wie Vielz in dem unten genannten Buche glaubt. **) Asien, 2. Ausg 2. 387. ***) Der Mensch. p. 907.

†) Schlözer, nord. Gesch. p. 538, dessen Meinung für die Finnen hauptsächlich gefolgt worden ist. ††) cf. Böckh Manetho u. die Hundsternperiode in dieser Zeitschrift 2. p. 400. †††) Hermapion p. 11.

*†) Afrika p. 218. **†) Werke 14. 88.

Digitized by Google

ganz abgerechnet die uralte Verbindung, in die man Aegypten mit dem schwarzen Meere und Indien bringt. Ob nicht damit, was er p. 74. cf. p. 207. beweisen will in Widerspruch steht, denn wenn die Laabim mit den Philistern zu Nachkommen des Mesraim gemacht und die Laabim die Lybier sind, bei den Berberstämmen aber die Sage einer alten Abstammung von den Kanaaniten existirt, würde denn das nicht noch mehr Aegypten an Asien anknüpfen? Allerdings nannten noch die Juden im Mittelalter die Berbern Pelischthim *); nach Munk's **) Aeusserung sollen sie das noch heute thun. Aber auch die Erklärung der ethnographischen Tafel in der Bibel ist nicht so schnell gemacht. Wenn er p. 125. beweist, dass man in der Phrygischen Sprache auf der einen Seite griechische auf der andern Seite armenische Elemente schon im Alterthum bemerkt hat, so ist doch hier flüchtig nur zu bemerken, dass die wenigen Worte die uns Bochart und Jablonsky gesammelt haben, durchaus nicht griechisch, wohl aber w i e n u r b i s j e t z t ü b e r s e h e n w o r d e n z u s e i n s c h e i n t, a r m e n i s c h o d e r c e l t i s c h s i n d, was aufs innigste mit einander verbunden ist, wenn auch vielleicht erst durch das Mittel des Sanskrit. So ist z. B. *ἄζην* der phrygische Bart das gälische feusag, und das armenische hasag ist dabei zu vergleichen; *οὐάρους* der Fuchs im Phryg. ist das cymrische blwynog; *δρουγγος* der Schnabel ist das cymrische trwyn, irisch sron, was im Armenischen auf den Vogel überging, thrzonn heisst der Vogel; *βαλλήν* König ist das Irländische fal, im Sanskrit påla etc. etc. Die Aehnlichkeit des Cymrischen mit dem Armenischen wollen wir für ein anderes Mal zum Beweise aufsparen. Was Lüken p. 140. hat, gehört hieher aber er ist hier zu breit in seinen Beweisen, dass Cimmerier Celten sind, was wohl schon allgemein angenommen ist; auch scheint ihm hier die Kenntniss der Literatur abzugehen. Was der Verf. über den Ursprung der Armenier hat (p. 192.), ist nicht so schnell entschieden. Ueber Mar Ibas hätte er viel belehrendes aus Blume ***) lernen können, aber auch hier ist St. Martin seine einzige Quelle. Wenn er p. 206. das Ur Casdim der Bibel in einem späteren bei Ammianus genannten Castell wiederfindet, einer älteren Meinung folgend, so ist das zu verbessern; Ur Casdim ist das zendische vare †) Gegend, womit das Armenische wair übereinstimmt. Vortrefflich ist daher schon die Bemerkung des jüdischen Grammatikers ††) im 10. Jahrhundert, dass Ur durch בקעה Thal, Gegend zu erklären sei. — So lassen sich bei dem ungeheuren wahrhaft kosmischen Stoff, den das Buch von Lüken in 243 Seiten in Aufruhr bringt zahllose Einzelnheiten in Frage und zur Sprache bringen. Die Recension könnte soviel Bogen oder Bücher füllen, wie hier Seiten sind. Dem allgemeinen Gedanken kann wohl durch sie kein Schaden zugefügt werden, denn auf die Einheit menschlichen Geschlechts und Sprechens läuft alle Forschung, alle Entdeckung hinaus. Nur in das Detail lässt er sich kaum jetzt schon und von einem Einzelnen führen.

*) Zunz Zeitschrift p. 158. 159. **) Palestine, Paris 1845. p. 81. ***) Herodot u. Ktesias p. 157. etc. †) Tuch Genes. p. 285. Bertheau Zur Gesch. der Israeliten p. 206 not. ††) Menachem ben Syruk bei Raschi zu Genes. 11. 28. Warum immer p. 31 bei Lüken die Hebräer vortreten, weiss ich nicht, da nicht sie die Vertreter des semitischen Sprachstammes allein sind. Auch heisst hebräisch nicht aba der Vater sondern אב ab.

Digitized by Google

Und so müssen wir bedauernd von Herrn Lüken scheiden, dass er nach unserer Ansicht nicht in der Wissenschaft stand, da er auch nicht für die Wissenschaft arbeitete. Letztere hütet sich vor allen Dingen aus zusammengesetzten Resultaten, die sie noch nicht im Ganzen und Grossen zu vertreten wagt, tendentiöse Zwecke zu verfolgen. Wir aber müssen ihr folgen, und Stufe für Stufe, wie das der Gedanke der Wissenschaft überhaupt ist, an dem Detail hinaufschreiten, während wir den allgemeinen Gedanken oft schon errungen haben.

Das Studium der allgemeinen Geschichte nach dem gegenwärtigen Stande der historischen Wissenschaft und Literatur. Von Karl Johann Vietz, Dr. der Philosophie, k. k. öffentl. Prof. der Geschichte an der Universität in Prag. 1844. 8. 218 S.

Ueber Einleitungen in das Studium der allgemeinen Geschichte lässt sich viel und wenig sagen. Wir können sie eigentlich nicht mehr brauchen, denn sie nützen nur denen, die wieder dergleichen schreiben wollen oder Vorlesungen darüber halten. Für die Wissenschaft thun sie nichts. In den allgemeinen Aeusserungen über das Wesen der Geschichte äussert sich entweder Parteifrage oder religiöser Standpunkt, denn sonst wissen wir, was Geschichte ist. Herr Vietz steht auf katholischem conservativen Standpunkte und von hier aus beurtheilt er die Geschichte und Geschichtschreiber. Er berücksichtigt vorzüglich den österreichischen Staat, in dem er lebt, und aus Allem geht eine tüchtige, ehrliche Gesinnung hervor. Wem aber die Literatur dienen solle, die grösstentheils alphabetisch in den Noten gehäuft erscheint, was für ein Publikum sich der Verf. als Leser denkt, was er in diesen Lesern voraussetzt, das wissen wir nicht. Wir könnten hier vieles tadeln, vieles verbessern, denn der Herr Verf. hat einen grossen Theil seiner Literatur nicht gesehen oder nicht übersehen; er weiss nicht nach dem Inhalt zu gruppiren und er hebt nicht genug hervor. Vielleicht genügt es schon, wenn ich bemerke dass wir die Schriften Leopold Ranke's nicht einmal genannt finden, wenn der ganzen kritischen Schule Deutschlands von Pertz an keine Erwähnung geschieht, wenn die Monumenta Germaniae nur einmal bei Seite kurz wie die grossen Quellenwerke überhaupt genannt sind etc., und es ist für die welche in diesen Namen und Bestrebungen zum Theil den Kern künftiger Geschichtschreibung sehen sein Standpunkt wohl bezeichnet. Er steht nicht viel über Becher, der 1831 ein solches Buch in Wien herausgab und hat durchaus nicht die Gabe über die weitgeschichteten Länder der Weltgeschichte einen wahrhaft beleuchtenden Blick zu thun. Eine kritische Geschichte unserer Historiker, nicht blos der Deutschen, das wäre allerdings etwas grosses. aber das hat Vietz nicht gemeint und das könnte auf seinem Standpunkt nicht geschehen.

Wir gehören nicht zu jenen doppelzüngigen Menschen, die nur streng gegen Andere hinter ihrem Rücken sind. Immer ist unser Gewissen bei unserm Urtheil. Es kann irren, aber es ist ein unpersönliches, nur der Sache huldigendes. Wen es verletzt, der wird sich schnell genug in den Pelz des Selbstgefühls zurückziehn, das den besten Koller gegen alle Pfeile abgiebt. Die Rüge mindert nie die wahre Achtung vor dem Talente, aber auch die Rücksicht mildert nie die Ansprüche der Kritik.

S. Cassel.

Digitized by Google

Die Anfänge der englischen Verfassung.

Lange Zeit hatte man auf dem Continente die englische Verfassung nicht beachtet. Erst Montesquieu hatte darauf aufmerksam gemacht, und in der ersten französischen Revolution waren Versuche gemacht worden, ihre Formen nachzubilden. Seitdem hat man, vielleicht durch den Erfolg dieser Versuche belehrt, eingesehen, dass das Wesen der englischen Verfassung nicht sowohl in den bestimmten Formen beruht, als durch eine Reihe von Verhältnissen, die nicht durch positive Sanction, sondern nur auf historischem Wege entstehen konnten, bedingt wird. Gesinnung des Volks, geistige Bildungsstufe, Vermögensverhältnisse und geistige und materielle Interessen geben dem Wirken in jenen Formen gerade die eigenthümliche Gestaltung, welche man durch die Einführung der blossen Formen vergeblich herbeizuführen suchen würde. Man findet in England in der offensten und freiesten politischen Opposition doch noch eine Pietät gegen das Bestehende und namentlich eine vollkommen aufrichtige Anhänglichkeit an den Thron und die Person des Regenten, wie sie auf dem Continente neben freieren politischen Ansichten schwerlich gefunden werden möchte, und man erblickt auf der andern Seite bei der strengsten politischen Orthodoxie und dem absolutesten Toryismus eine politische Freimüthigkeit, welche auf dem Continente den gehässigsten Denunciationen und Anschwärzungen nicht entgehen würde. Ein ächter Whig ist monarchischer als die meisten deutschen Absolutisten, ein ächter Tory freisinniger als die meisten deutschen Liberalen. Daneben ist aber die politische Gesinnung

Digitized by Google

der Engländer streng auf England beschränkt. Auf dem Continente ist man kosmopolitisch: der Liberale hält seine Ideen für allgemein richtig und anwendbar, und möchte die ganze Welt frei machen, so wie dem Absolutisten sogar auswärtige freie Verfassungen ein Dorn im Auge sind. Die politische Grundansicht des Engländers passt dagegen nur für England. Für das Ausland hat er nur diejenige Ansicht, welche gerade dem englischen Nationalinteresse gemäss ist, so dass hier an die Stelle allgemein menschlicher Ueberzeugungen und ewiger theoretischer Wahrheiten, positive Wahrheiten im strengsten Sinne, und Nationalansichten treten. Es ist hiernach erklärlich, dass man auf dem Continente in der verschiedenartigsten Absicht die englische Verfassung zum Vorbilde genommen hat: zuerst ist sie von den Liberalen als die wahre Form politischer Freiheit, und dann ist sie von den Gegnern des Fortschritts eben wegen ihres historischen veränderungslosen Charakters und ihres Ertragens alter Missbräuche angepriesen worden.

Den Ursprung und die erste Ausbildung der englischen Verfassung knüpft man gewöhnlich an die Eroberung Englands durch die Normannen, durch welche verschiedenartige Nationalitäten und Staatseinrichtungen mit einander vermischt wurden. Noch jetzt ist wenigstens eine lebendige Erinnerung an die Verschiedenheit dieser Elemente nicht verschwunden und man schreibt — je nach dem politischen Glaubensbekenntnisse — bald den angelsächsischen bald den normännischen Einrichtungen einen grösseren Werth und eine grössere Bedeutsamkeit zu. Gleichwohl möchte es schwierig sein, den freieren oder beschränkteren Charakter der Verfassung aus angelsächsischen oder normännischen Einrichtungen abzuleiten. In der angelsächsischen Zeit war der öffentliche Zustand in England dem Zustande anderer Länder in jener Zeit analog. An der Spitze stand der König, dessen Macht durch die factisch erlangte Erblichkeit und die Vereinigung der kleineren Staaten in einen grossen erweitert sein muss. Den König umgab ein Dienstgefolge und eine Abstufung von Hofämtern. Das wichtigste Staatsamt nach

Digitized by Google

der königlichen Würde ist das des Ealdors, welcher für seinen District als höchster Kriegs- und Friedensbeamter erscheint, und dem fränkischen Comes entspricht. Die weitern Einrichtungen hängen mit dem Landbesitze zusammen. Von den Landeigenthümern, Thanen, werden die dem Könige unmittelbar untergebenen die bedeutendern gewesen sein; doch war die Classe der Thane nicht geschlossen. Erlangung von Grundbesitz und königliche Gnade konnten selbst den Ceorl, oder niedern Freien, zum Than oder Eorl erheben. Jeder Than durfte an dem Witenagemote sowohl seiner Grafschaft, als auch des Reiches Theil nehmen, und Aemter wurden nur den Thanen anvertraut. Aller Einfluss hing sonach vom Grundbesitze ab, und selbst eine Theilnahme der Städte an dem Witenagemote ist nicht wahrzunehmen.

Diese vorwiegende Geltung der Grundbesitzer muss schon in der angelsächsischen Zeit den Grund zu dem Verhältnisse gelegt haben, welches man als Feudalismus bezeichnet hat. Die Macht und der Einfluss der freien Grundbesitzer scheint zwar zunächst den Begriffen der Volksfreiheit zu entsprechen: augenscheinlich wird aber jene Macht sich immer mehr in den grösseren und reicheren Grundbesitzern concentriren. Die Scheidung grösserer und kleinerer Landbesitzer wird immer mehr hervortreten, und was diese an Macht verlieren, werden jene gewinnen. So wird am Ende politische Macht und Geltung aus einem Gemeingute zu einem Vorrechte, und unter den Bevorrechteten wird eine zahlreiche Classe Hintersässiger, Abhängiger, Gerichtsunterworfener und sogar Höriger stehen. Diese Folgen zeigten sich schon in der angelsächsischen Zeit. Unter Eduard dem Bekenner war die Macht der Eorle Godwin, Siward und Leofric zu der grosser Vasallen geworden, denen eine Rivalität mit dem Könige, ein Lossagen von seiner Macht nicht mehr fern steht. Godwin's Sohn, Harold, konnte sogar statt des rechtmässigen Erben, Edgar, den Thron erlangen. So wie die königliche Gewalt, hatte auch die nationale Einheit von diesen Einflüssen zu leiden. Das Witenagemot wird zu einer Versammlung der königlichen oder grösseren Thane, und endlich ziehen auch

Digitized by Google

diese es vor, in ihren Bezirken sich zu isoliren und eine höhere allgemeinere Macht zu verleugnen, so dass seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts das Witenagemot fast ganz verschwindet.

Durch die normännische Eroberung ward zunächst nur eine Unterdrückung, keine völlige Auflösung, der sächsischen Elemente herbeigeführt. Das normännische Lehnswesen, welches in ein grösseres Land verpflanzt und mit dessen Elementen verbunden gewiss zu einer Auflösung derselben geführt hätte, ward neu befestigt und trat den sächsischen Einrichtungen in einer leicht bemerkbaren Scheidung gegenüber. Die sächsischen Eigenthümer wurden nicht systematisch und auf einmal ihres Eigenthums beraubt, sondern die Expropriation ging langsam vor sich, je nachdem neue Aufstände Anlass dazu gaben. Viele Sachsen unterwarfen sich auch freiwillig. Erst das in den Jahren 1081—1086 verfasste dooms day book giebt eine abgeschlossene Uebersicht der vorgegangenen Veränderungen. England war jetzt völlig zwischen einer herrschenden und beherrschten Classe getheilt. Der König, die hohen Geistlichen, die Grafen und alle bedeutenderen Kronvasallen waren Normänner, und um zu Besitz und Ehren zu gelangen, war es nöthig. dem herrschenden Volke anzugehören. Die Sachsen wurden dagegen unterdrückt, verachtet und verfolgt. Von königlichen Domänen und eingezogenem Besitze sächsischer Thane besass Wilhelm selbst 1432 Manor's oder grosse Landgüter, sein Bruder Odo 450, Geoffroy, Bischof von Coustances 280, Robert, Graf von Mortaigne 973, Allan Fergant, Graf von Bretagne 442 u. s. w. Ausser diesem Grundbesitze fiel den normännischen Grossen auch noch das Grafenamt in den einzelnen Landestheilen zu, welches in den Familien erblich gemacht wurde. Im Ganzen soll die Zahl der Ritterlehne, von denen dem Könige der Eid der Treue geleistet wurde, 60,215 betragen haben.

Gegen diese compacte Lehnsaristokratie suchten die Sachsen in ihren alten Einrichtungen, deren unmittelbar politischer Theil freilich verloren war, einigen Schutz zu finden. Die Herrschaft Wilhelm's war nicht eine reine Gewaltherrschaft,

Digitized by Google

denn die Sachsen hatten ihm nach der Schlacht bei Hastings selbst den Thron angetragen und unter ihm und seinen Nachfolgern wurde den Sachsen mehrfach die Aufrechterhaltung der Gesetze Eduards des Bekenners versprochen. Gleichwohl ist das unsichere Verhältniss zwischen einem siegenden und einem besiegten Volke vielleicht ein Grund gewesen, dass sich im ersteren das Lehnswesen zu einer festeren Ordnung gestaltete, als irgendwo auf dem Continente. Wilhelm der Eroberer war nach seiner Krönung ein von allen seinen Vasallen aufrichtig anerkannter König mit wirklich politischer Gewalt, und mächtiger als irgend einer seiner Barone. Seine Beziehungen zu den Vasallen waren — da das ganze Lehnswesen in England in eins geregelt ward — gleichförmiger und bestimmter, als bei den Lehnsmonarchen des Continents, und führten somit zu einer Festigkeit des ganzen Verhältnisses, welche da, wo Rechte und Pflichten für jeden einzelnen Vasallen auf besondern Gründen beruhten und verschieden sein konnten, nicht möglich war. Vasallen und Subvasallen leisteten dem Könige das Homagium, und waren zu Kriegs- und Ehrendiensten, so wie zu der Entrichtung von Relevien und Geldbeiträgen verpflichtet. Ausserdem erhielt der König bei der Verheirathung von Erbinnen bedeutende Abgaben und führte eine Tutela fructuaria über Minderjährige. Alle diese Einnahmen, die Einziehung verwirkter Güter, die Strafgelder und Zölle so wie die verhasste Taxe des Dänengeldes brachten ein sehr bedeutendes Kroneinkommen zu Stande. Wilhelm der Eroberer soll täglich 106 Pfund einzunehmen gehabt haben: eine enorme Summe, da das damalige Pfund dreimal schwerer als das jetzige, und der Werth des Silbers vielleicht zehnmal grösser war als jetzt. Die Universalität des Lehnssystems ward aber ausdrücklich auf dem Concilium oder der Heerschau zu Old Sarum festgestellt, wo 60,000 Krieger versammelt wurden. Hier kamen die bemerkenswerthen Bestimmungen zu Stande:

Statuimus, ut omnes liberi homines foedere et sacramento affirment, quod intra et extra universum regnum Angliae Wilhelmo regi domino suo fideles esse volunt; terras et

honores illius omni fidelitate ubique servare cum eo, et contra inimicos et alienigenas defendere,

und:

Omnes comites et barones et milites et servientes et universi liberi homines totius regni nostri praedicti habeant et teneant se semper bene in armis et in equis, ut decet et oportet: et sint semper prompti et bene parati ad servitium suum integrum nobis explendum et peragendum, cum opus fuerit; secundum quod nobis debent de foedis et tenementis suis de jure facere, et sicut illis statuimus per commune concilium totius regni nostri praedicti.

Hieran knüpft sich sogleich eine fundamentale Verschiedenheit des englischen Staatsrechts von den auf dem Continente zur Geltung gekommenen Ansichten. Auf dem Continente war ursprünglich der Besitz an Grund und Boden die Quelle der politischen Macht; der Grundeigenthümer übte in seinem Bezirke politische und Hoheitsrechte als Ausflüsse des Eigenthums. Nach dem Aufkommen des Lehnssystems ergaben sich hieraus mannigfache Verwickelungen: theils waren ausser dem Lehensverbande stehende Grundbesitzungen vorhanden, theils wurden die Rechte des obersten Lehnsherrn immer mehr geschmälert und die Lehnshoheit in den Territorien bildete sich in eine Landeshoheit um. Mit dieser Umbildung änderte sich aber auch die frühere staatsrechtliche Grundlage. Die politische Gewalt verlor ihren privatrechtlichen Charakter und ward von dem Eigenthum oder Lehnsbesitze an Grund und Boden unabhängig. Die Grundstücke selbst gewannen damit einen doppelten Charakter: theils waren sie Theil des Territoriums und insofern der Staatsgewalt — die an sich von Privatrechten an Grundstücken nicht weiter abhängig war — unterworfen, theils waren sie Gegenstand des Privateigenthums. Als Folge dieser Scheidung ist es zu bemerken, dass die öffentlichen Abgaben nicht mehr auf privatrechtlichen Titel als Gefälle von den Gütern, sondern als eigentliche Staatslasten zu Staatszwecken und nur nach dem Staatsbedürfniss erhoben werden mussten, und dass die Hoheitsrechte nur von der Staatsgewalt und nicht mehr von

Privatleuten als Ausfluss einer Berechtigung an Grundstücken geübt werden durften, dass also ein System von Centralisation und geregelter Verwaltung entstand. In England war dagegen der Hergang ein anderer. Noch jetzt ist es Grundsatz, dass der König als der directe und ursprüngliche Eigenthümer aller Ländereien, welche das Staatsgebiet bilden, betrachtet wird, und dass aller Besitz an Land mittelbar oder unmittelbar von ihm abzuleiten ist. Die höchste politische Würde ist somit in gewissem Betrachte von einem Privatrechte abhängig, und während auf dem Continente hin und wieder die Besitzenden, deren Titel mit königlicher Verleihung nicht zusammenhängt, im Königthume nur eine durch mannigfache Interessen mit ihnen verbundene und sie schüzzende Macht sehen, können in England die Grundeigenthümer im Throne den Verleiher und Gewährer ihrer Rechte erblicken. Die grössere Uniformität des Lehnswesens in England beugte denn auch der Zersplitterung vor, welche auf dem Continente aus den feudalen Einrichtungen folgte, und die eigentlichen Hoheitsrechte — zunächst die Gerichtsbarkeit-, wurden in der Hand des obersten Lehnsherrn vereinigt. Die politischen Befugnisse der Vasallen konnten ausserdem aber zu einer Repräsentation der Gesammtheit der Unterthanen führen, welche sich von den ständischen Einrichtungen des Continents, denen der Charakter des Oeffentlichrechtlichen und Allgemeinen fehlte, wesentlich unterscheiden musste.

Eigentliche Allodien sind hiernach dem englischen Rechte nicht bekannt, und die directe oder mittelbare Lehnbarkeit erstreckt sich über das ganze Staatsgebiet. Es ist der Mühe werth, die Verhältnisse des Grundbesitzes etwas näher in's Auge zu fassen. Bracton, der unter Heinrich III. schrieb, theilt den Grundbesitz folgendermaassen ein: Tenementorum aliud liberum, aliud villenagium. Item, liberorum aliud tenetur libere pro homagio et servitio militari; aliud in libero socagio cum fidelitate tantum. — Villenagiorum aliud purum, aliud privilegiatum. Qui tenet in puro villenagio faciet quidquid ei praeceptum fuerit, et semper tenebitur ad incerta.

Digitized by Google

Aliud genus villenagii dicitur villanum socagium et hujusmodi villani, socmanni — villana faciunt servitia, sed certa et determinata. Von diesen verschiedenen Gütern waren am zahlreichsten:

1) Die Ritterlehne, von welchen Kriegsdienst geleistet wurde. So wie unter der angelsächsischen Verfassung die Grösse des Besitzthums eines Thanes und eines Ealdormans bestimmt war, und jener 5, dieser 40 Hyden Land besitzen musste, so war auch unter Eduard I. und Eduard II. das Maass eines Ritterlehnes auf 12 Pflüge Landes (plough lands) und sein Einkommen auf jährlich 20 Pfd. angeschlagen. Der Inhaber musste auf Anfordern in jedem Jahre 40 Tage Kriegsdienst thun, und dem Lehnsherrn stand ausserdem noch eine ganze Reihe nutzbarer Rechte zu. Hierher gehört das Recht auf Aids, oder Geldbeiträge, welches ursprünglich nur in drei Fällen stattfand, zum Loskauf des Lehnsherrn aus der Gefangenschaft, zur Wehrhaftmachung seines ältesten Sohnes und zur Aussteuer seiner ältesten Tochter. Der König sowohl als die ihm untergebenen Lehnsherrn (mesne lords) suchten dieses Recht indess mannigfach auszudehnen, weshalb die magna carta bestimmt, dass keine Aids ohne die Zustimmung des Parlaments vom Könige, und von den übrigen Lehnsherren nicht ausser jenen drei Fällen gefordert werden sollen. Der Betrag derselben blieb aber unbestimmt, bis unter Eduard I. und Eduard III. bestimmt ward, dass sie in den beiden letzten der drei Fälle, zwanzig Schillinge, also muthmaasslich den zwanzigsten Theil des Einkommens des Lehnes betragen sollten. Hierher gehört ferner das Relevium, eine Abgabe, durch welche der Erbe das Lehn vom Lehnsherrn gleichsam auf's Neue kaufte. Eine andere Last war die Primer seisin, welche den unmittelbaren Vasallen des Königs oblag, und darin bestand, dass beim Eintritte eines Erben in den Landbesitz der König dessen Ertrag vom ersten Jahre bekam. War der Erbe minderjährig, so hatte der Lehnsherr ein Recht auf die Einkünfte des Lehns bei Knaben bis zum 21sten, bei Mädchen bis zum 16ten Jahre, um von diesen Einkünften für die Beschaffung der Lehndienste zu sor-

Digitized by Google

gen. Dafür lag ihm die Erziehung des Erben ob, der nach vollendetem 21sten Jahre die Uebergabe des Erbes (ousterlemain) fordern durfte, aber als Abgabe dafür die Hälfte der einjährigen Einkünfte bezahlen musste, wogegen Relevium und Primer seisin wegfielen. Um diese Verhältnisse zu controliren, hatten die judices itinerantes auf ihren Rundreisen durch eine Jury beim Tode begüterter Leute eine Inquisitio post mortem anzustellen. Missbräuche blieben hierbei freilich nicht aus, und die Werkzeuge der Erpressungen Heinrichs VII. Empson und Dudley verfuhren so willkürlich und gewaltsam bei der Eintreibung dieser Erbschaftsgefälle, dass später unter Heinrich VIII. ein eigenes Gericht für die darauf bezüglichen Fragen, court of wards and liveries errichtet ward. Der Vasall war endlich gezwungen, bei Erreichung der Volljährigkeit die Ritterwürde zu erlangen oder dem Könige eine Geldabgabe zu bezahlen. Nach und nach diente diese Verpflichtung blos als Mittel zu Gelderpressungen und ward endlich unter Carl I. abgeschafft. Bei den Erbinnen hatte dagegen der Lehnsherr das Recht, sie passend zu verheirathen, und bekam, wenn sie sich weigerten, valorem maritagii, oder eine von einer Jury zu bestimmende Entschädigung. Nach und nach artete dieses Recht in einen einträglichen Handel aus, indem die Erbinnen geradezu dem Meistbietenden zur Ehe gegeben wurden.

Thomas Smith liefert von diesem harten und nur auf Gelderpressen berechneten Verfahren mit den Minderjährigen eine eindringliche Beschreibung *). „Bei uns, sagt er, verhält es sich mit der Vormundschaft anders wie bei den Römern, denn es gilt für einträglich einen Pupillen zu haben. Wenn der Lehnsherr den Tod des Vasallen erfährt, so bemächtigt er sich der Person und der Güter der Kinder desselben und zieht von den Gütern alle Einkünfte für sich und ohne Rechnung abzulegen. Wenn die Mädchen 14 und die Knaben 21 Jahre alt werden, so sorgt er für ihre Verheirathung, und wenn sie seine Vorschläge abweisen, so müssen sie ihm

*) de republ. Angl. 3. 5.

den Werth ihres Heirathsguts, der sich nach ihren Einkünften bestimmt, zahlen. Einige glauben, dass eine solche Vormundschaft ungerecht und unnatürlich sei, indem die Mündel wie Pferde und Ochsen verkauft würden, mit Person und Eigenthum der Gewalt eines Andern verfielen, und bei der Verheirathung sich demjenigen hingeben müssten, welchem sie der Lehnsherr verkauft, wenn sie nicht für ihre Freiheit eine grosse Geldsumme zahlen wollten. Hieraus entständen zu frühe und unglückliche Ehen. Auch verkaufe der König bei der Menge seiner Pupillen die Vormundschaften, wo denn vollends die Erziehung schlecht geleitet werde. Nach erreichter Volljährigkeit finde der Pupill seine Güter verwüstet und ausgesogen und müsse überdies, um nur in ihren Besitz zu kommen, noch die Einkünfte eines Jahres abgeben." Ausser dieser Last der Lehnsvormundschaften sind ferner die Abgaben bemerkenswerth, welche bei Veräusserungen der Lehne bezahlt werden mussten. Sie kamen indess nur bei unmittelbaren Vasallen der Krone vor, indem die niedern Vasallen nach der magna carta und dem Statute quia emtores von Eduard I. ihre Güter frei veräussern durften. Bei Kronvasallen ward aber durch unerlaubte Veräusserung das Gut nicht verwirkt, sondern es musste nach einem Statut von Eduard III. ein Jahreseinkommen als Strafe gegeben werden, während als Gebühr für die Erlaubniss zur Veräusserung nur der dritte Theil solches Einkommens gezahlt wurde. — In zwei Fällen fand endlich der Heimfall — escheat des Lehnes statt: wenn der Besitzer ohne Erben starb, oder sich einer Felonie schuldig machte.

Der persönliche Kriegsdienst von den Lehnen ward in England früher als auf dem Continente in eine Geldabgabe, escuage, scutagium, verwandelt. Schon im Jahre 1159 erhob Heinrich II. zu seinem Kriege in Frankreich statt des Lehnsaufgebots ein scutagium von 3 Pfunden von jedem Ritterlehne, welches insgesammt 180,000 Pfund aufbrachte. Anfangs ward diese Abgabe willkürlich erhoben, nach der magna carta und späteren Gesetzen war indess der Consens des Parlamentes zu ihrer Erhebung nöthig.

Digitized by Google

Schon aus dem hier Mitgetheilten ist klar, dass das englische Lehnswesen, eben wegen der Strenge und Uniformität seiner Einrichtungen, und namentlich wegen der Bedeutsamkeit seiner financiellen Seite, gegen die dringendste Gefahr feudalistischer Staatsformen — Nullität der Regierung und Auflösung und Zersplitterung des ganzen Staates — sicher gestellt schien; die feudalistischen Einrichtungen konnten zu Staatseinrichtungen werden, wie denn in der That die centralisirte königliche Gerichtsbarkeit nur auf feudalistisch-fiscalischen Gründen beruht, während auf dem Continente, wegen des Mangels der Universalität dieser Einrichtungen, sich nach und nach andre mit dem Charakter des Oeffentlichrechtlichen und Allgemeinen daneben geltend machten und sie endlich auf eine Weise verdrängten, dass der Uebergang des privatrechtlichen und feudalistischen Staats in den modernen Staat, dessen Einrichtungen nur dem öffentlichen Rechte angehören, einen sehr bemerkbaren geschichtlichen Abschnitt bildet. Nichtsdestoweniger ist auch in England eine Ausartung des Feudalsystems nicht zu verkennen. Es scheint, als ob sich die empirisch-praktische und verständige Richtung der Engländer auch hier geltend gemacht hat: statt einer auf Ehre und Treue gegründeten Verbindung des wehrhaften Theils der Nation, statt kriegerischen Glanzes und poetischer Ritterlichkeit hat in England das Lehnswesen nur zu einem reichen Einkommen des Königs geführt, und man hat es mit Verschmähung seiner romantischen und idealen Seite der Hauptsache nach nur als eine ergiebige Quelle von Kroneinkünften angesehen. Die vorhin bezeichneten nutzbaren lehnsherrlichen Rechte, deren Geltendmachung und Ausbeutung die normännischen Juristen sehr gut verstanden haben sollen, führten bald zu einer unerhörten Bedrückung der edlen Familien, von denen manche diesem materiellen Drucke erliegen mochte.

Die lehnrechtlichen Lasten waren daher in England fortwährend Gegenstand der Klage, und sie wurden endlich — nachdem bereits unter Jacob I. ein vergeblicher Versuch zu ihrer Abschaffung gemacht war, — definitiv durch das Stat.

Digitized by Google

12. Car. 2. c. 24 abgeschafft, so dass die Lehngüter damit dem Verhältnisse freier Güter gleichgestellt wurden und die Idee einer allgemeinen Lehnbarkeit nur als staatsrechtliche Fiction übrig blieb *). Zugleich wurden die Rechte der sur veyance und preemtion, Rechte auf Ankauf und Vorkauf für den Bedarf des Hofstaats an Naturalien abgeschafft, das Kroneinkommen auf 1,200,000 Pfund jährlich bestimmt, und statt jener lehnrechtlichen Lasten die Accise auf Bier und andre Getränke eingeführt. Hallam macht darauf aufmerksam, dass hiermit eine erhebliche Veränderung im Geiste der Verfassung habe vorgehen müssen, denn es seien Prärogative der Krone unterdrückt, die eben durch ihre vexatorische Natur in dem Volke den wahren Begriff der Monarchie lebendig erhalten.

2) Die zweite Art des liberum tenementum oder freien Gutes ist nach der oben bezeichneten Eintheilung das blosse Zinsgut, socage, welches zu keinen Kriegsdiensten, aber doch zu freien und ehrenvollen, dem Maasse nach genau bestimmten Diensten verpflichtete. Diese Gattung von Gütern war nach 1660 die allgemeine, da durch das vorhin erwähnte Statut von Carl II. alle Güter, ausgenommen die zu frankalmoign, grand serjeanty und copyhold besessenen, zu Socage-Gütern gemacht wurden. Das Charakteristische dieser letztern ist gerade die Freiheit von den kriegrischen Pflichten und die Bestimmtheit der auf ihnen ruhenden übrigen Lasten. Je nachdem diese Lasten und Dienste freie oder sclavische waren, war das Gut ein free and common socage oder ein villain socage. Nach der allgemeinen Natur des ersteren pflegen die englischen Juristen noch einige specielle Arten von Gütern darunter zu subsumiren, die Güter zu petit serjeanty, burgage und gavelkind. — Petit serjeanty, parvum servitium regis, ist eine Verpflichtung an den König, und geht auf das Liefern irgend eines einzelnen Kriegsbedürfnisses, eines Schwertes, eines Bogens u. s. w. Tenure in burgage ist eine Anwendung des socage oder Zinsverhältnisses auf Häuser in

*) Hallam constitutional history ch. 6 u. 11.

Digitized by Google

einem Flecken oder borough. Gavelkind ist endlich eine besondere, in Irland und Kent entstandene Art der ländlichen Erbfolge, welche vor der normännischen Eroberung in ganz England verbreitet gewesen sein soll. Das Eigenthümliche bei den zu gavelkind besessenen Gütern ist, dass sie nicht durch Lehnsuntreue verwirkt werden (the father to the bough the son to the plough) und dass das Erbrecht aller Söhne gleich ist und weder der jüngste noch der älteste einen Vorzug hat.

Die bisher erwähnten Güter gelten für freie, libera tenementa. Den Gegensatz dazu bilden die unfreien, villenagia, die wieder in zwei Classen, villenagia pura und privilegiata unterschieden werden. Erstere sind die Güter, welche den bäuerischen Hintersassen auf den Baronien verliehen sind. Diese Hintersassen, villeins, waren villeins regardant, mit dem Grundstück verbundene Leibeigene, oder villeins in gross, über welche abgesondert von dem Gute verfügt werden konnte. Es ist der specielleren englischen Rechtsgeschichte zu überlassen, nachzuweisen, wie sich nach und nach ein erblicher Besitz dieser ursprünglich ganz nach dem Belieben des Gutsherrn zu entsetzenden Bauern ausbildete; es erzeugten sich hierüber Gewohnheiten, welche in den rolls der courts baron verzeichnet standen, und Abschriften aus diesen rolls gelten als die Titel für den Besitz der auf diese Weise erblich gewordenen Güter, die davon den Namen copyholds bekamen *), und je nach den verschiedenen Gewohn-

*) Besonders soll durch Einflüsse der Geistlichkeit die Leibeigenschaft aufgehoben sein. Thomas Smith de republ. Ang. 3. 10 berichtet: Hinc effectum est ut sancti patres, monachi fratresque, in arcanis illis conscientiae colloquiis et instante potissimum mortis periculo, confitentes impulerint ut statu liberos et ingenuos ex servis redderent; quum interim illi patres nihil tale praestarent, sed depraedandis diripiendisque ecclesiis intenti, mancipia ecclesiastica non liberarent, servos suos in servitute retinerent, quorum exemplis episcopi insistentes, ab ista crudelitate, nisi pretio conducti aut calumniis impetiti sero deterreri potuerunt. Dein aequatis solo monasteriis et in manus laïcorum recidentibus, libertatem omnes adepti sunt.

Digitized by Google

heiten der Herrenhöfe bald erblich bald nur auf Lebenszeit verliehen waren. Bei diesen Gütern kamen denn die auch auf dem Festlande üblichen bäuerlichen Lasten vor, Dienste, Zins, relevium und das Besthaupt (heriots).

Die letzte Art der Güter, villenagia privilegiata sind nur eine besondere Art der copyholds, und kommen auch unter dem Namen tenures in antient demesne vor. Es erfolgen von ihnen bäuerische Lasten, sie nähern sich aber insofern dem Freigute, als diese Lasten und Dienste bestimmt sind. Sie bestanden aus Land, welches ursprünglich der Krone gehörte und von ihr verliehen war.

Eine uralte Verleihungsart ist endlich die Verleihung in frank almoign oder in libera eleemosyna, durch welche Güter an Kirchen und Klöster verliehen werden. Die Empfänger haben nur geistliche Dienste zu leisten, für die Seelen der Verleiher zu beten und Messen zu lesen. Sie unterliegen keinen andern Lasten, als der trinoda necessitas, Brücken und Strassen zu bessern, Burgen zu bauen und feindliche Angriffe abzuwehren.

Nach dieser Uebersicht über die Verhältnisse des Grundeigenthums wird es möglich sein, die mit diesen Verhältnissen eng verknüpften Eigenthümlichkeiten der altenglischen Verfassung näher zu prüfen.

Von den angelsächsischen Einrichtungen war im Wesentlichen durch die normännische Occupation weniger verändert, als man glauben möchte. Die Lehnseinrichtungen waren in ihren Grundzügen bereits bei den Angelsachsen vorhanden, und was von den Normannen geschah, ist theils ein Wechsel in den Personen, theils nähere Bestimmung und Ausbildung der alten Einrichtungen. Statt des Thanes und Ceorls finden sich jetzt Barone, Ritter und Vasallen, und die Reichsversammlung, obgleich die Angelsachsen daraus verdrängt waren, bestand nach wie vor aus den grossen Landeigenthümern und hatte dieselbe Bedeutung und Wirksamkeit wie früher.

Für diese Reichsversammlung kommen die Ausdrücke curia de more, curia regis, concilium, magnum concilium vor,

Digitized by Google

bei denen man schwerlich an verschiedene Versammlungen zu denken hat. Theilnehmer waren die grösseren unmittelbaren Vasallen, die Barone, die der König berief, ohne dass es für die Berufung oder Ausschliessung eine Regel gegeben hätte, und die Häupter der Geistlichkeit. Von einer Wahl oder Beauftragung, oder irgend einer Betheiligung der übrigen Unterthanen findet sich keine Spur. Eben so wenig lassen sich bestimmte Grenzen für die Befugnisse dieser Versammlung nachweisen: sie beschäftigt sich mit Gegenständen der Gesetzgebung, Thronfolge, Krieg und Frieden, häuslichen Angelegenheiten des Königs, mit der Bewilligung der Steuern und mit dem Rechtsprechen unter der Leitung des Königs oder des ihn vertretenden justitiarius. Ihre Thätigkeit scheint sich meist danach gerichtet zu haben, ob und wie weit der König grade Gründe hatte, die Einhelligkeit mit den Baronen durch freundliches Abkommen zu bewahren, und es mögen weniger politische Gründe auf die Berufungen und das Erscheinen gewirkt haben, als der Wunsch, einen imponirenden Hofstaat grosser Vasallen beisammen zu sehen. Es scheint besonders mehr auf Glanz und Repräsentiren als auf eine politische Bedeutung des Ganzen angekommen zu sein. Malmsbury berichtet von Wilhelm: omnes eo cujuscunque professionis magnates regium edictum accersebat, ut exterarum gentium legati speciem multitudinis apparatumque deliciarum admirarentur. Diese Hoftage fanden dreimal im Jahre, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten statt. Berechtigt und verpflichtet zu erscheinen waren wohl alle unmittelbare Vasallen des Königs, da grade die Theilnahme an der curia regia mit in der Lehnpflicht lag. Für die kleineren Vasallen, welche nur ein oder zwei Ritterlehne besassen, war diese Pflicht aber eine schwere Last. Man unterschied daher grosse und kleine Barone, für welchen Unterschied freilich eine bestimmte Grenze fehlte *) und berief blos die ersteren zu den Reichsversamm-

*) Nach der magna carta war das relief von einer Baronie gleich dem von $13\frac{1}{3}$ Ritterlehnen. Nach der 11ten der 16 constitutions of Clarendon von 1164 waren alle unmittelbare Lehnleute der Krone verbunden interesse judiciis Curiae regis.

Digitized by Google

lungen. Seit Eduard I. ward es endlich gebräuchlich, den Titel eines Barons blos den vom Könige auf diese Weise berufenen Vasallen zu geben.

Diese Grossen des Reiches hatten freilich zum Theil Macht genug, sich nicht nur der Willkür der Könige zu entziehen, sondern sogar sich den Königen mit mehr oder minder Erfolg offen zu widersetzen. In ihrer Vereinzelung und Absonderung hätten sie aber weder auf die Dauer ein Gegengewicht gegen die königliche Macht bilden, noch auch dauernde und allgemeine Rechte erlangen können. Schon früh zeigt sich daher in England das Bestreben, der Krone gegenüber auch allgemeinere Rechte der Unterthanen als solcher, welche Rechte sich von blossen Privilegien und wohlerworbenen Privatrechten Einzelner bemerkbar unterschieden, zur Anerkennung zu bringen.

Aus diesem Gesichtspunkte lassen sich die verschiedenen Charten oder Freiheitsbriefe, auf denen die englische Verfassung beruhet, auffassen. Das älteste hierher gehörige Document ist die aus den letzten Regierungsjahren Wilhelms I. herrührende Charta regis de quibusdam statutis per totam Angliam firmiter observandis *), welche noch ganz rein den Feudalismus feststellt und von einem Uebergange der Feudaleinrichtungen in eine repräsentative Verfassungsform keine Spur zeigt. In den hierher gehörigen Artikeln ist nur von den mit Beirath der Reichsversammlung festgestellten Rechten und Pflichten der Vasallen die Rede, und ausserdem wird die fortdauernde Anwendung der angelsächsischen Gesetze versprochen. Bestimmter und ausführlicher ist schon die von Heinrich I. gegebene Charte, die man nicht mit Unrecht als

*) Sie findet sich in der Sammlung: Ancient laws and institutes of England comprising laws enacted under the Anglo Saxon kings from Athelbert to Cnut etc. the laws called Edwards the confessors the laws of William the conqueror and those ascribed to Henry the first, also monumenta ecclesiastica from the 7th. to the 10th. century. Printed by command of his late Majesty King William IV. under the direction of the commissioners on the public records of the Kingdom. 1830. pag. 211.

Digitized by Google

die prima fabrica der spätern magna charta angesehen hat. Heinrich, der gegen seinen ältern Bruder als Usurpator aufgetreten war, befand sich in der Lage durch Concessionen und Versprechungen die Geneigtheit der Grossen erlangen zu müssen, und in diesem Sinne ist sowohl die von ihm im Jahre 1101 gehaltene Anrede an dieselben *), als auch die später ertheilte Charte abgefasst. „Wisset“ — so lautet diese Urkunde, von welcher Abschriften im Lande umhergesandt und in den Klöstern niedergelegt wurden — „dass ich durch Gottes Gnade und den Beschluss der Versammlung der Barone zum Könige dieses Reichs gekrönt bin. Da das Reich vorher durch ungerechte Erpressungen bedrängt wurde, so will ich aus Ehrfurcht gegen Gott und aus Liebe zu euch, zunächst die heilige Kirche Gottes befreien; ich werde beim Tode eines Erzbischofs, Bischofs oder Abts, deren Würden und Pfründen nicht verkaufen oder verpachten, und von dem Gute der Kirche nichts nehmen, ehe nicht der Nachfolger im Besitz ist. Ich hebe die schlechten Gewohnheiten auf, durch welche das Reich ungerechter Weise bedrückt war. Wenn einer meiner Grafen, Baronen oder Vasallen stirbt, so soll sein Erbe nicht das Gut von mir kaufen, wie es zur Zeit meines Bruders geschah, sondern es gegen ein billiges und gerechtes Relief in Besitz nehmen. Auf gleiche Weise sollen auch die Vasallen meiner Barone gegen ein billiges Relief in den Besitz der Güter kommen. Wenn einer meiner Barone seine Tochter, Schwester, Enkelin oder Verwandtin verheirathen will, so soll er es mir anzeigen, aber ich werde nichts nehmen für die Erlaubniss dazu, und ihm nicht wehren sie zu geben wem er will, ausgenommen meinem Feinde. Und wenn beim Tode eines meiner Barone oder Vasallen seine Tochter ihn beerbt, so will ich sie sammt dem Gute nach dem Rathe der Barone verheirathen. Wenn bei dem Tode eines Vasallen dessen Frau ohne Kinder ist, so soll sie ihre

*) Abgedruckt aus Matthew Paris in der parliamentary history vol 1. pag. 10, ausserdem aber in der vorhin genannten Sammlung: ancient laws u. s. w. pag. 215 seq.

Mitgift und Witthum behalten; ich werde sie ohne ihre Einwilligung keinem andern Manne zur Ehe geben. Hat sie Kinder, so soll sie Witthum und Mitgift haben, so lange sie keusch bleibt, und ich will sie ohne ihre Einwilligung keinem andern Manne geben. Die Frau oder der Verwandte, dem es zukommt, soll die Obhut über das Gut und die Kinder führen. Ich befehle, dass meine Barone eben so gegen die Söhne, Töchter und Frauen ihrer Vasallen verfahren. Ich verbiete das Münzrecht, das in den Städten und Grafschaften geübt wurde, und das zur Zeit des Königs Eduard nicht bestand; ich werde die Münzer und Inhaber falschen Geldes bestrafen *). Die Processe über Strafgelder und Forderungen, welche meinem Bruder zukamen, schlage ich nieder, mit Vorbehalt über das Eigenthum dritter Personen bestehender Verträge. Hat jemand seine Erbschaft verpfändet, so erlasse ich dieses, so wie alle auf gesetzliche Erbschaften gelegten Reliefs. Wenn einer der Barone oder Vasallen krank ist, so kann er seine bewegliche Habe vergeben, oder über ihre Vergebung bestimmen, und diese Bestimmung soll gelten. Hat er, von Krieg oder Krankheit behindert, solche Bestimmung nicht getroffen, so können seine Erben die Habe theilen, wie sie es für sein Seelenheil dienlich halten. Hat er ein Vergehen begangen, so soll er für die Verzeihung nicht bezahlen, wie es zur Zeit meines Bruders und meines Vaters geschah, sondern für sein Vergehen wie in den früheren Zeiten bestraft werden. Ich erlasse die Strafe für jeden Mord, der vor meiner Krönung begangen ist; später begangene Mordthaten sollen nach den Gesetzen des Königs Eduard bestraft werden. Mit der Zustimmung meiner Barone behalte ich die Forsten, wie sie mein Vater besessen hat. Als Geschenk verleihe ich allen Rittern, welche ihre Besitzungen mit Helm und Schwert vertheidigen, den Besitz des von ihnen bebauten Landes frei von Abgaben und Lasten, damit sie in den Stand kommen, uns und dem Königreiche Kriegsdienste zu leisten. Ich ge-

*) Ueber den eingerissenen Falschmünzerunfug cf. Lingard, history of England, vol. II. ch. 3. pag. 191 der Londoner Ausgabe.

Digitized by Google

biete Frieden im ganzen Königreiche. Ich gebe die Gesetze des Königs Eduard wieder, mit den Veränderungen, welche mein Vater durch den Rath der Barone daran vorgenommen hat. Wenn Jemand seit dem Tode meines Bruders Wilhelm, von meinen Gütern oder denen eines Anderen etwas an sich gerissen hat, so soll er es herausgeben und Jeder, der sich im Besitze solchen Guts befindet, soll strenge bestraft werden."

Diese Charte legt zunächst ein sprechendes Zeugniss von dem verwirrten und traurigen Zustande ab, in welchem sich England damals befand. Das Lehnwesen, statt zu geordneten und festen Zuständen zu führen, war theils als Quelle von Einkünften und als Vorwand zu Gelderpressungen gebraucht, theils hatte es seiner Natur nach innere Unordnungen und Auflehnungen veranlasst, indem die einzelnen Grossen unter einer noch nicht befestigten Dynastie noch immer mächtig genug waren, dem Könige gefährlich zu werden. Das Wichtigste, was die mitgetheilte Charte zeigt, ist dieser Einfluss der Barone, denen der König gleich beim Regierungsantritte gefügig sein, und deren Beistimmung er als bindend anerkennen musste. Dass solche Concessionen und Anerkenntnisse aber dennoch nicht aufrichtig gemeint waren, dass dennoch weder von der einen Seite Treue und Gehorsam, noch von der anderen der Willen, die geleisteten Versprechen durchgängig und auch da, wo sie straflos gebrochen werden konnten, zu halten, vorhanden war, ist aus der Geschichte klar genug. Die mehrfachen Bestätigungen und Wiederholungen der in jener Charte geleisteten Zusagen, durch welche die Barone für den Augenblick zufriedengestellt und zu Anhängern des Thrones gemacht werden sollten, die immer wiederkehrenden offenen Kämpfe mit mächtigen Vasallen legen davon ein sprechendes Zeugniss ab. Daneben fingen die Könige an, die Geistlichkeit auf gleiche Weise wie die Barone durch Versprechungen und Concessionen an sich zu fesseln, indem sie theils die äussere Macht des Klerus gleich der der Barone zu fürchten haben, theils aber die Sanction ihrer Herrschaft durch die Kirche für eine wesentliche Stütze ihrer Macht halten mochten. Also verfuhr der König Stephan im

Digitized by Google

Jahre 1136 bei der Ertheilung seiner Charte von Oxford. Er liess ein Schreiben des Papstes Innocenz II. verlesen, in welchem seine Thronbesteigung genehmigt wurde, und ertheilte — unter Wiederholung der in Ansehung der Barone und des Volks schon von Heinrich I. gegebenen Zusagen — nun besonders dem Klerus besondere Versprechungen. Der Eingang der Charte lautete: Ich, Stephan, durch Gottes Gnade, die Zustimmung der Geistlichkeit und des Volks zum König von England erwählt, und geweihet vom Bischofe Wilhelm von Canterbury, Legaten der heiligen römischen Kirche und bestätigt von Innocenz u. s. w. Von gleichem Einflusse erschien die Geistlichkeit bei der Anerkennung der Kaiserin Mathilde, und bei dem im Jahre 1152 gemachten Versuche Stephan's, von der Geistlichkeit und den Grossen seinen Sohn Eustach zum Thronfolger bestimmen zu lassen: der Erzbischof von Canterbury berief sich hier geradezu auf ein päpstliches Schreiben, welches die Krönung des Eustach untersagte, da Stephan selbst ein Usurpator sei. Die Geistlichkeit gerieth darüber mit Stephan in offene Feindschaft.

Heinrich II. gab eine im Wesentlichen den früheren gleiche Charte: wichtiger als diese Charte ist aber die von ihm in der inneren Verwaltung des Reichs befolgte Politik. Er suchte die königliche Macht mehr und mehr gegen den Einfluss der Barone zu befestigen, und leitete zu diesem Ende das Lehnwesen in die Form einer regelmässigen Staatsverwaltung hinüber. Statt der Kriegsdienste der Vasallen forderte er Geldabgaben (escuages) und besoldete von diesen Heere fremder Truppen. Die lokalen Gerichtsbarkeiten suchte er ferner durch die Ausdehnung der Macht der curia regis zu beschränken, und von ihm schreibt sich das Institut der wandernden Richter, itinerant justices, wandering barons, her, die zur Pflege der Justiz von jener Curie in die sechs Circuits des Reichs versendet wurden.

Von geringer Bedeutung für die Fortbildung der Verfassung war die kriegerische Regierung Richard's I. Die Kämpfe mit den Baronen schienen beseitigt, die Kreuzzüge des Königs nahmen die allgemeine Aufmerksamkeit ausschliesslich

Digitized by Google

in Anspruch, und man war so wenig geneigt, aus seinen Verlegenheiten Vortheil zu ziehen, dass die enorme Summe seines Lösegelds von 140,000 Mark Silber ohne Widerstreben zusammengebracht wurde. Bedeutungsvoller ist die Regierung seines Nachfolgers Johann. Dieser stiess gleich im Anfange seiner Regierung auf den Widerstand der Barone: seine Unglücksfälle in Frankreich, die Ermordung Arthurs, die Verurtheilung des Königs durch Philipp August's Pairshof und der Verlust der französischen Provinzen machten diesen Widerstand immer stärker. Die Barone weigerten den Kriegsdienst, und der König umgab sich mit fremden Soldtruppen, so dass die Parteien einander zu offenem Kampfe bereit gegenüberstanden. Hierzu kamen die Streitigkeiten mit der Geistlichkeit über die Wahl des Erzbischofs von Canterbury*), die zu dem Interdicte über England und zu der Excommunication des Königs führten.

Im Jahre 1213 setzte Innocenz den König sogar ab, entband dessen Vasallen von ihren Eiden und ermahnte sie, unter Autorität der Curie einen würdigeren Monarchen an seine Stelle zu wählen. Johann, zugleich von Philipp August von Frankreich bedrängt, musste nachgeben, und rettete seine Krone nur dadurch, dass er sie vom Papste zu Lehn nahm, diesem zinsbar ward und ihm den Eid der Treue leistete. Hierdurch ward das königliche Ansehen gebrochen, und die Barone — von dem Erzbischofe von Canterbury, Stephan Langton angeregt — traten immer entschiedener gegen den König auf, und schlossen in den Zusammenkünften zu St. Albans und St. Pauls in London und an mehreren anderen Orten ein förmliches Schutzbündniss, indem sie verabredeten, dem Könige allen Gehorsam aufzusagen, wenn er ihren Ansprüchen nicht nachgebe. Sie legten demselben am 6. Jan. 1215 diese Ansprüche vor: der König forderte in seiner Verlegenheit Frist bis Ostern, benutzte diese Frist, um sich die Geistlichkeit geneigt zu machen, und erlangte sogar, dass der Papst das drohende Benehmen der Barone missbilligte. Diese

*) Lingard history of Engl. III. pag. 19.

Digitized by Google

liessen sich indess nicht abschrecken, wiesen alle Vermittelungsversuche ab, erklärten sich für die Armee Gottes und der Kirche, wählten den Robert Fitz-Walter zu ihrem Anführer, und besetzten mit gewaffneter Hand die Stadt London. Nun gab der König nach: am 15. Juni wurden zu Runningmead zwischen Staines und Windsor Verhandlungen eröffnet und am 19. Juni 1215 unterzeichnete Johann die ihm vorgelegte magna carta.

Da man diese magna carta für den eigentlichen Grundstein der englischen Verfassung hält, so ist es nöthig, etwas näher auf ihren Inhalt einzugehen. Dieser Inhalt besteht lediglich aus Freiheiten und Rechten, welche der absoluten Königsgewalt abgedrungen sind. Der leitende Gesichtspunkt ist dabei der, dass diese Gewalt an sich unbeschränkt und deshalb gefährlich und gemeinschädlich sei, und dass man sich durch besondere zu stipulirende Rechte dagegen zu schützen suchen müsse. Diese besondern Rechte werden dem Klerus, den Vasallen des Königs und dem gesammten Volke zugestanden.

In Ansehung des Klerus wird zunächst ausgemacht, dass derselbe seine Rechte und Freiheiten behalten solle. Die Rechte werden nicht weiter aufgezählt, weil man sie theils für allgemein bekannt halten mochte, theils König Johann erst kurz vorher dem Klerus eine besondere carta libertatum gegeben hatte, um ihn von dem Bündnisse der Barone ab und auf seine Seite zu ziehen.

Die Rechte der Vasallen werden dagegen umständlich aufgezählt, und ausdrücklich auch auf die Aftervasallen erstreckt. Hauptsächlich werden die Missbräuche und Erpressungen, zu welchen die obenerwähnten lehenrechtlichen Lasten Anlass gegeben, abgeschafft. Der Betrag des relevium wird auf hundert Pfund für eine Grafschaft, hundert Mark für eine Baronie und hundert Shilling für ein Ritterlehn festgesetzt; auf gleiche Weise soll der König von den Ländereien Minderjähriger als Vormund nur ein mässiges Einkommen nehmen, die Vormundschaften nicht verkaufen, und die Waisen nicht wider ihren Willen und nicht ohne Wissen ihrer

Digitized by Google

Angehörigen verheirathen. Scutagia und ausserordentliche Geldbeihülfen sollen — ausser in den drei Fällen der Gefangenschaft des Königs, der Wehrhaftmachung seines Sohnes und der Verheirathung seiner Tochter — nicht anders als mit Bewilligung des commune consilium der Kronvasallen erhoben werden. Zu diesem Consilium sollen die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen und Barone durch königliche Schreiben jeder besonders, die übrigen Kronvasallen aber allgemein durch den Sheriff geladen werden. Die Vorladung soll vierzig Tage vor dem Tage der Versammlung stattfinden, sie soll den Zweck der Ladung ausdrücken und alsdann soll durch die wirklich Erscheinenden das Geschäft erledigt werden, wenn auch nicht alle erschienen sein sollten, welche vorgeladen sind. Auf das gesammte Volk bezogen sich endlich folgende Bestimmungen:

Die common pleas sollen ferner nicht dem Hofe des Königs folgen, sondern ständig an einem bestimmten Orte gehalten werden. Der Gerichtshof der communia placita, court of common pleas, hatte daher fortan seinen festen Sitz zu Westminster. Jedes Jahr viermal sollen zwei reisende Richter in jede Grafschaft gesendet werden, und dort unter dem Beistande von vier von den Grafschaftsgerichten gewählten Rittern die Assisen abhalten. Keinem soll die Justiz verkauft, verweigert oder verzögert werden. Kein Freier soll verhaftet, oder eingesperrt, oder seines Besitzes beraubt, oder ausser dem Gesetze erklärt, noch auf irgend eine Weise benachtheiligt werden, noch soll der König ihn angreifen oder angreifen lassen, ausser nach dem Gesetze des Landes oder nach dem Ausspruche eines judicium parium. Endlich verspricht der König nur fähige uud rechtschaffene Männer als Richter anzustellen, welche Niemand verurtheilen sollen, ohne die Aussagen der Zeugen gehört zu haben, jeden ohne gesetzliches Urtheil seines Besitzes Entsetzten zu restituiren, die unter den vorigen Regierungen geübten Ungerechtigkeiten wieder gut zu machen, und überhaupt alle Bedrückungen und Vexationen abzustellen. Endlich wird der Stadt London, sowie allen übrigen Städten, Häfen und Flecken der Gebrauch ihrer

Digitized by Google

alten Gewohnheiten und Freiheiten zugesichert. In allen Theilen des Reiches soll dasselbe Maass und Gewicht gebraucht werden, und fremde Kaufleute sollen — Kriegsfälle ausgenommen — ungehindert nach England kommen und Geschäfte treiben dürfen. Ebenso soll jeder Freie das Königreich verlassen dürfen, ausser in Kriegszeiten und mit Vorbehalt seiner Lehnspflicht.

Wir bemerken in dieser Charte eine deutliche Gegenüberstellung von königlicher Gewalt und allgemeinen Volksrechten. Die Macht der Grossen hatte nicht, wie auf dem Continente, zu einer Zersplitterung, sondern zu einer Einigung geführt. Die königliche Gewalt blieb in ihrer Untheilbarkeit und Einheit völlig unangetastet, und eben so bildete sich ihr gegenüber aus der Gesammtheit der Unterthanen eine Einheit. Dass dieses Verhältniss nicht sogleich ein festes und unangefochtenes war, ist leicht erklärlich: die Reactionen dagegen hatten aber nicht, wie auf dem Continente, eine Vernichtung der königlichen Macht und eine Erhebung der grösseren Unterthanen zu Regierungsrechten, sondern eben nur jene in der Charte enthaltenen Stipulationen zum Gegenstande, durch welche die Unterthanen gegen den Missbrauch der königlichen Gewalt gesichert werden sollten. Während die Unterthanen daher an der Charte festhielten, suchten die Könige sich von den ihnen nur gewaltsam abgedrungenen Concessionen, welche darin enthalten waren, zu befreien, und wie lange es dauerte, ehe die Charte unangefochten als Gesetz galt, erhellet daraus, dass sie im Ganzen fünf und dreissigmal ausdrücklich bestätigt ist: viermal von Heinrich III., zweimal von Eduard I., fünfzehnmal von Eduard III., siebenmal von Richard II., sechsmal von Heinrich IV. und einmal von Heinrich V. Die näheren geschichtlichen Einzelnheiten beweisen, dass die Befestigung der erlangten politischen Rechte nicht ohne Kampf und Blutvergiessen geschah. Wo vielleicht Gewissensscrupel — welche indess Monarchen wie Johann ohne Land und Heinrich III. sehr fremd gewesen zu sein scheinen — von dem Bruche ertheilter Versprechungen abgehalten haben könnten, da half

Digitized by Google

päpstliche Dispensation, die mit der alten Wendung, das blosse Interesse hinter allgemeineren Principien zu verbergen, im Interesse der Päpste, leicht ertheilt wurde. So dispensirte der Papst schon den König Johann von der Pflicht die Charte als geltend zu betrachten, so ward Heinrich III. von den Oxforder Provisionen und Eduard I. von der Charte dispensirt. Die Könige gaben erst dann nach und erkannten den neu begründeten politischen Zustand erst an, als sie sahen, dass im Grunde die Rechte der Krone dabei gesichert und ohne diese Anerkennung die gefährlichsten Kämpfe und Zerrüttungen auf keine Weise zu vermeiden waren.

Von besondrer Wichtigkeit ist für die fernere Ausbildung der Verfassung die Regierung Heinrich III. Seine Treulosigkeit, seine fortdauernden Kämpfe mit den Baronen können hier nicht im Einzelnen geschildert werden: wohl aber kommt es auf das endliche Resultat dieser Kämpfe an. Dieses ist eine festere Ordnung des Parlaments und das Hervortreten eines Unterhauses neben der Versammlung der Barone und Bischöfe.

Schon der König Johann hatte im Jahre 1214 daran gedacht, auch die zahlreiche Klasse der kleineren Vasallen mit zu berücksichtigen und zu einer Versammlung nach Oxford durch writs an die vicecomites „quatuor discretos milites ad loquendum nobiscum de negotiis regni nostri" einladen lassen. Dieses ist die erste Spur einer Zuziehung der spätern Mitglieder des Unterhauses. Im Jahre 1225 befahl ferner Heinrich III. den Sheriffs von acht Grafschaften in jedem Grafschaftsgerichte vier de legalioribus et discretioribus militibus wählen zu lassen, um auf dem magnum concilium zu Lincoln die Beschwerden der Eingesessenen der Grafschaften vorzutragen. Von einem Rechte zur Theilnahme am magnum concilium war bei den geringeren Vasallen noch immer nicht die Rede, und bei folgenden Berufungen unterblieb auch ihre Einladung: allein das Beispiel war einmal gegeben, und schon im Jahre 1254 liess Heinrich III. zu einer Reichsversammlung nach London, bei welcher es auf eine extraordinäre Geldbewilligung ankam, aus

Digitized by Google

jeder Grafschaft duos legaliores et discretiores milites vice omnium et singulorum eorumdem einberufen, bei welchen also nun schon ein repräsentativer Charakter erkennbar war. Inzwischen wurden die Verhältnisse des Königs zu den Baronen immer misslicher. Schon im Jahre 1244 hatte die Versammlung der Barone geradezu die Einführung einer neuen Regierungsform projectirt *): vier der mächtigsten und einsichtigsten Leute sollten von der Versammlung gewählt und beeidigt werden, um alle Angelegenheiten des Königs und des Landes zu leiten und Jedem ohne Unterschied der Person Gerechtigkeit angedeihen zu lassen. Sie sollten dem Könige folgen, und wenigstens zwei von ihnen immer bei ihm sein, um die Klagen der Unterthanen zu hören und denselben abzuhelfen. Sie sollten den Schatz verwalten und die zum Gemeinwohl nöthigen Auflagen bestimmen. Wenn einer von ihnen stürbe, sollten die Ueberlebenden einen Andern an seine Stelle wählen, und ohne ihren Consens oder ihre Berufung sollte das magnum concilium sich nicht versammeln dürfen.

Dieser Plan, durch dessen Ausführung die königliche Gewalt ganz beseitigt worden wäre, blieb freilich ohne weitern Erfolg: allein die Barone gaben ihre darin offen angedeutete Absicht nicht auf. Nach mehrfachen stürmischen Versammlungen verlangten sie im Jahre 1255, dass der Oberrichter, der Kanzler und der Schatzmeister vom commune concilium gewählt, und nicht ohne dessen Consens entlassen werden sollten, indem sie hinzufügten: „wenn er uns nicht „Alles was wir verlangen zugesteht, so werden wir „nur dazu kommen, unsern Proteus von König zu „binden.“ Auch dieses Mal entzog sich der König indess der Gewährung des an ihn gestellten Verlangens, wogegen die Barone seine ferneren Anträge auf Geldbewilligungen ablehnten. Für die Anerkennung der magna carta ward inzwischen gesorgt. Schon im Jahre 1253 hatten die Prälaten ein förmliches Anathema, ein: terrible piece of church thun-

*) Parliamentary history 1. p. 43.

Digitized by Google

der in those days, gegen Jeden ausgesprochen, der die Rechte der Kirche und die Bestimmungen der magna carta verletzen würde, und Innocenz IV. hatte dieses Anathema in einer besondern Bulle wiederholt. Auf der Versammlung von 1258, welche in das s. g. mad parliament, parliamentum insanum überging, kam endlich der Streit mit dem Könige zum offenen Ausbruch. Die Barone, an deren Spitze Simon Mont fort, Graf von Leicester stand, beklagten sich laut, dass der König die Schlüssel und die Macht der Kirche verachte und die magna carta verletze. Die hiermit angesponnenen Streitigkeiten führten zu keinem Resultat, das Parlament ward vertagt und eine weitere Zusammenkunft nach Oxford verabredet, wobei die Barone versprachen: wenn der König nach ihrem Rathe die Verfassung ändern und der Papst in der Sicilischen Angelegenheit sich billiger finden lassen werde, so wollten sie versuchen, dem Könige eine gemeine Geldauflage zu verschaffen. Man kam ferner überein, dass eine Commission von zwölf Bevollmächtigten des Königs und zwölf Bevollmächtigten der Barone die nöthigen Aenderungen der Verfassung bestimmen solle. Diese Vierundzwanzig traten zusammen und wählten Vier unter sich, und diese Vier wählten einen aus Funfzehn Personen bestehenden Rath des Königs, in welchem die Anhänger der Barone ein entschiedenes Uebergewicht hatten. Nachdem nun die Commission der Vierundzwanzig zunächst Sorge getragen, dass alle wichtigern Stellen mit Anhängern ihrer Partei besetzt wur den, befasste sie sich mit den beabsichtigten Verfassungsreformen. Es sollten — so ward ausgemacht — die Charten confirmirt, Richter, Kanzler, Schatzmeister und andere hohe Beamte von den Vierundzwanzigen künftig jährlich erwählt, es sollte ihnen die Bewachung der königlichen Schlösser anvertraut, die Sheriffs sollten von den Grafschaftsversammlungen ernannt, in jeder Grafschaft sollten, um die Beschwerden der Einwohner an das Parlament zu bringen, vier Richter erwählt werden, und ferner sollte allgemein Gehorsam gegen die gemachten Anordnungen (provisions of Oxford) geschworen werden. Ausserdem ward bestimmt, dass jähr

lich drei Parlamente, in den Monaten Februar, Juni und October, gehalten und dass hierzu, um der Gesammtheit der Barone (le commun) die Kosten des Erscheinens zu sparen, zwölf viri probi et prudentes von den Baronen gewählt werden und den Parlamenten im Namen des ganzen Landes (pur tut le commun de la terre) beiwohnen sollten. Endlich erliess man noch eine Reihe von Bestimmungen über die Rechtspflege und das Lehnwesen, die indess nur zum Besten der Barone gereichten.

Die siegende Faction, die auf diese Weise die Macht des Königs zerstört hatte, dachte nun zunächst nur daran, ihre Anhänger zu bereichern und mächtig zu machen, und gerieth auch unter sich in Misshelligkeiten, welche durch die Anmaassungen des Grafen von Leicester veranlasst waren. Der dem Könige gegebene Rath der Funfzehn hatte in Hinsicht auf die ihm anvertraute Function, die Verfassung zu verbessern und Missbräuche abzustellen, nichts gethan, und das Volk bis jetzt durch die Streitigkeiten der Barone mit dem Könige nichts gewonnen. Im Jahre 1259 erinnerte daher eine Deputation der gesammten Ritterschaft (communitatis bacheluriae Angliae) auf eindringliche Weise, dass auch für das Gemeinwohl Etwas geschehen müsse. Die Barone sahen, dass sich einer Berücksichtigung der allgemeinen Interessen jetzt nicht länger ausweichen liess und publicirten die s. g. provisiones baronum. Diese entsprachen indess den Erwartungen, die man andrer Seits davon gehegt hatte, nicht. Sie gewährten zunächst nur einige Erleichterungen für die Aftervasallen gegen Bedrückungen von Seiten des Lehnsherrn und ordneten eine Beaufsichtigung der Justizpflege durch zu ernennende Commissarien an. Ferner sollten in Zukunft die Sheriffs — was schon in Oxford bestimmt worden, aber nicht zur Ausführung gekommen war — von den Grundeigenthümern der Grafschaften auf die Weise gewählt werden, dass diese vier Personen bei den Baronen der Schatzkammer in Vorschlag brächten, von welchen Vieren Einer zu ernennen wäre.

Es ist der politischen Geschichte von England die nä-

Digitized by Google

here Erörterung zu überlassen, wie diese provisiones allgemeine Unzufriedenheit erregten, wie zwischen den Grafen von Leicester und von Glocester Zwistigkeiten ausbrachen, wie der König im Jahre 1261 die höchste Gewalt wieder ergriff, wie der Papst den König sowohl als die Barone von den Oxforder Beschlüssen und dem darauf geleisteten Eide dispensirte, wie der zum Schiedsrichter erwählte König von Frankreich ebenfalls die Ungültigkeit aller Beschlüsse des mad parliament aussprach, und wie endlich der König vom Grafen von Leicester in der Schlacht bei Lewes geschlagen und gefangen wurde.

Während der Gefangenschaft des Königs gerieth die höchste Gewalt in die Hände des Grafen von Leicester, der sie auf völlig willkürliche Weise handhabte. Mit seiner eignen Partei in Zwist gerathen und von ihr mit argwöhnischen Blicken betrachtet, mochte es ihm gerathen scheinen, gegen die hohe Aristokratie einen Schutz beim Volke zu suchen, und dasselbe bei der Verfassung mit zu interessiren, wenn gleich die Rechte der Aristokratie bei dieser Zuziehung des Volkes leiden mochten. Er liess also durch writs an die Bischöfe, Erzbischöfe, Vicecomites und eine Reihe von Städten auf den 24. Juni 1264 ein Parlament nach London zusammenberufen, und — es scheint, als ob auf diese erste Berufung aus nicht bekannten Gründen das Parlament nicht zusammentrat — ein auf gleiche Weise componirtes Parlament auf das Jahr 1265. Zu diesem Parlamente waren berufen:

1) Einhundert und zwanzig Prälaten, von denen viele gar nicht unmittelbare Vasallen des Königs waren;
2) Nur drei und zwanzig Grafen und Barone;
3) Zwei Ritter aus jeder Grafschaft;
4) Zwei Bürger aus London, York, Lincoln, den fünf Häfen und vielen andern Städten und Burgen.

Wir sehen in dieser Zusammensetzung des Parlaments eine wesentliche Aenderung des früheren Zustandes: ausser den grossen Kronvasallen nehmen auch die Ritter aus den Grafschaften, die Städte und die niedere Geistlichkeit Theil.

Was zunächst die Ritter aus den Grafschaften betrifft,

so hatten diese bereits lange an den Grafschaftsgerichten Theil genommen und hier richterliche und administrative Functionen geübt. Die Könige hatten ihnen längst politische Functionen zugewiesen: nach der magna carta sollten zwölf Ritter in jeder Grafschaft gewählt werden, um die Verwaltung des Sheriffs zu controliren, im Jahre 1254 hatte König Johann in jeder Grafschaft vier Ritter wählen lassen, um über Missbräuche der Beamten an ihn zu berichten, im Jahre 1220 waren zwei Ritter zur Beaufsichtigung der Erhebung der Geldauflagen in jeder Grafschaft ernannt u. s. w. Auch waren, wie schon oben erwähnt wurde, Fälle ihrer Berufung zu den Reichsversammlungen oder Parlamenten vorgekommen. Die jetzt vorkommende Berufung war daher im Grunde eine nicht sehr fern liegende Neuerung.

Toryistische Geschichtsforscher haben sich zwar bemüht, nachzuweisen, dass alle bemerkten Functionen der Ritter nur von den unmittelbaren Vasallen der Krone geübt wären: es ist indess so gut wie ausgemacht, dass sowohl in den Grafschaftsversammlungen als bei den nunmehr aufkommenden Abordnungen zu den Parlamenten sämmtliche Freigutsinhaber mitwirkten *).

Eine bedeutendere Neuerung war dagegen die Zuziehung der Städte. Mochte bei den ländlichen Grundbesitzern die Nothwendigkeit, mit ihnen wegen der zu machenden Geldauflagen zu unterhandeln, zu ihrer Mitberufung geführt haben, so verhielt sich dieses mit den Städten anders. Seit der Regierung Heinrich I. hatten sich im Ganzen die Städte bedeutend gehoben. Manche erkauften von den Herrn, in deren Gebiet sie lagen, ihren Grund und Boden, besassen ihn zu fee-farm, und liessen sich Charten, Freiheiten und Corporationsrechte geben. Regelmässig konnte diese Erhebung zu Corporationen (incorporation) nur von dem Herrn des Gebiets erfolgen: da aber der Herr, wenn er Vasall des Königs war, doch ohne dessen Consens einen solchen Act nicht vornehmen konnte, so kam es bald dahin, dass das Recht die

*) Edinburgh review No. 69. p. 27.

Stadtgemeinden zu Corporationen zu erheben, allgemein als Vorrecht des Königs galt. Die Commune wird deshalb schon früh schlechthin als Theil des königlichen Gebiets angesehen*). Der König oder der Herr des Gebiets behaupteten dabei freilich das Recht, Abgaben, tallages, von den Städten zu erheben, allein es blieb immer von der Macht und Wichtigkeit der Städte abhängig, in welchem Umfange dieses Recht geübt werden konnte. Die wichtigern Städte setzten es meist durch, dass die mit diesen Verhandlungen beauftragten Justitiarien des Königs statt der Auflagen nur ein Geschenk bekamen. In der Natur der Sache aber liegt es, dass der König mit den Städten hier anders verfahren konnte, als mit den einzelnen Grundbesitzern des flachen Landes. Mit jedem der letztern zu verhandeln war unmöglich, und es schien daher ein Bedürfniss mit Abgeordneten derselben auf eine für Alle bindende Weise ein Abkommen zu treffen: die Städte aber konnten als Gesammtheiten angegriffen und gezwungen werden. Die Verhandlung mit denselben führte also kein gleiches Bedürfniss herbei und ihre Zuziehung zum Parlamente erscheint als ein Versuch des Grafen von Leicester beim Bürgerstande im Zwecke seiner Interessen Hülfe gegen die Aristokratie zu suchen.

Uebrigens muss darüber, welche Städte Deputirte sandten, keine bestimmte und genau befolgte Regel existirt haben. Die Einberufungsschreiben wurden zuerst an die Städte selbst, dann an die Sheriffs gerichtet, und nur die barons of the cinque ports, die Eingesessenen der fünf Häfen wurden durch Schreiben an den warden of the cinque ports berufen. Die Sheriffs mögen hierbei willkürlich verfahren sein. Von mehr als 90 boroughs, die im Dornsdaybook vorkommen, haben 20 niemals Deputirte in das Parlament gesandt, und man zählt unter den Plantagenets mehr als 100 Boroughs, die gar nicht vertreten wurden. Grantham, obgleich im königlichen Gebiet liegend, sandte vor der Zeit Eduards IV.,

*) Meyer esprit origine des instit. jud. livr. 3. ch. 3. chap. 5. livr. 4. chap. 2.

Digitized by Google

Thetford, Tamworth, Sudbury sandten vor der Zeit Eduard VI. keine Deputirte. Man hat, um die Unregelmässigkeit in der Vertretung der Städte zu erklären, die Annahme versucht, dass nur Städte des königlichen Gebietes Einberufungsschreiben empfangen hätten, allein dass diese Annahme factisch unrichtig ist, zeigen die in der erwähnten Abhandlung im Edinburgh Review (März 1821) Seite 35 seq. gesammelten Thatsachen.

Die Berufung einer grossen Anzahl von Mitgliedern des geringeren Klerus war endlich keine neue und keine dauernde Maassregel. Der Regel nach wurden nur die Prälaten, welche Kronvasallen waren, zu den Parlamenten geladen, allein die Könige hatten bald Veranlassung, auch von dem übrigen Klerus Geldbeiträge zu verlangen, und hierüber wurden Unterhandlungen nöthig. Schon vor dem Jahre 1265 waren daher Berufungen dieses Klerus zu den Parlamenten vorgekommen. Später ward es dagegen gebräuchlicher, dass der König sich blos an die Erzbischöfe wandte, welche den Klerus zusammenberiefen und ihm die königlichen Wünsche vortrugen. Diesen letzteren modus zog die Geistlichkeit vor, und sofern sie am Ende nur zahlte, waren die Könige damit zufrieden.

Die Herrschaft des Grafen von Leicester, unter welcher diese Neuerungen eingeführt waren, hatte übrigens keine Dauer. Noch im Jahre 1265 entkam der Prinz Eduard aus seiner Gefangenschaft, vereinigte sich mit dem Grafen von Glocester und den übrigen zu der königlichen Partei abgefallenen Baronen und Leicester ward in der Nähe von Evesham geschlagen und getödtet. Nun erlangte König Heinrich die höchste Gewalt wieder, und die Leicestersche Partei schien die volle Härte der mit diesem Umschwunge der Dinge verbundenen Reaction fühlen zu sollen. Das noch im Jahre 1265 nach Winchester berufene Parlament verfügte die Ungültigkeit aller während des Königs Gefangenschaft erlassenen Verfügungen, hob die Freiheiten der Stadt London, welche vom Könige abgefallen war, auf, und verhängte die Confiscation der Güter der Rebellen. So strenge Maassregeln liessen sich indess nicht durchführen: die Leicestersche Be-

Digitized by Google

wegung war zu tief in das Volk eingedrungen und Leicesters Andenken war zu populär. Man wallfahrtete nach seiner Leiche und es war ein besonderes Verbot nöthig, um zu verhindern, dass ihn das Volk nicht einen Heiligen nannte. Der König berief daher auf Veranlassung des päpstlichen Legaten Ottoboni im Jahre 1266 ein Parlament nach Kenilworth. Hier ward von einer Commission von zwölf Prälaten und Baronen durch das s. g. dictum de Kenilworth die ganze Sache dahin erledigt, dass man es den Schuldigen überliess durch grössere oder geringere Geldbussen die Confiscation ihrer Güter abzuwenden, und zugleich die Oxforder Provisionen aufhob. Es ist bemerkenswerth, dass dieses Parlament, zu welchem die Bischöfe, Aebte, Grafen, Barone und alle Uebrigen (womit nur die commoners bezeichnet sein können) erschienen, die Erledigung der Sache nicht dem Könige überliess, sondern einer Commission übertrug.

Ungeachtet des Sturzes der Leicesterschen Partei begannen die von Leicester gemachten Neuerungen Wurzel zu fassen. Zwar waren die folgenden Parlamente nicht regelmässig in gleicher Weise zusammengesetzt, wie das Parlament von 1265, indess wurden doch die Gemeinen wenigstens bei manchen Gelegenheiten mit berufen, bis endlich diese Mitberufung die Regel zu bilden anfing. Wie schwankend die Einrichtung Anfangs noch war, wie der Fortschritt im Grunde noch blos darin bestand, dass Königthum, Aristokratie und Demokratie einander entgegengestellt und so die Elemente der künftigen Verfassung klar geworden waren, zeigt sich aus den vorgekommenen Einzelnheiten. Die Statuten des Parlaments zu Marlborough von 1267 sind nach ihrem Eingange „in der Versammlung der weisesten Männer des Königreichs, der geringeren, wie der grösseren“, beschlossen. Als im Jahre 1269 Heinrich III. den Körper Eduards des Bekenners in der Abtei von Westminster beisetzen lassen wollte, berief er „alle Prälaten und Grossen so wie die reichsten Männer aller Städte und Burgen des Königreichs.“ Letztere sollten aber blos dazu dienen, die Versammlung zahlreicher

und glänzender zu machen, denn nach dem Berichte des Chronisten Wykes „fingen nach der Ceremonie die Adligen an, die Angelegenheiten des Königs und des Landes als Parlament zu berathen."

Unter der Regierung Eduard I. gewann die neue Einrichtung indess mehr und mehr an Festigkeit. Die Berufung der Gemeinen erscheint immer mehr als das Regelmässige und Gewöhnliche. Zu dem Parlament im Jahre 1273, während der König Eduard I. noch in Palästina war, wurden ausser den geistlichen und weltlichen Lords vier Ritter aus jeder Grafschaft und vier Bürger aus einer Anzahl Städte berufen. Das Parlament von 1275 muss ähnlich componirt gewesen sein; die hier gegebenen umfassenden Gesetze, die Statutes of Westminster the First sagen im Eingange, dass sie mit „Beistimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, Grafen, Barone und der ganzen Commonalty des Reiches" gegeben sind. Zu dem Parlament von Glocester im Jahre 1278 waren „les plus déscre tes du rojaulme aussi des grandes come des meindres" be rufen. Auf gleiche Weise nahmen die Gemeinen an einer Reihe folgender Parlamente Theil. Es würde zu weit führen alle Parlamente, hinsichtlich welcher sich eine solche Theilnahme beweisen lässt, einzeln zu erwähnen.

Freilich war nun aber diese Theilnahme der Gemeinen nach Umfang und Form keineswegs genau und regelmässig bestimmt. Die Gemeinen sind weder unter einander noch mit den Lords und der Geistlichkeit zu einem Ganzen verbunden, sondern es waltet noch der im Mittelalter herrschende Drang nach Absonderung vor. Lords und Geistliche bilden oft einen weiteren Geheimenrath des Königs, und dieser deliberirt mit ihnen über die Reichsangelegenheiten ohne Zuziehung der Gemeinen. Von diesen kümmerte es die Städte wenig, welche Lasten man den ländlichen Grundbesitzern auflegte; und so kommen oft abgesonderte Versammlungen der Grafschafts-deputirten und der städtischen Abgeordneten vor. Ebensowenig wie die Zahl der Lords war aber die Zahl der Deputirten der Grafschaften und Städte bestimmt. Alles hing von

Digitized by Google

der vom Könige ausgehenden Berufung ab. Eine Scheidung in Ober- und Unterhaus kam Anfangs nicht vor; sie wird erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als durchgängige Regel erkennbar.

Eine besondere Erwähnung verdient hier noch das s. g. statutum de tallagio non concedendo von 1297. Eduard I, war durch seine Habsucht und Gewaltthätigkeit mit den Baronen in fast fortwährende Streitigkeiten gerathen. Während seiner Abwesenheit in Frankreich berief der Rath, welchen er bei seinem Sohne in England zurückgelassen, ein Parlament von Klerikern und Baronen, und dieses forderte die Bestätigung der magna carta und Zusatzartikel, durch welche insonderheit willkürliche Besteuerungen und Gelderpressungen verboten und die Abgabenerhebung an den Consens der Prälaten, Barone, Ritter und Städte gebunden wurden. Diese Artikel sind unter dem Namen statutum de tallagio non concedendo bekannt. Der Prinz gewährte was man verlangte und der König sah sich hinterher genöthigt, die gemachten Zusagen zu bestätigen. Wie wenig aufrichtig er es übrigens mit Zusagen dieser Art meinte, lässt sich daraus abnehmen, dass er später vom Papste eine förmliche Entbindung von denselben zu erlangen wusste.

Die fernerweite Geschichte der im Ganzen sehr trüben und bewegten Zeiten unter den Regenten aus dem Hause Plantagenet zeigt, wie sich nach und nach die im 13. Jahrhunderte geschehene Hinüberbildung der Parlamente aus blossen Lehnshoftagen in wirklich politische Versammlungen immer mehr befestigte. Es bildeten sich nach und nach Normen für die Verfassung des Parlaments und für die Behandlung der Geschäfte aus, welche zum Theil noch heute von Gültigkeit sind.

Zunächst war der Nutzen öfterer Zusammenberufung der Parlamente allgemein anerkannt worden. Unter der Regierung Eduard II. hatte die Commission der ordainers bestimmt, dass wenigstens jährlich ein Parlament gehalten werden sollte. Häufige Geldbedürfnisse der Könige machten allerdings häufige Berufungen nöthig, und so nahm auch Eduard III.

Digitized by Google

keinen Anstand, durch verschiedene Statute (vom 4ten und 50sten Jahre seiner Regierung) jene Vorschrift der ordainers zu bestätigen. Später, durch die Statute 16 Karl II. c. 1 und 6. Wilhelm und Maria c. 2, ist dann bestimmt, dass der König mindestens innerhalb dreier Jahre nach Beendigung eines Parlaments ein neues zu berufen hat.

Ferner fing man an, einen Werth darauf zu legen, dass auch das Parlament vollständig sei. Eine Reihe von Beschlüssen aus der Zeit Eduard II. und seiner Nachfolger erwähnen ausdrücklich, dass die Entschliessung im „vollen Parlamente" gefasst sei, und ein Uebereinkommen des Königs Eduard III. mit dem Parlamente von 1377 bestimmt, dass keine Auflage gemacht werden solle, ohne den Consens der Prälaten, Herzöge, Lords und Barone und der Gemeinen des Reichs, und zwar im vollen Parlament.

Ein volles Parlament bestand aus den drei Ständen, dem Klerus, den Lords und den Gemeinen.

Soviel den Klerus anbetrifft, so ist bereits bemerkt, dass nur die Bischöfe und Erzbischöfe persönlich erschienen, der geringere Klerus sich dagegen dieses Erscheinens als einer Last entzog, und nur durch die Erzbischöfe mit dem Könige communicirte.

Der zweite Stand, die Grossen des Reiches (les grauntz de la terre) sind zunächst unmittelbare Kronvasallen, deren Vorfahren beständig zu den Parlamenten geladen sind. Sie sind weltliche und geistliche Lords, spiritual and temporal peers. Die geistlichen sind die Bischöfe, Erzbischöfe und einige Aebte und Prioren. Ausserdem berief der König auch wohl Männer von grossem Reichthum und Ansehen zu den Parlamenten, ohne dass diese Berufung, die vielleicht nur ein Mal vorkam, ein Recht auf die fernere Theilnahme ertheilt hätte. Im vierzehnten Jahrhundert kommen dann auch Pairsernennungen durch königliche Patente und Parlamentsbeschlüsse vor.

Ausserdem wurden von den Königen die Mitglieder der königlichen Gerichtshöfe und des Raths zu den Parlamenten gezogen.

Digitized by Google

Eben so wenig, wie die Berufung, gab aber auch der Besitz einer Baronie unabhängig von der Berufung ein Recht auf Theilnahme am Parlamente. Die barons by writ und barons by tenure hatten völlig gleiche Rechte. Nach der Schlacht bei Evesham (1265) ward sogar durch ein positives Gesetz angeordnet, dass kein Baron ohne besondere Berufung im Parlamente erscheinen solle, so dass nun im Grunde alle Barone barons by writ waren.

Die letzte Classe bestand aus den Gemeinen, les petitz de la commune, die nicht jeder einzeln einberufen wurden, sondern die der König durch ein writ an die Sheriffs zu wählen und abzuordnen befahl.

Zunächst gehören hierher die Abgeordneten der Ritter in den Grafschaften. Ihre Zahl war nicht immer bestimmt, doch wird im Jahre 1276 von den Gemeinen bemerklich gemacht, dass es gemeines Recht des Königreichs sei, aus jeder Grafschaft zwei zu senden. Diese Abgeordneten wurden in den Grafschaftsgerichten gewählt, und schon früh scheint hier eine besondere Einwirkung auf die Wahlen stattgefunden zu haben, indem der König oder die Lords sich des Sheriff versicherten und dieser auf die Wähler operirte. In einem writ an die Sheriffs vom Jahre 1330 findet sich bereits Folgendes: and because that, before this time, several knights, representatives for counties, were people of ill designs and maintainers of false quarrels, and would not suffer that our good subjects should shew the grievances of the common people, nor the matters which ought to be redressed in parliament, to the great domage of us and our subjects, we, therefore, charge and command that you cause to be elected, with the common consent of your county, two the most proper and most sufficient knights or serjeants of the said county, that are the least suspected of ill designs, or common maintainers of parties, to be of our said parliament etc.*).

Aus der Zeit Richards II. kommen dann Klagen über Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten bei den Wahlen in

*) Parliamentary history I. p. 206

Digitized by Google

Menge vor. Es lässt sich daraus abnehmen, dass die Sheriffs mit List oder offener Willkür verfuhren, und die Freiheit und Gültigkeit der Wahlen beeinträchtigten. Unter Heinrich IV. nahm man auf Abstellung dieses Unfugs Bedacht. Im Jahre 1404 ward der Sheriff von Rutland, der statt eines Gewählten geradezu einen Andern bezeichnet hatte, dafür mit Geld und Gefängniss bestraft, und man suchte durch gesetzliche Maassregeln ähnliche Vorgänge zu verhüten. Auf dem Parlamente von 1406 ward bestimmt: dass in der nächsten Grafschaftsversammlung nach den Wahlausschreiben alle Anwesende auf die Wahlen Acht geben und dass die Wahlen frei und ohne Rücksicht — ungeachtet dem zuwiderlaufender Bitten oder Befehle — geschehen sollen. Die Namen der Gewählten sollen in ein Document geschrieben, von denen, welche sie wählten besiegelt und dem Ausschreiben angeheftet werden, und dieses Document soll als Bericht, return, des Sheriffs gelten. Ueberdies ward bestimmt, dass die Richter der Assisen jeden Sheriff, der falsche Berichte mache oder jenen Vorschriften zuwider handle, zur Verantwortung ziehen sollten, und den Sheriffs ward für dergleichen Vergehen eine Strafe von 100 Pfund angedrohet.

Ein fernerer Schutz lag für die Gemeinen in ihrer Freiheit vom Arrest und Verhaftung, ein Privilegium, welches ihnen von der Abreise aus ihrer Heimath bis zu ihrer Rückkehr zustand. Um die Gewählten vom Parlamente abzuhalten, suchten ihre politischen Gegner sie oft unterwegs aufzufangen oder durch allerlei Kunstgriffe in Haft zu bringen. Jenes Privilegium war daher sehr werthvoll, obgleich es nicht immer genügenden Schutz gegeben zu haben scheint, so dass die Gemeinen unter Heinrich IV. es versuchten — wiewohl ohne Erfolg — dasselbe noch durch Androhung scharfer Strafen zu befestigen.

Hinsichtlich der in den Städten zu wählenden Abgeordneten wurden die writs zuerst an die Obrigkeiten der Städte und seit dem Jahre 1295 an die Sheriffs gerichtet. Schon seit ihrer ersten Berufung war übrigens den Deputirten der Städte und denen der Grafschaften ein gemeinsames Inter-

Digitized by Google

esse gegeben: sie hatten beide die Rechte des Volkes gegen die Krone und die Aristokratie wahrzunehmen. Dieses gemeinsame Interesse führte dann zu einer immer engeren Verbindung und immer festerem Zusammenhalten.

Weil ferner diese Abgeordneten sämmtlich nicht kraft eines eigenen persönlichen Rechts, sondern nur als Bevollmächtigte erschienen, so durften sie zunächst nicht wie die Lords sich ihrerseits durch Mandatare vertreten lassen (because the are themselves proxies for the people) und erhielten ausserdem ein Salarium für die Dauer ihrer Functionen; die Grafschaftsabgeordneten täglich jeder vier, und die städtischen Abgeordneten täglich jeder zwei Shillinge.

Uebrigens ist hinsichtlich der in dem Parlamente erscheinenden Gemeinen noch auf eine Eigenthümlichkeit aufmerksam zu machen, welche die englische Verfassung schon seit der älteren Zeit vor den ständischen Verfassungen des Continents auszeichnete: wir meinen den Umstand, dass schon früh die Gemeinen nicht eine Repräsentation besonderer Stände und Corporationen und deren Interessen bilden, sondern geradezu eine Nationalrepräsentation. Die alte Eintheilung in Decanien, Cantonen und Gaue mit ihrer Localverwaltung und ihrer Gesammtbürgschaft war in England nach der normännischen Invasion nicht untergegangen, und das Lehnwesen hatte, nach dem besonderen Gange, den seine Entwickelung in England nahm, den mit dieser alten Eintheilung verbundenen Associationsgeist und das Gefühl der Gemeinsamkeit nicht zerstört. Jeder Einzelne hatte das Bewusstsein, dass er Theil des Ganzen sei, dass seine Stimme die Stimme der Nation mit bilde, behalten, und so finden wir die alten Gemeinen im Parlamente auch sogleich unter dem Einflusse dieses Geistes handelnd wieder. Die Ritter der Grafschaften, die Städtebewohner sehen es nicht auf Geltendmachung besonderer Rechte ihres Standes oder der einzelnen Corporation ab, sondern lediglich auf das Interesse des gesammten Volkes im Gegensatz gegen die Aristokratie. Ihre Verhandlungen geben davon den deutlichsten Beweis, und wenn sich in denselben ein Gegensatz des landed-in-

Digitized by Google

terest und moneyed - interest schon früh entdecken lässt, so ist dieses eher ein Beweis für das eben Bemerkte, als für das Vorhandensein eines Verhältnisses, in welchem sich jede Stadt, jede Provincialritterschaft nur um ihre speciellen Rechte und Privilegien bekümmert hätte. Jetzt wird das Verhältniss der Gemeinen als einer Volksrepräsentation in England selbst nicht mehr bezweifelt, und dass dieses Verhältniss das ursprüngliche sei, ist nach mannigfachen Discussionen auf dem Parlamente von 1628 förmlich anerkannt.

Hinsichtlich der Form der Verhandlungen bildeten sich in diesem Zeitraume ebenfalls bereits feste Observanzen aus. Wenn sich das Parlament an dem bestimmten Orte vereinigt hatte, so geschah die Eröffnung in Gegenwart des Königs durch eine von dem Kanzler gehaltene Rede, in welcher die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Sitzung sowie die Gegenstände der bevorstehenden Berathungen aufgezählt und die Wünsche des Königs für Frieden und Wohlfahrt des Landes ausgedrückt wurden. Alsdann wurden Comités zur Empfangnahme von Bittschriften und ein Secretär ernannt. Die Form lässt sich aus den Relationen über das Parlament vom Jahre 1305 ersehen *). Nach Erwählung jener Comités liess der König in der grossen Halle zu Westminster, vor den Baronen der Chancey, vor den königlichen Gerichtshöfen der kings-bench und des exchequer, in der guild-hall von London und in Westcheap folgende in altfranzösischer Sprache verfasste Proclamation bekannt machen: „Es mögen Alle „wissen, die mit Bittschriften zu dem bevorstehenden Parla„mente kommen, dass sie dieselben täglich zwischen jetzt „und dem ersten Sonntage in der Fastenzeit an Gilbert de „Roubiry, John de Caam, John de Kirkeby und John Bush ab„zugeben haben, oder einigen von ihnen, welche bezeichnet „werden sie zu empfangen, bis zu der vorbemerkten Zeit „spätestens. Und nach dieser Anordnung und Proclamation „sollen alle Bittschriften eingereicht werden.“ Nachher wur-

*) Parliam. history I. 126; über das Parlament von 1332 ibid. pag. 213.

Digitized by Google

den noch andere Personen zum Empfange von Bittschriften über besondere Gegenstände ernannt. Am Schlusse des Parlaments erliess der König aber folgende Proclamation: „Allen, „Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Prälaten, Grafen, Baronen, Rittern, Städtern und Bürgern, welche auf Befehl des „Königs unsers Herrn zu diesem Parlamente gekommen sind, „dankt der König für ihr Kommen, und will, dass, wie sie „verlangt haben, sie in ihre Heimath zurückkehren; indem „sie ohne Anstand sich entfernen, ungeachtet anderer Befehle, „ausgenommen die Bischöfe, Grafen und Barone, Richter und „Andere, welche zu des Königs Rath gehören. Diese sollen „sich ohne besondere Erlaubniss des Königs nicht entfernen. „Die welche Geschäfte haben, haben Erlaubniss, dieselben zu „betreiben. Und die Ritter, welche aus den Grafschaften ge„kommen sind, und die Andern für die Städte und Burgen „können sich an Sir John de Kirkeby wenden, welcher ihnen „schriftliche Ordern geben wird, ihre Besoldungen in ihrer „Heimath zu empfangen. Dem genannten John de Kirkeby „wird hiermit befohlen, dem Kanzler die Namen aller Ritter „aus den Grafschaften und die Namen aller Bürger abzulie„fern, welche sich wegen solcher Ordern über ihre Auslagen „an ihn wenden." Der ernannte Sekretär oder clerk hatte dagegen die Function, die Verhandlungen des Parlaments aufzuzeichnen und zwei Proclamationen zu veröffentlichen. Durch die eine ward Jedem, ausgenommen den Beamten des Königs und den Wachen untersagt, während der Session Waffen zu tragen, wobei es indess den Baronen und Grafen vorbehalten blieb, ihre Schwerter bei sich zu führen, ausgenommen im Rathe und in Gegenwart des Königs. Die andere Proclamation verbot in der Nachbarschaft des Palastes jede Art von Störungen, welche den Zutritt hindern konnten.

Einen eigenen Präsidenten hatten die Commons Anfangs nicht. Erst im Jahre 1377 kam es zur Wahl eines solchen. Sie hatten gebeten, ihnen zur Leitung ihrer Geschäfte einige Bischöfe und Lords beizuordnen, und als hierüber Streitigkeiten entstanden, wählten sie den Peter de la Mure aus Herfortshire zu ihrem Sprecher.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Berathungen selbst hielten die Gemeinen schon früh an der völligen Freiheit der Debatten fest: Sie machten ihr Recht darauf regelmässig durch ihren Sprecher bei den Anträgen an die Krone ausdrücklich geltend, und besonders zeigt sich unter Heinrich IV, so lange John Tibetot Sprecher war, eine grosse Freimüthigkeit in den Vorträgen der Gemeinen.

Hierüber müssen indess mannigfache Verdächtigungen und Ohrenbläsereien an den König vorgekommen sein, denn wir finden in vielen Petitionen der Gemeinen die Bitte: der König solle den Einflüsterungen dritter Personen über ihre Verhandlungen nicht glauben. Im Jahre 1407 scheint auf diese Weise bei Gelegenheit einer Geldbewilligung eine Misshelligkeit zwischen den Lords und den Gemeinen entstanden zu sein, und es ward bestimmt, dass in allen künftigen Parlamenten in Abwesenheit des Königs sowohl die Lords als die Gemeinen Freiheit haben sollten, über die Angelegenheiten des Reiches und über die nöthigen Maassregeln zu berathen, ohne dem Könige, bevor ein Entschluss gefasst sei, Mittheilung zu machen, und dass die Mittheilung durch den Mund des Sprechers geschehen solle *). Dieses Verfahren, die Anträge mündlich durch den Sprecher vorzubringen, gefiel dem Könige Heinrich IV. freilich nicht, da er oft wegen der nöthigen mündlichen Antworten in Verlegenheit gerieth. Es war ihm indess nicht möglich, das alte Verfahren schriftlicher Mittheilungen wieder einzuführen. Die Freimüthigkeit der Sprecher ward übrigens keineswegs gern gesehen, und Heinrich IV. verfehlte nicht, dem Sprecher Thomas Chaucer, der die Redefreiheit in üblicher Weise bevorwortete, zu eröffnen, dass er keine Neuerungen dulden wolle, und dass es bei den Prärogativen der Krone bleiben müsse.

Von den Gegenständen, welche mit dem Parlamente verhandelt wurden, waren Geld- und Abgabenbewilligungen die hauptsächlichsten. Es war freilich Rechtens, dass Abgaben nur mit Consens des Parlaments erhoben werden durften;

*) Parliament. history II. 109.

allein die Könige erlaubten sich, sobald sie stark genug waren, die willkürlichsten Erpressungen. So liess Eduard I. die Abgaben von Wolle bis auf ein Drittheil des Werths erhöhen, und dehnte seine Steuererhebungen bis zu einem wirklichen Confiscationssysteme aus. Unter Eduard III. ward dagegen das alte Recht wieder zu practischer Gültigkeit gebracht. Dieser König gebrauchte viel Geld, und da er bei seinen Anforderungen das Parlament regelmässig willfährig fand, so zog er es vor, dessen Zustimmung zu Gelderhebungen auch regelmässig nachzusuchen, und — wenn gleich Willkürlichkeiten nicht ganz vermieden blieben — als Erforderniss anzusehen.

Die gewöhnlichste Abgabe war die eines Theils aller beweglichen Habe, deren Betrag von einem Dreissigstel bis zu einem Siebentheil variirte. In Ansehung ihrer Erhebung verfuhr man verschieden. Unter König Johann beschwor Jeder den Betrag seiner Habe, und für die Grafen, Barone und Prälaten schworen deren Verwalter. Die reisenden Richter liessen diese Eide leisten, und die Erhebung der Abgabe geschah durch die Sheriffs. Unter Heinrich III. ward der Eid auch auf den Betrag der Habe der beiden nächsten Nachbarn des Schwörenden ausgedehnt, und wenn hierbei Widersprüche entstanden, so entschied eine besondere Jury. Die Abgabe ward dann von vier Rittern, welche von den Richtern, und seit Eduard I. von der Krone ernannt wurden, festgesetzt. Diese Beamten erhielten nach und nach immer umständlichere Vorschriften, um zu geringen Veranschlagungen vorzubeugen, und ihr Verfahren ward immer vexatorischer, so dass es als eine Wohlthat betrachtet ward, als Eduard III. im Jahre 1334 die Annahme von Aversionalsummen von den einzelnen Gemeinden für zulässig erklärte.

Ausserdem bildeten die Zölle, namentlich der Zoll auf Wolle und Häute, die wichtigsten Ausfuhrartikel jener Zeit, eine bedeutende Quelle von Einkünften. Der König liess in den Häfen von jedem Sack Wolle und je dreihundert Wollfellen eine halbe, und von jeder Last Häute eine ganze Mark erheben. Diese althergebrachte Abgabe ward aber gestei-

Digitized by Google

gert (mala tolia, evil toll, maltolte) und die Parlamentsverhandlungen haben häufig die Erhöhung der Zölle von Wolle und Häuten, die im Allgemeinen verhasst waren, zum Gegenstande. Ebenso erhob der König ein Tonnen- und Pfundgeld, tonnage und poundage, d. i. zwei Shillinge für jede Tonne eingeführten Weins und einen halben Shilling für jedes Pfund anderer ein- oder ausgeführter Waaren.

Ueber die Zeit der Trennung in ein Oberhaus und Unterhaus sind mehrfache Ansichten geltend gemacht worden. Man giebt als Zeitpunkt der Trennung das Jahr 1332 oder 1339 an. Im ersteren Jahre fragte der König das Parlament um Rath, ob er nach dem gelobten Lande ziehen solle und auf welche Weise einer Reihe von Unordnungen und Gewaltthätigkeiten, welche in England verübt wurden, abzuhelfen sei? Die Geistlichkeit, welche Fragen der letzterwähnten Art nicht als zu ihrer Competenz gehörig betrachtete, trennte sich von den übrigen Ständen, und Lords, Geistlichkeit und Commons hielten gesonderte Berathungen. Im Jahre 1339 handelte es sich um Geldhülfe zur Bezahlung einer Schuld von 300,000 Lst., die der König bei Gelegenheit seines Kriegs in Frankreich gemacht hatte. Die Lords bewilligten eine Geldabgabe, aber die Gemeinen behaupteten, dass sie ohne Genehmigung ihrer Constituenten nichts bewilligen könnten. Dieses soll zu einer Trennung beider Häuser Anlass gegeben haben. Es bleibt indess misslich, aus diesen Umständen Schlüsse zu ziehen, da auch schon früher besondere Beschlüsse einzelner Classen vorkommen. Eben so misslich ist es, lediglich auf die Geldbewilligungen zu sehen, die oft für jeden Stand anders ausfielen. Im Jahre 1295 bewilligten die Lords und die Ritter der Grafschaften ein Eilftheil ihres beweglichen Vermögens, die Geistlichen ein Zehntheil, die Städter ein Siebentheil, im Jahre 1296 die Lords und Ritter ein Zwölftheil, die Städter ein Achttheil und die Geistlichen Nichts. Später bewilligen die Ritter besonders, so z. B. 1345, wo die Lords Nichts, die Ritter zwei Fünfzehntheile und die Städter ein Fünftheil geben. Im Jahre 1347 bewilligen Ritter und Städter zusammen; im Jahre 1373 kommt wieder

Digitized by Google

eine getrennte Bewilligung vor. Ueberhaupt scheint die standesmässige Absonderung und Beschränkung auf die besondern Interessen des Standes gerade bei Geldbewilligungen noch längere Zeit fortgedauert zu haben. Die Lords wurden mehr bei allgemeinen Angelegenheiten, die Gemeinen vorzüglich bei Gegenständen, welche den Handel betrafen, und Geldabgaben in Anspruch genommen. So erklärten die Commons im Jahre 1347, als sie um ihre Zustimmung zum Kriege befragt wurden, dass sie vom Kriegführen nichts verständen, und es dem Könige überliessen, sich von den Lords und sei- Ministern rathen zu lassen.

Es fehlte indess nicht, dass die Gemeinen sich nach und nach zu einem Bewusstsein von politischer Wichtigkeit erhoben und sich auch mit allgemeineren Gegenständen befassten. Wie weit sie hier gehen konnten, hing von der Macht des Königs ab. Unter Heinrich IV, in dessen erstem Regierungsjahre beschwerten sie sich, dass sie bei den Verhandlungen über die dem Erzbischof von Canterbury aus der Zeit seines Exils hinsichtlich seiner Einkünfte zustehenden Befugnisse nicht zugezogen wären. Der König liess ihnen eröffnen: Dass sie blos Bittsteller und Nachsuchende wären, und die Entscheidungen dem Könige und den Lords zuständen; dass der König aber ihren Rath und Consens bei Gesetzen, Statuten und Bewilligungen, welche das allgemeine Interesse beträfen, für nöthig halten wolle. Hierin lag keine erhebliche Beschränkung, und da überdies die gebräuchliche Form, dass die Gemeinen ihre Beschlüsse als Petitionen an den König brachten, ihnen ein weites Feld öffnete, so finden wir, dass die Gemeinen in Ansehung des Gegenstandes ihrer Petitionen unter Heinrich IV. sich keine Beschränkungen auflegten, und dass sie die Regierungsmaassregeln des Königs, innere und äussere Angelegenheiten, ja sogar Gegenstände aus der Haus- und Hofhaltung des Königs mit ganz unumwundenem Tadel zur Sprache brachten und Aenderungen forderten. Dabei nahmen sie auch wohl darauf Bedacht, ihr Recht zu Geldbewilligungen als Mittel zur Erreichung ihrer

Digitized by Google

Wünsche geltend zu machen. In dieser Beziehung war indess freilich noch eine Modification in der Procedur nöthig.

Früher ward nämlich vor der Entlassung des Parlaments über die Wünsche der verschiedenen Stände in der Form verfügt, dass man ihre Anträge, sammt den darauf im königlichen Rathe verfassten Entscheidungen verlas. Geldbewilligungen an den König waren immer das beste Mittel, günstige Entscheidungen, grants zu erlangen. Später wurden dann in der chancery die genehmigten Anträge in die Form von Statuten oder Ordonanzen gebracht und den Richtern und Sheriffs zugefertigt. Dieses unterblieb freilich oft, indem der König, wenn nur die Geldbewilligung gemacht war, es vorziehen mochte, das dagegen geleistete Versprechen in Vergessenheit gerathen zu lassen. Hiernach waren die Gemeinen, wenn sie Geldbewilligungen gemacht hatten, gar nicht sicher, dass ihnen ihre Anträge zugestanden, oder nach dem Zugeständnisse wirklich berücksichtigt und ausgeführt wurden. Im Jahre 1400 erklärten sie daher: dass es nicht Gebrauch sei, Geld zu bewilligen, ehe sie die Antwort auf ihre Petitionen bekommen hätten, und bäten, dass man den alten Gebrauch bestehen lassen möge. Der König und die Lords erklärten indess: solcher Gebrauch sei nicht bekannt, und der König werde das bestehende Verfahren nicht ändern. Dagegen erlangten die Gemeinen, dass für die Folge falsche Eintragungen in die rotuli über die gefassten Beschlüsse und königlichen Entscheidungen abgestellt wurden. Man bestimmte, dass jede Eintragung vor einer Deputation der beiden Häuser geschehen solle.

Wir haben bemerkt, dass die Gemeinen bei ihren Verhandlungen allerdings auch über blosse Geldbewilligungen und Angelegenheiten des kleinbürgerlichen und commerciellen Interesses hinausgingen, und sich mit Gegenständen von allgemeinerer Bedeutung beschäftigten. Wir finden namentlich, dass in ihren Petitionen fortwährend die Anerkennung der bestehenden Gesetze, die Verheissung rechtlichen Schutzes und die Abstellung einzelner Mängel und Missbräuche gefordert wird. So sehr es von dem heutigen Standpunkte aus

scheinen könnte, als seien viele und gerade die bedeutendsten Petitionen dieser Art ohne grossen Werth, indem damit nur gefordert ward, was sich meistens von selbst verstand, so gross war dennoch der Nutzen derselben, und von so nachhaltiger und noch heute erkennbarer Wirkung der Geist, welcher in den Gemeinen jene Anträge hervorrief. Recht, Ordnung und gehörige Anwendung der allgemeinen Einrichtungen verstand sich in jenen Zeiten keinesweges so von selbst, wie dieses heute der Fall ist. Es war daher von sehr grosser Wichtigkeit, durch immer wiederholte Anträge ganz allgemeine Sätze, z. B. dass Niemand ohne Grund und ohne gerichtliches Verfahren verfolgt werden, dass Jeder vor den Gerichten Recht finden, dass das Gesetz auch gehandhabt werden solle, immer auf's Neue einzuschärfen. Versagen liess sich die Gewährung so gerechter und legaler Anträge nicht: die wiederholte Geltendmachung und Gewähr hatten aber den doppelten Erfolg, dass man auf der einen Seite den Glauben bekam, das Volk lege auf den gesetzlichen und geschützten Zustand, zu dem es berechtigt war, einen hohen Werth, und werde so leicht eine Beeinträchtigung desselben nicht dulden, auf der andern aber im Volke das Bewusstsein seiner Rechte, die es in den Parlamenten wiederholt aussprach und anerkennen liess, lebendig blieb. Dieses Bewusstsein fasste die Volksrechte lediglich als positiv gegebene, und nur eben der positiven Satzung wegen zuständige Rechte auf. Der Engländer sah und sieht noch in seinen Rechten keine allgemeinen Menschenrechte, die ihrer Vernünftigkeit wegen einem jeden Mitgliede eines civilisirten Volks zustehen müssten, und deren besondere positive Festsetzung überflüssig wäre, sondern rein positive Rechte, die er nicht haben würde, wenn sie ihm nicht in der Verfassung gegeben wären, und die Niemand hat, der nicht gerade dieser Verfassung theilhaftig ist. Weil es ausser der positiven Satzung keinen höheren und allgemeineren Titel für ein Recht auf vernünftige Zustände giebt, so erhält man die positive Sazzung durch beständiges Berufen darauf und wiederholte Anerkennung im gemeinsamen Bewusstsein, und so kommt es,

Digitized by Google

dass manche Sätze über Schutz persönlicher Freiheit, Unabhängigkeit der Rechtspflege u. s. w. auf dem Continente in den Augen der Philosophen so unzweifelhaft waren, dass sie gar keiner Anerkennung bedurften, practisch aber ganz von dem rechtsphilosophischen Glaubensbekenntniss oder guten Willen der Mächtigen abhängig blieben, während sie in England vom ganzen Volke in ihrer festen Gültigkeit, dabei aber nur eben als englische Einrichtungen erkannt werden.

Bei der grossen Menge der vorhandenen Einzelnheiten ist es nicht möglich, mehr als Beispiele derartiger Anträge der Gemeinen mitzutheilen. Im ersten Regierungsjahre Heinrichs IV. bitten sie: die Magna Charta und die Charta de forestis sollen confirmirt werden. Des Königs Räthe sollen schwören, alle Bestechung zu vermeiden, und wenn sie sich bestechen lassen, ihr ganzes Vermögen verlieren. Die Lords und die Richter sollen nie zu ihrer Entschuldigung anführen können, dass sie aus Furcht vor dem Tode nicht gewagt, die Wahrheit zu sprechen.

Im Jahre 1406 legten die Gemeinen eine Reihe von Artikeln vor, welche auf ihren Antrag von dem königlichen Rathe und den Richtern beschworen werden mussten *).

---

*) Diese Artikel waren nach der parliamentary history II. 103: I. That worthy councellors and officers be appointed, and not to be removed without good proof of their ill management. II. That no due grants be stayed at the great or privy seal. III. That none about the Kings person do pursue any suit or quarrel by any other means than by order of the common law. IV. That no officer be appointed by any mediation contrary to the laws. V. That order be taken for the governance of the kings house, chambre, wardrobe. VI. That the revenues and profits of the crown and realm be employed towards the charges next aforesaid. VII. That no person under a penalty do receive or take by way of gift any of the profits aforesaid. VIII. That two certain days in the week be appointed for all suitors to exhibit their petitions to the King, and that some persons may be, also, appointed to receive and give answers to the sance. IX. That no man, whatsoever, do prefer any bill or suit to the King on any other days. X. That none of the council hold pleas of any matter determinable at common law.

Digitized by Google

Die Parlamentsverhandlungen bieten den reichsten Stoff, diese Beispiele zu vermehren.

Die Beschränkung der königlichen Gewalt, welche durch das Parlament herbeigeführt war, lag übrigens keineswegs in einem gesetzlichen und verfassungsmässigen Widerstande gegen ungesetzliche und despotische Maassregeln, sondern ge-

---

XI. That all statutes touching buyers and purveyors may be executed. XII. That no one of the Kings council shall give encouragement to any suitor before determination had in full council. XIII. That no matters of council may be dispatched, but by full assent, unless the same require great haste; in which eases Word shall be sent te such councellors as are absent, to the end that their ad vice may be known. The XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. and XIX. articles ordain, that none of the King's higher officers, or other under-officers or Clerks of any of his Courts, or of his household, shall take any but their accustomed fees, or appoint any minister under them to do the same. XX. That the queen do pay for her journey to the Kings houses as Queen Philippa lately did. XXI. That none of the officers of the Marshalsea's of the Kings house, or Clerk of the market do hold any plea otherwise than in the time of Edward the First. XXII. That all the Sheriffs before the election of Knights of the Shire, shall by open proclamation in their several counties give fifteen days respite to the Time and place. XXIII. That all the Kings great officers of every court and of his household shall maintain the common laws. XXIV. That all foreigner who are not denizens do make fines, by a day, with the King. XXV. That the Steward of the Kings house, with the treasures, have full power to discharge the sergeants and other officers for their misdemeanours. XXVI. That the said officers and Chamberlain of the household do execute their trusts according to the statutes of the Kings house. XXVII. That no judicial officer, or other minister within the Kings house, or in any of his courts, enjoy any of the said offices, but at will. XXVIII. That all the chief officers of the Kings house and courts, do make, yearly, strict enquiries of all misdemeanours and misprisions, done under them, and make report thereof to the Kings council. XXIX. That the array of the special assize challenged, be tryed, at large, as in general assizes; and that the Sheriff do take nothing for any pannel between party and party. Lastly, that all the articles, aforesaid, shall only continue to the end of the next Parliament.

radezu in einer Annullirung, sobald der König nicht mächtig oder klug genug war, sich gegen die Barone in seinem Ansehen zu behaupten. Bei dem noch privatrechtlichen Charakter der öffentlichen Zustände, bei der äusseren und kriegerischen Macht der grossen Barone ist es erklärlich, dass England zwischen einer monarchischen und republikanisch aristokratischen Regierungsform schwankte. War der König mächtig und das Parlament folgsam, so war die Verfassung reine Despotie, war der König unmächtig, und hielt das Parlament ihm mit Festigkeit das Widerspiel, so war der Uebergang zur aristokratischen Republik leicht gefunden. In jenen früheren Zeiten waren bei der Unmacht und Bedeutungslosigkeit der untern Stände die Gründe noch nicht vorhanden, welche die Lords späterhin abhielten, einen der Sache nach unbedeutenden König auch der Form nach bei Seite zu schieben, und die jetzt nahe liegende Idee, dass mit dem Verschwinden der Privilegien der Krone auch aller andre erbliche Besitz und Vorzug fallen müsse, war damals überall noch nicht gefasst. Man ging also mehrfach geradezu von der Monarchie in die aristokratische Republik über.

Die Ereignisse unter Heinrich III, deren oben nähere Erwähnung geschehen ist, gaben für die folgenden Regierungen ein Beispiel. Das gewöhnliche Mittel, dessen man sich bediente, war die theilweise oder völlige Uebertragung der Befugnisse des Königs auf von den Baronen aus ihrer Mitte gewählte Commissionen. Schon unter Heinrichs III. Nachfolger Eduard I. verlangten die Lords, dass der Canzler, der Oberrichter und der Schatzmeister vom Parlamente ernannt werden sollten. Der König lehnte freilich dieses Verlangen mit Unwillen ab, und erklärte, ehe er seine Befugniss zur Besezzung dieser Aemter aufgebe, wolle er lieber aufhören, König zu sein; allein das Hervortreten ähnlicher Zumuthungen war damit keineswegs beseitigt. — Eduard dem Zweiten, der sich von Günstlingen leiten liess, wurde eine Commission von sieben Bischöfen, acht Grafen und sechs Baronen zur Führung der Reichsgeschäfte und seiner persönlichen Angelegenheiten zur Seite gesetzt (1310). Im Jahre 1319, als der

Digitized by Google

König selbst die Regierung wieder übernommen hatte, beantragte das Parlament, dass er sich aufs Neue eine Commission von Bischöfen und Lords zur Führung der Geschäfte beiordnen sollte. Im Jahre 1327 beschloss sogar das Parlament die Absetzung des Königs. Fernere Beschwerden der Lords und Commons über die Räthe des Königs tragen einen solchen Charakter in geringerem Grade an sich, bemerkenswerth ist es aber, dass im Jahre 1379 auf Antrag der Commons eine Commission ernannt wird, um die Führung des königlichen Haushalts zu controliren. Im Jahre 1383 kommt ebenfalls eine Petition der Commons vor, dass das königliche Hauswesen durch eine Commission von Lords regulirt werden möge. Im Jahre 1387 ernannte das Parlament ferner eine Commission von eilf Lords, die sich der Regierungsgeschäfte — Anfangs mit Bewilligung des Königs — völlig bemächtigte. Im Jahre 1397 brachten die Commons wieder eine Bill in Vorschlag wegen Regulirung des königlichen Haushalts, worin sie dem Könige grössere Frugalität empfahlen und sich beklagten, dass er mit Bischöfen und Weibern zu viel zu schaffen habe. Dieses Mal ward aber der König ungehalten und eröffnete den Pairs: „Solche Maassregel sei gegen die Rechte der Krone gerichtet, welche seine Vorfahren „besessen, und welche er aufrechterhalten wolle. Er befehle „also den Lords, die Commons von seinem Entschlusse in „Kenntniss zu setzen und dem Herzog von Lancaster noch „besonders, von dem Sprecher John Bussy sich sagen zu lassen, wer die Bill bei den Commons eingebracht.“

Die Commons benahmen sich dieses Mal äusserst demüthig, sie lieferten die Bill sogleich an die Lords aus, nannten den Urheber derselben, Thomas Hapey, und baten den König in äusserst kleinlauten Worten um Verzeihung. Der König liess ihnen auch durch den Kanzler die Ertheilung seiner Verzeihung eröffnen. Hiermit waren die Commons aber noch nicht zufrieden, sondern Thomas Hapey ward vom Parlament noch als Hochverräther zum Tode verurtheilt, und nur auf Vermittelung der Prälaten vom Könige begnadigt. Um ihre Uebereilung völlig zu sühnen, brachten endlich die Commons

Digitized by Google

eine Petition vor, dass die Verfügungen der im Jahre 1387 ernannten Regierungscommission nichtig sein sollten, und es ward darauf vom König mit Beistimmung der Lords und Commons bestimmt: dass künftig ähnliche Commissionen nicht wieder errichtet werden sollten, und dass Jeder, der des Versuchs dazu überführt würde, als Hochverräther mit dem Tode bestraft werden solle. Wie wenig indess die blosse Servilität, welche das Parlament unter Richard II. auch in der Masse von politischen Verurtheilungen, die von ihm ausgingen, an den Tag legte, wie wenig dieselbe für eine wahrhaft werthvolle Gesinnung gehalten werden kann, wie wenig der König Grund hatte, sich deshalb für sicher zu halten, sieht man daraus, dass das Parlament im Jahre 1399, als Heinrich von Lancaster die Oberhand gewonnen hatte, kein Bedenken trug, die Absetzung Richards II. zu decretiren.

Eine besondere Function der Pairs war das Rechtsprechen. Abgesehen von den Befugnissen zum Spruche in letzter Instanz nach der Absonderung der hohen Gerichtshöfe von der curia regis, haben die Lords auch fortwährend in politischen Processen — meist auf besondere Anklage impeachment, von Seiten der commons — geurtheilt. Die Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts bietet hierzu eine so grosse Menge von Belägen, dass es weder nöthig noch passend ist, einzelne Fälle anzuführen. Die Lords hielten dabei — wie das Beispiel der Verurtheilung des Simon de Bereford aus dem Jahre 1330 zeigt — an dem Grundsatze fest, dass ihre Jurisdiction sich nur auf Pairs erstrecke. Ebenso machten sie im Jahre 1340, im Falle der Anklage des Erzbischofs von Canterbury durch den König die Regel geltend, dass ein Pair nur von den Pairs gerichtet werden könne.

Neben dieser Ausbildung des Parlamentes kommt nun aber auch die weitere Ausbildung der königlichen Gewalt in Betracht.

Anfangs hatte England sowohl der Form als der Sache nach sich einer Wahlmonarchie angenähert. War die Krone gleich erblich, so kam es doch hauptsächlich auf die Zustimmung der Stände des Reichs zu der wirklichen Thronbestei-

Digitized by Google

gung an, und von den fünf ersten normännischen Königen hatten vier ausdrücklich ihr Recht auf eine Wahl des Volkes gestützt *). Factisch stellte sich indess die Erblichkeit fest und die Könige beriefen sich bald lediglich auf ihr erbliches Recht. Dass freilich das hiermit zur Geltung gebrachte absolute und vom Volkswillen unabhängige Recht der Könige nicht auch immer factisch heilig gehalten wurde, dass vielmehr Concurrenten zum Throne und empörte Unterthanen vielfach dasselbe antasteten, zeigt das Schicksal einer Reihe der ältern Könige: Wilhelm II. ward ermordet, Stephan gefangen gesetzt, Johann vom Papst abgesetzt, Heinrich III. gefangen und der Regierung beraubt, Eduard II. abgesetzt und ermordet, Richard II. abgesetzt und ermordet. Die spätere englische Geschichte liefert noch mehr Beläge hierzu, und noch jetzt ist es ein Dogma des englischen Staatsrechts, dass ungeachtet der Erblichkeit der Krone doch von einem jus divinum oder einem absoluten und nicht zu verwirkenden Rechte der Könige nicht die Rede sein kann **).

Alle oben erwähnten Eingriffe und Auflehnungen der

*) Bei der Krönung Johanns hatte der Erzbischof von Canterbury ausdrücklich erklärt: Quod non ratione successionis sed per electionem ipsum in regem coronabat. Foedera. 1. 140.

**) Blackstone comment. vol. 1. pag. 191. — Wir müssen hier daran erinnern, dass selbst Burke, der als ein Verfechter des Absolutismus gilt, in seinen Betrachtungen über die französische Revolution ausdrücklich behauptet: „Es ist ein gewöhnlicher Kunstgriff der revolutionären Partei, den Streit so zu führen, als ob ihre Gegner zu jenen längst verworfenen Fanatikern der Sklaverei gehörten, die einst behaupteten, was gegenwärtig wohl kein Mensch auf Erden mehr annimmt, dass der Besitz des Thrones ein göttliches, geerbtes und unverlierbares Recht sei." Lehrreich ist der im Novbr. 1843 geführte Streit zwischen der Morning Post und dem Standard bei Gelegenheit der Anwesenheit des Herzogs von Bordeaux in London, in welchem Streite der conservative Standard umständlich und entschieden alles jus divinum der Dynastien — was in der neuern Geschichte in der That auch nur eine den Engländern ferner liegende Erfindung der alten protestantischen Hoftheologie und der gallikanischen Hofbischöfe unter Ludwig XIV. ist — verwarf.

Digitized by Google

Lords erklären sich aber aus den Verhältnissen selbst. Seit der Eroberung durch Wilhelm hatte sich nach und nach die Stellung der Könige verändert. Der Glanz der Krone war durch den Verlust ihres Besitzes auf dem Festlande und Veräusserung ihres domunii sehr geschmälert, wogegen sich die innere Verwaltung — besonders durch die getroffenen Justizeinrichtungen befestigt und geregelt hatte. Wie sehr diese innere Verwaltung indess despotisch und vexatorisch ward, zu welchen Mitteln sie griff um Geld und immer nur Geld zu erpressen ist bekannt genug, und es würde hier zu weit führen die Einzelnheiten, aus welchen dieses hervorgeht, zu erörtern. Die Spitze der Willkür und Habsucht zeigt sich in der Regierung Heinrich III. Die immer wiederholten Bestätigungen der vorhandenen Charten und Freiheiten halfen nichts, weil nicht Wort gehalten wurde. Das alte commune consilium, oder Parlament, war aber wenig geeignet eine schlechte Staatsverwaltung zu controliren und gegen sie zu schützen. Es kam selten und nur auf wenige Tage zusammen. Freilich waren Viele zum Erscheinen berechtigt, aber Wenige erschienen wirklich regelmässig. Es war daher natürlich, dass hierdurch keine Controle erreicht wurde, und dass man, da immer erneuerte Petitionen und Beschwerden nichts halfen, da oft die Entfernung nachtheilig wirkender Günstlinge des Königs nicht erreicht wurde oder dem Uebel nicht steuerte, Bedacht darauf nahm, den König wirksamer einzuschränken, und dieses geschah durch die oben bezeichneten Maassregeln: Beschränkung in der Ernennung höchster Beamten, und Beiordnung von Regierungscommissionen, Maassregeln die zu einer Annullirung der königlichen Gewalt unausbleiblich hinführten.

Um endlich die Stellung des Königs dem Parlamente gegenüber richtig zu würdigen und nicht gleich von vorn herein die Lehre von der Theilung der Gewalten, welche man später in der englischen Verfassung gefunden hat, als realisirt zu betrachten, sind noch einige weitere Bemerkungen nöthig. Das Parlament ist ursprünglich nicht dem Könige, als dem Inhaber der executiven Gewalt, mit den Befugnissen

Digitized by Google

einer legislativen Versammlung gegenüber gestellt, sondern es ist eben nur der Rath des Königs, und hat selbst heutzutage nicht blos die Function Volksrechte gegen die Krone wahrzunehmen und zu schützen, sondern auch in Gemeinschaft mit der Krone die letzten und höchsten Angelegenheiten des Reichs zu besorgen. Wir sehen zunächst an der Seite der normännischen Könige, die in den Lehnstaaten überhaupt so bedeutsame curia regis: eine Versammlung der grossen Vasallen, die theils den Hofstaat, theils den Rath, theils die Lehnscurie des Königs bildete, in welcher von den paribus curiae den Vasallen Recht gesprochen wird. Diese Versammlung ist nicht nur die Quelle der Parlamente, sondern auch des königlichen Rathes, des Ministeriums im heutigen Sinne. Das Verhältniss dieser beiden speciellen Richtungen der Fortentwickelung der curia regis ist nun aber gerade in England in Dunkel gehüllt. Man hat es versucht mit den verschiedenen Bezeichnungen curia de more, curia regis, concilium, und andrerseits magnum oder commune concilium auch verschiedene Bedeutungen zu verbinden, und unter den ersteren den königlichen Rath, das höchste königliche Gericht, unter den letzteren die zahlreichen und solennen Versammlungen der Barone, die doch nicht sämmtlich die Functionen von Ministern üben konnten, zu verstehen *). Allein diese Forderung ist deshalb nicht haltbar, weil die curia regis, curia de more augenscheinlich auch als eine allgemeine Versammlung der Barone bezeichnet wird. Wohl aber lässt sich annehmen, dass die Könige zur Besorgung der Geschäfte, die über das blosse Repräsentiren und Deliberiren in den Lehnshoftagen noch hinausgingen, sich besonders geeigneter Personen bedienten, welche selbst Mitglieder des Parlaments waren, und dass sich hieraus ein engerer königlicher Rath bildete. Hierzu gehörten insonderheit der Kanzler, der

---

*) Dieser Ansicht folgt ein im Jahre 1820 an die Mitglieder beider Häuser vertheilter Bericht eines Comité des Oberhauses, in welchem der Ursprung des Oberhauses untersucht wird. Eine gründliche Widerlegung enthält der Aufsatz im Edinburgh Review vom März 1821. No. 1.

Digitized by Google

Schatzmeister, die Richter, die esheators, serjeants, einige der vorzüglichsten Beamten der chancery, und ausserdem noch einige Prälaten und Barone. Während der Sitzungen des Parlaments stellte dieser engere Rath nach Matthew Hale's Ausdruck ein council within a council dar. Die Petitonen der Gemeinen und Lords richten sich an den König oder an den König und dessen Rath zusammen. Erst unter Richard II. trennte sich das Council des Königs vom Parlamente, und die Befugnisse beider bekamen gewissere Grenzen. Die Petitionen schieden sich nun in drei Klassen: Gnadengesuche, die an den König gelangten, bills of council, die das council erledigt und bills of parliament, über die ohne Zustimmung des Parlaments nicht verfügt werden konnte *). Keineswegs war aber damit in England eine Trennung und Gegenüberstellung des Parlaments und Ministeriums in der Weise eingeführt, wie solche in den constitutionellen Verfassungen des Continents vorkommt. Auch in Hinsicht des wichtigsten Zweiges der Staatsgewalt, der richterlichen Gewalt, finden wir keine solche Scheidung wie wir sie im Sinne des modernen constitutionellen Staatsrechtes erwarten würden. Der König, dessen Rath, das Parlament und die ordentlichen Gerichte sind sämmtlich bei der Rechtspflege beschäftigt, so dass wir vom heutigen Standpunkt aus hier eine legalisirte Cabinetsjustiz, mindestens eine grosse Unordnung in der Justizpflege zu erblicken geneigt sein würden.

Die höchste Gerichtsbarkeit hat nämlich der König, welcher sie mit der curia regis zusammen ausübt. Da so wenig der König selbst, als auch die Barone selbst die Rechtspflege regelmässig verwalten können, so lässt sich der König durch

*) Palgrave, an essay upon the original authority of the kings' council etc., printed by command of his majesty king William IV. under the direction of the commissioners on the public records of the kingdom. 1834. p. 21. 78. Diese Schrift enthält eine gründliche Darstellung der von dem council des Königs geübten Gerichtsbarkeit, die bis unter Carl I. fortdauerte, und der sich daran knüpfenden Streitigkeiten.

Digitized by Google

den magnus justitiarius vertreten, und unter diesem fungiren besonders rechtskundige Justizpersonen. Si ispe dominus rex, sagt Bracton, ad singulas causas terminandas non sufficiat, ut levior sit illi labor, in plures personas, partito onere, eligere debet de regno suo viros sapientes et ex illis constituere justiciarios. Dieses ist die alte curia regis, deren Verfahren und Gebräuche Ranulf de Glanville beschreibt, und deren reisende Richter, justices in eyre die Justiz in den Grafschaften verwalten. Obgleich man die alten Gerichte der Grafschaften und Centenen, sowie die Gerichte der Lehnsherrn nicht abschaffte, so gewann doch die curia regis immer mehr Einfluss, und beschränkte nach und nach die lokalen Gerichtsbarkeiten bis auf eine äusserst geringe Competenz *). Getrennt von der curia regis, aber gleichfalls unter dem summus justitiarius finden wir die court of exchequer, welcher Hof eben so viel von einer Finanzbehörde als einem Gerichte an sich hatte. Er entschied die Processe der Krone, wachte über das königliche Einkommen und handhabte die hinsichtlich der Lehne geltenden fiskalischen Bestimmungen. Besonders ergiebt sich aus den den reisenden Richtern ertheilten Instructionen, dass das pecuniäre Interesse der Krone in höherem Maasse als die Gerechtigkeitspflege als Zweck betrachtet wurde, und die Wahrnehmung dieses Interesses, die Einziehung von Strafen, die Aufrechterhaltung der Ordnung in dem fiskalischen Theile des Lehnwesens erscheint geradezu als die Hauptsache. Ebenso gaben auch die common pleas oder Processe zwischen den Unterthanen eine reichliche Einkommensquelle für die Krone ab. Jeder Schritt in dem Verfahren war mit Gebührenerlegungen und Strafen begleitet: man musste für den Fall eines günstigen Ausgangs besondere Geldremunerationen versprechen, und oft hatte der Kläger bei einfachen Schuldklagen für die ihm zu Theil gewordene Rechtshülfe am Ende ein Fünftel bis sogar zur Hälfte des Streitobjects an das Gericht zu bezahlen. So ward die Justiz nicht nur über-

*) Das Nähere bei Meyer, instit. judic. vol. 2. ch. 9.

Digitized by Google

theuert, sondern am Ende sogar käuflich. Die Bestimmung der magna carta: nulli vendemus, nulli negabimus aut differemus justitiam vel rectum, hatte daher ihren guten Sinn. Die common pleas sonderten sich übrigens schon früh von der curia regis ab; die magna carta bestimmt: communia placita non sequantur curiam regis sed teneantur in aliquo certo loco.

Von diesen Gerichtshöfen war die court of exchequer das älteste. Wann sich ausserdem von dem consilium regis ein bestimmter Gerichtshof gesondert hat, ist schwer zu bestimmen. Es waren Richter der Schatzkammer, welche auch hier Recht sprachen. Zur Zeit der Parlamente zu Windsor im Jahre 1179 scheint dieser Hof schon bestanden zu haben, denn es werden hier sechs Richter bestellt, ad audiendum clamores populi in curia regis. Vielleicht datirt — wie der Verfasser der gründlichen Abhandlung im Edinburgh Review März 1821, No. 1. S. 31. vermuthet — die Einrichtung eines permanenten Hofes im Palaste des Königs von den constitutions of Clarendon 1164 her. Die common pleas haben sich dann wahrscheinlich von der court of kingsbench, die nicht stationär war, sondern den König begleitete (ubicunque fuerimus in Anglia) in Folge der obengenannten Bestimmung der magna carta abgesondert.

Der schwierigste und dunkelste Punkt aller ältern Verfassungen ist die anfängliche Mischung legislativer und richterlicher Functionen und der Functionen eines königlichen Geheimenraths oder Ministeriums nach heutiger Redeweise, und die alsdann nach und nach hervortretende Sonderung dieser Functionen, die nie auf einmal und so vollständig und bestimmt erfolgt ist, dass sich von einem bestimmten Zeitpunkte ab höchste Gerichte, Reichsversammlung und königlicher Geheimerath nach Personal und Competenz unterscheiden liessen.

Wie sich aus der altenglischen curia regis zuerst ein consilium regis oder Geheimerath gebildet, wie ferner allgemeine Gerichte sich davon abgesondert, haben wir gesehen: völlig erschöpfend ist hiermit aber jene Sonderung noch nicht dargestellt, denn ungeachtet der Absonderung jener Gerichte

Digitized by Google

blieben bei dem magnum consilium oder Parlamente und dem noch Anfangs nicht scharf davon geschiedenen consilium regis eine Menge von richterlichen Befugnissen zurück. Nach der Angelsächsischen so wie nach der Normännischen Ansicht war der König der letzte Quell aller Rechtspflege und seine Competenz schloss die aller übrigen Rechtsbehörden in sich. Da der König diese höchste Justizgewalt durch einen Rath übte, so konnte auch endlich dieser — das consilium ordinarium, oder selbst das magnum consilium, welches von jenem Anfangs nicht scharf getrennt war, ebenfalls als Inhaber einer solchen Justizhoheit gelten. In dieser letzteren musste bald besonders die Idee einer abhelfenden oder ausserordentlichen Jurisdiction (remedial or extraordinary jurisdiction) hervortreten, welche gerade da Schutz und Rechtshülfe gab, wo das gemeine Recht und die regelmässigen Gerichtsstellen nicht auszureichen schienen. Eine solche abhelfende Jurisdiction finden wir — so unbestimmt und vage hier auch die Verhältnisse oft zusammenlaufen — zunächst bei dem consilium regis, dem Geheimenrath, consilium ordinarium im Gegensatz gegen magnum consilium, die dasselbe entweder allein, oder — so lange eine Trennung noch nicht eingetreten war — im magnum consilium, von dem es einen Theil bildete, ausübte. Die mannigfachen Fälle, auf die sich diese Jurisdiction erstreckte, die vielfachen Beschwerden der Commons darüber, sind von Palgrave in der früher citirten, diesen Gegenstand betreffenden Schrift umständlich angegeben. Wichtig ist es indess, dass gerade hier der Ursprung der spätern Billigkeitsjurisdiction des Lordkanzlers gesucht werden muss. Der Kanzler, welcher mit den ihm untergebenen clerks in einem hospitium in oder bei dem königlichen Palaste residirte, führte das königliche Siegel, und hatte — worüber ohne in die Specialitäten des englischen Processes einzugehen, hier nicht das Nähere erörtert werden kann — die writs oder königlichen Befehle auszufertigen. In den Sachen, die das consilium an sich zog, erliess dieses die writs: da aber der Kanzler zugleich Mitglied des consilii war, so scheint hier die Trennung der chancery vom consilium

Digitized by Google

nicht völlig festgehalten zu sein; wenigstens findet sich seit der Zeit Eduard III., dass Rechtssachen vor dem council und auch vor dem council in chancery behandelt sind. Die Form war das von John de Waltham erfundene writ sub poena, eine Citation bei Geldstrafe. Im Laufe der Zeit befestigte sich diese Jurisdiction immer mehr, und dehnte sich namentlich auf eine Menge von Straffällen aus. Die Gemeinen blieben indess von einer Theilnahme daran ausgeschlossen. Die Lords aber übten sie entweder selbst direct, oder durch Ueberlassung der Sache an das council oder den Kanzler.

Nachdem unter Richard II. das council vom Parlamente getrennt war, ward die Jurisdiction des ersteren namentlich durch die Statute 2. 8. 31. Heinrich VI. genauer und fester bestimmt, und schon seit der Zeit Eduard IV. kommt keine Spur eines weitern Widerspruchs der Gemeinen gegen dieselbe vor. Im dritten Regierungsjahre Heinrich VII. ward dann das privy council von dem rechtsprechenden council getrennt und letzteres, mit Entlehnung der Bezeichnung von dem Zimmer, in welchem es schon längst seine Sitzungen gehalten hatte, zur star chamber, deren Andenken ein so gehässiges geworden ist, gemacht. Die Jurisdiction des Kanzlers bildete sich dann ebenfalls seit Heinrich VI. weiter aus, die Bildung der court of chancery als eines mit eignen Richtern versehenen Hofes fällt aber erst in die Zeit Heinrich VIII. Mit der Abschaffung der star chamber ging die Jurisdiction des consilium ordinarium unter. Die Gerichtsbarkeit des Oberhauses beschränkte sich aber endlich auf die Annahme von Berufungen von den Sprüchen der übrigen Gerichte, und das Rechtsprechen auf Anklage der Gemeinen. Diese ferneren Entwickelungen seit Heinrich VI. fallen indess in eine Zeit, auf welche es bei der gegenwärtigen Untersuchung nicht mehr abgesehen war, und sind daher nur kurz angedeutet worden.

Friedrich Liebe.

Digitized by Google

Ueber die Bedeutung der finnischen Götternamen Jumala und Ukko.

Man hat in neueren Zeiten allerdings nicht mit Unrecht behauptet (Rühs' Finnland. S. 21. 22. Grimm in Hoefers Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprache. Bd. 1. H. 1. S. 42), dass die Bedeutung des finnischen Wortes Jumala oder des lappischen Jubmel der Bedeutung des deutschen Wortes Gott entspräche, nicht aber auf eine besondere in der Heidenzeit verehrte göttliche Persönlichkeit sich ursprünglich beziehe. Diese Behauptung bedarf indess einiger näherer Bestimmungen.

Wahr ist, dass mit jenem Worte sowohl von den Finnen wie von den Lappen die drei Personen der göttlichen Dreieinigkeit bezeichnet werden. Wahr auch ist, dass Wipunen das Wort Jumala ganz im allgemeinen Sinne gebraucht. Er, der Riese, war in seinem Todesschlafe erweckt worden durch Wäinämöinen, der in sein tief unter der Erde belegenes Grab hinabgestiegen, um die zur Vollendung des Schiffbaus nöthigen drei Worte zu suchen, ihn fürchterlich quälte. Da rief Wipunen irgend einen Gott zu Hülfe und bediente sich dabei des Wortes Jumala (Kalewala R. 10. v. 230). Doch wo er später (v. 395) von dem Erscheinen von Jumala's Licht bei dem Aufgange der Sonne und von dem Offenbarwerden des segen- und heilbringenden Wissens Jumala's und der Hülfe des Herrn redet (a. a. O. v. 398—408), da ist das Wort in einer ganz besonderen bestimmten Beziehung auf die Vorstellung von der Schöpfung gebraucht und bedeutet den Schöpfer. In welchem Sinne Jumala R. 18 v. 456 zu nehmen ist, vermag ich nicht zu erklären. Wo in dem Gesange Wäinämöinens über die Geburt des Eisens eines Jumala gedacht wird, der dem Eisen Wehe zuruft (Kal. R. 4. v. 84—93), kann sowohl nach dem Zusammenhange der Stelle als nach dem weiteren Inhalt des ganzen Liedes, in welchem diese Worte vorkommen, jene Bezeichnung, wenn nicht etwa Hiisi damit ge-

Digitized by Google

meint sein sollte, sonst auf keine bestimmte göttliche Persönlichkeit bezogen werden. Es fällt aber auf, dass Jumala noch in demselben Liede in Gemeinschaft mit der Urmutter der Grundstoffe als der Schöpfer angerufen wird (a. a. O. v. 352 ff.). In dem Liede über die Geburt des Eisens, wie es Schröter giebt, hat sich Heidnisches und Christliches schon gänzlich mit einander vermischt und Jumala tritt in demselben neben der Jungfrau Maria und Jesus als der christliche Gott Vater auf (Finnische Runen. Stuttgart, 1834. S. 27. 45.).

Nach dem Beigebrachten stellt es sich nun allerdings fest, dass nicht überall, wo das Wort Jumala in Beziehung auf heidnische Vorstellungen vorkommt, an einen bestimmten in heidnischer Zeit verehrten Gott gedacht werden dürfe. Dass auch von den Lappen das Wort Jubmel in ausgedehnterem Sinne gebraucht wird, zeigt sich daran, dass sie ihre rohen Götterbilder Jubmel nennen, und das von Stein errichtete Kied Kie Jubmel, Gott von Stein, das von Holz errichtete Muora Jubmel, Gott von Holz. (Schefferi Lapponia. p. 104. 106.)

Zu bemerken indess ist, und das ist von grosser Wichtigkeit in Rücksicht auf die Bedeutung des Wortes, dass den Göttern Ilmarinen und Lemminkäinen niemals der Name Jumala beigelegt wird. Von den Schaaren der Wald-, Berg- und Meergeister und von den Fürsten derselben kann ohnehin in dieser Rücksicht die Rede nicht sein. Wäinämöinen jedoch wird allerdings an einer Stelle der treffliche Jumala genannt (Kal. R. 4 v. 12). Im Allgemeinen darf indess dieser besondere Fall nicht irren. Denn wenn Wäinämöinen auch ganz offenbar nicht zu den Geisterwesen höherer Ordnung gehörte, so war er doch für die Menschen, die ihn als den Vermittler verehrten ganz besonderer Hauptgott. Daraus aber konnte es sich wohl ergeben, dass ihm einmal das Wort Jumala im ausgedehnteren Sinne beigelegt wurde, ohne dass es ihm im eigentlichen Sinne zugekommen wäre. Ein nicht ganz unähnlicher Fall ist vorgekommen in der Sage von der Weltschöpfung, wo der Name Wäinämöinen ganz ohne Zweifel irrthümlich auf Kawe Ukko übertragen worden

Digitized by Google

ist (Vergl. Grimm a. a. O. S. 45). Man möchte sogar auf den Verdacht kommen, dass auf den Ausdruck in der Stelle, wo Wäinämöinen Jumala beigenannt wird, christliche Vorstellung eingewirkt habe; denn es ist daselbst von demBlute Jumala's die Rede, welches in Strömen aus den Adern des verwundeten Wäinämöinen sich ergoss. Im Uebrigen wird Wäinämöinen anderswo nicht mit diesem Beinamen geehrt; von ihm unterschieden wird er dagegen an vielen Stellen, wo er in seiner Noth den Jumala als ein Wesen höherer Macht anfleht (Kal. R. 2 v. 144. R. 4 v. 419. R. 14 v. 297. 303. 314. R. 24 v. 275. R. 25 v. 291. 295. R. 28 v. 61). Die beiden dem Wäinämöinen zur Seite stehenden Götter Ilmarinen und Lemminkäinen rufen gleichfalls den Jumala als ein Wesen höherer Macht an (R. 7 v. 269. 276. R. 14 v. 141). Daraus allein schon erhellt, dass mit dem Worte Jumala die Vorstellung von einer gewissen höheren göttlichen Macht verknüpft gewesen ist. Gewöhnlich wird es entweder mit dem Worte Luoja oder mit dem Worte Ukko in Verbindung gebraucht. Im ersteren Falle wird der Gott als Schöpfer bezeichnet. Luoja nämlich heisst Schöpfer oder wie man auch wohl sagen könnte Gott der Ursprünge von Luon, Anfang machen. In dieser Bedeutung kommt der Name Luoja vielfach in Verbindung mit Jumala oder auch allein stehend vor (Kal. R. 2 v. 144. R. 3 v. 195. R. 4 v. 354. 355. 385. 418. 419. R. 8 v. 104. 124. 146. 147. 267 R. 10 v. 127 ff. R. 14 v. 298. 304. 313. R. 24 v. 275. 276. R. 25 v. 163. 224. R. 26 v. 422. 423. R. 27 v. 45. R. 28 v. 158. 159). Mit dem Worte Ukko kommt der Name Luoja niemals in Verbindung vor. Dagegen heisst es gewöhnlich Yli Jumala, wenn dieser letztere Name dem Worte Ukko beigesetzt wird (R. 17 v. 360. R. 19 v. 476. 485. R. 23 v. 167. R. 24 v. 47. R. 25 v. 61. 214. 296). Ylijumala ist derselbe Gott wie Ukko taiwahan, der im Himmel wohnt (R. 7 v. 523. R. 10 v. 191. R. 22 v. 35. R. 28 v. 396). Das Wort Yli hat durchaus nicht den Sinn, der demselben von den beiden Uebersetzern der Kalewala genannten Sammlung von Runen, sowie auch von Jakob Grimm (a. a. O. S. 42) beigelegt wor-

Digitized by Google

den ist, als ob der Gott Ukko dadurch als der höchste Gott von allen bezeichnet werden sollte. Yli bedeutet vielmehr nur im örtlichen Sinne hoch, und Ukko Ylijumala heisst nichts weiter als Ukko, der Gott, der in der Höhe, im Himmel weilt. Sollte Ukko als der höchste Gott bezeichnet werden, so müsste es statt Yli Ylin heissen (Vergl. Renvall. u. d. W. Yli). Auch der Beiname Taiwahan bezeichnet nur den Himmlischen. Jumala Luoja, der Schöpfer, aber weilte nicht im Himmel, sondern über dem Himmel, und zwar nach einer Ansicht, die ohne Zweifel schon aus der Zeit des Heidenthums herstammt und nicht erst in Folge eines Einflusses christlicher Lehren sich erzeugt hat. Dies erhellt ganz bestimmt aus den Worten Ilmarinens, in denen er (R. 27 v. 198—203) sagt, dass er damals den Mund des gewaltigen Schöpfers, den Bart des trefflichen Jumala geschaut, als er des Himmels Decke geschmiedet hätte.

In dieser Stelle wird die Wohnung Luoja Jumala's mit ganz klaren Worten in die Gegend über dem Himmel versetzt, und eben deshalb kann der Beiname Ilmonen, von Ilma Luftkreis, der ihm manchmal beigelegt wird (R. 4 v. 358) nicht irre machen. Ilmonen ist in dieser Verbindung nur ein im bildlichen Sinne dichterisch preisendes Beiwort, wie auch ilmeinen oder ilmoinen sehr ansehnlich heisst (Vergl. Renvall). In zwei Stellen, in welchen des Jumala in Beziehung zum Wetter und zur Kälte gedacht wird (R. 7 v. 244. R. 18 v. 456), scheint es nicht deutlich aus dem Zusammenhang hervorzugehen, ob hier Jumala Luoja oder Ukko Ylijumala zu verstehen ist.

Dass aber beide zwei verschiedene göttliche Wesen sind, kann nicht mehr geläugnet werden und für diese Behauptung ist auch aus dem Religionssystem der Lappen ein Beweis von vielem Gewicht zu entnehmen. Denn die in dem zunächst Vorhergehenden angeführten Worte Ilmarinens liefern nicht nur sehr bestimmt den Beweis, dass die Vorstellung von einem überhimmlischen Gott, dem Schöpfer, dem Werkmeister der ganzen Welt, dem Ausbreiter der Himmelsfeste (Vergl. Ganauder, Mytholog. Fenn. p. 26) den Finnen schon zur Heidenzeit ursprünglich eigenthümlich gewesen wäre, sondern entschei-

den auch die Streitfrage über die mehrmals angegriffene Ursprünglichkeit gewisser heidnischer Ansichten der Lappen. Man hat nämlich behauptet, dass die der finnischen Vorstellung von Jumala entsprechende Vorstellung der Lappen von Radien-Athzie oder Jubmel nicht ursprünglich aus dem Heidenthume stamme, sondern erst in synkretistischer Uebertragung aus dem Christenthum gebildet worden sei. Diese Ansicht, die besonders Jessen (De Finnorum Lapponumque Norwegicorum Religione pagana Tractatus singularis. Kiöbenhavn. 1767. p. 17. 52.) zu vertheidigen gesucht hat, ist aber ohne Zweifel durchaus falsch. Sie wird theils widerlegt durch die angeführten Worte des Gottes Ilmarinen, theils durch den inneren Zusammenhang, in welchem die Vorstellung von Radien-Athzie mit den übrigen religiösen Vorstellungen der heidnischen Lappen steht, theils aber auch dadurch, dass es Zaubertrommeln giebt, auf deren Fell neben den Zeichen Radien-Athzie's und seines Sohnes Radien-Kiedde drei Zeichen der göttlichen Dreieinigkeit sich finden (Vergl. Klemm's Allgemeine Cultur-Geschichte der Menschheit. Bd. 3. S. 93). Wäre die Vorstellung von Radien-Athzie als die von Gott Vater und die Vorstellung von Radien-Kiedde als die von Gott Sohn aus dem Christenthume übernommen worden, so hätten denselben ja nicht wiederum von Neuem die Vorstellungen von den drei Personen der göttlichen Dreieinigkeit abermals verknüpft werden können. Ueberhaupt auch widerspricht sich die Behauptung von der Uebertragung christlicher Lehren auf die heidnischen Vorstellungen der Lappen von Radien darin, dass sie zugleich behauptet, es sei an diese letztere Vorstellung die christliche Lehre von der Dreieinigkeit geknüpft gewesen. Es begegnen uns nur zwei Personen Radien-Athzie und Radien-Kiedde, und überdies steht die Vorstellung von diesen beiden göttlichen Personen auf eine sehr bestimmte Weise durch Radien-Kiedde in einem sehr innigen Zusammenhange mit den unbezweifelt ursprünglichen religiösen Vorstellungen der Lappen.

Es ist eine bekannte Sache, dass ein an die Verehrung des Saiwa-Olmak oder der Saiten sich anschliessender Stein-

Digitized by Google

dienst als eine Hauptseite der lappischen Religion ganz besonders hervortritt. Das Saiwa-Volk oder die Saiten sind geistige Schutzmächte, die dem Menschen in seinem Leben auf Erden zur Seite stehen, ihm Hülfe und Beistand in Rücksicht auf irdisches Wohlsein bringend. Sie werden in heiligen Steinen, die als sinnbildliche Zeichen für sie dienen, verehrt. Zu ihnen wird ganz unverkennbar durch das Beiwort Kiedde oder Kedke, was Stein heisst, Radien der Sohn in eine sehr nahe Verbindung gesetzt. Radien-Kiedde aber ist der Gott, auf den Radien-Athzie die ganze Fülle der Schöpfungsmacht übertragen hat, damit er nach seinem Auftrage die Dinge der Welt ordne. Radien-Athzie ward als der Gott verehrt, dem die Macht im Himmel und auf Erden zustände, und der über alle Götter, alle Menschen und alles Geschaffene walte (Canuti Leemii de Lapponibus Finmarchiae commentatio. Kiöbenhavn, 1767. p. 410. Jessen. a. a. O. p. 11. Ganander. Mythologia Fennica p. 75. Lindahl, Lexicon Lapponicum. v. Radien).

Radien soll nach Jessen Macht und Gewalt heissen und Athzie Quelle. Hiernach wäre Radien-Athzie also Quell der Macht oder Gewalt. Nach Lindahl heisst aber das Wort Rade in der lappischen Sprache Rath (consilium) und nach Renvall Radi in der finnischen Sprache Reihe (ordo). Radien-Athzie würde also Quelle des Raths oder der Ordnung heissen und da Athzie offenbar dasselbe Wort wie Attje, Vater, ist, auch Vater des Raths. Er wäre verehrt worden als der, der in der überhimmlischen Urwelt als der höchste Berather oder Ordner weilte, und von der Höhe seiner Heimath aus nach seinem Rathe und nach seinem Willen über die anderen Götter durch Vermittlung seines Sohnes des Stein-Radien geherrscht und durch sie die irdischen und zeitlichen Dinge und Verhältnisse habe verwalten lassen. Diejenigen Mächte, auf die in dieser Rücksicht die Lappen ihr besonderes Vertrauen setzten, das waren die in den Steinen verehrten Geister, zu denen Stein-Radien, nach der Vorstellung der Lappen, in einem näheren Verhältnisse der Vermittlung gestanden haben muss.

Digitized by Google

Fünf Ordnungen der Geister verschiedenen Ranges verehrten die Lappen: die höheren Götter ersten Ranges, die in der überhimmlischen Welt weilten; die Götter zweiten Ranges, die im Himmel, dem Bereiche der Sternwelt, der Sonnen- und der Mondbahnen wohnten; die Geister dritten Ranges, die in der niedern Luft, der Erde nahe und selbst auch unter ihrer Decke im Inneren der Gebirge lebten; die Geister vierten Ranges, die Seelen der Verstorbenen, die tiefer unter der Erde in der Todtenwelt sich aufhielten, und endlich auch noch die unheilbringenden Geister fünften Ranges, in deren Gemeinschaft die Seelen der Frevler nach dem irdischen Tode kamen, und die in der tiefsten Tiefe der Erde hausend von ihrem Fürsten Perkel beherrscht wurden (Leem. a. a. O. p. 409. vgl. Jessen a. a. O. p. 8. 9. Ganander. a. a. O. Företal).

Nicht so deutlich und klar wird auch von den Finnen berichtet, dass sie ähnliche Ansichten gehabt hätten; man sieht solche jedoch in den Runen sehr bestimmt durchschimmern. Hiisi ist der lappische Perkele, von welchem letzteren übrigens die Finnen auch als von einem der vornehmsten Fürsten der unheilbringenden Geister wissen. Jumala ist der dem lappischen Perkele gegenüberstehende Jubmel, der auch wieder kein anderer ist als Radien-Athzie. Von dem Wesen dieses letzteren Gottes unterscheiden die Lappen jedoch das des Tiermes, welches dem des finnischen Ukko gleichkommt (Peter Högströms Beschreibung Lapplands. S. 196. Leem. p. 411. Jessen. p. 19. Ganander. p. 26. 90). Ihm kamen auch die Namen Horangalis oder Horagalles, Horaniores, Horesgudsk und Athzhiegadze zu, welche nach Jessens sehr anzuzweifelnder Behauptung so viel bedeuten sollen als Diener der Macht des Vaters. Der Name Torden, mit welchem die nördlicheren Lappen ihn auch benannt haben sollen, scheint aus der Sprache der germanischen Bewohner Norwegens herzustammen. Der Gott selbst aber ist ohne Zweifel ein den Völkern ugrischen Stammes ursprünglich eigenthümlicher Gott; denn er wird unter den Völkern am Ural und noch weiter östlich, und wenn auch nicht unter demselben Namen, so doch als Donnergott gefunden bei

Digitized by Google

Völkern, die nicht einmal dem ugrischen Volksstamme zuzuzählen sind. Die Lappen fürchteten seine Macht, weil sie ihn für einen sehr zum Zorn geneigten Gott hielten, der nicht nur Bäume und Felsen zerschmettere, sondern auch Menschen und Vieh erzürnt mit seinen Blitzen träfe (Leem. p. 411). Auch deshalb ward er von Jubmel sehr bestimmt unterschieden und für ein Wesen gehalten, welches bald Heil, bald jedoch verderbend Unheil brachte (Högström. a. a. O. S. 194). Die verderbende Macht ihres Ukkos war aber auch den Finnen durchaus nicht unbekannt. Die Frau Ilmarinens ruft (R. 19 v. 476. vergl. v. 485), als sie den Kullervo verderben will, den Ukko an, dass er mit seinem eisernen Hagel, mit seiner stahlharten Waffe den Sohn Kalewa's verderben möge. Der alten zahnlosen Louhi, der Hausfrau von Pohjola kommt Ukko angerufen auch zu Hülfe, um selbst den Göttern Wäinämöinen, Ilmarinen und Lemminkäinen, als diese mit Sampo davongeschifft sind, das Verderben zu bringen (R. 23 v. 157 ff.). Sonst jedoch ward Ukko auch als Heilbringender angefleht, und besonders auch darum, dass er als Wolkenbeherrscher günstige Witterung für die Erndte und somit ein fruchtbares Jahr bringen möge (R. 24 v. 47 ff.). So war er, wie Tiermes der Lappen, Heil und Unheil bringender Gott zugleich und eben dadurch unterschied er sich auch ohne Zweifel von dem in der überhimmlischen Welt weilenden Jumala Luoja, wie Tiermes von Radien-Athzie dem höchsten Berather und milden Ordner sich unterschied. Seine Wohnung war auch nicht über dem Himmel belegen, sondern recht eigentlich in Mitten des Himmels am Rande des Donnergewölks, wo er in den Wolken mit den Strahlen der Sonne über milden Regen, der das beackerte Feld befruchten möge, Rath hielt (R. 7 v. 523 ff. R. 24 v. 47 ff.).

Luoja wird, wie schon bemerkt, Ukko niemals genannt; auch mit Ylijumala findet sich jenes Wort nicht in Verbindung. Die eigentliche Bedeutung von Ukko ist alt, Greis; davon ist auch die Bedeutung von Vater und Grossvater hergenommen. Bestimmter wird das Wort für den Donnergott gebraucht; doch wäre es ein grosser Irrthum, wenn man

Digitized by Google

das Wort Ukko überall, wo es vorkommt als Bezeichnung einer bestimmten göttlichen Person nehmen wollte. Hauptsächlich freilich wird Ukko als Namen für den Donnergott gebraucht; es kann aber auch als Eigenschaftswort in der Bedeutung von alt gebraucht und dabei in verschiedenen Beziehungen genommen werden. Wäinämöinen wird unzählige Mal ukko genannt, ohne dass dabei an eine nähere Verwandtschaft seines Wesens mit dem Donnergotte Ukko zu denken wäre. Der Waldgott wird der dunkelbärtige Alte des Waldes (metsän ukko) genannt (R. 7 v. 375. 458) und er wird zugleich dabei begrüsst als des Waldes goldener König, ohne dass man auch unter diesem Namen den Donnergott verstehen dürfte. Es verbindet sich mit jenem Worte ebensowohl ein schlechter wie ein guter Sinn. Im freundlichen Sinne als zärtlicher Ausdruck ist es zu deuten, wenn es im Zusammenhange mit dem Worte bieder oder wacker in Rücksicht auf Wäinämöinen gebraucht und dieser Gott alter wackerer Wäinämöinen genannt wird. Einen entgegengesetzten Sinn aber nimmt das Wort an, wenn es einer boshaften Person beigelegt wird. So wird (R. 6 v. 251. 268. R. 7 v. 595. 619) der blinde Feind und Mörder Lemminkäinens der alte Greis (ukko wanha) Lapplands genannt. Dem Sinne nach in weiblicher Bedeutung ist Akka in gewissem Sinne dasselbe, was Ukko in männlicher Bedeutung. Die zahnlose Wirthin von Pohjola, die Louhi, wird aber auch häufig Pohja's Akk, Pohja's Alte genannt (R. 2 v. 68. 92. 103. 187. 205). Man darf dem Worte Ukko, auch wenn es mit wirklichen Götternamen in Verbindung vorkommt, durchaus nicht eine zu enge Beziehung auf den Donnergott beilegen. So hat das dem Kawe, der zugleich auch als Herr von Pohja bezeichnet wird, in der Schöpfungssage beigelegte Beiwort ukko (R. 1 v. 79. Vergl. Schröters finnische Runen. S. 2) durchaus keine Beziehung zum Donnergott. Dies steht um so sicherer fest, um wie gewisser es ist, dass der Donnergott Ukko, dessen Macht vom Himmel stammte, niemals Herr von Pohja hat genannt werden können. Steht dies aber fest, so hat die Annahme, als ob in der Stelle (R. 10

v. 178), wo Wipunen sich Ukko's Sohn nennt, unter Ukko der Donnergott zu verstehen sei (vergl. Grimm, Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprache herausgegeben von Hoefer. Berlin, 1845. Ersten Bandes erstes Heft. S. 43) gar keinen Halt. Diese Annahme muss auch schon deshalb zurückgewiesen werden, weil Wipunen in den gleich folgenden Worten sich als den Bruder des in den Wolken waltenden Gottes Ukko bezeichnet.

In den finnischen Runen findet sich kein eigentlich persönlicher Name für den Donnergott, wenn nicht Ylijumala als ein solcher gelten soll; mit diesem verknüpft sich dieselbe Bedeutung, wie mit den Worten Ukko taivahan jumala oder Ukko taivahan napanen (R. 22 v. 35, R. 7 v. 523, R. 10 v. 191). Napa heisst Nabel oder Mitte, und in Verbindung mit Taivas Himmels-Mitte.

Dass der Name Jumala in der Regel mit wenigen Ausnahmen nur auf die beiden Götter höheren Ranges, auf den Urschöpfer und auf den Donnergott übertragen worden, ist im Vorhergehenden nachgewiesen. Auffallend jedoch ist, dass auch an einer Stelle (R. 7 v. 31) Hiisi der Fürst der unheilbringenden Geister der Unterwelt Jumala genannt wird. Fasst man das Wesen des Hiisi in seiner wahren Bedeutung als das eines obersten Fürsten in einem besonderen in sich abgeschlossenen Reiche von Geistern auf, und bedenkt man zugleich, dass der heiligen Dreizahl in dem religiösen Bewusstsein der Finnen schon zur Heidenzeit eine tiefe Bedeutung beigelegt ward, so wird man durch diese Zusammenstellung des Hiisi mit Luoja und Ukko unwillkürlich an die hellenische Vorstellung von dem dreifachen Zeus erinnert. Die Hellenen kannten den olympischen Zeus, den Meer-Zeus und den Zeus-Hades. An den Meer-Zeus, an den die Wolken umher sammelnden, Stürme und Wogen erregenden Gott Poseidon erinnert der auch von Lärm oder Getöse, finnisch Pauhu, der tösende beigenannte (R. 23 v. 160) Ukko Ylijumala, der Nachbar der krachenden Wolken, Tiermes, der über Wind und Wetter, Gewässer und Meer herrschte (Ganander. p. 90) sehr lebhaft. Wesentlich anders als die hel-

Digitized by Google

lenischen Vorstellungen über den olympischen Zeus und über den Zeus-Hades sind freilich die lappisch-finnischen Vorstellungen über Radien-Athzie oder Luoja und über Perkele und Hiisi ausgebildet. Aber sine innere geistige Urverwandtschaft in Rücksicht auf religiöse Vorstellungen, sowie in Rücksicht auf die Ansicht vom Weltgebäude schimmert doch immer noch durch. Darnach entspricht der Vorstellung vom oberen Zeus, vom unteren Zeus und von dem in der Mitte, die Vorstellung vom oberen Jumala, vom unteren Jumala und von dem in der Mitte zwischen diesen Beiden sich bewegenden Ylijumala. Dieser wird zwar der hohe Jumala, der Himmels-Jumala genannt; indessen ein höherer war der, dem Ilmarinen in den Bart geschaut hatte. Luoja, Ukko als Donnergott und Hiisi werden alle drei durch den Namen Jumala bezeichnet, und hiervon dürfte der Grund darin zu suchen sein, dass jeder in seinem Bereiche Fürst ist.

Luoja als Gott der Ursprünge, als Schöpfer, weilt in seinem Bereiche im Oberhimmel wie Radien-Athzie, der Gott der Lappen. Höchst charakteristisch tritt es hervor, dass überall in den Runen, wo des Jumala Luoja gedacht wird, er nur als ein von Milde erfüllter Gott erscheint, während Ukko in ganz anderer Gestalt sich zeigt und Hiisi als der Fürst der verderbenbringenden Geister auftritt. Luoja wird um Hülfe und Heilung angefleht bei der Salbung und dem Verbinden der schweren Wunde, die Wäinämöinen durch die Schuld Lempo's und Hiisi's erhalten hatte. Dankend und ihn zugleich preisend als den, von dem alle Gnade ausgehe und der ihm Beistand und Hülfe in seinen schweren Schmerzen verliehen habe, ruft ihn zugleich Wäinämöinen bei derselben Gelegenheit an (R. 4 v. 354 ff. 415 ff.). Als Friedensgott, der den Segen bringt, wird er durch eine noch heutiges Tages gebräuchliche, an den christlichen Gott gerichtete Anrufungsformel bezeichnet (R. 14 v. 141—145, R. 28 v. 147. Léouzon Le Duc. La Finlande. Paris, 1845. Tom. 1. p. 260).

In Gegensatz zu dem Luoja wird übrigens Ukko in einer Stelle geradezu gesetzt, in welcher Ukko darum angefleht wird, dass er Ruhe und Friede erhalten möge, indem er gegen die

Digitized by Google

von der Louhi geborenen Krankheiten die von Luoja geschaffenen Menschenkinder beschützen möge (R. 25 v. 214—225). Auf denselben Gegensatz wird auch offenbar hingedeutet, wenn am Schluss des angeführten Runo in einer Beschwörungsformel gegen Krankheiten, Jumala Luoja wegen Hülfe bei Anwendung der Heilmittel (v. 290—295), Ukko aber darum angerufen wird, dass er den Kranken möge genesen lassen, ihn seiner Schmerzen entheben und ihm auf lange Zeit Gesundheit verleihen möge (v. 296 - 306). In dieser Stelle wird Ukko auch der alte Mann im Himmel genannt (vergl. R. 28 v. 396); so bezeichnet aber kommt Luoja niemals vor.

Bei der Ackerbestellung ward die Saat dem Luoja empfohlen, das Aufkeimen der Erdmutter und dem Erdherrn, dem Ukko das Blühen und Reifen (R. 24 v. 27—60).

Ukko war der Gott, der von seinem Sitz im Himmel aus die Natur, das Leben beherrschte. Jumala Luoja aber, der in der überhimmlischen Welt weilte, war wie Radien-Athzie, mit dem er stets verglichen werden muss, theils der Seelenvater, theils trug er in seinem Wesen die Fülle der Ursprünge. Er war der Schöpfer, während Hiisi der Verderber, der Zerstörer, der Fürst der verzehrenden Mächte war.

Die Dreiheit dieser göttlichen Mächte entspricht freilich in ihrem innersten Wesen nicht ganz der hellenischen Götterdreiheit. Es liegt dies indess darin, dass überhaupt das Bewusstsein der Finnen in einer mehr geisterhaften Form sich bewegte als das in sinnlich schöner Form ausgebildete Bewusstsein der Hellenen. Der olympische Zeus hatte weit mehr fleischliche oder naturkräftige Lebensfülle in seinem Wesen, als Luoja Jumala und so hatten auch nebst dem Donner die Blitze, die dem ältesten zu Dodona waltenden Gotte schwerlich zugekommen waren, in seine Hände kommen können, anstatt dass sie wie bei den germanischen Bewohnern Skandinaviens, so auch bei den Lappen und Finnen einem, dem hellenischen Poseidon mehr verwandten Gotte, dessen eigentliches Amt es war, in den Bereichen des Naturlebens zu walten, zu Theil geworden. Auch der freilich furchtbare Zeus-Hades war jedoch ein milderer Gott, als der

Digitized by Google

finnische Hiisi, und sollte das Wort Hiisi-Jumala durch einen griechischen Ausdruck wiedergegeben werden, so würde der Name Zeus-Tartaros dem Sinne des Wortes weit entsprechender sein, als der Zeus-Hades.

Ueber das indess, was eigentlich zu beweisen war, dass nämlich das finnische Wort Jumala in gewissen Beziehungen mit dem griechischen Worte Zeus verglichen werden dürfte, und dass es nicht blos im Allgemeinen die Vorstellung von Göttlichkeit überhaupt ausdrücke, sondern die von Göttlichkeit höherer Ordnung, kann kein Zweifel weiter sein. Es fragt sich jedoch noch weiter darüber, welche Bedeutung das Wurzelwort, von welchem es abstammt, habe. Bestimmt giebt Renvall darüber keine Aufklärung; doch kann man auch bei ihm sich einiges Raths erholen, wenn man, was Lindahl in Rücksicht auf die Frage in seinem lappischen Wörterbuche giebt, zu Hülfe nimmt. Darnach aber heisst Jubma oder Juma Ton. Die Grundbedeutung des Wortes Jumala würde somit in dem Worte Ton liegen, und Jumala wäre, was des Tones ist, was ihm angehört oder eignet, wie Tuonela was des Todes ist, Pohjola was des Nordens ist, Wäinölä was des Wäinö ist, Kalewala was des Kalewa ist. Deutsch würde somit Jumala als Tönlicher oder Tönler zu bezeichnen sein. Der Verfasser der Abhandlung über: „Der Finnen älteste Vorstellung von der Gottheit“ (Magaz. für die Liter. des Ausl. Jahrg. 1836. Nr. 146) hat Jumala als Donnerer deuten wollen. Er beruft sich auf das Wort Jumaukset, welches Donner bedeuten soll. Nach den mir zu Gebote stehenden Hülfsmitteln bin ich weder im Stande, diese Behauptung zu bewähren noch zu widerlegen, muss aber, was daraus gefolgert werden soll, hier zur Seite schieben, da ich es zu bezweifeln mich genöthigt sehe. Nach Renvall heisst Jumisen leise, säuselnd tönen. Dagegen bedeutet in der finnischen Sprache Horaus verworrener Laut, Horina verworrenes Gemurmel. Mit der Wurzel dieses Wortes scheint der lappische Name für den Donnergott, Horangalis oder Horagalles (Leem. p. 411. Jessen. p. 19) zusammenzuhängen. Ein Unterschied aber ist zwischen verworrenem oder säuselndem Getön, und

Digitized by Google

da überdies Jubmel und Horangalis bei den Lappen ohne allen Zweifel zwei ganz verschiedene Götter waren, so ist nicht anzunehmen, dass Jubmel oder Jumala nach dem Donnergetön benannt worden sei. Bei dem in so hohem Maass erreg- und reizbaren Sinne des Finnen für die Musik, wie dieser Sinn so schön an dem Mythos von Wäinämöinen sich offenbart, ist vielmehr weit eher anzunehmen, dass in dem Bewusstsein der Lappen und Finnen bei der ursprünglichen Entwickelung ihrer religiösen Vorstellungen der Sinn sich habe leiten lassen durch ein Gefühl von dem Gegensatze eines harmonischen oder verworrenen Getönes. Hierzu kommt, dass bei den Lappen, nach einer Ansicht, die auch noch in neueren Elfenmährchen herrscht (Wolff's Mythologie der Feen und Elfen. Th. I. S. 292 und Abentheuer des Johann Dietrich. Daselbst. S. 293 ff.) die Vorstellung herrschte, dass, wenn er in der Entzückung läge, und die Seele vom Körper sich getrennt zu haben schien, um in der unsichtbaren Welt sich zu bewegen, der Noaaid die in dieser ertönenden Gesänge der Geister vernähme (Leem. p. 477). Von Tönen erfüllt dachte sich der Lappe und Finne die Geisterwelt. Musik war es, was in ihr herrschte. Man kann hiernach wohl annehmen, dass eigentlich das Wesen der Geistigkeit in dem der Musik gesucht worden sei; wenigstens ist das mit aller Sicherheit zu behaupten, dass die Vorstellung der alten Lappen und Finnen von dem Wesen der Musik der der Hellenen, wie sie besonders die Pythagoräer philosophisch ausgebildet haben, ähnlich gewesen sei. Gesang und Musik waren es, wodurch die Geister die Geister beherrschten. So bezauberte durch seinen Gesang Wäinämöinen Menschen, Geister und die Thiere der Luft, der Erde und der Gewässer (R. 22 v. 210 ff. R. 29 v. 203—245); so überwand Lemminkäinen durch seinen Gesang die Sänger von Pohjola (R. 6 v. 207 ff.).

Als das, was dem Wesen der Geistigkeit entspreche, galt der Ton, und deshalb erhielt der Geist der Geister, der höchste Geist den Namen Tönler, Jumala. Es hängt jedoch auch noch mit dieser Ableitung des Wortes Jubmel oder Ju-

Digitized by Google

mala von der Wurzel Jubma oder Juma eine andere wurzelhafte Beziehung zusammen. Das lappische Wort Jabmes oder Jabmek bedeutet Todter, Verstorbener, aber auch die Seele des Verstorbenen. Es ward von den Lappen, die Högström besuchte, auch zur Bezeichnung der Schutzgeister, die Scheffer (a. a. O. p. 107) als Saiten kennt, und die von den Lappen Norwegens unter dem allgemeinen Namen von Saiwa-Almag oder Olmak, Saiwa-Volk bezeichnet werden, das Wort Jabmek gebraucht (Högström a. a. O. S. 228). Sonst jedoch kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Wohnung der Todten Jabmeki-Aimo tiefer unter der Erde belegen gedacht ward, als die Wohnung des in den Bergen wohnenden Saiwa-Volks (Leem. p. 409. 415). Die Verwirrung indess, die nach den Behauptungen von Högström, denen ähnliche zum Theil auch Jessen (vergl. a. a. O. p. 9. 23) aufstellt, sich zu ergeben scheint, löst sich leicht. Saiw heisst heilig; mit dem Worte Jabmes oder Jabmek ist aber die Vorstellung von Heiligkeit durchaus nicht verbunden. Zwischen Saiwen und Jabmeken findet ein sehr ähnliches Verhältniss statt, wie in der römischen Religion zwischen Laren und Manen. Der in dieser Religion herrschenden Grundansicht nach lebten die Manen in der Unterwelt, die Laren aber waren durch die acheruntischen Sacra aus der Unterwelt befreit. So auch lebte, der eigentlich herrschenden Ansicht nach, der Jabmek in der Unterwelt, oder der Welt der Todten, das Saiwa-Volk aber war ein geheiligtes, welches in den Bergen und in den Steinen wohnte und auch wohl manchmal von dort herauskam, um in einen mehr sinnlichen Verkehr mit den Menschen zu treten; im Uebrigen aber brachte es dem, der demselben vertraute, im religiösen Sinne diente und es verehrte, Heil und Schutz für das irdische Leben. In dem Bewusstsein einiger Lappen mögen die Vorstellungen von Jabmek und Saiw nicht so bestimmt und scharf unterschieden gewesen sein, wie in dem Bewusstsein anderer; dies hebt aber den Gegensatz, der zwischen beiden waltete, nicht auf, zeigt jedoch darauf hin, dass ursprünglich beide Vorstellungen in einer ähnlichen Weise sich verwandt gewesen

Digitized by Google

sind, wie die Vorstellungen von Laren und Manen. Jabmek war das, was Mane war, Saiw das, was Lar.

Verehrung genossen beide Arten von Geisterwesen, und ursprünglich mag dieselbe wohl völlig gleicher Art gewesen sein. Da aber so Jabmek auf den Begriff von Geist zurückführt, so scheint es um so mehr, dass das Wort auch in seiner Wurzel mit Jubma und Juma zusammenhänge, und mit Jumala verwandt sein dürfte. Diese Annahme findet auch noch darin eine Stütze, dass in der finnischen Sprache das Wort Jama dieselbe Bedeutung hat wie Radi, nämlich die von Reihe oder Ordnung. Zwei ursprünglich ganz verschiedene Worte wären so bei den Lappen und Finnen nicht nur durch die Verknüpfung der Vorstellungen von Musik und Harmonie in ihrer Bedeutung in einander übergegangen, sondern auch, wie bei den Lappen als Radien, zu Benennungen für das höchste geistige Wesen geworden.

Scheint nun ursprünglich die Hauptbedeutung von Juma oder Jubma die von Harmonie gewesen zu sein, so liesse sich auch das Wort Jumaukset in der Bedeutung von Donner in einer ganz anderen Weise nehmen, als es in dem oben angeführten Aufsatz geschehen ist. Das finnische Wort auki heisst ledig; nun setzt man aber in der finnischen Sprache, in ähnlicher Weise wie in der deutschen die Silbe los, verneinende Bezeichnungen am Ende eines Wortes. So heisst Jumalatoin, Gottes ermangelnd, gottlos, ruchlos. Im Lappischen haben Teke und Teme am Ende eines Wortes eine verneinende Bedeutung, und so heisst Jabem-Teke einer, der noch nicht todt ist. Hiernach könnte Jumaukset in Beziehung auf den Donner auch der Harmonie ledig, harmonielos bedeuten. Dann aber läge in dem Worte nur eine verneinende Beziehung auf Jumala oder Radien.

In dem höher entwickelten Bewusstsein der Finnen hat sich indess die Vorstellung von Jumala mannigfacher entfaltet. Wie diese Entfaltung zur Ausbildung der Vorstellung von einer dreifachen Vermittelung der Menschenwelt mit den derselben ferner stehenden Mächten geführt habe, kann, weil es eine zu weitläufige Auseinandersetzung erfordern würde, hier nicht näher dargelegt werden. Nur dies mag hier im Allgemeinen gesagt sein, dass Wäinämöinen seinem Wesen nach weder dem Donnergotte gleichgesetzt werden dürfe, noch dem höchsten Gotte Luoja. Einer solchen Gleichsetzung widerspricht schon hinlänglich dies, dass er sehr häufig beide um Hülfe und Beistand anruft (R 4 v. 352, R. 14 v. 298. 303. 314, R. 24 v. 276, R. 25 v. 290 ff.). Er war der Vermittler der Menschenwelt mit Luoja, wie Ilmarinen der Vermittler mit Ukko war, und Lemminkäinen in der Richtung nach unten zu gegen die Welt hin sich bewegte, in welcher Hiisi waltete. Was im Uebrigen den Namen Wäinö oder Wäinämöinen betrifft, so scheint derselbe mit dem finnischen

Digitized by Google

Worte Wainaja, der Selige nach dem Tode, zusammenzuhängen; das Wort Ilmari oder Ilmarinen, Gott des Luftkreises, stammt von Ilma, Luftkreis, Luft, Wind, Witterung ab; ob das Wort Lempo oder Lempi in dem Namen Lemminkäinen mit dem lappischen Worte Lemok, warm, gährend, zusammenhangen mag, und so die heisse, feurige Natur des munteren Lemminkäinen andeuten solle, mag dahingestellt bleiben, hier aber noch schliesslich eine allgemeine Bemerkung über Wäinämöinens Verhältniss zur Weltschöpfung hinzugefügt werden.

Er wird (R. 1 v. 255 ff.) nach einer ohne allen Zweifel ursprünglichen, alten und ächten Vorstellung als ein in den Gewässern schaffender Geist dargestellt, und aus den zersplitterten Stücken des Eies lässt er die Erde, die Sonne, den Mond und die Sterne werden. Sonne, Mond und Sterne aber waren schon vor dieser seiner Schöpfung ursprünglich vorhanden gewesen (R. 1 v. 90—112); auch kann er seinem überhaupt ihm zukommenden Wesen nach nicht als der Urschöpfer angesehen werden. Es ist nur ein Missverstand, wenn er, der Sohn Kawe's, dem Kawe Ukko gleichgesetzt wird. Die Sache aber, deren nähere Auseinandersetzung im Einzelnen hier zu weit führen würde, verhält sich so: es werden in ähnlicher Weise wie in indischen Kosmogenien mehrere aufeinanderfolgende Schöpfungen, oder verschiedene Stufen derselben vorausgesetzt. Als die erste urschaffende Macht wird der ordnende, der berathende Jumala Luoja, Radien-Athzie der Lappen gedacht. Jenem steht die Mutter der Urstoffe (R. 4 v. 353), diesem die Ruona-Neid, die Jungfrau der Feuchte (Leem. a. a. O. p. 411), als die Fülle der lebendigen Zeugungskeime in sich tragend zur Seite. Kawe oder Kalewa aber tritt in der Schöpfung zuerst hervor als makrokosmischer Urmensch (Ganander. Mythol. Fen. p. 35) und Wäinämöinen ist der zweite Schöpfer, der Schöpfer der sichtbaren Welt.

P. F. Stuhr.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Die nationale Alterthumskunde in Deutschland. Reisebemerkungen von J. J. A. Worsaae. Aus dem Dänischen. Kopenhagen. Eibe 1846.

Wir vernehmen hier die Stimme eines Ausländers über unsere Bestrebungen. Der Verf. will die Nothwendigkeit darthun, dass die deutschen Alterthumsforscher künftig mehr in Gemeinschaft arbeiten müssen, als sie es bisher gethan. Zu diesem Behuf schildert er im ersten Abschnitt den gegenwärtigen Zustand der Alterthumskunde in Deutschland. Mit Recht geht er, wie dies bei uns schon oft geschehen, auf die Freiheitskriege zurück; diese hätten ein neues Nationalleben hervorgerufen und zugleich mehr Sinn

für die vaterländischen Alterthümer. Den Beweis für diesen höhern Impuls giebt die Thatsache, dass im Verlauf von kaum dreissig Jahren in Deutschland sich gegen achtzig Gesellschaften gebildet, welche deutsche Alterthumskunde und Geschichtsforschung zum Zwecke haben; ebenso seien viele und bedeutende Sammlungen von vaterländischen Alterthümern entstanden, verschiedene Regierungen hätten dem Studium derselben kräftige Unterstützung gewährt und mancherlei nützliche Untersuchungen wären veranlasst worden. Alles das habe zu der Annahme berechtigt, dass die vaterländische Alterthumskunde in Deutschland gegenwärtig auf einer hohen Stufe stehen müsse und bereits umfassende Resultate geliefert habe; aber man müsse vielmehr sagen, dass sie sich noch in ihrer ersten Kindheit befinde. Schon die Sammlungen thäten dies dar; denn die in Schwerin, Kiel, Strelitz und einigen anderen Orten ausgenommen, wären alle übrigen ohne Ordnung und wissenschaftliche Consequenz aufgestellt, namentlich sei es z. B. in dem historischen Museum zu Dresden, trotz des ganz vorzüglichen Inhalts, nicht möglich irgend einen vernünftigen Plan in der Anordnung des Ganzen zu entdecken. Weder in Dresden noch in Wien noch in irgend einer andern grössern Waffensammlung finde sich nur eine besondere Abtheilung von deutschen Waffen. Die meisten Sammlungen glichen blossen Polterkammern zur Aufbewahrung von allerlei Curiositäten und Gerümpel; man empfange keinen wohlthätigen und belehrenden Totaleindruck. Deshalb sei auch die Kenntniss von der deutschen Vorzeit im Volke selbst so äusserst gering; denn Alterthümer aus einer so fernen Zeit könnten das Volk nicht als Einzelheiten ansprechen, sondern erst als ein Ganzes; und eben weil die deutschen Sammlungen dem Beschauer keine Gelegenheit gäben, die Lebensweise und Cultur der ältesten Einwohner klar und deutlich aufzufassen, hätten dieselben auch bisher der Unterstützung von Seiten des Volkes entbehrt. Der Grund nun dieses Zustandes der Sammlungen sei der, dass die Alterthumswissenschaft in Deutschland noch nicht die Aufgabe gelöst habe, die Alterthümer auf bestimmte Völkerschaften und Zeiträume zurückzuführen, oder mit andern Worten sie in ein vernünftiges allgemeingültiges und vorurtheilsfreies System zu bringen. Noch immer herrsche keine Uebereinstimmung; so sei die Eintheilung in das Stein-, Bronze- und Eisenzeitalter zwar in Meklenburg von Lisch angenommen, in Pommern aber von Giesebrecht bekämpft worden; anderwärts wie in Berlin habe man weder ein neues Princip aufgestellt noch einem älteren sich angeschlossen; in Oestreich und zum Theil in Baiern würden die keltischen und germanischen Alterthümer zu Gunsten der römischen vernachlässigt, weshalb man vieles vaterländische für römisch ausgebe, während im südwestlichen Deutschland wiederum die Neigung vorwalte, die Ueberreste dem Keltenthum zu vindiciren. So Schreiber in Freiburg, gegen den aber Wilhelmi in Sinsheim wiederholentlich seine Stimme erhob. Sei man nun kaum so weit gekommen, die Zeitfolge der Denkmäler in den einzelnen Ländern mit Sicherheit zu bestimmen: wie sollte man da die Verhältnisse dieser einzelnen Länder als für das Ganze maassgebend betrachten können? Eine festere Grundlage sei nur durch umfassende Untersuchungen der alten Begräbnisse in allen Gegenden Deutschlands zu gewinnen; wiewohl aber von Lisch, Schreiber, Wilhelmi u. A. wichtige Beiträge zur genauern Kenntniss der Gräber geliefert worden, sei doch die allgemeinere Nach-

ahmung solcher Bestrebungen erst sehr spät eingetreten. Dieser Mangel einer festen Basis sei die Veranlassung, dass man in Deutschland den Denkmälern des Alterthums den schriftlichen Nachrichten gegenüber eine ganz untergeordnete Bedeutung beilege; und doch müssen jene, trotz Tacitus, die Hauptquelle sein, aus der wir unsere Kenntniss von der frühesten Bevölkerung, Cultur und den innern Verhältnissen vor dem römischen Einfluss zu schöpfen haben; zumal Tacitus an dem bemerkbaren Fehler leide, dass er die Nebenabsicht verfolgt, das Verderben der Römer den Barbaren gegenüber darzuthun, wodurch eine wenigstens mitunter ziemlich stark hervortretende poetische Färbung unvermeidlich geworden sei. Die Archäologie müsste also vor allem aus ihrer untergeordneten Stellung sich hervorarbeiten und namentlich das Verhältniss zwischen den Denkmälern und den schriftlichen Nachrichten auf eine ganz andere Weise betrachten als bisher. Die Schwierigkeiten verkennt der Verf. nicht. Er hat Recht, wenn er es bedauert, dass während in sehr kleinen Städten Gesellschaften bestehen, die vorzugsweise und mit Kraft ihre Aufmerksamkeit auf die nationalen Denkmäler richten, dies gerade in den grössten, in Wien und Berlin nicht der Fall ist. Ebenso, wenn er fordert, dass die römischen und griechischen Archäologen nicht länger von den deutschen sich absondern oder gar höhnisch auf sie herabblicken sollen. Ein Irrthum aber ist es, wenn, wie es scheint, der Verf. glaubt, in Berlin habe man nur griechische und römische Alterthümer gesammelt, insofern hier schon seit längerer Zeit auch ein Museum für vaterländische Alterthümer unter der Direction des Herrn von Ledebur besteht. — Im zweiten Abschnitt giebt der Verf. einen Ueberblick über die Sammlungen deutscher Alterthümer, und macht den Versuch, die zerstreuten Denkmäler der deutschen Vorzeit in ein allgemeines System zu bringen. Hierbei wird den sogenannten obotritischen Alterthümern und Runensteinen in Neu-Strelitz eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Im dritten endlich macht der Verf Vorschläge zur Bildung einer neuen Art von Gesellschaften zur Förderung der deutschen Alterthumskunde. Er begehrt mehre Centralvereine, die allen einzelnen Beobachtungen ihren rechten Platz anwiesen und dann und wann durch Zusammenkünfte Gelegenheit gäben, sich über allgemeine durchgreifende Fragen zu besprechen. Als Centra derselben bezeichnet er Berlin, Wien und München; die meiste Hoffnung setzt er auf das letztere. Am besten sei es, wenn sich Ein grosser Centralverein für ganz Deutschland bilden könnte. „Inzwischen, so schliesst er, im Hinblick auf die bevorstehende Frankfurter Versammlung, wird dem Verlauten nach ehestens eine allgemeine Zusammenkunft von deutschen Geschichtsforschern stattfinden, welches ein erfreuliches Zeugniss ist, dass man jetzt in Deutschland zur Aufklärung der Geschichte anfängt, die vorhin zerstreuten Kräfte zu einem Ganzen zu sammeln. Sollte es daher nicht möglich, oder wahrscheinlich sein, dass die Alterthumsforscher diese Gelegenheit benutzten, um auch ihren Bestrebungen das Zusammenhalten und die Anerkennung zu verschaffen, die ihnen noch so sehr abgeht? Es ist ja doch eben das Alterthum, worauf die ganze Geschichte Deutschlands beruht, und es wäre wohl des deutschen Volkes nicht würdig, noch ferner die nationale Alterthumskunde auf eben dieselbe Weise zu betreiben, wie

Digitized by Google

es meist bisher geschehen ist.“ Der letzte Ausspruch, den der Verf. sogar gesperrt drucken liess, ist zwar gut gemeint, geht aber doch zu weit. Ad. Schmidt.

Preisfrage

der philosophisch-historischen Klasse der Königlich-Preussischen Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1849.

Bekannt gemacht in der öffentlichen Sitzung am Leibnitzischen Jahrestage den 3. Juli 1846.

Unser Volk zeichnet sich aus durch einen Reichthum an Eigennamen, der für die Geschichte der Sprache von grösstem Belang, aber in den Denkmälern allenthalben zerstreut ist. Um einer genauen und vollständigen Sammlung derselben, die gegenwärtig an der Zeit zu sein scheint, öffentliche Anregung zu geben, hat die Akademie der Wissenschaften beschlossen einen Preis dafür auszusetzen. Die Sammlung soll sich von der ältesten Zeit an bis zum Jahr 1100, aber nur auf gothische (zugleich vandalische), langobardische, fränkische, thüringische, burgundische, alamannische, bairische, altsächsische und friesische Namen erstrecken, also die angelsächsischen und altnordischen ausschliessen, für welche zweckmässiger anderweit gesammelt werden muss. An die Spitze zu stellen ist ein Verzeichniss der bei den griechischen und römischen Classikern überlieferten deutschen Eigennamen. Den Kern der Sammlung haben jedoch die Urkunden zu bilden, wobei sowohl die Unterschriften der Concilien, als hauptsächlich die sogenannten Traditiones einzelner Stifte und Klöster zum Grunde zu legen, aber auch alle übrigen Urkunden zuzuziehen sind. Für jeden der angegebenen Volksstämme werden besondere alphabetische Verzeichnisse mit Trennung der persönlichen Namen von den örtlichen angelegt und alle seltnere Formen durch Angabe der Urkunde, woraus sie geschöpft sind belegt, bei den häufigen und gewöhnlichen dagegen nur das jedesmalige erste Vorkommen und die Dauer ihres Gebrauchs beigebracht. Sind diese urkundlichen Quellen erschöpft, so wird in die gewonnenen Listen bequem sich eintragen lassen, was die Chronisten, Geschichtschreiber und Necrologien der älteren Zeit von Eigennamen darbieten.

Die Sammlung erfordert nicht nur Bekanntschaft mit unserer älteren Sprache, sondern auch fleissige umsichtige Benutzung der historischen Quellen und Urkunden; sie wird zugleich einzelne in den Archiven und Bibliotheken ungedruckt liegende Necrologien zu Rathe ziehen. Deutung der Eigennamen, wie sie erst allmählig aus dem Studium des auf solche Weise zu stand gebrachten sämmtlichen Vorraths gründlich hervorgehen kann, wird zwar nicht zur Bedingung der Aufgabe gemacht, wo sie aber schon jetzt mit Besonnenheit und in gedrängter Kürze vorgenommen werden kann, als willkommene und empfehlende Zugabe betrachtet werden.

Der Termin der Einsendung ist der erste Merz 1849. Die Bewerbungsschriften können in deutscher, lateinischer und französischer Sprache abgefasst sein. Jede Abhandlung ist mit einer Inschrift zu bezeichnen, welche auf einem beizufügenden versiegelten, den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel zu wiederholen ist.

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Preises von 100 Dukaten erfolgt in der Leibnitzischen öffentlichen Sitzung des Jahres 1849.

Digitized by Google

Die Einungen des deutschen Reichs im Mittelalter.

I. Der rheinische Städtebund.

Die für Deutschland einzig mögliche Form politischer Einheit, wie sie bei bestehenden Verhältnissen auf friedlichem Wege erreicht werden kann, ist die eines Bundesstaates. Diese scheint auch dem Charakter des deutschen Volkes, in welchem Streben nach Einigung und eifersüchtige Bewachung der Selbstständigkeit des Einzelnen auf merkwürdige Weise sich kreuzen, die angemessenste zu sein. Für Bildung von Corporationen und Zusammentreten in Sonderkreise zeigen die Deutschen von jeher eine besondere Vorliebe. Die ganze Geschichte des deutschen Kaiserthums ist ein fortgesetzter Kampf gegen das Widerstreben der Besonderheit. Entweder sind es die Stämme, oder die Fürsten und Herren, oder die Bischöfe, oder irgend eine Corporation, die eine Selbstständigkeit in Anspruch nehmen, welche dem Glied eines grösseren Ganzen nie gewährt werden kann. Bei der herrschenden Neigung Aller, möglichst viele Vorrechte zu fordern, konnte keine Einheit der Staatsgewalt gedeihen, und das was in modernen Staaten ein sich von selbst verstehender Beruf der Staatsgewalt ist, die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens, die Verhinderung des Kriegs Aller gegen Alle, konnte die kaiserliche Gewalt im deutschen Reiche nur selten vollziehen. Von Heinrich II. an sehen wir die Kaiser immer Landfriedensgesetze geben, ohne deren Haltung allgemein durchsetzen zu können. Als die Wirksamkeit Friedrichs II. für Deutschland durch seine kirchlichen Kämpfe

und seine lange Abwesenheit gelähmt war, und das Reich längere Zeit so gut wie keinen Kaiser hatte, versuchten einzelne Reichsstände durch freie Uebereinkunft einen Friedenszustand zu begründen. In dem Corporations- und Gesellschaftswesen, das sich schon vorher in den Städten entwickelt hatte, war gewissermaassen eine Vorarbeit gegeben; die Genossenschaften der Städte sollten nun in das politische Leben übertreten und die einzelnen Reichsglieder zu gegenseitigem Schutze miteinander verbinden. Selbst als Deutschland wieder ein ordentliches Reichsoberhaupt hatte, fand man sich immer wieder zu dieser Aushülfe hingedrängt, indem die kaiserliche Gewalt sich fortdauernd ungenügend erwies. Je mehr die einmal begründete Selbstständigkeit der einzelnen Reichsglieder sich weiter entwickelte, desto mehr war man darauf angewiesen, die gesammte Reichsverwaltung auf freie Einungen zu stützen, bei welchen dem Einzelnen seine Rechte möglichst gewahrt werden konnten. So rang man nun drei Jahrhunderte hindurch darnach, die richtige Form einer Föderativverfassung des deutschen Reiches zu finden, ohne dass man zu einem genügenden Resultate gekommen wäre. In der Errichtung des schwäbischen Bundes sowohl, als in der Einsetzung des Reichsregiments und des Reichskammergerichts schien eine bestimmte Form und Gliederung ansetzen zu wollen, aber da traten durch die Reformation neue Elemente dazwischen und schnitten die politische Entwicklung ab. Jene Zeit aber, in welcher das Einungswesen in seiner Blüthe steht und nach einer allgemeineren Form ringt, die dem deutschen Reich zu Frieden und Einheit verhelfen sollte, ist eine der wichtigsten Perioden der deutschen Verfassungsgeschichte. In ihr bildete sich das aus, was jetzt eine monarchische Einheit unmöglich macht, aber auch manches, was wieder aufgenommen und als Wink für künftige Entwicklung beachtet zu werden verdiente. Die Geschichte jener mittelalterlichen deutschen Einungen ist im Ganzen noch wenig bearbeitet und noch nirgends im Zusammenhang erzählt. Ich will versuchen dieselbe in ihren Hauptmomenten zu skiz-

Digitized by Google

ziren, und mit Rücksicht auf die vorhandenen Vorabeiten die ferneren Aufgaben zu bezeichnen.

Unter den Vorarbeiten steht oben an das umfassende Werk von dem württembergischen Regierungsrath Joh. Phil. Datt „Volumen rerum germanicarum novum sive de pace imperii publica libri V. Ulm 1698.“ Es hält die Mitte zwischen Quellensammlung und Bearbeitung, indem es Excerpte aus Urkunden, gleichzeitigen und späteren Schriftstellern nach chronologischer und sachlicher Anordnung zusammenstellt und so beinahe sämmtliche Landfriedensbündnisse nach ihrer Entstehung und Verfassung beschreibt. Bei dieser Anlage kann es nicht anders sein, als dass noch manche Lükken bleiben. Professor Ulrich Obrecht schrieb im J. 1676 eine Dissertation „de imperii germanici ejusque statuum foederibus“, in welcher er das Bündnisswesen mit Rücksicht auf den damaligen Zustand des Reichs erörtert und eine sehr interessante Urkunde König Albrechts I. beibringt, in welcher derselbe mit den Städten Strassburg und Basel ein Landfriedensbündniss errichtet. S. Ulrich Obrecht dissertationes Argent. 1704. Ein halbes Jahrhundert später schrieb ein Professor Fels in Jena eine Dissertation „De confoederationibus liberarum S. Imp. rom. civitatum, Jena 1752“, in deren Anhang beinahe sämmtliche Städtebündnisse von 1198—1711, mit Berufung auf die bis dahin gedruckten Stiftungsurkunden aufgezählt werden. Urkunden, die sich auf diese Bündnisse beziehen, finden wir in älteren und neueren Sammlungen zerstreut, unter den älteren besonders in Haeberlin analecta aevi medii *), und in Senkenberg selecta juris et historiarum publici **); unter den neueren besonders in Böhmers codex diplomat. Moenofrancof., auch in dessen Regesten von König Ludwig dem Baiern findet sich ein besonderer Abschnitt für Landfriedensbündnisse. Einen kurzen historischen Abriss der mittelalterlichen Einungen giebt Unger in seiner Geschichte der deutschen Landstände (Hannover 1844) im zwei-

*) Norimbergae et Lipsiae 1764.

**) 6 Bände. Frankfurt 1734—42.

Digitized by Google

ten Theil, worin er dieselben hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt des Einflusses auf die landständischen Versammlungen betrachtet. Unter den Werken für allgemeinere deutsche Geschichte sind es hauptsächlich: Pfisters Geschichte der Deutschen und desselben Geschichte von Schwaben, und J. G. Wirths Geschichte der Deutschen, die dem Einungswesen besondere Aufmerksamkeit widmen.

Die Bündnisse gingen zunächst von den Städten aus, die in ihren Gilden, Corporationen und Gesellschaften bereits den Anfang gemacht hatten, den Schutz, dessen sie zu Handel und Verkehr bedurften, vom Staat aber nicht erlangen konnten, in freien Associationen zu suchen. Die Städte, deren ganzes Wesen auf Gemeinsamkeit beruhte, brachten ein ganz neues Element in den mittelalterlichen Staat, dessen Haupttendenz auf Wahrung der Rechte des Einzelnen ging. Ein Vorbild hatten die deutschen Städte an den Bündnissen der oberitalischen, die sich mit so grossem Erfolge gegen den Hohenstaufen Friedrich I. hielten.

In Deutschland war es nicht der Widerstand gegen einen fremden Eroberer, auch nicht gegen die kaiserliche Macht, was die Städte zu Vertheidigungsbündnissen drängte, sondern ein innerer Feind ihrer Freiheit, die geistliche Gewalt in ihren Mauern. Im J. 1220 sah sich die Stadt Worms von ihrem Bischof, der bei dem Kaiser die Abschaffung des städtischen Magistrats und die Einsetzung eines bischöflichen Regiments betrieb, in ihren Freiheiten bedroht und suchte Schutz in einem Bündnisse mit ihrer Nachbarstadt Mainz. Von dieser Zeit an finden sich Spuren von Bündnissen zwischen jenen beiden Städten, denen sich Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Bingen anschliessen. Dieses Bündniss erscheint den geistlichen Reichsfürsten nach einigen Jahren so gefährlich, dass sie den römischen König Heinrich VII. um Aufhebung desselben angehen, die er auch am 26. Novbr. 1226 zu Würzburg im Beisein von 8 Bischöfen, 3 Aebten, und dem Pfalzgraven Ludwig verfügt *). Wie wenig aber

*) Guden codex dipl. Mog. I. 491 und Böhmer cod. dipl. Moenofrancof. 48.

Digitized by Google

dieses Verbot gefruchtet habe, sieht man aus dem Beschluss eines Reichstages zu Worms vom J. 1231 (23. Jan.), wo nach Berathung der versammelten Fürsten den Städten das Recht zu solchen Bündnissen förmlich abgesprochen wird, der König sich verbindlich macht kein derartiges zu bestätigen und die Fürsten übereinkommen den in ihren Territorien gelegenen Städten kein solches zu erlauben *). Man sieht, die geistlichen und weltlichen Fürsten fürchteten sich vor der wachsenden Macht der Städte, König Heinrich und der Kaiser theilen diese Furcht und wollen lieber die Fürsten mächtig, als die Städte durch Verbindung stark. Beide, obgleich in andern Dingen uneins, ertheilen bald darauf den Fürsten, besonders den geistlichen, die ausgedehntesten Vorrechte gegen die Städte, wie Heinrich den 1. Mai 1231 zu Worms, und Friedrich II. zu Ravenna, Jan. 1232 **). Man muss wohl voraussetzen, dass der Vorgang der einst von den oberitalischen Städten gegen den Kaiser vertretenen Opposition den Kaiser so ungünstig gegen die deutschen Städtebündnisse gestimmt habe, aber aus allen Anzeichen lässt sich doch auch schliessen, dass bei den deutschen Städten ein Geist geherrscht habe, der jeder Fürstenherrschaft, sowohl der territorialen als der kaiserlichen, gefahrdrohend erscheinen musste. Die Verbindung jener rheinischen Städte scheint sich dessenunerachtet bis in die Mitte des Jahrhunderts erhalten und die Grundlage für den grossen rheinischen Städtebund abgegeben zu haben, der im J. 1254 gestiftet wurde. Die Urkunden zur Geschichte desselben finden sich in Böhmers Codex dipl. Moenofrancof. und noch vollständiger in der neuesten Monographie von K. A. Schaab zusammengestellt ***). Der erste Theil dieses sehr fleissig gearbeiteten Werkes enthält eine Aneinanderreihung von Urkunden- und Chronikenauszügen, die durch Reflexionen lose verbunden

*) Pertz Monum. IV, 279. Guden I, 510.

**) Pertz Monum. Germ. p. 286 u. ff. Luden bezweifelt zwar die Aechtheit dieser Urkunde, doch ohne äussere Gründe.

***) Geschichte des grossen rheinischen Städtebundes, gestiftet zu Mainz im J. 1254. 2 Bde. Mainz 1843—45.

Digitized by Google

sind; der zweite eine Sammlung von Urkunden, die übrigens wenig Neues bietet, da die meisten derselben in Guden, Böhmer, Pertz und Anderen bereits gedruckt sind, sie auch häufig durch die umfassenden Auszüge und Uebersetzungen des ersten Bandes entbehrlich gemacht wären. Eben diese Auszüge aus ungedruckten Chroniken, worunter besonders Zorn's *) wichtig ist, sind das Werthvollste in diesem Buche. Noch ist zu bemerken, dass die Behandlung sich nicht blos auf den eigentlichen rheinischen Städtebund beschränkt, sondern sämmtliche Städtebündnisse dieser Gegend bis zum J. 1495 umfasst.

Die erste Veranlassung zu jener grossartigen Entwicklung der städtischen Bündnisse gab, wie es scheint, eine neue Bedrängniss **) der Stadt Worms durch ihren Bischof, welcher von dem römischen König Heinrich VII. unterstützt wurde. Die Stadt hielt desto treuer an Kaiser Friedrich II. und Conrad IV., hatte aber eben darum von Seiten der päpstlichen Parthei viele Anfechtungen zu erfahren, bis sie endlich an Mainz, welches mit seiner klügeren Politik sich früher den Wünschen des Papstes und Erzbischofs gefügt hatte, und dadurch mancher Verfolgung entgangen war, freundliches Mitgefühl und kräftigen Beistand fand, der sich im J. 1254 zu einem festen Bündniss gestaltete, dessen Verschreibung bei Böhmer Cod. Moenofranc. p. 100 abgedruckt ist, und von dem Zorn in seiner Chronik meldet, dass es zur Gegenwehr gegen die Bischöfe geschlossen worden, die das merum imperium in den Städten gehabt und viel Unglück über dieselben gebracht haben. Der Uebergang von den particularen Zwecken des Schutzes gegen einen einzelnen Bischof zu einem allgemeineren Bündnisse, das an die Stelle der königlichen Centralgewalt treten zu wollen schien,

---

*) Auf die Wichtigkeit derselben hat neuerlich Böhmer in der Vorrede zum zweiten Bande seiner Fontes aufmerksam gemacht und eine Herausgabe derselben als seine nächste literarische Arbeit in Aussicht gestellt.

**) S. Das Nähere darüber Schaab. I. p. 51—78.

Digitized by Google

ist durch die vorhandenen Nachrichten gleichzeitiger Chronisten und Urkunden keineswegs klar gemacht. In demselben Jahre, in welchem Worms und Mainz den Bund miteinander geschlossen haben, wird noch Oppenheim darein aufgenommen und der Bund macht sich laut der Urkunde zur Aufgabe, gegen jedes Unrecht an Personen oder Eigenthum von Hohen und Niedrigen Schutz zu verleihen, und setzt für entstehende Streitigkeiten und Beschwerden ein Schiedsgericht von 12 Männern nieder, zu welchem jede der betheiligten Städte 4 zu wählen hat *). Kurz darauf, den 29. Mai wird auch Bingen in den Bund aufgenommen. Ueber die Entstehung dieser neu hervortretenden allgemeineren Tendenz des Bundes giebt uns von den gleichzeitigen Chronisten nur einer, Albert von Stade, näheren Aufschluss. Er sagt nämlich **): Quidam validus civis in Moguntia coepit hortari concives suos, ut pro pace restauranda juramento se invicem constringerent. — Consenserunt ei et aliae civitates plurimae. Vocaverunt eum Walpodonem ***). In diesen Worten liegt die Absicht eines allgemeineren durch Association der Städte zu begründenden Landfriedens deutlich ausgesprochen. In den Bruchstücken der Annales Wormatien-

---

*) Böhmer p. 101. s. d.

**) Schilter Script. rer. germ. p. 320.

***) Walpod (Waltbote) ist kein Geschlechtsname, sondern ein Amtsname für den obersten Polizeibeamten der Stadt. Er war ursprünglich der Stellvertreter des Gau- und Stadtgrafen und vertrat zugleich die Stelle eines Stiftsvogts, den der Bischof zu bestellen hatte. Die Gewalt eines Walpoden war von bedeutendem Umfange, er war der städtische Bann- und Blutrichter. Gegen Ende des 13ten Jahrhunderts wurde das Walpodenamt in Mainz erblich und erhielt sich bis auf die neuere Zeit, aber freilich mit sehr abgeschwächter Gewalt. Der hier genannte Walpod bekleidete dieses Amt vom J. 1252—1268, wo er starb. Sein Name, unter welchem er in den Urkunden aufgeführt ist, heisst Arnold, er stammte aus einem alten reichen Patriziergeschlecht und stand durch Persönlichkeit und Reichthum in hohem Ansehen, wie man unter anderem daraus ersehen kann, dass er den Dominikanern eine Kirche und ein Kloster hat erbauen lassen. S. Schaab. I, pag. 88 ff.

Digitized by Google

ses, die Böhmer in seinen Fontes rer. germ. II. gesammelt hat und deren Kern wenigstens aus gleichzeitigen Aufzeichnungen herrühren muss, finden wir den Beitritt Oppenheims, von dem sich die weitere Ausdehnung des Bundes zu datiren scheint, durch folgende Verhältnisse veranlasst. Es heisst dort *): „Cum itaque hec inter cives Moguntinenses et Wormacienses super confederatione pacis et concordie tractarentur, medio tempore ac prius longo tempore cives Oppenheimenses divinis caruerunt. Qui videntes concordiam prelibate pacis esse perutilem, cum desiderio postulaverunt se civium Moguntinensium ac Wormaciensium collegio associari. Restitutis igitur eis divinis a Gerhardo episcopo Moguntino conditionaliter sunt recepti anno 1254 feria sexta ante diem palmarum (3 April)." Hieraus geht nun hervor, dass Mainz und Worms bereits sich mit dem Plan eines allgemeineren Friedensbündnisses befasst haben müssen, dass ihr Bund seine Nützlichkeit bewährt und dem Erzbischof von Mainz so imponirt haben muss, dass er sich bewogen fand, auf das Verlangen beider Städte die Oppenheimer vom Banne loszusprechen. Einige Monate darauf im Juli 1254 finden wir die Städte Köln **), Worms, Speier, Strassburg, Basel u. andere, die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die Bischöfe von Worms, Strassburg, Metz, Basel, und viele Grafen und Edelleute zu Mainz versammelt, um sich zu einem allgemeinen Landfrieden auf 10 Jahre zu verbinden. Sie vereinig-

*) Böhmer Fontes II, 188 ff.

**) Obgleich die cives colonienses in dieser Urkunde unter den den Bund constituirenden Städten aufgeführt werden, so findet sich doch eine spätere Urkunde, in welcher die Bundesstädte dem Rath und der Bürgerschaft von Köln von dem an Margarethentag in Mainz auf 10 Jahre beschworenen Landfrieden Nachricht geben und sie zum Beitritt einladen (S. Schaab II, p. 22, 23), der in einem Antwortschreiben vom 14ten Januar 1255 nun erst erfolgt. (S. Böhmer Cod. dipl. Moenofrancof. 96.) Vielleicht war dies nur eine Förmlichkeit, welche die Anfangs nicht officielle Theilnahme Kölns sanctioniren sollte, oder wurde durch dazwischengetretene Schwierigkeiten von Seiten Kölns eine neue Erklärung nöthig.

Digitized by Google

ten sich zu der Anerkenntniss, dass ihre Zölle ungerecht seien und erklärten sich bereit, sie zu Wasser und zu Lande freiwillig zu erlassen. Nicht allein die Mächtigeren, sondern auch Geringe, Kleriker und Mönche aller Orden, Laien und Juden sollten sich dieses gemeinsamen Schutzes zu erfreuen haben und in der Ruhe des Friedens bleiben. Gegen jeden Friedensstörer wollten sie sich mit allen Kräften erheben und ihn zu einer entsprechenden Genugthuung anhalten. Bei etwa entstehenden Streitigkeiten sollten in jeder Stadt oder verbündeten Herrschaft vier Geschworene erwählt werden, die mit voller Gewalt ausgerüstet die Streitfragen entweder gütlich beizulegen oder rechtlich zu entscheiden hätten *). Obgleich viele Dynasten nothgedrungen und aus kluger Ueberlegung diesem Bündniss beigetreten waren, so war ihnen doch die ganze Geschichte eine ärgerliche Sache. Albert von Stade berichtet darüber „Non placuit res principibus, nec militibus, sed neque praedonibus et maxime his, qui habebant assidue manus pendulas ad rapinas, dicentes esse sordidum, mercatores habere super homines honoratos et nobiles dominatum.“ **) Wie der Bund mit dem abgeneigten Adel zu handeln wusste, davon erzählen die Wormser Annalen ein Beispiel ***). Der Reichserbtruchsess Werner von Bolanden trieb von seiner Burg aus, 3 Stunden von Ingelheim, das edle Räuberhandwerk, und hatte sich geweigert dem Bunde beizutreten. Nun zogen die Mainzer mit anderen Bundesgenossen vor die Burg und zerstörten sie von Grund aus. Die Freunde Werners, die Grafen von Leiningen und Eberstein und viele andere rüsteten sich mit aller Macht zur Rache, aber auch die Städte sammelten ihre Streitkräfte, und unter Vermittlung des Erzbischofs von Mainz kam eine friedliche Uebereinkunft zu Stande, nach welcher Werner von Bolanden, Graf von Eberstein, Philipp von Hohenfels, der Herr von Eppenstein, der von Falkenstein und

*) Böhmer Cod. dipl. 103. Monum. Germ. IV, 368.
**) Schilter script. rer. germ. p. 320.
***) Böhmer Fontes II, 189.

andere ihre Umgelte und Zölle zu Wasser und zu Lande gänzlich abschaffen mussten und dem Bunde beitraten. Auch aus dem Aufwande der einzelnen Städte sieht man, wie ernstlich sie ihrem Bunde Nachdruck zu geben wussten; so liessen es sich die Wormser im ersten Jahre über 1000 Mark kosten, und ihre Juden gaben 150 Pfund Heller zu Anwerbung von Soldaten. Das Ansehen des Bündnisses befestigte sich auf diese Weise immer entschiedener. Ein zweiter Städtetag in Worms am 6. Oct. 1254 *) entwarf eine Bundesverfassung, in welcher als Zweck des Bundes die Handhabung des Landfriedens ohne Ansehen der Person ausgesprochen wird. Alle Unternehmungen sollen nur in Folge reiflicher Berathung und mit gemeinsamen Kräften ausgeführt werden. Damit die Beschlüsse des Bundes um so rascher gefasst und vollzogen werden können, soll Mainz mit den unteren, Worms mit den oberen Städten den nöthigen schriftlichen Verkehr besorgen. Die Städte von der Mosel bis Basel haben 100, die unteren 50 mit Bogenschützen bemannte Schiffe zur Verfügung des Bundes zu stellen und jede Stadt hat nach Vermögen Reiterei und Fussvolk gerüstet zu halten. So oft es nöthig ist, wird eine Versammlung gehalten, auf welche jede Stadt ihre vier Deputirte zu schicken hat. Um den ernstlichen Willen zu zeigen, dass man mit den Fürsten in freundlichem Vernehmen stehen will, wird verboten, dass die Städte sogenannte Pfahlbürger annehmen. Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung Nachbarn und Verwandte, die den Frieden noch nicht beschworen haben, dazu zu vermögen. Auch der römische König Wilhelm, der um Bestätigung des Bündnisses angegangen worden war, gab in mehreren Urkunden seine Zustimmung (d. 10. März und 10. Nov. 1255) zu den über den Landfrieden gepflogenen Verhandlungen, und bestätigte den Bund, wobei er zugleich nähere Bestimmungen über das Verhältniss des Adels traf. Durch die Schwächung des Reichsoberhauptes und die damit zusammenhängende Entstehung der Landeshoheit war die Gerichtsorganisation

*) Böhmer Cod. dipl. u. Monum. Germ. IV, 369.

Digitized by Google

aufs äusserste erschüttert und die Verhältnisse der neu auftretenden Reichsstände, besonders der Grafen, Reichsritter, Städte und Märkte untereinander und zum Ganzen noch zu keiner Feststellung gelangt *). Da wird nun vom römischen König mit Gutheissen des Adels und der Städte verordnet, dass die Adeligen des Bundes im Genuss ihrer Rechte und Gerichte bleiben sollen, und von denen, welche in ihrem Gerichtszwang wohnen, die Dienste und Rechte empfangen und fordern können, welche sie oder ihre Voreltern seit dreissig bis funfzig Jahren rechtlich auszuüben gewohnt waren, aber dass sie auch mit diesen zufrieden sein sollen **).

Die Verfassung des Bundes wurde sofort auf mehreren folgenden Städtetagen weiter ausgebildet und die Zahl der Mitglieder wuchs zusehends. In dem Abschied eines Städtetages vom 15. Aug. 1255 ***) finden wir die sämmtlichen Mitglieder verzeichnet, und darunter ausser den obengenannten geistlichen Fürsten Pfalzgraf Ludwig, Herzog zu Bayern; 12 Grafen und Herren, und mehr als 60 Städte, worunter nicht blos die rheinischen, sondern auch Münster in Westphalen und Bremen. Von den grösseren weltlichen Fürsten bemerken wir blos den schon genannten Pfalzgrafen Ludwig. Nach einer Andeutung in Lehmanns Speirer Chronik soll er eine bedeutende Stellung beim Bunde gehabt und auch andere Herren zum Beitritt bewogen haben. Sollte er sich nicht mit der Hoffnung geschmeichelt haben, durch den Bund Kaiser zu werden? Es ist zu bedauern, dass weder Urkunden noch Chronisten nähere Nachricht über die Rolle geben, die er bei dem Bunde gespielt hat. Auch Häusser in seiner Geschichte der rheinischen Pfalz weiss nichts darüber beizubringen, er beruft sich nur auf Lehmann. Zorn erzählt †), Ludwig habe seine Kriegsrüstung mit der der Städte vereinigt, alle Zölle, die bei den Städten am Rhein

*) Vergl. Böhmer Regesten von 1246—1313. p. 36.

**) Böhmer Cod. Moenof. 95. Schaab II, n. 18. Oppenheim d. 10. Nov. 1255. S. Böhmer Regesten. p. 35.

***) Monum. Germ. IV, p. 373.

†) S. Schaab I, p. 117.

erhoben worden, abgethan, die Raubschlösser geschleift, Mörder und Strassenräuber zum Land hinausgejagt.

Zur Bestrafung des Landfriedensbruchs bekamen die Verbündeten bald Veranlassung durch eine an dem römischen König Wilhelm verübte Gewaltthat. Als dieser mit seiner Gemahlin Elisabeth von Worms aus einen Spazierritt nach Trifels machen wollte, wurden sie von einem Ritter Hermann von Riedberg überfallen, beraubt und mit ihrem Gefolge auf das Schloss Riedberg gebracht. Er liess seine Gefangenen zwar bald wieder frei, aber Pfalzgraf Ludwig und einige Bundesgenossen zogen im Namen des Bundes mit Heeresmacht vor Riedberg, das sich ihnen auf Gnade und Ungnade übergeben musste *). Eine andere Bestrafung des Friedensbruches erzählen die annales Wormatienses **). Graf Dieter von Katzenelnbogen verletzte im J. 1256 an den Bürgern von Mainz den Frieden, die Städte belagerten nun seine Burg Rheinfels am Rhein, und dieser Zug kam die Wormser auf 2000 Mark Silber zu stehen.

Die Bedeutung des Bundes hätte sich aber nicht blos in Bestrafung einzelner Landfriedensbrüche, sondern durch seinen Einfluss auf die Verhältnisse des deutschen Reichs im Ganzen bewähren sollen. Hiezu war er jedoch seiner Anlage und Entstehung nach nicht geeignet. Betrachtet man diese genauer, so wird man schwerlich die hohe Meinung, welche J. G. Wirth und Schaab von der politischen Bedeutung des Bundes haben, theilen können ***). Der Bund war zunächst aus einem lokalen Bedürfniss entstanden. Einige Städte wurden veranlasst, dem Bestreben ihrer Bischöfe, Landeshoheit über sie zu gewinnen, einen Damm entgegenzusetzen. Hieran konnte sich allerdings möglicherweise eine systematische Opposition gegen die Erweiterung der landesherrlichen Gewalt anknüpfen. Aber es ist sehr unwahrscheinlich, dass ein fester Plan in dieser Richtung dem Bund

---

*) Tritheim annal. Hirsaug. ad a. 1255. Zorn bei Schaab I, 148.

**) Böhmer Fontes II, 190.

***) S. Wirth II, p. 337. Schaab I, p. 90 u. 127—128.

Digitized by Google

seine grosse Ausdehnung gegeben habe. Diese beruhte vielmehr auf dem gemeinsamen Bedürfniss, bei dem gegenwärtigen Mangel an einer Obrigkeit Schutz für den Handel und Verkehr zu gewinnen. Wir wollen zwar nicht in Abrede ziehen, dass die Häupter des Bundes an festere Begründung einer einheitlichen Gewalt gedacht haben werden, aber von Besprechung solcher Plane, von Bundesbestimmungen, die darauf hindeuteten, von irgend einem Versuche die Sache systematisch anzufassen, finden wir in Chronisten und Urkunden keine Spur. Die Städte waren in ihrer inneren Verfassung keineswegs schon zu der Reife gediehen, welche sie in Stand gesetzt hätte, sich nach aussen mit Sicherheit und Leichtigkeit zu bewegen. Sie mussten die Mittel zur politischen Macht erst durch den im Aufblühen begriffenen Handel gewinnen, und hatten vorerst noch die Hindernisse zu überwinden, die diesem im Wege standen. Schon diese innere Unfertigkeit hinderte die Städte, ein dauerndes politisches Gebäude aufzuführen; für sich allein konnten sie nicht daran denken, sie bedurften des Beistandes der Fürsten. Diese hatten aber ein ganz entgegengesetztes Interesse, sie waren in einem planmässigen Hinarbeiten auf Erweiterung der landesherrlichen Gewalt begriffen, ihr Bestreben war, die Städte niederzuhalten und die kaiserliche Gewalt wo möglich nicht in der vorigen Stärke wiederherzustellen. Wenn sie nun dessenungeachtet dem Bunde beitraten, so geschah es von den einen aus Furcht, von den andern in der Absicht, der sich entwickelnden Städtemacht die Spitze abzubrechen und durch ihren Beitritt dem Bunde unvermerkt eine andere Richtung zu geben. Behalten wir diese Verhältnisse im Auge, so wird uns die baldige Auflösung des Bundes weniger befremden.

Als König Wilhelm den 15. März 1256 gestorben war, musste es sich nun zeigen, was der Städtebund vermöge. Wirklich schien derselbe ernstlich das Reich vertreten zu wollen, am 17. März wurde zu Mainz ein Bundestag gehalten und auf demselben beschlossen *), dass jede Stadt sich

*) Böhmer Cod. Moenof. 97. Monum. Germ. IV, 377.

Digitized by Google

auf den Kriegsfuss setzen, und der Bund die Reichsgüter und Regalien mit aller Macht schützen wolle. Der Bund schickt auch feierlich Gesandte an die Fürsten, denen die Wahl des Reichsoberhauptes zustehe, sie zu bitten, dass sie sich für das Wohl des ganzen Vaterlandes zu einer einstimmigen Wahl vereinigen möchten. Sollte es dennoch zu einer zwiespältigen Wahl kommen, so setzt die Versammlung durch Eidschwur fest, dass keiner der Gewählten in einer Stadt oder einem Flecken des Bundes Aufnahme finden solle, keine Dienste dürfen ihm geleistet, keine Lebensmittel verabreicht, kein Geld geliehen werden. Wer dawider handle, soll als eidbrüchig, ehrlos und Störer des Friedens behandelt werden. Bei dem entschiedenen Auftreten der Städte hätte man denken sollen, dass sie auch im Stande sein würden, Gewalt und Intrigue niederzuschlagen. Auffallend kann man es finden, dass sie bei der Macht, die sie in diesem Augenblicke besassen, das Wahlrecht der Fürsten so unbefangen anerkannten, dass sie nicht weiter gingen und geradezu einen Wahlcandidaten aufstellten, oder wenn sie keinen würdigen wussten auf andere Weise eine Feststellung des Reichsregiments zu bewirken suchten. Auffallend ist es ferner, dass sie sich keine Vorrechte vorbehielten, deren Anerkennung sie dem künftigen Kaiser zur Bedingung machen wollten, nichts bedingen sie sich aus, keine lokalen Privilegien, keine Stimme bei den Reichstagen. Alles das lässt vermuthen, dass ihr Bund und ihre Macht doch nicht so fest gestanden haben müsse. Das Verhältniss mit den Fürsten, die wir gleich bei der ersten Entwicklung des Bundes als Mitglieder gefunden haben, scheint damals bereits locker gewesen zu sein. Der Pfalzgraf Ludwig scheint später an den Unternehmungen des Bundes sowie an dessen Versammlungen keinen Antheil genommen zu haben, wir finden seinen Namen nicht mehr genannt, und als Candidaten für den Kaiserthron ihn aufzustellen fällt Niemandem ein. Die Unthat, die er kurz vorher an seiner unschuldigen Gemahlin verübt, hatte ihn des Vertrauens unwürdig gemacht, vielleicht hatte auch schon vorher die ihm eigenthümliche Härte des Charakters die Gemü-

Digitized by Google

ther von ihm abgewendet. Unter den übrigen Fürsten des damaligen Deutschlands war keiner, der durch hervorragende Eigenschaften zur Kaiserwürde gestempelt gewesen wäre. Die geistlichen Reichsfürsten, die durch ihre Stellung berufen waren, das Interesse des Reiches zu vertreten, und ohne deren Mitwirken auch die Städte nichts ausrichten konnten, dachten mehr an Begründung ihrer Landeshoheit als an Wiederherstellung der kaiserlichen Macht. Der verfassungsmässige Reichsverweser, der Erzbischof von Mainz Gerhard, war in Gefangenschaft des Herzogs von Braunschweig, und die beiden andern geistlichen Churfürsten, der Kölner Konrad von Hofstadt, der Erbauer des Doms, und Arnold von Trier scheinen mehr der Intrigue und der Habsucht als patriotischen Bestrebungen zugänglich gewesen zu sein. Konrad von Köln bot zuerst dem König Ottokar von Böhmen — vielleicht nur weil er wusste, dass er sie nicht annehmen würde — die Krone an und als dieser sie abgelehnt hatte, scheint er mit König Richard von England Unterhandlungen angeknüpft zu haben.

Die Städte, die ohne Zweifel von der Uneinigkeit der Fürsten Kenntniss hatten, versammelten sich am 15. Aug. in Würzburg, um den Friedensbund für den Fall einer Störung neu zu befestigen, und beschlossen den Wahlcongress, den die Fürsten nach Frankfurt angesetzt hatten, ihrerseits mit zwei Boten zu beschicken *). Bei diesem Städtetag trat Markgraf Otto von Brandenburg als Bewerber um die Kaiserkrone auf, er selbst bietet sich den Städten brieflich an und bittet sie, auf dem Congress zu Frankfurt so gerüstet („ita decenter") zu erscheinen, dass sie bei entstehender Zwietracht den Theil, dem Unrecht widerfahren würde, durch ihre Hülfe stärken könnten. Sein Bruder der Markgraf Johann, die Herzoge Albrecht von Sachsen und Albrecht von Braunschweig unterstützen seine Bewerbung durch Empfehlungsschreiben **),

---

*) Böhmer Cod. Moenof. p. 112. Schaab II, 45.

**) Diese 4 Briefe zuerst abgedruckt bei Freyberg. Samml. hist Schriften. I, 518 Daraus in Böhmer und Pertz Monum.

in welchen sie ihn, nach vorläufiger Besprechung zu Wolmirstädt, als künftigen König bezeichnen. Die Städte scheinen sich, man weiss nicht recht warum, seiner nicht thätig angenommen zu haben und auf dem Congress in Frankfurt fand Otto's Bewerbung, sei es wegen Mangels an Vertrauen auf den Candidaten, von dessen Persönlichkeit man nur wenig weiss, da nur ein Fragment einer Genealogie bei Leibniz Script. Brunsvic. ihn als „vir ad imperium idoneus et devotus" bezeichnet – oder in Folge anderweitiger Intriguen keinen Anklang, und so kam es, dass durch die Erzbischöfe von Köln und Mainz die Kaiserkrone an König Richard von England, durch den Erzbischof von Trier und die Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz an Alphons von Kastilien verkauft wurde, und man nun zwei fremde Herrscher zu Königen hatte, die durch Geldspendungen an deutsche Fürsten miteinander um den Sieg rangen. An dieser Doppelwahl scheiterte nun auch die Einigkeit des rheinischen Bundes, dessen Mitglieder ihre eidlich bekräftigte Verabredung, einer zwiespältigen Wahl mit allen Kräften entgegenzutreten, ganz vergessen zu haben schienen. Mainz und die meisten niederrheinischen Städte huldigten ohne Bedenken dem König Richard, Worms, Speier und andere hielten an Alphons von Kastilien. Obgleich die Städte sich nach einigen Jahren wieder vereinigten und Richard den auf den rheinischen Bund begründeten Landfrieden erneuerte, so hatte doch der Bund einen tödtlichen Stoss erhalten. Er erhielt sich zwar noch in Bruchstücken und Ablegern, aber es war aus mit der grossartig nationalen Haltung, und von einem Einfluss auf die einheitliche Verfassung Deutschlands konnte nicht weiter die Rede sein.

Es ist klar, die Städte hatten den guten Willen darauf hinzuwirken, dass Deutschland ein Oberhaupt bekomme, welches nicht nur den Namen trüge, sondern auch die Macht in Händen hätte. Die Fürsten dagegen, das sieht man deutlich, arbeiteten mit Absicht der Wahl eines tüchtigen Kaisers entgegen. Die selbstständige Stellung, welche sie unter den Hohenstaufen mehr und mehr errungen hatten, behagte ih-

Digitized by Google

nen zu wohl, als dass sie nicht ihr Möglichstes hätten thun sollen, um alle wirkliche monarchische Macht des Kaiserthums zu beseitigen. Sie wünschten wohl einen Kaiser, aber nur einen solchen, der sie in der Ausdehnung ihrer Rechte und Besitzthümer schützen sollte, so dass ihre unrechtmässigen Uebergriffe gegen die übrigen Reichsstände der Sanction des Kaisers, welcher bekanntlich im Mittelalter für den lebendigen Brunnen des Rechts galt, nicht entbehrt hätten. Die überraschende Unmacht, welche die Städte im Augenblick der Entscheidung zeigen, wird durch die oben besprochenen Verhältnisse zwar einigermaassen erklärt, aber doch nicht ganz begreiflich. Es ist in den vorliegenden Nachrichten ein Dunkel, das die Entwicklung der Dinge verhüllt, denn die Bestechungen Richards einerseits und die Furcht vor den Fürsten andererseits steht als Grund der plötzlichen Erschlaffung doch nicht im Verhältniss zu dem vorangegangenen patriotischen Aufschwung. Es wäre sehr zu wünschen, dass diese Lücke des historischen Materials durch einen glücklichen Fund ausgefüllt würde. Sollte nicht vielleicht in den für die deutsche Geschichte damaliger Zeit noch ganz unbenutzten englischen Archiven Aufschluss gefunden werden können? sollten nicht die Begleiter Richards Berichte nach England gesandt haben, welche auf die Stimmung in den Städten einiges Licht werfen müssten?

Was dem rheinischen Bund fehlte, um zu Einigkeit, Macht und festem Bestand zu gelangen, sehen wir am besten an einem anderen Bund, dessen Anfänge gleichzeitig sich bemerklich machen, nämlich an dem der Hansa. Dieser hatte sich mehr auf die Handelsinteressen beschränkt, welche den Städten am nächsten lagen und gemeinsam waren. Die Handhabung des Landfriedens lag freilich auch in der Absicht der Hansa, aber nur als Mittel, um den Schutz des Handels dadurch zu begründen, während bei dem rheinischen Bunde die staatsrechtliche Bedeutung in den Vordergrund gedrängt war. Wir kommen später auf die Hansa zurück und wollen für jetzt den hinsterbenden rheinischen Bund bis zu der

Digitized by Google

Zeit verfolgen, in welcher seine Existenz durch eine vorübergehende Restauration des Kaiserthums überflüssig wurde.

Nachdem König Richard ziemlich allgemein in Deutschland als Kaiser anerkannt worden war, blieb das Bedürfniss, welches den Städtebund ins Leben gerufen hatte, immer noch bestehen. Denn die Wirksamkeit Richards, der das deutsche Kaiserthum nur als einen Luxusbesitz behandelte und eigentlich zu regieren gar nicht versuchte, war ganz gering. Der Landfrieden war so wenig gesichert wie vorher, das Bestreben der geistlichen und weltlichen Landesfürsten, die in ihren Grundlagen gewonnene Landeshoheit fester zu begründen und intensiv wie extensiv zu erweitern, die Fehdelust des niederen Adels, die Eifersucht beider Stände gegen das neu emporstrebende Bürgerthum fand in dem nominellen Reichsoberhaupt keine Schranke. Der auf dem ersten Städtetag im J. 1254 zu Mainz auf zehn Jahre beschworene Landfrieden bestand zwar noch in rechtlicher Gültigkeit, aber er war factisch so gut wie nicht vorhanden. Er gewährte nirgends Schutz und wurde nicht einmal von den Städten gehalten, die bei der Stiftung des Bundes an der Spitze gestanden und nach der Störung durch die Kaiserwahl ihr Bündniss erneuert hatten. Selbst Schaab, der das grosse Bündniss als fortbestehend angesehen wissen will, weiss nur von immer wiederkehrenden Fehden zu erzählen, die beweisen, dass dasselbe gar kein Ansehen und keine Wirksamkeit mehr hatte. Die Stadt Worms sehen wir hartnäckig befehdet von einem Ritter Jakob zum Stein *), und Schutz suchend bei den Grafen Emicho von Leiningen und Philipp von Hohenfels und bei ihrem Bischof Eberhard, der endlich im J. 1258 einen Frieden zwischen der Stadt und dem Ritter vermittelt, welcher jedoch denselben bald wieder bricht. Dessenunerachtet gab die mit Worms verbündete Stadt Oppenheim diesem Jakob zum Stein und seinen Anhängern Aufenthalt in ihren Mauern. Im J. 1261 wird die Umgegend

*) Miles Jacobus de Lapide qui nunc ii de Oberstein dicuntur. Annales Wormat. Böhmer Fontes II, 184—196.

von Worms durch eine Fehde verheert, die der Bischof von Worms und Pfalzgraf Ludwig miteinander haben, die endlich nicht durch ein Bundesgericht, sondern durch einige Ritter des Deutschordens beigelegt wird. Die Grafen von Zweibrücken streiten und vertragen sich mit der Stadt Worms über das Stangenrecht, ohne dass sich ein Friedensbund ins Mittel gelegt hätte. — Der Bischof von Strassburg belagert die Stadt, mit der er über einige bischöfliche Rechte in Streit gerathen war, die Belagerten machen einen Ausfall, durch welchen das bischöfliche Heer vernichtet und der Bischof zur Flucht genöthigt wird. — Ein Philipp von Hohenfels, in der Umgegend von Mainz begütert, beschwert die Güter der Mainzer Kirche, der Erzbischof belegt ihn mit dem Bann, Hohenfels befehdet ihn dafür ungestört Jahr und Tag. — In Speier scheint das Fehdewesen zu grossem Schaden der städtischen Güter von den Patriziern als Liebhaberei etwa wie die Jagd betrieben worden zu sein. Wenn ein Ritter ausserhalb der Stadt eine Fehde begonnen hatte mit Bürgern der Stadt, die draussen begütert waren, so ergriffen andere in der Stadt dies als eine willkommene Gelegenheit, sie kamen den Auswärtigen zu Hülfe und so erhielt eine einmal begonnene Fehde immer neue Nahrung, bis der Rath sich endlich veranlasst sah die, welche den Ausleuten zu Hülfe kamen, für den Schaden verantwortlich zu machen, der dadurch entstände *). Im folgenden Jahre verübten drei Speirer Bürger mit ihrem Anhang öffentliche Plünderungen gegen ihre Mitbürger, besonders gegen die Geistlichen. Da der Rath mit der Geistlichkeit in Misshelligkeiten lebte, so geschah nichts zur Abstellung der Räuberei; endlich zwang die Noth Geistlichkeit und Rath zu gemeinsamen Maassregeln. — Das Gefolge Werner Dirolfs wurde auf der Heimkehr von einer Fehde einmal im Pfedersheim beschimpft, sie lassen nun in Worms Sturm läuten, die Wormser ziehen aus und plündern Pfedersheim, die Herren von Hohenfels verbrennen dagegen die Besitzthümer, welche die Wormser ausserhalb der Stadt

*) S. Lehmann, Speirer Chronik. A. 1263.

Digitized by Google

hatten. So finden wir in Worms, Speier, Oppenheim bald unter den Bürgern, bald zwischen der Stadt und benachbarten Edelleuten beständig Händel, ohne dass der Friedensbund einschreitet, und es lautet lächerlich, wenn Schaab die Sache so erklärt, die Directorialstadt Mainz habe es unter ihrer Würde gehalten, sich in die Raufhändel ihrer Nachbarstädte zu mischen und sie lieber austoben lassen wollen, während sie doch hier den nächsten Beruf gehabt hätte, das Friedensamt des Bundes in Ausübung zu bringen. Das alte Unwesen mit Fehden, willkürlichen Zöllen u. dgl. war so arg, dass selbst König Richard für nöthig fand, Vorkehrungen dagegen zu treffen. Auf einem Reichstage zu Worms 1269 werden unter dem Vorsitz Richards von einer Anzahl geistlicher Fürsten und weltlicher Herren die Zölle zu Wasser und zu Land abgeschworen und ein neuer Landfrieden beschworen, und bei der baldigen Abreise des Königs wird Erzbischof Wernher von Mainz beauftragt, mit Waffengewalt den Frieden zu handhaben und gegen die Friedensbrecher Strafe zu vollziehen. Es kommt ein Kriegszug zu Stande, durch welchen einige Raubburgen zerstört, einige Zölle abgethan, einige Fehden geschlichtet werden, aber daneben entstehen wieder andere. Der Tod König Richards gab den Städten neue Aufforderung, sich derReichsangelegenheiten anzunehmen. Die Städte Worms, Mainz und Oppenheim schliessen den 5. Febr. 1273 mit den vier wetterauischen Städten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen ein Bündniss auf ewige Zeiten, worin sie sich zur Anerkennung des Königs verpflichten, den die Fürsten, welchen die Wahl desselben zustehe, einstimmig wählen würden. Im Fall aber die Fürsten nicht einstimmig würden und mehrere Könige wählten, so würden sie keinen derselben aufnehmen und ihm auch keinerlei Unterstützung gewähren, bis einer von ihnen als einstimmig gewählt sich darstelle *). Unter demselben Datum finden wir eine weitere Bundesurkunde, worin sich die genannten Städte auf zwei Jahre zu gegenseitigem

*) Böhmer Cod. moenof. 161. Monum. Germ. IV, 382.

Digitized by Google

Schutz Aller und jedes Einzelnen und derer, die zu ihnen halten, gegen jeglichen Feind oder Beschädiger von Sachen oder Personen verbinden. Zugleich geben sie sich das Wort, wenn Jemand von der Stadt Worms aufwärts und von Mainz abwärts, oder zwischen Frankfurt und Mainz, oder um Wetzlar im Umkreise einer Meile eine neue Feste bauen wollte, aus allen Kräften solches zu hindern oder sie wegzuschaffen.

Dies ist das letzte Lebenszeichen des rheinischen Städtebundes, der im J. 1254 so grossartig begonnen hatte. Die Frage, warum derselbe nicht zur Grundlage einer mit demokratischen Elementen versetzten Reichsverfassung geworden und überhaupt nicht mehr politischen Einfluss gewonnen habe, erledigt sich dadurch, dass das Bestreben der Städte noch gar nicht dahin ging. Sie betrachteten die Bündnisse als eine interimistische Anstalt, die überflüssig werden müsse, sobald nur ein tüchtiger einstimmig gewählter Kaiser vorhanden sein, sich des Reichs annehmen und damit die monarchisch-aristokratische Verfassung wieder in Wirksamkeit setzen werde. Wie und warum diese Wiederherstellung der königlichen Gewalt misslungen ist, und wie man immer wieder zu Bündnissen seine Zuflucht nehmen musste, soll in einem späteren Abschnitte gezeigt werden. Klüpfel.

Die Landesverfassung in Kurhessen.

Im Vergleich mit den Staatsgrundgesetzen der übrigen deutschen Staaten.

Dritter Artikel.

Huldigung und Angelobung der Verfassung durch den Regierungsnachfolger.

Gewöhnlich findet sich in den Verfassungen der deutschen Staaten eine Bestimmung über das Versprechen eines jeden zur Regierung gelangenden Fürsten, die Landesconstitution aufrecht erhalten zu wollen, so wie über die dem letztern Sei-

Digitized by Google

tens der Unterthanen zu leistende Huldigung; doch hat dieselbe nicht überall gleiche Bedeutung, indem sich jenes Versprechen bald als blosse Ceremonie ansehn lässt bei deren Unterlassung die Constitution dennoch aufrecht erhalten werden muss, bald als eine vom guten Willen des neuen Regenten abhängende Gewährleistung für die Aufrechthaltung derselben, bald als die Bedingung des Regierungsantritts, und ebenso die Huldigung für eine rechtlich wirkungslose Förmlichkeit, oder für die Handlung, durch welche das Volk den Accept der geschenkten Verfassungsgarantie bekundet, oder aber für den Act gehalten werden kann, welcher die staatsrechtliche Verbindung zwischen einem Regenten und den Regierten zu begründen bestimmt ist. Es mag eine nähere Erörterung darüber erlaubt sein, in welchem Sinne für Kurhessen diese Frage aufzufassen ist.

Der zur Verhandlung bei der Ständeversammlung, jedoch nicht zur Verkündigung gelangte landesherrliche Entwurf einer Constitution vom Jahre 1816 Capitel 1. §. 6. enthielt die Vorschrift: „Jeder Regent gelobt gleich nach dem Antritt seiner Regierung die Befolgung dieser Constitution und stellt darüber eine schriftliche Versicherung aus.“ Es sollte also hiernach zuerst der Regierungsantritt Statt finden, und darauf, jedoch gleich nach demselben, die Befolgung der Constitution versichert werden und zwar vom Regenten, was wiederum andeutete, dass der präsumtive Thronfolger die Eigenschaft des Staatsoberhauptes früher erlange, als er jene Versicherung ausgestellt, die hiernach vielmehr schon als ein Regierungsact erschien. Die Stände glaubten dagegen bei der Berathung über jene Bestimmung, die Angelobung des Regenten müsste wohl vor der Huldigung zu leisten, den Ständen die im Entwurf erwähnte Versicherung auszustellen und die Aufrechthaltung der Constitution in den Huldigungs- und Diensteid aufzunehmen sein. Offenbar schwebte hierbei die Idee vor, dass die Versicherung über die Befolgung der Verfassung vor dem Regierungsantritte geschehn solle, da man den letzteren durch eine

Digitized by Google

Acceptation der Versicherung Seitens der Landstände, durch die Huldigung und die Versammlung der Stände bedingt glaubte. Es geht dies, obwohl man anderer Seits in der auszustellenden Versicherung nur eine innere Gewährschaft der Constitution erblicken wollte, aus den für jene Ansicht entwickelten Motiven hervor, worin die Angelobung der Constitution vor der Huldigung deshalb verlangt wurde, weil der Regent nicht eher als solcher sich darstellen könne, bis er sich verbindlich gemacht, den Staat nach den Vorschriften der Constitution zu regieren. Die Proposition vom 7ten October 1830 überging die Angelobung der Verfassung gänzlich. Der landständische Ausschuss nahm jedoch in den Verfassungsentwurf II*) die Bestimmung auf: „der Regierungsnachfolger gelobt sogleich bei dem Regierungsantritt die Aufrechthaltung und Befolgung der Verfassung und Gesetze und stellt darüber eine im landständischen Archive zu hinterlegende Urkunde aus, worauf die Huldigung und zwar zuerst von den versammelten Landständen erfolgt.“ Hier wird also die Angelobung nicht vom Regenten oder dem Staatsoberhaupte, sondern von dem Regierungsnachfolger, mithin von demjenigen, der erst die Eigenschaft des Staatsoberhauptes erlangen will und zwar in dem Augenblicke, wo dieses der Fall ist, begehrt. Nicht zweckmässig konnte es gehalten werden, die Befolgung der Gesetze angeloben zu lassen, da dies, man mag nun das Staatsoberhaupt über die Gesetze erhaben oder denselben unterworfen denken, offenbar überflüssig erschien, sobald die Aufrechterhaltung der Verfassung gelobt war. Es ist davon die Rede gewesen, dass der Thronfolger die Aufrechthaltung der Verfassung „bei seinem landesherrlichen Worte“ zusichern müsse, ohne dass dies jedoch weitere Folge gehabt hätte. In der That kann ein solcher Zusatz keine Garantie gewähren, denn die Sicherheit, die nicht in dem einfachen Worte eines Fürsten gefunden werden kann, wird auch nicht durch ein feierlicheres Versprechen oder einen Eid desselben erreicht werden.

---

*) S. Einleitung zum ersten Artikel, im Februarheft 1846.

In der Ständeversammlung wurde der Vorschlag gemacht, statt der Worte: „Verfassung und Gesetze“ zu setzen: „Landesverfassung“ sonst aber den §. 6. des Verfassungsentwurfs II ganz unverändert zu lassen. Dies wurde jedoch abgelehnt und dagegen eine Fassung gebilligt, welche der in der Verfassungsurkunde selbst gebrauchten *) völlig gleich war, ausser dass statt der Worte: „in Gemässheit“ welche erst in dem Verfassungsentwurf IV vorkamen, das Wort: „nach“ gewählt worden war. Schon der Verfassungsentwurf III hatte die Worte: „im landständischen Archive zu hinterlegende“ in eine Parenthese aufgenommen, was im Verfassungsentwurfe II noch nicht der Fall war. Die Weglassung des Wortes „sogleich“ kann nur für angemessen gehalten werden, weil dasselbe blos dann von Erheblichkeit hätte sein können, wenn die Gelobung, wie im Constitutionsentwurf von 1816 vorgeschrieben war, nach dem Regierungsantritte Statt finden sollte, um zu verhüten, dass dieselbe zu lange hinausgeschoben werde, nicht aber, wenn sie bei oder mit dem Regierungsantritte vorgenommen werden sollte. Eben so lässt es sich nur zweckmässig finden, dass man das Gelöbniss nicht auf eine Befolgung der Verfassung und der Gesetze, sondern auf das Regieren in Gemässheit der Verfassung und nach den Gesetzen richtete.

Nach der sachsen-weimarschen Verfassung §. 126 und der sachsen-meiningschen §. 107 soll, wenn der Fall eines Regierungswechsels eintritt, der neue Landesfürst bei dem Antritt der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen; nach der baierschen Art. X. §. 1. schwört der König bei dem Regierungsantritt

*) Lautend: §. 6. Der Regierungsnachfolger wird bei dem Regierungsantritte geloben, die Staatsverfassung aufrecht zu erhalten und in Gemässheit derselben so wie nach den Gesetzen zu regieren. Er stellt darüber eine (im landständischen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerst von den versammelten Landständen erfolgt.

in Gegenwart der Minister, des Staatsraths und einer Deputation der Stände folgenden Eid: Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium; nach der für das Grossherzogthum Hessen §. 106. sichert jeder Regierungsnachfolger bei dem Antritt seiner Regierung den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird; nach der sachsen-coburg-saalfeldschen §. 120 wird jeder Landesregent bei dem Antritt der Regierung die Aufrechthaltung der Verfassung durch eine schriftliche Urkunde bei fürstlichen Worten und Ehren versichern; nach der sachsen-altenburgischen §. 266 sind die künftigen Regierungsnachfolger an das Grundgesetz gebunden und werden dies beim Regierungsantritt jedesmal noch besonders erklären; nach der für das Königreich Sachsen §. 138 hat der Thronfolger bei dem Antritt der Regierung in Gegenwart des Gesammtministeriums und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung bei seinen fürstlichen Worten zu versprechen, dass er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen will, worauf die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, den beiden Präsidenten der Kammer einzuhändigen ist, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und inmittelst im ständischen Archive beizulegen haben; nach der hannoverschen von 1833 §. 13 wird der König den Antritt seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf nach den von ihm für das ganze Land gleichmässig zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung erfolgt; im Patente, welches in Urschrift unter des Königs Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König bei seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung; nach der braunschweigischen §. 4. wird der Landesfürst in dem Patente, durch welches

Digitized by Google

er seinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet, zugleich bei seinem fürstlichen Worte versichern, dass er die Landesverfassung in allen ihren Bestimmungen beobachten, aufrechthalten und schützen wolle; die Urschrift dieses Patents aber unter des Landesfürsten Hand und Siegel dem ständischen Ausschusse zur Aufbewahrung in dem ständischen Archive zugestellt.

Dem in der kurhessischen Verfassungs-Urkunde §. 6 gebrauchten Ausdrucke „wird geloben" kann keine andere Bedeutung beigelegt werden, als die, dass die Angelobung geschehen solle, was sich, abgesehn von der Interpretation jenes Wortes, schon daraus ableiten lässt, dass von der Angelobung die Huldigung der Stände abhängt, diese Huldigung aber erst als der Beweis des verfassungsmässig geschehenen Regierungsantrittes betrachtet werden soll; ferner auch daraus, dass den Landständen zur Pflicht gemacht ist, dahin zu wirken, dass der Thronfolger bei seinem Regierungsantritte dem §. 6. der Verfassungsurkunde Genüge leiste.

Der Verfassungsentwurf II enthält nämlich als §. 89 die Bestimmung: „die Landstände haben insbesondere zu wachen, dass der Thronfolger die verfassungsmässigen Vorschriften bei seinem Regierungsantritt (s. oben §. 6.) erfülle. In dem von ihnen sodann abgelegten Huldigungseide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung, dass der Regierungsantritt verfassungsmässig geschehn sei." Die Ständeversammlung beschloss, mit Beibehaltung des Wortes: „sodann" statt des Wortes: „hiernächst", welches erst in dem Verfassungsentwurfe V vorkommt, die Fassung anzunehmen, welche in die Verfassungsurkunde §. 90 übergegangen ist *). Es ist demnach hier ausdrücklich den Ständen auferlegt, nicht blos

*) Lautend im 7ten „von den Landständen" handelnden Abschnitte: §. 90. Die, in Folge des §. 82 versammelten, Landstände haben insbesondere dahin zu wirken, dass der Thronfolger bei seinem Regierungsantritte dem Inhalte des §. 6. gegenwärtiger Verfassung Genüge leiste. In dem von ihnen hiernächst geleisteten Huldigungs-Eide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfassungsmässig geschehenen Regierungs-Antritts.

Digitized by Google

darauf zu achten, ob die Angelobung der Verfassung Statt finde, sondern auch eine positive Thätigkeit zu entwickeln, wenn dieselbe unterbleiben sollte. Eben so zeigt die Vertauschung des Wortes „hiernächst“ mit dem Worte: „sodann“, dass bis zu jenem Gelöbniss mit der Huldigung zurückgehalten werden solle. Dem Worte „insbesondere“ lässt sich übrigens nicht der Sinn unterlegen, als ob vorzugsweise den Landständen der §. 90 der Verfassungsurkunde eine Pflicht auflegen wolle, da dasselbe nur den Gegensatz zu dem durch den §. 89 im Allgemeinen beschriebenen Beruf der Landstände bildet. Dass es aber dennoch ein vorzugsweises, ja man möchte sagen ein ausschliessliches Geschäft der im §. 90 der Verfassungsurkunde erwähnten Versammlung der Landstände ist, das Angelöbniss des Regenten entgegen zu nehmen und durch ihre Huldigung darauf die Verfassungsmässigkeit des Regierungsantritts zu beurkunden, zeigt der Inhalt des §. 82 der Verfassungsurkunde*), wodurch den Landständen das Recht eingeräumt ist, sich ohne Berufung von Seiten des Staatsoberhauptes zu versammeln. Der Constitutionsentwurf von 1816 enthielt nämlich schon im Capitel 5. §. 3 die Bestimmung: „eine ausserordentliche Zusammenberufung der Stände ist jedesmal nöthig, wenn der Landesherr mit Tode abgeht, der Tag der Zusammenkunft darf nicht länger als einen Monat nach dem Todestage ausgesetzt werden“, wogegen die Stände nichts einwendeten. Die Proposition vom 7ten Octbr. 1830 §. 32 setzte diesen Termin auf „drei Monate“ und gebrauchte das Wort: „Versammlung“ statt „Zusammenberufung“, wodurch aber ein Einberufungsact nicht ausgeschlossen war, weil doch ein Tag des Erscheinens innerhalb der dreimonatlichen Frist festgesetzt werden musste. Der Verfassungsentwurf II §. 80 veränderte letztere zwar in „vier Wochen“, nahm sonst aber

*) welcher im 7ten Abschnitte lautet: Eine ausserordentliche Ständeversammlung ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, dass die Landstände ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungs-Veränderung zusammenkommen.

Digitized by Google

keine andere Modification der Proposition vor, als dass er die ausserordentliche Zusammenberufung nicht mehr auf die durch Tod entstehende Regierungsveränderung beschränkte, indem statt der Worte: „wenn der Landesherr mit Tode abgeht“ die Worte: „beim Eintritt einer Regierungsveränderung“ und statt der Worte: „nach dem Todestage“ die Worte: „nach der Regierungsveränderung“ gesetzt wurden. Die Ständeversammlung genehmigte aber statt dessen folgende Fassung: „eine ausserordentliche Ständeversammlung ist jedesmal nöthig beim Eintritt einer Regierungsveränderung, dergestalt, dass die Landstände am 14ten Tage nach dieser zusammenkommen.“ Wenn nun noch, neben Veränderung der Worte: „beim Eintritt einer Regierungsveränderung“ in die Worte: „bei einem Regierungswechsel“, so wie des Wortes: „nach dieser“ in die Worte: „nach eingetretener Regierungsveränderung“ durch den Verfassungsentwurf V hinter dem Worte: „Landstände“ der Zusatz „ohne besondere Berufung“ gemacht und so der §. 82 der Verfassungsurkunde gebildet wurde, so ist dadurch als Ausnahme von der Regel das Recht der Selbstversammlung den Landständen zu dem Zwecke zugestanden, um ihrer Seits bei dem Regierungsantritte in der Art mitzuwirken, dass sie solchen durch die Huldigung für verfassungsmässig erklären, wenn vorher das im §. 6 der Verfassungsurkunde erwähnte Gelöbniss Statt gefunden haben wird, dessen Ertheilung also nach Inhalt jenes §. 6 geschehn soll.

Hiervon weicht die nassauische Verfassung ab, welche §. 3 jede eigenmächtige Zusammenkunft der Versammlung der Landstände ohne vorgängige Einladung des Regenten für unerlaubt und was darin verhandelt oder beschlossen werden sollte, für null und nichtig erklärt; die waldecksche §. 42, nach welcher bei dem Antritt eines neuen Regenten die Stände zusammenberufen werden, um, nach von demselben ausgestellten Reversalen zur Befolgung der Constitution, zum Huldigungseide zugelassen zu werden; die sachsen-weimarische §. 124 und die sachsen-coburg-saalfeldische §. 120, nach welcher, um die schriftliche Versicherung des neuen

Landesfürsten über Beobachtung der Verfassung noch vor der Huldigung von demselben in Empfang zu nehmen, ein ausserordentlicher Landtag zusammenzuberufen ist; die würtembergische §. 127, nach welcher bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen werden versammelt werden; die für das Grossherzogthum Hessen §. 63, nach welcher eine willkürliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung gesetzwidrig und strafbar ist; die sachsen-weimarische §. 51, nach welcher ohne Berufung von dem Landesherrn nicht nur alle Beschlüsse einer eigenmächtigen Versammlung schlechthin nichtig und ungültig sind, sondern auch gegen die Theilhaber einer solchen eine Untersuchung und Bestrafung eingeleitet werden kann, obwohl dieselbe sonst §. 107 mit der sachsen-weimareisenachschen übereinstimmt; die sachsen-altenburgsche §. 165, nach welcher jede Versammlung ohne landesherrliche Berufung gesetzwidrig ist; die für das Königreich Sachsen §. 115. 118, nach welcher eine ausserordentliche Zusammenkunft jedes Mal nöthig ist, wenn ein Regierungswechsel eintritt, wo dann die Einberufung binnen der nächsten vier Monate erfolgt, eigenmächtig sich aber die Kammern nicht versammeln dürfen. Nur die braunschweigische §. 113. 129 hat etwas der kurhessischen Aehnliches und geht selbst noch weiter als diese. Zwar dürfen nach jener in der Regel die Abgeordneten sich nicht versammeln, ohne von dem Landesfürsten berufen zu sein, indem solche landesfürstlich nicht berufene Versammlungen strafbar und deren Beschlüsse ungültig sind; allein ausnahmsweise darf die Ständeversammlung kraft althergebrachten Rechts in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen ohne landesfürstliche Berufung sich versammeln, berathen und Beschlüsse fassen; welches Convocationsrecht Statt finden soll auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr, wenn das Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere wenn der Landtag nicht binnen drei Jahren berufen wird, wenn der ständische Ausschuss zu ergänzen ist, wenn bei dem Lan-

Digitized by Google

desgericht von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen entstanden sind und wenn die Stelle eines Landsyndicus erledigt ist — ohne dass jedoch in einer solchen Versammlung weiter etwas vorgenommen werden darf, als der Gegenstand, der sie veranlasst hat.

Der §. 6 der kurhessischen Verfassungsurkunde erhielt, gleich dem §. 90 derselben, eine Anwendung, als Kurfürst Wilhelm II. einstweilen von der Regierung zurücktrat und dieselbe durch ein Gesetz vom 30. Septbr. 1831 *) seinem Sohne, dem Kurprinzen, unter dem Namen eines Mitregenten übertrug. Von der Vollziehung dieses Gesetzes wurde den Ständen den 3. Octbr. 1831 Nachricht gegeben mit dem Bemerken, wie es kaum nöthig erscheine, zu erwähnen, dass das Staatsministerium mit seinen Departements Bedacht nehmen werde, damit bis zur Uebernahme der Regierung von Seiten des Kurprinzen in dem gewöhnlichen Gange der Staatsgeschäfte keine Stockung eintrete (Verh. des Landt. v. 1831 pag. 710). Nachdem der Kurprinz den 7ten October 1831 in Cassel angekommen (Cass. allg. Zeit. 1831. pag. 1775) und von einer Deputation der zufällig schon längere Zeit versammelt gewesenen, deshalb nicht erst nach Maassgabe des §. 82 der Verfassungsurkunde zusammengekommenen Landstände empfangen war (V. d. L. v. 1831. p. 734), eröffnete der Landtagscommissar am folgenden Tage den Ständen, dass die Verfassung eine neue Gewähr durch die Urkunde erhalten habe, welche der Kurprinz, um dem §. 6 der Verfassungsurkunde zu genügen, zu Wilhelmsbad am 1. Octbr. 1831 ausgestellt habe, und zur Niederlegung im landständischen Archive überreicht werde, mit der Bitte um Anberaumung eines Tages, an welchem ein Specialbevollmächtigter des Kurprinzen von den versammelten Ständen den Huldigungseid in Gemässheit des §. 6 und 90 der Verfassungsurkunde empfangen werde (ibid. p. 737. 746.). Es scheint beinah, als ob hiernach in der Ausstellung des Reverses

---

*) Ueber die Entstehung dieses Gesetzes und die Bedeutung der Mitregentschaft wird ein besonderer Artikel erfolgen.

blos eine Gewährleistung der Verfassungsurkunde hat liegen sollen, die zwar verfassungsmässig vorgeschrieben, jedoch nicht eine Bedingung des Regierungsantritts sei, so dass letzterer, auch wenn sie unterbleiben sollte, doch als geschehn zu betrachten sei. Allerdings wird in der Verfassungsurkunde für Sachsen-Weimar-Eisenach §. 126, für Baiern Art. X. §. 1, für das Grossherzogthum Hessen §. 106, für Sachsen-Coburg-Saalfeld §. 120 und für das Königreich Sachsen §. 138 ausdrücklich, ja auch indirect durch die gebrauchte Fassung in der für Hannover von 1833 §. 13 und für Braunschweig §. 4 die Angelobung nur als ein Act der Gewährleistung betrachtet, nicht als eine Bedingung des Regierungsantritts, so dass, wenn dieselbe unterbleibt, nur diese Gewährleistung mangelt, ohne dass solches sonst einen Einfluss auf die öffentlichen Verhältnisse hätte, allein anders ist es — übereinstimmend wohl nur mit der würtembergischen Verfassung §. 10, nach welcher der Huldigungseid dem Thronfolger erst dann abgelegt wird, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat — in der kurhessischen bestimmt, wonach man annehmen muss, dass ein Regierungsantritt noch gar nicht Statt gefunden habe, so lange jener Revers nicht ausgestellt ist. Man kann aber auch wirklich der Erklärung des Landtagscommissars eine entgegengesetzte Deutung nicht unterlegen, da derselbe, als der überreichte Revers zur Prüfung einem Ausschusse überwiesen wurde, die Bitte hinzufügte, darüber noch am nämlichen Tage einen Bericht zu erstatten, in Rücksicht der Möglichkeit, dass durch eine Verzögerung in dieser wichtigen Angelegenheit eine Stockung in verschiedenen Staatsgeschäften eintreten möge (ibid. p. 737.). Eine solche Besorgniss wäre nicht denkbar gewesen, wenn man der Meinung gefolgt wäre, dass ein Regierungsantritt ohne Ausstellung des Reverses möglich sei. Ja es ergiebt sich aus jenen Worten des Landtagscommissars auch das Anerkenntniss, dass der Regierungsantritt, selbst nach ausgestelltem und den Ständen überlieferten Re-

Digitized by Google

verse, noch nicht als geschehn angenommen werde, so lange nicht die Stände über denselben sich geäussert haben. Man kann daher auch aus der vom Kurprinzen unter dem 1sten October 1831 an das Volk erlassenen Proclamation, worin derselbe die Hessen auffordert, ihrem Regenten zu vertrauen, der bei dem Antritte der Regentschaft die Staatsverfassung aufrecht zu halten gelobt habe, keineswegs schliessen, dass hier der Regierungsantritt schon als etwas in der Vergangenheit Liegendes angesehn worden sei; man muss vielmehr jener Erklärung des Landtagscommissars gegenüber, voraussetzen, dass diese Worte der Proclamation (Cass. allg. Zeit. p. 1765) nur im Allgemeinen hätten bezwecken sollen, die Aufforderung des Volkes zur Aeusserung eines Vertrauens zu begründen. Nach Inhalt des Reverses gelobte der Kurprinz beim Antritte der ihm durch die §. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Septbr. 1831 übertragenen Regierungsgeschäfte, die Staatsverfassung des Kurstaates aufrecht zu halten und in Gemässheit derselben so wie nach den Gesetzen die Regentschaft zu führen. Es ist gegen diesen Revers erinnert, dass er nicht unmittelbar auf die Verfassungsurkunde Bezug nehme und nicht die Schlussworte der Verfassungsurkunde enthalte, allein wenn die Angelobung wirklich geschieht, so braucht nicht erwähnt zu werden, dass dies zur Befolgung der Verfassungsurkunde geschehe, auch soll nicht blos die Aufrechthaltung der letzteren, sondern der Staatsverfassung überhaupt, die auch noch auf andern Urkunden beruhn kann, angelobt werden, wogegen die Staatsverfassung nicht gerade die des Kurstaates genannt zu werden brauchte, weil es sich wohl von selbst verstand, dass von der Verfassung eines andern Staates keine Rede sein konnte. Die Angelobung der Staatsverfassung begreift aber die von Kurfürst Wilhelm II. ausgesprochenen Schlussworte der Verfassungsurkunde in sich *), indem letztere nur die Stelle des Reverses

*) Lautend: Es ist Unser unabänderlicher Wille, dass die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung Unserer Lande auch von je-

Digitized by Google

vertreten, welchen der Kurfürst selbst auszustellen hatte, als die Verfassungsurkunde zu Stande kam. Dagegen hätte in dem Reverse nicht vom Antritte der Regierungsgeschäfte, was nicht einmal gut ausgedrückt erscheinen dürfte, sondern vom Antritte der Regierung gesprochen werden sollen; denn die im §. 2 des Gesetzes vom 30. September 1831 erwähnte alleinige ausschliessliche Besorgung aller Regierungsgeschäfte ist in der That nichts Anderes als die wirkliche Regierung. Eben so hätte nicht sollen gelobt werden, die Regentschaft zu führen, was selbst der Landtagscommissar nach einer in der Ständesitzung vom 8. October 1831 vorgekommenen Aeusserung nicht angemessen gefunden zu haben scheint (V. d. L. v. 1831. p. 740. Sp. 2), sondern das Gelöbniss hätte dahin gehn sollen, zu regieren. Denn eines Theils ist hier gar nicht von einer Regentschaft, wie sie im §. 7 der Verfassungsurkunde gedacht wird, die Rede, sondern von einem wirklichen Regenten und zwar dermalen einem Allein-Regenten, wenn er auch den Titel eines Mitregenten führt, andern Theils ist selbst von einer Regentschaft im Sinne des §. 7 der Verfassungsurkunde zu sagen, dass sie regiert, da sie, unter Zustimmung des Regentschaftsrathes, alle dem Landesherrn ausschliesslich zukommenden Regierungshandlungen gültig ausüben und sogar, nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 8 der Verfassungsurkunde, eben so wie der Thronfolger die Regierung nach den Gesetzen, nicht etwa die Führung einer Regentschaft nach den Gesetzen geloben soll. Der landständische Ausschuss rügte zwar diese Abweichung von der Vorschrift des §. 6 der Verfassungsurkunde, nannte sie aber eine geringe Verschiedenheit, die nur in den besonderen auf dem Gesetz vom 30. September 1831 beruhenden Verhältnissen ihren Grund habe, ohne dass in derselben eine andere Bedeutung als die in den Worten des §. 6 der

---

dem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden.

Digitized by Google

Verfassungsurkunde liegende gefunden werden könne (V. d. L. v. 1831. p. 746.). Die besondern Verhältnisse möchten zwar nicht begründet sein, aber wenn freilich der gebrauchte Ausdruck das Nämliche bedeutet, wie die in der Verfassungsurkunde enthaltene Clausel, so konnte man dabei kein Bedenken haben. Dass letzteres der Fall sei, muss man annehmen, nachdem der Landtagscommissar äusserte (V. d. L. von 1831. p. 741.), es müsse die Auswahl des Ausdrucks lediglich zarten Rücksichten kindlicher Ehrerbietung (gegen den noch lebenden Vater des Kurprinzen) zugeschrieben werden und der Kurprinz selbst in der Rede, mit welcher er in Person den 8ten März 1833 die Ständeversammlung eröffnete (Verh. d. L. v. Febr. und März 1833. p. 3.), die Erklärung gab, das ernste Bestreben, die Vorschriften der Landesverfassung gewissenhaft zu erfüllen, werde stets die Schritte seiner Regierung leiten. Denn da kein Act vorgegangen ist, wodurch er die Regierung im Gegensatze zu einer Regentschaft angetreten hat, so muss man wohl den im Reverse gebrauchten Ausdruck einer Regentschaft mit dem in jener Rede gewählten Ausdrucke der Regierung identisch halten.

Der landständische Ausschuss deducirte in seinem Berichte, dass erst mit der Uebergabe des Reverses zum Zwecke der Hinterlegung im landständischen Archive der Zeitpunkt des wirklichen Regierungsantritts als eingetreten anzusehen sei und gab den Beschluss anheim, dass die übergebene Urkunde als nach Form und Inhalt verfassungsmässig im ständischen Archive zu hinterlegen sei und dass, nachdem Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent hierdurch die Regierung beziehungsweise Mitregierung in Folge des demselben durch das Gesetz vom 30ten September 1831 eingeräumten Rechts verfassungsmässig angetreten habe, von Seiten der Landstände der Leistung des Huldigungseides und ihrer dadurch in Gemässheit des §. 90 der Verfassungsurkunde an den Tag zu legenden Anerkennung des verfassungsmässig geschehenen Regierungsantritts nichts mehr entgegenstehe, auch dass die Staatsregierung hiervon in Kenntniss zu setzen sei.

Digitized by Google

Dieser Antrag wurde von der Ständeversammlung genehmigt (V. d. L. v. 1831. p. 745.) und zwar einstimmig, also selbst unter dem Beitritt zweier Ständemitglieder, welche früher zu einer abweichenden Meinung sich bekannt hatten (ibid. p. 743.), indem nur ein Mitglied nach mehren Tagen sich gegen jenen Beschluss verwahrte (ibid. p. 765). Der Landtagscommissar eröffnete bei dieser Gelegenheit eine weitläufige Discussion, in welcher er Grundsätze aufstellte, die landständischer Seits lebhaft bestritten wurden. Derselbe behauptete (ibid. p. 737.), die Angelobung der Verfassung sei die erste Handlung des neuen Regenten, lässt sie also in eine Zeit fallen, wo der Regierungsantritt schon Statt gefunden haben muss; allein dem steht offenbar der §. 6. 82 und 90 der Verfassungsurkunde entgegen, wonach nicht der Regent, sondern der Regierungsnachfolger oder der Thronfolger das Gelöbniss leisten soll, also der, welcher erst Regent werden will. Daraus ergiebt sich offenbar, dass bei Ausstellung des Reverses der Aussteller noch nicht Regent ist, folglich auch in jenem Augenblicke die Regierung noch nicht angetreten haben kann. Der Landtagscommissar gerieth auch mit sich selbst in Widerspruch; denn er wollte nachher den Regierungsantritt von dem Zeitpunkte der Ausstellung des Reverses datiren (ibid. p. 738) und bestritt dabei blos, dass der Regierungsantritt nicht früher als geschehn angesehn werden solle, als nachdem der Ständeversammlung der über jene Gelobung ausgestellte Revers übergeben und von derselben für genügend anerkannt sei. Es steht dies unstreitig mit der Erklärung im Widerspruch, welche der Landtagscommissar bei Uebergabe des Reverses wegen der durch eine Verzögerung der Anerkennung des Reverses entstehenden Stockung in den Regierungsgeschäften ablegte. Freilich hat derselbe nachher diese Erklärung dahin erläutert, er habe damit nicht sagen wollen, dass eine wirkliche reelle Stockung eine nothwendige Folge jener Verzögerung sein müsse, dass er sie vielmehr nur als möglich habe erwähnen wollen, weil der Kurprinz vielleicht aus Rücksichten der Convenienz vor der mittelst des land

ständischen Huldigungsactes erfolgten allgemeinen Anerkennung des verfassungsmässig geschehenen Regierungsantritts die Regierungsgewalt nicht überall im vollen Maasse ausüben wolle, wenn auch deren Ausübung durch jene Huldigung nicht bedingt sei; worin allerdings eine förmliche Revocation der anfänglich gegebenen Erklärung liegt, die vielleicht hervorgerufen ist, damit eine schon durch den Kurprinzen vorgenommene Standeserhöhung (cass. allg. Zeit. 1831. p. 1761.) als nach dem Regierungsantritte erfolgt erscheinen möge, die aber völlig unmotivirt bleibt, da der Regent, wenn der Regierungsantritt wirklich gültig Statt gefunden hat, nicht aus Convenienz der Regierungsgeschäfte sich enthalten darf, indem ohne Zweifel die Minister dafür verantwortlich sein würden, wenn aus solchen Convenienzrücksichten eine Stockung in den Regierungsgeschäften entstehn sollte. Inzwischen wurde die erwähnte Erklärung jedenfalls doch nur in so weit revocirt, als der Regierungsantritt durch die Huldigung der Stände bedingt sein sollte, nicht auch in so weit, dass nicht einmal der Regierungsantritt von der Anerkennung des Reverses als verfassungsmässig durch die Landstände abhängig sei. Auch gab der Landtagscommissar nachher in der That zu, dass, wenn die Stände einen Revers nach Maassgabe der Verfassung unzureichend fänden, sie deshalb um Ausstellung desselben in einer andern Art bitten müssten, in welchem Falle die Antretung der schon früher angefallenen Regierung alsdann von der Ausstellung des verfassungsmässigen Reverses datiren würde (ibid. p. 741). Derselbe hat also wohl eigentlich sagen wollen, dass je nach dem zufälligen Umstande, ob die Stände den Revers für angemessen erklären würden oder einen anders ausgestellten verlangten, der Regierungsantritt von der Ausstellung des ersten oder des zweiten Reverses an beginne, obwohl die Wirkungen eines Regierungsantritts für die Periode von der Ausstellung des ersten Reverses bis zur Erklärung der Stände darüber einstweilen müssten eintreten können, nachher aber ihre Gültigkeit verlören. Es würde jedoch dadurch ein Zustand herbeigeführt, in welchem einer Seits der Thron-

Digitized by Google

folger Regierungshandlungen vornehmen könnte, obwohl die Möglichkeit begründet wäre, dass sie späterhin durch eine Erklärung der Stände nichtig würden, anderer Seits kein Staatsbürger und keine Behörde jenen Handlungen des Thronfolgers Folge zu leisten brauchte, weil ihre Nichtigkeit zur Zeit nicht widerlegt zu werden vermag. Es hat gewiss nicht in der Absicht der Verfassungsurkunde gelegen, einen so schwankenden Zustand herbeiführen, dergleichen Zweifel über die Gültigkeit und Rechtmässigkeit eines Regierungsantritts zulassen zu wollen, welche in der That keine Befestigung des monarchischen Princips gewähren würden. Es widerlegt sich dies auch vollkommen durch die an sich anomale Bestimmung des §. 82 der Verfassungsurkunde, wonach die Stände ohne Einberufung von Seiten des Regenten sich versammeln sollen, aus dem einfachen Grunde, weil es an einem Regenten, selbst an einem putativen Regenten mangelt, durch welchen die Einberufung vorgenommen werden könnte. Würde es nach §. 6 und 90 der Verfassungsurkunde statthaft sein, dass der Thronfolger Regierungshandlungen vor der Anerkennung des Reverses vornehmen könne, also wenigstens als Landesherr de facto anerkannt werden dürfte, so würde man gewiss den Ständen nicht das Recht der Selbstversammlung zugestanden haben, indem man ja dann dem Thronfolger auch die Einberufung der Landstände gleich andern Regierungshandlungen hätte unter ministerieller Verantwortlichkeit überlassen können, wie es in der Proposition vom 7ten Octbr. 1830 und in dem Constitutionsentwurfe von 1816 vorgeschlagen war und wie es fast in allen deutschen Verfassungsurkunden vorgeschrieben ist.

Jener zweifelhafte Zustand über die Rechtsbeständigkeit eines Regierungsantritts würde sich auch auf ewige Zeiten fortspinnen lassen, wenn nach mehrmaligen Versuchen über die Ausstellung des Reverses im verfassungsmässigen Sinn dieses Ziel immer nicht erreicht würde oder über die Form und den Inhalt desselben Differenzen mit den Ständen sich bildeten, die nicht aufgelöset würden Der Landtagscommis-

sar hat für die Nothwendigkeit des Regierungsantritts vor der landständischen Erklärung über die Verfassungsmässigkeit des Reverses die sonst eintretende Unmöglicheit angeführt, dringende Regierungshandlungen vorzunehmen, allein es wird dann so verfahren werden, wie von dem Landtagscommissar bei seiner Anzeige über die Vollziehung des Gesetzes vom 30ten Septbr. 1831 angedeutet wurde (V. d. L. v. 1831. p. 710.); alle Handlungen, welche nicht die eigene Entschliessung des Regenten erheischen, lassen sich durch die Minister vornehmen, welche durch einen Regierungswechsel ihr Amt keinesweges verlieren; diejenigen Handlungen aber, zu denen die Mitwirkung des Regenten nöthig ist, müssen, ihrer Dringlichkeit ungeachtet, eben so einstweilen unerledigt bleiben, als dies in dem Zeitraume zwischen der eingetretenen Regierungsveränderung und der Ausstellung des Reverses durch den Thronfolger der Fall sein muss, welcher Zeitraum unter Umständen z. B. bei der Abwesenheit des letztern im Augenblick des Regierungsanfalls gleichfalls von grösserer Dauer sein kann. Denn die in der Ständeversammlung geäusserte Meinung (V. d. L. v. 1831. p. 739), dass in einem solchen Falle, wo Regierungshandlungen unaufschieblich seien, zur Wahl einer Regentschaft, wenn auch nur auf kurze Zeit zu schreiten sei, möchte sich durch die Verfassungsurkunde §. 7 und 9 nicht rechtfertigen lassen, indem eine solche hiernach nur eintritt, wenn der Regierungsnachfolger minderjährig ist, ein Fall der hier nicht in Betracht kommt, oder wenn der Landesherr an der Ausübung der Regierung gehindert ist, was hier ebenfalls nicht einschlägt, weil noch kein Landesherr existirt, da bei noch nicht eingetretenem verfassungsmässigen Regierungsantritte der Regierungsnachfolger zur Eigenschaft des Landesherrn noch nicht gelangt ist, oder wenn der zunächst nach dem regierenden Landesfürsten zur Erbfolge berufene Prinz für immer zur Regierung unfähig ist, was eben so wenig hier Maass und Ziel giebt. Stets muss bei einem Regierungswechsel eine, wenn auch noch so kurze Periode eintreten, während welcher es verfassungsmässig an einem

Regenten mangelt, da der Regierungsantritt des Thronfolgers wenigstens nicht mit dem Moment coincidirt, in welchem der bisherige Regent abgeht. Die Stände haben aber darauf zu dringen, dass diese Periode nicht über die Gebühr verlängert wird, und müssen, wenn etwa die Ausstellung des Reverses in verfassungsmässiger Weise nicht erfolgt, wie auch in der Ständeversammlung ausgesprochen ist (V. d. L. v. 1831. p. 744.), von der Voraussetzung ausgehn, dass der Thronfolger auf die Regierung verzichtet hat. Der Landtagscommissar, welcher bei dieser von ihm herbeigeführten Discussion fortwährend in Widersprüche mit sich selbst verfiel, stellte auch einmal die Behauptung auf, der Revers, der die Angelobung einer Aufrechthaltung der Verfassung enthalte, werde der Ständeversammlung übergeben, damit diese Urkunde im landständischen Archiv niedergelegt werde; es sei die Niederlegung daselbst der einzige Zweck und die Wirkung der Uebergabe (V. d. L. v. 1831. p. 745.); es komme nicht darauf an, ob diese Förmlichkeit früher oder später beobachtet werde (ibid. p. 742.). Dadurch wurde also jede wesentliche Bedeutung der Handlung abgeleugnet, jede Prüfung des Reverses durch die Stände und geeigneten Falls das Begehren eines andern Reverses der Ständeversammlung gänzlich abgesprochen, obgleich doch von beiden der Landtagscommissar den Regierungsantritt und dessen Gültigkeit vorher bereits abhängig erklärt hatte. Wenn es aber nicht in der Natur der Sache läge, dass das Gelöbniss, welches nach Vorschrift der Verfassungsurkunde als die Bedingung des Regierungsantrittes betrachtet wird, von den Vertretern des Volkes geprüft werden müsste, weil die Regierung nicht angetreten werden darf, ohne dass letzteres die Ueberzeugung gewonnen hat, es seien die verfassungsmässigen Bedingungen eines Regierungsantritts erfüllt worden, so folgt die landständische Prüfung des Reverses schon aus der Vorschrift, dass die allgemeine Anerkennung des verfassungsmässig geschehenen Regierungsantritts erst in der Huldigung liegt, — in welcher Jordan (V. d. L. v. 1831. p. 739.) die Erneuerung des Vertrages zwischen dem Landesherrn und dem

Volke erblickte — weil die Stände, die mit der Huldigung nach §. 6 der Verfassungsurkunde vorangehn müssen, es immer in ihrer Hand haben, mit der Ableistung des Huldigungseides zurückzuhalten und dadurch den verfassungsmässig geschehenen Regierungsantritt in Frage zu stellen. Aus dieser Wirkung des Huldigungseides kann man daher auch nur ableiten, dass der verfassungsmässige Regierungsantritt erst mit der Huldigung selbst beginne. Wiewohl der landständische Ausschuss und durch die Annahme seines Antrags die Ständeversammlung soweit nicht ging, so wurde doch jene Ansicht von einem Ständemitgliede, Schomburg, gebilligt, welches die Frage, ob der neue Regent vor anerkanntem Regierungsantritte Regentenhandlungen vornehmen könne, mit Beziehung auf §. 6 und 90 der Verfassungsurkunde verneinend erklärte. Der Moment des anerkannten Regierungsantrittes ist aber die Huldigung. Wenn man auch sagen kann, dass die Landstände, sobald sie den Revers für verfassungsmässig erkennen, die Rechtmässigkeit des Regierungsantritts nicht mehr bezweifeln können, so ist doch lediglich die Ableistung des Huldigungseides der Modus, in welchem jenes Anerkenntniss ausgesprochen werden darf. Den Ständen ist nicht die Befugniss eingeräumt, Einwendungen gegen den Revers zu machen; aber es steht ihnen frei, das Anerkenntniss des Regierungsantritts durch Aussetzung der Huldigung zurückzuhalten und dadurch die Ausstellung eines andern Reverses indirect herbeizuführen. Die Landstände haben deshalb auf die Ueberlieferung eines Reverses zu huldigen oder nicht zu huldigen, keineswegs einen Regierungsantritt für verfassungsmässig durch einen der Staatsregierung mitzutheilenden Beschluss zu erklären, durch welchen sie aussprechen, dass der Revers in Ordnung befunden sei. Denn wenn nun, nachdem dies geschehn wäre, die Ständeversammlung aufgelöset würde, ehe die Huldigung Statt gefunden, was doch, freilich mit gänzlicher Vereitelung des Rechts der Selbstversammlung, zulässig sein müsste, so fern man den Anfang des Regierungsantritts von einem früheren Zeitpunkte als dem der Huldigung datiren wollte, so wäre,

nach der jetzt durch die Ständeversammlung gebilligten Ansicht, der Regierungsantritt zwar verfassungsmässig, aber es könnte der verfassungsmässige Beweis davon nicht geliefert werden. Wenn nun die Wahlkorporationen wegen dieses mangelnden Beweises neue Wahlen verweigerten, so würde niemand dieselben dazu nöthigen können und die grösste Verwirrung herbeigeführt werden. Ja wenn eine neue Ständeversammlung, statt die Huldigung noch nachträglich vorzunehmen, Einwendungen gegen den Revers zu haben glaubte und daher sich weigerte, durch die Huldigung ein Anerkenntniss des verfassungsmässig geschehenen Regierungsantritts herbeizuführen, was ihr offenbar freistände, da sie unmöglich an die blosse Meinung einer früheren Ständeversammlung gebunden sein kann, so würde dadurch der Act der Auflösung an sich ungültig werden und sich daran Folgen reihen, die durchaus nicht zu berechnen und zu übersehen sind, die aber die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung, die Handhabung der Gesetze zu untergraben, ja völlige Anarchie herbeizuführen im Stande sind. Es ist auch gar nicht einzusehn, welche Wirkung ein Recht zu äussern vermag, welches zwar vorhanden sein soll, dem aber die allgemeine Anerkennung mangelt und dessen Existenz nicht nachgewiesen werden kann. Es ist dasselbe so gut, wie gar keines, weil es, rechtlich wenigstens, nicht realisirt werden kann; seine Ausübung müsste in den Augen derer, gegen welche es angewendet werden soll, immer nur als ein factischer Zustand erscheinen. Die Folgen der von der Ständeversammlung angenommenen Meinung haben sich schon gezeigt, indem, seit dieselbe den 8ten October 1831 der Staatsregierung ihren Beschluss eröffnete, die Huldigung der Landstände selbst noch vier Wochen lang Seitens der Staatsregierung verschoben wurde (V. d. L. v. 1831. p. 853.), so dass dieser Act von den Ständen selbst sollicitirt werden musste (ibid. p. 845), während früher der Staatsregierung sehr an der Leistung des Huldigungseides gelegen gewesen war (ibid. p. 737.).

Um zu zeigen, dass der Regierungsantritt von einem

Digitized by Google

früheren Zeitpunkte als dem der Huldigung der Stände datiren müsse, hat der Landtagscommissar angeführt, dass sonst der Regent gezwungen wäre, die Huldigung in Person vorzunehmen, weil die Ausstellung einer Vollmacht zur Empfangnahme der Huldigung eine Regierungshandlung, folglich an ministerielle Contrasignatur gebunden sei, die wieder nicht vor dem Regierungsantritte Statt finden könne. Allein wenn man annimmt, dass der Regierungsantritt erst mit der Huldigung der Landstände beginne, so kann man, wie auch in der Ständeversammlung entgegnet wurde (V. d. L. v. **1831.** p. 738), diejenigen Geschäfte nicht für Regierungshandlungen halten, welche nöthig sind, um die dem Thronfolger durch die Regierungsveränderung angefallene Regierung anzutreten. So wenig also ministerielle Contrasignatur zu dem vom Thronfolger ausgestellten Reverse nöthig ist, weil dieser erst eine Bedingung des Regierungsantritts ist, nicht schon eine Regentenhandlung, eben so wenig ist dieselbe zu der erwähnten Vollmacht erforderlich, weil auch deren Ausstellung nur als ein Geschäft des Thronfolgers, um den Regierungsantritt vorzubereiten, nicht schon als die Handlung eines Regenten erscheint. Dabei kommt es übrigens noch sehr in Frage, ob überhaupt die Empfangnahme der Huldigung durch einen Commissar des Regierungsnachfolgers zulässig ist, da dies wenigstens die Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich erlaubt, wenngleich sie solches auch nicht verbietet. Man kann dieses vom Landtagscommissar angeführte Argument nicht triftig genug finden, von der Meinung abzuweichen, dass der Regierungsantritt erst mit der Huldigung der Landstände beginne, rechtliche Wirkungen zu äussern.

Mag man übrigens sich zu dieser Meinung bekennen oder aber der Ansicht folgen, dass die Erklärung der Stände, der Revers sei in Ordnung und zu hinterlegen oder auch, dass dessen Uebergabe an die Stände den Regierungsantritt begründe, so wird man doch keinen Falls der Theorie beistimmen können, dass die vom Regierungsnachfolger vor einem solchen Acte unternommenen Handlungen gültig blei-

ben, wenn späterhin das für den Regierungsantritt nothwendig erachtete Ereigniss eintreten sollte, durch welches gewissermaassen eine Ratihabition der früheren Handlungen bewirkt werde. Denn alle Handlungen, welche vor dem wirklichen Regierungsantritte vorgenommen werden, sind keine Regentenhandlungen und können diese Eigenschaft dadurch nicht erlangen, dass der Handelnde späterhin die Würde des Regenten erwirbt, wenn er auch früher schon ein Recht auf diese Würde gehabt haben sollte. Vielmehr würden alle dergleichen vom Thronfolger vor dem wirklich erfolgten Regierungsantritte unternommenen Handlungen nach dem letzteren wiederholt werden müssen, wenn sie Gültigkeit haben sollen. Diese Erneuerung kann freilich, je nach Beschaffenheit der in Rede stehenden Handlungen, in einer verschiedenartigen Form Statt finden; sie würde z. B. hinsichtlich der Vollziehung eines Gesetzes anders sein müssen, als sie hinsichtlich einer Standeserhöhung zu sein braucht, da eine solche gewissermaassen auch stillschweigend geschehn kann, indem sie in anderen Handlungen implicirt sein darf.

Der Landtagscommissar hat einmal die Meinung, dass vor der Uebergabe des Reverses der Regierungsantritt Statt finde, aus der im §. 82 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmung deduciren wollen, wonach die Stände erst am 14ten Tage nach eingetretener Regierungsveränderung, also nach erfolgtem Regierungsantritte, zur Empfangnahme des Reverses zusammenkommen sollten (ibid. p. 740). Derselbe hat demnach Regierungsantritt gleichbedeutend genommen mit Regierungsveränderung. Allein eine solche Auslegung lässt sich nicht vertheidigen. Nach §. 82 der Verfassungsurkunde ist nämlich eine Ständeversammlung nöthig bei einem Regierungswechsel d. h. bei dem Eintreten eines Regenten in die Rechte eines andern. Zu dem Ende sollen die Stände am 14. Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammenkommen d. h. am 14. Tage, nachdem der bisherige Regent abgegangen ist. Die Regierungsveränderung ist nicht der Regierungswechsel, nicht der

Regierungsantritt des Thronfolgers, sondern die Ursache, welche einen solchen Wechsel zur Folge haben wird; denn sonst könnten ja nicht die Stände beim Regierungswechsel versammelt sein. Es ergiebt sich dieses insbesondere aus einer Vergleichung des Verfassungsentwurfs III mit dem Verfassungsentwurfe V; denn während nach ersterem eine Ständeversammlung beim Eintritt einer Regierungsveränderung nöthig sein und am 14. Tage nach dieser die Stände zusammenkommen sollten, wurde im letztern festgesetzt, dass die Ständeversammlung beim Regierungswechsel Statt finden, der Termin der Zusammenkunft aber mit Rücksicht auf den Tag der Regierungsveränderung berechnet werden sollte. Zwischen der Regierungsveränderung und dem Regierungswechsel mangelt es an einem Regenten, denn wenn auch der Thronfolger mit der Regierungsveränderung den Anspruch auf die Regierung erwirbt, so hat doch derselbe, um die Stelle seines Vorgängers einnehmen zu können, erst die Bedingungen zu erfüllen, welche vorgeschrieben sind, damit er als Regent anerkannt werden könne. Sache der Stände ist es, zur Beendigung jenes Zustandes nöthigenfalls den Thronfolger zur Ausstellung eines Reverses wegen Aufrechthaltung der Staatsverfassung zu veranlassen. Wenn dieselben finden, dass dieser Revers dem Zwecke entspricht, so haben sie den Huldigungseid zu leisten. Mit der Huldigung wird der Thronfolger als Regent anerkannt, er übernimmt nun diese Würde, er tritt jetzt die Regierung an, es findet dann der Regierungswechsel Statt. Das sind die Grundsätze, welche im §. 6. 82 und 90 der Verfassungsurkunde enthalten sein dürften. Man kann hiergegen nicht einwenden, dass es, wie der Landtagscommissar der Ausführung des landständischen Ausschusses entgegensetzte, eine Erläuterung der Verfassungsurkunde sei, wenn man den Regierungsantritt von einem andern Zeitpunkte her datiren wolle, als dem Zeitpunkte der Reversausstellung (ibid. p. 738.), da dann auch diese Annahme des Landtagscommissars für eine Erläuterung der Verfassungsurkunde gehalten

werden müsste, auf die eben so wohl wie auf jene die Bestimmung des §. 153 derselben anwendbar sein würde.

Nimmt man den im Jahr 1831 in der Ständeversammlung Statt gefundenen Vorfall als der Verfassungsurkunde entsprechend an, so ist der Stand der Sache der, dass der den Ständen übergebene Revers von diesen durch einen besondern Beschluss für verfassungsmässig erklärt und im landständischen Archive hinterlegt wird, hierdurch aber die Regierung verfassungsmässig angetreten ist (V. d. L. v. 1831. p. 746.) und auf die Bitte der Staatsregierung (ibid. p. 737. Sp. 1.) durch den Präsidenten der Ständeversammlung eine Sitzung zur Huldigung festgesetzt wird (ibid. p. 745.), die aber nicht eingehalten zu werden braucht, da an deren Statt nach mehr als drei Wochen durch die Staatsregierung den Ständen am 31. October 1831 angezeigt wurde, dass die Abnahme der Huldigung durch den, dazu mittelst besonderer vom Minister des Innern contrasignirten, bereits am 14. Octbr. 1831 ausgestellten Vollmacht ermächtigten Minister der Justiz an einem bestimmten Tage Statt finden werde, wo sie auch wirklich vorgenommen wurde, nachdem in der Zwischenzeit von den Ständen nicht blos ein Gesetzentwurf angenommen, sondern auch über andere wichtige Regierungshandlungen der betreffende Beschluss des neuen Regenten eingegangen, eben so die Vollziehung und Publication von Gesetzen *) im Namen des letztern vorgenommen war (Ges. Samml. 1831. p. 129. 131.); so dass die Huldigung selbst als ein blosses Ceremoniel erschien, mit welchem gar keine Folgen verknüpft seien, die nicht schon vorher von der Ständeversammlung als rechtsgültig anerkannt wären, auch der mit Abnahme des Huldigungseides beauftragte Minister in der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede allerdings sehr wohl von der in der Vergangenheit liegenden Regierung des Kurprinzen reden konnte (V. d. L. v. 1831. p. 855.), und sich nur nicht erkennen lässt, wes

---

*) Enthaltend einstweilige Anordnungen wegen Besteuerung des Branntweins und Vorkehrungen wider die Cholera.

Digitized by Google

halb derselbe die Ableistung jenes Eides durch die „gesetzlichen Vertreter der Unterthanen" als eine vom Kurprinzen zu befolgende grundgesetzliche Vorschrift darstellte, während er zugleich erklärte, dass, ausser dieser Eidesleistung der Landstände, keine andere, so wenig von den Unterthanen überhaupt, als von den Staatsdienern insbesondere begehrt werde (ibid. p. 854.); denn nach §. 6 der Verfassungsurkunde hat die Huldigung der Landstände keinen weiteren Vorzug, als dass sie vor der Huldigung der übrigen Staatsbürger Statt finden soll, mit welcher sie sonst auf ganz gleiche Linie gestellt ist; die der Huldigung von Seiten der Landstände nach §. 90 der Verfassungsurkunde beigelegte Wirkung aber ist ganz werthlos und ohne Nutzen, wenn schon vor derselben gültiger Weise Regierungshandlungen vorgenommen werden können, ist auch keinesweges als etwas Nothwendiges daselbst vorgeschrieben, indem ihre Nothwendigkeit aus jener Bestimmung der Verfassungsurkunde nur dann gefolgert werden kann, wenn man von diesem Acte die Rechtmässigkeit des Regierungsantritts abhängig macht. Nachdem die Ständeversammlung den Beschluss gefasst hatte, den übergebenen Revers für verfassungsmässig erklären zu wollen, wurde von einem Mitgliede bemerkt, dass die Staatsregierung, wenn sie die Huldigung annehme, dadurch sich mit der Ansicht der Ständeversammlung einverstanden erklärt habe, weshalb dann die Verwahrung des Landtagscommissars als nicht vorhanden zu betrachten sein werde. Dieser entgegnete darauf, dass seine Verwahrung nur gegen einen für den eigentlichen Gegenstand der Beschlussnahme ausserwesentlichen Beisatz in dem vom Ausschusse angegebenen Sinne gerichtet sei, mithin dürfe ein Fortschreiten in dem verfassungsmässigen Gange, worin nunmehr die Huldigung bevorstehe, keineswegs als eine Beistimmung der Staatsregierung zu irgend einer gelegentlich geäusserten Meinung betrachtet werden; die Ansicht des Ausschusses sei erklärt und die Staatsregierung habe ihre Ansicht ebenfalls ausgesprochen, einer Entscheidung solcher Nebendinge bedürfe es überall nicht (ibid. p. 746). Was aber die Ansicht der Staatsregie-

rung sei, das wird man aus den Aeusserungen des Landtagscommissars, die sich durchgängig selbst widersprechen, chwer entnehmen können, es möchte denn sein, dass sie sich habe vorbehalten wollen, den Regierungsantritt von einem durch sie beliebig zu bestimmenden Zeitpunkte zu datiren, und Revers, Huldigung, so wie Anerkennung des Regierungsantrittes durch die Vertreter des Volkes für blosse Förmlichkeiten auszugeben. Mit Bezugnahme auf jene — nichtssagende oder auch sehr viel sagende — Erklärung zeigte dann der Landtagscommissar den Ständen am 31. October 1831 an, dass die Huldigung geschehn solle, worauf die Ständeversammlung jene Bezugnahme auf sich beruhen liess, was sie freilich wohl thun musste, nachdem sie einmal jenen früheren Beschluss gefasst hatte, wodurch die Staatsregierung in die vortheilhafteste Lage gesetzt wurde.

Es ist letzteres noch in weit höherem Maasse der Fall, wenn man jene Bezugnahme des Landtagscommissars auf seine frühere Verwahrung zusammenhält mit dem Inhalte der Mittheilung, durch welche dem Landtagscommissar der von der Ständeversammlung gefasste Beschluss notificirt war. In dieser sind nämlich die in Conformität mit dem Antrage des Ausschusses und dem Beschlusse der Ständeversammlung aufgenommenen Worte: „nachdem Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent hierdurch die Regierung — verfassungsmässig angetreten haben“ auf den Vorschlag des Präsidenten in Uebereinstimmung mit den Mitgliedern des Ausschusses in die Worte verwandelt: „nachdem Se. Hoh. der Kurprinz und Mitregent durch die Uebergabe derselben die Regierung — verfassungsmässig angetreten haben“, so dass der Ausschuss seinen Antrag dahin erläuterte, es werde die Regierung durch die blosse Uebergabe des Reverses an die Stände angetreten, nicht erst dadurch, dass die Stände denselben für ordnungsmässig erklärt, auch dessen Hinterlegung verfügt haben, und in diesem Sinne der Beschluss der Ständeversammlung bei der Ausfertigung jenes Communicats aufgefasst wurde. Die dessenungeachtet nachher erfolgte Verwahrung des Landtagscommissars scheint daher selbst den Termin der Reversübergabe noch zu spät

Digitized by Google

zu erachten, als dass erst von da an der verfassungsmässige Regierungsantritt datirt werden dürfte. Die Frage, ob der Regierungsantritt erst mit der Huldigung oder schon mit einem früheren Zeitpunkte, namentlich etwa mit der Ausstellung des Reverses verfassungsmässig beginne, hat noch eine höhere Wichtigkeit durch die Ansicht erlangt, welche das Oberappellationsgericht in dem gegen den Minister des Innern, Hassenpflug, wegen Verfassungsverletzung erlassenen Erkenntnisse vom 14. Mai 1834 ausgesprochen hat (V. d. L. v. 1834 Anl. 126. p. 5. 6.). Es wurde nämlich in der Anklageschrift (V. d. L. v. 1833 Anl. 124. p. 11.) erwähnt, aus der Behauptung des Ministers des Innern, dass den Abgeordneten durch die Auflösung der Ständeversammlung s o f o r t ihre Eigenschaft ständischer Mitglieder entzogen werde, folge, dass solchergestalt durch eine einseitige Verfügung des Landesherrn das für den Fall eines Regierungswechsels im §. 82 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Zusammentreten der Landstände unmöglich gemacht würde. Das Oberappellationsgericht erklärte in dieser Beziehung, wie die Vorschrift im §. 82 der Verfassungsurkunde nicht zu der Folgerung berechtige, dass nach Auflösung der Ständeversammlung die Abgeordneten ihre Eigenschaft als solche bis zur Eröffnung der folgenden Ständeversammlung beibehalten, da, wenn gleich jene Vorschrift vorauszusetzen scheine, dass stets Ständemitglieder in hinreichender Zahl, um eine Ständeversammlung zu bilden, vorhanden seien, doch eine solche, den g e w ö h n l i c h e n Verhältnissen entsprechende Unterstellung keineswegs ausschliesse, dass ausserordentliche Fälle eintreten können, wo wegen Mangels der erforderlichen Anzahl gehörig befähigter Ständemitglieder (z. B. weil die Abgegangenen noch nicht durch neue Wahlen ersetzt worden) die Zusammenkunft gerade am 14. Tage nach erfolgtem Regierungswechsel (?) als unmöglich erscheine, zu welchen ausserordentlichen Verhältnissen denn auch das, wenngleich denkbare, doch gewiss äusserst seltene Ereigniss gerechnet werden müsse, dass eine Regierungsveränderung alsbald nach Auflösung einer Ständeversammlung eintrete. Da hier-

Digitized by Google

nach das Zusammenkommen der Stände am 14. Tage nach der Regierungsveränderung nicht als etwas absolut Nothwendiges erscheinen, mithin die Verzögerung desselben durch einen Minister nicht als Verfassungsverletzung betrachtet werden soll, so kann der Thronfolger die Selbstversammlung der Landstände durch Auflösungen ganz vereiteln, wenn man annimmt, dass seine verfassungsmässige Regierung nicht mit der Huldigung der Landstände, sondern mit dem Augenblicke beginnt, in welchem derselbe den im §. 6 der Verfassungsurkunde gedachten Revers unterschreibt.

Von künftigen Landständen wird es abhängen, ob sie vorkommenden Falls die letztere Ansicht billigen oder denjenigen Weg einschlagen wollen, welcher von der Ständeversammlung des Jahres 1831 beschlossen wurde oder gar denjenigen, welcher in dem Namens derselben erlassenen Schreiben betreten wurde, oder ob sie statt dessen, nach überreichtem ordnungsmässigen Reverse, ohne über die Beschaffenheit desselben und dessen Hinterlegung im ständischen Archive der Staatsregierung eine besondere Mittheilung zu machen, zur Ablage des Huldigungseides sich bereit zeigen und von dieser an die Rechtmässigkeit eines Regierungsantrittes datiren, deshalb vor solcher sich mit der Staatsregierung in Verhandlungen über Angelegenheiten, welche eine Mitwirkung des Regenten erheischen, nicht einlassen und wenn von dem Regierungsnachfolger bereits Handlungen, die dem Regenten gebühren, vorgenommen sind, bis zu deren Rücknahme die Huldigung aufschieben wollen

Es wirft sich hierbei die Frage auf, wann zunächst wieder eine Huldigung zu leisten sein wird.

In dem bei dem Landtage von 1832 angefertigten Entwurfe einer Instruction für den permanenten Ausschuss fand sich §. 3 folgende Bestimmung: Schliesslich liegt es dem Ausschuss ob, falls etwa möglicher Weise während der Dauer seiner Wirksamkeit ein Regierungswechsel sich ereignen sollte, davon ungesäumt die sämmtlichen Landstände zu benachrichtigen, damit dieselben zu dem nach §. 82 der Verfassungsurkunde am 14. Tage nach der Regierungsverände-

rung erfolgenden Zusammentritt in den Stand gesetzt werden. Dieser Entwurf wurde zwar nicht zu einer definitiven Instruction erhoben, weil, ehe solches möglich war, die Auflösung des Landtags erfolgte, allein derselbe wurde zum Grunde gelegt, als während der Ständeversammlung vom Monat Februar und März 1833 eine Instruction für den permanenten Ausschuss angefertigt werden sollte. Von dem damals mit der Redaction der Instruction beauftragten Ausschusse wurde nun, die angeführte Stelle des früheren Instructionsentwurfes wörtlich aufzunehmen, vorgeschlagen, jedoch mit folgendem Zusatze zu §. 3 „insbesondere durch tödtlichen Hintritt Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten Wilhelm II. oder Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten“ hinter dem Worte: „Regierungswechsel.“ Dieser Satz gab Veranlassung zu einer Discussion über die Begriffsbestimmung vom Regierungswechsel mit besonderer Beziehung auf den Fall des Hintritts Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten, erhielt aber die Genehmigung der Ständeversammlung fast einstimmig. So ist derselbe in die späteren Instructionen des permanenten Ausschusses ohne irgend eine Veränderung übergegangen, obwohl auf Weglassung der persönlichen Beziehungen bei der Discussion der im November 1833 beschlossenen Instruction angetragen wurde, weil wohl jeder fühlen werde, dass es gut sei, persönliche Beziehungen zu vermeiden, wo sie nicht nöthig wären und man von selbst unter Regierungswechsel die Veränderung in der Person des Landesfürsten verstehe (V. d. L. v. 1833 No. 2. p. 2), obwohl ferner bei der Discussion der im Juli 1834 beschlossenen Instruction auf Weglassung des ganzen Satzes angetragen wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde nicht blos erwähnt, der Satz sei unnöthig, weil jedes Ständemitglied die Regierungsveränderung ohne Benachrichtigung durch den Ausschuss erfahren werde, sondern auch derselbe sei unrichtig, weil der Kurfürst die Regierung an den Kurprinzen abgetreten habe, die erledigte Regentschaft deshalb keine Veränderung bewirke, also keine Erledigung der Regierung vorhanden sein werde; weil kein Regierungswechsel in dem

angeführten Fall eintrete, sondern die Regentschaft aufhöre; weil kein Regierungswechsel eintrete, wenn der Kurfürst sterben sollte, indem der Kurprinz nicht im Auftrage regiere, sondern gleiches Recht habe, welches nicht aufhöre, wogegen erwiedert wurde, es trete allerdings eine Regierungsveränderung ein, weil von beiden zur Regierung berechtigten Agnaten dann nur einer noch regieren könne (ibid. No. 45. p. 4 folg.).

Nachdem die im März 1835 beschlossene Instruction der Staatsregierung mitgetheilt war, wurde der Ständeversammlung vom Ministerium des Innern bemerklich gemacht, dass das, was in deren §. 3 wegen eines Regierungswechsels gesagt werde, auf ungeeigneten Voraussetzungen beruhe. Diese Mittheilung wurde dem Rechtspflegeausschusse zur Begutachtung überwiesen, welcher beschloss darauf anzutragen, dass dieselbe unter Beziehung auf die früheren Beschlüsse zu den Acten genommen werden möge. Einen Beschluss hierüber konnte die Ständeversammlung nicht mehr fassen, weil sie, folgenden Tags, ehe dies möglich war, entlassen wurde.

Als zunächst wieder im Jahre 1837 eine Instruction für den permanenten Ausschuss zu ertheilen war, schlug der mit der Entwerfung derselben beauftragte Ausschuss für die Behandlung der Rechtsangelegenheiten vor, die fragliche Clausel nicht wieder aufzunehmen, jedoch ohne Angabe von Gründen (L. V. 1837. Beil. 116.). Obgleich bei der Berathung darüber geäussert wurde, dass eine solche Abweichung von den früheren Instructionen die Frage zweifelhaft machen würde, ob bei einem tödtlichen Hintritte des Kurfürsten ein Regierungswechsel eintreten werde oder nicht, verneinte die Ständeversammlung die Aufnahme jenes, seitdem in den Instructionen mangelnden Satzes, nachdem ein Mitglied des Rechtsausschusses bemerkt hatte, dieser habe sich Rechenschaft darüber gegeben, ob jener Zweifel möglich sei und wäre zu der Ueberzeugung gelangt, dass das richtige Verständniss nicht fern liege.

Wenn es sich fragt, ob bei dem Tode des Kurfürsten

Digitized by Google

oder Kurprinzen eine Huldigung vorzunehmen sei und deshalb die Landstände sich nach §. 82 der Verfassungsurkunde zu versammeln haben, so sind zwei Fälle zu unterscheiden, entweder nämlich wird der Kurfürst an der Regierung in Gemeinschaft mit dem Kurprinzen wieder Theil nehmen oder nicht. Im zweiten Falle, welcher dermalen vorhanden ist, muss die Regierungsthätigkeit des Kurprinzen für eine wirkliche Regierung gehalten werden, wenn sie auch eine Mitregentschaft genannt wird; die Wirkung der letzteren ist die nämliche, als wenn der Kurfürst völlig abgegangen wäre. Stirbt nun der Kurfürst vor dem Kurprinzen, so geht in der Regierung nicht die mindeste Veränderung vor, ausser dass der Name der Mitregentschaft aufgegeben wird; es tritt kein Wechsel in der Person des Regenten ein; es ist daher an sich weder eine Huldigung noch eine Zusammenkunft der Landstände in jenem Falle nöthig, wenn diese nicht geboten erscheint, weil die Huldigung der Staatsbürger gegen den §. 6 der Verfassungsurkunde unterblieb, als der Kurprinz die Regierungsgeschäfte übernahm.

Stirbt in jenem zweiten Falle der Kurprinz vor dem Kurfürsten, so tritt allerdings eine Veränderung in der Person des dermaligen Regenten ein, es ist also Regierungsveränderung vorhanden; es muss auch an die Stelle des Kurprinzen ein neuer Regent treten, folglich wird Regierungswechsel Statt finden; es muss also eine Ständeversammlung nach §. 82 der Verfassungsurkunde Statt finden. Die Person des neuen Regenten wird nun entweder der Kurfürst sein, welcher vermöge des ihm vorbehaltenen Rechts jederzeit, also auch nach dem Tode des Kurprinzen, der Regierungsgeschäfte sich wieder annehmen kann oder es wird der eintretende Regent ein Anderer sein Geschieht letzteres, so muss unbezweifelt Ausstellung eines Reverses nach Maassgabe des §. 6 der Verfassungsurkunde und Huldigung Statt finden; geschieht jenes, so braucht kein Revers ausgestellt und keine Huldigung geleistet zu werden, weil der Kurfürst die Aufrechthaltung der Staatsverfassung bereits in den Schlussworten derselben gelobt, auch die Huldigung schon empfangen hat, sein Recht

Digitized by Google

auf die Regierung einstweilen nur geschlummert hat und wieder auflebt, ohne dass jene Handlungen erneuert zu werden brauchten. Die nach §. 82 der Verfassungsurkunde versammelten Landstände können also, wenn nach dem Tode des Kurprinzen der Kurfürst die Regierungsgeschäfte wieder übernimmt, ohne Empfangnahme eines Reverses und ohne Huldigung auseinandergehn.

Im ersten Falle, wenn nämlich der Kurfürst noch beim Leben des Kurprinzen sich der Regierungsgeschäfte mit diesem zugleich annimmt, besteht die moralische Person des Staatsoberhauptes aus zwei physischen Personen, welche beide zusammen nur einen Regenten darstellen. Stirbt nun der Kurprinz vor dem Kurfürsten, so zeigt sich zwar eine Regierungsänderung, aber es tritt kein Regierungswechsel ein, indem keineswegs an die Stelle eines Regenten ein anderer tritt, sondern nur ein Regent wegfällt, ohne dass seine Stelle ersetzt wird. Da nun die Landstände nach §. 82 sich versammeln sollen bei einem Regierungswechsel, so wird unter jener Voraussetzung ihr Zusammenkommen am 14ten Tage nach der eingetretenen Regierungsveränderung nicht erforderlich. Es ist auch kein Regierungsnachfolger vorhanden, welcher einen Revers ausstellen müsste, dem nicht schon gehuldigt wäre. Stirbt der Kurfürst vor dem Kurprinzen, so würde eigentlich das nämliche Verhältniss eintreten, wenn nicht, wie im zweiten Falle, die im October 1831 unterbliebene Huldigung der Staatsbürger ein Zusammenkommen der Landstände rathsam erscheinen lässt.

Dazu könnte auch wohl die Beschaffenheit der Eidesformel beitragen, welche der Huldigung von Seiten der Landstände zum Grunde gelegt wurde. Mittelst des Huldigungseides wird nach §. 21 der Verfassungsurkunde Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt. Genau in dieser Formel haben auch die Landstände bei Uebergabe der Verfassungsurkunde am 8ten Januar 1831 gehuldigt. Auf die Bemerkung eines Ständemitgliedes, dass das Dasein und die Eigenschaft eines Mitregenten eine Aenderung in der Form

des Huldigungseides nöthig machen werde, erwiederte der Landtagscommissar, dass er die Eidesformel noch vor der Huldigung dem Ausschusse mittheilen werde. Diese vom letzteren mitgetheilte Formel lautet nun: Ich gelobe Treue Sr. Hoh. dem Kurprinzen als Mitregenten und dem Vaterlande u. s. w. Auf solche Weise ist dann wirklich die Huldigung vorgenommen worden (V. d. L. v. 1831 p. 853). obwohl, da die Mitregentschaft eine wirkliche Regierung ist, kein Bedenken gewesen wäre, Treue dem Kurprinzen als Landesfürsten zu geloben. So könnte man sagen, es sei die Treue dem Kurprinzen nur für die Zeit gelobt worden, wo er den Namen eines Mitregenten führt, es müsse die Huldigung erneuert werden, wenn er die kurfürstliche Würde und die Eigenschaft eines Landesfürsten erlange, die man ihm damals, wie es den Anschein gewinnt, nicht hat einräumen wollen, obwohl es doch in der Natur der Sache lag, dass er solche besitzen musste, wenn er Regierungsgeschäfte unternehmen sollte.

Cassel. C. W. Wippermann.

Die altschlesische Landesschuld *).

Die öffentlichen Blätter enthielten unterm 22. Februar 1845 (vgl. Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen 1845 No. 50.) einen Artikel aus München, wonach „die dortigen Besitzer altschlesischer Obligationen wegen dieser längst für werthlos gehaltenen Papiere bei der deutschen Bundes-Versammlung hatten suppliciren lassen, aber den Bescheid erhalten haben, dass der Bundestag ihre Beschwerde keiner Berücksichtigung für werth halte.“ Man sollte fast zweifeln, dass der Bescheid sich der letztgedachten Worte bedient hätte, welche auf eine materielle Erörterung würden schliessen lassen, da doch vielmehr die Incompetenz des Gegen-

*) Der Druck dieses Artikels ist durch Zufälligkeiten verspätet worden. Red.

Digitized by Google

standes überhaupt schon motiviren musste, dass der Bundestag sich einer jeden Einmischung in die innere Verwaltung seiner souverainen Glieder enthalte, wo diese nicht selbst vor ihm in Conflict treten.

Die altschlesische Schuld, von welcher hier die Rede, ist unter der östreichischen Regierung entstanden, und im Verlauf der Zeiten theils erledigt worden, theils unerledigt geblieben. Heute befindet sich der hauptsächlichste Theil von Schlesien unter preussischem Scepter, und es wäre nicht zu verwundern, wenn den in das Tagesgeschrei tretenden Vorwürfen von Wortbruch, von unerfüllten Versprechen in confessionellen und constitutionellen Beziehungen, auch ein finanzieller hinzuträte, die Beschuldigung rechtswidrigen Ordnens der preussischen allgemeinen Staatsschuld. Von altschlesischer Schuld ist in dieselbe nichts aufgenommen worden, und konnte es auch nach der geschichtlichen Sachlage eben so wenig, als z. B. eine westphälische Central-Schuld, deren nähere Beleuchtung gegen die noch fortdauernden irrigen Ansichten indessen hier nur vorbehalten bleibt.

Es ist eine zu allen Zeiten bei Landesacquisitionen durch Waffengewalt sich wiederholende Erscheinung, dass Versuche gemacht werden, den Anforderungen an das frühere Gouvernement gegen das nachfolgende eine unbedingte d. h. positive privatrechtliche Geltung auf den Grund einer successio universalis zu verschaffen; — immer hat sich aber auch dies in der Anwendung und in den ungemessenen Folgerungen als unhaltbar und unausführbar erwiesen; immer konnte man nur auf den Grundsatz zurückkommen, dass eine positive Verpflichtung des vorigen Gouvernements auf das neue nur dann und nur in dem Maasse übergehe, als letzteres darüber eine unzweifelhafte und definitive Erklärung gegeben habe, und zwar nicht etwa blos der vorigen Staatsgewalt, sondern auch den Gläubigern gegenüber. Daher konnten dergleichen Ansprüche in der neuen Gestaltung des Regimentes nicht ohne Weiteres der gewöhnlichen richterlichen Verwaltung anheimfallen, sondern es musste derselben im-

Digitized by Google

mer eine von einem höhern Standpunkt des allgemeinen Staatswohls ausgehende concentrirte Regulirung vorangehen, um auch selbst der Verschiedenheit der Ansichten ein Ziel zu setzen. Was in dieser Weise von der alten schlesischen Landesschuld auf Preussen wirklich übergegangen war, ist erledigt; was noch unerledigt ist, war, den Gläubigern gegenüber, noch niemals eine preussische Staatsschuld geworden, wenngleich auch hier Manches über die Grenze strenger Verpflichtung hinaus aus Rücksichten der Billigkeit, insbesondere für die neuen Unterthanen bewilligt worden ist. Im Allgemeinen und im Grundsatz aber ist seit dem Jahre 1742, bis zu welchem man zurückgehen muss, preussischer Seits nach der Eroberung von Schlesien in Auslegung der Friedensschlüsse und in der Landesverwaltung stets das festgehalten worden, dass alle Schulden, der Regel nach, dem landesabtretenden Gouvernement verblieben und auf Preussen nur solche übergegangen seien, welche es ausdrücklich übernommen habe, und zwar so definitiv und unbedingt übernommen, dass auch mit dem vorigen Gouvernement darüber, oder in Gemeinschaft mit demselben nichts weiter zu verhandeln übrig geblieben wäre.

Hiernach kommt es zunächst auf eine genaue Erörterung dessen an, was die Friedens-Tractate enthalten, und was in Folge dessen geschehen oder nicht geschehen ist hinsichtlich der altschlesischen Schulden, von denen die hauptsächlich in Rede stehenden Bankalitäts-Schulden eben so wie die holländische aus der bis October 1740 gehenden Regierungszeit Kaiser Karls VI. herrühren.

Es kommen aber hierbei in Betracht, nach den schlesischen Kriegen

die die Abtretung des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Ausnahme der Fürstenthümer Teschen, Jägerndorff und Troppau enthaltenden Präliminarien d. d. Breslau d. 11. Juni 1742, —

der hierauf erfolgte Berliner Frieden vom 28. Juli 1742, mit einem Separat-Artikel —

der Dresdner Friede v. 25. Decbr. 1745, —

Digitized by Google

nach dem 7jährigen Kriege
der Hubertsburger Friede vom 15. Februar 1763, —
nach dem baierischen Successions-Kriege
der Teschner Friede v. 13. April 1779.

Und unter diesen bedarf es nur einer Aushebung der betreffenden Stellen der Breslauer Präliminarien und des Berliner Friedens, indem die übrigen Tractate theils gar nichts über dieses Schuldwesen enthalten, theils nur auf die früheren Staats-Verträge allgemeinen Bezug nehmen.

Es enthält aber der Art. VII. der Breslauer Präliminarien v. 11. Juni 1742 folgendes:

> Sa Majesté le Roi de Prusse se charge du payement de la somme hypothéquée sur la Silésie aux Marchands anglais selon le contract signé à Londres le 10 Janvier 17$\frac{34}{35}$;

der Berliner Friede v. 28. Juli 1742 folgendes im Art. IX.:

> Ihro Königl. Majestät in Preussen versprechen die Gelder zu bezahlen, welche auf der Schlesie haften und von den Unterthanen des Königs von Grossbritanien und des Staats (d. h. der General-Staaten, denn im französischen Text ist gesagt: aux sujets d'Angleterre et d'Hollande) vorgeschossen worden — sich jedoch auch vorbehaltend gegen die Letztern dasjenige, womit Ihnen die Republik Holland verschuldet ist, zu compensiren und mit derselben deshalb in Liquidation zu treten.

Der Article séparé des Berliner Friedens besagt endlich Folgendes:

> Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage au payement des sommes d'argent prêtées par des particuliers Silésiens au Steuer-Ambt, à la Bancalité et sur les domaines de Silésie. Et les deux hautes parties contractantes conviendront réciproquement dans un temps convenable par rapport au payement des dettes duës aux sujets de sa Majesté la Reine et aux particuliers étrangers, qui sont hypothéquées sur le Steuer-Ambt, la Bancalité et les domaines de Silésie comme aussi des dettes duës par la Bancalité et la Banque de Vienne aux particuliers sujets de sa Majesté le Roi de Prusse.

Hiernach ist über folgende Kategorien altschlesischer Schulden folgendermaassen paciscirt worden.

1. Ueber die Forderungen englischer Unterthanen.

Diese hat Preussen simpliciter übernommen, und auch wirklich getilgt.

2. Ueber die Schuld aus der holländischen Anleihe.

Diese hat Preussen nicht simpliciter sondern nur unter der nicht eingetretenen Bedingung der Abrechnung und Compensation mit den seinerseits formirten Ansprüchen an Holland übernommen. Mit Oestreich selbst war weiter nichts zu verhandeln.

3. Ueber die allein noch den Gegenstand weiterer Erörterungen ausmachenden Schulden:
   a. des Steueramts, welche eigentlich die Stände contrahirt hatten, zum Zweck der Abführung alter rückständiger Abgaben;
   b. der schlesischen Bankalität — eines von der Wiener Bank abgetrennten Instituts der Regierung, welchem Landeseinkünfte z. B. die Post- und Salz-Revenuen zugewiesen waren, und aus welchem hinwiederum allgemeine Landes-Ausgaben insonderheit die Unterhaltung des Militairs — bestritten wurden,
   c. die auf die schlesischen Domainen fundirt waren.

Diese 3 letztgedachten Schuld-Gattungen unterliegen friedensschlussmässig einer und derselben Beurtheilung und es ist dabei nur zu unterscheiden:

a. ob die Gläubiger schlesische (nämlich preussische) Unterthanen sind —

   in Absicht dieser hat sich Preussen zur Uebernahme der Schuld im Grundsatz gegen Oestreich erklärt,

b. oder ob die Gläubiger östreichische Unterthanen oder Fremde sind? —

   in Absicht dieser sollte unter den beiden paciscirenden Mächten noch eine Uebereinkunft stattfinden.

In Gefolge dieser Friedensschlüsse fanden nunmehr anfangs in Berlin und Breslau, nachher in Wien durch die dazu beauftragten preussischen Commissarien v. Alençon, v. Dewitz,

Digitized by Google

v. Fürst, v. Diest in den Jahren 1742 bis 1756 Unterhandlungen statt, hinsichts welcher sich Folgendes zu bemerken findet:

Auf Veranlassung des ehemaligen Kammer-Directors von Alençon wurde der Versuch gemacht, den in Absicht dieser Schulden-Gattung entscheidenden Separat-Artikel dahin zu deuten, dass Preussen im Vordersatz sich eigentlich nicht zur Zahlung als Selbstschuldner verpflichtet, sondern nur Gewähr geleistet habe für die, übrigens Oestreich als Hauptschuldner (vorbehaltlich der weitern Uebereinkunft) obliegende Zahlungsverbindlichkeit. Dies sollte deducirt werden

theils daraus, dass in den Präliminarien gesagt worden „Preussen übernehme einzig und allein die Forderung der englischen Kaufleute,"

theils daraus, dass bei den Steuer-Amts-, Bankalitäts- und Domainen-Schulden in dem Separat-Artikel gesagt worden „Sa majesté etc. s'engage au payement etc."

und nicht, wie es doch bei wirklicher expromissorischer Uebernahme hätte heissen müssen:

„s'engage à payer"

(im deutschen Exemplar „übernehmen die Bezahlung").

Es fällt in die Augen, dass eine solche Interpretation dem Ausdruck „s'engage au payement" den höchsten Zwang anthut, dieser Ausdruck vielmehr den übrigen ihm entgegengesetzten ganz synonym zu erachten ist; und so ist denn auch in der That bei den fernern Unterhandlungen stets als ganz unbezweifelter Satz von beiden Theilen aufgestellt worden, dass, sofern preussische Unterthanen bei diesen Arten von schlesischen Landesschulden interessiren, Preussen deren Befriedigung unabhängig von der sonst in der Schuldenregulirung selbst vorbehaltenen weitern Uebereinkunft grundsätzlich übernommen habe, und dass mithin diese weitere Uebereinkunft hauptsächlich nur die Gläubiger betreffen solle, welche östreichische Unterthanen oder Ausländer sind.

Ausser den Verhandlungen selbst ergiebt sich dieses aus der bei dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges zur Widerlegung der Preussen angeschuldigten Friedensbrüchigkeit öffentlich im Druck erschienenen Staatsschrift, betitelt:

Digitized by Google

Ausführliche Beantwortungen des von dem Wiener Hofe her ausgegebenen s. g. kurzen Verzeichnisses etc., worin im Betreff des in Rede stehenden Gegenstandes folgendes angeführt wird:

denen nach dem Separat-Artikel wegen ihrer Forderungen an das Steuer-Amt, die Bankalität und die Domainen zu befriedigen übernommenen eigenen schlesischen Unterthanen hätten des Königs von Preussen Majestät schon über Eine Million bezahlt, der hierbei anfänglich wider die Königliche Intention von dem ersten Commissario in dieser Sache dem verstorbenen breslauischen Kammer-Direktor v. Alençon erregte Zweifel, wie die Worte: „le Roi de Prusse s'engage au payement" zu verstehen, sei längst aus dem Wege geräumt und wie wenig des Königs von Preussen Majestät dabei zur Last zu legen, durch die wirklich geschehene Zahlung am handgreiflichsten gezeigt worden. An eine gleichmässige Befriedigung der Königlich preussischen Unterthanen, so an die Wiener Bank und Bankalität zu fordern haben, sei man dagegen Kaiserl. Königl. Seits noch zu denken weit entfernt geblieben.

Die anfänglich durch den etc. v. Seiffert in Breslau und den K. K. Hofrath v. Koch in Berlin hernachmals aber durch die 3 nacheinander gefolgten Königl. Preuss. Commissarien in Wien, den etc. v. Dewitz, den v. Fürst und den etc. v. Diest fortgesetzten Negociationen haben demnach hauptsächlich diejenigen Forderungen betroffen, welche die K. K. Unterthanen und andere fremde Particuliers an das schlesische Steuer-Amt, Bankalität und die Domainen haben.

Andern Orts findet sich zur Beantwortung des Wienerschen pro memoria vom 23. Januar 1753 bemerkt, dass damals überhaupt schon fünf Tonnen Goldes an schlesischen Landesschulden (nämlich inclusive der Forderungen der Engländer) abgestattet worden seien.

Dass Preussen — abgesehen von der englischen Anleihe — hauptsächlich nur auf die Befriedigung seiner eigenen Unterthanen Bedacht genommen hatte, lag in der Natur der

Digitized by Google

Verhältnisse; wenngleich nicht im Detail constirt, welche der drei Gattungen der im Grundsatz übernommenen Landesschulden dadurch zum völligen Austrag kam.

Welche Zahlungen in jener Zeit aber auch Preussen an seine Unterthanen gemacht haben mag, so konnte es solche immer nur als provisorisch betrachtet haben, denn der Gang der im Verfolg des Friedensschlusses gepflogenen Negociationen zeigt, dass — wenn man auch preuss. Seits nicht bestreiten wollte, die Forderungen preussisch-schlesischer Unterthanen an das Steuer Amt, die Bankalität und die Domainen allein übernommen zu haben, doch von beiden Seiten beabsichtigt wurde, das gesammte schlesische Schuldenwesen in der Art zu reguliren, dass die Gläubiger einzeln überwiesen werden sollten und zwar in der Art:

1. in Absicht der preuss. Unterthanen, dass deren Personen und Domicilum festgestellt werde,
2. in Absicht der östreichischen Unterthanen und Ausländer, dass solches gleichfalls geschehe und ausserdem noch eine Vertheilung dieser Schuld zwischen Preussen und Oestreich nach Verhältniss des Preussisch gewordenen zu dem Oestreichisch verbliebenen schlesischen Landestheile erfolge.

In dieser Art ist es aber niemals zum wirklichen Abschluss der Schulden-Regulirung gekommen.

Beim Ausbruch des 7jährigen Krieges im Jahre 1756, welcher den diesfallsigen Negociationen ein Ende machte, waren diese in der Lage, dass

1. Oestreich Verzeichnisse der Gläubiger und Summen vorgelegt hatte, welche nach seinem Ermessen zu dieser oder jener Kategorie gehörten.

   Diese Verzeichnisse sind aber niemals preussischer Seits anerkannt worden, noch ist überhaupt darüber eine ins Detail gehende Erklärung erfolgt.
2. Dass man hinsichts der Gläubiger, welche als östreichische Unterthanen oder welche als Ausländer zu behandeln über den Theilungs-Maassstab sich vereinigt hatte, dass Preussen $\frac{9}{10}$ und Oestreich $\frac{1}{10}$ übernehmen sollte.

Digitized by Google

3. Dass hingegen darüber noch keine Vereinigung stattgefunden hatte, nach welchem Zeitpunkt des Domicilii — ob, wie Oestreich verlangte, nach dem des Friedensschlusses oder, wie Preussen wollte, nach dem der speciellen Schuld-Uebernahme die Qualität des Gläubigers, ob derselbe nämlich preuss. Unterthan oder nicht, zu beurtheilen sei.

Ohngeachtet dieser noch obgewalteten Differenzen ist es aber doch nicht die Sache selbst, nicht etwanige Verwickelung des Schulden-Zustandes gewesen, was die Regulirung desselben verzögert und gänzlich verhindert hatte, sondern der decidirteste Wille des Königs Friedrich II. —

Dass die Schulden-Regulirung gleichen Schritt mit Abschliessung eines Handels-Vertrags auf den Grund des Art. VIII. des Berliner Friedens (welcher bestimmt:

> dass zu desto besserer Befestigung des unter beiden hohen paciscirenden Theilen sich jetzo befindenden guten Vernehmens von beiden Seiten unverzüglich Commissarien ernannt werden sollen, welche das Commercium zwischen beiderseitigen Landen und Unterthanen reguliren)

gehen solle, wodurch Preussen gegen Uebernahme so bedeutender Landesschulden hinwiederum Handels-Vortheile — herabgesetzte Mauth-Abgaben etc. zugestanden werden sollten.

Dieser königl. Wille wiederholt sich in allen den preuss. Commissarien zu Wien ertheilten Instructionen und es wurde, da östreichischer Seits die Verhandlungen über das Commercium aufgehalten, dagegen die Schuld-Angelegenheit betrieben wurde, preussischer Seits der Friedensschluss selbst opponirt, welcher die e r s t e r e n sogleich („unverzüglich") verlange, die Regulirung der l e t z t e r e n dagegen bis zu einer gelegenern Zeit („dans un temps convenable") verschöbe.

So wird z. B. in der an die Staatsminister Gr. v. Podewils und Graf v. Finkenstein erlassenen Kabinets-Ordre vom 11. März 1754 diesen bei Genehmigung aller sonstigen Anträge aus eigener allerhöchsten Veranlassung besonders em-

Digitized by Google

pfohlen, dem Geh. Rath v. Fürst nochmalen ernst und nachdrücklich einzubinden:

> dass er die Negociation wegen des schlesischen Schulden-Wesens von der des schlesischen Commercii und Tarifs halber durchaus nicht separiren lassen, noch darunter die dupe von den Wienerschen Ministern sein, sondern schlechterdings beide Negociations zusammen und auf gleichem Fusse fortführen und in keiner ohne die andere etwas concludiren müsse.

Ja schon in dem vorhergegangenen Jahre wurde verordnet:

> dass die Commerz-Sache fast vorher regulirt werden solle —

und nun wiederholt:

> dass die Negociation wegen des schlesischen Commercii préférablement vor jener — des schlesischen Schuldenwesens — tractirt werden müsse.

In einer an den Staatsminister von Massow erlassenen Kabinets-Ordre vom 25. März 1755 endlich erklärte der König:

> dass dem Wienerschen Hofe wegen der schlesischen Landesschulden nichts eingeräumt werden sollte, wenn er keine Rücksicht auf die Friedens-Tractate nehmen und dasjenige, was sein ehemals delegirter und bevollmächtigter Commissarius der v. Seiffert in seiner ad protocollum gegebenen Erklärung eingeräumt (nämlich die gleichzeitige Behandlung der Schulden- und Handels-Angelegenheit) deshalb nicht gelten lassen wolle, weil keine besondere Ratification darüber erfolgt sei etc., und da es auch mehr als zu viel am Tage liege, wie es dem Wienerschen Hofe noch gar kein Ernst sei, einen billigen Tractat zu schliessen, so sei die Königl. Willens-Meinung, dass auch diesseits das Tapis nur amusirt und die Sache so lange trainirt werde, bis entweder der gedachte Hof mehreren Ernst zeigen werde, auf billige Principia zu entriren oder aber Seine Majestät auch schreiben würden, dass es genug sei etc.

Und es ward genug. Der siebenjährige Krieg brach aus; — und dass in der Folge, nach dessen Beendigung die durch ihn abgebrochenen Unterhandlungen wegen der schlesischen

Landesschuld jemals wieder angeknüpft worden seien, davon findet sich keine Spur, und im Gegentheil, dass solches nicht der Fall gewesen, zeigen nicht allein alle fernerhin eingestellten provisorischen Zahlungen, sondern auch alle den eingekommenen Gläubigern ertheilten ablehnenden Bescheide, dass die Schuldenregulirung mit Oestreich nicht zum Austrag gekommen sei. Preussen hat friedensschlussmässig sich auf definitive Schuldenregulirung ohne vorgängigen oder gleichzeitigen Handelstractat nicht eingelassen; Oestreich hat friedensschlusswidrig auf einen ausgleichenden Handelstractat sich gar nicht eingelassen; — der friedensschlussmässige Uebergang der schlesischen Landesschuld von dem früheren auf das neue Gouvernement ist also thatsächlich nicht erfolgt, und wenn die noch heute in den Händen der Gläubiger befindlichen altschlesischen Schuldpapiere werthlos geworden sind, so sind es nicht preussische, sondern östreichische Staatspapiere, welche bei dem Abschliessen der gesammten preussischen Staatsschuld nicht in Betracht gezogen werden konnten.

Dies bewährt sich auch in der zwischen dem preussischen und dem russischen Gouvernement geschlossenen Convention vom 20. Febr. 1822 (Gesetz-Sammlung No. 718), wodurch dem irrthümlichen Verfahren der Gerichte des jetzigen Königreichs Polen Einhalt gethan werden musste, da diese aus naiver Verwechselung der Berliner Hauptbank mit der ehemaligen östreich-schlesischen Bankalität auf Anrufen polnischer Besitzer altschlesischer Bankalitäts-Verschreibungen hypothekarisches Eigenthum der preussischen Hauptbank in dem Königreiche Polen zu gleichzeitiger Begründung eines sonst fremden Gerichtsstandes mit Arrest belegt hatten.

Potsdam, Mai 1845. Ph. Ludw. Wolfart.

Stammen die Russen von den Wenden aus Rügen oder Deutschland her?

Dass die Russen oder, wie Nestor sie nennt, Waräger-Russen zu dem Scandinavisch-Deutschen oder Germanischen Warägerstamme gehören, schien bisher schon längst theils aus Nestors bestimmten Angaben darüber, theils aus den Byzantinern, theils aus Arabischen Quellen und den Resten der Altrussischen Sprache*), so viel davon die Schriftsteller der ältern Zeit uns aufbewahrt haben, so gut wie erwiesen, und die Zeit ist vorbei, wo man aus übelverstandenem Patriotismus der Geschichte Gewalt anthut. Es fehlte bisher nur eine Vergleichung der Waräger-Russischen Alterthümer mit den Scandinavisch-Germanischen. Auch diese ist durch die Vorsorge des Herrn Ministers der Volksaufklärung, welcher die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Kaisers auf diesen wichtigen Gegenstand leitete, im Jahre 1839 durch eine archäologische Reise wenigstens durch die Deutsch-Russischen Ostseeprovinzen möglich gemacht**) und das Resultat war dasselbe. Fast alle hiesigen Alterthümer haben einen vollständig Scandinavisch-Germanischen Charakter, nur mit dem Unterschiede, dass dieselben Formen, welche hier in Bronze vorkommen, in Scandinavien häufig aus Gold gemacht sind. Sonst sind die Formen der metallischen Grabalterthümer, die Arten der Gräber und Monumente, die Formen der alten Befestigungen, die chemische Zusammensetzung der Bronzen sogar, hier und in Scandinavien bei den Grabalterthümern der spätern Periode des IX. und X. Jahrhunderts vollkommen gleich***), und dieses musste so sein, wenn die Meinung der Gelehrten be-

*) Besonders ist hier zu bemerken, dass der Byzantinische Kaiser Constantinus Porphyrog. die Russischen (Germano-Scandinavischen) und Slavischen Benennungen der Wasserfälle des Dnjeper einander entgegenstellte. Lehrberg's Untersuchungen V. S. 317 etc. Beschreibung des untern Dnjepers.

**) Man sehe meine Schrift, Necrolivonica betitelt, mit 50 Bl. Lithographien und 42 Bl. Text. Dorpat und Leipzig 1843.

***) M. s. mein oben genanntes Werk, Beilage F.: „Chemische Analyse der Bronzen etc., von Prof. Göbel," welcher auf meine Bitte diese Untersuchung übernahm. Es fand sich, dass unsere Bronze-Alterthümer, ebenso wie die Scandinavischen des IX. und X. Jahrhunderts, aus ungefähr 80 Theilen Kupfer und 20 Theilen Zink bestehen, während die Scandinavischen Alterthümer der frühern Periode nur Zinn und Kupfer in ihrer Bronze enthielten. Die Legirung von Zinn und Kupfer ist Griechisch, so wie die der frühern Römischen Zeit, die von Zink und Kupfer ist zugleich die der spätern Römischen Kaiserzeit.

Digitized by Google

gründet erscheinen sollte, dass die Waräger-Russen ein Zweig des Germanisch-Scandinavischen Stammes wären.

Die Gegend genauer zu bestimmen, aus welcher diese Waräger-Russen gekommen wären, benutzte man bis dahin verschiedene Hülfsmittel. Zuerst Nestors bestimmte Nachricht, dass sie „von jenseits des Meeres“ gekommen wären, welcher Ausdruck indess sowohl auf Scandinavien, als auf Preussen und das jenseits der Oder liegende nördliche Deutschland gedeutet werden konnte und gedeutet wurde, denn die Nomina propria der ältesten Russischen Fürsten, Rurik, Sineus, Truwor, Igor, Oleg, Olga etc., die alle Germanisch-Scandinavisch, theils in den Scandinavischen Sagen, theils in Fränkischen Annalen, theils in den noch fortbestehenden Benennungen hauptsächlich in Friesland sich wiederfinden, so wie der Name der Waräger, den man in Wagrien wieder suchte, und der Russen, den man in Rustringen des nordwestlichen Deutschlands wieder zu finden meinte, oder in Roslagen in Schweden. Darauf untersuchte man genauer die Nestorischen Angaben über die verschiedenen Warägerstämme und fand, dass Nestor die Russen von den Schweden, Dänen, Gothen, Norwegern und Angeln (oder Engländern) unterschied.| Schlözer (Nestor I. S. 59) that deshalb dieser Aufzählung des Nestor Gewalt an, und warf den Namen der Russen zwischen Dänen und Angeln „als ein Einschiebsel“ heraus; allein Pogodin leitete mit Recht daraus den Schluss her, dass Nestor die Russen als einen zwar Warägischen, jedoch von den Schweden verschiedenen Stamm bezeichne. Nun wurde die frühere Meinung, dass unter den Russen die Bewohner von Roslagen in Schweden zu verstehen seien, erschüttert, und des Grafen Rumjantzows (und Holmanns) Meinung, dass sie in Rustringen im nördlichen Deutschland eher zu suchen wären, schien dadurch mehr gerechtfertigt. Endlich verglich man die altrussischen Gesetze, welche Jaroslaw und seine Söhne den Nowogrodern gaben, und fand auch in ihnen rein Germanisch-Scandinavische Elemente. —

Meine Meinung war nun die, dass man um den Ursitz derjenigen Russen wieder aufzufinden, welche das Grossfürstenthum Russland gestiftet hätten, besonders sich Mühe geben müsse, das Fürstengeschlecht zu entdecken, zu dem der Stifter des Russischen Reichs Rurik gehörte. Der Name Ros, Rus etc. kam fast überall vor, an der Küste des Mittelmeeres wie der Nord- und Ostsee, und am Caukasus Don und Dnjeper wie an den Ufern der Weser und nicht fern von den Pyrenäen. An allen diesen Punkten konnten zerstreute Haufen des Volkes sich niedergelassen haben, oder es konnte der Name auch einen ganz andern zufälligen Ursprung haben. Der Ursitz konnte dadurch

keinesweges festgestellt werden *): Ruriks Stamm fand ich aber in dem Geschlechte des Südjütischen Fürstenstammes, in den eigentlichen Nortmannenkönigen wieder, und zwar so, wie man es nach der Art der damaligen Chronikenschreiber nur erwarten konnte. Wenn dieser Rurik in Jütland, Deutschland oder Frankreich erscheint, so ist er bei Nestor in Russland nicht erwähnt; ist er dagegen in Russland, so findet er sich nicht als mitwirkend bei den von den Fränkischen Annalisten beschriebenen beständigen Plünderungen der Nortmannen in Deutschland und Frankreich, und endlich, nachdem Nestor seinen Tod in Russland berichtet hat, so verschwindet er in Deutschland und seine Länder werden dort seinen nächsten Verwandten gegeben **).

Darauf suchte ich das von Nestor bezeichnete Land der Waräger-Rus in dem Gebiete des Rurik selbst in der Gegend von Südjütland näher zu bestimmen, fand dieses in dem uralten Rosengau und zeigte, dass in den ältesten Zeiten das Land der Nortmannen Schweden, Dänemark und Norwegen nicht mit umfasst habe ***), sondern zuerst nur die Gegenden an der Eider, dann ganz Jütland, dann auch die Südküste von Norwegen, und endlich ganz Norwegen, je nachdem die Eroberungen der Nortmannischen Fürsten sich mehr und mehr erweiterten. Erst im XII. Jahrhundert wurde endlich der Name gemeinschaftlich für alle Scandinavier gebraucht.

Die Herrschaft dieses Rurik dehnte sich auch bis über Rustringen im nördlichen Deutschland, ja sogar bis Dorestadt, der früher so berühmten Handelsstadt nicht fern von den Ausflüssen des Rheins in den Niederlanden aus, und so brauchte man sich nicht zu verwundern, wenn Nestor auch, wo er von der Heimath des Rurik spricht, an die Deutschen erinnerte.

Wirklich finden wir auch in sieben Abschriften des Nestor die Nachricht, dass Rurik mit seinen beiden Brüdern von den Niemtzen gewählt wäre (отъ Варягъ от Нѣмец †) oder пондоша изъ Нѣмец ††) oder приидоша отъ Нѣмец †††) oder blos отъ

*) Ueber das Vorkommen der Russen in verschiedenen Gegenden schrieb ich meinen Aufsatz О древнемъ существованіи Русскихъ въ Россіи и Византіи. In diesem Journale Tom. XVII, 1838. No. 5. Märzheft.

**) О происхожденіи Рюрика. In diesem Journale Jan. 1836. S. 43—74.

***) О границахъ Норманнім и именахъ Норманновъ и Руссовъ. In diesem Journale Jan. 1839.

†) Die Polielican. Abschr. bei Schlözer, Nest. 188.

††) Die Patriarch. und Niconische Abschr. ibid. S. 189.

†††) Die Voskresenische und Alatyrische, ibid.

Digitized by Google

Нѣмец *), um über Russland zu herrschen, „und von diesen neuangekommenen Warägern habe Russland den Namen bekommen. Noch bis auf den heutigen Tag wären die Nowogroder von Warägischem Geschlechte, früher wären sie Slaven gewesen.“

Diese Stellen, oder vielmehr die eine Lesart: поидоша изъ Нѣмец (Nicon. Cod. 1, 15.) sind es nun, welche in einer gelehrten Gelegenheitsschrift des Hofrath und Ritter Philemon Swätnoi commentirt werden **), und zwar auf eine Art, welche ganz neu ist, und gerade das Gegentheil zu beweisen scheint, als was bisher daraus abgeleitet ist.

Schlözer nämlich meint ***) bei dem Commentar zu dieser Stelle: „Sieben Codices nennen hier ausdrücklich Niemtzen, vorhin immer Waräger. Dass auch jene Benennung auf sie passe, ist schon oben S. 61 bestimmt worden“, und an der angedeuteten Stelle (S. 61) bemerkt er, dass Niemtzi, stumm, ein nomen genericum sei, welches auch Schweden und Engländer aber immer nur Völker von Germanischer Abkunft bedeute. Herr Swätnoi dagegen sucht zu beweisen, dass dieser Ausdruck S l a v e n a u s D e u t s c h l a n d und zwar die E i n w o h n e r d e r I n s e l R ü g e n bezeichne, nicht aber D e u t s c h e.

Diese Erklärung ist so neu, und würde, wenn sie sich erweisen liesse, so wichtig für die Geschichte sein, dass es wohl nicht überflüssig sein dürfte, die Beweise des Herrn Verfassers einzeln durchzugehen.

1) Der erste Beweis ist der, dass er sagt, der Ausdruck изъ Нѣмец bedeute nicht aus den Deutschen, sondern aus D e u t s c h l a n d, und allerdings liefert er den Beweis vollständig, dass bei den alten Slavischen Schriftstellern manchmal der Name des V o l k e s für den d e s L a n d e s genommen sei. (Besonders Note 5.) Demungeachtet wird er aber doch auch nicht läugnen, dass w e n i g s t e n s e b e n s o g u t d i e D e u t s c h e n und nicht Deutschland verstanden werden können. Dazu kommt der für ihn nicht günstige Umstand, dass zu der Zeit der Stiftung Russlands R ü g e n und die gegenüberliegende Küste noch gar nicht zu Deutschland gehörte, sondern zu Slavia oder Wendland. So nennt Einhard in seinen Annalen (ad a. 789) die Einwohner der Gegend S l a v e n e n und ebenso die Annales Laurissenses, Weingartenses, Fuldenses, welche Wiltzen und Slaven dahinsetzen; bei Wulstan aber dem Zeitgenossen Alfreds des Grossen heisst das Land Veonodland, und

*) Die von Schlözer Policticanus cod. 2. bezeichnet, ibid.

**) Einladung zur öffentlichen Prüfung im Gymnasio zu Reval den 18. u. 19. Jan. 1842. Vorausgeschickt ist Что значитъ въ Несторовой лѣтописи выраженіе „поидоша изъ Нѣмецъ?“

***) Nest. I, 189.

zwischen Carl dem Grossen und Alfred waren keineswegs diese Gegenden erobert. Ja selbst wenn wir eine Anticipation des Namens der Niemzen in Nestor annehmen wollten, so würde sich ergeben, dass selbst zur Zeit des Nestor diese Gegenden und die Insel Rügen noch nicht von den Deutschen erobert waren und also auch noch nicht mit zu dem Lande der Niemzen gerechnet werden konnten.

2) Einen andern Beweis nimmt er her von dem Namen der Rügier bei Ptolemäus. Er nennt diesen *Ῥουγίκλειοι* oder *Ῥουσίκλειοι*, und interpretirt diesen durch русы словущные — руcы Словяне. Allein Ptolemäus nennt sie blos mit dem ersten Namen, und der zweite findet sich in keiner Variante, daher die Veränderung unstatthaft ist, und selbst wenn sie anzunehmen wäre, nicht so weiter umgedreht werden könnte, wie der Verf. vorschlägt.

3) Ein dritter Beweis soll sein, dass die Waräger Rus ausdrücklich von dem Vater der Russischen Geschichte, Nestor, von den Schwedischen Warägern unterschieden werden. Dies ist, wie schon oben bemerkt, ganz richtig, aber daraus folgt nicht, dass sie Slaven sein müssen.

4) Auch behauptet der Verf., der Anonymns Ravennas setze die Roxolanen in diese Gegend an die Ostsee, und zwar an den Flüssen Wistula (Weichsel) und Lutta (Oder) an. Allein diese Roxolani des Anonymus Ravennas fallen in das südöstliche Russland nicht weit von der Maeotis (dem Asowschen Meere). Denn indem der Anonym. Rav. im 10. Cap. des 1. Buches seiner Geographie sagt: Zuerst ist die patria Germanorum, dann der Frixonum, dann der Saxonum, dann der Nortmannorum, dann der Scirdifennorum, dann der Scytharum, dann der Sarmatorum, dann (erst) der Roxolanorum, dann der Amazonum und die Maeotis — Caucasus und Taurus, so sieht man, wie weit nach Osten und SO. seiner Meinung nach die Roxolanen sitzen müssten. Diejenige Stelle, welche der Verf. im Sinne zu haben scheint, ist missverstanden. Es ist lib. IV. Cap. IV. Hier zählt der Anonymus die Länder auf, zuerst „juxta Oceanum.“ Dass hier das schwarze Meer zu verstehen sei, ergiebt sich daraus, dass er „Colchis patria — quae ab antiquis dicitur Amazonum“ daran setzt. Dann fährt er fort: item juxta Oceanum (also auch am schwarzen Meere) Roxolanorum, Suaricum, Sauromatum est patria, und nun nachdem er nicht nur das Land der Roxolanen, sondern auch das der Sarmaten (zuletzt) genannt hat, fügt er hinzu, per quam patriam inter caetera transeunt flumina Vistula et fluvius Lutta. Diese beiden Flüsse Weichsel und Lutta sollen also nicht durch das Land der Roxolanen, sondern durch das der Sarmaten (Polen) fliessen. Jenseits dieses Landes setzt er dann auch die Insula Scanza (Scandinavien) an.

Zu noch näherer Bestimmung des Landes der Roxolanen fügt der An. Rav. noch eine vom Verfasser des Aufsatzes übersehene Stelle (Cap. V.) hinzu: Item ad frontem Roxolanorum regionis sunt patria, id est Scythorogorum (Russland?) item patria Getho-Githorum, Paludis Maeotidae, quae Maeotida regio Velsini hoc loco nominata est. Also auch hier ist wieder das Asowsche Meer in der Nähe, und an keinen Theil des nördlichen Deutschlands zu denken.

5) Auch die Scandinavischen Sagas sollen in Rügen Russen gekannt haben (S. 7). Der Verf. fügt dafür keine Beweise hinzu, und mir sind dafür auch keine bekannt.

6) Dann spricht der Verf. von der Gesandtschaft der in Constantinopel getauften Helena (Olga) im Jahre 959 an den Deutschen Kaiser Otto I., wegen Uebersendung von Geistlichen, um den Römischen Cult in Russland einzuführen. Er tritt dabei der Meinung Assemanni's bei, dass hier nicht eine Russische, sondern eine Rügische Fürstin zu verstehen sei, und dass die Rügier bei dieser Gelegenheit auch von den Deutschen Schriftstellern Russen genannt worden wären. Dieses Factum ist von mehreren Deutschen Chronisten constatirt, allein da die Russen in denselben bald Rugi, bald Russi genannt werden: so ist auch unter den neuern bessern Deutschen Kirchenhistorikern, so wie bei den Russischen Geschichtschreibern die Frage entstanden, ob die Russen es wirklich waren, welche eine solche Gesandtschaft schickten, oder nicht vielmehr die Rügier. Es ist daher wohl der Mühe werth, worauf diese Nachricht beruht, welche Schriftsteller die Rugier, welche die Russen nennen, und wie die Nachrichten zu vereinigen sind.

1) Die erste Nachricht davon, dass die im J. 957 in Constantinopel getaufte Olga*) im J. 959 eine Gesandtschaft an den Deutschen Kaiser Otto I. geschickt habe, um sich christliche Lehrer auszubitten, welche den Römischen Cult in Russland einführen sollten, scheint uns des Kaisers Otto Diplom an die Sächsischen Fürsten (um 968) zu geben, in welchem er sagt, dass er den Trierischen Mönch Adalbert, „Episcopum olim Rugis destinatum," zum Bischof und Metropolitan, totius ultra Albim et Salam, Sclavorum gentis**) bestimmt habe. Dieses Diplom spricht indess keinesweges von einer Gesandtschaft der Russischen Fürstin Olga, und es ist nur davon die Rede, dass dieser Adalbert früher schon für die Rügier zum Bischofe bestimmt sei. Dies ist aber keinesweges unmöglich, da schon früher nach Beda Venerabilis***) um

*) Krug Chronol. der Byzant. S. 280.
**) Dazu gehörten die Rugi oder Rügier auch.
***) Beda lib. V. cap. 10.

Digitized by Google

das Jahr 692 unter dem Erzbischofe Berthwald der Abt Egbert von England aus den Plan gefasst hatte, ausser mehreren andern Völkern des nördlichen Deutschlands auch die Rugini zum Christenthume zu bekehren. Später, unter Ludwig dem Frommen, wurde die Insula Rugacensis in Slavia förmlich dem Kloster Neu-Corvey zugesprochen, wie aus einer Bulle des Papstes Urban IV. vom J. 1154 erhellt*), nachdem von Corvey aus die Insel bekehrt**), durch Härte der Klostervögte aber wieder zum Abfalle gebracht worden war***).

2) Der Continuator Reginonis, welcher nicht lange nach der Olga geschrieben haben kann, giebt dann beim J. 959 Meldung von der Gesandtschaft der Olga: „Anno dominicae incarnationis 959 (Otto) iterum Sclavos invasit — Legati Helenae reginae Rugorum“ quae sub Romano imperatore (Politano) Constantinopoli baptizata est, ficte ut post claruit, ad regem venientes, episcopum et presbyteros eidem genti petebant. — Danach wird, seiner Nachricht zufolge, Libutius genti Rugorum ordinirt als Bischof, 960, cui Adalbertus (aus Trier) — successit, 961. Dieser aber Rugis ordinatus episcopus nihil — proficere valens — revertitur. Dieser ist der erste, welcher bestimmt die Rugier und Russen verwechselt. Aber

3) etwas später schrieb Ditmar, der im J. 1018 starb, der schon mehre und genauere Nachrichten über Russland mittheilt, und der mehr davon wissen konnte, da unterdess Wladimir auch Gesandte nach Deutschland geschickt hatte †) und Swätopolk von Jaroslaw vertrieben nach Böhmen floh, indem Heinrich II., nach Ditmar's Versicherung, dem Jaroslaw beistand. Dieser meldet (Tom. I. p. 335. Leibnitz. Scriptt. rer. Brunswic.): Rex Otto Adalbertum Treverensem, professione monachum, sed Russiae prius ordinatum praesulem et hinc a gentilibus expulsum ad Episcopatus (Magdeburgensis) apicem — apostolica auctoritate promovit.

Nunmehr, da unter Jaroslaw und Isiaslaw immer mehr Berührungen mit Deutschland kamen, und so der Russische Namen nicht wohl mehr mit dem der Rugier verwechselt werden konnte, sprechen alle Annalisten nur von Russland und dem Russischen Volke, namentlich

4) Lambert von Aschaffenburg, dessen Chron. bis 1077 geht: „Venerunt legati Rusciae gentis“;

---

*) Lünig, Reichsarchiv Th. XVII. S. 996—999.

**) Helmold I, 6. II, 12. Saxo Grammat. XIV. p. 828.

***) Falke Cod. trad. Corbejensis Registrum Sarrachonis abbatis corbejensis 1053—1073 (Corveysches Güterverzeichniss).

†) Nestor z. J. 988.

5) die Annales Hildesheimenses, welche bis 1138 gehen: „Venerunt legati Rusciae gentis“;

6) die Annales antiqui Corbejae Saxoniae, die bis 1572 gehen: „Otto Rex Russorum reginae etc.“

7) Nur einer von diesen Annalisten, der Annalista Saxo, dessen Chronik bis 1139 geht, nennt wieder die Legati Helenae reginae Rugorum; allein wenn man sein Chronikon ansieht, so findet man, dass diese Nachricht Wort für Wort von dem Continuator Reginonis abgeschrieben ist, und so ist dieser eigentlich der einzige, welcher nicht von dem Bekehrungsversuche der Rügier spricht, denn diese hatten keine Königin, welche in Constantinopel unter Romanus getauft wurde, sondern welche die Russen Rugi nennt, oder sie mit den damals bekannten Rugis verwechselt. So kann eigentlich gar keine Rede davon sein, dass die Nachricht sich auf Rügen bezogen hätte. Der Verf. beruft sich dabei auf Neander's Kirchengeschichte IV. S. 80; allein da steht gar nichts, was Neander's Beistimmung enthalten könnte, und erst S. 116 erklärt sich Neander so darüber: „Die Verwechselung des Namens der Russi und Rugi habe die Sache allerdings streitig gemacht;“ dann fügt er aber hinzu: „Auffallend bleibt es doch, wenn von mehren Deutschen Chronisten so bestimmt gesagt wird, dass die zu Constantinopel getaufte Russische Fürstin Helena diese Gesandtschaft schickte. Eine solche Thatsache konnte doch schwerlich aus der Luft gegriffen sein. Es bliebe dann, wenn man nicht das Ganze auf die Russen beziehen wollte, nur die Annahme übrig, dass zwei Gesandtschaften von den Rügiern und den Russen in verschiedenen Absichten zu dem Kaiser gekommen wären, die man dann in der Erzählung mit einander verwechselte.“ — Ich glaube letzteres nicht, sondern meine, dass man im Anfange statt des unbekannteren Namens der Russen den bekannteren der Rügier genommen habe, welcher letztere aber bei den Chronisten verschwand, als man unter Wladimir, Jaroslaw und Isjaslaw genauer mit den Russen bekannt wurde. So war der Name Russland auch schon dem Vorredner zum Asegabuche bekannt, welches von der Taufe des Wladimir sagt: „Under sinen tiden (Otto II., K. v. Deuschl.) ward Rouzland and Polerneland and Ungern bikerd.“ *) Wenn es aber auffallend scheinen kann, dass die in Griechenland bekehrte und getaufte Olga nachher Deutschen Cultus einführen wollte und Deutsche Bekehrer sich ausbat: so erinnere man sich daran, dass sogleich nach ihrer Taufe Streit darüber entstand, ob nicht Russland dadurch sich zu einem Tri-

*) Wiarda Asegabuch. Vorrede S. 5.

but gegen Constantinopel verpflichtet habe*); und dass ihr Sohn Swätoslaw auch bald darauf mit Byzanz in förmlichen Krieg gerieth, weshalb die Römische Kirche ihm weniger unangenehm sein konnte, als die Griechische, wenn er auch noch beim Heidenthume verblieb.

8) Ferner bemerkt Hr. Swätnoi, dass die Rügier eben so wie die Russen auch Rutheni oder Ruthi genannt würden, und dies nicht nur im IX., sondern selbst noch im XVI. Jahrhundert. Wäre dies der Fall: so könnte allerdings die Identität des Volksstammes der Slavo-Russen daraus hergeleitet werden; allein der Name Rutheni oder Ruthi ist nur abusive bei den occidentalischen Schriftstellern einzeln gebraucht, sowohl für die Russen, als für die Rügier.

Der Verf. beruft sich dabei

a) auf die vita S. Ottonis (Bischofs von Bamberg, des Apostels der Rugier im XII. Jahrh.) vom Abte Andreas l. III. Cap. X. Hier wird allerdings die Insel „terra Barbarorum, qui Rutheni dicuntur“ genannt.

b) Dann beruft er sich auf „Incerti auctoris chronica.“ Cap. I. „Ruthi sive Rutheni, de Rutzen.“ Schlözer's Allg. N. Gesch. S. 502. Anm. 53. „Slavia minor a confratribus Boemis et Brutenis diversis amnibus dividitur. — Mare Balticum ad litus australe habet Slavorum nationes: primo ad Orientem Ruthos sive Ruthenos de Rutzen, Polonos atque Prutenos, ab austro Bohemos.“

c) Die Anonymi vita Sancti Ottonis (des vorhingenannten Bekehres der Rügier) und

d) Radevicus Frisingensis de gestis Friderici imperatoris 477 bis 479, wo die Grenze Polens beschrieben wird. Polonia habet ab Occidente Oderam fluv., ab Oriente Istulam, a Septentrione Ruthenos et mare Scythicum.

e) Die vita Sancti Severini, welche nach Büchler u. Dümge Archiv Th. III. (S. 545) schwerlich über den Anfang des XII. oder die zweite Hälfte des XI. Jahrhunderts hinausreichen kann. Hierin finden sich Interlinearnoten geographischen Inhalts und unter diesen steht über Rugorum „Růzen und Rucen.“

f) Endlich beruft er sich auf Schröckh's Kirchengeschichte XXV. 243 und Hartknoch's Altes und neues Preussen I. 2. S. 71, welche diese Benennung (Rutheni) für die Einwohner der Insel Rügen anerkennen. —

Hieraus ersehen wir, dass erst seit der Bekehrung Rügens durch den Bischof Otto von Bamberg der Ausdruck Rutheni für

*) Nestor z. J. 955.

Digitized by Google

die Rügier gebraucht wurde. Diese Bekehrungsversuche fallen in die Jahre 1124—1128. Doch haben wir die Nachrichten darüber nicht aus der Zeit des Bischofs selbst, obgleich seine Begleiter Ebbo, Tiemo und Sifried sein Leben beschrieben haben. Der Caminsche Bischof Benedict liess erst den Abt Andreas (1483—1502) aus diesen vitis eine Lebensbeschreibung des heil. Otto zusammensetzen. Ausserdem haben wir noch eine Lebensbeschreibung desselben von einem Anonymus *), dessen Zeit ungewiss ist, und 3) die vita Ottonis exscripta e passionali (des XIV. Jahrh.) monasterii S. Crucis in Austria infer. op. S. L. Endlicher. Hierin nun kommen allerdings die Rutheni (die auch die Russen bei Saxo Grammaticus sind) als Einwohner Rügens vor, und diese Stelle ist es hauptsächlich, worauf der Verf. fusst. Allein — in der Wirklichkeit war Rutheni niemals der Name weder der Russen noch der Rugier, denn diese nennen sich in ihren Jahrbüchern und Schriften niemals so und werden auch in Urkunden nie so genannt. Von den Russen wird dies jedem, der nur einigermaassen die russische Geschichte kennt, bekannt sein. In Betreff der Rugier, welche urkundlich in ihrer slavischen Sprache nur Rani, bei den Deutschen ursprünglich Ruinani **) hiessen, kommen nur wenig abweichende Namen bei den Chronisten und in den Urkunden der spätern Zeit vor. Rugi heissen die Einwohner, die freilich damals andere Sitze erworben hatten, bei Procop. Goth. III. 2. Rojaner heissen sie gegen Ende des XII. Jahrh. in den einheimischen Urkunden (Fabricius Urk. S. 2), Adam von Bremen nennt sie Rani vel Runi (II, 13.), Helmold: Rugiani (I, 6.) und Rani sive Rugiani (I, 37.).

Aber auch der Anonymus in der vita Ottonis, der doch das Volk preciös Rutheni nennt, giebt der Insel den richtigen Namen Rugia ***). Bei Beda heissen sie Rugini (v. cap. 10). Bei Saxo, der doch die Russen überall Rutheni nennt, heissen die Rügier Rugiani (XIV. p. 828.), bei Widukind †) († 1004) Ruani. Den Namen der Rugen (Rugorum) finden wir bei den oben erwähnten Chronisten, welche die Gesandtschaft der Olga an Otto I. von Deutschland berichten, wobei noch das zu bemerken ist, dass die Rügier selbst sonst nur bei Procop und Paulus Diacon. I. 19. so heissen, zu einer Zeit, wo sie wahrscheinlich deutschen Ursprungs, die

---

*) Herausgeg. v. Jaschins zu Colberg 1681.

**) cf. Schreiben des Abts Wigbold zu Korvei an den Bischof Bernhard zu Hildesheim etc. a. 1149: „regio quaedam, quae a Teutonicis Rulana a Slavis autem Rana dicitur.“ Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen. S. 136.

***) Anonym. i. vita Ottonis l. c. p. 287. Pomerania post se in Oceano Daciam habet et Rugiam insulam.

†) Wid. monachi Corb. annales ad ann. 955.

Gegenden des Marchfeldes bewohnten. — Noch im Jahre 1126 heisst die Insel, welche damals von den Dänen mit einem Tribute belegt wurde, bei Saxo Gr. XII. p. 609 *), Rugia, und nun soll sie mit einem Male nach dem Zeugniss der Begleiter des Bischofs Otto von Bamberg Rutheni geheissen haben?

Sogleich darauf heissen sie dann auch wieder bei Otto Frisingensis (ad a. 1134) Pomerani et Rugi, und bei Annalista Saxo (ad ann. 1114) Rujani, und i. J. 1148 waren es die Rujani, welche die Dänen (nach Helmold) überfielen und schlugen. Dann erscheint urkundlich v. J. 1147 vom Abte Wigbold von Corvey die vorhin gegebene Nachricht, dass die Gegend regio Raiana von den Deutschen, Rana von den Slaven genannt wurde, und bis zur gänzlichen Eroberung heissen urkundlich und historisch die Einwohner nur Rujani oder Rugiani.

Hieraus erhellt wohl deutlich, dass der Name Ruthenen nur ungebührlich den Rügiern beigelegt wird. Aber warum? Es geschah dies im XIII—XV. Jahrh. gern um die Gelehrsamkeit der Historiographen zu schrecken. So gelangte bei Saxo Grammaticus und andern Schriftstellern dieser Zeit der Name der Cureten nach Curland, dessen Einwohner Nestor „Chors“ nennt, der Danaer oder Dacier nach Dänemark, der Euripus nach dem Canal la Manche, Lectonia nach Lithauen, der Hellespontus nach der Düna, welches der Anfang des Aurturwegs für die nordischen Seeleute nach Byzanz war; aus dem Castro Trajano am Rhein wurde das Castrum Trojanum, dann Troja, aus den Wenden in Pommern wurden die alten homerischen Eneti oder Heneti, nur mit dem Zusatze Heneti Pomerani **), und was dergleichen Plünderungen der Alten mehr waren, um keine ordinären Namen zu gebrauchen. Der Name der Ruthenen aber, welcher dem russischen Namen am nächsten kam, wurde dem Cäsar entnommen, welcher die Ruteni in Gallia Aquitania zuerst kennen lernte, und von denen im Mittelalter noch die Ruthenensis regio, die Gegend um Rovergne den Namen hat. Auch Rodes hiess Rutena, und Flandern hatte in einem Jahrhunderte den Namen Ruthenia. Sollen wir aber darum diese Gegenden zur Wiege des russischen Geschlechts machen?

9) Näher kommt noch der Name der Ruzen und Rucen in der Interlinear-Erklärung des Lebens des heil. Severin über Rugorum, wovon oben die Rede war. Dieser Codex des Lebens des heil. Severin soll nach Pertz (bei Büchler u. Dümge l. c. ***)

*) Rex totius Sialandie sed etiam Rugiae vectigalis a se factae procurationem detulerat.

**) Chronol. Hamsfort bei Langebeck Tom. 1. ad ann. 1174.

***) Der Verf. citirt B. und D. Archiv. III, 564. Es ist III, 545.

Digitized by Google

früher in Salzburg gewesen, jetzt in Wien sein; allein abgesehen davon, dass hieraus nicht einmal deutlich ist, ob die Rügier oder die Russen zu verstehen sind: so ist diese Erklärung nichts weiter, als eine oben schon erwähnte Verwechselung des Namens im XII. Jahrh., aus welcher dieser Codex sich herschreiben soll. Was endlich die Provinz (oder Insel) Ostrosna anbetrifft, worauf der Verf. noch seine Meinung gründet: so ist dies eine von Waldemar i. J. 1185 im Kriege gegen die Rugianer angegriffene kleine Burg (locus) Oströzna, nach der Knytlinga Saga: Voztrosna (jetzt Wusterhausen), nach Gebhardi Gesch. von Dänemark: Usedom *). Hat nun auch dieser Name Oströzna oder Voztrosa eine nicht unbedeutende Aehnlichkeit im Namen mit den Russen, so wird diese Namensähnlichkeit, da alle andern historischen Gründe fehlen, Rügen nicht zur Urheimath der Russen machen können. Oder kann der Verf. hier einen Rurik nachweisen, welcher als kühner Seeheld auftritt, und von dem man annehmen kann, dass er auch in Russland seinen Ruhm verbreitet habe, um als Fürst des neuzustiftenden Reiches gewählt zu werden? Das ganze Land heisst in der Knytlinga Saga immer Windland, und nur diese Burg führt den Namen Voztrosa. Dieser Name kommt aber her von der Stadt Osna, nicht von Ros. Osna oder Uznom war aber das heutige Usedom. Darum hiess diese Provinz Osterosna, während die gegenüberliegende Provinz nördlich der Peene Westrosna, Westerosna hiess, das heutige Wolgast. Cf. Petersen „Züge der Dänen nach Wenden, übersetzt von C. Dircking-Holmfeld in den Mémoires de la soc. royale des Antiq. du Nord.“ 1836. 1837. S. 115 u. 121.

Blosse Namensähnlichkeiten geographischer Benennungen, besonders einzelner Orte, sind aber Irrlichter. Der Name Rus, Ros, Ruotzi, Roslagen, Russa, Rhiustri, Rosengau, Rossicus scopelus, Rutheni etc. findet sich überall. An der Ostsee und dem mittelländischen Meere, an der Wolga und dem Njemen, der Weser und am Rhein, an den Pyrenäen und am Caucasus, aber nicht jeder Punkt, wo dieser Name vorkommt, kann darum die Wiege des russischen Volks genannt werden. Es fragt sich immer hauptsächlich, welche historische Verbindungen sich nachweisen lassen. —

Solche historische Verbindungen sucht der Verf. nun dadurch nachzuweisen, dass er

10) sich bemüht, darzuthun, dass zuweilen auch Wenden mit bei den Expeditionen der Waräger gewesen wären.

*) Gebhardi I. S. 496. Voztrosa wurde nachher eine Provinz des Fürstenthums Rügen am linken Ufer der Peene bis zur Provinz Bucena hin. In einer Schenkungs-Urkunde an das Kloster Eldena (bei Dreger S. 434) heisst sie dann provincia Wostrozn, cf. Baltische Studien. I. S. 84.

Digitized by Google

Er beruft sich dabei a) auf Strinnholms Wikingszüge (aus d. Schwed. übersetzt von Frisch) S. 16; worin gesagt wird: „Aber nach dem Jahre 836, da, sagen die englischen Chronisten, schickte der allmächtige Gott Schwärme von grausamen heidnischen Völkern, Dänen, Norwegern, Gothen und Schweden, Vandalen (Wenden) und Friesen*) aus, welche fast 230 Jahre lang das sündhafte England von dem einen Ufer des Meeres bis an das andere verheerten.“ b) Eine andere Stelle, welche der Verf. citirt, ist aus Büchler's und Dümge's Archiv für die ältere deutsche Geschichte. III. S. 368. In dieser erwähnt Docen einer Chronica Ratisponensis, welche bis 1197 Nachrichten enthält, und zuletzt noch einige Data auf Pergamentstreifen, wo unten steht: Huni, Hvnger; Gothi, Meranare; Wandali, Nortlute; Amelungae, Baier; Selavi, Wilz; woraus er den Schluss zieht, dass die Nortliuti oder Nortmanni Wenden gewesen wären. c) Bemerkt er, dass Heinrich I. i. J. 931 nach Ditmar die Nortmannen besiegt habe, dies seien aber die Wenden, Wagrier und Obotriten gewesen, welche mit den Dänen die sächsischen Lande angegriffen hätten.

Allein die erste Nachricht, dass auch Wandalen bei den Plünderungen Englands 200 Jahre lang gewesen wären, kann dadurch erläutert werden, dass nach der Erklärung sub No. 6 unter den Wandalen nicht die Slaven, sondern auch eben die Nortmannen im XII. Jahrhundert verstanden wurden **), von denen die Slaven ja gerade getrennt werden. Die Völkerstämme aber, welche Heinrich I. im J. 931 besiegte, waren nach Hermannus Contractus (ad ann. 931) Reges Abodritarum et Nortmannorum, und Wittekind sagt: Cum omnes in circuitu nationes subjecisset Danos, qui navali latrocinio incursabant Fresones, cum exercitu adiit, vicitque et tributarios faciens, Regem eorum nomine Nubam baptismum percipere fecit; der Continuator Reginonis spricht ebenfalls von dem Könige Abotridorum et Danorum beim J. 931. — Es

*) Danos et Norwegenses, Gothos et Swathedos, Wandalos et Freses — Matthaeus Westmin Bromton Chronic. bei Twysden Collect. Script. Anglic.

**) Tacitus Germ. Cap. 2. rechnet die Vandalen zu den Germanen und Procop. de bello Gothico IV. c. 15 zu den Gothen, mit denen sie (nach s. Bello Vandal.) auch einerlei Sprache hatten. Es ist jedenfalls sehr gewagt, wenn man den Namen der Vandalen immer durch Wenden übersetzen will, da die Vandalen, die mit den Sueven und Alanen nach Spanien und dann nach Afrika gingen, germanischen Ursprungs waren. In die von ihnen verlassenen Gegenden rückten nachher die heidnischen Slaven und Wenden ein (Mascow. Geschichte der Deutschen. II. S. 347), und diese erhielten später von den Dänen in dieser Gegend den alten Namen der Vandalen, oder auch wohl von andern den Homerischen Namen der Veneter. (Balt. Studien. I, S. 92.)

Digitized by Google

ist hier aber keineswegs von einer blossen Besiegung der Wenden (eigentlich blos der Obotriten) die Rede, sondern von der völligen Besiegung der Dänen in Jütland oder der Nortmannen unter dem Könige Gorm dem Alten, welche die Tributpflichtigkeit Dänemarks und die Stiftung der Markgrafschaft Hecdaba oder Schleswig zur Folge hatte. Hermannus Contractus, Adamus Bremensis, der Continuator Reginonis, Sigbertus Gemblacensis erzählen dies ausführlich. Und wenn der Verfasser dennoch die Nortmannen zu Slaven machen wollte, so antworten wir mit Einhard's Worten *). Es sind die: Dani siquidem et Sueones, quos Nordmannos vocamus, und eben dieselben wurden auch Russen genannt nach Liutprand **): Russios quos alio nomine nos (Germani) Nortmannos appellamus. — Gens, quam a qualitate corporis Graeci vocant Russos, nos vero a positione loci vocamus Nortmannos ***). Es war eine Unterabtheilung der Dänen, wie Ermoldus Nigellus singt †):

Hi populi porro veteri cognomine Deni
Ante vocabantur et vocitantur adhuc.
Nort — quoque francisco dicuntur nomine manni,
Veloces, agiles, armigerique nimis. —

Sind denn etwa die Dänen auch Slavischen Ursprungs? Ich glaube schwerlich, dass irgend ein besonnener Historiker nach allen diesen Zeugnissen, die sich noch um das Zehnfache vermehren lassen, die Herkunft der Russen aus Rügen oder den Slavischen Anwohnern der Ostseeküste des heutigen Deutschlands herleiten kann, so scheinbar auch manche von den Gründen des Herrn Swätnoi beim ersten Anblicke manchen sein konnten.

Sehen wir endlich auch auf die Reste der alten Völker in der Ostseeküste Deutschlands, insofern sie den heidnischen Gräbern entnommen werden, so finden wir auch darin, wenn wir sie mit unsern Alterthümern vergleichen, eine sehr grosse Verschiedenheit, besonders in der ganzen Construction der Gräber. Dieses deutlich zu sehen, vergleiche man die treffliche Schrift von Lisch: „Museum Friderico Francisceum“ und meine Necrolivonica. Manche Formen sind zwar hier und dort gemeinschaftlich, da der Handel und Raubzüge oft dieselben Gegenstände dorthin bringen konnte, welche in unsern Gegenden verbreitet wurden, und dasselbe Volk (die Dänen) dort wie hier länger oder kürzer dauernde Eroberungen machte; allein die Masse der dort gefundenen Bronze-Alterthümer besteht, soviel bis jetzt davon untersucht ist, nur aus Zinn

*) Vita Caroli M. bei Pertz Mon. Germ. II. S. 449.
**) Hist. et Legatio ad Nicephorum Phocam lib. V. Cap. 6.
***) M. vergl. Krug im Bulletin scientif. T. IV. No. 9 u. 10. S. 146.
†) Lib. IV. v. 13 etc. Pertz II. S. 501.

Digitized by Google

und Kupfer, bei uns aus Zink und Kupfer. Die Fibeln sind bei uns in der Regel rund, dort in der Regel nach der römischen Form mit biegsamem elastischen Dorne versehen. Hier sind fast überall eine Masse von Bronze-Ketten wie bei den Scandinaviern, dort sind diese höchst selten, wogegen dort eine Masse zum Theil sehr schöner Urnen sich findet, die hier nur einzeln in einigen Gräbern gefunden werden. — Auch habe ich in meiner Anastasis gezeigt, wie so manche Worte des Schmucks und der Bewaffnung der alten Russen ihre scandinavische Form im Alt-Russischen völlig beibehalten haben, und wie die Steinwaffen hier fast gar nicht, dort sehr häufig vorkommen. Mit einem Worte, wenn auch der Versuch, noch einmal den slavischen Ursprung der Russen aus dem heutigen Deutschland abzuleiten, dankenswerth war, da dieser Gegenstand nicht gründlich genug beleuchtet werden kann, so scheint mir derselbe doch völlig misslungen zu sein.

Dorpat, October 1844. Prof. Dr. Kruse.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Zur Beilegung der Streitfrage über den Ursprung der Nordendorfer Alterthümer *).

Wer Gräberalterthümer ohne Beirath der Geschichte bestimmt, gleicht einem Reisenden, der in einem fremden Lande ohne Führer umherirrt. Dies Missgeschick erfuhren alle Jene, welche die zu Nordendorf in Baiern aufgegrabenen Antiquitäten für ein alemannisches Erzeugniss ausgaben. Statt ihr Urtheil nach den Kriterien der Geschichte und vergleichenden Alterthumskunde einzurichten, haben sie blos gerathen und zufällig nicht errathen. Wovon ist die ganze Streitfrage zunächst abhängig, wenn nach Thiersch, Marggraff und Troyon Alemannen als Erzeuger und der Ausgang des 5. oder der Beginn des 6. Jahrhunderts als Zeitpunkt der Erzeugung angenommen wird? Offenbar doch von dem geschichtlichen Ausspruche über die Frage: ob Alemannen zu jener Zeit im Besitze von Baiern gewesen seien und ob der Culturzustand dieses deutschen Volksstammes damals den zur Hervorbrin-

*) Wir verweisen auf die Abhandlung des Herrn Troyon über diesen Gegenstand im V. Bande dieser Zeitschrift S. 276. Dem vorliegenden Artikel glaubten wir die Aufnahme nicht versagen zu dürfen; ob aber etwas und wie viel dadurch gewonnen wird, ist nicht unseres Amtes zu entscheiden. Red.

Digitized by Google

gung dieser kunstreichen Alterthümer befähigenden Grad bereits erreicht hatte. Diese Doppelfrage bescheidet die Geschichte mit dem bestimmtesten: Nein. Wie bekannt war Baiern sammt allen deutsch-österreichischen Ländern seit dem Jahre 13 nach Christi Geburt der römischen Herrschaft verfallen, welche daraus die Provinzen Rhätien, Vindelicien und Noricum bildete. Die Donau war die natürliche, ungeheuere Absperrungs- und Defensionswerke die künstliche Sicherheitsgrenze dieser Provinzen. Schon K. Augustus befestigte das rechte Donauufer von Petronell bis Passau mit unbezwinglichen Bollwerken, wodurch zunächst Noricum vom jenseitigen Barbarenland abgeschlossen war. Hadrian und seine Nachfolger setzten diese Befestigungslinie von Kellheim bis in die Gegend von Neuwied am Rhein fort, daher Rhätien und Vindelicien durch die sogenannte Teufelsmauer und den Pfahlgraben gegen das Ende des 3. Jahrhunderts ebenfalls vom germanischen Zugang vollständig abgesperrt war. Die Bewohner der in der bezeichneten Weise geschirmten Provinzen Rhätien, Vindelicien und Noricum waren, wie ferner bekannt, ursprünglich keltische Einwanderer, die nach der römischen Unterjochung als römische Provinzialen zwar vielfach romanisirt, doch grossen Theils auch bei ihrer Nationaleigenthümlichkeit belassen wurden. Demnächst kommt es nun darauf an, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann diese Ordnung der Dinge in Rhätien durch Germaneneinbrüche aufgehoben, wann der mächtige Donaureichslimes durchbrochen wurde, wann endlich Alemannen in Baiern festen Fuss gefasst haben. Das erste Auftreten der Alemannen fällt in die Regierungsperiode des Caracalla, also ins 3. Jahrhundert. Damals standen sie am westlichen Rheinufer bis gegen den Main hin. Caracalla verstärkte mit ihren Hilfstruppen sein Heer, das er mitten durch Rhätien nach dem Orient führte. Von einer Besitzergreifung Rhätiens durch Alemannen kann also um diese Zeit nicht die Rede sein. Als sie aber unter Alexander Severus die Reichsgrenze bedrohten, wurden sie nicht blos von Maximin besiegt, sondern weithin in ihrem Lande verfolgt. Unter Claudius erlitten sie in einer grossen Schlacht eine vollständige Niederlage und Aurelian zwang sie nach wiederholten Siegen nach ihrer Heimath zu flüchten. Vereint mit den Franken unternehmen sie später einen Einfall in Gallien. Probus jagt sie hinaus, verfolgt sie über den Rhein und Neckar, erbaut im Lande der Besiegten römische Städte und Waffenplätze und versieht dieselben mit Soldaten. Gleichzeitig vollendet er den rhätischen Reichslimes. Von 252—268 sind Fulvius Bojus und Aureolus die den Legionen vorgesetzten Duces Rhaetici limitis. Alemannen wagen während des gallischen Bauernaufruhrs i. J. 303 einen Einfall in Gallien, schlagen den Cäsar Constantin Chlorus bei Langres, wer-

Digitized by Google

den noch am nämlichen Tage von ihm dort, dann noch einmal bei Vindonissa geschlagen und bis an den Günzburgerpass verfolgt. Und gerade während dieser Kriegsvorfälle sitzt der römische Richter, der Diocletians Befehle der Christenverfolgung vollzieht, ruhig zu Augsburg, Rhätiens Hauptstadt, von der Nordendorf etliche Stunden entfernt ist, und verurtheilt die h. Afra zum Martertode. Constantin der Grosse rächt den Einbruch alemannischer Völkerschaften in Gallien durch eine ihnen beigebrachte grosse Niederlage und lässt (grausam fürwahr) zwei ihrer Fürsten den wilden Thieren vorwerfen. Er ist es, der das Gesetz giebt, wonach jeder Germane, der den Reichslimes überschreiten sollte, zum Feuertode verdammt wird. Und er ist es, der das Reich in seinen alten Grenzen hinterlässt. Aber auch von seinen Nachfolgern werden die Alemannen zurückgeworfen und besiegt, bis endlich die allgemeine Völkerbewegung wie ein unaufhaltsamer Sturm hereinbricht und der römischen Weltherrschaft ein Ende macht. Hatte aber dieser Sturm, wie Herr von Thiersch meint, im 4. oder zu Anfang des 5. Jahrh. bereits ausgetobt, war dies der Zeitpunkt, wo „die Alemannen feste Sitze am Lech und Rhein gewonnen, auch das Christenthum bereits angenommen hatten, daher sie „die herrliche Nekropole und den reichen Gräberschmuck von Nordendorf hinterliessen?" Diese Behauptung ist so geschichtswidrig, dass die blosse Hinweisung auf Eugipps Leben des h. Severin, abgesehen von andern Zeugnissen, sie als völlig unstatthaft fallen macht. Damit dies aber noch klarer werde, so wollen wir selbst zum sechsten Jahrhunderte übergehen, und bis dahin die Geschichte der Alemannen verfolgen. Vom J. 552 erzählt nämlich Agathias: „Die Alemannen stürmten, vereint mit Franken, 75000 Mann, über die Alpen nach Italien, schonten dort weder Freund noch Feind, raubten ohne Scheu die Kostbarkeiten der christlichen Tempel und zerstörten sie, die Städte und Ländereien." Was aber das den Alemannen schon im 4. Jahrh. zuerkannte Christenthum anbelangt, so geht nicht allein aus der Zerstörung der Kirchen beim Einfall derselben in Italien hervor, dass es noch im 6. Jahrh. nicht von ihnen angenommen worden war, sondern Agathias äussert sich auch ganz bestimmt darüber, indem er sagt: „Die Alemannen verehren Bäume, Bäche, Berge, Thäler, denen sie Pferde und andere Thiere opfern." Es bestand also der altdeutsche Naturdienst noch damals bei den Alemannen fort. Es steht endlich geschichtlich fest, dass Baiern im 5. Jahrh. ein Tummelplatz verschiedener germanischen Völkerschaften, der Alemannen, Burgunder, Sachsen, Rugier, Heruler u. s. w., eine Mord- und Räuberstätte gewesen ist, wo es nirgend Schutz und Sicherheit gab. Der Staat der Alemannen begründete sich fast 200 Jahre nach

Digitized by Google

diesen Völkerwirren, und welchen deutschen Stamm finden wir sodann am Lech? Antwort: die Bojoarier, ein Mischvolk aus Landeseingebornen und Germanen.

Dies sind die geschichtlichen Gründe, welche die Behauptung: Alemannen im 4. oder zu Anfang des 5. Jahrh. mit höherer Gesittung, durch Annahme des Christenthums, seien Erzeuger der Nordendorfer Alterthümer, als völligen Irrthum herausstellen. Fassen wir den Culturzustand dieses Volkes in's Auge, so muss auch der letzte Glaubensfunke an alemannische Hervorbringung ersterben. Strabo schildert die suevischen Völkerschaften wie folgt: „Das Gemeinsame bei diesen Völkerschaften ist die Leichtigkeit mit der sie auswandern. Dies ist eine Folge ihrer einfachen Lebensweise; denn sie treiben keinen Ackerbau und sammeln keine Schätze. Sie leben in Hütten, welche sie Tag für Tag erbauen. Wie die Nomaden meistentheils vom Vieh sich ernährend, gleichen sie diesen auch noch darin, dass sie ihre Geräthschaften auf Wagen mit sich führen, und wie und wo es ihnen beliebt mit ihren Heerden umherziehen." Ebenso äussert sich Jul. Cäsar über die Sueven. „Dem Ackerbau, sagt er, widmen sie keine Pflege, sondern ernähren sich von Milch, Käse und Fleisch." War es aber etwa im 4. und 5. Jahrh. mit den Culturzuständen besser bestellt? Keineswegs; denn als die Deutschen den Ackerbau annahmen und durch Leibeigene betreiben liessen, geschah es nur, um den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen. In deutschen Gesetzen vom siebenten Jahrh. wird der Ackerbau noch zu den knechtischen Arbeiten (Opera servilia) gezählt und noch im 8ten war Pferdefleisch das leckerste Gericht der Deutschen. Auf P. Gregor's Befehl musste Bonifacius den Deutschen den Genuss des Pferdefleisches verbieten, weil dasselbe vermuthlich zu Göttermahlen gebraucht wurde. Was in Sonderheit die Alemannen betrifft, so schildert sie Pfister (Geschichte von Schwaben) in der Periode in welcher man sie zu Erzeugern der Nordendorfer Alterthümer macht, wie folgt: „In 400jährigen Kriegen konnten die suevischen Völkerschaften nicht rückwärts, aber auch nicht viel vorwärts schreiten. Als wandernde Krieger traten sie auf, und auf dieser Stufe erhielten sie sich auch. Diese Völker an den zwei grossen Grenzflüssen des Reiches, hatten immer mit den Waffen zu thun. Vom Handel findet sich während dieses Zeitraums keine Spur, kaum, dass hie und da ein Sklavenhändler zum Vorschein kommt. Ihre leicht erbauten Hütten zu verlassen, bedurfte eben keiner grossen Verläugnung. Im Krieg und auf den Weiden führten sie Zelte mit sich. Im Winter wohnten viele noch in Höhlen. Der Franke und Alemanne kannte damals (sechstes Jahrhundert) weder Helm noch Panzer, oder andere künstliche Waffen-

Digitized by Google

kleidung. Der Kopf war unbedeckt, die Haare wild, Brust und Schulter völlig nackt. Weite Beinkleider von Leder oder Linnen waren fast die einzige Bekleidung; die Waffen — das Schwert, der Schild, eine scharfe Streitaxt, oder jene furchtbare Franke.“ Pfister entwarf diese Schilderung, wie sich's von selbst versteht, aus den Quellenschriftstellern, Punkt für Punkt. Ist, frage ich nunmehr, in diesen Zuständen auch nur ein Moment herauszufinden, woran sich die Möglichkeit einer Hervorbringung der Nordendorfer Alterthümer durch Alemannen des 4. oder 5. Jahrh. knüpfte, nachdem sie noch im nächstfolgenden Zeitraume halb nackt herumliefen, in Höhlen überwinterten, keines Waffenschmucks sich bedienten u. s. w. Setzen die zahlreichen Reihengräber von Nordendorf nicht feste Wohnsitze, die Ausübung der Künste und Gewerbe, den Bergbau, die Metallbereitung, die Schmelz- und Scheidekunst, das Glasschleifen und vor allem die Sitte voraus, mit den zu Nordendorf gefundenen Zierden den Körper zu schmücken, was sammt und sonders weder auf die Alemannen noch andere germanische Volksstämme im 4. Jahrh. anwendbar ist? Nichts beweist endlich schlagender die Irrthümlichkeit der Behauptung: „Alemannen haben die herrliche Nekropole und den reichen Gräberschmuck von Nordendorf hinterlassen“, als Eugipps Angabe, dass ebendiese Alemannen des 4. oder 5 Jahrh. die Gräber aufgewühlt und fein säuberlich ausgeraubt haben.

Ich glaube, die bisherige historisch-ethnographische Nachweisung wird Sachkundigen und Unparteiischen genügen, um sie von der Unstatthaftigkeit der behaupteten alemannischen Hervorbringung der Gräberalterthümer von Nordendorf zu überzeugen, daher ich diese Streitfrage von der negativen Seite wohl als beigelegt werde erklären können. Handelt es sich demnächst noch um den Beweis, dass, wie ich zuerst erkannt und behauptet habe, diese Alterthümer keltisch und Erzeugniss des dritten Jahrhunderts sind, so sind dafür abermals Geschichte und vergleichende Alterthumskunde die Stützpunkte, ohne dass es nöthig wäre, zu irgend einer Hypothese Zuflucht zu nehmen. Wie bereits oben bemerkt, hinterliess Constantin der Grosse das römische Reich in seinen alten, ungeschmälerten Grenzen; Beweis hiervon ist die beliebig nachzusehende Reichstheilung unter seine Nachfolger. Aus diesem Umstande folgt, dass die Provinzen Rhätien und Vindelicien damals unverkürztes Eigenthum der Römer waren, dass der gewaltige Donaulimes — die Teufelsmauer und der Pfahlgraben — von Germanen nicht durchbrochen war, die Landeseingebornen mithin ganz allein, nicht aber ein eingedrungenes fremdes Volk, Baiern bewohnten. So war das staatliche Verhältniss zur Zeit Constantins bis nach seinem Abgang. Nun beginnen

Digitized by Google

aber die in den Nordendorfer Gräbern aufgefundenen Münzen mit K. Augustus und enden in der jüngsten mit Valens, welche letztere, was wohl zu bemerken ist, an der Bulle eines Kindes hing. Valens starb 378, folglich war die Grabesstätte von Nordendorf noch im 4. Jahrh. im Gebrauch und die Landeseingebornen dort sesshaft. Wer daraus Alemannen machen will, der erkläre, wie es denkbar werde, dass diese Feinde der Römer Denkmünzen ihren Verstorbenen in die Gräber mitgaben, worauf z. B. von Constantin d. Gr. zu lesen: „Dominus Noster, Constantinus, Augustus, und auf der Kehrseite Vota XX (zwanzigjährige Gelübde für dessen Siege) oder eine andere von Constantius junior mit: Felix temporum reparatio, oder eine dritte mit: Restitutor Reipublicae, oder endlich eine vierte von Valentinian mit: Securitas Reipublicae u. s. w.??

Dass aber die Landeseingebornen oder römischen Provinzialen auch noch im 4. Jahrhunderte in Baiern (und Oesterreich) bestanden, geht ausser diesen Münzenandeutungen auch völlig unläugbar aus Severin's Leben hervor. Die Einwohner von Boitro (Passau), von Laureacum (Lorch), Juvavum (Salzburg), Faviana (Wien), welche Severin gegen die Alemannen, Heruler und Rugier in Schutz nimmt, waren eben diese keltischen Landeseingebornen, die er Norici im Gegensatze zu den Barbari (den deutschen eingedrungenen Völkern) ausdrücklich und häufig nennt. Ist das für jeden Geschichtskundigen eine ausgemachte Sache, die eines weitern Beweises nicht bedarf, so bleibt nur noch die Frage zu erörtern übrig: welchem Volksstamme gehörten die Rhätier, Vindeliker und Noriker an. Dem grossen keltischen Urvolk, das ganz Süddeutschland bevölkerte, lautet die keinen Widerspruch vertragende Antwort. Aus Gallia aquitanica, nach Niebuhrs Zeitbestimmung ungefähr i. J. 390 vor Chr., in die Alpen eingewandert, breiteten sich diese kelto-gallischen Völker über alle österreichischen Länder und über Baiern aus, lebten hier frei und unabhängig bis Drusus und Tiberius, K. August's Stiefsöhne, sie i. J. 13—15 nach Chr. der römischen Herrschaft unterwarfen. Der Fortbestand einzelner dieser keltischen Völkerschaften reicht selbst über die Völkerwanderung hinaus. Abisontier im salzburgischen Pinzgau waren noch im 9., Breoner in Tirol im 8. Jahrhunderte da. Diese in die Alpen- und Donauländer aus dem südlichen Gallien eingewanderten Kelten brachten die Künste und Gewerbe, deren Kenntniss und Ausübung bei Ansicht der Nordendorfer Kunstschätze vorausgesetzt wird, aus ihrer Heimath mit. Wie blühend und ausgebreitet ihre technische Fertigkeit und der Gewerbsbetrieb schon ursprünglich war, davon geben Strabo, Plinius, Diodor von Sicilien und viele andere Alten, Zeugenschaft und Proben. Hieraus

folgt, dass die Nordendorfer Alterthümer das Erzeugniss der rhätischen Landesbewohner sein konnten, dass sie die vorauszusetzende Befähigung dazu hatten, was, wie gezeigt, von den Alemannen und überhaupt von allen Germanen im 4. u. 5. Jahrh. nicht gesagt werden kann, weil sie keinen Bergbau und keine Gewerbe trieben. Will man gegen alle historische Zeugnisse den Alemannen die Hervorbringung der mehrgedachten Kunstprodukte zueignen, so wird man, um sich nicht einer Inconsequenz schuldig zu machen, Alemannen auch nach Salzburg, Ober- und Niederösterreich gleichzeitig und um ein halbes Jahrtausend, also lange bevor sie existirten, versetzen und ihnen den Gräberschmuck dieser Provinzen, der in den Museen hinterlegt ist, ebenfalls zueignen müssen, denn er kommt dem Nordendorfer selbst in einzelnen sinnbildlichen Vorstellungen ganz gleich*). Man hat sich angestrengt, den von mir eingeschlagenen Weg der vergleichenden Alterthumskunde, wonach ich die Nordendorfer Alterthümer mit andern baierischen, tirolischen, salzburgischen, österreichischen, dann mit französischen, irischen und schottischen verglichen, und die Einerleiheit in Stoff und Form ermittelt habe, als ungeeignet zu bezeichnen. Dies geschah freilich mit gutem Grunde, weil dieser Identitätsbefund aus Keltenländern, die wie Irland und Schottland nie germanischen Zugang gehabt, mit den Alpen- und Donaukeltenländern, den schlagendsten Beweis von der gleichen Erzeugung, also vom nämlichen Volke lieferte, und daher die Alemannen-Hypothese grundhaltig widerlegte. Diese Anstrengung wird aber bei allen Unparteiischen ohne Erfolg bleiben, weil dieser Weg der Vergleichung bei der Alterthumskunde, als Erfahrungswissenschaft, der richtige ist, weil er der Gesetzmässigkeit unserer geistigen Thätigkeit vollkommen entspricht. Wie will man denn die Beschaffenheit des Unbekannten bestimmen, wenn man es nicht mit dem gegebenen Bekannten vergleicht, wie das Gemeinsame ermitteln, wenn man nicht das Verhältniss gegebener Sonderheiten ins Auge fasst, darüber urtheilt und schliesst? Bei dem gedachten Verfahren ist aber nicht von einer Uebertragung der Merkmale von bekannten auf fremde Gegenstände die Rede, sondern indem deutsch-keltische Gräberalterthümer mit irischen und schottischen verglichen werden, wird Gleichartiges mit- und untereinander verglichen. Dieses ist also ungefähr die nämliche Operation, als ob man ein Ei zum andern hielte und daraus schlösse, jedes sei ein Ei. Sind

*) Das Bronzeschildchen von Nordendorf mit einer gekreuzten, wie es scheint, tanzenden Doppelfigur (Fig. I. Taf. II. im Jahresbericht des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg für 1844 u. 45. Augsburg 1846) ist im Münchner k. Antiquarium aus den Gräbern von Eichstädt wieder zu sehen.

denn die Kelten darum, weil sich das ganze Stammvolk in einzelne Völkerschaften zertheilte, nicht überall Kelten, wo sie gefunden werden? Den Zusammenhang der kelto-gallischen Völkerschaften mit den brittischen Kelten berichtet Julius Cäsar und Strabo ausdrücklich. Jener sagt, dass die Kelten anderer Länder nach Brittanien ziehen, um dort den Druidencultus zu erlernen, Strabo aber nennt die Artikel, welche von Gallien nach Brittanien ein- und von Brittanien nach Gallien ausgeführt werden. Wer endlich der Cäsars gallischen Krieg gelesen, wüsste nicht, in wie enger Gemeinschaft die Kelten allesammt gestanden haben? Bei Völkern gleicher Abstammung, bei denen Religion und Sprache gleich ist, sind es auch Sitten und Gebräuche. Alterthümer der Donaukelten lassen sich also sehr wohl mit französischen, irischen und schottischen vergleichen. Dies that ich bei Bestimmung der Nordendorfer Gräberfunde und überzeugte mich von ihrer vollkommenen wechselseitigen Uebereinstimmung. Wenn nun Herr Troyon in seinem Bericht über die Antiquitäten von Bel-Air, Nordendorf und Leus im 5. Bande dieser Zeitschrift die von mir angestellte Vergleichung einen „erreur fondamentale“ und eine confusion évidente zu nennen beliebt, weil er die Celte, die Bronzeschwerter, die bronzenen Arm- und Schenkelringe und die Bronze-Diademe in keinem der 246 Gräber von Bel-Air, wohl aber in älteren Gräbern fand, wo hingegen die eingelegten Agraffen und das Eisenschwert fehlten, so erwiedere ich ihm, dass vielmehr seine Theorie, wonach zwei streng gesonderte Gattungen von Antiquitäten anzunehmen wären, grundfalsch ist; denn will er sich in den ziemlich zahlreichen Abhandlungen über die verschiedenen Aufgrabungen in Baiern, z. B. von Eichstädt, Schesslitz, Amberg, Landshut umsehen, so wird er finden, dass Gräber der jüngern Periode — des Eisenzeitalters — nicht selten Bronzebeigaben der ältesten Zeit z. B. Celte, Fibeln, Arm- und Schenkelringe aufweisen, alles Bronze, mit Waffen und Schmucksachen von Eisen gemischt. Weil er mich aber der Unkenntniss in Unterscheidung der Zeitalter zeiht, so will ich ihm zu den beiden Zeitaltern seiner Theorie noch ein drittes ihm unbekanntes hinzulehren, nämlich das Uebergangszeitalter von der Bronze zum Eisen. Wenn er je solche von mir angegebene gemischte Gräber auffinden sollte, so wird er an ein solches Uebergangszeitalter (wo die Bronze bereits selten und das Eisen mehr im Gebrauche war) denken müssen, statt diese Erscheinung nach Gutdünken mit dem Ausspruche abzufertigen: „Lors même qu'un tombeau aurait présenté le celte, le bracelet, ou le collier de bronze, avec l'agrafe demasquinée et le coutelas de fer, on ne pourroit y voir, d'après les faits généraux, qu'une éxception (sic) et une survivance plus prolongée

des anciens usages à côté d'une nouvelle culture.“ Nicht wie er meint, Ausnahme, nicht Ueberrest alter Gebräuche sondern natürliche aber strikte Folge des Uebergangs von einem zum andern Zeitalter ist es, wenn Zierden und Geräthe von ungleichem Stoff (Bronze und Eisen) getroffen werden. Wenn Hr. Troyon einen Bronzedolch mit einer Schärfe von Eisen, oder eine bronzene Axt mit einer Schneide von Eisen, oder, wie in den Schesslitzer Gräbern, neben Bronzezierden einen massiven eisernen Armring träfe, würde er da auch richtig sehen, wenn er eine exception und survivance des anciens usages sähe, da dieser Gebrauch früher gar nicht da gewesen ist? Zeigte ich mit dieser Auseinandersezzung, dass das Fehlsehen, dessen Herr Troyon mich zeiht, richtiger ihm zukommt, so wird mir wohl zugetraut werden können, dass ich bei Vergleichung der Nordendorfer Alterthümer mit einheimischen und ausländischen die Zeitalter der Hervorbringung zu unterscheiden verstand. Auf einen derartigen Fehler käme es aber nicht einmal an, denn die Gebrauchsgegenstände der ältesten Periode haben sich grossentheils bis zur jüngsten herauf erhalten, nur der Stoff, woraus sie bereitet sind, ist ein anderer geworden. Das Bronzeschildchen mit der gekreuzten doppelten Menschenfigur unter den Nordendorfer Alterthümern findet sich, wie gesagt, in den um mindestens 800 Jahre ältern Gräbern von Eichstädt, und die ins 3. Jahrh. n. Chr. gehörigen Fridolfingergräber enthalten Zierden, welche dem Dürrenberggrabe bei Hallein ganz gleich kommen, obschon das letztere viel älter ist. Herr Troyon belehrt mich ferner (pag. 274), dass die in meiner Abhandlung über die Fridolfingerschlacht als Geheimschrift der Druiden angegebenen Charaktere blosse Verzierungen sind. Wenn man, sagt er, die Oxydirung von den Bronzetäfelchen, worauf sich die von mir angedeutete Geheimschrift befindet, sorgfältig wegwischt, so wird man die fortlaufende Reihe der Verzierungen wahrnehmen, daher sodann von Buchstaben und Magie keine Rede sein kann. Dies ist ziemlich wunderlich, da die Verzierungen des Herrn Troyon in der Mitte der Schildchen aus einer grossen schlangenförmigen Figur bestehen und diese, wie die Einfassung an den Rändern, in Gold und Silber ausgelegt d.i. eingeschmolzen ist, daher von einer Oxydirung gar nicht die Rede sein kann. Wo die aus Linien und Dreiecken bestehende Einfassung theilweise herausgefallen ist, lässt sich sehr gut sehen. Herr Troyon möge aber wissen, dass, wenn sie auch ganz im Zusammenhang herumliefe, doch nach der Analogie von helsingischen Runen mit diesen keltischen Reihenzeichen, auf Geheimschrift geschlossen werden kann, weil jene ebenfalls nur aus Reihen von Linien und Punkten bestehen und dennoch —

Digitized by Google

Schrift sind *). Ganz der nämliche Fall ist es mit der Schrift auf dem Ruhenthalischen Stein, abgebildet in der Korthumischen Beschreibung einer germanischen Grabstätte, Dortmund 1804. Ich kann Herrn Troyon auch noch sagen, dass er die Linien, Punkte und schiefen Dreiecke, welche auf den Fridolfingertafeln gesehen werden, wiedersehen kann als schottische Steinschrift, abgebildet in der Archaeologia britannica (Archaeologia or Miscellaneous Tracts relating to Antiquity. London), und von mir dem historischen Verein in München vorgewiesen. Ob die symmetrisch geordneten, fast schlangenförmigen Zeichengruppen und ihre dreifachen Reihen von Linien, Punkten und Dreiecken der Fridolfingerschildchen blos Verzierungen oder aber Geheimzeichen, vermuthlich Zauberformeln seien, wie ich annehme, mögen Kenner entscheiden **).

Aus den hier beigebrachten geschichtlichen Zeugnissen wird es unparteiischen Lesern vermuthlich klar geworden sein: a) Dass, da Alemannen weder im 4. oder zu Anfang des 5. Jahrh. in Baiern sassen und noch auf einer sehr niedern Culturstufe damals und später standen, sie unmöglich Erzeuger der kunstvollen Alterthümer von Nordendorf sein können. b) Dass, da Baiern und die Gegend um Nordendorf Römerprovinz war, die Grabstätte daselbst und die kostbaren Zierden darin, den römischen Provinzialen, d. i. den rhätisch-keltischen Landeseingeborenen beizumessen sind, woraus folgt, dass diese Alterthümer nicht alemannisch, sondern keltisch sind. Diese von mir zuerst aufgestellte Meinung theilten seither: Friedrich Keller, Gründer des antiquarischen Vereins in Zürich, Prof. Platzer in Neuburg an der Donau, Ritter v. Kaiser, II. Vorstand des hist. Vereins von Schwaben und Neuburg, und Rektor Dr. Metzger in Augsburg. Werden die von mir und den genannten Gelehrten entwickelten historisch-ethnographischen Beweisgründe von den Gegnern, den Herren Thiersch, Marggraff und Troyon, der ihnen beipflichtet, in der Folge nicht widerlegt — bisher geschah es nicht — so ist die ganze Streitfrage als erledigt zu betrachten, was schon vorläufig der Fall sein dürfte. Uebrigens bleibt als Wunsch zurück, dass bei künftigen Alterthümerausbeu-

---

*) Bei Bestimmung der Fridolfingerschildchen als Träger einer Geheimschrift wies ich zugleich auf eine andere hin, welche sich in einem Druidentempel in Frankreich befindet. Ich gab das französische Werk an, wo sie abgebildet ist. Da sie viele Aehnlichkeit mit der auf dem erwähnten Schildchen hat, so möge Hr. Troyon bestimmen, ob jene auch wie diese blosse Verzierung ist. —

**) Die Abbildungen dieser Bronzetäfelchen befinden sich im I. Heft des VI. Bandes des Oberbaierischen Archivs, als Beigaben zu dem Vortrage: Aufklärung über die Fridolfinger-Schlacht.

Digitized by Google

ten aus Gräbern das Verfahren ihrer Deutung auf festen historischen Boden, nicht aber auf Hypothesen willkürlicher Erfindung gestützt werde. Matthias Koch.

Allgemeine Literaturberichte.

Alterthum.

Beiträge zur Erklärung des Thukydides von F. W. Ullrich. Hamburg 1846. 4. 183 S.

Nach der durch die früheren Schriften desselben Verfassers bekundeten genauen Kenntniss des Thukydides, der sicheren Beherrschung des Stoffes und der gewissenhaften Sorgfalt der kritischen Methode, konnte man mit Zuversicht erwarten, dass diese Beiträge zum besseren Verständniss des so vielfach und doch noch immer nicht genügend behandelten Geschichtschreibers von wesentlichem Nutzen sein würden. Sie enthalten denn auch wiederum einen reichen Schatz von Erörterungen über schwierige oder in ihrem Zusammenhange bisher nicht klar aufgefasste Stellen; doch ein näheres Eingehen hierauf würde uns hier zu weit führen, und wir wenden uns daher gleich zu dem Hauptinhalte der Schrift, dem Kerne der ganzen Abhandlung, welcher ganz historischer Natur und der richtigen Auffassung des gesammten Werkes zugewandt ist. — Die innere Wahrheit der Thukydideischen Ansicht, dass der ganze Zeitraum von 431 bis 404 als ein grosser Kampf der Athener und Spartaner um die Herrschaft aufzufassen sei, ungeachtet der Unterbrechung durch den Frieden des Nikias, hatte derselben eine so allgemeine Geltung verschafft, dass man sich der abweichenden kaum erinnerte und unwillkürlich, wo vom peloponnesischen Kriege die Rede war, an diese 27 Jahre dachte. Dass die Griechen dagegen vielfach die Trennung der Kriegeszeit in ihre Bestandtheile von offenem Kriege und äusserlichem Frieden festhielten, war freilich bekannt, doch noch nicht so genau untersucht und nachgewiesen, wie es hier vom Verf. geschehen ist. Er geht aber noch weiter und vindicirt dieselbe Ansicht auch für die erste Hälfte des Thukydideischen Werkes selbst. Dass Thukydides, der schon zu Anfang des Krieges im Mannesalter war, der ihn von Anfang an mit Aufmerksamkeit verfolgte, um genau unterrichtet zu sein: gewiss auch bald in der Absicht, die Geschichte desselben zu schreiben — dass er nach dem Frieden des Nikias, da ein so baldiger Friedensbruch noch nicht vorherzusehen war, in der unfreiwilligen Musse der Verbannung nicht mit der Ausarbeitung seines Werkes sollte begonnen haben, erscheint an sich nicht als wahrscheinlich. Denn dass er schon damals Vorar-

beiten gemacht, Einzelnes schon früh ausgearbeitet habe, bezweifelt wohl Niemand. Herr Ullrich hat nun bewiesen, dass die ersten drei Bücher und der Anfang des vierten schon damals geschrieben sind — ich sage bewiesen, da mir die Gegengründe des Hrn. Prof. Ritter in der Neuen Jen. Lit.-Ztg. seine Beweisführung noch nicht scheinen erschüttert zu haben. Um aber diese Meinung, so weit es hier geschehen kann, zu rechtfertigen, werde ich versuchen, die Hauptmomente kurz und gedrängt zusammenzustellen. Dass Thukydides vom Anfang an vom Kriege redet, ohne näher zu erklären, was er darunter versteht, dass er dann erst *E.* 26 seine von Andern abweichende Ansicht über die Dauer des Krieges ausspricht, dass er überhaupt dort einen so stark hervortretenden Abschnitt macht, dies Alles kann auffallend erscheinen, begründet aber noch keinen strengen Beweis: ob er aber nicht überhaupt, wenn er nach dem endlichen Unterliegen der Athener schrieb, die Einleitung seines Werkes ganz anders würde abgefasst haben, darauf wird man auch wohl nach subjectiver Ansicht verschieden antworten können. Aber dass er da, wo er seine Ansicht von der grossen Bedeutung dieses Krieges im Vergleiche mit älteren Kriegen zu begründen bemüht ist, *A.* 23 die Hauptbegebenheiten desselben hätte aufrechnen können, darunter ganz besonders der Pest erwähnen, der Vernichtung der ganzen athenischen Macht aber mit keinem Worte gedenken, das ist, wenn er damals davon wusste, doch so unglaublich, dass es nur eines Fingerzeiges zu bedürfen scheint, um Allen einleuchtend zu machen, dass sich diese Zusammenstellung nur auf den archidamischen Krieg *) beziehen kann. Hatte er doch selbst noch eben die bedeutende Macht geschildert, mit welcher beide Gegner in den Kampf gingen und von dem Umsturz dieses ganzen Verhältnisses hätte er gänzlich schweigen sollen, die Kenntniss davon etwa nur stillschweigend voraussetzen? Aber auch an einzelnen Ereignissen war der zweite Krieg reich, die wohl so gut wie die Pest eine Erwähnung verdient hätten — seine Verbreitung über Sicilien und Asien, die inneren Kämpfe der Athener, die Theilnahme der Perser, welche man in den Worten freilich angedeutet finden kann, aber durchaus nicht in einer den Begebnissen des zweiten Krieges angemessenen Weise. Auch die Erwähnung der Sonnenfinsternisse, während doch später gerade die Mondfinsterniss aus dem sicilischen Kriege in besonders lebhaftem Andenken sein musste, giebt einen Grund mehr für frühere Abfassung, während, wie der Verf. ausführlich nachweist, nichts in jenem Capitel vorkommt, das nicht

*) Wenn dieser Ausdruck noch erlaubt ist, nach den Bedenken, welche hier S. 15 dagegen erhoben werden.

Digitized by Google

vom ersten Kriege allein sich mit Recht sagen liesse. Ferner aber wird nun vom Verf. noch ganz besonders hervorgehoben, dass die ganze Parallele mit dem trojanischen Kriege von der, freilich nicht ausdrücklich ausgesprochenen Voraussetzung ausgeht, dass beide zehn Jahre dauerten, dass gerade die grössere Wichtigkeit des peloponnesischen bei gleicher Dauer bewiesen werden soll, und mehrere Stellen ihre Bedeutung verlieren, wenn man dabei schon die 27jährige Dauer des peloponnesischen Krieges im Sinne hat. Andere Stellen gehen durchaus von der Voraussetzung aus, dass noch Athen und Sparta sich unbesiegt gegenüber standen, der Ausgang des Krieges keine Entscheidung gebracht habe; so *A* 10 über die Bauart der Städte im Vergleich mit ihrer politischen Macht; *B* 8, dass damals wie gewöhnlich, am Anfange der Krieg am heftigsten geführt sei, was auf den ganzen Krieg durchaus nicht passt; *B* 54 über die Orakelsprüche, wo auch die Bemerkungen über *Λοιμός* und *Λιμός* nicht so hätten geschrieben werden können, nach der furchtbaren Hungersnoth, welche den endlichen Fall Athens zur Folge hatte — eine Plage, auf die man um so eher einen Orakelspruch deuten konnte, je mehr man sich durch die Seeherrschaft dagegen gesichert glaubte. Ferner *Γ* 87 über die verderbliche Wirkung der Pest, welche doch im zweiten Kriege gegen andere neue Einwirkungen, namentlich die innere Zwietracht, zurücktrat, und deren Verheerungen durch die Friedenszeit wieder ausgeglichen waren. Endlich konnte Thukydides von dem ganzen Kriege nicht mit Wahrheit sagen, dass er *ξυνεχῶς* geführt sei, und was er dort (*B* 1) noch hinzusetzt; auch schwerlich *Γ* 86 dass die Sikelioten keinen Theil am Kriege nahmen, ohne ihrer spätern Einmischung zu gedenken. Besonders schlagend ist aber noch *Δ* 48. Die Korkyräer, heisst es, blieben ruhig, wenigstens so lange dieser Krieg dauerte, weil die Parteien sich gegenseitig fast vernichtet hatten. Im zweiten Kriege aber haben ihre inneren Kämpfe von Neuem begonnen; und das *ὅσα γε κατα τὸν πόλεμον τόνδε*, welches in den Zusammenhang des Satzes gar nicht recht passen will, ist ohne Zweifel eben nach diesem Ereigniss erst hinzugeschrieben. Denn dass hin und wieder Sätze vorkommen, welche erst nach dem Frieden von 404 eingefügt sind, ist unbezweifelt, und auch diese sind vom Verf. sorgfältig zusammengestellt. — Oder gehörten vielleicht diese schon der ersten Abfassung an, waren jene widerstrebenden Stellen nur Reste der während des ganzen Krieges gesammelten und einzeln ausgearbeiteten Materialien? Abgesehen davon, dass ein so sorgfältiger Schriftsteller wie Thukydides nicht leicht bei späterer Ausarbeitung des ganzen Werkes solche Unebenheiten übersehen haben würde, widerspricht dieser Ansicht ganz entschieden das Prooimion, welches

Digitized by Google

er doch beim Beginne der letzten Ausarbeitung abgefasst hat und worin gerade so deutlich unter „dem Kriege" nur der erste zehnjährige verstanden ist. Ich sehe daher keinen andern Ausweg, als den, die Beweisführung des Verf. als genügend anzuerkennen, und kann dieses um so weniger bedenklich finden, da durchaus keine erhebliche Gründe für das Gegentheil sprechen. Vielmehr wäre es sehr zu verwundern, und hat auch schon Anstoss erregt, dass Thukydides das ganze Werk erst in so vorgerücktem Alter sollte geschrieben haben. Dass er aber die Geschichte des ersten Krieges erst nach 404 beendigt hat, kann immerhin auffallen, aber so unglaublich wie dem Hrn. Prof. Ritter erscheint es mir doch nicht. Dass Thukydides nicht schnell gearbeitet haben kann, bemerkt der Verf. sehr mit Recht, und während der gewaltigen und traurigen Ereignisse des zweiten Krieges, bei der äusserst spannenden Verwicklung der Verhältnisse, konnte es wohl einem Athener an der nöthigen Ruhe des Geistes zu solcher Arbeit fehlen. Ausserdem aber können ja viele Ursachen ihn am Schreiben verhindert haben, ohne dass uns das Mindeste davon braucht überliefert zu sein. Dass er aber später, mit der Fortsetzung seines Werkes beschäftigt, das früher Geschriebene nicht umarbeitete, wohl aber einzelne Zusätze machte, ist durchaus nur was sich erwarten liess; hätte er das Ganze zur Vollendung bringen können, so würde er vielleicht auch den Anfang überarbeitet und dem Ganzen vollkommen homogen gemacht haben: wozu aber, namentlich im ersten Buche, die Aenderung einzelner Ausdrücke lange nicht hinreichend gewesen wäre. Wer weiss ob nicht gerade die Absicht, solches später vorzunehmen, ihn verhindert hat, sich vor dem Anfange des dekeleischen Krieges deutlicher über diesen Umstand auszusprechen, wodurch er das Gewicht seiner Ansicht von der Einheit der ganzen Kriegszeit leicht hätte schwächen können.

Wie wichtig diese ganze Frage für das richtige Verständniss des Thukydides ist, leuchtet von selbst ein, und der Verf. hat in dem vorliegenden Werke schon manche interessante Anwendung davon gemacht; selbst in dem Falle, dass noch überwiegende Gründe gegen seine Resultate vorgebracht werden sollten, wird man ihm doch Dank wissen müssen, dass er die Frage angeregt und zur Prüfung gebracht hat; mir bleibt nur noch zu bemerken, dass die Abhandlung selbst noch manche Gründe mehr für des Verf. Ansicht enthält, wovon hier nur diejenigen, welche mir am deutlichsten für dieselbe zu sprechen schienen, hervorgehoben sind. Die Untersuchung ist dort mit der grössten Sorgfalt geführt, und auch der kleinste Umstand nicht übergangen worden; Vieles in den zahlreichen Anmerkungen noch weiter begründet und ausgeführt: nicht gerade immer zum Vortheile der Beweisführung, welche

Digitized by Google

an Klarheit und Uebersichtlichkeit gewinnen würde, wenn sie strenger von allem nicht unmittelbar zur Hauptfrage Gehörigen rein erhalten wäre. Doch kann man darüber nicht zürnen, da so manche wichtige und bemerkenswerthe Punkte dabei zur Sprache gebracht sind, deren Untersuchung in so gründlicher und erschöpfender Weise man ungern vermissen würde.

Berlin, den 8. Juli 1846. Wattenbach

Miscellen.

Karl XII.

Vor Kurzem fand ich im hiesigen Hauptstaatsarchiv folgendes mittheilenswerthe „Portrait du Roi de Suède Charles XII, fait par Mr. du Heron", welches laut Ueberschrift den bei August II. accreditirten französischen Gesandten zum Verfasser hat.

„Le Roi de Suede *) aura vint ans au mois prochain; il est fort bien fait, assez haut et fort menu; ses cheveux sont chatelains courts et plats. Il porte un habit bleu avec des manches serrés comme les vestes, une culotte de peau assez sale, le tout uni, un ceinturon de cuir, une epée longue deux fois comme les nôtres. Il est toujours botté, ses bottes sont de vache molle sans genouillères. Il couche souvent sans les oter. Il porte une cravatte de taffetas noir et ne la quite que deux fois la semaine, lorsqu'il change de chemise. Il ne porte ni manchettes ni dantelles quand il monte à cheval, ce qu'il fait presque tous les jours, montant sept ou huit chevaux. La selle est de cuir, la sousse de même, les chaperons aussi à l'antique, cela ne se peut croire sans le voir. Ie l'ay vu servir deux fois à souper; on luy sert sept plats accommodés à la Suédoise; on ne presente que ce seul service, presque tout en grosse viande, sans gibier et sans fruits. Il ne demeure qu'une demie heure à table, il ne parle gueres pendant le repas, ny ceux qui mangent avec luy. Ils sont quelques fois au nombre de sept à huit. Il ne boit point de vin, mais toujours de la petite bière. J'ay vu son lit, qui n'est que de la paille etendue et un carreau de drap bleu pour luy servir de chevet. Il couche la dessus le plus souvent sans oter les bottes. Quand il les quite, on les met auprès de luy avec son épée. Depuis qu'il est en marche, il s'est toujours couché de cette manière. Il couche à dix heures du soir et se leve à cinq heures du matin. On luy donne pour son dejeuné de la soupe à la bière, qu'on appelle bierbrot, après quoy il monte à cheval. Il ne manque jamais de prier Dieu deux fois le jour. Quand l'heure de la priere et venüe, et qu'il est en marche, il s'arrete et toute l'Armée aussy, on fait la prière, apres quoy on continue la marche. Il vit dans une grande retenüe, quoiqu'il fusse quelques fois des plaisanteries sur les femmes, il n'en veut pourtant souffrir aucune dans son Armée. Lorsqu'il s'en est trouvé, il les fait venir trois dimanches de suite et les fait tenir à genoux, pendant le sermon, en presence de tout le monde, et le dernier dimanche le Ministre leur fait une exhortation en presence du Roi et on les chasse honteusement. L'on ne peut voir des gens mieux fait, ny d'un meilleur air, que les officiers Suédois; plusieurs entre eux ont servi en France. Ils sont bien mis et plus magnifique que leur Roi, ce qui

---

*) geb. d. 27. Juni 1682.

n'est pas difficile à croire. Les Troupes sont fort belles et marchent avec une discipline qui etonne tout le monde, qu'une si grande Armée fusse une aussi longue marche sans Magazins et sans provisions. Lorsqu'elle a remportée des avantages, les Soldats n'osoient depouiller les morts, sans en avoir la permission." —

Dresden, den 16. Mai 1846. E. A. Herrmann.

Ueber eine Stelle in dem von Leibniz hinterlassenen, zuerst von Emery, 1819, sodann von Lacroix, 1845, durch den Druck bekannt gemachten theologischen Bruchstück.

Herr Geh. Regierungsrath Dr. Pertz — Ueber Leibnizens kirchliches Glaubensbekenntniss, in Schmidt's Zeitschrift für Geschichte Bd. 6. Heft 1. Juli 1846, S. 69 — bemerkt, Leibniz habe in dem theologischen Bruchstück nicht, wie die Abdrücke von Emery und Lacroix übereinstimmend geben: „Superiore quoque saeculo reformationis venditatores magnam coeptis suis speciem in hac ipsa materia invenere", sondern: „reformationis vendicatores" geschrieben. Gegen diese Bemerkung scheint mir zweierlei zu sprechen. Einmal kommt das Wort vendicator oder vindicator — denn die zwiefache Form vindicare oder vendicare ist alt und rührt von verschiedener Ableitung her — meines Wissens sonst gar nicht vor. Und wenn sich auch vendicator durch vindicatrix, was Du Cange aus einer Urkunde von 1256 anführt, und durch das Italienische vendicatore vertheidigen lässt, so müsste doch nachgewiesen sein, dass Leibniz die Gewohnheit gehabt, für vindex, was dem Begriff nach in seinen Schriften häufig vorkommen muss, diese sonst nirgends erscheinende Form vendicator zu gebrauchen; denn an sich ist es sehr unwahrscheinlich.

Sodann sind ja doch mit dem fraglichen Ausdruck die Reformatoren bezeichnet; das erhellt aus dem coeptis suis. Die Reformatoren selbst würden aber offenbar unpassend: „reformationis vindices" genannt sein. Wohl aber können dieselben in einer Schrift, welche „von einem Katholiken ausgegangen erscheinen sollte", ganz gut reformationis venditatores heissen, auch wenn im Ganzen eine billige und versöhnliche Gesinnung vorgetragen werden sollte. Jener Anschein sollte eben auch durch diesen Ausdruck hervortreten. Und „reformationis venditatores" ist noch glimpflich genug. Nach Tacitus Hist. I. 49, A. Gellius 5. 14 init.; 18, 4 init. — aus andern Stellen alter Schriftsteller ist mir das Wort nicht bekannt, bei Du Cange kommt es gar nicht vor — kann es füglich im Sinne von eifriger Anpreiser, Verbreiter, gesagt werden. Wie man es aber auch in unserer Stelle verstehen möge, in keiner Weise wäre daraus eine Folgerung gegen Leibnizens protestantische Gesinnung zu ziehen. Dies könnte selbst dann nicht geschehen, wenn in dem theologischen Bruchstück die lebhaftesten Wendungen gegen die Reformatoren vorkämen; denn sie wären ja einem Katholiken in den Mund gelegt.

Wenn also die Handschrift vendicatores deutlich enthält, so ist dies ein unwillkürliches Schreibversehen von Leibniz, welches Emery und Lacroix richtig durch venditatores verbessert haben. Aus welchen Gründen aber Beide diese Verbesserung gemacht haben, kann dahin gestellt bleiben. Das Epigramm, welches Leibniz am 5. August 1696 gedichtet, spricht Leibnizens Gesinnung deutlich genug aus.

Herr Pertz stützt sich für seine Bemerkung, was wohl zu beachten ist, auf die neue Collation des Leibniz'schen Bruchstücks, welche Hr. C. L. Grotefend mitgetheilt hat, in den Gött. gel. Anz. 1846, 72. S. 705—719. Daselbst steht über die fragliche Stelle: „dass Leibniz in dem Streben sein eigentliches Glaubensbekenntniss (in dem theologischen Fragment) zu verbergen so weit gegangen sei, dass er sogar Herabsetzung

Digitized by Google

des Protestantismus und der Reformation sich erlaubt habe, beruht auf einer auch in der Lacroixschen Ausgabe wiederholten falschen Lesart. In dem Abschnitt über den Bilderdienst heisst es nämlich: Superiore quoque saeculo, reformationis vendicatores magnam coeptis suis speciem in hac ipsa materia invenere. Emery sowohl als Lacroix liessen venditatores drucken; was freilich nicht anders als geringschätzend zu nehmen wäre."

Hamburg, 3. August 1846. F. W. Ullrich, Dr.

Die Versammlung der deutschen Sprach-, Rechts- und Geschichtsforscher

in Frankfurt a. M. 24.—26. Septbr. 1846.

Der Congress, dem unsere deutschen Gelehrten seit beinahe einem Jahre mit Spannung entgegensahen, gehört nunmehr zu den Ereignissen der Vergangenheit. Und gewiss, dieses Ereigniss ist ein bedeutsames, sowohl in seinen Bedingungen als in seinen Folgen. Denn zum erstenmal weit über den Bereich localer oder provinzieller Interessen und weit über den Gesichtskreis individueller oder subjectiver Forschungsgelüste hinaus erhob sich in ihm der Geist der deutschen Wissenschaft zu einer allgemeinen und einheitlichen That: es war die Offenbarung des nationalen Geistes, und der glücklicheren Zukunft die seiner Entwickelung bevorsteht, auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Erkenntniss. Diese Ueberzeugung wird jeder Theilnehmer der Versammlung in seine Heimath zurücktragen, wie gross auch die Verschiedenheit oder — besser gesagt — die Mannigfaltigkeit der Meinungen gewesen sein mag, denen es gelang oder nicht gelang, in dem Gedankenaustausch von Hunderten sich einen öffentlichen Ausdruck zu verschaffen. Ich sage — von Hunderten, denn nicht weniger als 200 Gelehrte hatten sich als wirkliche Mitglieder aus allen Theilen Deutschlands eingestellt; und ich sage — einen öffentlichen Ausdruck, denn die Oeffentlichkeit der Sitzungen zog mindestens ebenso viele Gäste als Zuhörer herbei. Da ein möglichst vollständiger Abdruck der Verhandlungen zu erwarten steht, so dürfen wir um so eher auf ein allseitiges Eingehen auf das Detail verzichten. Als Vorsitzenden erwählte der Congress, auf den Vorschlag unseres gefeierten Dichters Uhland, den Meister der deutschen Wissenschaft, Hrn. Jacob Grimm, der gemäss der Geschäftsordnung zu seinen Gehülfen die Herren Euler und Souchay aus Frankfurt, Lappenberg aus Hamburg, Pertz aus Berlin, Mittermaier aus Heidelberg und Reyscher aus Tübingen, zu Protokollführern Hrn. Lisch aus Schwerin und den Unterzeichneten ernannte.

Die Vorträge, welche in den Gesammtsitzungen in freier Rede gehalten wurden und oft zu weiteren Verhandlungen und Wechselgesprächen Anlass gaben, bewegten sich durchgängig, wiewohl in streng wissenschaftlicher Form, auf den bedeutsamsten Gebieten unserer volksthümlichen Zustände und Hoffnungen. In der ersten Verhandlung über die Schleswig-Holsteinsche Frage und über Lauenburg nahmen besonders der Geh. Rath. Beseler aus Greifswald, der Hofrath Welcker aus Heidelberg, der Geh. Staatsrath Jaup aus Darmstadt, der Geh. Rath Dahlmann aus Bonn, der Prof. Reyscher aus Tübingen und der Geh. Rath Michelsen aus

Digitized by Google

Jena das Wort. In der zweiten Gesammtsizung leitete der Vorsitzende die Aufmerksamkeit auf die Auswanderer hin, welche im Begriffe seien ihre Sprache und ihre Nationalität zu verlieren. Herr Geh. Rath Mittermaier machte die Begründung eines nationalen deutschen Rechts zum Gegenstand einer Rede, worin er darlegte, dass das römische Recht im Widerspruch stehe mit dem Leben, dem Volksbewusstsein und den Sitten; an den Verhandlungen hierüber nahmen der Ministerialrath Christ aus Carlsruhe, der Prof. Heffter aus Berlin, der Hofrath Warnkönig aus Tübingen und Prof. Reyscher Theil. Dann hielt Hr. Dahlmann einen ausführlichen Vortrag über die Geschworengerichte in historischer Entwickelung, wobei er davon ausging, dass es ohne politische Rechte, ohne Verfassungsfreiheit keine gute sicherstellende Verwaltung gebe, und die Frage aufstellte, ob nicht auch in Deutschland für das materielle Recht besonders das Geschworengericht als die grösste Stütze der politischen Verfassung und Freiheit, als das beste Bildungsmittel jeglicher Bürgertugend im Volke zu empfehlen sei; hieran knüpften sich Bemerkungen und Anträge von Seiten der Herren Michelsen und Mittermaier. In der dritten Gesammtsitzung sprach Herr Jaup über den Werth der Einheit in der Gesetzgebung und stellte namentlich ein gemeinsames Civil- und Criminalgesetzbuch als Bedürfniss für Deutschland dar. Hr. Archivar Lappenberg aus Hamburg nahm ebenfalls das Wort für die Erhaltung der deutschen Nationalität in und ausserhalb Europas und sah einen Verein zu Gunsten derselben als höchst wünschenswerth an; zu näherer Erwägung der Zwecke und Mittel wurde auf seinen Vorschlag eine Commission ernannt. Hierauf berichtete Hr. Prof. W. Grimm über den Stand des von ihm und seinem Bruder unternommenen deutschen Wörterbuches, bei dem es auf Reinheit der Sprache, auf Stärkung der Rede und auf die lebendigste Einwirkung auf das deutsche Volk abgesehen sei, ohne das organisch Eingedrungene ausmerzen, die Sprache abschliessen und die freie Entwicklung derselben verkümmern zu wollen. Hr. Prof. Gaupp aus Breslau behandelte die Beziehungen Deutschlands zur Fremde, namentlich die Verhältnisse der Germanen zu den Romanen; aus dem Bewusstsein ihres lebendigen Zusammenhanges, hofft er, werde eine grosse Zeit für Europa hervorgehen. — Die Sectionssitzungen in den Abtheilungen für Recht, Sprache und Geschichte waren nicht minder ergiebig. Wir gedenken hier nur der historischen Section, aus deren Schosse ein allgemeiner Geschichtsverein für Deutschland sich bildete, welcher sogleich sein Statut entwarf und zunächst die Herausgabe der Reichstagsverhandlungen, eines geographisch-sprachlichen Lexikons (die Namen der Ortschaften, Berge und Flüsse enthaltend), und die Bildung zweier Sectionen für die Geschichte und für die Alterthümer beschloss. Die Zeit reichte nicht hin um alle Verhältnisse und Beziehungen dieses Vereins sogleich zu vollkommener Klarheit zu erheben; doch steht zu hoffen, dass die nächste Versammlung seinen Organismus befestigen, inzwischen aber ein allseitiger Anklang in Deutschland und namentlich auch bei den historischen Specialvereinen ihm nicht entgehen werde. Näheres behalten wir uns vor, und bemerken nur, dass am Schlusse der letzten Gesammtsitzung Lübeck einstimmig zum Versammlungsort für das nächste Jahr (um den 20sten September 1847) erwählt wurde. Adolf Schmidt.

Digitized by Google

Eine deutsche Colonie und deren Abfall.

3. Der Abfall.

Der Fortschritt Nordamerikas, seit seiner glücklichen Unabhängigkeit, bietet ein Schauspiel dar, so himmelweit verschieden von dem Verlauf der liefländischen Dinge seit der unseligen Ablösung vom Reich und von der Hansa, dass es fast abenteuerlich erscheinen mag, nach den Aehnlichkeiten zu fragen, welche zwischen den früheren Schicksalen der einen und der andern Colonie etwa sich finden möchten.

Und doch ist es weder abenteuerlich noch vergeblich. Uebereinstimmend in den allgemeinen Zügen und selbst in manchen Einzelnheiten, liefert die Gesetzgebung der Hansen in Bezug auf Liefland, die der Engländer in Bezug auf Nordamerika, den Erfahrungsbeweis für einen Satz, den die Geschichte der Colonialpolitik aller Zeiten und Völker bestätigt. Trägt eine Colonie in sich die Fähigkeit zur gleichen Mitbewerbung, und wird sie dann im Interesse des Mutterlandes in ihrer gewerblichen Entwickelung (sei's nun Fabrikation, oder Handel, oder Rhederei) beschränkt, so erweisen solche Vorschriften auf die Dauer sich unwirksam, sie werden bald umgangen, sie dienen endlich nur, den gereiften Schutzbefohlenen dem früheren Pfleger, dem lästigen Vormund, zu entfremden.

Jedermann weiss, dass Amerika sich losriss, als das britische Parlament das Recht in Anspruch nahm, die Colonien zu besteuern. Sehr viel weniger pflegt man um das Vorangegangene sich zu kümmern. Von dem Verhältniss der Colonien zur Schiffahrtsacte ist jetzt kaum mehr die Rede. Wohl aber ward es damals viel besprochen, als jene

Digitized by Google

Verhandlungen obschwebten. Erinnern wir uns, in welcher Weise Burke dies Verhältniss zur Sprache brachte.

In der Rede vom 19. April 1774, die man in seinen Werken lieset, so wie er selbst sie für den Druck ausgearbeitet, stellt Burke die Gesetzgebung über Handel und Schiffahrt und die Finanzgesetzgebung in der Art neben einander, dass er die Ausübung der ersteren nur durch die Verzichtleistung auf die letztere als gerechtfertigt erklärt. Der Eckstein, sagt er, der britischen Colonialpolitik ist die Schiffahrtsacte. Lediglich nur auf Handel und Schiffahrt war diese Politik bis jetzt gerichtet: ihre Vorschriften waren so viele Beschränkungen der Colonien, ihr Grundsatz der des mutterländischen Monopols. Dieser Grundsatz läuft durch nicht weniger als 29 Parlamentsacten, von 1660 bis 1764. War das nicht für die Colonien eine ebenso schwere Last, als die Besteuerung, die ihnen jetzt angesonnen wird? Sehr schwer, ohne Zweifel, und ebenso schwer, als diese. Aber die Colonien haben jene Last bis jetzt getragen, ohne Murren. Denn einen andern Zustand hatten sie niemals gekannt, und die Gewohnheit lehrt Alles tragen. Sie haben sie getragen, denn die Last war durch andere günstigere Umstände in Etwas erleichtert; der Inhaber des Monopols war ein reicher Mann, sein Capital kam dem Anfänger auf der gewerblichen Laufbahn zu Hülfe; die Verbindung hat den Wohlstand der Colonien mächtig gefördert. Endlich, sie haben diese Abhängigkeit getragen, denn es war die einzige, die das Mutterland bis jetzt ihnen auferlegte; in ihren inneren Angelegenheiten erfreuten sie sich einer durchaus selbstständigen Bewegung, und ähnlicher Rechte, wie die englische Verfassung sie dem englischen Bürger gewährt. Neben der commerciellen Dienstbarkeit stand die staatsbürgerliche Freiheit. Jene war eben der Preis — der vollwichtige, der einzige Preis — um welchen sie den Schutz des Mutterlandes erkauften.

Das deutsche Bürgerthum an den fernen Ostseeküsten, wenn es nicht undankbar sein wollte, musste dieselben Vortheile anerkennen, die es aus der Verbindung mit den älteren Genossen der Hansa gezogen. Diese aber, die wendi-

Digitized by Google

schen Städte, wollten sie nicht unbillig sein, mussten auch anerkennen, dass es kein geringer Preis war, um welchen die östlichen Colonialstädte den Schutz des Bundes erkauften, wenn sie den vielfachen Beschränkungen, den gesammten Vorschriften sich fügten, welche die Gesetzgebung des Bundes im Interesse der leitenden Bundesglieder verhängte, so wie sie im zweiten Abschnitt dieser Darstellung entwikkelt worden.

Die Aufgabe des britischen Redners ist nun, zu zeigen, dass jede fernere Dazwischenkunft des Mutterlandes, in den inneren Angelegenheiten der Colonien, über das Maass der Billigkeit und der gesunden Politik hinausgehn würde. Das Recht der Selbstbesteuerung, sagt er, muss den Colonien verbleiben. Wollen wir ihnen auch dies vorenthalten; soll das Parlament ihren Handel beschränken und zugleich ihnen Finanzlasten aufbürden, soll es durch die Schiffahrtsacte und zugleich durch die Steuerrolle herrschen, so würde diese Herrschaft einen unnatürlichen, unerträglichen Charakter annehmen. Es wäre für Amerika die vollständige ungemilderte Knechtschaft.

Hier scheint nun die Parallele abzureissen. Amerika war in dem Parlament nicht vertreten; den östlichen Städten aber konnte keine Anstrengung angesonnen werden, ausser durch den Hansatag, zu dessen Beschlüssen ihre Abgeordnete mitwirkten. Noch mehr: auch die Statuten über Handel und Schiffahrt waren das Werk der Hansatage. Ganz gewiss: aber das Uebergewicht der wendischen Städte hatte auf eine so drückende Weise sich geltend gemacht, dass das Bestehen des Bundes dadurch in Frage gestellt schien, ja, dass wir 1535 Riga auf dem Punkt gefunden haben, die Theilnahme an den Hansatagen aufzugeben. Die Gesetzgebung über Handel und Schiffahrt, von althergebrachten Grundsätzen ausgehend, war den mündig gewordenen östlichen Städten eine Last, durch überlegene, fremde Macht ihnen auferlegt. Mit dieser Wahrnehmung ist die Parallele in ihren Grundzügen hergestellt. Für Amerika wie für die östlichen Hansastädte war, ohne alle ferneren Zumuthungen, durch

Digitized by Google

die Handelspolitik der Gründer das Maass der Leistungen, der Entbehrungen bereits voll, und gerüttelt voll. Das ist, was der britische Redner seinen Landsleuten auf die schonendste Weise gesagt hat.

Um so weniger kann er der Frage aus dem Wege gehen, ob denn die Schiffahrtsacte in Amerika wirklich streng gehalten werde? Nicht ohne einige Verlegenheit berührt er diesen so „wichtigen als zarten“ Gegenstand. Er kann es nicht vermeiden; denn laut ist behauptet worden, wenn England in der Steuerfrage nachgiebt, so wird Amerika ein Zugeständniss nach dem andern fordern, es wird auch der Schiffahrtsacte nicht länger gehorchen wollen. Bis jetzt, sagt Burke, ist kein Grund zu solcher Befürchtung vorhanden. Bis jetzt ist die Geltung der Schiffahrtsacte nicht bestritten worden. Das Princip ist niemals angefochten. Sofern einzelne Individuen das Gesetz sehr drückend finden, versuchen sie allerdings wohl, sich demselben zu entziehen. Werden solche gesetzwidrige Unternehmungen entdeckt, so bleibt die Strafe nicht aus. Das Gesetz bleibt in Ehren, wenn es auch nicht immer strenge beobachtet wird. Ist es etwa mit anderen Partien der Handelsgesetzgebung nicht ebenso? Kein Mensch bestreitet dem Parlament die Befugniss, der ostindischen Compagnie ein Monopol zu ertheilen, oder französische, gebrannte Wasser mit unerschwinglichen Zöllen zu belegen. Und doch ist allbekannt, dass es keine einzige Bucht giebt von Pentland Frith bis zur Insel Wight, keinen Landungsplatz, wo nicht Thee und französische Spirituosen in Massen eingeschwärzt werden.

Soweit Burke. Offenbar hat er genug eingestanden, bei aller Vorsicht im Ausdruck, bei aller Kunst der rednerischen Wendung. Andere gleichzeitige Schriften mögen uns über den Thatbestand näheren Aufschluss geben.

Eins der besten statistischen Werke *) des vorigen Jahrhunderts, geschrieben und herausgegeben während der Streit

*) Political Essays concerning the present state of the British Empire. London, 1772. Ein Quartband von 552 Seiten.

Digitized by Google

mit den Colonien in vollem Gange war, verbreitet sich über die ausgedehnte und gutentheils gesetzwidrige, jedenfalls nachtheilige, Concurrenz, in welche die Rhederei der nördlichen Provinzen Amerikas mit der des Mutterlandes getreten. Ohne Beispiel ist der Aufschwung, welchen die Schiffahrt der Colonien genommen hat. Im letzten Kriege (dem von 1750) war die Zahl der in Amerika ausgerüsteten Kaper stärker als der ganze Bestand der britischen Marine zur Zeit der Königin Elisabeth. Nach dem Frieden von 1763 klagten die Colonien, es seien 20,000 Matrosen und Schiffer brodlos geworden. Aber wie Viele sind noch in Thätigkeit? Die Handelsmarine der Colonien besteht aus nahezu 2000 Segeln mit 30,000 Seeleuten. Ihre Beschäftigung finden sie in einem Verkehr, der zum Theil durch die Schiffahrtsacte nicht vorgesehen ist (ihre Manufacturen, Hüte z. B. nach Spanien und Portugal direct zu bringen, ist ihnen nicht verboten, weil eben kein Mensch daran dachte, dass sie auf Manufacturen sich verlegen würden); theils aber ist ihr Verkehr geradezu ein gesetzwidriger. Der dritte Theil ihrer Einfuhr kann für gesetzlich untersagt gelten, was die Waaren selbst anlangt, oder den Weg, auf welchem sie bezogen, oder endlich die Weise, wie sie (mit Umgehung der Zollstätten) eingebracht werden.

Eine in jener Zeit gangbare Compilation, das Handelswörterbuch von Postlethweyte, bezeichnet diese Uebertretungen genauer, und spricht davon, als von einer weltbekannten Sache. Die nördlichen Colonien unterhalten einen regelmässigen directen Verkehr mit Marseille und Toulon, wie auch mit holländischen Häfen. Noch lebhafter ist ihr Verkehr mit den französisch-westindischen Inseln. Auf den letzteren finden sich amerikanische Factoren, und wiederum sind französische Factoren in den amerikanischen Küstenplätzen. Man erinnert sich der zahlreichen hansischen Statute gegen die Zulassung ausserhansischer Factoren; und wenn Postlethweyte aufmerksam macht, dass die Schiffahrtsgesetze eine gedoppelte Seefahrt für den Verkehr der Colonien mit nicht-britischen Ländern vorschreiben, so hat man

hier das Ebenbild des Lübecker Stapels. Um so weniger wird man sich verwundern, wenn er behauptet, ein jeder ernstliche Versuch, diesen unrechtfertigen, aber organisirten Verkehr zu hemmen, würde nur dazu beitragen, die Colonien zu entfremden.

Niemand hat mit grösserer Bestimmtheit das Vergebliche jedes solchen Versuches ausgesprochen, als der bekannte Tucker, in seinen fünf Abhandlungen (1776 f.). Er weiset nach, dass nicht erst, wie Postlethweyte meint, seit dem Utrechter Frieden, sondern von Anfang an die Schiffahrtsgesetze in den Colonien auf grosse Schwierigkeiten gestossen. Eine Parlamentsacte von 1670 überträgt das Urtheil in Contraventionsfällen dem englischen Admiralitätsgericht (weil eine Jury von amerikanischen Schmugglern Nichts beschaffen würde); eine andere von 1696 spricht von grossen Missbräuchen, welche täglich vorkommen; Nichts sei natürlicher, meint er, als diese Erscheinungen; Zwangsgesetze würden stets Missvergnügen wecken, vollends, wenn man die Colonisten zwingen wolle, ihre Geschäfte mit dem einzigen europäischen Hause zu machen, das sie deshalb verabscheuten.

Sollt' es nun noch amerikanischer Zeugnisse bedürfen, um zu erhärten, in welchem Maasse die Colonialpolitik, abgesehen von der eigentlichen Besteuerung, die Unzufriedenheit verschuldet, welche denn endlich die Revolution herbeiführte? Thomas Payne, in seiner „Crisis" (einer Reihe der eingreifendsten Flugschriften jener Periode) erklärt, die Blüthe eines Landes müsse zurückgehalten werden, wenn sein Handel durch ein andres Land monopolisirt und gefesselt werde. Ramsays fast gleichzeitige Erzählung der Revolution klagt die Eifersucht des Mutterlandes auf die Entfaltung der commerciellen Regsamkeit der Colonien nicht weniger an, als die übrigen Missgriffe. Bancroft, in seinem grossen Geschichtswerk, eifert gegen die Schiffahrtsgesetze, als wenn es gälte, eine Beschwerde von gestern oder von heute zu enthüllen; die ganze Folge „neidischer" Parlamentsacten in der Hand, wiederholt er das Sündenregister der britischen Colonialpolitik.

Digitized by Google

Aus Bancroft ersieht man, dass die amerikanischen Colonien früher an ein System der freien Handelsbewegung sich gewöhnt hatten, und dass sie darin durch die Cromwell'sche Schiffahrtsacte zuerst gestört wurden. Die Gesetzgebung von Virginien hatte noch im März 1636 die Holländer und alle andern Fremden eingeladen, in den Häfen der Colonie zu verkehren: sie sollten daselbst keiner höheren Abgabe unterliegen, als die Engländer mit ihren Schiffen. Dies war nicht das einzige Statut der Art; sonst hätte das britische Parlament nicht nöthig gehabt, im Jahre 1696 alle mit der Schiffahrtsacte unvereinbare Colonialgesetze für nichtig zu erklären. Solche Grundsätze hatten die Colonien sich nur erst aneignen können, nachdem sie auf der Bahn einer selbstständigen Entwickelung bedeutende Schritte vorwärts gethan. Insofern wiederholt sich auch hier die Geschichte der hansischen Colonieen, welche sich selbstständig zu rühren und mit Fremden direct auf eigene Hand zu verkehren angefangen hatten, als der alte Grundsatz, der sie vom Sunde ausschloss, längst in Vergessenheit gerathen war, und nun durch die Schiffahrtsacte, also durch die strenge Einschärfung des Lübeckischen Stapels, erneuert werden sollte. Hieher gehört denn auch ein Vertrag zwischen König Heinrich VII. von England und der Stadt Riga, den Sartorius sich nicht zurechtzulegen wusste. Dieser Vertrag von 1498, dessen Rymer erwähnt, gewährt den Engländern, welche nach Riga handeln, gänzliche Zollfreiheit. Es ist ganz richtig, dass dies den Engländern in den alten Hansestädten nicht zukam, dass sie überhaupt den Hansen nirgends gleichgestellt waren, so lange die alten Grundsätze aufrechtgehalten wurden. Aber was Riga 1498 den Engländern verhiess, geht parallel mit der virginischen Erklärung von 1636: die Colonie fing an, ihren eignen Interessen nachzugehn; und der Leser wird zugeben, dass wir uns keiner Abschweifung schuldig gemacht haben, wenn wir es unternahmen, in diesen einleitenden Bemerkungen nachzuweisen, wie die gleichen Ursachen auch in einem andern Jahrhundert und auf andrem Schauplatz die gleichen Wirkungen nach sich gezogen haben.

Digitized by Google

Die nächste Wirkung, die nun aus hansischen Acten darzulegen ist, war die Entfremdung der östlichen Städte von den Grundsätzen und Interessen der Hansa.

Die Zerstörung des hansischen Comtoirs zu Nowgorod durch Iwan Wasiljewitsch (1494) war der härteste Schlag, der das gesammte System des Handels nach dem Nordosten Europas treffen konnte. Dalin äussert die Vermuthung, und Karamsin hat sie ihm nachgesprochen, dass dänischer Neid die Veranlassung gewesen; der König von Dänemark soll dem Russen einen Theil von Finnland für die Zerstörung des hansischen Hofes geboten haben. Es bedarf aber, die Wahrheit zu sagen, dieser Vermuthung keineswegs. Iwans Charakter, Russlands Politik, die oft erzählten, äusseren Veranlassungen reichen vollkommen hin, den geführten Streich zu erklären. Das Wunder ist nur, dass die vielen früheren Reibungen in Naugard nicht früher schon einen ähnlichen Ausgang nahmen. Wollten wir auf die Geschichte dieser Reibungen eingehn, so würde man wiederum recht deutlich sehen, dass es nichts Neues unter der Sonne giebt. Man erinnert sich des Lärms, den vor 7 oder 8 Jahren die Engländer in Canton erhoben, als ein Chinese, der mit den Opiumschmugglern in Verbindung gestanden, Angesichts der Factorei, zum abschreckenden Exempel, hingerichtet werden sollte. Nun, Mittendorp berichtet, dass im Jahr 1423 „die Reussen in Naugard einen Reussen, der eines Deutschen Brief aus dem Lande bringen wollen, in des Contors Pforten aufhängen lassen.“ Wie dem auch sein mag, ein Wendepunkt für die Gestaltung des russisch-hansischen Verkehrs ist eingetreten. Der Rigische Bürgermeister Franz Neustadt bezeugt, dass von diesem Ereigniss eine Periode des aufblühenden Wohlstandes für die Städte Riga, Reval, Dorpat anhebt; und man braucht nicht allein nach dem Erfolg zu urtheilen, um anzunehmen, dass es diesen Städten nicht eben leid gethan habe, das alte Wesen in Naugard, den Hauptsitz der strengen Satzungen, zerstört, und dagegen ihrer vermittelnden Thätigkeit die Fortsetzung des Verkehrs mit Russland überwiesen zu sehen. Der Verdacht wenigstens, dass

Digitized by Google

sie mit solchen Augen das neue Verhältniss zu betrachten geneigt seien, dieser Verdacht tritt in den Verhandlungen frühe genug hervor.

Mittendorp in seinen Excerpten bewahrt die Erinnerung an eine vergebliche Tagfahrt zu Narwa im Jahr 1498. Vergeblich blieben geraume Zeit alle Bemühungen, die im Namen gesammter Hansa für die Wiederherstellung des Comtoirs gemacht wurden. Auch des Kaisers Fürsprache fand in Russland wenig Beachtung. Nach der Thronbesteigung Wassilys gelang es den Liefländern zuerst, einen leidlichen Frieden von Russland zu erlangen (1509); die Lübecker und ihre übrigen Genossen, für welche der Kaiser sich wiederholt verwandt hatte, verwies Wassily (nach Karamsin) an seine Statthalter in Nowgorod und Pskow, erklärte aber im Voraus, an die Wiedererstattung ihrer Güter sei nicht zu denken. Das einseitige Verfahren der liefländischen Städte*) fand auf dem Hansatag sowenig Billigung als die eigenmächtige Erhebung eines Pfundzolles und dergleichen mehr, die sie theils durch ihre selbstständige Handelsgesetzgebung (ihre eigene „Bursprake"), theils durch ihre im allgemeinen Interesse gemachten Aufwendungen zu rechtfertigen suchten. Erst im Jahr 1514 erlangte die Hansa ihren Frieden, der denn zwar Nowgorod den Deutschen wieder zugänglich machte, aber die alten Freiheiten bei Weitem nicht in vollem Maasse zurückgab, und noch weniger dem Verkehr, nach zwanzigjähriger Unterbrechung, seine Lebhaftigkeit und Bedeutsamkeit wieder herstellte.

Neue Unterbrechungen folgten. Burmeister hat ange-

---

*) Im Rathsarchiv zu Reval liegt ein Gesandtschaftsbericht des Joh. v. Roden Canonicus und Secretar der Stadt Lübeck über die Sendung nach Nowgorod, die er (1510) auf Ansuchen der liefländischen Städte mit deren Gesandten, ohne Auftrag von Lübeck, unternommen hatte. — Diese Notiz verdanke ich meinem Freund Deecke, der sie einem Brief des frühe verstorbenen Wilhelm Arndt aus Ratzeburg entnommen hat, dessen Forschungen in Lübeck und Reval, für Lieflands ältere Geschichte, wir hoffen dürfen durch Bunge s. Z. veröffentlicht zu sehen.

Digitized by Google

merkt, dass im Jahr 1517 ein paar Russen nach den Hansestädten gesegelt, und Einer derselben ermordet worden. In dasselbe Jahr fallen wieder Separatfrieden der liefländischen Städte, welche auf dem Hansatag von 1521, als den gemeinen Privilegien präjudicirlich, laut missbilligt wurden.

Der „gewaltigen Disputation" über das Comtoir zu Naugard ist schon im ersten Theil dieses Aufsatzes Erwähnung geschehen. Es wird hier aus den Verhandlungen des Hansatages von 1521 (im bremischen Archiv) noch Folgendes nachzutragen sein. Ein Schreiben des Heermeisters von Liefland wird verlesen, darin seine Gnaden begehrt, das Comtoir von Naugard nach der Narwa zu verlegen. Gegen diesen Vorschlag erheben sich die liefländischen Städte. Reval: dass die Narwa zu Grunde ginge, käme von ihren eigenen groben Missbräuchen; die Russen würden daselbst übervortheilt und in ihren Freiheiten verkürzt; sie zögen deshalb vorbei, und wollten zumal des Winters zur Narwa nicht empfangen. Dorpat: der Herr Meister könnte solche Gebrechen wohl wandeln, wenn er wollte; er sei oft genug gebeten und beschworen worden, auch die Stadt Dorpat sich befohlen sein zu lassen. Reval wiederum: der Herr Meister hätte wohl Macht, den Russen das Land zu verbieten, es stünde aber in seiner Macht nicht, die Russen zu zwingen, dass sie da oder dort kaufschlagen, das stünde bei dem Grossfürsten. Nach vielem Erwägen wird ein Beschluss gefasst, der eigentlich kein Beschluss ist; die Städte könnten dulden, dass, wer da wollte, möchte zur Narwa und zu Dorpat kaufschlagen. Dass keine von beiden Städten das alte Comtoir ersetzen konnte, war wohl ausgemacht.

Der Separatfrieden mit Russland ging bald zu Ende: die Frage ward aufgeworfen, ob nicht ein Vertrag für die ganze Hansa zu erreichen sei? Dorpat war bereit, die Auslagen und die Beschickung zu thun, wenn man ihnen weisen wollte, wie sie es wieder bekommen möchten. Reval: eine stattliche Besendung wäre Noth; die Binnenstädte (doch wohl mit einem Seitenblick auf Dorpat) seien nicht geachtet. Es wird beschlossen, keine Mission zu thun, ehe man nicht

Digitized by Google

wisse, wozu; auch sei Polen jetzt feindlich mit dem Muscoviter; Danzig aber und Thorn auszusondern, wäre gehässig. Reval hebt nachträglich noch die geringe Aussicht auf den Erfolg irgend welcher Schritte, die man bei dem Russen thun könnte, hervor. Mit dem Russen wäre nicht zu handeln, wie mit den Deutschen; der Grossfürst sei ganz hochfahrend (hoverdich), er nehme den Frieden in die Hand und fahre fort mit der Fehde. Eben deshalb, bemerkt Lübeck, wär' es unfüglich, zu unterhandeln, so lange man nicht wüsste, worauf? Riga erhebt sich gegen die Strenge der jüngst erneuerten Statute gegen den Landtransport der Waaren im Verkehr mit Russland. Der Artikel die Landreise betreffend sei ganz schwer und peinlich, indem er auf Verlust der Güter gestellt sei; ob es nicht rathsam wäre, denselben zu ermässigen? Beschlossen: dieweil die Fuggers und andre Ausserhänsischen die Landreise mitgebrauchen, auch die See zur Zeit unsicher (de zee jtzunder turbell), dass man den Artikel eine Weile soll beruhen lassen, ob sich die Zeit mit göttlicher Hülfe zur Besserung möchte verändern.

Auf dem Hansatage von 1525 war wieder eine liefländische Debatte. Der Erzbischof von Riga hatte in einem Schreiben, wie es scheint, an die versammelten Städte über Riga und Dorpat sich beklagt. Die Rigaer (welche allein von den liefländischen Städten erschienen waren) erklären, durch die Umtriebe (den „quaden vpsath“) des Bischofs, welcher die Bürger gegen den Rath gereizt und Aufruhr gemacht, haben sie sich veranlasst gesehen, dem Herrn Meister zu huldigen; Reval und Dörpt haben dasselbe gethan; übrigens werde die Sache auf dem Landtag ausgemacht werden. In früheren Zeiten hatten die liefländischen Städte bei solchen Vorkommnissen die vermittelnde Thätigkeit des Bundes nachgesucht: jetzt wird dieselbe abgelehnt, und die Sache für eine Provinzial-Angelegenheit erklärt. Die Klage des Erzbischofs war mindestens an die rechte Behörde gebracht. Kaiser Karl V. hatte am 12ten Januar 1521 neben andern Regierungen auch die Obrigkeiten der Hansestädte, namentlich den Rath zu Lübeck, zu Erhaltern des Rigi-

Digitized by Google

schen Erzbisthums und der liefländischen Bisthümer verordnet *). Die Rathssendeboten von Hamburg und Lüneburg hatten auch bereits mehrere Tage (am 19. Juni 1525 **) vor der Eröffnung des Hansatages ein Schreiben an den Rath zu Riga erlassen und denselben ermahnt, sich mit dem Erzbischof zu einigen.

Noch auffallender ist das Folgende. Lübeck bringt die Naugarder Gebrechen und die Beifrieden zur Sprache, welche Reval und Dorpat, wiewohl von gemeinen Städten nicht bevollmächtigt, mit den Russen aufgerichtet. Die von Riga lassen sich hören, dass sie keinen Auftrag hätten, den gemeinen Städten darüber zu berichten. Als Lübeck darauf beharrt, es müsse Restitution für das neuerdings dem Kaufmann in Naugard geraubte Gut gesucht werden, als es sich bereit erklärt, Vorschreiben von Dänemark auszuwirken, nimmt Riga das Wort: schwerlich sei mit dem Grossfürsten ein guter Friede zu machen; man könne es versuchen, aber ohne fremde Verwendung werde er wenig darauf achten, denn die Russen, welche sonst gepflegt zur Naugard zu kommen, brächten jetzt ihre Güter in andre kleine umliegende Städte. Bremen äussert: es sei zwar der Gelegenheit des Comtoirs nicht verständigt, so man aber wirklich erfahren, dass die Russen überall ihre Kaufmannschaft trieben, wollte denselben zuvorzukommen von Nöthen sein. Darauf sagt Lübeck rund heraus: die Städte Reval, Dörpt und andere simulirten (simulerden), und wollten sich der Russen, dieweil sie ihnen benachbart, nicht enthalten; allhier zu Lübeck könnte man ihnen die passagia wohl behindern, und wäre nicht unnütz, dass man in allen Hansestädten und bei deren Verwandten den gedachten Russen Sothanes verhinderte. Danzig fühlt sich getroffen: es wäre wahr, dass die Russen durch Polen, durch die Städte Krakau, Breslau und andre ihren Weg nach Antwerpen nehmen, diese Städte, die früher zur Hansa gehört, müsste man wiederum „an sich

*) Napiersky Index Corp. Hist. Dipl. 2, 213.
**) Napiersky 208. Anm.

Digitized by Google

ziehn", um den Russen die „Passagia" zu wehren; dann entschuldigen sich die Danziger wegen der Russen so in ihrer Stadt handtieren, indem sie anführen, dieselben seien seiner königlichen Würden zu Polen Untersassen, wären auch nicht diejenigen, welche dem Comtoir zu Naugard einigen Eintrag oder Schaden thäten. Auch Riga weiset die Anschuldigung zurück: sie möchten gerne das Comtoir aufrechtgehalten sehen. Die Russen, von welchen die Rede sei, reiseten als Gesandte, oder mit Solchen, an kaiserliche Majestät durch die Städte nach Westen, und wenn sie in solcher Gestalt ankämen, müsste man sie wohl ihres Weges reisen lassen. — Die Ausrede liegt auf der Hand. Der diplomatische Verkehr zwischen Deutschland und Russland war wohl lebhafter, als man ihn sich gewöhnlich vorstellt, aber nicht so lebhaft, dass unter dieser Firma ein nennenswerthes Handelsgeschäft sich hätte maskiren lassen. Beschlossen ward: die von Riga Dörpt Reval sollten nach leidlichem Frieden trachten; Vorschreiben wolle man von Polen und andern Mächten suchen; die Kosten sollen durch den gemeinen Kaufmann, der des Comtoirs braucht, ersetzt werden.

Im Jahr 1530 ist nichts hiehergehöriges vorgefallen, ausser der hingeworfenen Behauptung, dass die Hochdeutschen nach dem Nowgoroder Comtoir trachten, und der Aufforderung an die liefländischen Städte (Riga und Reval hatten ihr Ausbleiben entschuldigt) Nichts durchzulassen. Die Haltung der östlichen Städte bei der Katastrophe von 1535 ist bereits im zweiten Abschnitt bezeichnet worden.

Auf dem Hansatag 1540 kam die Nothwendigkeit der genügenden Herstellung des Comtoirs zu Naugard sehr lebhaft zur Sprache. Es sei (so heisst es gleichlautend bei Mittendorp und Köler) eine Schule, Pelterei kennen zu lernen, und die Jugend im Zaume zu halten; ja, ein Fundament aller andern Comtoire. Dorpat versicherte, es würde Alles nicht helfen, dem Muscowiter sei nicht zu trauen. Reval versetzt, der Eigennutz und das bösliche Verhalten der Deutschen sei die Principal-Ursache. Riga erklärt, das Comtoir in den vorigen Stand zu setzen, sei ganz unmöglich, auch

Digitized by Google

werde man nicht dazu contribuiren. Dennoch ward, nach Köler, eine Legation nach Moscau und zum Behuf der Zehrung ein Pfundzoll in Liefland beschlossen, welches die Rigischen ganz allein widerriethen.

Die für unsre Untersuchung lehrreichen Acten des wendischen Städtetages auf Invocavit 1542 habe ich im Lübeckischen Archiv vorgefunden.

Der Bürgermeister zu Lübeck hat den Artikel der liefländischen Beschwerung vorgetragen, als dass die Gesellen und Kaufleute dieser und gemeiner Hansestädte daselbst im Lande über alten und langwierigen Gebrauch täglich je mehr und mehr beschwert und angegriffen würden, das denn eine grosse Unbedächtigkeit und Undankbarkeit wäre. In Vorzeiten (in ehetiden) wäre dieser Städte Kaufleuten alle Kaufmannschaft daselbst im Lande zugelassen und frei gewesen, mit Schweden, Holländern, Bürgern und Bauern. Nun wäre mit den Schweden die Kaufmannschaft vor etlichen Jahren, indem diese Städte es sich gefallen lassen (darmith durch de Finger gesehen) verboten, desgleichen auch mit den Holländern. Ueber das Alles aber würde nun auch vorgenommen, den Handel mit den Russen und Liefländern nicht zu gestatten. Und wiewohl a° 40 auf gemeiner Tagfahrt mit den Liefländischen deshalb mit gar besondrem Fleisse tractirt worden, so hätten sie doch mit ihren Privilegien, alten Rechten, Burspraken und dergl. dagegen gestanden, und schatzten noch diese Kaufleute, nach wie vor. Lübeck habe an die Liefländer geschrieben, aber (am 12. October 1541) schlechte Antwort bekommen. Man habe aufs Neue an den Herrn Meister und an die liefländischen Städte geschrieben, worauf eine vermeinte Entschuldigung eingelaufen, sonderlich, dass die Herren vom Adel und die Hofleute (Hove Lude) des Ordens sich nun der Kaufmannschaft auch annähmen. Darauf sei bereits erwidert, dass solche Kaufmannschaft der Herren u. s. w. diese Städte im Genuss ihrer Freiheiten billig nicht hindern sollte.

Diese Klagen sind zu bestimmt, um zweierlei Deutung zuzulassen. Das Statut, dass Gast mit Gast nicht handeln

Digitized by Google

soll, ward auf die Hansen in Anwendung gebracht. An die Vermittelung der Einheimischen wurden sie verwiesen; sie unterlagen denselben „Schatzungen“ (doch wohl Handelsabgaben) wie andre Fremde. Virginien stellte die Fremden den Engländern, Liefland stellte die Hansen den Fremden gleich. In beiden Fällen gleiche Vergessenheit der bevorzugten Stellung, welche den Gründern der Colonie zukam.

An den Vortrag Lübecks reihen sich die Bemerkungen der andern wendischen Städte *). Die von Hamburg lassen es wohl dabei, wiewohl ihre Bürger derwegen noch nicht geklagt hätten; sie wüssten aber wohl, dass die Kaufmannschaft mit den Russen vormals frei gewesen; derhalben so dächten ihre Aeltesten, solchen alten Gebrauch nicht fallen zu lassen. Rostock: ihre Aeltesten höreten ungerne solch unbillig Vornehmen; dieweil die Städte unterdessen ohnedem in gutem Wachsthum und Gedeihen stehn **); liessen sich auch gefallen, abermals zu schreiben. Wismar: den Artikel der Kaufmannschaft mit den Russen nicht fallen zu lassen; liessen auch geschehen, Antwort abzuwarten, und darnach bei dem Herrn Meister zu klagen. Die Lüneburger fielen diesem allerseits bei, nur dass sie nicht gut achteten, die Sache vor der Hand ohne nähere Erwägung (vnbedechtlick) zu verklagen.

Auf demselben Städtetag hält Lübeck noch einen Vortrag in Bezug auf die bei der Flachsbereitung mangelnde Aufsicht (die Flasswrake), worüber vor zwei Jahren mit den Abgeordneten der liefländischen Städte gehandelt ***). Die Liefländischen haben seitdem sich deshalb an Narwa gewendet, und aus Narwa ist in Lübeck ein Schreiben eingetrof-

*) Dass Stralsund sich entschuldigt hatte und ausgeblieben war, erregte allgemeinen Unwillen. „Denn wanner entschuldigunge gelden mochte, weren keine Raden dar, deren Oldesten des ock nicht gude fuge vnd vrsache gehath hedden.“

**) Dewile de Stede vth dessen gegroyet vnd bedyelich geworden.

***) Dewile idtsulve flass numher ghar tho slym jnn desse Lannde queme vnd im Drecke lege.

Digitized by Google

fen, des Inhalts: Die von der Narwa hätten die Flasswrake angenommen, unter dem Beding (by dem Bescheide), dass die Revalschen die von Iwanegardt gänzlich von ihrer Stadt abhielten. (Iwangorod war zuerst als Festung als Zwing-Uri, Narwa gegenüber, auf dem Jungfernberge von Iwan Wasiljewitsch 1492 angelegt.) Die von der Narwa wären auch wohl zu bewegen, den Borgekauf mit den Russen abzustellen, wenn sie mit in die Hansa möchten aufgenommen werden — doch mit dem Beding, dass sie, um ihrer Unvermögenheit willen, die Tagfahrten mit zu beschicken, auch zur Fehde und Orlog mit zuzulegen, möchten verschonet werden.

Wann hätte jemals eine Stadt solche Bedingungen dem Bunde zu stellen gewagt? Wann wären solche Bedingungen nicht mit Unwillen zurückgewiesen?

Und dennoch stellt der Lübeckische Bürgermeister die Frage: ob nun ihren ehrbaren Weisheiten deuchte, dass man sich hier verdreisten möchte, die von Narwa in die Hansa mitzunehmen? Noch mehr: Lübeck ist dafür, dass man es thue; denn sonst „würden sie bei dem Alten bleiben."

Allenthalben ward für nöthig angesehen und geschlossen, dass man, deren von der Narwa Tagfahrten und Zulage ungeachtet, sie nichtsdestoweniger in die Hansa wohl nehmen möchte. Einen endlichen Beschluss freilich konnten die versammelten Abgeordneten nicht fassen; sie nahmen's ad referendum, des Verhoffens, die Aeltesten liessen wohl geschehen, denen von der Narwa zu schreiben, dass man sie auf Ratification gemeiner Städte annehmen wollte.

Narwa ist damals nicht aufgenommen, es war, wie Sartorius zeigt, im Jahr 1554 noch nicht aufgenommen. Dennoch bleibt die Verhandlung von 1542 von grosser Wichtigkeit. Sie zeigt, wie ernstlich man daran dachte, sich einen Handelsplatz zu schaffen, der der hansischen Controle sich fügen würde — derselben Controle, deren die liefländischen Städte zugleich mit den Rücksichten auf die Interessen der Mutterstädte sich zu entledigen gesonnen schienen. Diese Verhandlung legt den Grund zu der Narwafahrt, welche später eine so unglückliche Berühmtheit erlangt hat.

Digitized by Google

Fügt man hinzu, dass auf fünf Hansatagen eine Gesandtschaft nach Russland, wegen Herstellung des Nowgoroder Comtoirs, beschlossen war — dass sie wieder und wieder durch den Eigennutz der liefländischen Städte, insbesondere Rigas, unterblieben — dass Reval selbst dies Geständniss abgelegt (Umstände, welche Mittendorp, zum Jahr 1555, bezeugt), so wird man eine tiefgehende Entfremdung als nächste Wirkung der erneuerten Grundsätze einer alten Colonialpolitik anerkennen müssen.

Es bleibt nun noch die schmerzliche Aufgabe, auch die entferntere Wirkung, den gänzlichen Verlust der Colonie, die Ablösung Lieflands vom deutschen Reiche darzustellen. Es kann hier nicht um eine zusammenhängende Geschichtserzählung sich handeln, sondern um die Hervorhebung derjenigen Gesichtspunkte, unter welchen die Hauptmomente des Hergangs in ihr richtiges Licht treten werden*).

Der Panslavismus war in jenen Tagen noch nicht erfunden. Vielmehr spielt der Gegensatz der Ost- und Westslaven in jenen Geschichten eine Hauptrolle.

Russland schritt erobernd nach dem Westen vor, von dem Augenblick an, als das Joch der Khane abgeworfen war. Mit Recht sagt Karamsin: „die Alleinherrschaft verlieh Russland eine solche Kraft, dass Lieflands Dasein schon dadurch gefährdet war.“ Die Eroberung Nowgorods war ein Vorspiel der Dinge, die da kommen sollten. Nur die Rigaer waren noch 1483 kurzsichtig genug, um gegen den Orden,

*) Nächst den gelegentlich anzuführenden hansischen Acten, sind die Belege bei Karamsin, die Regesten von Napiersky (2r Bd., Riga 1835) und die Nachträge in den „Mittheilungen aus der Gesch. Lief- Ehst- und Kurlands“ (Riga 1837 ff.) die wichtigsten urkundlichen Quellen. Auf diese bei dem nachfolgenden Ueberblick uns zu beschränken, erschien um so rathsamer bei der Verwirrung der Geschichtschreiber. Eine kritische Geschichte der liefländischen Begebenheiten im 16ten Jahrhundert wird nur erst möglich sein, wenn anstatt der Inhaltsanzeigen und Auszüge die Urkunden selbst, und wenn auch die von Bunge jüngst verheissenen Sammlungen aus dem Revalschen Archiv gedruckt vorliegen werden.

Digitized by Google

mit dem sie eben zerfallen waren, Hülfe bei den Russen *) zu suchen. An andern Orten hatte man die neue Gefahr desto besser begriffen. Im Jahr 1481 war in Lübeck (13 Jahre vor der Zerstörung des Comtoirs zu Nowgorod) der hundertste Pfennig von allen Waaren, die in Liefland verhandelt, zum Kriege gegen den Muscoviter bewilligt. Der Heermeister schrieb warnende Briefe 1483 nach Lübeck; drei Jahre später suchte der schwedische Reichsverweser Sten Sture das Bündniss Lübecks gegen gemeinsame Feinde, und schloss ein Kriegsbündniss gegen die Russen mit dem Heermeister, nachdem er mit dem Hochmeister bereits in ähnlichen Unterhandlungen gestanden.

Nach dem Fall von Kasan (1552) und Astrachan (1554) hatte Russland vollends den Rücken frei. Der ehrliche Rüssow hat das sehr wohl erkannt: und seine Worte **) erhalten einen noch tieferen Sinn, seitdem im mecklenburgischen Archiv ***) ein Vertrag von Gotthard Kettler mit einem tartarischen Fürsten sich vorgefunden hat.

Kaiser Max schrieb im Jahr 1518 an den Hochmeister †): „die Unversehrtheit Polens ist unentbehrlich für die Wohlfahrt von ganz Europa; die Grösse Russlands ist gefährlich.“ Aber es fehlte viel, dass der Hochmeister diesem Rath, oder dass auch nur der Kaiser seinem eigenen Grundsatze gemäss gehandelt hätte.

Der tapfere Meister in Liefland, Walter von Plettenberg, war der einzige Mann, der in den Westslaven die natürlichen Bundesgenossen gegen die Ostslaven erkannte. Max schwankte; Albrecht, der Hochmeister, stand zweizüngig zwischen Beiden.

Plettenberg schloss bereits 1501 ein Bündniss mit dem

---

*) Napiersky Regesten 80.

**) So lange alse disse beide Taterschen köninge ere Ryke noch inne gehat hebben, ys solckes den Lyfflendern eine grothe ruggeleninge vnd entsettinge gewesen. — Rüssouwen Lyffl. Chronica 61 p. V.

***) Mittheil. a. d. Gesch. Lief- Ehst- u. Kurl. 1, 455.

†) Karamsin 7, 73.

Grossfürsten Alexander von Litthauen gegen den russischen Wassily. Der Hochmeister (es war noch Herzog Friedrich) verlangte 1507, dass ohne sein Wissen der Meister in Liefland in kein weiteres Bündniss mit Polen gegen Russland sich einlassen möge.

Es ist wahr, man darf diese verschiednen Tendenzen nicht ganz mit dem Maassstab der politischen Grundsätze messen, welche die Erfahrung des letzten Jahrhunderts uns an die Hand gegeben hat. Den Hochmeister beschäftigte der Gedanke an die einst an die Krone Polens verlorenen Provinzen, die er schon 1484 mit Sten Stures Hülfe für den Orden zurückzuerwerben gehofft. Max hatte als römischer König *) dem Orden es als Ehrensache dargestellt, sich von polnischem Einfluss zu emancipiren. Liefland hatte Nichts vom Westen, Alles vom Osten her zu fürchten; auch war's eine Tradition der Politik von Nowgorod, bei Litthauen gegen russischen Despotismus Schutz zu suchen. Diese Motive waren von der speciellen Lage der Länder hergenommen. Eine gesunde Politik, die über dem Einzelnen das Ganze nicht aus dem Auge verlor, würde ein ehrliches Bündniss mit Polen gegen Russland, also die Ueberzeugung festgehalten haben, zu welcher Max erst am Schluss seiner Laufbahn gelangte.

Noch im Jahr 1513 suchte Max ein russisches Bündniss gegen Polen, in seinem und des Hochmeisters, Albrechts, Namen. Den Letzteren finden wir auf eigne Hand, wie es scheint, mit Russland 1515 verbündet; und die Verhandlung war längst im Gang, als er direct und indirect **) beim König von Polen sich gegen die Beschuldigung vertheidigte, als ob er ein russisches Bündniss einzugehn gedächte, das übrigens 1517 aufs Neue mit dem Kuss des Kreuzes bestätigt worden. Plettenberg konnte nur warnen, was er schon 1513 gethan, und 1520 so ernstlich wiederholte, dass er von aller Verantwortlichkeit sich lossagte, wenn der Krieg gegen Polen fortgesetzt werden, und die Sache ein schlechtes Ende nehmen sollte.

*) Karamsin, 6, 173.
**) Napiersky No. 2645 und 2690.

Digitized by Google

Diese Verschiedenheit der gegenseitigen Politik könnte allein schon den Wunsch einer selbstständigeren Stellung gegen den Deutschorden bei dem Meister in Liefland rechtfertigen. Dass Plettenberg nicht an eine gänzliche Losreissung vom Orden gedacht, ist durch Herrn v. Bray schon erwiesen. Indessen ruht noch ein Dunkel über den Verhandlungen. Es scheint, dass das Abkommen von 1520 nicht vollzogen worden, sondern dass erst die Auseinandersetzung vom 24. Januar 1525 *) zur Geltung gelangt ist.

Wenige Monate später warf Albrecht sich den Westslaven in die Arme. Nach den Grundsätzen muss man nicht fragen, aber die Interessen sind bekannt, die ihn zu dem Krakauer Vergleich leiteten, in welchem er (8. April 1525) das Herzogthum Preussen von der Krone Polen zu Lehen nahm. Deutschgebornen gegenüber bedurfte der Abfall vom Reich einer Beschönigung. Leider waren Thatsachen zur Hand, an welche dieselbe nur allzu leicht sich knüpfen liess.

Auf dem Hansatag 1525 (Peter und Paul, 29. Juni) „entschuldigte" der preussische Kanzler den Hochmeister. Was vorgefallen, habe diese Ursache: dass seine fürstlichen Gnaden bei Herrn Ferdinando, kaiserlicher Majestät Bruder, viele Anforderung um Hülfe und Beistand gethan, und nichts Andres zur Antwort erlangt, als dass derselbe von kaiserlicher Majestät dem Herrn Hochmeister mit Rath allein und nicht mit der That **) beiständig zu sein Befehl hätte.

Auf demselben Hansatag hatte auch der Meister in Liefland seine Gesandte. Der Ritter Robert Stal Holstein, sagt das Protocoll (im bremischen Archiv) und Meister Friedrich Sneberch, seiner fürstlichen Gnaden Rath und Secretarius, überbrachten einen Brief, des Inhalts: dieweil der Hochmeister sich des Ordens begeben und sich dem Reich entzogen, so wollte der Herr Meister gerne wissen, wessen er von den wendischen Städten sich zu versehen habe?

Der Antrag des Raths zu Lübeck, belangend das Ge-

---

*) Mittheilungen 2, 155. — Bray 2, 21. — Vgl. Napiersky 206.
**) Alleyne in Raden vnd nicht mit wercken.

Digitized by Google

werbe des Herrn Meisters zu Liefland, lautet dahin: in Betracht, dass in Liefland der Kaufmann ganz sehr beschützt und gehandhabt, sei ein Rath geneigt, seine hochwürdige Gnaden, wo denselbigen einiger Anstoss zukommen möchte, nicht zu verlassen; doch mit denselben in keine Verbündniss sich zu begeben, sondern sich nachbarlich und freundlich zu halten. Die übrigen Sendboten nehmen's ad referendum, sähen auch ungern, dass Liefland ein Unheil zustiesse*).

Auf den Hansatag 1530 schickte der Meister in Liefland seinen Kanzler. Ganz am Ende der Verhandlungen ward beschlossen, denselben mit seinem Gewerbe „morgen zu hören"; aus den Acten geht aber nicht hervor, ob er wirklich noch gehört worden.

Für den staatsklugen und wackern Plettenberg ist es bezeichnend, dass er sofort diese Schritte that. Den Botschaftern des Königs von Polen und des Herzogs in Preussen gab er (im Juli 1526) die Erklärung, dass Beide sich keiner feindlichen Absichten von ihm zu besorgen haben. Diese Versicherung konnt' er geben, ohne von seiner frühern Bahn eine Linie abzuweichen. Aber seine Zuversicht war Deutschland. Die Versuchung, sich ganz unabhängig hinzustellen, würde einem weniger Fernblickenden sehr lockend erschienen sein, zumal seitdem (15. Juni 1526) der Erzbischof, die Bischöfe und Ritterschaften des Landes sich unter seinen Schutz begeben und ihm geschworen hatten. Das Beispiel Albrechts sicherte ihm Straflosigkeit zu, und ein zwanzigjähriger Friede mit den Russen**) (1531) entfernte mindestens für den Rest seiner Tage die Besorgnisse von dieser Seite her. Aber Plettenberg ist selbst den Beziehungen zum Deutschorden treu geblieben. Das Ordensgebiet war in partibus, der wirkliche Sitz zu Mergentheim. Dahin

*) Segen ock vngerne dath Lyfflande vngefuch thoqueme.

**) Napiersky No. 3013. — Die Fabel von einem funfzigjährigen Frieden des Jahres 1503 ist längst zerstört; und Plettenberg war soweit entfernt, den sechsjährigen Stillstand von 1503 glorreich zu finden, dass er denselben vielmehr einen schlechten Frieden nennt. Napiersky No. 2505.

Digitized by Google

sandte er, und erhielt (9. Juni 1528) abseiten des Administrators, Walter von Cronberg, für die Gebietiger in Liefland die Anerkennung ihres hergebrachten, freien Wahlrechts eines Meisters. Ebenso*) liess er (9. Juni 1533) die Wahl seines Coadjutors und Nachfolgers, Hermann von Brüggenei bestätigen, und erwirkte ferner (8. Juli 1533) vom römischen König Ferdinand**), an Stelle kaiserlicher Majestät, die Bestätigung dieser Wahl. Wegen der Besetzung des erledigten erzbischöflichen Sitzes zu Riga ward 1528 am Reichstag unterhandelt. Ueberhaupt sind seit dieser Zeit die Reichstage von den Meistern sowohl als von den Bischöfen, zwar nicht regelmässig, aber doch, wenn man die Entlegenheit des Landes in Betracht zieht, ziemlich häufig, beschickt worden. Das deutsche Herz des Revalschen Chronisten***) schlägt höher bei dem Gedanken, dass Plettenberg sich einen deutschen Reichsfürsten nennen durfte. Glücklich, wenn das Reich sich in einer Verfassung befunden hätte, um dies Vertrauen lohnen, und einer entlegenen, schwer bedrohten Provinz wirksame Hülfe bieten zu können!

Karls V. Aufmerksamkeit ward auf die Lage Lieflands gelenkt, als Plettenberg ihm das Gesuch vortragen liess, in einem künftigen Frieden mit Schweden und Dänemark mitbegriffen zu werden — ein Gesuch, das der Kaiser seiner Schwester (7. März 1537, aus Barcellona) empfahl, und welchem auch im Speierer Frieden (23. Mai 1544) Folge gegeben ist. Das Schreiben des Kaisers †) macht nicht den Eindruck, als ob er besonders in der Sache orientirt wäre; er scheint zu glauben, das Land Liefland „situe es extremitez de la Germanie“ laufe Gefahr, von gewissen Lutheranern besetzt zu werden; doch erwägt er, dass es für seine niederländischen Unterthanen, als welche dahin hantieren und gut

*) Mittheilungen 2, 522 und 523.

**) Napiersky No. 3506.

***) Do was ydt mit Lyfflandt vpt aller högeste gekamen. Rüssow p. 57. v.

†) Zuerst bei Altmeyer Relations 372, seitdem bei Lanz Corresp. 2, 275.

Digitized by Google

daselbst behandelt werden, grosser Schade sein würde, wenn Liefland in fremde Hand fiele. Der Administrator, Walter von Cronberg, empfiehlt (31. Oct. 1537) Liefland dem Kaiser gleichfalls, damit es nicht in andrer anstossender Potentaten Hand komme, „wie mit Preussen algeraidt laider ist geschehen" *).

In die letzten Jahre des Friedens fällt die bekannte Geschichte, dass auf Revals Antrag die nach Russland bestimmten Handwerker, Künstler und Gelehrten (123 an der Zahl) in Lübeck zurückgehalten wurden, um die Russen nicht zu klug werden zu lassen.

Als der Friede zu Ende ging, supplicirte (1551 den 20. Jan.) Philipp von der Brüggen, der Gesandte des liefländischen Meisters Hans von der Recke, beim Kaiser und den Reichsständen um Rath und Hülfe bei der von Iwan unter Bedrohung mit Krieg an den Orden in Liefland gemachten Forderung, den Moscovitern einen Freihandel in Liefland und den fremden Colonisten freien Durchzug nach Russland zu gestatten. So lautet die Inhaltsanzeige bei Napiersky. Karamsin hat aus diesem merkwürdigen Actenstück nach den Königsbergischen Papieren eine Stelle mitgetheilt, welche der germanischen Welt zum erstenmal die von Russland her drohende Gefahr in ihrem ganzen Umfang enthüllt **).

---

*) Bei Lanz a. a. O. 278.

**) Des Moscobitters Gewalt und Macht ist sehr gross und dermassen erschrecklich, das auch alle angrentzende Konige und Grosfürsten christlichs Namens ire Häupter gegen ime nidderslagen und den Frieden diemutig von ime bitten müssen. Und der Moscobiter hat für und für mit ganzem Ernst und Vleis darnach getracht, wie er Lieflandt gemeiner Christenheit und dem h. Reich teutscher Nation abziehen und unter seinen grausamen Gewalt und Unglauben bringen möchte, der Hoffnung, wo er Lieflandt erobert und dadurch der Ostsehe mächtig wurde, die anderen anstossenden Lande, als Littawen Polen Preussen und Schweden desto schleiniger auch unter sein Gehorsam zu bringen .... Der itzige Moscobiter ist ein junger Man und deswegen zum Krieg und Pluetevergiessen desto hitziger. — Hinzugefügt wird, dass allerlei verdammte Secten als Sacramentirer und Wiedertäufer dahin strö-

Digitized by Google

Es ist dies ein Thema, das in den nächsten dreissig Jahren in gar häufigen Variationen abgewandelt worden. Unerwähnt durft' es um so weniger bleiben, da man nach einer Stelle bei Altmeyer *) schliessen könnte, erst zwanzig Jahre später, und zum erstenmal vom Herzog Alba sei die Gefahr erkannt worden.

Der Bescheid, den der Gesandte des Meisters erhielt, findet sich bei Napiersky. Das Reich könne jetzt nicht Hülfe leisten, der Kaiser aber wolle durch Botschafter mit dem Muscoviter um Verlängerung des Friedens handeln lassen. Im Fall der Noth möge der Meister seine Nachbaren anrufen, welchen des Muscoviters grausame Gewalt, da sie überhand nähme, nicht minder schädlich sein würde als den Liefländern.

Werfen wir nun einen Blick in die Correspondenz Karls V., um zu sehen, welche Angelegenheiten den grossen Kaiser so sehr beschäftigten, dass er keinen andern Rath für Liefland wusste. In den ersten drei Monaten des Jahres 1551 sind es Berichte über Verhöre und Androhungen der Folter gegen den Landgrafen von Hessen, der zu entweichen versucht hatte; dann pfälzische, braunschweigsche, italische Sachen; am 13. September 1551 schreibt der Kaiser an den Papst, der russische Czar sei bereit, sich der abendländischen Kirche anzuschliessen, der Papst möge die schöne Gelegenheit nicht versäumen, auf dass ein Hirt werde und eine Heerde! **) Die erste directe Verwendung Karls V., zu Gunsten Lieflands, datirt bei Napiersky vom 15. Juni 1553; eine Aufforderung an den König von Schweden ***), in glei-

---

men und gemeiner Christenheit „pluetige Tragedien“ anrichten werden.

*) Relations 375. Alba schrieb 18. Juli 1571 dem Reichstag in Bezug auf die Zufuhr von Waffen für den Muscoviter: dass „wo nur solliche verdachtliche Zuefuhr nicht abgestelt, sich khunftlichlich nicht allein diese Niederlandt, sondern auch die ganze Kristenheith seiner Macht zu befharen.“

**) Bei Lanz Corresp. 3, 73.

***) Arndt liefl. Chronik 216.

Digitized by Google

chem Sinn, vom 27. Juni 1553; eine Probe für Liefland, was von Kaiser und Reich zu erwarten stand!

Und die Gefahr war gross. Jwan, den die Geschichte, mit euphemistischer Zurückhaltung, den „Schrecklichen" nennt, Jwan hatte seit 1554 angefangen, sich in Urkunden den Titel eines Herrn von Liefland beizulegen. So fest stand sein Entschluss der Eroberung. Wenn die Einnahme von Kasan und Astrachan ihm, wie schon erwähnt, freie Hand gab, so kam ihm ein andrer Umstand zu Statten, der seine Handelsbeziehungen unabhängiger von den liefländischen Seestädten und selbst von der Hansa, sich gestalten liess: nämlich die Seefahrt der Engländer nach Archangel. Im Jahr 1556 hatte er bereits einen Gesandten in London. Dazu noch legte er nun, Narwa gegenüber, einen Hafen und Handelsplatz an, und Narwa selbst fiel 1558 in seine Hand. In Liefland mochte der Krieg mit allen Schreken wüthen, Russland war doch von abendländischer Zufuhr nicht abgeschnitten. Das Alles kam in Betracht; das Alles ward in Deutschland nicht gewürdigt.

Traurige Zeit, die sich nun für uns aufthut! Rüssaus Chronik ist von jetzt an die überströmende Schale des Zorns über die Schlaffheit, die Faulheit, die Feigheit seiner in üppigem Wohlleben versunkenen Landsleute, beides der Adeligen und der Spiessbürger. Sie seien gewaltige Krieger gewesen im Saufen (im supende); als es sich darum gehandelt, einen Frieden zu erkaufen, habe Niemand von dem Mammon einen Thaler dazu geben wollen, ale sie später in ihrer Angst Geld geboten, habe der Muscoviter nicht gewollt; ohne Schwertstreich, aus Leichtfertigkeit, aus Verrätherei seien Städte und Schlösser übergeben. Alle des Muscoviters Kriegsrüstung steht nicht auf Mannheit, Freudigkeit, Macht oder Gewalt, sondern auf Gelegenheit, Verrath, List, Schrecken und Drohung; er hat sein Lebenlang keine 3000 Deutsche mit Gewalt aus dem Felde geschlagen; wollen die Deutschen aber laufen und ohne Noth fliehen, so hat er gut nachjagen. Gar merkwürdig ist seine Charakteristik der Russen als Kriegsleute. Der Muscoviter ist ein verzagter Kriegsmann, wenn

es gilt, Sturm zu laufen; in einer Feste aber sind sie gewaltige streitbare Leute, und das aus vier Gründen: sie sind unverdrossen bei schwerer Arbeit, und bitten Gott, dass sie für ihren Herrn selig sterben mögen; sie sind gewohnt an kümmerliche Nahrung, können mit Wasser, Mehl, Salz und Branntwein sich lange behelfen, welches ein Deutscher nicht kann; übergeben sie eine Festung, so dürfen sie nicht wieder in ihr Land kommen, sondern werden mit grossem Spott umgebracht, und eher lassen sie sich erwürgen, als dass sie in die Fremde zögen — aber einem Deutschen ist es gleichviel, wo er sich aufhält, wenn er nur genug „tho fretende vnde tho supende" hat; endlich, eine Feste zu übergeben, ist bei den Russen Todsünde, im Felde vor'm Feind zu fliehen, ist bei ihnen keine Schande, daher sie denn im Felde gegen eine geringe Macht viel weniger taugen, als irgend ein Mensch nur glauben kann.

Nur allzuwohl stimmt zu Rüssaus Schilderung die des russischen Fürsten Kurbsky *), der den liefländischen Krieg geführt. Völlerei, Langschläferei, Faulheit schreibt er den Liefländern zu; „die Deutschen sind selten einen Tag nüchtern"; aber er gesteht auch, dass dem russischen Heere vor den Deutschen hin und wieder der Muth ganz und gar entfallen: „nicht blos vor gleich starken Heeren, sondern auch vor wenigen Leuten flohen ganze grosse Heere."

Der Tapferkeit einzelner Vertheidiger lässt Kurbsky **) ebenso freudig, wie Rüssau es thut, Gerechtigkeit widerfahren.

Eine schwere Anklage spricht Rüssau gegen den Bischof Hermann von Dorpat aus. In Dorpat sei das Geld zum Bischof geworden, und 1557 schon habe der Bischof mit seinem Kanzler Holzschuher zu practiciren begonnen, wie er

*) Mittheilungen 1, 90 ff. — Ein Wort, das Karamsin 8, 53 aus Iwans Brief an Kurbsky anführt: „gezwungen habt Ihr gesiegt", erinnert an Rüssaus Ausspruch bei der Erstürmung von Wittenstein: „alse... hefft he vth noedt störmen möten." (p. 144 v.)

**) Mittheilungen 1, 118. Vergl. Karamsin 7, 416.

unter des Muscoviters heimliche Beschützung kommen möchte. In einem Verantwortungsschreiben an die Stände Lieflands*) versichert Hermann, er habe sich nicht „in das Stift für einen Herrn und Bischof eingedrungen“; die Schuld der Uebergabe Dorpats schiebt er auf die plötzlich eingetretene „grosse Zagheit“ der Bürger. Nimmt man noch hinzu den „innerlichen Krieg“ zwischen dem Erzbischof und dem Orden (eine Erneuerung alter Zwistigkeiten), worüber Rüssau zum Jahr 1556 (natürlich nicht ohne Beziehung zu dem feurigen Cometen „einem Bessem gelyck“) berichtet, so hat man Materialien zur Beurtheilung eines Zustandes der Dinge, den der urkundliche Verlauf der Sache in seinen unausbleiblichen Folgen darlegt. Es fehlt Nichts, als die Thatenlosigkeit des Reiches und die Verstimmung der Hansa, um das Unglück zu vollenden.

Am 7. Juli 1558 ward von Reval die Stadt Riga befragt, ob sie mit ihr gemeinschaftlich um den Schutz von Dänemark gegen die Russen sich bewerben wolle? Der Erzbischof von Riga hatte sich bereits in polnischen Schutz begeben; am 28. Juli ertheilte der Meister der Stadt Riga die Erlaubniss, sich auch ihrerseits an Dänemark zu wenden; am 2. August befragte Riga den Erzbischof, was sie von ihm für Schutz zu erwarten habe, und ob sie mit Reval dänischen Schutz suchen solle.

Diese kurzen Ueberschriften (aus Napiersky) sprechen ganze Bände. Es ist aber sonst bekannt, dass König Christian III. die Unterwerfung Revals abgelehnt, und geantwortet: Gott habe ihm Länder und Städte genug zu regieren gegeben, ja ihm grössere Bürden aufgelegt, als er wohl tragen könne. Auch soll er dem Orden zur Fortsetzung des Krieges gegen Russland 20,000 Thlr. vorgestreckt haben **).

Der Meister wandte sich an den Herzog Johann, Statthalter in Finnland (den Sohn Gustav Wasas), mit dem Gesuch einer Anleihe von 200,000 Thlrn. gegen Unterpfand ge-

*) Mittheilungen 1, 485 ff.

**) Holberg dän. Reichshist. 2, 394.

Digitized by Google

wisser Festungen. Dem greisen Gustav war es nicht genehm, dass sein Sohn Etwas der Art ohne den König und die Reichsstände vornehmen wolle. Johann aber rathschlagte mit seinem Bruder Erich, wie die Sache ins Werk zu richten, selbst auf die Gefahr hin, den Zorn des Vaters zu reizen; und Gustav Wasa selbst scheint endlich dem Plan einer Anleihe, gegen Verpfändung von Reval, nicht abgeneigt gewesen zu sein, um nicht die Dänen in dem Besitze dieser Stadt zu sehen, und weil es doch besser sein möchte, „dem Hunde zur Zeit das Stück zu nehmen, als sich von ihm beissen zu lassen.“ *)

Von den Nachbarmächten, bei welchen man Schutz suchen konnte, war nun noch Polen übrig. Seit 1557 stand der Orden im Bündniss **) mit Polen. Aber Polen verlangte 1559 als Bedingung der Hülfe ***) die Uebergabe der Stadt Riga.

Diese Verhandlungen bilden den Vorspuk der Theilung Lieflands, die in wenigen Jahren vollzogen werden sollte. Leer ausgegangen bei der Theilung ist das deutsche Reich. Wo war das Reich, wo war, in den verhängnissvollen Tagen, die Hansa?

Im Jahr 1553 und wieder 1554 war vom Meister in Liefland der Reichstag beschickt; aber noch 1558 hatte Kaiser Ferdinand nur gute Wünsche, und ein Verwendungsschreiben an den König von Schweden, derselbe möge Liefland der Christenheit erhalten, und nicht dulden, dass eine andre Macht die Herrschaft auf der Ostsee gewinne †). Auf dem Reichstag zu Augsburg 1559 wurden am 18. Mai zwei Gesuche des Comturs Sieberg, Gesandten des Meisters, verlesen, mit der Bitte um schleunige Hülfe: sonst würde Liefland in muscoviterische Dienstbarkeit verfallen, oder durch Unterwerfung Schutz und Hülfe bei benachbarten Potentaten

*) Dalin 3, 368 und Geijer 2, 140.
**) Mittheilungen 2, 90.
***) Napiersky 259.
†) Dalin 374.

suchen müssen *). Im Reichtags-Nebenabschied ward beschlossen: den Grossfürsten von Russland durch ein kaiserliches Schreiben zu ersuchen, von den Feindseligkeiten gegen Liefland abzustehn, und die abgenommenen Stücke zurückzugeben; die Könige von Spanien, England, Dänemark, Schweden und Polen, auch die Seestädte, schriftlich zu ersuchen und zu ermahnen, den Liefländern Hülfe zu leisten, und zu Unterstützung derselben von Seiten des deutschen Reiches eine Summe von 100,000 Fl. aufzubringen. Das Schreiben an Iwan ist am 19. October 1559 erlassen, zusammt der Drohung: widrigenfalls würde der Kaiser den Liefländern beistehn; am 17. October gab Ferdinand dem Erzbischof von Riga Notiz davon, und wünschte zu wissen, unter welchen Bedingungen er, der Erzbischof, mit dem König von Polen sich eingelassen habe? Iwan liess dem Kaiser sagen, wenn er gleich seinen Vorgängern Russlands Freundschaft wünsche, so möge er sich durch Gesandte, namhafte Männer, erklären; durch Couriere unterhandle man nicht über wichtige Angelegenheiten **). Am 19. August 1560 schrieb der Kaiser an den Herzog von Mecklenburg, auf dem Reichstag zu Speier soll fernere Anstalt gemacht werden. Der Herzog von Mecklenburg beauftragte seinen Reichstagsgesandten (25. Sept. 1560) insbesondere darauf zu dringen, dass Kriegsvolk und Munition schleunig abgeschickt, Hülfsgesuche an die fremden Mächte, und insbesondre auch an den in Liefland reich gewordenen Adel im Herzogthum Jülich, in den Stiftern Cöln, Münster, Osnabrück u. s. w. erlassen werden mögen. Inzwischen wandte auch Albrecht, Herzog in Preussen, mit welchem Kettler am 4. April 1560 ein Vertheidigungsbündniss errichtet, sich an den Kaiser mit dem Gesuch um die versprochenen 100,000 Fl. zur Hülfe für Liefland ***). Der

---

*) Dies und das Folgende nach den Mittheilungen 2, 106 ff. (aus der Romanzow'schen Sammlung).

**) Karamsin 7, 440. der S. 482 auch Auszüge aus dem Briefe des Kaisers giebt.

***) Napiersky No. 3238 und 3264.

Digitized by Google

Vortrag des Kaisers in der liefländischen Sache datirt vom 11. October: der Reichsabschied von Speier (26. December 1560) verfügt vier hiehergehörige Punkte: 1) Reichsgesandtschaft nach Russland und abermalige Ansuchung bei den fremden Mächten; 2) ernstliche Erneuerung der Abmahnung von der Zufuhr von Kriegsmunition und Proviant an die Muscoviter; 3) wirkliche Erlegung der Geldhülfe von 100,000 Fl.; 4) fördersamste Abschickung einiger Kriegsvölker nach Liefland, und Aufbringung andrer 200,000 Fl. zur Besoldung derselben. Aus dem Schweriner Archiv ist ein Mandat des Kaisers vom 23. Januar 1561 bekannt geworden, das die Herzoge von Mecklenburg zur Beibringung ihres Antheils an den bewilligten Hülfsgeldern auffordert. Das sind denn die Anstrengungen, welche von Kaiser und Reich gemacht worden!

Im Stuttgarter Archiv*) findet sich eine Urkunde (Heilbronn, 23. Sept. 1560) des Administrators Wolfgang, wegen Verabfolgung der dem Ordensmeister in Liefland durch Grosscapitels-Beschluss bewilligten Hülfsgelder im Betrage von 50,000 Fl. und wegen Beitreibung der Ausstände. Wenn Sieberg von Speier aus, am 18. December 1560, den Administrator dringend um Geldhülfe bittet, so möchte man fast besorgen, die Ausstände seien nicht eingegangen.

Aber die Hansa? Sehr tröstlich ist es nicht, was wir aus Mittendorp entnehmen können. Im Jahr 1556 ward dem Heermeister und Orden in Liefland erlaubt, etliches Kriegsvolk aus der Trave zu schiffen, wegen der gebetenen Assistenz aber geantwortet, dass man dem Landfrieden sich wolle gemäss verhalten. Das Jahr darauf warnte der Heermeister die Städte, nicht nach Russland zu fahren. Ihm ward schriftlich geantwortet, dass die liefländischen Städte um ihres eigenen Nutzens willen diese Ungelegenheit in Moscau ausgebracht, mit dem Begehr, den Hansestädten in den liefländischen Städten freie Hantierung mit den Russen zu erlauben, und dessen eine Specialerklärung einzuschicken.

*) Mittheilungen 2, 515.

Digitized by Google

Endlich beim Hansatag 1558 hat kaiserliche Majestät den Hansestädten das Liefland schriftlich commandiret, und den Heermeister zu entsetzen gebeten. Zugleich liessen der Heermeister und die Stadt Reval um Hülfe an Volk, Munition und Geld wider die Muscoviter anhalten. Dem Commenthur ward zur Antwort gegeben: er solle auf dem Reichstag anhalten; die Contribution wollten sie lieber Lieflande als Ungarn zu gut anlegen. Revalieusi ward angezeigt, die Vota seien ungleich, die Sache werde ad referendum genommen *). Ganz verweislich aber ward ihm fürgehalten, mit was Frevel seine Herren zu itzigem ihrem eigenen Nachtheil die Ansetzung des Pfundzolles zu Behuf der muscovitischen Legation den Städten verweigert. So tief hat der Verdacht Wurzel geschlagen, den die Politik der liefländischen Städte, so oft es um gemeinsame hansische Schritte bei dem Russen sich handelte, allerdings wecken musste; und der Hansatag steht ganz in der Ueberzeugung, die der Rath zu Lübeck fünf Jahre später **) gegen den Kaiser aussprach: „dass da uns und andern unsern verwandten Hansestädten hätte gefolgt werden wollen, die Beschaffung bei dem Muscoviter mit leidlicher Verhandlung zu Wege gebracht werden mögen.“

Dieser Verstimmung wird es auch wohl zuzuschreiben sein, wenn ein Project keinen Eingang gefunden, das ich im Lübeckischen Archiv in zwei abweichenden Ausarbeitungen (jede in zwei Abschriften), von welchem ich aber sonst nirgends eine Spur angetroffen. Es ist ohne Datum oder Un-

---

*) Bremen hat für sich allein der Stadt Reval 1558 Pulver und Sturmhaken, auch einen Geldvorschuss übersandt. Auch Riga erhielt 1560 einen Vorschuss aus Bremen. Pabst, in Bunges Archiv Band 4 Heft 3 S. 331 (Dorpat, 1845). — Die Defensionsschrift der Lübecker sagt, es sei durch gemeine Contribution der Hanse die Städte Riga und Reval in ihrem Bedruck zu entsetzen beschlossen, und ihnen vor allen andern darin unverzügliche Willfahrung erzeigt worden. Dem Zusammenhang nach müsste dies 1559 geschehen sein.

**) 17. September 1563. Abgedruckt in der Defensionsschrift der Lübecker.

Digitized by Google

terschrift, aber rubricirt „2 Anschlege pro Rettung der Liefland", und von einer spätern Hand: „A°. 1558. Consilium, wie Lieffland wider die Russen zu defenderen vnd vnter der Stadt Lubeck vnd der anderen Hänsestädte Gewalt füglich zu bringen." Eine Analyse der beiden (im Wesentlichen übereinstimmenden) Denkschriften wird hier am rechten Orte sein.

Das Land mag ohne fremde Hülfe nicht vor dem Reussen vertheidigt werden; weder das Reich, noch Polen, noch weniger Dänemark, nimmt sich seiner an; ein Andrer wird es ohne Hülfe und Vorwissen der Städte schwerlich thun, könnte es auch nicht wohl durchführen, es wäre denn, dass Schweden, Oldenburg (altenburck) und Friesland, den Städten zum Nachtheil, Etwas versuchen wollten. Die Freiheit der Lande würde gar vertilgt werden, wenn an dieser Herren Einen das Land kommen sollte. Die Städte aber könnten es leicht erledigen und unter sich bringen, auch schützen und schirmen und behalten, ohne ihren Kosten oder Schaden — nämlich mit zweihunderttausend Thalern baar Geld. Es ist zuwege zu bringen, dass „zwei dieser Ort Lande" sich mit gutem Willen ergeben, wenn sie bei alter Freiheit geschützt werden mögen. Auch sind Leute vorhanden, die das Werk unternehmen, die Reiter und Knechte, die dazu nöthig, aufbringen und hineinführen, auch den Städten genugsame Versicherung thun, und sich verpflichten wollen, ihnen getreulich zu dienen. So man nun dies nöthige und christliche Werk vorzunehmen Willens, möge man vertraute Leute „zum Ausschuss ordnen"; denen soll vermeldet werden, mit was Anzahl zu Ross und zu Fuss dies zu verrichten, wer die Personen, welche sie aufbringen und den Städten sich verpflichten sollen. So werde die Vertheidigung Lieflands ohne Unkosten abseiten der Städte, sondern „mit ihrem jährlichen grossen Nutzen und Tribut" beschafft werden können. Und wenn man sich die Mühe nehmen wolle (so se recht suchen lassen) soll dies mit Wissen, Befehl und Bestätigung kaiserlicher Majestät geschehen.

Darauf wird das „andre Mittel" angeführt. So die Städte selber, und in ihrem Namen es nicht thun wollen, mögen

Digitized by Google

sie sich erklären, was sie dann von einem Herrn haben wollten, dass er sich gegen sie verpflichte, „den Städten von diesem Land zu thun“, wenn sie ihm wollten zu Behuf dieser Kriegsrüstung, die zweimal hunderttausend Thaler leihen, und mit Schiffen und Proviant „vor das geld behelfen.“ Und soll auch der Herr, da ein Ernst gespürt, „sich zum Höchsten gegen einander verschreiben“, und das Kriegsvolk, als zehn Fähnlein und 3000 Pferde, auf seine Kosten versammeln und aufbringen, dann mehr nicht nöthig. „In diesen beiden Wegen und Mitteln, heisst es endlich, stehet der Städte aller habenden und gehabten Privilegien Vertheidigung, und der entwandten Wiederbringung, auch ihr höchster Nutz, Wohlfahrt, und Ruhm alten Namens. Dazu auch vieler unnöthigen Geldspillung Mühe und Arbeit Benehmung, so sie auf ihre Privilegien wenden. Doch müssen und wol len diese Dinge in der Geheim und zum ersten verordnet und befördert sein.“

Die zweite Denkschrift, die auch auf die Einzelheiten der Kriegsrüstung und der Kosten näher eingeht, schlägt unter Andrem vor, das Stift Dorpat soll zu einer Grafschaft verlehnt, jedem Obersten ein Haus (ein adeliges Gut) mit Zubehör erblich zugestellt und Jedem für Lebenszeit 600 Thaler Dienstgeld verreicht werden. „So dürfen die Herren der Städte nicht sorgen um treuen Dienst, die Obersten um treuen Diensts Ergötzung keinen Zweifel machen. Die Besoldung ist billig dass sie entrichtet werde; das Andre ist Zeit zu geben von andrer Leute Gütern, und von Dem, was sie mit der Haut verdienen und erobern müssen.“ Dann findet sich noch die Stelle: „und bedarf ein Rath wenig Hülf hiezu, dann noch 100 Bürger allhie, deren Jeder einem Rath zu diesem Werk 1000 Thlr. gerne leihet, will schweigen, wann sich die Andern mit annehmen wollten, wie gering es zugehn mag.“ *)

*) „Ein Rath“ ist ohne Frage der von Lübeck. Aber wo ist das „allhier“ zu suchen? In Lübeck, oder in Liefland? Der Patriotismus, oder die Verzweiflung, hatte im letztern Lande endlich

Wir werden uns nicht bei dem Versuch aufhalten, das Incognito durchschauen zu wollen, in welches die Urheber dieses Planes sich gehüllt, sondern wollen nur aufmerksam machen, dass die Summe, die in beiden Denkschriften als erforderlich und ausreichend bezeichnet ist — 200,000 Thlr. — dieselbe ist, die im selben Jahr aus Liefland von Schweden begehrt war. Der Plan, Liefland für die Hansa zu erobern, hat nichts Abenteuerliches, wenn man die hansischen Geschichten kennt. War denn kein Wullenweber da? Waren denn mit dem verhängnissvollen Jahr 1535 alle kühnen Gedanken zu Grabe getragen? In Lübeck „herrschte die Ordnung"; Liefland aber ging verloren.

Als kein Retter aus Deutschland erschien, begab Gotthard Kettler, der letzte Meister, sich in den Schutz der Krone Polen (31. August 1559), doch wollt' er dem deutschen Reich seine Rechte noch vorbehalten *) Er selbst sowohl als der Erzbischof von Riga, verpfändeten, zum Ersatz der Kriegskosten, dem neuen Schutzherrn ansehnliche Stücke des Landes. Am 5. April 1560 schloss er ein geheimes Abkommen mit den Rittern — als äusserstes Mittel ward in Aussicht gestellt, dass er des preussischen Albrechts Beispiel nachahmen, eine christliche Heirath thun, die Lande erblich von irgend Jemands Gnaden erwerben möge **). Man darf glauben, dass er bei dem Gedanken erröthet, dass er alle Mittel zuvor zu erschöpfen redlich entschlossen gewesen.

Aber die Entgliederung Lieflands war bereits im Gange. Der Regierungswechsel in Dänemark und Schweden hatte in beiden Reichen andre Grundsätze auf den Thron gebracht. Friedrich II. kaufte für seinen Bruder Magnus, den er irgendwie für seinen Antheil in Holstein entschädigen musste, Bisthümer in Liefland zusammen. Reval suchte bei dem schwe-

---

den Schlüssel zu den Geldkisten gefunden. „Der Magistrat von Reval und einige eifrige Bürger liehen dem Meister eine ansehnliche Summe Geldes; so gab ihm ein Revalscher Krämer, auf eine Verschreibung, dreissigtausend Mark." Karamsin 436.

*) Mittheilungen 2, 514.

**) Arndt 252 und Bray 73.

Digitized by Google

dischen Erich XIV. eine Hülfe, bekam die Antwort, das Reich Schweden habe kein Geld zu verleihen, aber wenn die Stadt sich unterwerfe, wolle man sie beschützen, und Kraut und Loth dran wenden. Kettler, an den man sich wandte, hatte nur Worte zum Trost, und polnische „praesidia." Damit, sagt Rüssau, war der Stadt nicht gross gedient; die polnische Besatzung hat der Rath freundlich abgedankt; Rath und Gemeinde, auch die benachbarte Ritterschaft, sind einig geworden, dass sie schwedisch werden wollten. Die Motive nennt Rüssau, ehrlich genug: der König von Polen ist der Stadt Reval weit abgelegen, die Revalschen haben auch nie und nimmer (nüwerle) aus dem Reich Polen oder Litthauen einige Nahrung gehabt; näher und leidlicher (drechliker) war die Unterthänigkeit des Königs von Schweden. Später schilt er die von Pernau, dass sie dem rechten, von Gott gegebenen Vater des Vaterlandes nicht haben gehorsam sein wollen, und nun dem Stiefvater, dem Muscoviter, gehorsamen müssen.

Kettler that endlich den letzten Schritt. Soweit eine Autorität ihm noch zustand, untergab er Land und Leute der Krone Polen; für seine Person nahm er mit dem Herzogthum Kurland vorlieb. Während noch vor zwei Jahren die Rechte des deutschen Reiches vorbehalten waren, lässt man sich jetzt eine polnische Garantie gegen die Reichsacht gefallen. Die übrigen Verheissungen Polens — die Radzivilschen Zusicherungen — sind bekannt. Peinliche Blicke sind wieder in unsrer thatenlosen Zeit auf die Trümmer geheftet, die von den Brüdern am fernen Ostseestrand einst aus dem Schiffbruch deutschen Wesens gerettet worden. Denen von Riga aber gereicht es zu ewiger Ehre, dass sie noch zwanzig Jahre aushielten, und nicht polnisch werden wollten.

Zu den ernstesten Stellen in Rüssaus Chronik gehört die Klage über den kurzsichtigen Eigennutz der Kaufleute in Liefland und in den deutschen Seestädten, welche dem Muscoviter allerlei verbotene Waare, Kraut und Loth, zugeführt und ihm zu grosser Artillerie (Archelye) verholfen. Einer

Digitized by Google

der gefangenen Tartaren-Könige (von Kasan und Astrachan) habe die liefländischen Gefangenen angespuckt, und gesagt: Euch deutschen Hunden geschieht eben Recht; Ihr habt erstlich dem Muscoviter die Ruthe in die Hand gethan, da er uns mit gestäupet hat, nun stäupt er Euch selber auch damit.

Diese Anklage ist insbesondre gegen Lübeck häufig erhoben. Die Controvers über die Narwa-Fahrt, und der schwedische Krieg 1563—1570 (der letzte grosse Krieg, den Lübeck geführt) hängt damit nahe zusammen. Die Defensionsschrift *) der Lübecker enthält eine Anzahl von Documenten, welche ein Licht auf diese Sache werfen, und deren Inhalt gutentheils hieher gehört.

Der Meister in Liefland hatte die Prätension erhoben, dass die Hansestädte sich der Fahrt auf Narwa, als wodurch der Feind gestärkt werde, gänzlich enthalten sollten; als seine Forderung nicht beachtet ward, suchte er durch Anhalten Lübeckischer Schiffe ihr Nachdruck zu geben. Gelindere Saiten hatte Reval auf dem Hansatage 1559 aufgezogen. Reval bat, man möge von da mit der Handlung nicht weichen. Lübeck stellte nicht in Abrede, dass die Stadt Reval Abgang an üblicher Nahrung verspüren möge. „Die Liefländer wollten uns mit den Russen nicht mehr hantieren lassen.“ Man sieht, das bezieht sich auf die im Jahr 1542 erörterte Beschwerde. Eben deshalb, heisst es, wollten die Russen auch nicht mehr nach Reval; sie führen gleichfalls Klage, dass ein Mittelsmann, dessen sie nicht bedürften, ihnen aufgedrängt werden sollte. Dazu komme, dass auch Andre jetzt den Weg selbst gelernt; Engländer, Franzosen, Schotten, Niederländer, fahren nach der Narwa, wo sie unbeschwert mit den Russen verkehren. Was den Kriegszustand anlangt, so verwies Lübeck ganz einfach auf die alten Privilegien, welche allerdings in bündigen Worten den Lübeckern das Recht

*) E. E. Radts der kais. fr. Reichsstadt Lübeck warhaffte vnd bestendige vrsachen, warumb Sie — — genotdrenget in jtzwerenden Defensionskrieg wider die kön. W. zu Schweden sich begeben müssen. (Gedruckt in Lübeck bei Asswerus Kröger. 1564.)

Digitized by Google

ertheilten, auf eigne Gefahr mit den Russen fortzuverkehren, selbst wenn Liefland mit den Letzteren im Kriege sich befinden sollte.

Lübeck fand sich gemüssigt, seine Rechtfertigung und die Beschwerde über die Anhaltung seiner Schiffe dem Kaiser vorzutragen. Der Kaiser gab (3. April 1560) eine Declaration, dass sein Mandat, den Handel mit Russland betreffend, nicht gemeint gewesen, die freie Schiffahrt der Lübekker ganz und gar abzustricken, sondern nur die Vorsehung zu thun, dass der Muscoviter mit Waffen, Wehren, Kriegsmunition und Proviant nicht gestärket werde. Unter demselben Datum und in demselben Sinn schrieb er dem Meister, ermahnte ihn, die Lübecker Schiffe frei zu geben, und erinnerte ihn, dass selbst im Türkenkrieg die Kaufmannschaft, ausser mit jenen verbotenen Artikeln, frei gestanden.

Am 26. Nov. 1560 kommt ein kaiserliches offnes Mandat: man habe erfahren, dass dem Muscoviter dennoch Munition u. dergl. zugeführt sei. Lübeck macht nun geltend, dass es vor Jahren die nach Russland bestimmten „geschickten Handwerker und sonst erfahrne Leute“ angehalten, worüber noch heutigen Tages am Kammergericht ein unerörterter Process schwebe. Aller Fleiss sei jederzeit aufgewendet, auch sei man so verblendeter Vernunft nicht, dass man die Gefahr nicht ermessen und beherzigen sollte, falls der Muscoviter andrer benachbarter christlicher Lande mächtig würde. Der Kaiser ist mit Lübecks Erklärung (am 25. August 1561) „gnädiglich ganz wohl zufrieden.“

Nicht so der schwedische Erich. Dieser will nur unter unleidlichen Bedingungen die alten Privilegien erneuern; er verbreitet sich darüber, wie der ganzen christlichen Welt hoch daran gelegen, dass nicht der gemeinsame Feind Aller, der Muscoviter, seine Grenzen ausdehne, und durch Waarenzufuhr gestärkt werde. Deshalb begehrt er (2. April 1562), die Segellation in Russland oder Narwa soll gänzlich verboten werden. Unklug war er nicht, der schwedische Erich: er wollte den Handel ausschliesslich auf s e i n e Stadt Reval

Digitized by Google

leiten*). Lübeck erkennt in Erichs Beginnen eine „unzweiuelich fürgebilte Domination in und an der ganzen Ostsee."

Das ist auch der Gesichtspunkt, unter welchem der polnische König die Sache auffasst. In einem merkwürdigen Brief an den Rath zu Lübeck (9. April 1563) schreibt er: der Schwede gehe darauf um, die ganze Ostsee zu besetzen und unsicher zu machen; sei er erst Herr von Liefland, so werde Liefland ihm als Stufe dienen, um die Freiheit der benachbarten Völker zu gefährden. „Weil nun eure Gunsten mit Schiffen so viel mehr bewehrt, als wir, die wir mit Ross und Mann zu streiten pflegen, so ist es an Euch, die Freiheit des Meeres, die Sicherheit der Schiffe zu beschützen." Wer der Herr des Meeres sei, dem werde auch die ganze Küste, dem werde (was Gott verhüte) auch die Stadt Lübeck endlich zufallen. Deshalb lade er, nächst den Lübeckern, auch Preussen, Pommern, Mecklenburg, zum Bunde gegen Schweden.

So erneuert sich denn der Kampf um die Ostseeherrschaft. Wird der Schwede, wird der Russe sie gewinnen? Gewiss war im sechszehnten Jahrhundert nur so viel, dass sie den Händen der Deutschen entschlüpft war.

Kehren wir zu dem Streit über die Zufuhr an die Russen zurück. Lübeck ist bereit (13. Mai 1562) allen Verkehr mit den Russen abzubrechen, wenn alle andern Nationen, auch die von Reval, mit den Russen nicht mehr handeln wollen. Denn es ist an dem, dass die Liefländer selbst in währendem Kriege die übliche Handtierung mit den Russen nach wie vor getrieben; Reval selbst hat ja 1559 versprochen, russische Waaren nach Lübeck zu liefern, wenn man nur wieder mit Reval, anstatt mit Narwa, verkehren wolle; Reval pflegte selbst „unter gefärbtem Schein", als handelten sie mit den Schweden und nicht mit den Russen, allerlei

*) Geijer 2, 169 hat Erichs Motiv unumwunden eingestanden. Ueber die Besitznahme Ehstlands sagt er: das war Schwedens erster Schritt jenseit der Ostsee und der Anfang zu hundert sechszigjährigem Kriege.

Digitized by Google

Waaren nach Narwa und Wiburg zu bringen; schwedische Unterthanen haben oftmals russische Waaren als Rückfracht nach Lübeck gebracht, anstatt dass die Lübecker sonst ihren Bedarf aus Russland selbst geholt.

Dem Kaiser wird die Sache mit einem Mal gleichgültig. Am 4. Mai 1562 schreibt er an Lübeck: nachdem die Liefländer sich neulicher Zeit ganz und gar aus des h. Reichs Gehorsam gezogen, und an andre Herrschaft gehangen, habe er nicht Ursach, sich derselben weiter anzunehmen, oder um ihrentwillen andre, gehorsame Reichsstände zu beschweren.

Erich fühlt, dass er dem Kaiser gegenüber zu rechtfertigen hat, was er mit Reval gethan. Er macht sich (5. Mai 1563) ein Verdienst daraus, dass er einst bei seinem Vater um Geld für die Errettung Lieflands angesucht; er habe sich später um einen russischen Frieden bemüht, hätte ihn auch für die Liefländer erhalten, „da sie ihnen nicht selber wären in dem Lichte gestanden, und alle Handlung so liederlich hätten in den Wind geschlagen.“ Sie hätten ihn allein in der Gefahr gelassen und den Feind verhetzt, ihn mit Geschütz, Pulver, Munition, Proviant, und mehrerem Vorschub wider Schweden gestärkt. Also auch aus Erichs Mund diese Anklage gegen die Liefländer!

Der König von Schweden fährt fort: als er seinen Vater bewogen, den Liefländern eine Summe vorstrecken zu wollen, habe sich befunden, dass Nichts anders darunter gesucht, als „uns um das Geld zu betrügen.“ Darauf habe der Heermeister sich von dem Reich gewendet, er aber, der König von Schweden, zur Ergötzung des Schadens, den der Meister den Schweden gethan, auch zu sicherer Ruhe unsrer Königreiche und aller umliegenden Lande, und auf emsiges Flehen und Schreien der armen Unterthanen, die Stadt Reval in Schutz genommen, und aus dem Rachen des Feindes errettet. Also ferner habe er bei obschwebendem Zwist mi dem Meister und dem König von Polen, auch etliche Häuser und Oerter inbekommen, doch habe er diese Länder n i c h t v o m R e i c h (dem er mit aller Freundschaft zugethan, und hinwieder dergleichen gewärtig sei), sondern er habe sie vom

Heermeister, der sich bereits dem Reich entwendet, genommen. — Also wiederum, wenn Andre sich zanken, bezahlt Deutschland die Zeche.

Doch Erich ist noch nicht zu Ende. Die Narwische Segellation, zum Nachtheil seiner Unterthanen, kann und wird er nicht dulden. Wenn er Lübeckische Schiffe angehalten, so sei es, weil sie nach ungewöhnlichen Häfen, nicht nach den alten, gewohnten, nicht nach Reval und Wiburg versegelt. Jene Ströme und Fahrwasser seien nicht eine freie oder offne See, deren die Fremden, ohne seine Erlaubniss, sich bedienen könnten, es seien seine Ströme und Herrlichkeit.

Lübeck erinnert dagegen, es sei die rechte, rauhe, offene, und von der Natur freie Ostsee. Lübeck hat Recht; aber es vergisst, wie es einstens selber gestrebt, die rechte, rauhe Ostsee zu verschliessen. So ist es immer gewesen; die Theorie des Mare liberum, des Mare clausum, richtet sich nach der Convenienz; die Gelehrten nennen das: Völkerrecht.

Erich glaubt, wie es scheint, einen Anspruch auf die Dankbarkeit des Reiches zu haben, wenn er zugegriffen und Ehstland genommen hat. „Da wir etliche Oerter nicht erlanget die gleich einer Vorburg gelegen, so würde der Russe, ohn' allen Zweifel, allbereit dem Reiche was näher und in Preussen oder Pommern gewesen sein.“

Den Schluss der Documente macht ein Schreiben Lübecks an den Kaiser, vom 17. Sept. 1563. Lübeck entwikkelt, wie es gekommen, dass Reval anstatt des abgegangenen Comtoirs zu Naugard gedient. Von Wiburg werde das mit so wenig Grund behauptet, dass vielmehr, ehe Reval schwedisch geworden, ein Beschluss gefasst worden, wer sich der Fahrt auf Wiburg gebrauche, sei ein ehrenvergessener Mann. Nicht an Lübeck liege die Schuld, wenn der Handel von Reval nach der Narwa transferirt, sondern an dem Eigennutz der Revalenser und andern Liefländer, die bei ziemlichem Gedeihen nicht, wie ihre Vorfahren, sich ersättigen lassen, sondern Alles allein haben gewollt. Wenn

Digitized by Google

die Russen nach Reval kämen, und man daselbst mit ihnen unmittelbar verkehren könnte, so würde man Reval viel lieber, als Narwa, besuchen. Aber niemals werde sich zeigen lassen, dass man an Reval durch irgend eine Verpflichtung gebunden wäre. — Damit kann denn dies Verhältniss für aufgeklärt, und auch die oben angeführten Verhandlungen der Hansatage als erläutert gelten.

Aus andrer Quelle *) ist noch Etwas über die Grund sätze zu ergänzen, von welchen Lübeck ausging. Im Spätjähr 1568 suchte Sigismund August von Polen die sämmtlichen Ostseestaaten zu einem Verbot alles Seehandels auf Russland zu bewegen. Der Rath von Lübeck erwiderte: was die Christenheit von dem Muscoviter zu befahren, sei nicht unbekannt, es werde deshalb alle Vorsicht angewendet, die unschuldige Eigenschaft der auszuführenden Waaren eidlich erhärtet, die Ladung wiederholt untersucht, der Handel mit verbotener Waare streng bestraft. Was aber den Handel mit solchen Waaren anlange, welche die Macht des Muscoviters nicht stärken und keine Kriegshülfe abgeben, so sei dieser Handel seit Jahrhunderten von allen Küstenbewohnern der Ostsee getrieben, sei niemals als gefährlich betrachtet, nie verboten. Dieser Handel sei den christlichen Völkern nicht weniger förderlich als den Russen; viele Menschen finden dadurch ihren alleinigen Unterhalt; und diese könnten durch die Noth gedrängt werden, zu den Russen zu gehn, eine Marine bei diesem Volke zu bilden, das man an die See zu gewöhnen sich wohl vorsehen müsse.

Lübeck hätte sich auf den Vorgang andrer Mächte berufen können, welche ähnliche Anmuthungen abgelehnt. Im Jahr 1556 hatte Gustav Wasa sich an die englische Regierung gewendet, mit dem Gesuch, dieselbe möge ihren Unterthanen die Fahrt auf Archangel verbieten. Die Antwort war: man könne denselben die Freiheit nicht nehmen, zu

*) Notices et extraits des MSS. de la bibl. nationale. (Paris an VII.) 5. 85. Angeführt von Bray 127.

Digitized by Google

handeln, wohin sie am besten vermöchten, doch wolle man dahin sehen, dass den Feinden Schwedens keine Kriegsbedürfnisse zugeführt würden *).

Der schwedische Krieg, der aus dem Streit über die Narwa-Fahrt entstanden, hat dem guten Vernehmen Lübecks mit den andern Städten Eintrag gethan. Wie eifersüchtig insbesondre Hamburg auf seine dadurch gestörte Neutralität war, zeigt ein Lied, das Lappenberg **), nebst der Antwort aus Lübeck, jüngst an's Licht gestellt hat. Es ist ein recht bittrer Wechselgesang; man könnte wünschen, dass zwischen den Schwestern solche Worte niemals gewechselt wären; aber man soll sie nicht ängstlich verbergen, damit es nicht scheine, als scheute man getrocknete Schlangen anzufassen, deren Gift längst erstorben. Grosse Summen ***) hat jener Krieg gekostet. Wollte man soviel Geld aufwenden, um die Narwafahrt zu behaupten, wie kurzsichtig und kleinlich war es dann, dass man nicht eine Anstrengung machte, um Liefland zu retten, dass man nicht wenigstens auf das Project von 1558 einging!

Eine Episode, tragikomischer Art, in den liefländischen Dingen bildet das Unternehmen des holsteinischen Magnus, mit Iwans Einwilligung, der ihm seine Nichte geben wollte, und unter russischer Hoheit sich zum König von Liefland aufzuwerfen. Nach Karamsin haben ein paar liefländische Ueberläufer den Gedanken hergegeben, Iwan hat das König-

*) Dalin 360.

**) Zeitschrift des Vereins für hamb. Gesch. 2, 292—300. Meister Helmckes Lied, darin die so bezeichnenden Worte: „De hamborger sin vor sick: Se hebben ein starken magen, Se konnen vele verdragen, De ende de laste druht.“

***) In einer Folge von Excerpten, welche Deecke mir freundlich zum Behuf einer andern Arbeit anvertraut hat, find' ich die hieher gehörige Angabe: „Der schwedische Krieg 1563—1570 hat der Stadt gekostet (ohne was die Hauptleute Fähndrichs und Lieutenants bekommen, das man Alle nicht weiss, item, ohne was an Eimbecker und Hamburger Bier und Mumme ausgesoffen) 1,598,965 Mark, drei Schilling, 1 Pf.“

Digitized by Google

reich Liefland an den gefangenen Fürstenberg, nachher an Gottbard Kettler ausgeboten, Beide haben es abgelehnt.

Der Stettiner Friede (13. Dec. 1570) ist unter der Vermittelung des Reiches abgeschlossen. In einer Handschrift der hamburgischen Stadtbibliothek *) find' ich 21 Stücke, meistens aus dem Jahr 1570, welche sich auf liefländische Verhältnisse beziehn, und auf dem Reichstag zu Speier verlesen worden. Einige Auszüge verdienen hier eingereiht zu werden.

Eine Proposition der kaiserlichen und kurfürstlichen Commissarien fasst die Berichte über das eigenmächtige Beginnen des Herzogs Magnus und seine Fortschritte zusammen, und fordert die Gesandten Dänemarks und Lübecks auf, dahin zu sehen, dass dem Reichsfeind (dem Muscoviter) alle Stärkung abgestrickt werde, damit man nicht einsten das Leid, wenn keine Rettung mehr, zu bereuen habe.

Unter den Beilagen ist ein Bericht aus Danzig, vom 11. Sept. 1570. Ein Danziger Bürger hat den Triumph selbst angesehen, wie Magnus vom „Muscowitter" stattlich empfangen. Fünf Tonnen Goldes sind ihm zum Brautschatz gelobt. Die Braut ist eine gar junge Person. Der Grossfürst hat ihm dieselbe, die er gesehen, Jugend halber für diesmal nicht folgen lassen können, zu seiner Zeit aber will man sie ihm, wie eines Kaisers Tochter gebührt, lassen zuführen. Magnus hat die von Reval vertröstet, so sie sich ergeben, solle zur Stunde die Narwische Fahrt abgeschafft sein.

Mehrere Manifeste von Magnus liegen bei, in welchen er den Accent darauf legt, dass er ein deutscher Fürst sei. Seine Instruction (aus Arnsburg, 23. Febr. 1570) spricht von der „reussischen kaiserlichen Majestät, unsrem besonders lieben Herrn Freund und Nachbaren", und verheisst,

---

*) Juristische Handschriften No. 76ee. Die Handschrift stammt aus Lindenbrogs Sammlung; Wolff hat auf das erste Blatt geschrieben: „45 jurist. u. polit. Bedenken, Supplicationen und Vorstellungen an die Reichsversammlung. A°. 1570."

dass Liefland wieder „unter seine deutsche Oberkeit gestattet“ werden soll.

Der Gegenbericht der dänischen Commissarien (ohne Datum) führt an, man habe nicht in Erfahrung bringen können, „auf was Mittel“ der Bruder des Königs, Herzog Magnus, mit dem Muscoviter sich eingelassen, wohl aber wisse man, dass Dänemark ein besonderes Recht auf etliche Lande und Städte Lieflands zustehe, welches auch Karl V. dem dritten Christian solemniter reservirt (?). Magnus sei von Schweden gewaltsam aus dem Besitz von Oesel, Kurland und Reval verdrängt, habe von Dänemark und Polen keine Hülfe erlangen mögen, und sei so zu muscovitischer Hülfe gedrängt. Ist Etwas wider das Reich darin (in dem Einverständniss mit Russland), mag er es selbst verantworten. Sein Schreiben an Reval, weil es sein Insiegel trägt, will man dafür gelten lassen. Er hat dem König von Dänemark seine Absicht, nach Moscau zu gehn, angekündigt, auf Antwort aber nicht gewartet. Dass Dänemark mit dem Muscoviter ein beständig Bündniss soll aufgerichtet haben, ist eine unerfindliche Calumnie, die Commissarien verlangen, den Angeber zu wissen. Von früher her hat Dänemark ein Friedensbündniss mit dem Russen; haben doch christliche Potentaten dergleichen selbst mit dem allergehässigsten Feinde unsres christlichen Namens.

Die Antwort der Lübecker Gesandten (lect. Spirae 10. Nov. 1570) beginnt damit, Lübeck sei schon gewohnt, vielmals ausgeschrieen und bekleckst zu werden. Lübeck habe, wenn Jemand klagen wolle, sich zu offner Audienz auf dem Reichstag erboten. Von den liefländischen Händeln und Freibeutereien sei man sich nichts bewusst, hätte übrigens wohl Ursach, in gleicher Münze zu zahlen, da die Polen ihnen Eigenthum zum Belauf von 100,000 Thlrn. weggenommen. Sie haben der Nachbarschaft und Einigkeit sich beflissen, Erstattung bis jetzt auf andrem Wege gehofft, geben auch Hoffnung und Anspruch noch nicht auf. Was die Pässe Herzogs Magni betrifft, so giebt einem ehrbaren Rath, was ein Ander thut, wenig zu schaffen, ist ebenso viel, als wenn der tür-

Digitized by Google

kische Kaiser oder der grosse Cham in India ein Passbort an die Stadt Lübeck gegeben. Hat der Hauptmann in Bornholm mit den Freibeutern gehandelt, so hat E. E. Rath keinen Willen oder Gefallen daran gehabt. Die Oberkeit kann nicht allezeit wissen, was ein Hauptmann 40—50 Meilen wegs fürnimmt — bitten, mit ungegründetem Argwohn verschont zu werden.

Ein Extract aus der kaiserlichen Commissarien Schreiben aus Stettin (13. Oct. 1570) ist in Speier am 11. Nov. verlesen. Polen maasset sich ein Recht durch freiwillige Untergebniss Lieflands an; die Commissarien sind der Meinung, diesen Artikel gänzlich auf dies Mal ausgestellt zu lassen. Polen will zwar die unschädliche Handlung mit den Russen, nicht aber die Narwafahrt gedulden. Unter die Waaren, durch welche der Russe gestärkt werde, zählt Polen auch Salz, Hering, Honigseim, Tuch, Gewürz. In Riga, Reval und Danzig könne man dergleichen besser verhüten, als zur Narwa. Lübeck und Dänemark wollen die Handtierung und Schiffahrt im Reussenland ohn einig Beding frei haben, Schweden will sie auf Reval beschränken; es wird daher nöthig sein, dass der Reichstag eine Ordnung setze, sonst ist dieser langwierige Krieg nicht zu enden, oder es wird allein dieser Narwafahrt wegen neuer Krieg ausbrechen, dieweil der eine Theil dieselbe mit Gewalt erhalten, der andre sie mit Gewalt wehren will; von solcher Occasion wird der Muscoviter gute Gelegenheit nehmen, nicht allein das übrige Liefland zu unterwerfen, „sondern auch sich daneben zum Herrn der Ostsee zu machen.“

Die Herzoge von Pommern schreiben am 14. Oct. 1570 an den Kaiser, des Muscoviters Gemüth und Gedanken seien auf etwas viel Höheres als auf einen oder zwei Häfen oder auf die Provinz Liefland gerichtet — unzweifelich sei er des endlichen Fürnehmens, ein Herr und Gebietiger der Ostsee zu werden. „Und ich, Herzog Barnim der Aelter, der nu ein ziemlich gute Zeit bis in 50 Jahr bei dieser Lande Regierung gewest, mir vorhin von des Moscoviters Gefahr

die wenigste Gedanken gemacht, jetzt selbst in meinem Lande seine Bestellten sehen und erfahren muss."

Auf dem Reichstag ist ferner am 11. Nov. 1570 ein Extract aus zwei Schreiben an kaiserl. Majestät, die Lieflandt belangend, verlesen. Die von Reval sind auf Entsetzung zu vertrösten, oder doch zum wenigsten zu vermahnen, „sich vom Reich nitt tringen zu lassen." — Mit des Muschowitters Fürnehmen ist fürwahr erschrecklich zu hören; so er Reval einbekommt, wird er sich unterstehen, ein Herr der Ost- und Westsee zu werden. Im Fall er nur der Ostsee Herr wird, so stehet Pommern, die Mark, Lausnitz und so fortan Alles in grosser Gefahr. Denn, wie man berichtet, kann er von Reval in dreien Tagen hie sein (wo, ist nicht gesagt). Eine ansehnliche Botschaft ist deshalb zum Muscoviter zu senden — kaiserl. Majestät sei hoch verwundert, um so mehr, da Kaiser und Reich keine Feindschaft mit ihm haben, wie er solcher Sachen, so ihrer Majestät und des Reiches Eigenthum, sich anmaasse, u. dergl.

Das Alles klang dem Reichstag in die Ohren. Was hat der Reichstag dazu gethan?

Am 3. November 1570 fordert der Kaiser die Stände wiederholt auf, nachzudenken, wie es anzugreifen, dass Liefland dem Reich nicht gänzlich entzogen werde. Sie mögen ohn alles lange Verziehen solche hochwichtige gemeine Sache (als ohne das zu dem Artikel recuperationis ihrer Eigenschaft nach gehörig) in fleissige Berathschlagung nehmen, und ein einhellig Bedenken darüber abgeben.

Das „Bedenken gemeiner Stände und Abgesandten" geht davon aus, wie die liefländischen Lande dem h. Reich von etlich hundert Jahren hero verwandt, wie auch die Ritterschaft deutscher Nation solche Lande als ein feste Vormauer gegen die Moscowitter gewaltiglich erhalten und regirt, das seien „bewusste Dinge." Nach Anhörung der neuesten Zeitungen erachten die Stände des Reichs hohe Nothdurft zu sein, diese Ding und Anschläge der aquilonanischen Völker in gute fleissige Achtung zu nehmen. Zu bemerken sei aber auch, obwohl Magnus und der König von Schweden sich um andre ihre Privatsachen entzweien, dass doch darneben auch wohl wahr sein könne, dass die deutsche Nation oder das h. Reich „nit gemeint sei." Derhalben, damit man bei solcher Ungewissheit nit selbst Ursach zur Feindschaft gebe, so rathen die Stände, dass man sich fleissig erkundige, was Herzog Magnussen Meinung sei. Eventuell rathen sie zu einer Legation an den König von Schweden und an Magnus, um insonderheit den Letzteren zu erinnern, dass seine fürstl. Gnaden ein deutscher Fürst, des h. Reichs Stand, Glied und Lehensmann, aus dem fürstlichen Haus Holstein geboren, daher ihm nicht gebühren wolle, des Reichs Eigenthum mit Gewalt sich anzumaassen.

Digitized by Google

Auch sei Magnus zu erinnern, wenn das Muscoviterisch Volk Lieflands und der Ostsee mächtig, so werde seine fürstlichen Gnaden sowohl selbst als Andre sich dessen Macht und Nachbarschaft viel mehr zu befürchten als zu erfreuen haben. Auch an den Muscoviter könne eventuell eine Legation abgehn, und möchte dabei angeregt werden, welchermaassen der Muscoviter zu andern Zeiten sowohl gegen die römisch kaiserl. Majestät als die päpstliche Heiligkeit zu Rom sich erboten, als ein Christ mit unserer christlichen Kirche sich zu vereinbaren, daneben gute Nachbarschaft zu halten. Man wolle sich nicht versehen, dass er Liefland mit Schwert und Krieg überfalle, sonst würde er Ursach geben, dass es mit dem ganzen römischen Reich und christlichen Landen zu einem grossen beharrlichen Krieg möchte wachsen. Uebrigens sei man zu getreuer Nachbarschaft und vertraulich christlicher Correspondenz erbötig, gegen den gemeinen Feind und blutdürstigen Verfolger aller Christen*), als auf dem Reichstag ao. 59 auch darum tractirt worden. — Die Narwafahrt ganz zu verbieten, trägt man Bedenken, um nicht dem einen Theil sich anhängig zu machen, oder doch den Muscoviter sich allererst feindlich zu erklären anzureizen.

Nachdem solchergestalt die Stände gebrüllt wie eine Nachtigall, erfolgt kaiserlicher Majestät Resolution auf der Stände Bedenken, Liefland betreffend **). Die Belagerung Revals, dazu Magnussen Handschrift und Siegel, meint der Kaiser, sei an sich selbst so offenbar, dass weitere Erkundigung einzuholen, ganz unnütz. Da auf die angetragene Beschikkung eine gute Zeit verlaufen werde, so möge man doch unverzüglich bestimmen, wer ausser dem Kaiser noch schikken solle. Was wegen der Narwafahrt für gut angesehen, dabei lasse er es freundlich und gnädiglich bleiben. Dann folgt die merkwürdige Stelle: —

„Und nachdem ihrer kaiserlichen Majestät hievor von wegen eines Reichs-Admirall etliche Bedenken fürbracht, so ihre kais. M. des h. Reichs Ständen zusammt den Botschaften zu berathschlagen zustellen [lassen?], da nu aber weder bei diesem noch anderen Articul einig Meldung beschicht, so ersuchen ihre kais. M. Kurfürsten und Stände, sammt den Räthen und Botschaften, hiemit freundlich und gnädiglich, weil dasselbe Admiral Werk zu dieser liefländischen Sache eigentlich gehörig, sie wöllen ihrer kais. M. darüber ihr rathsam Gutachten auch eröffnen."

Man traut seinen Augen kaum, aber man athmet auf,

*) Max II. schrieb an Iwan, er möge Liefland herausgeben, mit dem christlichen Europa sich gegen die Türken verbünden, das griechische Reich im Osten für sich erobern. — Karamsin 8, 193.

**) Diese so wenig als die vorige Abschrift trägt ein Datum.

Digitized by Google

dass dergleichen auf dem Reichstag wenigstens gedacht, wenigstens ausgesprochen worden.

Im Stettiner Frieden machte bekanntlich der König von Schweden sich anheischig, was von Liefland in seinen Händen sei, dem Kaiser und Reich zu übergeben, unter der Bedingung, dass seine Kriegsunkosten ihm erstattet werden. Der Kaiser sollte dann diese Länder dem König von Dänemark zu Lehn geben.

Aber es war nicht gesagt, wie gross die Summe, noch woher das Geld kommen sollte. Auf dem Hansatag 1572 bat Reval, man möge die Stadt von Schweden (das ja dazu erbötig) auslösen, das Comtoir daselbst aufrichten, einen Pfundzoll zu diesem Behuf auf etliche Jahre ansetzen. Mittendorp weiss von keinem andern Beschluss in dieser Sache, als dass deswegen ausführlich an kaiserliche Majestät geschrieben.

Dem Schweden ward die Zeit lang. Er erklärte 1579, dass er die Oberhoheit des Reichs in Liefland nicht mehr anerkenne, und der Reichstag beruhigte sich dabei, dem König von Schweden, was er in Liefland besitze, zu lassen, bis man im Stande sein werde, es auszulösen *).

— Die ferneren Schicksale Lieflands gehören nicht hieher. Wohl aber die Notiz, dass über die Wiedererlangung Lieflands und Kurlands noch im vorigen Jahrhundert am Reichstag **) verhandelt worden; vielleicht auch, dass Preussen, als es unfreiwillig den Bund von 1812 mit Napoleon schloss, von diesem eine Anweisung auf die deutschen Ostseeprovinzen Russlands ***) sich geben liess.

— So ist denn nicht allein dem Hansabund eine Colonie, sondern dem Reich eine Provinz verloren gegangen. Ist's nun nicht ein Glück, dass die Schleswig-Holsteiner ein kräftiger Volksstamm sind, und dass sie nicht Dänen werden wollen?

Hamburg, 6. August 1846. C. F. Wurm.

*) Schöll, Histoire des traités, 12. 38 ff.

**) In den Jahren 1710, 12, 13, 15—20, 32—36, 38, 41, 58. S. Mittheilungen 2, 490. Vergl. Häberlins Repertorium 3, 286.

***) Fain Manuscrit de 1813. I, 248. Vergl. Niebuhrs Gesch. des Zeitalters der Revolution 2, 303.

Digitized by Google

Die Weissagung von Lehnin und Christoph Heinrich Oelven.

Ein Beitrag zur Literaturgeschichte Berlin's.

---

1. Das Vaticinium Lehninense ist erst um das Jahr 1695 verfertigt. 2. Weder Seidel noch Fromm ist der Verfasser. 3. Ch. H. Oelven, sein Leben und seine Schriften. 4. Oelven, ein falscher Prophet. 5. Oelven, wahrscheinlich der Verfasser des Vaticinium Lehninense. Anhang: Die Handschriften des Vaticinium Lehninense in der Königl. Bibliothek und dem geheimen Staats-Archiv zu Berlin. Abweichende Lesearten derselben.

1.

Den Geschichtsforscher beschäftigt nicht immer das in sich Bedeutende, nicht minder oft ist es das in seinem letzten Grunde Unerhebliche, ja Nichtige, wenn es nur eine merkbare, nachhaltige Wirkung auf das Leben und die Literatur eines Volkes gehabt hat. Wie gering man auch von dem sogenannten Vaticinium Lehninense denken mag, man wird eine solche Wirkung auf unsere Preussische Geschichte nicht in Abrede stellen können, und es dadurch gerechtfertigt finden, wenn ich durch die folgenden Blätter die grosse Schriftmasse noch vermehre, die bereits aus den berüchtigten hundert Hexametern erwachsen ist. Wer diese Schriftmasse genauer kennt, weiss auch, wie wenig sie eigentlich von Bedeutung enthält, ohne neue Forschung ist meist nur Weise und Küster nachgeschrieben worden, das oft Gesagte wird bis zum Ueberdruss wiederholt, höchst selten begegnet man einem neuen Argument. Dies wenigstens wird man, wie ich hoffe, mir nachsagen können, dass ich meine eigenen Wege gehe, und der Leser wird mir auf diesen vielleicht schon deshalb nicht ungern folgen, weil sie hier und da in manche ziemlich unbekannte Regionen der Literatur-Geschichte Berlin's führen.

Zum Ausgangspunkt dient mir das sichere Resultat früherer Untersuchungen, dass die Lehninsche Weissagung ein

Digitized by Google

untergeschobenes Machwerk, und nicht vor der Regierung des grossen Churfürsten entstanden ist — ein Resultat, das nur Bosheit oder blinder Glaubenseifer *) nicht anerkennen wird, und mit diesen Mächten zu streiten ist weder meines Amtes noch dieses Ortes. Darauf wird sich aber vorzüglich die Untersuchung jetzt richten müssen, den Verfasser dieser vorgeblichen Weissagung zu ermitteln, denn zu einem sicheren, oder nur wahrscheinlichen Ergebniss in Bezug auf denselben haben die bisherigen Erörterungen nicht geführt. Dieser Hauptzweck der folgenden Untersuchung macht es jedoch nöthig zuvor die Zeit, in welcher das Vaticinium entstanden ist, so genau als möglich festzustellen; eine sorgsame Erwägung der einzelnen hier in Betracht kommenden Punkte führt, wie ich glaube, zu einem noch genaueren Resultat, als man bisher gefunden hat.

Die älteste Nachricht, die man über diese Weissagung besitzt, rührt von dem gelehrten Bibliothekar La Croze her, der in einer freilich lange nachher aufgezeichneten Notiz angiebt, er habe schon im Jahr 1697 — in diesem Jahre war er erst in Berlin angekommen — ein Exemplar derselben bei einem Herrn von Schönhausen gesehen, das ihm über 50 Jahre alt geschienen habe **). Dies Exemplar sehe ich als ein Autographon des angeblichen Propheten an, denn es war offenbar mit der Absicht zu täuschen angefertigt, vielleicht auf vergilbtem Papier mit verstellter Hand geschrieben. Die betrügerische Absicht scheint auch bei La Croze glücklich erreicht zu sein, der doch sonst in solchen Dingen nicht unerfahren

*) Herr von Bouverot, der neueste Apologet der Weissagung, ist wohl eher des Fanatismus, als der Bosheit anzuklagen. Seitdem auch die historisch-politischen Blätter (Bd. 18. H. 5.) ihr Bedauern über die Schrift desselben ausgesprochen haben, kann man die Absicht des Herrn von Bouverot wohl als vollkommen vereitelt ansehen. Dass die historisch-politischen Blätter das Vaticinium, obschon sie es selbst aufgeben, doch wiederum zu hämischen Angriffen auf Preussen's Könige und zu an sich ganz ergötzlichen Ausfällen gegen die „modern verständige Kritik" benutzen, wird keinen sonderlich befremden, der die Tendenz dieser Blätter kennt.

**) Oelrichs Beiträge zur Brandenburgischen Geschichte p. 328.

Digitized by Google

war. Lange Zeit vergeht dann, ehe etwas Weiteres von der Weissagung verlautet, erst um das Jahr 1710 taucht sie wieder auf. Georg Peter Schulz, vom J. 1709—1711 Professor an der Berliner Ritterakademie, erhielt nämlich während seines hiesigen Aufenthalts eine Abschrift, die ihm ein vornehmer Freund hatte anfertigen lassen *). Dieser vornehme Freund war wahrscheinlich kein anderer, als der damalige Rector der Ritterakademie, Oberst Nath. von Stapf, von dem um dieselbe Zeit (April 1711) eine andre Abschrift der berühmte Chronolog Des Vignoles empfing, und sogleich in den nächsten Tagen erläuternde Bemerkungen aufsetzte **). Küster sah noch einen andern Commentar, der von Joh. Christ. Becmann herrührte ***). Becmann starb im Jahr 1717 als Professor der Geschichte zu Frankfurt, er war der Lehrer und dann der Amtsgenosse von Schulz gewesen, und stand immer zu ihm in naher Berührung, es ist daher sehr wahrscheinlich, dass er seine Abschrift des Vaticinium von diesem erhielt. In der 1718 versteigerten Seidel'schen Bibliothek soll sich sodann eine andre Abschrift vorgefunden haben, doch sind die Nachrichten †) hierüber nicht ohne Widerspruch und unzuverlässig. 1721 wurden zuerst Bruchstücke der Weissagung veröffentlicht in einem Programm des Rectors zu Lübben Joh. Ad. Tschorn, der die Handschrift nicht lange zuvor, man sieht nicht recht von wem ††), erhalten hatte, und zugleich durch den Helmstädter Professor Polyc. Leyser in seiner Historia poetarum et poematum medii aevi.

*) Das gelahrte Preussen p 289, Preussischer Wahrsager p. 1, Küster Marchiae litterat. Spec. XX. S. 4. sagt, sich auf Schulz a.a.O. berufend, dieser habe schon 1708 das Vaticinium erhalten; dies ist vielfach nachgeschrieben worden, aber Schulz erwähnt nur seinen Aufenthalt in Berlin, nicht ein bestimmtes Jahr.

**) Oelrichs Beiträge 311.

***) Küster a. a. O. p. 4.

†) Sie beruhen auf einer Aeusserung von Weise in der Vorrede zu seinem Vaticinium Hermanni p. 14. Küster a. a. O. 9. weist manche Irrthümer Weise's nach.

††) Durch ausgezeichnete Männer sagt er „aus einem Märkischen Kloster."

Digitized by Google

Es standen diesem zwei Handschriften zu Gebote, doch bleibt ungesagt, woher er sie erhalten habe. Endlich im Juli 1723 *) liess G. P. Schulz das vollständige Vaticinium in seiner Monatsschrift: Das Gelahrte Preussen drucken. Die Veröffentlichung wurde übel genug vermerkt **), aber sie war einmal geschehen; die Weissagung war nun Gemeingut geworden, und wurde hierauf wiederholentlich gedruckt. Die vier ***) Handschriften der Königl. Bibliothek zu Berlin gehen nicht über das Jahr 1700 zurück, drei sind erweislich nach dem Jahre 1709 geschrieben, die vierte ist gewiss wenig älter. Es giebt demnach kein äusseres Zeugniss für die Existenz der angeblichen Wahrsagung vor dem Jahre 1697, und auch innere Gründe berechtigen nach meiner Meinung nicht diesem Machwerk ein viel höheres Alter zuzuschreiben.

Schon Des Vignoles in den so eben angeführten Bemerkungen spricht die entschiedensten Bedenken gegen die Aechtheit der angeblichen Weissagung aus. „Sie ist mir anfänglich, sagt er, sehr verdächtig vorgekommen und scheint mir noch nicht anders, sowohl, weil man nicht anzeiget, zu welcher Zeit der Mönch gelebet hat, welchem man sie zuschreibet, als auch, weil man nicht sagt, aus welcher Gattung Manuscripte dieselbe gezogen ist. Ich wünschte, dass ich sie selbst im Original gesehen hätte, denn soviel ich urtheilen kann, ist es noch nicht hundert Jahr, dass dieselbe verfertiget ist.“ So schrieb Des Vignoles im Jahr 1711, und spricht dann noch näher seine Meinung dahin aus, das Machwerk rühre wohl aus der Zeit Johann Sigismund's her, sei es dass ihn hiebei eine Mittheilung seines Freundes La Croze über die angeblich funfzig Jahr alte Handschrift leitete, sei es dass er Bedenken trug, was von dem Grossvater seines Königs und diesem selbst in sehr misliebiger Weise gesagt war, als Wahrheit anzuerkennen. „Sollte sich, fügt er je-

*) Nicht 1722, wie mehrere Neuere schreiben.

**) Das Gelahrte Preussen III, p. 327.

***) Nicht drei, wie öfters angegeben wird; wir werden in dem Anhang ausführlicher über dieselben handeln.

Digitized by Google

doch vorsichtig hinzu, in dem folgenden etwas finden, welches mit der Historie einigermaassen zuträfe, wie es in einigen Fällen nicht unmöglich sein könnte, so halte ich solches für eine blosse Würkung des Zufalls."

Nach Des Vignoles bemühte sich zuerst der Prediger zu Lehnin J. Ch. Weise mit grossem Eifer, die betrügerische Weissagung zu enthüllen. Seine unter dem Titel Vaticinium Metricum D. F. Hermanni erst 1746 erschienene Schrift war bereits lange vorher in der Handschrift bekannt. Mit schlagenden Gründen zeigte Weise, dass der falsche Prophet nicht vor den letzten Jahren Churfürst Friedrich Wilhelm's und nicht nach dem Jahre 1700 sein Machwerk verfertigt haben könne*). Küster that, schon mit Weise's Arbeit bekannt, im zweiten Stück seiner Marchia litterata 1741 ebenfalls die Unächtheit der Weissagung dar, und setzte unbestimmter die Abfassung in die Zeit des grossen Churfürsten, während Henkel in seinem 1745 erschienenen Frater Hermannus Leninensis redivivus, gleichfalls auf Weise's Untersuchungen gestützt, behauptet, das Vaticinium sei erst unter Churf. Friedrich III. verfertigt, nicht vor dem Jahre 1688, „denn bis dahin trifft alles auf das genaueste ein", und nicht nach dem Jahre 1700, weil von der Krönung Friedrich's I. noch nicht die Rede sei **).

Obwohl nun Küster im zwanzigsten Stück seiner Marchia litterata aus Gründen, die weiter unten berührt werden müssen, zu der Annahme kam, die Weissagung sei bereits um 1648 geschrieben ***), blieb man im Ganzen doch bei der Meinung Weise's stehen, die auch in der That von weit besseren Beweisen unterstützt war. So auch Fr. Wilken in seiner bereits 1821 geschriebenen, aber erst neuerdings in dieser Zeitschrift veröffentlichten Abhandlung; doch neigt er sich schon der Ansicht Henkel's zu, wenn er sagt, dass das Vaticinium „vielleicht sogar erst in den ersten Jahren der Regierung Friedrich's III. geschrieben ist" †), einer Ansicht, die ich für die allein richtige halte.

---

*) S. 258. **) S. 300 ff. ***) S. 10—12. †) VI. Band p. 179.

Digitized by Google

Erwägt man nämlich die ersten der Regierung Friedrich's III. gewidmeten Verse genauer, so findet man **hier** nicht unbestimmte, allgemeine Züge, sondern man **entdeckt** überall klare, nahe liegende Beziehungen. Friedrich III. stellte sich nämlich sofort bei Antritt seiner Regierung in Gegensatz gegen seinen Vater, nicht nur dass er das Testament desselben angriff, die Umgebungen zum Theil änderte, auch das Verhältniss zu Oestreich wurde ein ganz anderes, in den ärgerlichen Verhandlungen über die Rückgabe des Schwiebuser Kreises, die sich bis 1695 hinzogen, kam deutlich genug die Abhängigkeit an den Tag, in die sich Friedrich als Churprinz gegen Oestreich versetzt hatte. Ueberdies begann noch im Jahre seiner Thronbesteigung der Krieg mit Frankreich, der im Anfange mit sehr schwankendem Erfolge unter grossen Opfern geführt wurde, Friedrich war also nicht der Friedreiche. Dieser Krieg und die höchst kostbare Hofhaltung legten dem Volke grosse Lasten auf, man war keineswegs mit der neuen Regierung zufrieden, und Viele dachten gewiss an die besseren Tage unter dem grossen Churfürsten zurück. Besonderen Anlass zu Klagen gaben die grossen Privilegien, welche vom Jahre 1690 an die französischen Reformirten erhielten, die in das Land eingewandert waren. Die alten Einwohner der Mark, die veteres coloni, sahen mit Neid auf diese begünstigten Gäste, die in Sitte und Sprache ihnen so fern standen, wie im Glauben, und in Berlin fehlte es nicht an zahlreichen, meist ziemlich platten Spott- und Schmähschriften *). Dieser Zustand, der um so greller hervortrat, je glänzender die Regierung des Vorgängers gewesen war — klagte doch Friedrich III. selbst, dass sein Vater ihm nichts zu thun hinterlassen habe — dieser Zustand konnte im Munde eines Misvergnügten kaum schärfer und deutlicher bezeichnet werden, als es in V. 76 — V. 79 des Vaticinium geschieht.

Qui successor erit, patris haud vestigia terit,
Orate fratres, lacrymis non parcite matres,

*) Vergl. Stenzel Geschichte des preussischen Staates III, p. 48 ff.

Digitized by Google

Fallit in hoc nomen, laeti regiminis omen,
Nil superest boni, veteres migrate coloni *).

Hiezu nehme man auch den 97sten Vers, der es als ein besonderes Zeichen eines späteren glücklicheren Zustandes ansieht, dass der Fremde nicht mehr den Genuss des märkischen Bodens haben werde:

Ipsa s u o s audet fovere, nec a d v e n a gaudet.

Endlich scheinen mir zwei auf Georg Wilhelm bezügliche Verse erst in diesem Zusammenhange ihre rechte Bedeutung zu gewinnen. V. 71 nämlich

Et sequitur servus domini mox fata protervus

ist der einzige, der sich nicht unmittelbar auf einen regierenden Fürsten der Mark bezieht, der servus protervus ist der allmächtige Minister Adam zu Schwarzenberg. Diese Abweichung wird nicht ohne Grund sein, und ein solcher ist, wie ich glaube, gefunden, wenn man bedenkt, dass der in den ersten Jahren Friedrichs III. allvermögende und vielgehasste Eberhard von Dankelmann schon damals vielfach mit Schwarzenberg zusammengestellt wurde. Der servus protervus ist, wie mir scheint, ein versteckter Seitenhieb auf den zweiten Schwarzenberg. Dankelmann's Sturz fällt erst in das Jahr 1697. Es gewinnt auch in Verbindung hiermit der sonst sehr müssige V. 69

Ingenio multos qui **) vivere sinit inultos

seine Beziehung. Der Verfasser beklagt, dass damals geistreiche Leute ungestraft durch den servus protervus beleidigt

---

*) Gleich in den folgenden Versen verschwimmt Alles in Nebel und blauen Dunst. Dass Friedrich sterben würde, dazu bedurfte es freilich keines Propheten, der Zusatz aber „foris quassatus et intus" lässt schon gar keine nahe liegende Beziehung erkennen. V. 81. Mox juvenis fremit etc. ist nun vollends der räthselhafteste von allen, wie man ihn aber auch wenden mag, will er doch so wenig auf Friedrich Wilhelm I. passen, dass man endlich entweder ohne Weiteres annahm, dieser König sei ausgelassen, oder V. 73 verfälschte.

**) Q u i ist die ursprüngliche Leseart, n o n ist spätere Aenderung.

Digitized by Google

und zurückgesetzt seien. So, meinte er wohl, erginge es auch jetzt und auch ihm, und hinc illae lacrimae!

Dies also ist meine Meinung. Das Vaticinium ist erst kurz vor der Zeit entstanden, wo es La Croze bei dem Herrn von Schönhausen sah. Es ist eins der Pamphlete jener Zeit, das Machwerk eines boshaften Menschen, der mit dem Gang der Dinge unzufrieden war, der namentlich die Begünstigungen der französischen Reformirten mit neidischen Blicken ansah; das Werk eines Märkers vom Bürgerstande*), eines Berliners, denn mit wunderlicher, schon von Küster **) bemerkter Specialität lässt sich die Weissagung auf an sich gleichgültige Dinge ein, die Berlin betreffen. Von Johann Georg heisst es V. 59:

Anno funesto vitam loco linquit honesto,

weil er in Berlin starb, in gleicher Weise wird im folgenden Verse die Geburt Joachim Friedrich's angemerkt:

Postulat hinc turbae praeponi natus in urbe.

Von Berlin ging die Verbreitung des Vaticinium nach allen sicheren Nachrichten aus.

Ich glaube nach allem diesem nicht zu irren, wenn ich behaupte, das Vaticinium ist zu Berlin um das Jahr 1695 verfertigt.

2.

Die Frage über den Verfasser der Lehninschen Weissagung ist erst bei weitem später erörtert worden, als die über die Aechtheit. Küster liess sich zuerst ernstlich auf dieselbe ein in dem bereits erwähnten zwanzigsten Stück seiner Marchia litterata, das im Jahr 1759 erschien. Die Ansicht, die er sich über die Entstehung des Vaticiniums bildete, war wunderlich genug. Es sei, meint er, eine Jugendarbeit Martin Friedrich Seidel's, ein Specimen diligentiae, wozu das Thema ihm entweder sein Vater oder ein andrer gegeben, oder er sich auch vielleicht selbst gewählt habe. Dies

*) V. 23—26. V. 33. 34.

**) Marchiae litteratae Spec. XX. p. 11. Küster meint, diese Specialitäten seien vielleicht nur des Metrums wegen beigefügt. (!)

Thema sei die Verherrlichung des grossen Churfürsten gewesen, und dabei hätte auch einige Kenntniss der früheren Brandenburgischen Geschichte gezeigt werden sollen. Seidel habe nun sein Thema in Form einer poetischen Weissagung behandelt, und um nicht aus dem Charakter zu fallen, auch über die Nachkommen seines Churfürsten einiges hinzugefügt, doch habe er da in's Blaue hineingesprochen, und seine eigenen Worte nicht verstanden. Vielleicht sei dies wohlgelungene Specimen industriae gerade Veranlassung gewesen, ihm gleich darauf eine Rathstelle zu übertragen.

Man begreift den sonst so tüchtigen und verständigen Küster kaum, so sonderbar ist der ganze Einfall. Er räumt selbst ein, dass, wenn seine Meinung richtig ist, das Vaticinium 1647 oder 1648 entstanden sein muss. Nun war Seidel, damals 26 Jahr alt, 1647 nach weiteren Reisen zu Münster, hielt sich dann längere Zeit in Paris auf, durchreiste Frankreich und die Niederlande immer mit Geschäften und ernsten Studien beschäftigt, im Mai 1648 kehrte er endlich nach Berlin zurück, und trat sogleich in die Dienste seines Fürsten *) — das war wohl weder das Alter, noch die Zeit und Gelegenheit für ein solches Exercitium, wenn das Vaticinium überhaupt danach aussähe.

Was aber bestimmte Küster zu dieser Ansicht? Einmal dass in Seidel's Bibliothek ein Exemplar mit Correcturen von derselben Hand gefunden sein sollte, und eine Sage ging, dass die alte, angebliche Original-Handschrift nach der Einziehung des Klosters Lehnin durch vornehme Hände gegangen, und endlich lange in der Seidel'schen Familie aufbewahrt gewesen sei; zweitens dass Seidel ein sehr gewandter lateinischer Dichter und drittens dass er ein in der Brandenburgischen Geschichte sehr bewanderter Gelehrter war.

Da M. Seidel bis zum Jahre 1693 lebte, und also doch möglicher Weise der verkappte Mönch von Lehnin sein könnte, muss ich diese Beweisgründe hier etwas näher beleuchten.

---

*) Küster Geschichte des Alt-Adelichen Geschlechts der von Seidel.

Digitized by Google

In Bezug auf die äusseren Gründe stützt sich Küster lediglich auf Weise, obwohl er selbst manche Unrichtigkeiten in dessen Angaben rügt. M. Seidel's Bibliothek nämlich ging auf seinen Sohn Andreas Erasmus über, der ein eifriger Sammler war und dieselbe mit vielen Manuscripten bereicherte. Dieser starb 1707 *), sein einziger Sohn zeigte wenig Sinn für die Studien, wurde Militair, und die Seidel'sche Bibliothek wurde 1718 versteigert **). Sehr möglich, dass in derselben sich eine Handschrift des Vaticinium vorfand, doch wird der Besitz derselben in einer Zeit, wo die Prophezeihung bereits auch Andern bekannt war, nichts über den Autor beweisen können, eben so wenig die Correcturen on derselben Hand. Fast alle Handschriften der hiesigen Königl. Bibliothek haben ja auch solche Verbesserungen, und doch sind sie sämmtlich spätere Abschriften. Die Sage, dass das alte, angebliche Original im Seidel'schen Hause aufbewahrt gewesen sei, bedarf keiner Widerlegung; ihr zur Seite steht noch eine andere, das Original in „Mönchenschrift" sei zu Zeiten des grossen Churfürsten oder seines Sohnes zu Lehnin in einer alten Mauer oder einem Kamin gefunden worden; ein solches Original aber existirte sicherlich nicht, konnte also auch nirgends gefunden werden.

Noch weniger stichhaltig sind Küster's innere Gründe für seine Annahme. Gewiss hatte Seidel die historischen Kenntnisse und die Fertigkeit im Componiren lateinischer Verse, welche bei dem Verfasser des Vaticinium vorauszusetzen sind, aber in dem erforderlichen Maasse besassen beide nicht wenige der Zeitgenossen, und es bedurfte dazu wahrlich weder eines Varro noch eines Maro. Die Verse sind in der That so nachlässig gemessen, dass man die Absicht es auch hierin manchen Mönchsproductionen gleichzuthun kaum ver-

---

*) Küster a. a. O. 46, wo sich auch die Grabschrift findet, Wilken giebt unrichtig das Jahr 1718 an.

**) Darin hat Weise Recht, dass er sagt, die Bibliothek sei etliche und zwanzig Jahre vorher versteigert, ehe er sein Vorwort schrieb.

Digitized by Google

kennen kann. „Man möchte die Kolik davon kriegen, sagt C. Abel in derber Weise, alldieweil fast kein einziger Vers mit der Prosodie und Grammatik recht übereinkommt. Man sollte also fast vermuthen, dass die, welche diese abgeschmackten Verse gelobet, in den sogenannten schönen Wissenschaften schlecht gegründet *).“ Der historische Inhalt der Verse beruht aber, wie mir scheint, fast ganz auf den Jahrbüchern des Angelus und dem Brandenburgischen Ceder-Hein von J. W. Rentsch, der erst im Jahr 1682 erschien. Der räthselhafte Vers 35:

Nec faciet bustum non justum credere justum

erklärt sich aus der Erzählung bei Rentsch p. 586. **) Der folgende:

Defesso bellis variis sortisque procellis

entspricht der Darstellung a. a. O. p. 588 ziemlich genau selbst im Ausdruck ***). In V. 39 beruht „sed vir vanissimus idem“ auf einer überdies missverstandnen Wendung im Ceder-Hein p. 391. „Und ist er der einige gewesen, welcher sich nach Aeneae Sylvii Zeugnuss rühmen dörffen, dass Er niemals vom Pferde gestochen worden.“ Ferner heisst es bei Rentsch p. 472 von Johann Georg: „Es ist aber dieser Gottesfürchtige und fürtreffliche Fürst u. s. w.“ Das Vaticinium sagt:

Insipiens totus, hinc audit vulgo devotus,
Nec sat severus, hinc dicitur optimus herus.

Rentsch bemerkt bei Georg Wilhelm S. 499: „Er hat unter vielen Tausenden das Glück gehabt, nicht allein seinen Herrn Vatern Johann Sigmunden und gross-Herrn Vatern Joachim Fridrichen, sondern auch den Herrn Uhr-Gross Vatern Chur-

*) Fortges. preuss. und brandenburgische R. u. Staatshistorie S. 33 (angeführt in der Schrift von Val. H. Schmidt). Wunderbar, dass selbst Wilken in dem Vaticinium den lateinischen Ausdruck rein und gelehrt findet und ohne eine Spur mönchischer Bildung.

**) Die Churwürde, „welche Ihme als Erstgebornem von rechtswegen gebühret.“

***) „Da hergegen der Herr Bruder in der Mark in eitel sorglichen Krigs-Zügen, auch steter Gefahr und Arbeit leben müssen.“

Digitized by Google

Fürsten Johann Georgen zu sehen." S. 463 ist dann die Geburt des letzten i. J. 1525 angegeben, zur Zeit also Joachim's I. Johann Georg sah demnach fünf Churfürsten seines Hauses vom Grossvater bis zu seinem Urenkel, wie eine leichte Combination ergab, welche auch das Vaticinium sich nicht entgehen liess:

Huic datur ex genere quinos, qualis ipse, videre.

Der folgende Vers

Anno funesto vitam loco linquit honesto

findet ebenfalls bei Rentsch seine Erklärung, wo einer Pest gedacht wird, die damals die Marken verheerte.

Doch genug, und schon zu viel um zu zeigen, wie Küster bei seiner an sich so sonderbaren Meinung noch überdies durch keine, auch nur scheinbare Gründe unterstützt wird. Dennoch ist nach ihm vielfach Mart. Seidel als Verfasser des Vaticinium bezeichnet worden, zuletzt noch von Wilken, nur dass dieser es in spätere Zeit, wie oben gesagt, setzt, und also nicht mehr als eine Jugendarbeit gelten lassen kann. Wilken räumt selbst ein, das Vaticinium sei ein Werk „boshafter Geschicklichkeit" *), und doch will er nachher die böse Absicht in Abrede stellen, es soll nur ein lusus ingenii sein. In der Zeit, wo nach Wilken das *Vaticinium* entstanden sein soll, war Seidel ein Greis, dem Grabe nahe; glaube ein andrer, als ich, dass er ein langes, ehrenvoll geführtes Leben mit solchen boshaften Scherzen habe beschliessen wollen. Mir scheinen vielmehr hier doppelt schwer in die Waage zu fallen jene Worte, die O. Schulz in seinen kürzlich erschienenen Bemerkungen über das Vaticinium **) gegen Küster's Behauptung ausspricht: „Der gegen diese Annahme sprechende innere Grund, der in Seidel's ehrenhaftem Charakter und seinem ganzen Verhalten bei den Religionsstreitigkeiten seiner Zeit liegt, ist für mich, und ich denke für Jeden, der das moralische Gewicht jenes Grundes zu würdigen weiss, entscheidend."

*) S. 178. 186. 188.

**) Die Lehninsche Weissagung in dem Schulblatt für die Provinz Brandenburg. 1846. S. 348.

Digitized by Google

Man kann mit aller Sicherheit behaupten, es liegen weder äussere noch innere Gründe vor, die Mart. Seidel für den Verfasser des Vaticinium Lehninense zu halten berechtigen, und das Gedächtniss des Ehrenmannes sollte fortan nicht mehr mit einem solchen Verdacht befleckt werden.

Schon Henkel liess die Aeusserung fallen, dass „der Verfasser dieses Werkes ein papistisch-gesinnter Mönch oder Geistlicher“ gewesen sei *). Man rieth hierauf ohne allen Grund bald auf Hermann von Langele, einen Lector der Franziskaner hieselbst um das Jahr 1250 **), bald auf Nicolaus von Zizwiz, den im Jahr 1719 verstorbenen Abt des Klosters Hammersleben, der erst unter der Regierung Friedrich Wilhelm's I. das Vaticinium verfasst haben sollte. Beide Meinungen verdienen keine Widerlegung, und fanden auch geringen Anklang. Mehr Beifall erwarb sich die Ansicht von Buchholz, die er in einer Note zu seiner Geschichte der Mark Brandenburg ***) mehr beiläufig fallen liess, als bewies, niemand anders habe man für den Verfasser des Vaticinium zu halten, als den bekannten Andreas Fromm, den ehemaligen Probst zu Cöln an der Spree, der aus Furcht vor Strafe im Jahre 1666 aus Berlin entwich, nach manchen Irrsalen 1668 in Prag zum Katholicismus übertrat, und als Canonicus zu Leitmeritz verstarb. Für diese Ansicht sprach sich neuerdings auch V. H. Schmidt †) aus, ohne sie jedoch näher zu begründen, und zuletzt O. Schulz, der sie am ausführlichsten motivirte. Nur innere Gründe führt man für diese Behauptung an; der unlautere, unzuverlässige Charakter des Mannes, sein Uebertritt zum Katholicismus, das bei ihm vorauszusetzende Rachegefühl gegen einen Fürsten, dessen Strafe er entflohen war, wurden vornehmlich in Anschlag gebracht.

Aber innere Gründe sprechen nicht minder gegen eine solche Annahme, und diese scheinen mir schon von Wil-

*) Frater Hermannus 304.

**) Ueber ihn Angelus in den Annal. 103. Vergl. J. J. Bellermann, Das graue Kloster in Berlin. 1stes Stück. S. 49.

***) Bd. IV. S. 143.

†) Die Weissagung des Mönchs Hermann von Lehnin. 1820. p. 71.

Digitized by Google

ken *) gut zusammengestellt. Darauf freilich möchte ich nicht allzuviel Gewicht legen, dass die erforderliche Fertigkeit in der Kunst lateinische Verse zu componiren bei Fromm nicht nachzuweisen sei, aber wohl möchte ich hervorheben, dass der im Böhmischen Exil lebende Fromm schwerlich den Oestreich ergebenen Grafen Schwarzenberg einen servus protervus genannt haben würde, und hinzufügen, dass Fromm wohl nicht den schon als Churprinz mit Oestreich in Verbindung stehenden Friedrich III. mit Schmähungen überhäuft hätte, wie er endlich auch dem grossen Churfürsten, dem vorzüglich das Werk seiner Rache gelten musste, nicht ein so reiches Lob gespendet hätte. Ist aber die Lehnin'sche Weissagung, wie ich glaube gezeigt zu haben, erst nach dem Tode Friedrich Wilhelms d. Gr. entstanden, so kann Fromm unmöglich der Verfasser sein, da er bereits im Jahre 1685 verstorben ist **).

Also weder Seidel noch Fromm ist nach meiner Meinung für den verkappten vates Lehninensis zu halten. Das Feld ist frei, und auf niemand wird nun der Verdacht eher fallen, als auf den obenerwähnten Herrn von Schönhausen, der im Besitz einer Handschrift war, die ich für ein Autographon des betrügerischen Propheten halten muss. Wer aber war dieser Herr von Schönhausen, den La Croze erwähnt? Wir haben uns an die Bezeichnung des Adels nicht sonderlich zu stossen — das Wörtchen Von wird auch häufig den Namen der beiden Männer vorgesetzt, die uns in der Folge am meisten beschäftigen werden, La Croze und Oelven, und doch gehörten sie beide nicht dem Adel an — und so denke ich, es kann nur Joachim Schönhausen gemeint sein, von dem noch Küster eine Sammlung von Tagesnotizen im Manuscript kannte, die den Titel führte: „Historica oder Geschichtserzählung, was von A. 1675 an und seqq. sowohl an den Chur-Brandenburgischen als andren Königlichen und Fürstlichen Höfen in und ausser Deutschland merkwürdiges

*) S. 187.

**) Küster Altes und Neues Berlin. Abth. I. 552. Vgl. Joecher s v. Andr. Fromm.

sich zugetragen, aufs kürzeste vorgestellet und beschrieben." Es war ein aus den Zeitungen zusammengelesenes Diarium, und endete mit dem Jahre 1730. Schönhausen muss bald nachher sehr alt gestorben sein, La Croze nennt ihn bereits einen Verstorbenen, La Croze selbst starb erst 1739. Alle Umstände stimmen hier gut zusammen, J. Schönhausen lebte nämlich nach mehreren Reisen von 1688 an in Berlin, und erst 1697 sah La Croze jene Handschrift *). Vielleicht gelingt es noch in der Folge näheren Aufschluss über J. Schönhausen zu gewinnen, vielleicht zeigen sich dann auch weitere Gründe, ihn für den vorgeblichen Lehnin'schen Mönch zu halten; bis dahin liegt nichts gegen ihn vor, als dass er im momentanen Besitz der nachweislich ältesten Handschrift des Vaticinium war, denn selbst sein Eigenthum an derselben ist nicht nachzuweisen. Uebrigens scheint er nach Küster ein ziemlich unbedeutender Mensch von einigem literarischen Kitzel gewesen zu sein, ein Zeitungsleser und Novitätenkrämer, der wohl nur dazu diente, das falsche Machwerk unter die Leute zu bringen.

Für den Verfasser des Vaticinium Lehninense halte ich vielmehr Ch. H. Oelven. Nur innere Gründe kann ich für meine Meinung anführen, und ich verkenne nicht, dass sich durch solche selbst im besten Falle nur ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, nicht Gewissheit erzielen lässt. Nur aus dem Leben und aus den Schriften des Mannes nehme ich meine Argumente, aber ich denke doch, sie sind gewichtiger, als alle, die man bisher für die Autorschaft Seidel's und Fromm's beigebracht hat.

3.

Wer war Ch. H. Oelven? Es ist ein längst in der Literatur verschollener Name, den man auch bei Jöcher umsonst sucht. Oelrichs, der in seinen Beiträgen zur Brandenburgischen Geschichte eine Abhandlung Oelven's übersetzte, stellte einige Notizen über das Leben und die Schriften dieses Mannes zusammen, aber sie sind nur dürftig und unzu-

*) Küster Accessiones ad biblioth. hist. Brand. 199. 200.

Digitized by Google

länglich. Einiges habe ich im Folgenden hinzufügen können, theils aus Oelven's eigenen Schriften, theils, wie Oelrichs, aus Büchern seiner Gegner schöpfend. Denn es ist diesem Menschen das traurige Loos gefallen, dass sein Name in der Literatur fast nur in dem Munde seiner Feinde angetroffen wird; freilich scheint Oelven von jeher aller Welt Feind, Niemandes Freund gewesen zu sein.

Wann und wo Oelven geboren, wissen wir nicht, doch steht die Vermuthung frei, dass er aus Berlin stammt, und ein Verwandter, vielleicht ein Sohn von G. H. Oelven war, der im J. 1656 als Secretair bei der Geheimen Kanzlei erwähnt wird *). Er muss eine gelehrte Bildung genossen haben, wir finden ihn nicht nur in der lateinischen Literatur des Alterthums, sondern auch in den Autoren des Mittelalters und in der Schriftwelt seiner Zeit bewandert, er schrieb ausser seiner Muttersprache die Lateinische und Fran zösische, verstand das Italienische und scheint selbst des Griechischen nicht ganz unkundig gewesen zu sein. Er trat in den Brandenburgischen Kriegsdienst, und stieg hier bis zum Rittmeister auf. Von seinen Kriegsthaten ist mir indessen nichts bekannt geworden. Gelegentlich spricht er von einem längeren Aufenthalt im Ausland, bald in Polen, bald in Frankreich, wo er im Jahre 1684 eine wunderbare Naturerscheinung beobachtete.

Bei dem Waffenhandwerke unterbrach er seine Studien nicht, zu bedeutenden Werken machte er nach seiner Aussage Vorarbeiten, bald spricht er von einem grossen Kriegs-Theatrum, bald von einer Historia naturalis Marchiae, womit er sich beschäftigt habe. Dabei war er nach den Worten seines Gegners La Croze **) damals „ein grosser Anagrammen- und Chronostichen-Schmied, ein eifriger Anhänger des Paracelsus und Vanllelmont (?).“

Eine schwere „Heimsuchung“, wie er es selbst nennt, traf Oelven noch in den Jahren männlicher Kraft, er wurde

*) Küster Altes und Neues Berlin. Abth. III. p. 331.
**) Entretiens sur divers sujets d'Histoire. p. 234.

Digitized by Google

an beiden Beinen gelähmt und musste an Krücken gehen; in diesem erbärmlichen Zustand stellt er sich selbst in einem französischen Quatrain dár, das einer Sammlung deutscher Gedichte unter dem Titel Pastilles vorangeht *). Oelven musste seinen Abschied aus dem Kriegsdienste nehmen, und scheint fortan immer in Berlin gelebt zu haben, wo er zu den ersten Mitgliedern der neu gestifteten Societät der Wissenschaften gehörte **).

Die unfreiwillige Musse benutzte Oelven sich nun ganz der Literatur zuzuwenden. Von seinen grösseren gelehrten Arbeiten erschien nichts, aber er tritt bald als Poet hervor. Oelrichs behauptet noch eine grosse Anzahl Gedichte von ihm gekannt zu haben, mir sind nur wenige noch zu Augen gekommen, in denen sich allerdings kein grosses Talent, wohl aber Geschicklichkeit des Ausdrucks und eine gewisse Leichtigkeit der Auffassung zeigt, auch in der poetischen Form zeigte er sich der französischen und lateinischen Sprache mächtig. Gedichte von ihm sind der zweiten Ausgabe der Canitz'schen Werke von 1702 beigegeben, später aber fortgelassen. Die obenerwähnte Sammlung unter dem Titel Pastilles ist mir nicht zur Hand gewesen.

Bald darauf lernen wir Oelven als Broschürenschreiber kennen, er liebt es hier unter dem Namen des Philosophus in cunis aufzutreten, besonders in seinen Tractaten über Gegenstände der Naturkunde. Er spricht einem Gegner gegenüber sich über diesen Namen so aus: „In der That die gantze Philosophia Naturalis gehet noch zur Zeit auf Steltzen, oder sie liegt mit dem Philosopho, so ohnlängst mit seinem Ambra-Meteoro hervorgetreten, annoch wie ein Kind gar in der Wiegen, welches sein Verlangen mit nichts, als mit rümffen des Mundes, spielen der Zungen, und etwan mit einem Lächeln oder Winseln kan zu verstehen geben. Diese Modestie an ihn ist um so viel löblicher, weil auch die Königl. Societät der Wissenschaften in Paris in ihrer über Anno 1699

*) Entretiens p. 239.

**) Wir finden seinen Namen in der ersten Liste der Mitglieder. Histoire de l'Académie Royale. p. 296.

Digitized by Google

herausgegebenen Historie eben diese bescheidene Gedancken in der Vorrede führet: Nous sommes obligés à ne regarder presentement les sciences, que comme etant au berceau, du moins la Physique.“ *) Im Jahre 1705 trat Oelven auch mit einer Broschüre historischen Inhalts hervor, die zu ihrer Zeit einiges Aufsehen machte. Sie führt den Titel **): „Avis charitable donné à Mr. Bayle, auteur celebre, touchant un fait historique, qui regarde la Serenissime Maison de Brandenbourg, et qui se trouve dans la reponce aux questions d'un Provençal. T. II. C. 94. Berlin. Typis Wesselianis.“

Oelven geisselt in dieser kleinen Schrift mit Fug und Recht die Leichtfertigkeit, mit der Bayle über die Ehe zwischen Markgraf Johann von Brandenburg und Germaine de Foix gesprochen hatte; doch kommt dabei dem Franzosen gegenüber eine Märkische Derbheit zur Schau, die nicht Bayle allein, sondern auch La Croze, der jenem die Schrift zusandte, höchst plump erscheinen musste. Bayle spricht sich daher in einem Schreiben an La Croze vom 25. Octbr. 1706 dahin aus, er werde die Schrift ganz unbeachtet lassen, obwohl er doch zum Theil eingesteht, sich übereilt zu haben. „Je me garderai bien de faire semblant d'avoir vu cette pièce là.“ ***)

Lassen wir den eigentlichen Streitpunkt unberührt, über den Oelven um so zuversichtlicher behauptet sprechen zu können, als er betrügerisch vorgiebt, seine Nachrichten aus den Archiven des Hauses Brandenburg geschöpft zu haben †), und achten wir nur zumeist auf die Gesinnung, mit der er Bayle

---

*) Präsente Jahrg. I. 43. Ich habe in den angeführten Stellen Oelven's Orthographie beibehalten.

**) Sie ist von Oelrichs in den Beiträgen in das Deutsche übertragen. S. 297 ff.

***) Entretiens 241.

†) Es findet sich nämlich alles, was zur Sache gehört p. 303 u. 304 in Rentsch's bereits angeführtem Br. Ceder-Hein, den Oelven nicht nennt, dagegen Reineccius und Leutinger citirt, deren Namen er aber ebenfalls aus Rentsch S. 603 abschreibt. Die Eitelkeit verführt hier Oelven augenscheinlich zu Betrug und Lüge.

Digitized by Google

entgegentritt. So aber spricht er von ihm: „Il ne doit pas trouver étrange que les bonnes Ames le regardent comme un malheureux, qui est quasi proscrit des Societés Chretiennes, et qui n'agit jamais que selon son Jdole, le principe du mal, dont il fait partout l'Apologiste. Il faut donc l'abandonner à ses égaremens et ensuite à la justice Divine, s'il est assez heureux d'échapper par la mort les poursuites de celles de la Terre.“ Und gleich darauf fordert er Bayle auf, seine schönen Gaben zum Ruhme Gottes anzuwenden und erbauliche Bücher zu schreiben, man sehe auf ihn als auf ein verirrtes Schaaf mit erbarmenden und mitleidigen Augen. Wahrlich! eher ein Jesuit oder Dominikaner scheint solche Drohungen mit zeitlichen und ewigen Strafen über den Kezzer auszustossen, als ein preussischer Rittmeister. Es ist höchst befremdlich, wie hier ein Berlinischer Literat den vornehmsten Schriftsteller unter den französischen Reformirten in derselben Zeit angreift, wo diesen der König von Preussen sein Land eröffnet und sie mit Gunstbezeugungen aller Art überhäuft.

Der Hass gegen die französische Nation, der sich überall in Oelven's Schriften kundgiebt, machte sich wahrscheinlich am meisten Luft in einer Broschüre, die wohl i. J. 1707 unter dem Titel erschien: C. H. Oe M. E. Anti-Gallus sive brevis rerum conspectus ab anno 1700 usque ad annum 1706. 4½ Bogen. Ich finde sie nur bei Oelrichs erwähnt, sie war schon zu Zeiten dieses Sammlers, wie alle Oelvenschen Schriften, eine Seltenheit, und mir ist es nicht mehr gelungen, ihrer habhaft zu werden.

Mit dem Januar 1708 begann Oelven eine Monatsschrift herauszugeben, die den Titel führte: Curieuse Natur — Kunst — Staats- und Sitten-Präsente, und bei Johann Lorentz hier in der Nagelgasse erschien, meines Wissens das erste literarische Journal in deutscher Sprache, das in Berlin gedruckt ist*), ein französisches war schon in den Jahren 1696—1698

*) Struve erwähnt auffallender Weise in seinen 1710 geschriebenen Supplementen zur Notitia rei litterariae dieser Zeitschrift

durch Etienne Chauvin herausgegeben worden. Es sind 18 Monatshefte von Oelven's Zeitschrift an das Licht getreten, und das Ganze soll nach Oelrich's Aussage 2½ Alphabet umfassen. Mir sind nur die Hefte des ersten Quartals 1708 und das Januarheft 1709 zugänglich gewesen, die sich in dem Besitz der hiesigen Königl. Bibliothek befinden, über Gestalt und Bedeutung der Zeitschrift sich ein Urtheil zu bilden sind sie völlig zureichend, so lieb es mir auch wäre, den Inhalt der anderen Hefte kennen zu lernen.

Unverkennbar hatte Oelven bei dieser Zeitschrift Thomasius Monats-Gespräche und Tentzel's Curieuse Bibliothek zur Richtschnur, der mannigfaltige, bunt gemischte Inhalt, wie die launige, oft scurrile Form erinnern an jene Journale, die sich ein zahlreiches Publikum gewonnen hatten. Oelven, der offenbar trotz seiner wiederholten Aufforderungen ihn zu unterstützen Alles allein schreiben musste, lässt sich meist in Briefen an eine adlige Dame aus, er findet so Gelegenheit sehr verschiedenartige Gegenstände in einem leichten, scherzhaften Tone zu besprechen, und seine Sarkasmen über Personen und Dinge ungehindert auszulassen. Oft scheint er indessen zu vergessen, dass er zu einer Dame spricht, denn nicht allein dass er sehr anstössige Dinge unverhüllt vor dieser verhandelt und Zoten eher sucht, als vermeidet, er verläuft sich auch häufig viel zu weit in die Irrgänge seiner wunderlichen Schulweisheit und abgelegenen Belesenheit.

Was auf den ersten Blick auffällt, ist die Neigung Oelven's für alles Wunderbare, Räthselhafte, am liebsten macht er sich mit merkwürdigen Naturerscheinungen, mit Wunderkuren, mit Goldmacherei, mit Prophezeihungen u. s. w. zu thun, in äusserst baroker Weise lässt er sich über diese Dinge aus, bald scheint er der aufgeklärteste Geist, bald der abergläubischste Tropf. Dann bemerkt man bald, dass der Schreiber dieser Präsente von äusserst gallsüchtiger Art ist, nichts auf der Welt ist ihm recht, bald ärgert ihn dieses,

nicht, ebenso wenig findet sich Nachricht davon in den späteren Ausgaben dieser Schrift, noch auch in Prutz's Geschichte des deutschen Journalismus.

Digitized by Google

bald jenes; das Kaffetrinken und die Reifröcke der Damen, das geschäftslose und schwelgerische Leben der Petits-maîtres, die Büchergelehrsamkeit der Gelehrten, die Ungeschicklichkeit der Aerzte, der Uebermuth und Spott der schönen Geister, Alles wird schonungslos durchgehechelt. Und doch erscheint er selbst wieder als der Erfinder eines neuen Getränkes, das Kaffe und Thee den Vorrang abgewinnen soll, der köstlichen Mandelade, er prunkt mit einem gewiss erlogenen Luxus, spielt den Galan, zeigt sich als den versessensten Bücherkrämer, räth die tollsten Kuren an und ist unter den Spöttern der schlimmsten einer. Die wunderlichste Selbstironie liegt in dem Standpunkt, den er sich erwählt hat.

Nur in zwei Punkten ist er sich gleich, oder sollte es etwa auch hier nur Schein sein? Nie spricht er ohne die tiefste Ehrfurcht von den Wundern des christlichen Glaubens, ohne volle Ueberzeugung an den Tag zu legen von den Lehren des Christenthums. Es ist als ob ihm die Galle überliefe, so oft er auf heterodoxe Ansichten und Freigeister zu reden kommt *). Und als Freigeister scheinen ihm die Reformirten alle gegolten zu haben, gegen die sich starke und hämische Ausfälle finden. Von diesem religiösen Gefühl aus ironisirt er selbst sein eigenes Treiben. Es hatte ihm jemand eine Schrift, Aureum seculum in ceraso betitelt, zugesandt, die Oelven's Weise persifliren sollte, es war die höhnische Bemerkung hinzugefügt, sie solle ihm zum Soulagement dienen. „Dass ein Bettler — bemerkt da Oelven dem Absender — den anderen beschenken oder reich machen will, solches ist ein Casus vix dabilis und ist eine Composition einer erbaulichen Predigt, die nicht nach Quäckerei oder andren Heterodoxien schmeckt, dergleichen müssigen Arbeiten, die keinen Zweck haben, weit vorzuziehen." **)

Aber auch als ein eifriger Vaterlandsfreund will unser

---

*) „Im Uebrigen so können die Paradoxa und Pyrrhonismi in Philosophia naturali gelten, aber aus der Theologia und Doctrina morali müssen sie in Ewigkeit verjagt sein." Präsente I, 36.

**) Präsente II, 20.

Digitized by Google

Oelven angesehen werden, besonders trifft sein Hass deshalb die Franzosen, sowohl die Deutschland mit den Waffen in der Hand angreifen, als vornehmlich die sich schutzflehend eingedrängt haben. „Ihr meine redliche Landsleute, ruft er einmal aus, lasset doch nicht die Miedlinge Euch über den Kopff wachsen, welche durch den wahnwitzigen Preiss ihrer Wassernüsse uns unsern Castanien und Lampertianer wollen in Abschlag bringen. Wischet den Schlaf aus den Augen, ihr Männer! auf welche die Welt von 10 Jahren hero mit unverwendten Augen gesehen und grosse Dinge sich versprochen. Schiebet weg den Vorhang der euch bishero verborgen. Weiset mit der That dass nunmehro (durch) das zwey-hundertjährige Vaticinium: Monarchi (?) Arctoa adveniet so wohl in der Politique als Literatur, entweder durch Euch oder sonst durch keinen andern muss erfüllet werden. Aber auch Ihr, o Väter und Patronen der Musen, weiset dass ihr seyd diejenige, davor ihr wolt gehalten seyn. Unterdrückt so zu sagen, euer eigen Fleisch und Blut nicht, und hohlt die Weissheit aus frembden betrügerischen Pfützen, die ihr so reich- und reinlich in euren eignen Quellen habt. Verstattet doch nicht, dass Fremde mit Ehr- und Geld-Geitz eingenommene Nationen als Säue euren Weinberg verwüsten und in das Erbtheil getreuer Patrioten fallen. Bittet, vermahnet, begünstigt und hebt empor die lechzende Pierinnen, die sonst in der Verachtung entweder stecken bleiben, oder nach anderer und wohl gar Barbarischer Hülffe werden seuffzen müssen.“ *) Bei allem Märkerthum, das in Oelven gar nicht zu verkennen ist, scheint es doch fast noch mehr ein allgemein nationaler, als ein provincieller Patriotismus zu sein, der ihn beseelt und gegen Frankreich entrüstet. Er fürchtet Intriguen von jener Seite um beim Tode Kaiser Joseph's die Krone Deutschlands auf ein französisches Haupt zu bringen, aber vergebens, meint er, sei solches Tichten und Trachten, diese höchste Würde und Macht müsse bei der deutschen Nation bis an das Ende bleiben. „Dieses solte billig

*) Präsente I, 59. 60.

Digitized by Google

der point d'honneur sein, darum die Reichsstände alle ihre andere privat interessen solten sacrificiren, an statt das durch schnöde jalousien und schändliche dicisiones es scheinen wil, als wolten sie dieses höchste und unschätzbare Kleinod Fremden und Ausländern in die Hände spielen. Damit wäre dann die Ehre und praerogatif verschertzet, die wir seit 800 Jahren her von Carolo M. an durch viele schwere Kriege erworben und mit noch schwerern wieder die Ehr-süchtige Franzosen Gott lob! bis hieher dergestalt behauptet haben, dass er den fernern Appetit darzu sich wol wird müssen vergehen lassen. Nur hüte dich ne malum tuum ex Te sit, o Germania" *). Dass Oelven denn aber doch wieder selbst in persönlich nahe Berührungen mit jenen gehassten Franzosen trat, dass er Ehrenbezeugungen und Auszeichnungen gerade bei ihnen suchte, das ist jene wunderliche Selbstironie, die nun einmal das ganze Wesen des Mannes bezeichnet.

Es ist natürlich, dass bei einem Schriftsteller von so reizbarer, streitsüchtiger Art, wie Oelven, sein Journal bald der Kampfplatz für allerhand literarische Fehden ward. Schon im zweiten Stück sehen wir ihn tief in dieselben verwickelt, bald ist er der angegriffene, bald der angreifende Theil. Nic. Hier. Gundling hatte damals in seinen unter dem Titel Otia erschienenen historisch-kritischen Abhandlungen die Keuschheit der heiligen Kunigunde in Zweifel gezogen; es sieht unserem Oelven ganz ähnlich, dass er sich zum Ritter der angeklagten Heiligen aufwarf, um dem Advocatus diaboli abermals den Sieg streitig zu machen. Oelven sieht in Gundling „den andren Teutschen Bayle", und verfährt gegen ihn ganz in derselben Weise, wie zuvor gegen Bayle. Wo er bei der eigentlichen Streitfrage stehen bleibt, ist er nicht ganz im Unrecht, aber er geht sogleich weiter, die ganze Auffassungsweise der Dinge bei Gundling greift er an, jenen Skepticismus, der ihm mit Atheismus schon gleichbedeutend ist. Was bürdet er dieser „vermeinten Kritik" nicht auf, die sich in die Wissenschaft eingeschlichen hat! Ruin der

*) Präsente I, 78.

Digitized by Google

Religion, Verderb der Moral, Lösung aller geselligen Bande. Von dem Gift dieser Kritik, dieses freien Geistes wird schon die Jugend angesteckt, Dünkel und Hochmuth tritt an die Stelle wohlerworbener Kenntnisse, es werden schlechte Beamten erzogen u. s. w. „Gott bewahre doch eine jede Herrschaft vor solche Rehabeams-Räthe und Staats-Ministers!" Gewiss, es giebt ganze Stellen in diesen Curieusen Präsenten, die in unsre Modesprache übersetzt, in gewissen Parteizeitschriften der Gegenwart sehr gut ihren Platz füllen würden.

So heftig Oelven im Angriff ist, noch mehr schwillt ihm die Galle, sobald er der angegriffene Theil wird. Ein Dr. Heinrich Anhalt hatte es gewagt, die Meinung des Philosophus in cunis, dass das Ambra ein Luftgebild sei, zu bezweifeln. In demselben Stücke der Präsente fällt nun Oelven mit einer so schmutzigen, so geradezu nichtswürdigen Polemik über jenen her, dass sie an Bosheit und Gemeinheit selbst damals, wo man die Worte weniger wog, wohl kaum übertroffen wurde *).

Dann finden wir in dem dritten Stück auch schon die heftigsten Invectiven gegen La Croze **), in dem Oelven fortan seinen Hauptgegner sah. La Croze behauptet, die Veranlassung zu dem Hader habe die Art und Weise gegeben, wie er sich zu Oelven über dessen Schrift gegen Bayle ausgesprochen habe ***). Nach Oelven's eigenen Aeusserungen scheint es vielmehr, als habe er spöttische Reden über einen Schriftsteller, der „nur ein Anagramm" zu Stande bringen könne, auf sich gedeutet und übel empfunden. Mag dieses oder jenes die nähere Veranlassung zum Ausbruch des Zwistes dargeboten haben, der letzte Grund der feindseligen Gesinnung Oelven's gegen La Croze lag wohl tiefer. Dieser gelehrte und vielfach verdiente Mann konnte in Berlin als der Hauptvertreter jener skeptisch-kritischen Richtung der

---

*) Oelven klagt auch seinen Gegner des Plagiats mit den heftigsten Ausdrücken an, während er selbst als Plagiarius dasteht. Vgl. oben S. 450 Anm. †). Präsente I. 45.

**) Präsente I, 73.

***) Entretiens. p. 241.

Digitized by Google

Wissenschaft gelten, die Oelven in Bayle und Gundling angegriffen hatte. Dann war La Croze als ein armer Mensch, bald nachdem er den Benedictinerorden verlassen und zur reformirten Kirche übergetreten war, nach Berlin gekommen, hier aber ziemlich schnell zu einer angesehenen Stellung in der Gelehrtenwelt, wie bei Hofe *) gelangt. Musste er Oelven nicht als einer von denen erscheinen, die in das Erbtheil getreuer Patrioten gefallen waren? War nun La Croze ein Mensch, der eben Oelven's innerstem Wesen zuwider war, so bedurfte es nur des leisesten Anstosses, um eine Feindschaft offen ausbrechen zu lassen, für die es später keine Versöhnung mehr gab.

La Croze war gerade in eine gelehrte Fehde verwickelt, die nicht geringes Aufsehen damals machte und eine gewisse Berühmtheit bis auf den heutigen Tag behalten hat. Der gelehrte Jesuit Hardouin hatte nämlich beiläufig in zwei kleinen Schriften die Meinung laut werden lassen, von der Literatur des klassischen Alterthums sei nur ein kleiner Theil ächt, bei weitem der grössere Theil sei von einer gelehrten Gesellschaft im 13ten Jahrhundert untergeschoben oder absichtlich verfälscht worden. La Croze, den Jesuiten durch und durch ein Gegner, sah hierin den Anfang einer von diesem Orden aus im Interesse der Kirche zu unternehmenden wissenschaftlichen Umwälzung, es schien ihm, als wolle man die ganze Tradition über die frühsten Zeiten unserer Geschichte beseitigen, und von dieser Ueberzeugung ausgehend griff er in seinen 1707 erschienenen Dissertations historiques nicht nur Hardouin, sondern den ganzen Orden auf das heftigste an, und behauptete die Aechtheit der alten Literatur in ihrer Totalität. Mochte La Croze sich in seinem Eifer übernommen haben, er erntete nicht einmal dort Beifall, wo er ihn zunächst erwartet hatte. Die gelesensten Journale Frankreichs und Hollands sprachen ein ihm wenig günstiges Urtheil aus, die Kritiken in der Bibliothèque choisie

*) Erman Mémoires pour servir à l'histoire de Sophie Charlotte. 200.

Digitized by Google

von Le Clerc, und in der Histoire des Ouvrages des Sçavans von Basnage de Beauval waren scharf und für La Croze beleidigend. Oelven jubelte. Er lässt in dem erwähnten dritten Hefte der Präsente seiner Freude über die Schlappe, die sein Gegner erlitten hat, freien Lauf, er erklärt sich schon hier halb und halb für Hardouin's Ansicht *). Später muss dies immer entschiedener geschehen sein **), und die Ausfälle gegen La Croze wurden nach dessen eigener Aussage immer gemeiner und pöbelhafter.

Hardouin sah sich indessen bald, schon im August 1708, durch das wachsende Aufsehen, das der gegen ihn gerichtete Angriff machte, zu einer öffentlichen Erklärung genöthigt, in der er seine frühere Behauptung zum grossen Theil zurücknahm und jeder Fortsetzung des Kampfes auswich. Oelven, des Jesuiten Bundesgenosse in Berlin, wich nicht so bald vom Platze. Im Juni 1709 las man in Basnage's Journal unter beleidigenden Ausdrücken für La Croze als bald erscheinend eine Schrift Oelven's angekündigt, die den Titel führen sollte: Philosophia in cunis de Genio Saeculi XIII. ad mentem et modulum Harduini, contra autorem Gallum Pantomastigem Prolusionum prima: in qua ostenditur Saeculum XIII. non fuisse barbarum et inficetum, sed praestantissimorum ingeniorum' feracissimum. Unter dem 4ten Juli erliess sogar der Abbé Bignon, Präsident der Pariser Academie der Wissenschaften ein ehrenvolles Schreiben an Oelven, das dieser auch eitel genug war, sogleich in Berlin drucken zu lassen ***).

Der arge Handel musste nun in Berlin selbst mehr in den Mund der Leute kommen, besonders auch in der Societät übel empfunden werden, wo die beiden Gegner ihren Platz hatten. Oelven schwoll der Kamm gewaltig, und das

---

*) Präsente I, 73.

**) „Il se déclara hautement pour lui.“ Entretiens. 242.

***) Dass die Sache damals auch in weiteren Kreisen besprochen wurde, sieht man aus einem Briefe Joh. Christ. Wolff's, Thesaurus epistolicus Lacrozianus II. p. 12. Vgl. die Antwort von La Croze III. 248.

Digitized by Google

Benehmen dieses eben so übermüthigen, als wunderlichen Menschen *) verkümmerte La Croze das Leben. Leibniz selbst gab sich alle Mühe, diesen wegen der erlittenen Unbill zu trösten, wie wir aus einem Briefe vom 23. Septbr. 1709 sehen, den uns Jordan aufbewahrt hat **). Leibniz meint, die ganze Sache rühre wohl von Leuten her, die La Croze in Frankreich gekannt hatten, und sich über seine Angriffe gegen die Jesuiten ärgerten, um solche Leute solle sich dieser doch nicht weiter Sorge machen; Oelven habe ja auch Klagen gegen die Societät eingereicht, und drolliger Weise behauptet, dass sie 70,000 Thaler mit den Kalendern gewonnen und im Kasten behalten habe; da dieser Mensch sich so gegen die ganze Societät erklärt habe, müsse La Croze um so eher die Kleinigkeiten verachten, die er gegen ihn vorbringen könne. La Croze behauptet übrigens von der Schrift Oelven's De genio saeculi XIII. sei niemals auch nur eine Zeile geschrieben gewesen, wenigstens scheint sie niemals an das Licht getreten zu sein.

Das ganze Treiben Oelven's gab der Societät den grössten Anstoss, man untersagte ihm deshalb noch ferner etwas ohne Censur drucken zu lassen, und sah sich endlich genöthigt, der Fortsetzung der Präsente das Imprimatur zu versagen ***). Im Juni 1709 erschien das letzte Monatsheft. Bald darauf verfiel Oelven in völligen Wahnsinn, so versichert La Croze in seinen schon 1710 geschriebenen und 1711 erschienenen Entretiens sur divers sujets d'Histoire †), und schwerlich ist die Art und Weise zu billigen, wie er hier über seinen nun machtlosen Gegner spricht.

Ueber die letzten Jahre Oelven's wissen wir sehr wenig, schon bei seinen Lebzeiten wurde er völlig vergessen. Küster besass noch einen Zettel, den Oelven, der in die grösste

*) „Un homme, qui n'étoit pas moins orgueilleux qu'insensé." Entretiens. 241.

**) Vie de Ms. La Croze. 99.

***) Leibniz's Brief a. a. O.

†) „Depuis quelques mois est devenu fou." — „Avant le renversement total de son cerveau." p. 234.

Digitized by Google

Armuth gerathen war, an den Rath Hülsemann*) geschickt hatte, unter dem Rande standen die den ganzen Mann bezeichnenden Worte: Date Belesario obolum. Nach der von König i. J. 1727 geschriebenen Vorrede**) zu den Gedichten des Freiherrn von Canitz ist Oelven erst einige Jahre vorher in grösster Dürftigkeit gestorben.

Mit höchst mangelhaften Hülfsmitteln ausgerüstet habe ich nur sehr fragmentarische Nachrichten über diesen wunderlichen Mann zusammenstellen können, doch hoffe ich, wird die Gestalt desselben dem Leser nun etwas näher gerückt sein, Es thut mir nicht ganz genug, wenn Oelrichs ihn „einen sehr curieusen, eben nicht ungeschickten, sonst aber unruhigen und hitzigen Mann" nennt, er trifft dabei den eigentlichen Kern des Menschen nicht, der in dem Auflehnen gegen alles ihn Umgebende, in dem Anstemmen gegen jede Neuerung, in dem Festhalten an eine mehr erträumte als wirkliche Vergangenheit beruht. Wie den Stein der Weisen, wie das Gold in dem rohen Erz sucht er mit leidenschaftlichem Ungestüm in den kirchlichen und staatlichen Dingen Deutschlands ein Unfindbares, Begriffe und Vorstellungen verwirren sich da bei ihm, die Vergangenheit sieht er als Zukunft, im blinden Hass gegen die Zeiten französischer Aufklärung erscheint ihm das dreizehnte Jahrhundert als die Epoche glänzendster Bildung. Der seiner Natur angeborne Widerwille gegen fremde Sitte, gegen die in der Wissenschaft neugeborne Kritik, gegen alle Heterodoxie in religiösen Dingen bringt ihn endlich so weit, dass er von Berlin aus dem Jesuiten die Hand reicht und dessen Vertheidigung ihm als die höchste Aufgabe seines Lebens vorschwebt. Es ist der Romanticismus des beginnenden 18ten Saeculum, der sich in Oelven verkörpert zeigt, der ihn in Wahnsinn und Hungertod führte. Ein solcher Mann, als Lutheraner Vertheidiger der Jesuiten und der alten Hierarchie, Lobredner des alten Kaiserthums in einer Zeit, wo der letzte Schimmer des

*) Er starb 1716. Küster Altes und Neues Berlin I 552.
**) p. XXVI. in der Ausgabe von 1734.

Digitized by Google

alten Glanzes zu erlöschen schien, Partisan des Mittelalters inmitten einer neuaufstrebenden, Alles umgestaltenden und frisch erbauenden Bildung — ein solcher Mann stand in seiner Zeit gewiss ziemlich verlassen da. Unsre Zeit hat der Romantiker auf dem Gebiet der schönen Wissenschaften, wie in der politischen und kirchlichen Literatur genug gesehen, unser Jahrhundert war ihnen günstiger, als das verflossene, und wenn auch ihre Ideale sich nicht verwirklichten, ihr irdisch Theil haben sie meist sicher gerettet. Gönne man ihrem unglücklichen Vorläufer jetzt mindestens ein Andenken.

4.

Diesen Oelven also meine ich für den Verfasser der Lehnin'schen Weissagung halten zu müssen. Zugegeben auch, sagt der Leser vielleicht, dass dieser Mann die Fähigkeiten und Kenntnisse besass, die man bei dem verkappten Mönch von Lehnin voraussetzen muss; zugegeben, dass er ein höchst wunderlicher, abenteuerlicher Kauz war, durch und durch von schmähsüchtiger und verbissener Art, der mit allen seinen Umgebungen in stetem Unfrieden lebte, kurz ein Mann, dem man ein so giftiges Machwerk, wie das Vaticinium, seiner Gesinnung nach wohl zutrauen kann, zugegeben selbst, dass eine gewisse Aehnlichkeit der Tendenz sich bei ihm und dem angeblichen Vates wohl erkennen lässt, doch bleibt immer noch nachzuweisen, dass er sich die Gabe der Weissagung zutraute, und dass er sich auf das in seiner Zeit doch nicht ungewöhnliche Gewerbe des Wahrsagens verlegt habe. So wenig mir von den Schriften Oelven's zur Hand ist, bin ich doch in dem glücklichen Falle auch diesen Nachweis liefern zu können.

Schon in dem ersten Hefte der Präsente spricht Oelven, nachdem er lange von seinem wunderbaren Aurum potabile gehandelt hat, den Wunsch aus, das aurum propheticum oder vaticinans zu besitzen, „welches ehemals in dem Schatze des Hauses Oesterreich zu finden gewesen, und in einem Ring bestanden, welcher aus dem Golde, so die Weisen aus Morgenland dem Neugebohrnen Christo geopffert, gemacht wor-

Digitized by Google

den." *) Wenn auch nicht in dem Besitz dieses Ringes, traute sich Oelven doch die Gabe der Weissagung in nicht geringem Maasse zu, wie sich vornehmlich aus dem März-heft des ersten Jahrgangs der Präsente ergiebt.

Hier geht er in seinem Briefe an Madame von einer Vertheidigung der Anagramme aus und bemüht sich darzuthun, dass oft ein tiefer und prophetischer Sinn in denselben liege; wenn ein solcher sich nicht immer zeige, so sei dies bei aller Poesie nicht anders, die bald die Sprache der Götter, bald die der Narren sei. Beispiele werden angeführt, namentlich ein „wunderwürdiges Anagramm", das ein „sinnreicher Jesuit" in Frankreich aus den Einsetzungsworten des Abendmahls zusammengestellt nebst einem Epigramm voll Schmähungen auf Luther und Calvin. Dann aber trägt Oelven sein Anagramm auf den Namen des am 23. November 1707 dem Kronprinzen gebornen Sohnes Friedrich Ludwig Prinzen von Oranien vor, das seinem „Bedünken nach alles übersteigt, was noch jemals in der Welt von Anagrammatibus gemacht worden, in welcher rencontre man dem Autori etwas, aber alles, alles vornehmlich der Göttlichen Providentz muss zuschreiben und der Erfüllung des darin enthaltenen Vaticinii sich um so vielmehr getrösten, je ausserordentlicher dasjenige ist was dieser Wunder-Geburt vorhergegangen." **)

Durch Umstellung der Buchstaben bringt Oelven nämlich aus den Namen des Prinzen

Friedericus Ludovicus Princeps Arausoniensis etc.

„per anagramma purum fatidicum et metricum" heraus:

Fili, Caesar eris Dux purpureusque Sionis
Vincendo.

Solch ein Zusammentreffen, meint Oelven, sei ein Orakel. „Gott der alles pondere, mensura et numero gemacht und unsere Haare gezehlet hat, solte der nicht auch die Buchstaben unserer Nahmen abgewogen, und darin seine Verborgenheiten geleget haben?" Ueberdies sei von diesem Kinde

*) Präsente I. 15.
**) Präsente I. 64.

Digitized by Google

Grosses und Ungewöhnliches zu erwarten, da ausserordentliche Umstände seiner Geburt vorhergegangen. Eine „Gottesfürchtige Feder" — ohne Zweifel meint Oelven die eigene — habe dieselbe lange vorher „mit heiliger Confidenz" bekannt gemacht und selbst die näheren Umstände genau angegeben, wunderbare Himmelserscheinungen hätten sie vorhergesagt. „Fleischliche Menschen erkennen hier keine Göttliche Providenz. Es muss ihnen ein Hazard heissen, aber Gott ist dennoch heute so reich, wie er ist gewesen ewig lich, nach dem Christlichen Gesang unsrer Kirchen." Nachdem Oelven so noch weiter über die hohe prophetische Bedeutung seines Anagramms im Allgemeinen gesprochen, kommt er endlich auf die Auslegung der einzelnen Theile desselben. Zuvor bemerkt er jedoch noch einmal: „Der Geist dieser nachdenklich versetzten Buchstaben im Nahmen des neugebohrnen Printzen von Oranien ist nicht durch Speculation des Anagrammatisten entsprungen, sondern die Hand des Höchsten hat dieselbe rangiret, nicht anders als er das Gold selber in dem rohen Ertz verstecket, welches nichts mehr als die Kunst verlangt um an den Tag gebracht zu werden." *)

Man wird mir erlauben, im Folgenden die Auslegungen der einzelnen Theile des Anagramms mit den eigenen Worten des Verfassers zu geben, sie sind zu bezeichnend für die Anschauungsweise desselben, und schon deshalb nicht unwichtig für den Hauptzweck dieser Untersuchung. Ich übergehe dabei nur einige Abschweifungen, bei denen der Verfasser sich über andere französische und englische Weissagungen seiner Zeit auslässt oder Punkte berührt, die schon oben in Betracht kamen.

„I. Das erste Wort ist F i l i! wessen? nicht nur ein Enckel S. K. M. des Königs als Gross-Vaters oder Sohn des Cron-Printzen als Vatern; sondern desjenigen, der in den Propheten seine Söhne von ferne und seine Töchter von der Welt Ende herruffet. Einen Sohn Gottes kan ihn eine Christ-

*) a. a. O. 74.

Digitized by Google

liche und vernünfftige Feder nicht nennen, denn wir haben nur einen einigen, der ist unser Heyland, welcher von seinem Himml. Vater unter solcher Praerogatif ist vorher verkündigt, und bey seiner Taufe öffentlich darzu declariret worden nach der ewigen Vorsehung; aber wol einen Sohn seiner Providenz und der Göttl. Gnaden, damit er die Völker einst segnen und regieren will, wenn sie durch Sünden dieselbe nicht verschertzen."

„Darauf folget II. ein Stück des grossen Geheimnisses: Eris Caesar. — Unser evenement, wie sehr es auch im weiten Felde zu seyn scheinet, so dörffte doch der Verlauf einer solchen Zeit sich schwerlich über 18. oder 25. Jahr erstrecken. Aus den Sternen lese ich dieses nicht, denn das Alphabet der höchsten Jüdischen Cabala ist mir unbekandt. Andere aber haben es vor mir ausgearbeitet, als unser berühmter Carion, dessen Prophezeyung damahls von seinem Herrn dem Churfürsten Joach. II. ist fleissig angemerckt und bis hieher beybehalten worden, dass nemlich dem Hause Brandenburg summa in orbe Christiano dignitas sey vorbehalten." — —

„III. Eris Caesar und zwar ein Teutscher Kayser. Wer weiss wie lang es dauret, so kommt dieser Zanck-Apffel aufs Tapet: Dann aus dem Hause Oesterreich wird die Welt schwehrlich einen mehr bekommen. Warum? Joseph der Schalt-König in Aegypten starb ohne einen Printzen zu hinterlassen. Und wann es auch geschehe, so dörffte doch bey einer Wahl wenig darauf reflectirt werden. — — — *Hier* aber hör ich einen der mir ins Ohr flistert, als wann das Vaticinium vor einen Printz von Oranien wol hincken *dörffte*, weil er nicht catholisch. Ich sage dir darauf wieder in vertrauen, dass

IV. Er auch ist Dux Sionis, hier muss ich so fort eine curiöse Observation voran setzen die (absit jactantia) keiner vor mir gemacht *), und darauf die posterität kann reflectiren. Nemlich der Poët Dantes hat folgendes Prognosticon:

---

*) Sollte Oelven wirklich entgangen sein, dass seine Auslegung

Non sara tutto tempo senza reda
L'Aguglia, che lascio le penne al carro,
Perche divenne mostro e poscia preda.
Ch'io veggio certamente e pero'l narro
A darne tempo gia stelle propinque,
Sicure d'ogni intoppo e d'ogni starro,
Nel quale un cinque cento dieci e cinque
Messo di Dio ancidera la fuia
Et quel gygante che col lei delinque.

Mancher hat sich den Kopff über die Zahl 515 zerbrochen; und haben die Uncatholischen die Jahrzahl der Reform 1517 daraus zwingen wollen, aber dies ist das Geheimniss nehmlich das Wort DVX. Halt das Maul zu, Spötter, und erwarte der Zeit, wenn dir Gott so lange das Leben gönnet. Und gedencke alsdann des Socratis Christiani, der ex suo Daemone dir dieses gesaget. Dieses Sion wird keinen Juden noch Griechen, vielweniger einen Apollisch und andere Cephisch nennen, sondern wie diese Burg seyn wird, also wird auch der Commendant drin seyn, nemlich ein Heer-Fürst Gottes, der des Herren Kriege führet und zwar nach der Mode wie ehemahls die Kinder Israels im Lande Canaan thaten, dass die Mauren von der stolzen Babel durch den blosen Hall der Posaunen werden fallen müssen."

„Und ob er schon V. das Beywort Purpureus führet, so hat dieses doch nicht die Meynung, als wann er seine Hände in Christen-Blut waschen oder sein Feldzeichen darin tuncken würde; sondern dieses Wort exprimiret den Umstand seiner Geburt, als welche recht mit der purpurfarbenen Aurora zugleich angebrochen, auf welcher man mit recht die bündige Verse des Ovidii L. Metam. L. 2. mag appliciren: Ecce vigil nitido etc."

„Imgleichen hat auf diesen Purpur ein neuer purpurner Fürsten-Rock nemlich die Souverainité von Neufchatel vorgespielet. Solcher nicht blutigen Victorien werden noch mehr

der Zahl 515 bei Dante die althergebrachte ist, oder wollte er aus Eitelkeit hierüber täuschen? Nach dem, was oben S. 450. Anm. †) angeführt ist, muss man auf letzteres schliessen.

Digitized by Google

VI. durch Vincendo in dem Anagrammate erfolgen mit Beystand desjenigen, der mit Ihm über die Mauren springen und vor ihm her der Feinde Schild und Bogen wird zerbrechen. In welchen Wunsch hoffentlich alle getreue Patrioten werden mit mir übereinstimmen, der ich diese beyläuffige Erklärung nur noch mit folgendem auf den Nahmen: Fridericus Ludovicus gerichteten epigrammate hiermit will beschlossen haben:

Sit Pietas, sit justa fides, sit Pacis in armis
  Cura tibi: hoc nomen vult, Friderice, tuum;
Tum gere bella ferox, sed non nisi ab hoste coactus,
  Sic Ludovice Tibi Vincere Ludus erit." *)

Es ist wohl der Erwähnung werth, dass sich in diesem Anagramma fatidicum Oelven recht eigentlich als ein falscher Prophet erwies. Denn bald nach dem Erscheinen dieses Vaticinium starb der junge Prinz, schon am 13. Mai 1708. Der christliche Socrates war von seinem Daimon arg betrogen worden, mindestens so arg als der Mönch von Lehnin, den wir mit ihm identisch halten.

5.

Ich brauche wohl kaum darauf aufmerksam zu machen, dass der Grundgedanke dieses Anagramms und unsres Vaticinium ein und derselbe ist; Einheit der Kirche, Einheit Deutschlands wird in beiden von der Zukunft verlangt, in den Nebenumständen finden sich Abweichungen, von denen sogleich weiter die Rede sein wird. Aber nicht allein in der allgemeinen Tendenz verräth sich Oelven hier als der vates Lehninensis, es scheinen mir auch noch einige sehr besondere Umstände in Betracht zu kommen. Vielfach aufgefallen ist V. 63. im Vaticinium die Nennung des Namens Jehovah, die aus dem mittelalterlichen Ton der Weissagung fällt, womit zusammenzustellen ist in V. 94. Israel, das keinesweges nach der gewöhnlichen Auslegung auf die Juden bezogen zu werden braucht; gerade dieselbe Anknüpfung an die Vorstellungen des alten Testaments zeigt Oelven's Anagramm im

*) Präsente I. 74—79.

Dux Sionis und den Erläuterungen hiezu. Zweimal kehrt sodann in dem Vaticinium das Spiel mit dem Namen Friedrich wieder V. 29. V. 78, auch das eben mitgetheilte Epigramm enthält es. Man hat ferner einen glücklichen Wortwitz in der Lehnin'schen Weissagung längst hervorgehoben, wie er sich z. B. in dem Verse:

Multa per edictum, sed turba plura per ictum

zeigt, mindestens nicht minder glücklich in solchen Wendungen ist Oelven in dem Epigramm:

Sic Ludovice tibi, Vincere ludus erit. —

Ueberhaupt scheint das Vaticinium mir durchweg das Werk eines Schöngeistes, wie Oelven war. In Chronostichen war dieser nach La Croze besonders geübt; und der vorletzte Vers der Lehnin'schen Weissagung enthält, wie schon Andere bemerkt, das Jahr 1812, in dem die Mark wieder zum Katholicismus zurückkehren sollte:

Et VeterI More CLerVs spLenDesCIt honore,

ein Jahr, das sich dem Propheten ergab, wenn er den fünf dem grossen Churfürsten folgenden evangelischen Fürsten durchschnittlich eine Regierungsdauer von 25 Jahren beilegte. Um nicht weitläuftig zu sein, erlaube ich mir nur noch folgende Umstände anzuführen. Kein Mönch würde gewiss jemals V. 5 geschrieben haben:

Abundentque rite tranquillae commoda vitae,

in dem auf die Gemächlichkeit und Bequemlichkeit des Klosterlebens spöttisch lächelnd hingewiesen wird, gerade aber hierüber lässt sich Oelven in den Präsenten öfters scherzend aus, wie er denn in Klostergeschichten wohl bewandert war*). Endlich, der Verfasser des Vaticinium wusste, wie ich oben gezeigt habe, in Rentsch's Brandenburgischem Ceder-Hein eben so gut Bescheid, als der Anti-Bayle**), und auf die Ehrlichkeit Beider ist so wenig Verlass, als auf die des Verfassers der Präsente***).

Stellen wir nun hiermit zusammen, was ich in den

*) I. 31 ff. II. 4.

**) Vgl. oben S. 443 und S. 450. Anm. †)

***) Vgl. S. 464. Anm. *)

früheren Abschnitten dieser Untersuchung glaube erwiesen zu haben:

1) Die Lehninsche Weissagung ist erst um das Jahr 1695 in Berlin entstanden, sie ist das Pamphlet eines Bürgerlichen, den die scheinbare Abhängigkeit Friedrich's III. von Oestreich und die auffällige Begünstigung der französischen Reformirten verstimmte, vielleicht auch persönliche Zurücksetzung bei Hofe;

2) einer der hitzigsten und schmähsüchtigsten Pamphletisten dieser Zeit war Oelven, ein Mann voll heftigen Zorns sowohl gegen die äusseren Feinde der Mark *), wie ganz besonders gegen die französischen Reformirten, der in seinen religiösen Ansichten entschieden katholisirte, und gerade jenes Zeitalter verherrlichte, in dem der angebliche Mönch von Lehnin gelebt haben soll;

3) dieser Oelven ist der Verfasser eines andern trügerischen Vaticinium, das nach Inhalt und Form Aehnlichkeiten mit der Lehnin'schen Weissagung aufweist; stellt man dies Alles zusammen, so gewinnt man die fast zur Gewissheit sich steigernde Ueberzeugung, Oelven ist der Verfasser des Vaticinium Lehninense. —

Aber, wenn dem so ist, wie ist es zu erklären, dass Oelven in dem Anagramm auf Friedrich Ludwig den höchsten Glanz dem Hohenzollern'schen Hause prophezeite, das er doch in der Lehnin'schen Weissagung so arg geschmäht hatte? Hier scheint ein offener Widerspruch! Und warum erwähnte er nicht im Märzheft 1708 seiner Präsente, wo er von so vielen erfüllten und trügerischen Prophezeiungen spricht, auch seiner älteren Weissagung?

Die Antwort auf beide Bedenken ergiebt sich leicht. Sie liegt schon in der Rede des Kreon gegen Teiresias: *Τὸ μαντικὸν γὰρ πᾶν φιλάργυρον γένος.* Das ganze Märzheft ist ein Bettelbrief, wie sich deutlich aus der S. 65 beigefügten Inscription zeigt, wo es unter Anderm heisst:

---

*) Die auswärtigen Feinde der Mark werden immer als die Wölfe bezeichnet, welche in den Schaafstall einfallen. V. 30. V. 70. V. 106.

Tu, inquam
Friderice Ludovice,
Cresce et memor vive
Tui bis veri et nunc tertium
Haud vani, auspice Deo, vatis;
Dum queror et divos, quamquam nil testibus illis
Profeci, extrema moriens tamen alloquor hora.

Was blieb Oelven, dem bettelnden Vates, anders übrig, als gegen sein früheres, damals noch wenig bekanntes Machwerk zu polemisiren oder davon zu schweigen. Er zog das Letztere vor, denn das Erstere war der Ehrliebe eines so hochmüthigen Menschen widersprechend, und überdies sehr bedenklich Wie, wenn man nun doch unter der Kappe des angeblichen Mönchs den gebrechlichen, armen Rittmeister entdeckt hätte, der von seinem Invalidensolde lebte? Wenn er nun abbüssen sollte, dass er einst verwegen in den Jahren der Kraft an der Majestät zu freveln gewagt hatte? Und regte sich auch nur der geringste Verdacht, so war es doch um seinen Ehrensold für die neue Weissagung geschehen, die nun in der Hauptsache übereinstimmend, in den Nebenumständen völlig verändert, sich neben der älteren wie die Travestie derselben ausnimmt.

Warum endlich wählte Oelven bei seiner früheren Weissagung die Maske eines Lehnin'schen Mönchs? Gewiss nicht deshalb, weil schon eine ältere Weissagung aus diesem Kloster existirt hätte. Diejenige, die mit dem Traume des Domküsters zu Berlin unter dem Namen eines Hainno Flörcke geht, und worauf man sich allgemein beruft, ist noch jüngeren Ursprungs als unser Vaticinium *). Ich denke mir die Sache vielmehr so. Oelven war in der Mark offenbar sehr gut bekannt, bald erwähnt er seines Aufenthalts auf Gütern in der Neumark, bald erzählt er von dem, was in Oranienburg vor-

*) Eine zweite Weissagung des Frater Hermannus von Lehnin, auf welche sich Schmidt beruft, und die sich bei Henkel S. 313 findet, ist sicher eine Erfindung Henkel's und nur eine Persiflage unsres Vaticinium.

gefallen ist, bald beruft er sich auf einen Pastor in der Altmark *); da war ihm auch wohl das Kloster Lehnin nicht fremd, noch eine alte bemalte Tafel, von der noch Weise ausführlich spricht **). An den Ecken dieser Tafel standen leoninische Verse, welche denen der Weissagung in der That dem Baue nach sehr verwandt sind. Hier fand Oelven, glaube ich, das Urbild seiner untergeschobenen Verse, und verbreitete dann, diese stammten ebenfalls aus Lehnin. Die Verwandtschaft mit jenen konnte so ja leicht auch andere glauben machen, das Vaticinium rühre wirklich aus Kloster Lehnin her, und sei das Werk eines Mönches.

Anhang ***).

Die Handschriften des Vaticinium Lehninense in der K. Bibliothek und dem Geheimen Staats-Archiv zu Berlin.

Unter der Bezeichnung Ms. boruss. Fol. 230 finden sich in der Königl. Bibliothek vier †) Handschriften des Vaticinium Lehninense, die ältesten, welche bekannt sind. Sie sind sämmtlich in Folio, und gehören der Schrift nach dem Anfange des vorigen Jahrhunderts an.

Für die älteste halte ich No. 4, die ich weiterhin mit A. bezeichnen werde. Sie hat bedeutend, wie es scheint, durch Feuchtigkeit gelitten und ist am Rande verletzt. Der Titel ist: Vaticinium B. Fratris Hermanni Monachi in Lehnin ex libro MS. Die Verse folgen ohne Absatz einander, am Rande stehen von derselben Hand einige Bemerkungen und Conjecturen, von andrer Hand finden sich ebenfalls am Rande mehrere Lesearten angemerkt. Am Ende des Vaticinium stehen

---

*) Präsente I. 56, 67.

**) S. 59. 60.

***) Die Gerüchte über ein Original des Vaticinium Lehninense aus dem 14ten Jahrhundert, die 1807 auftauchten (Schmidt p. 7.) und jetzt in dem Process des Dr. Wenner wieder in Umlauf gesetzt werden, sind eben nur leere Gerüchte. Hat man jenes Original, so zeige man es!

†) Nicht drei, wie Schmidt und O. Schulz angeben.

Digitized by Google

die Worte: Quoniam hoc vaticinium a Papicola scriptum, gloriae et famae hodiernae serenissimae domus nihil inde derogatur. Auf zwei Blätter Text folgen dann von derselben Hand 3 Blätter deutsche Anmerkungen, zuerst ausführlicher über die Zeiten der Anhaltiner und Luxenburger, dann kürzer über die Hohenzollern'schen Fürsten bis auf Georg Wilhelm. Diese Anmerkungen beschränken sich darauf kurz die historischen Verhältnisse zu erläutern, sie beruhen auf des Angelus Annalen und Rentsch's Brandenburgischem Cedernhein. Einzelnes scheint aus kurzen lateinischen Noten entnommen, die vielleicht schon dem Autographon beigegeben waren, z. B. was zu V. 51 über Clara Sydow sich findet, die hier Anna Didios genannt wird.

Original kann diese Handschrift nicht sein, denn einmal enthält sie sinnentstellende Schreibfehler aus Unkunde des Schreibers, wie V. 58 qui nos für quinos, V. 78 Faciet für Fallit, dann sind einzelne Wörter ausgelassen wie V. 54 nova, endlich fehlt der ganze fünfundzwanzigste Vers. Die Abschrift steht übrigens in nächster Verwandtschaft zu denen, die aus dem Stapf'schen Hause ausgingen. Wie Des Vignoles Abschrift nicht anzeigte, zu welcher Zeit der Mönch gelebt habe, so auch diese nicht, jener führt V. 16 in folgender Weise an: Ac erit exclusus etc., exclusus findet sich aber nur in dieser Abschrift, sonst immer extrusus. Gleich nahe steht sie der Abschrift von G. P. Schulz, wie sie später gedruckt ist, wie der gleich näher zu erwähnenden dritten Handschrift des Bandes.

Diese, die ich mit a. bezeichnen werde, ist unleugbar derselben Quelle entflossen, sie trägt dieselbe Ueberschrift, stimmt im Wesentlichen mit jener überein, nur stehen die Correcturen dort am Rande, hier schon im Text. Zwischen den Versen finden sich ziemlich ausführliche historische Anmerkungen, sie sind offenbar Autographon ihres Verfassers, wie ich glaube, J. C. Becmann's. Diese Anmerkungen haben einen ziemlich weitschichtigen historischen Apparat, und sind im Auszuge von G. P. Schulz sowohl in dem Abdruck im Gelahrten Preussen, als im Preussischen Wahrsager be

nutzt worden. Der Commentator sagt selbst in der Anmerkung zum V. 31, dass er über 300 Jahre, nachdem die Mark an die Hohenzollern gekommen sei, schreibe und setzt dies Ereigniss in das Jahr 1417, zum V. 49 bemerkt er damit übereinstimmend, er lebe unter dem fünften reformirten Fürsten des Landes. Den vier Blättern, welche das Vaticinium einnimmt, ist auf zwei folgenden angefügt: Histoire en abregé des Intrigues du Sieur Clement qui avoit supposé une Conspiration tramée contre la Cour de Prusse, von derselben Hand geschrieben, die Erzählung geht hier nur bis zur Verhaftung Clement's, also bis zum Jahr 1718, und in dieses Jahr möchte die Handschrift überhaupt zu setzen sein. Dass bei derselben unmittelbar die Handschrift A. vorgelegen habe, ist um so mehr glaublich, als die Anmerkungen jener auch hier benutzt sind, doch muss noch eine andre Abschrift zur Hand gewesen sein, aus welcher das Fehlende ersetzt wurde*). Die Schlussbemerkung bei A. fehlt hier. Fast alle Abdrücke des Vaticinium seit Schulz beruhen vornehmlich auf dieser Handschrift, wobei A. zu Rath gezogen ist; will man dem ursprünglichen Text am nächsten kommen, so muss man noch mehr auf A. zurückgehen, denn a. enthält schon manche spätere Correcturen. Auch Leyser muss eine Abschrift von a. gehabt haben, denn im Vers 11 liest er lumen, was sich nur hier als Correctur derselben Hand findet.

Von andrer Beschaffenheit sind die erste und zweite Handschrift des Bandes, die ich mit B. u. b. bezeichnen werde. Die erste ist nach Wilken **) von Joh. Casimir Philippi geschrieben, der von 1693—1735 Bibliothekar war ***), die andere von seiner Hand corrigirt. Welche von beiden die frühere ist, scheint mir nicht leicht zu entscheiden, sie sind nicht eine von der andern genommen, sondern beruhen ge-

*) Auffällig ist, dass manches mit Bleistift geschrieben ist, offenbar weil der Schreiber schwankte, wie zu lesen sei, die eine Handschrift scheint demnach von undeutlicher Hand gewesen zu sein, was man von A. nicht behaupten kann.

**) Wilken Geschichte der K. Bibliothek zu Berlin. p. 185.

***) a. a. O. p. 178.

Digitized by Google

wiss beide auf einer gemeinsamen Handschrift. Sie tragen die gleiche Ueberschrift: Vaticinium B. Fratris Hermanni Monachi quondam Lehninensis Ordinis Cisterciensis, qui circa annum Christi 1300 floruit, et in dicto Monasterio Lehninensi vixit, ex libro Msto, ex quo patet (constat *b.*) hoc Vaticinium jam ante annos 409. consignatum fuisse (esse *b*). Es sind in gleicher Weise die Verse abgesetzt, zwischen den Absätzen finden sich Ziffern, welche auf die am Rande stehenden lateinischen Noten hindeuten. Diese sind sehr kurz und fanden sich vielleicht schon theilweise im Autographon, wie ich oben bemerkte, Note 15 findet sich nehmlich auch hier Anna Dideos *). Sie stimmen mit Ausnahme der 7ten Note völlig überein, doch hat hier *B.*, welches in V. 30 lupos auf die Hussiten, nicht auf den märkischen Adel bezieht, die Anmerkung des Autographon wiedergegeben, wenn anders dieses schon Noten hatte. Beide Handschriften bestehen aus einem einzelnen Bogen, am Ende desselben bricht *B.* mit V. 84 ab, es ist wahrscheinlich ein Blatt verloren gegangen, *b.* ist vollständig und enthält deshalb am Schlusse zu V. 95 allein die Randglosse: „Papa Romanus. Nisi me mea vehementer opinio fallit, intra 50 annos nullus Reformatus et intra 100 annos nullus Lutheranus in Marchia erit. Sed Papatui omnia subjecti (sic) erunt; Nostri enim homines nec calidi sunt nec frigidi, ideo evomet D e u s", die allerdings etwas nach dem Verfasser des Vaticinium schmeckt. Die Handschrift, aus der *B.* und *b.* flossen, war nach der Ueberschrift offenbar nach dem Jahre 1709 geschrieben, sie gab schon einige Abweichungen von dem ursprünglichen Text, die weniger den Sinn, als die Form ändern; so sind charakteristisch Nec nimis in V. 27 für Ne penitus, Heus meus populus V. 53 für Ite meus populus, als Correctur findet sich hier zuerst V. 11 decus, was erst seit dem Europäischen Staats-Wahrsager 1741 in die Drucke überging. Man zweifelt vielleicht, ob nicht diese Aenderungen, die gleichsam eine zweite Recension des Textes bilden,

*) Schmidt hat S. 18 ff. diese an sich sehr unbedeutenden Noten abdrucken lassen, aber sehr fehlerhaft.

Digitized by Google

doch von Oelven selbst herrühren. Ich glaube dem widersprechen zu müssen, da sich mehrere Aenderungen finden, die offenbar auf Missverständniss beruhen, so in V. 60 Postulant hunc turbae proponi natus in urbe, im folgenden Verse: Spe caeterum sobolem, und die Umstellung in V. 36. Es scheint sich demnach schon um das Jahr 1709 ein Oelven verwandter Geist gefunden zu haben, der eine Umarbeitung unternahm, die Ueberschrift vervollständigte, die lateinischen Anmerkungen entweder erst hinzufügte, oder vervollständigte. Dass die beiden Abschriften, die dieser Umarbeitung folgen, nach dem Jahre 1709 geschrieben sein müssen, liegt auf der Hand.

Eine andre vielleicht etwas ältere Handschrift war früher in dem hiesigen Geheimen Staats - Archiv, sie wurde 1796 aus demselben genommen um König Friedrich Wilhelm II vorgelegt zu werden und nicht zurückgegeben; trotz mancher Nachforschungen ist es nicht möglich gewesen zu erfahren, wohin sie gerathen. Seit dem Jahre 1821 besitzt das Archiv jedoch aus dem Kindlinger'schen Nachlass eine andre Handschrift, die vielfach von denen der hiesigen Bibliothek abweicht. Ich verdanke die Mittheilung dieser Notizen, wie die Einsicht in die Handschrift der Güte des Herrn Geheimen Archivraths Höfer. Die Handschrift führt den Titel: Prophetia Beati Fratris Hermanni De Lehnin Monachi Cisterciensis Fama Sanctitatis defuncti. De Domo Brandeburgica ab anno 1200 usque ad finem Familiae. cum explicatione ex Historiis authenticis et Chronicis Brandeburgicis a quodam Catholico fideliter excerpta, und besteht aus 6 Blättern in Quart, ein siebentes muss verloren gegangen sein, denn es fehlen V. 93 bis V. 100. Das Ganze ist hier in 22 Vaticinia getheilt: Vat. I. umfasst V. 1—10, Vat. II V. 12. 13. u. s. w. Jedem Abschnitt folgen dann sogleich die dazu gehörigen lateinischen Anmerkungen, die mit den früher erwähnten durchaus keinen Zusammenhang haben, sie enthalten grobe Missverständnisse des Textes und angeblich historische Erläuterungen, deren Inhalt der Commentator sich aber völlig, wie man zu sagen

Digitized by Google

pflegt, aus den Fingern gesogen hat*). Von V. 27 beginnt Vatic. VII., und zur Ueberschrift werden nun die Namen der Hohenzollern'schen Fürsten gesetzt, zu Vat. XIX. heisst es demnach: Fridericus Rex I. Calvinista IV^{us} Parens moderni regis, zu Vat. XX. Fridericus Wilhelmus Calvinista V^{us} II. Rex modernus, zu Vat. XXI. Fridericus Carolus III. Rex Calvinista VI^{us}, die Handschrift ist also unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. angefertigt. Die Textänderungen sind meist ganz willkürlich**), Verse sind ausgelassen oder versetzt nach dem Gutdünken des Schreibers. Dieser war übrigens, wie sich in den Anmerkungen zeigt, ein fanatischer Katholik, wie ich glaube, in Frankfurt a. d. Oder, das er öfters ziemlich ungehörig in seinem Commentar erwähnt.

In Bezug auf die gedruckten Texte habe ich nur zu bemerken, dass sowohl in dem Abdruck des Gelahrten Preussens als des Preussischen Wahrsagers, der buchstäblich jenen wiederholt, noch vier Verse fehlen: V. 51, V. 58, V. 80 und V. 83; V. 58 wurde aus Mangel an Verständniss fortgelassen, die andern aus Rücksichten gegen den König. Erst der Europäische Staats-Wahrsager von 1741 brachte auch diese Verse, und überdies nach V. 67 einen apokryphen, der an sich ziemlich unschuldig, an Plumpheit in der Form doch so sehr die ächten übertraf, dass er bald wieder verschwand.

Schliesslich gebe ich die einzelnen Abweichungen der hiesigen Handschriften von dem letzten in dieser Zeitschrift erschienenen Abdruck***), wobei ich zugleich durch gesperrte Schrift die Lesearten bezeichne, die als die ursprünglichen festzuhalten sind. Eine solche Uebersicht ist nicht undienlich, da in boshafter Absicht immer noch Text-

---

*) Diese ganz fabelhaften Erläuterungen finden sich grossentheils wieder in der 1807 erschienenen Broschüre: Frater Hermann von den Schicksalen der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, und es entsteht gegründeter Verdacht, dass dieses Büchlein von Venant. Nicol. Kindlinger herrühre, dem ehemaligen Besitzer der Handschrift.

**) Ich werde die Handschrift unten mit C. bezeichnen.

***) Band VI. S. 188.

Digitized by Google

änderungen versucht werden, und man sich dabei wohl gar auf Berliner Handschriften beruft. Die Aenderung: Et crescit latus utroque sub principe status findet sich zuerst in dem 1807 erschienenen Frater Hermannus, Bouverot hat sie also nicht erfunden. Sie ist ohne alle handschriftliche Gewähr *), wie auch das neuerdings aufgetauchte At is für Israel in V. 94., wo die Bosheit ihren Urheber so verblendete, dass er nicht sah, wie er auch ohne Aenderung das in die Worte hineinlegen konnte, was er wollte; wie mir denn in der That die gewöhnliche Auslegung nicht der Intention des falschen Propheten zu entsprechen scheint.

Uebersicht der abweichenden Lesearten des Vaticinium Lehninense nach den fünf Berliner Handschriften.

V. 1. Nunc tibi cum Chorin. *C.*
3. splendidus *corrigirt* splendeas. *B.* sol nunc splendes in igni. *C.*
4. degas nunc. *C.*
6. cernit. *Spätere Correctur*: quo te non cernet. *A.* quo non te cernit. *B.* quo non te cernet. *b.* quo te non cernis. *C.*
7. aut si. *A. B. b.* sed si *ausgestrichen und überschrieben* etsi. *a.* et si. *C.*
8. stirps, *corrigirt von andrer Hand* gens. *A. B.* stirps. *b.*
10. mora properat tibi flebilis. *C.*
11. nostrae terris regionis. *Spätere Correctur:* terrae. *A.* terris *corrig.* lumen. *a.* terrae *corr.* decus. *B. b. Der Vers fehlt in C.*
12. Magna rues fato. *C.*
13. Tumque. *b.* cades. *C.*
14. augetur *corr.* angetur *a.* augetur *C.* curis *corrig.* miris *B.* miris *in Klammern daneben* curis *b.*
15. Nunc Domus Ottonum fiet sepultura Leonum. *C.*
16. exclusus. *Spätere Correctur:* extrusus. *A.*
17. veniunt. *Spätere Correctur:* venient. A.
19. Nec parum. *C. V.* 19—21 *sind in folgende Ordnung gesetzt* 21. 19. 20. *C.*

---

*) Die Handschrift C. bietet diese Variante nicht, wohl aber Magna V. 12. und modo funesto V. 59, was dann in die Ausgabe von 1807 und weiter in den Abdruck bei Bouverot übergegangen ist. Et in V. 59 ist willkürlicher Zusatz der Ausgabe von 1807. Bouverot hat nur eine Aenderung selbst gewagt, in V. 36 testum für bustum, und diese ist ihm später wieder leid geworden. Vgl. p. 100.

Digitized by Google

20. tendet. *a. b.* tendet ad aethera *am Rande* altera, *dann wieder getilgt. B.* Leo *fehlt u.* tendet ad aethera sursum. *C.*
25. *Der Vers fehlt A.* isti ad factum *und nach V.* 26. *C.*
27. Nec nimis desit *B. b.* *In B. überschrieben* Ne.
28. inclyta. *A. C.*
29. Accendis facem. *b.*
31. longinqua dierum *und* verum *wiederholt. B.* *Der Vers fehlt C.*
32. Imperii parvis spatiis dominaberis. *C.*
33. nunc. *C.*
36. bustum justum non credere justum. *B. b.*
37. Defessus variis bellis. *C.*
39. Fortis ille. *C.*
40. potes. *B.* Scandere vult montes, nequeat cum scandere pontes. *C.*
41. acuet. *B. b.* vos Lehninenses. *a. B. b.*
42. exscindere matres *überschr.* Patres. *B.* fratres *überschr.* patres, qui vult exscindere patres *überschr.* matres. *b.* Quid curat Patres, qui vult excidere fratres. *C.*
43. Alter ad *am Rande:* forte ab. *A.*
45. tum. *a.* Quo dum. *C.*
46. Sequentes Nati sunt pari Sorte. *C.*
47. Inseret. *A.* Inseret *corrigirt* Inferet. *a. b.* ad. *a.*
48. contracta. *C.*
49. Hoc ad. *C.*
50. Et tunc. *B. b.*
52. Ecclesias. *C.*
53. Heus meus. *B.* Heu meus. *b.*
54. Nova *fehlt. A.*
56. hic audit. *B.* severus totus tamen audit. *C.*
57. hic dicitur. *B.*
58. qui nos. *Spätere Correctur* quinos. *A.* qui hos *corr.* qui nos. *a.* qui vos *corr.* qui nos. *B.* qui nos. *b.* genere, sed non qualis. *C.*
59. vitam linquit loco honesto. *B. b.* Modo funesto vitam loco claudit honesto. *C.*
60. Postulant hunc turbae proponi. *B. b.* hinc *überschr. B.* *Der Vers fehlt in C.*
61. Spe caeterum. *B. b* Sobolem tenet hic. *C.*
63. nova veniet patiente. *C.*
64. scatens. *C.*
65. turbans multa. *B. b.* per victum *überschr.* ictum. *b.* turbat. *C.*
66. pestibus *mit Bleistift, überschrieben ebenfalls mit Bleistift* passibus. *a.* passibus. *C.*
68. natus Princeps et Marchioniatus. *C.*
69. multos qui vivere. *A. b.* multos non sinit vivere. *a.* qui vivere *corrigirt* non. *B.*

Digitized by Google

70. cupit *überschrieb.* lupus. *b.*
71. mox *am Rande*: post forte. *A.* post. *B. b.* Exsequitur. *C.*
72. Tunc venient quibus de Burgis. *C.*
73. magno sub Principe. *B. b.* Magnus sub Principe. *C.*
74. gentis et Fortitudo. *A. B. b.*
75. Sed nihil. *A. B. b.*
77. non parcite. *A. a. C.* ne parcite. *B.*
78. Faciet. *Später corrigirt* Fallit. *A.*
79. *Folgt nach V.* 80 *in C.*
80. foras. *Später corrigirt* foris *A.* Sed jacet. *C.*
81. Dum juvenis fremit, tunc magna. *C.*
82. refigere. *Später corrigirt* restinguere. *A.* rexstingere *corr.* refingere *b.* restringere. *C.*
83. vexillum. *A. a. C. In A. später corrigirt* vexilla.
84. Flantibus his austris. *B. b.* Flantibus sic austris. *C. Mit diesem Verse schliesst B.*
85. pravus imitatur pessimos. *a.* Successor pravos. *C.*
86. Non robur est menti nec. *C.*
88. undis qui miscuit ima profundis. *C.*
90. *Der Vers fehlt in C.*
91. Nec *corrigirt* nam *b.*
92. *Hier schliesst C.*
94. nefandum. *A.*
98. surgunt. *A. a.* arguunt *corrigirt* surgunt. *b.*
99. splendescet. *b.*

Berlin, im September 1846. Dr. W. Giesebrecht.

Angelegenheiten der historischen Vereine.*)

Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Neue Folge. Jahrgang 1845.

Der historische Verein für Niedersachsen, der 1835 in Hannover begründet wurde — die Einladung war vom Jahrestage der

*) Unter dieser Rubrik werden wir auch künftighin den in Frankfurt a. M. begründeten „Allgemeinen Verein der deutschen Geschichtsforscher", dessen Organ vorläufig diese Zeitschrift sein wird, besprechen. Die nächsten Betrachtungen, die wir ihm zu widmen gedenken, sollen dazu dienen: 1) sein Verhältniss zur historischen Section der Germanistenversammlung, 2) sein Verhältniss zu den deutschen Specialvereinen und 3) seine allgemeinen und besonderen Zwecke uns klar zu veranschaulichen. Red.

Digitized by Google

Waterlooschlacht datirt — hat zwar im Allgemeinen das ganze niedersächsische Gebiet zum Felde seiner Wirksamkeit erkoren, im engern Sinne aber vorzugsweise die Geschichte derjenigen Theile Niedersachsens als das Ziel seiner Forschungen bezeichnet, welche dem welfischen Fürstenstamme unterworfen sind. Auch in diesem beschränkteren Sinne hat er demnach einen reichen Boden und es ist nicht zu leugnen, dass ihm auch, was die Zahl seiner Mitglieder, jetzt über 400, und seine Einnahme betrifft, eben so reiche Mittel zu Gebote stehen. Doch von Anfang an wirkten mancherlei Verhältnisse hemmend auf die Entwicklung seiner Thätigkeit ein. Zu einem grossen Theil waren diese Verhältnisse wohl persönlicher Natur, aber auch der Umstand, dass der Verein kein eigenes Organ hatte, hat sicher und gewiss wesentlich mit eingewirkt. Er erwählte nämlich dazu das von Spies begründete „Vaterländische Archiv", welches Privateigenthum war und wobei der Missstand eintrat, dass die Wahl der aufzunehmenden Abhandlungen lediglich von dem Eigenthümer abhängig war, so dass der Verein keinen grössern Einfluss darauf hatte, als jeder einzelne Mitarbeiter. Seit 1841 traten zwar die beiden göttinger Professoren Schaumann und Havemann mit in die Redaktion, aber auch sie fühlten sich gefesselt und nur mit Noth wurde die Zeitschrift bis zum Jahre 1843 fortgeschleppt. Während so die Zeitschrift nur mit Anstrengung in Athem erhalten wurde, war auch über den Verein selbst ein Siechthum gekommen, das, je länger es dauerte, um so schwieriger zu bewältigen war und denselben mit einer völligen inneren Auflösung bedrohte.

Seit 1836 war keine Generalversammlung mehr zu Stande gekommen, ein Vorstand nach dem andern schied aus und wurde nicht wieder ersetzt und die ganze Thätigkeit beschränkte sich endlich nur noch auf Sammeln für das Vereins-Museum und auf die Erhebung der Geldbeiträge.

Wir sind nicht genug mit den dortigen Verhältnissen bekannt, um die Ursachen, welche eine solche Stagnation herbeiführten, alle übersehen zu können; sie möchten aber auch nicht hierher gehören. Es ist sicherlich auch dort, wie anderwärts, wo zwar viele Namen gezählt werden, in Wahrheit aber die eigentliche Lebensthätigkeit nur auf wenigen Mitgliedern, wenn nicht gar nur auf einem, beruht, welche so sehr die Träger des Ganzen sind, dass mit deren Austritt leicht das ganze Gebäude seine Stützen verliert und zusammen zu brechen droht.

Erst im Jahre 1844 wurde der Verein aus seinem langen Schlummer wieder aufgerüttelt und im Januar 1845 fand einmal wieder eine Generalversammlung statt. Seitdem ist ein frischeres

Digitized by Google

und rührigeres Leben eingetreten und wir hoffen, dass dieses Leben erhalten und wo möglich auch noch gesteigert werden wird.

Das ältere „Archiv" enthält viele tüchtige Arbeiten und im Jahre 1841 wurde sogar ein grösseres sehr fleissig gearbeitetes Werk: Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler von Wächter herausgegeben, aber das schon oben erwähnte Verhältniss war von zu nachtheiliger Einwirkung, als dass nicht auch gerade hierin eine Aenderung eine unabweisliche Bedingung gewesen wäre. Diese Aenderung ist dann auch eingetreten, und die Zeitschrift steht nun unter der unmittelbaren Redaktion des Vorstandes. Bis jetzt befindet sich der Jahrgang 1845 in unserer Hand, der sich in seinem Aeussern insbesondere durch ein grösseres Format vortheilhaft von dem alten unterscheidet, und auch auf seinem Titel als „neue Folge" bezeichnet ist.

Unter den Abhandlungen dieses neuen Jahrgangs zeichnen sich vorzüglich zwei von Dr. Mittendorf, sowohl hinsichtlich ihres Umfangs als ihres allgemeinern historischen Interesses aus. Die erste ist eine Lebensgeschichte des bekannten Pfaffenfeindes, des halberstädter Administrators, Herzogs Christian von Braunschweig, der wie ein blutig rothes Meteor an dem düstern Morgenhimmel des dreissigjährigen Krieges vorüber flog. Christian war ein harter wilder Charakter, so rauh wie seine Zeit, und ergriff für den unglücklichen Böhmenkönig die Waffen, was ihm aber fehlte, war Erfahrung und Glück; so tapfer und energisch er auch war, so war sein Auftreten doch ohne dauernde Folgen und überhaupt sein Wirken so kurz, dass er in der Geschichte jenes langen traurigen Kampfes nur eine rasch vorübergehende Erscheinung bildet. Der Herr Verfasser hat viele noch ungedruckte Materialien benutzt, vorzüglich aus den Archiven zu Hannover und Wolfenbüttel. Es ist ein schätzenswerther Beitrag für die Kriegsgeschichte jener Zeit, bei dem wir uns nur wundern, dass der Herr Verfasser die neuen Quellen der Nachbarländer mehr als zu entschuldigen ist, unberücksichtigt gelassen hat, statt deren er sich auf das Theatrum Europaeum stützt. Auch die Benutzung guter Karten, dieses nothwendigen Hülfsmittels für die Kriegsgeschichte, vermisst man vielfältig; er würde sonst manche Partie klarer gesehen und manchen geographischen Verstoss vermieden haben. So lässt er (S. 10.) den Herzog auf seinem beabsichtigten Zuge nach der Pfalz Ende 1621 bis Mühlhausen vorrücken und doch gleich darauf (S. 11.) durch das Korveiische und Paderbornische bis an das Gebiet des Landgrafen Ludwig von Hessen vorrücken, ohne dabei auch nur im Entferntesten des Durchzugs durch das Gebiet des Landgrafen Moriz von Hessen-Kassel zu gedenken. Eben so wenig hat er sich die geographische Lage von Amöneburg und

Digitized by Google

des Busecker Thales veranschaulicht, wo er die Ortsnamen zugleich auf eine Weise entstellt, dass man dieselben kaum wieder erkennen kann; z. B. Künssdorf statt Kirrdorf u. s. w. Dieselbe Unklarheit in den geographischen Verhältnissen kehrt auch bei dem Zuge nach dem Maine im Jahre 1622, und mehr und minder auch in den spätern wieder.

Die zweite Abhandlung desselben Verfassers ist als Vorlesung ausgeführt und benutzt und in dieser Form auch gedruckt. Sie bespricht den Kampf des Herzogs Heinrich d. ä. von Braunschweig mit der Stadt Hannover im Jahre 1490, und zieht namentlich die Verbrennung von sieben städtischen Wächtern durch den Herzog in allerdings sehr begründeten Zweifel. Wir halten dafür, dass der Hr. Verfasser wohl gethan haben würde, die Form der Vorlesung im Abdrucke nicht beizubehalten; er würde dann namentlich die wohl etwas zu gedehnte Einleitung zum grossen Theil haben entbehren können.

Eine andere grössere Abhandlung gibt die Geschichte des Schützenwesens der Stadt Braunschweig, vom Registrator Sack, eine zwar fleissige, aber doch viel zu sehr in's Detail sich verlierende Arbeit.

Von den übrigen kleinern Aufsätzen sind die meisten von dem auch sonst schon rühmlich bekannten Hauptmann v. d. Knesebeck und der neuern Kriegsgeschichte gewidmet, von denen wir Beiträge zur Charakteristik der ersten Hälfte des siebenjährigen Krieges im nordwestlichen Deutschland besonders hervorheben. — Der Pfarrer Crusius gibt eine Geschichte des Klosters Derneburg im Hildesheimischen; Pastor Niemeyer eine Geschichte des Falkensteins während des dreissigjährigen Krieges u. s. w. Jedem Hefte sind am Schlusse noch Miscellen und eine Uebersicht der neuesten niedersächsischen Literatur angefügt. Unter den Miscellen machen wir namentlich auf die vom Forstrath Wächter entworfene „Instruktion in Beziehung auf Erhaltung der Denkmäler aus heidnischer und späterer Zeit, die in die Linie der Eisenbahn fallen“ aufmerksam.

Die Sammlungen des Vereins sind sehr reichhaltig und enthalten unter andern auch den Nachlass des verstorbenen Präsidenten v. Spilcker.

Um den Eifer für historische Studien zu beleben, hat der Verein eine Einrichtung getroffen, welche wir auch anderwärts empfehlen möchten: die Stellung von Preisaufgaben. Dagegen können wir eine andere um so weniger mit dem Zweck und der Bestimmung eines historischen Vereins in Einklang bringen: Die Darstellung denkwürdiger Ereignisse des jetzt regierenden Königs durch Medaillen. Nur da, wo andere historische Quellen man-

geln, haben Münzen wirklich historischen Werth. Dieses ist aber hier nicht der Fall und wir sind der Ansicht, dass der Verein besser thun würde, wenn er seine Mittel zu ihm näher liegenden Zwecken verwendete.

Cassel. Landau.

Miscellen.

Schreiben von Adolph Freimund an die Redaction *).

So eben fällt mir der Aufsatz des Herrn Prof. Waitz in die Hände, in welchem er der Böhmer'schen Regesten rühmlichst gedenkt (Bd. V. dieser Zeitschrift S. 532 f.) und dabei bemerkt, es sei demselben deren immer grössere Ausdehnung jüngst „in hässlicher Weise“ vorgeworfen worden, niemand habe das Recht es zu tadeln, dass derselbe auch Charakteristiken und Studienresultate in sein Werk niederlege. Da mir kein Aufsatz bekannt ist, in welchem dieses geschehen (denn Klüpfel hat in dieser Zeitschrift über Gesinnung Böhmer'scher Regesten nichts bemerkt), so scheint es fast als ob Waitz meine Flugschrift über diesen Gegenstand gemeint habe, und ich sehe mich, da dieser Tadel in einer eben so geschätzten Zeitschrift als von einem so trefflichen Manne ausgesprochen ist, zu einigen Bemerkungen veranlasst.

Als ich im December meine Flugschrift veröffentlichte, war mir noch keine Schrift bekannt, in welcher man diese Tendenzen des eben so gelehrten als einflussreichen Böhmer offenbart hätte. Es schien mir, wie aus wissenschaftlichem, so aus politischem Gesichtspunkte nöthig, den Schleier von solchen Bestrebungen zu ziehen: und es war gerade meine Absicht, die Staatsmänner, den gebildeten Theil der Nation auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche von dieser Seite drohen. Ich bin erfreut, dass Waitz (wie in anderen Aufsätzen dieser Zeitschrift Grimm, Köpke) meine An-

---

*) Der Einsender, Verfasser der vielbesprochenen Flugschrift „die historisch-politische Schule und Böhmers geschichtliche Ansichten (Berlin 1845), ist bekanntlich identisch mit dem Verfasser der aus ungedruckten Quellen geschöpften „Reformation in Trier“, Herr Dr. Martin Runkel in Coblenz. Die Aufnahme des Schreibens konnten wir um so weniger beanstanden, als der Kern der Gesinnung, aus der jene durch Rheinwald zum Druck beförderte und interpolirte Flugschrift hervorging, gewiss volle Anerkennung verdient und finden darf, ohne dass deshalb die wahren und grossen Verdienste Böhmers einen Abbruch erleiden müssten.

Red.

Digitized by Google

sichten theilt, erfreut, dass die Münchener gelehrten Anzeigen (Februarheft) ein Anathema über meine Schrift durch Höfler haben aussprechen lassen. Aber ich bin auch noch der Ansicht, dass ohne contradictio in adjecto Regesten nichts weiter als ein Register sein sollen: alle geschichtlichen Deductionen und Charakteristiken gehören in eine besondere Schrift oder hätten als Anhang gegeben werden müssen, ganz unmotivirte und gehässige Randglossen sind eines solchen Gelehrten ganz unwürdig, und bei solcher Parteinahme wird man stutzig, als ob die Urkundenauszüge auch in einem gewissen Sinne gefertigt sein könnten. Diese meine Ansicht ist noch nicht widerlegt und ich sehe nicht, wo ich irgendwo in hässlicher Weise aufgetreten wäre. Waitz tritt in etwas gelinderen Ausdrücken auf, da er des besprochenen Mannes langer Bekannter ist, aber er bestätigt ganz mein Urtheil; ich hatte keine Rücksichten zu nehmen und auch weit mehr den politischen Zweck im Auge, diese ultramontane Tendenz in ihren verschiedenen Richtungen zu Deutschlands Nutz und Frommen zu charakterisiren. Denn das fälschlich sogenannte Gibellinische ist rein welfisch.

Dass ich zu Zeiten auch einigen Humor angewandt habe, ist wohl verzeihlich. Hätte ich gewusst, dass B. Protestant ist, so wäre ich schärfer gewesen, aber von einem Protestanten schienen mir Aeusserungen wie die seinigen unmöglich. Wer aber muss sich nicht zu Spott versucht fühlen, wenn man sieht, wie Mystik und Gespensterspuk ihre Rolle spielen, wie sogar der alberne Lehniner Prophet als wichtiger Wundermann hervorgehoben wird? Ich bin nicht der Ansicht, dass immer schweres Geschütz der Gelehrsamkeit ausreiche: man muss solche Sachen auch zu Zeiten lächerlich machen und ob da auch einmal eine literarische Sommität etwas unsanft berührt würde. Es soll auf und für das deutsche Volk gewirkt werden, meine Flugschrift hat gewirkt und manchem die Augen geöffnet, der, wenn ich in ernstestem wissenschaftlichen Tone in einer gelehrten Zeitschrift aufgetreten wäre, gar nichts davon erfahren hätte. Wie gesagt, es thut mir leid, dass Waitz den schon erwähnten Ausdruck gebraucht hat — denn zusammenhalten müssen wir, es werden noch Zeiten kommen, in denen einmüthiges Zusammenwirken Noth thut. Wir müssen unsere Gegner nicht zu gering achten, es schliessen sich auch Männer an, deren Gelehrsamkeit und Liebenswürdigkeit wir alle nicht leugnen können und doch heisst es: redliche Waffen, aber Kampf!

Coblenz, den 16. September 1846.

Adolph Freimund.

Digitized by Google

Nachträgliche Bemerkung.

In dem von mir aus Roger de Hoveden mitgetheilten Gedichte: Planctus super itinere versus Jerusalem (S. diese Zeitschrift. Bd. V. Maiheft S. 483—484) scheinen mir die beiden unverständlichen Verse:

Est videre gloria agmen *se*natorum
Armis *iustitiae* et cultoribus (al. *cultibus*) *De*orum,

am füglichsten folgende Verbesserungen zuzulassen:

Est videre gloria agmen *sig*natorum
Armis *institutum* et *cultibus div*orum.

Dass der Ausdruck signare für cruce signare gebräuchlich war, lehrt z. B. eine Stelle der Miracula S. Bernhardi p. 1187: Siquidem rex (nämlich Conrad III.) signatus est praeter spem omnium.

Jaffé.

Archivalische Forschungen.

Hr. Dr. Edw. von Muralt in Petersburg steht im Begriff, eine auf der dortigen k. Bibliothek befindliche Briefsammlung zu veröffentlichen, unter dem Titel: „Correspondance diplomatique pour servir à l'histoire des relations politiques de Henri IV, tirée de manuscrits inédits.“ Sie enthält Briefe verschiedener Fürsten an die französischen Könige, Gesandtschaftsberichte, Instructionen der Könige und Minister an ihre Gesandten. Das Ganze wird etwa 6 Druckbogen einnehmen.

Mit einer ungemein reichen Ausbeute ist Hr. Dr. G. Heine aus Spanien zurückgekehrt; sein dreijähriger Aufenthalt daselbst war ausschliesslich archivalischen Forschungen gewidmet; zunächst mit Bezug auf die Kirchengeschichte, doch wird auch die politische einen wesentlichen Gewinn aus den nunmehr herauszugebenden Documenten ziehen. Diese letzteren sind vorzugsweise aus den berühmten Archiven zu Simancas entnommen, wo für Hrn. Heine fortdauernd mehre Abschreiber thätig waren, und erstrecken sich über das ganze Mittelalter und einen grossen Theil der neuern Zeit. Auf die Haupt- und Glanzperioden Spaniens fällt durch sie ein vielfach neues Licht. Näheres behalten wir uns vor.

Ad. Sch.

Digitized by Google

Ein Blick in die ältere preussische Geschichte, mit Bezug auf die ständische Entwicklung.

Nach drei ungedruckten Chroniken.

Zweiter Artikel (s. Bd. V. S. 45 ff.).

Wir haben gesehen, wie der Einfluss der Gemeinen in Königsberg durch die Verbindung mit dem Fürsten stieg, wie sie diese Verbindung verliessen und dann beinahe die frühere Stelle der Räthe in der Opposition gegen denselben einnahmen. Hiedurch war aber der Zwist mit den Räthen keinesweges beigelegt; schon dem Herzog gegenüber fanden wir sie nicht ganz einig; es kamen nun aber von aussen her manche Veranlassungen hinzu, welche den Streit von neuem und fast noch lebhafter als vorher, wenn auch in etwas anderer Weise entzündeten.

Interessant ist die Einwirkung der politischen Verbindung mit Lübeck. Lübeck forderte als Bundeshaupt der Hanse 1523 auch von Königsberg eine Abgabe. Der Rath und besonders die Kaufleute, welchen an der Freundschaft der Lübecker viel gelegen war, erklärten sich sehr bereitwillig; aber die Gemeine widersprach, und besonders Hans Schlef, der Kupferschmied, machte auf das Missverhältniss aufmerksam, wenn man dem Landesherrn die dringend verlangte Steuer versagen, den Lübeckern bewilligen wollte. Immer verlangten die Lübecker die Auslieferung eines ihrer Schiffe, welches Nickel John, Schöffenmeister in der Altstadt, von Severin Norby, Admiral des vertriebenen dänischen Königs auf Gothland gekauft hatte — nach lybischem Rechte, da Norby nur noch als Seeräuber angesehen wurde. Der Rath,

wie er behauptete, in Uebereinstimmung mit der Gemeine, zwang Nickel John ohne weitern Rechtsgang, das Schiff zu übergeben, und entsetzte ihn der Schöffenbank. Es gab manchen, der dies für grosses Unrecht hielt, wie Hans Schlef und Gregor Eger *).

Neue Veranlassung zu innerer Zwietracht der Hauptstadt gab die Reformation, schon in sofern als sie gewisse Einrichtungen nöthig und gewisse Verhältnisse zweifelhaft machte, deren Entscheidung leicht verschiedene Ansichten hervorrufen konnte, besonders aber auch, weil sich, wie fast überall, auch in Königsberg Prediger fanden, welche mit ihrer Lehre unmittelbar das Signal zu Unruhen gaben.

Streitig war vor allem die Verwendung und Verwaltung der durch die Aufhebung des katholischen Kultus gewonnenen Kirchengüter. Im Anfange hatte die Gewalt vielen Antheil an der Entscheidung: bei dem Bilder- und Klöstersturm behielten die Einzelnen oft, was sie erbeuteten. Auch gedachte man Anfangs die an die Kirchen gezahlten Zinsen den Schuldnern zum Besten von der Hauptsumme abzuziehen **). Auf dem Lande griff der Adel zu. Allein bald traf man auch in Preussen eine Einrichtung, die überall die Verbreitung der Reformation begleitete. Man errichtete einen gemeinen Kasten, in welchen nicht blos die alten Einkünfte der Kirche, — auch die Zinsen unverkürzt — sondern auch die neu eingeführten Abgaben z. B. der sogenannte Sakramentsgroschen, ein Groschen für den Genuss des Abendmahls, und die freiwilligen Gaben, zu welchen die Prediger fleissig ermunterten, gelegt werden sollten. Das zusammengebrachte Geld sollte, so weit es nicht zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben nöthig war, zur Unterstützung der Armen verwandt werden ***).

Nicht sowohl die Einrichtung des gemeinen Kastens, als die Weise, wie man ihn zu füllen strebte, und die Verwen-

---

*) Nach den Supplicationen beider bei Platner fol. 306. 316.
**) Grunau S. 1750. 1753.
***) Grunau S. 1768—1772.

dung des eingelegten Geldes erregte bei der Gemeine Unzufriedenheit und Unwillen theils gegen die Prediger, theils gegen den Rath und den Regenten, welchen man eigennützige Absichten unterlegte. Der Sakramentsgroschen schien eine sehr unbillige Auflage. Nicht weniger lästig waren die immer wiederkehrenden Mahnungen, man solle seine kostbaren Kleider und seinen Schmuck verkaufen und das Geld in den gemeinen Kasten legen. Endlich erwarteten wenigstens die niederen Klassen, dass die in dem Kasten gesammelten Summen ihnen grössere Vortheile bringen sollten, als ihnen bewilligt wurden *).

Bei den Berathungen über diese Dinge erklärte die Gemeine (6. Februar 1525): sie gedächten weder den Groschen zu geben, noch auch sonst Silber in den Kirchenkasten einzulegen; auch wollten sie von einer eben damals vorgeschlagenen Hauscollecte verschont bleiben; überdies wünschten sie, dass „den Armen eine Mahlzeit und den Schwachen noch ein Stück mehr" gegeben werde. Was aber den Rath am meisten verletzte: sie wollten wissen was im Vorrath sei. Um sich dem hierin ausgesprochenen Verdachte völlig zu entziehen, liess der Rath das Kirchensilber nicht nur in Gegenwart „etlicher von Schöffen, Gewerken und Gilden" abwägen, sondern überliess auch der Gemeine die Entscheidung, wie man es aufbewahren wolle. Man einigte sich dahin, es in einen eisernen Kasten zu legen und unter mehreren Schlössern so zu bewahren, dass die Schlüssel zwischen Rath, Schöffen und Gemeinen getheilt wurden **).

Dieser Vortheil war zu lockend, als dass diejenigen, welche nur von Bedrückungen und Ungerechtigkeiten des Raths zu sprechen pflegten, nicht hätten weiter gehen sollen. Es gab deren besonders seit dem Kriege eine grosse Menge und auch ihnen wurde ein Evangelium gebracht.

Im November 1523 kam Johann Amandus nach Königsberg, ein Mann, den Luther selbst bald darauf mit Karlstadt

*) Freiberg fol. 375.
**) Platner fol. 171 ff.

Digitized by Google

in eine Kategorie stellte. Aber Amandus war noch ehrgeiziger und selbstsüchtiger, und zugleich roher und gewaltsamer als jener. Er empfahl alle Maassregeln der Gewalt, damit Königsberg von Mönchen und Nonnen befreit, die alten Ceremonien abgestellt, die „Götzen" und Bilder aus den Kirchen entfernt würden. Er pochte und polterte auf der Kanzel, und schrie den Leuten nach, wenn sie aus der Kirche gingen, als wollte er sie mit Gewalt zwingen *). Eine Grenze zwischen kirchlicher und bürgerlicher Thätigkeit kannte er nicht, weil er um die Gunst der Menge buhlte. Er gewann durch seine Freiheitspredigten einen grossen Anhang, besonders unter den niedrigsten Volksklassen und fügte sich, um sie zu fesseln, den Wünschen derselben. „Der gemeine Mann liefen und gingen fleissig zur Predigt, sonderlich wenn Amandus predigte. Von dem hielt der Pöbel viel. Er sagte, was sie gerne hörten; denn seine Predigt richtete sich gemeiniglich wider den Rath" **). So kam es, dass viele, wenn sie vom Rathhause kamen, zu Amandus liefen, und die Beschlüsse des Raths nun auf der Kanzel besprochen wurden, wie z. B. die über die Versorgung der Stadt mit Salz. Amandus ging so weit, vor dem Bischof von Samland zu erklären, Hans Schlef wäre tüchtiger zum Rathen, als alle die zu der Zeit im Rathe wären. Der Rath aber mochte gegen Amandus überhaupt so erbittert sein, als der Rathssekretair Caspar Platner, welcher ihn einen Meutemacher nennt, der giftige Schalkheit in das heilsame Wort Gottes einmischte, und zuletzt um seines unnützen leichtfertigen Mauls auch Lästerung und Schandbriefe, so er dem Rath geschrieben, durch die Herrschaft von hinnen gejagt sei ***). Amandus musste Königsberg nach einjährigem Aufenthalt verlassen und suchte nach des Herzogs Albrecht Wiederkunft vergeblich seine Wiedereinsetzung zu erwirken.

Die Menge, welche durch seine Predigten besonders erbaut war, hatte ihre handfesten Führer in Hans Schlef und

*) Platner fol. 133. 156. 240.

**) Freiberg fol. 375.

***) Platner fol. 119. 133. 330.

Digitized by Google

Gregor Eger, die sich im Kriege ausgezeichnet und in der Versammlung schon oft das Wort geführt hatten, und in dem entsetzten Schöffenmeister Nickel John. Es fehlte ihren Bestrebungen nicht an einer religiösen Grundlage — sie suchten ihre Rechte, wenn sie sich in Bierbänken oder sonst versammelt hatten, in der Bibel *) — aber doch so sehr an Recht und Billigkeit, dass sie oft keineswegs die ganze Gemeine mit sich zu ziehen vermochten. Der Bischof fand an ihrem Streben so wenig Gefallen, dass er lieber „schier unter einem Haufen Säue“ sein wollte **).

Das Kirchensilber war durch die Vertheilung der Schlüssel in Sicherheit und konnte ohne Wissen und Genehmigung der Gemeine nicht berührt werden. Das genügte dieser Partei nicht. Man konnte nun noch Rechenschaft fordern und als in einer Zeit, in der so viel neu organisirt wurde, manches andere zur Sprache bringen. Vor allen der Kupferschmied trieb zu einer neuen allgemeinen Versammlung in der altstädtischen Pfarrkirche, damit man seine Gebrechen einander mittheilen und dann dem Rathe antragen könne. Mit Erlaubniss des Rathes wurde diese Versammlung am 24. Februar 1525 gehalten. Es wird bemerkt, dass zu derselben alle Gewerke, „auch die Maurer, Barbiere und Zimmerleute“ entboten seien. Der Erfolg entsprach aber den Wünschen des Kupferschmieds mit nichten. Man beschloss die Regulirung der fraglichen, besonders der kirchlichen Verhältnisse bis auf die nun schon nahe bevorstehende Zurückkunft Albrechts zu verschieben; habe dann jemand zu klagen, der möge es thun. „Aus solchem Gutdünken haben sich ausgeschlossen mit Frevel das Werk der Huter und sind ihre Aeltesten von der Versammlung abgewichen.“ Meister Schlef selber entfernte sich frühe, unter dem Vorwande, er müsse in die Kostung gehen, liess aber, indem er versicherte, die Vollmacht von den Schmieden zu haben, in deren Stelle das

*) Platner fol. 323.

**) Platner fol. 119; dessen weitschweifige, zum Theil unverständliche Erzählung liegt dem Folgenden überhaupt zum Grunde.

Digitized by Google

Gutdünken zurück: „sie hätten beschlossen, morgen in der Kirche zu sein, ihre Gebrechen anzutragen; so die Kaufleute, Mälzenbräuer etc. anders würden beschliessen, und nicht bei ihrem Gutdünken bleiben, wollen sie ein andermal, so es die Noth erfordert, auch so bei ihnen stehen.“ Aber diese unheildrohende Versammlung wurde gehindert. Schlef fragte trotzig, „was die Ursache wäre, dass man die drei Gemeinen nicht liesse zusammenkommen, und jetzt will gesondert haben, habe man sie doch früher zugelassen,“ und wagte es mit den Seinigen, den Rath der Altstadt zur Rede zu stellen, „als sollten sie der Kirchen Einkommen und der Stadt Zinsen in ihren eigenen Nutzen verwandt haben.“ Der Rath, obwohl ihn niemand dazu zwingen konnte, bot doch den Aeltesten der Gemeine Rechenschaft an, von zwanzig, auch von dreissig Jahren. Diese antworteten: „Die Aeltesten allhie entgegen begehren keine Rechenschaft, wäre aber jemand, der es begehrte, der möge sich's thun lassen.“ Hierauf konnte der Rath natürlich nicht eingehen; da es ihm aber ankam, die oft wiederholte Beschuldigung von sich abzuwälzen, so brachte er es endlich dahin, dass ein Ausschuss von den Schöffen, Kaufleuten, Mälzenbräuern und Gewerken sich die Rechenschaft vorlesen liessen. Wenn diese nun auch die lange Weile auseinander trieb, so stand der Rath doch gerechtfertigt da.

Der Kupferschmied hatte immer darauf gedrungen, dass man die Thore zwischen den Städten offen lasse, auch waren die Gemeinen der drei Städte während der Abwesenheit des Hochmeisters so oft zu gemeinsamen Berathungen in der Kirche zusammengekommen, dass der Gedanke der Vereinigung der Städte sehr lebendig geworden war. Es kam dahin, dass man einen Rath, ein Gericht und eine Gemeine, wie einen Gott, einen Glauben und eine Taufe, haben und alle drei Städte in eine Mauer ziehen wollte. Die Gemeinen, die für diesen Plan allgemeiner empfänglich waren, ernannten einen Ausschuss, der mit den Räthen darüber handeln sollte. Die Räthe waren zur Einwilligung schon bereit. Es fehlte zur Ausführung des Planes nichts, als dass die Ab-

Digitized by Google

wesenheit des Hochmeisters noch etwas länger gedauert hätte.

Der Bischof von Samland hatte vieles nachgesehen, war auch wohl nicht Herr der Meutereien. Herzog Albrecht, gleich nach seiner Rückkehr (Mai) liess die Gemeinen durch die Bürgermeister anweisen, den Räthen gehorsam zu sein. Die beiden Hauptfragen über die Vereinigung der drei Städte und den gemeinen Kasten sollten alsbald erörtert werden. Die Gemeinen durften noch einmal in der Pfarrkirche zusammenkommen um ihre Bevollmächtigten zu diesem Zwecke, fünf aus einer jeden, und auf ihre Bitte dann noch zwei mehr, zu erwählen. Diese kamen mit den Ausschüssen der Räthe auf dem altstädtischen Rathhause zusammen; sie führten für ihren Wunsch die Eifersucht der Städte, die Streitigkeiten in Vertheilung der gemeinsamen Lasten, die Zwietracht wegen der Brücken, und anderes an. Gregor Eger erinnerte an die Berathung über eine Steuer-Bewilligung, bei der es fast zu Thätlichkeiten gekommen wäre. Franz, der Goldschmied, führte an, dass man das Bürgerrecht von neuem gewinnen müsse, wenn man seine Wohnung aus der einen in die andere Stadt verlegen wolle, und dass dem volkarmen Löbenicht die Erhaltung eines Rathes von vierundzwanzig Personen beschwerlich falle. Die Räthe, welche nun von dem Herzog eine Entscheidung zu ihren Gunsten erwarten konnten, sprachen dagegen, wurden aber überstimmt und baten den Herzog um Erhaltung der Privilegien: die Vereinigung der Städte laufe gegen das cölnische Recht im ersten Anfang, im dritten und vierten Artikel. Es blieb beim Alten.

Schon bei diesen Berathungen war die Entzweiung zwischen Rath und Ausschuss so gross geworden, dass der Bürgermeister erklärte, er gedächte beim Ausschusse nicht mehr zu sitzen, auch mit ihnen nicht zu handeln: denn es wären etliche lose Leute unter ihnen; ehe er mit ihnen handelte, wollte er lieber zur Stadt hinaus ziehen. Er machte ihnen noch mancherlei Vorwürfe, so dass Gregor Eger, der selbst im Ausschuss war, das Wort fallen liess: „so müssen wir arme und g. H. Untersassen, die wir uns doch nicht zu

der Handlung selbst gekoren, sondern von der ganzen Gemeine erwählt sind, von euch geschmäht, geschändet und gelästert werden, dass ja eine arme Gemeine euer Schanddeckel sein muss.“ Deshalb berief der Rath nur statt des Ausschusses wieder die Aeltesten der Gemeine und beschloss mit denselben, dass der Ausschuss nicht mehr zusammenkommen solle. Ein definitiver Beschluss aber über den gemeinen Kasten, die Gehalte der Geistlichen, Schulmeister und Kirchendiener und andere noch unentschiedene Fragen, scheint auch damals nicht zu Stande gekommen zu sein, und die Ruhe konnte um so weniger hergestellt werden, weil der Herzog sich im August wieder nach Schlesien begeben hatte. Der Ausschuss kam doch noch zusammen und schon die Vorlesung der Privilegien, zu welcher er es brachte, zeigt mit wie umfassenden Plänen er noch umging.

Es ist gar nicht unwahrscheinlich, dass ein zügelloser Haufe, wie derjenige war, welcher sich an Hans Schlef und Gregor Eger näher anschloss, darauf hinarbeitete, den Rath zu stürzen und sich von den herkömmlichen Abgaben zu befreien. Hans Schlef soll einmal zu dem Aeltesten des Bäckergewerkes gesagt haben: „Wie geht es zu, dass ihr allewege dem Rathe zufallt, und wisst doch wohl, wie sie uns schatzen, und unsern Schweiss fressen. Wenn ihr's mit der Gemeine hieltet, so wollten wir einen andern Rath wählen. Wir hätten wohl Leute, die also geschickt und bereit wären, als diese, welche nur regieren. Es wird doch bei diesem Rathe nimmer gut“. Ueber die Aufhebung oder wenigstens über die Reduction des Grundzinses wurde wirklich verhandelt. Eben deshalb wurden die Privilegien gelesen. Da fand sich, die Stadt sei so frei privilegirt, dass sie nur neun Vierdung der Herrschaft zu geben habe. Man fragte: wie kommt es, dass manches Haus dennoch mit so ungewöhnlichem Grundzins belastet sei. Der Bürgermeister erklärte, es sei alte Gewohnheit. Schlef bemerkte: Wenn ein Bürger ein Fuder Holz inhalts der Privilegia aus dem Bürgerwalde holen wolle, so komme er zu Schaden; man habe das Gesumpfe hinter den Speichern ausgefüllt und wenn

Digitized by Google

man die Stätte gebrauchen wolle, so müsse man davon Grundzins, auch mit Vermehrung wider die Privilegia, dem Rathe ablegen. So geniesse der gemeine Mann der Privilegia gar nichts.

Der Erfolg, den diese Bewegungen haben sollten, hing sehr wesentlich von dem Ausgange ab, den der in derselben Zeit ausgebrochene Aufstand der Bauern haben würde *). Wir erinnern uns, wie die Schilderhebung der Bauern in vielen Gegenden Deutschlands durch die Reformation, wenn nicht veranlasst, doch gefördert wurde. Auch in Preussen fanden die Freiheitsprediger eine für ihre Ideen schon sehr empfängliche Menge. Viele der Bauern, besonders in Natangen, waren durch den letzten Krieg um ihr geringes Besitzthum gekommen; die in Samland waren durch unmässige Auflagen nicht weniger erbittert worden. Man darf dabei nicht unbeachtet lassen, dass sie in grossen Schaaren für den Kriegsdienst gebraucht, zum Bewusstsein ihrer Kraft gekommen waren. Nach dem Kriege wurde ihr Zustand eher schlimmer als besser; Natangen war entvölkert und doch mussten die noch übrigen Bauern eben so viel Schaarwerk leisten, als vorher; die Schlösser wurden schon oft nicht mehr den Ordensbrüdern, sondern dem Landadel übergeben, dessen Herrschaft drückender war; schon kam es dahin, dass den Bauern befohlen wurde, ihre Gewehre den Erbherrn zu verkaufen oder auszuliefern, worin sie einen Schritt zu ihrer völligen Unterdrückung zu erkennen meinten. Nun hörten sie die Apostel der evangelischen Freiheit.

Der Aufruhr der Bauern ging von Caymen aus, dessen Hauptmann Hans Ripp, ein wahrer Tyrann gewesen sein muss, wenn es wahr ist, was von ihm erzählt wird. Er soll den Bruder des Krügers von Pobethen, der seine Freude

*) Die Geschichte des Bauernaufruhrs am vollständigsten in den Collect. des Cam. (abgedruckt im erläuterten Preussen). Zu vergleichen Grunau S. 1882 ff., 1887, 1906 ff., 1918 ff. und Freiberg fol. 403, 404.

Digitized by Google

über eine evangelische Predigt lebhaft ausgedrückt hatte, und dann auch dessen Frau, die für ihn bat, auf die qualvollste Weise zu Tode gemartert haben. Begründeter ist die Nachricht, dass die Bauern beim Aust 1525 ihm doppeltes Schaarwerk leisten mussten: unverständig und eigensinnig zugleich hatte er das Getreide feucht einführen, dann wieder zum Trocknen herausnehmen, und zum zweiten Mal einführen lassen. Caspar, Müller von Caymen und der Krüger von Pobethen, die in ihrer Stellung zu den Bauern die beste Gelegenheit hatten, deren Elend kennen zu lernen, erwarteten nur den günstigen Zeitpunkt, sie zur Rache aufzurufen.

Ein Prediger, aus Friedland gebürtig, soll die Bauern zuerst und mit seltener Frechheit im Namen des Herzogs, dessen Siegel er sich von öffentlich angeschlagenen Mandaten abgeschnitten hatte, aufgefordert haben, den Adel zu verjagen und frei zu sein. Vielleicht hatte dies auf die Entschliessung des Müllers von Caymen Einfluss, wenigstens bediente er sich eines ähnlichen Mittels. Nachdem er sechs Wochen über seinem Plane hingebrütet, mit den vertrautesten unter seinen Mahlgästen sich verständigt und persönlich auch in andern Dörfern vorgearbeitet hatte, liess er in der Nacht auf den Sonntag vor Mariä Geburt (3. September) durch drei seiner Vertrauten die Bauern aus der Nachbarschaft zur Zusammenkunft bei einem Kreuze hinter der Kirche zu Caymen zusammenberufen: dort sollten sie den Befehl des Herzogs vernehmen.

Als sie versammelt waren, zeigte er ihnen an, die Stunde der Erlösung sei gekommen; Gott selber wolle ihre Befreiung; der Herzog habe den Schritt befohlen. Die Deutschen riss er mit sich; die Preussen, welche ihn nicht verstanden, blieben unbewegt, und fragten nur nach dem Befehle des Herzogs. Er zeigte ihnen einen Zettel, vielleicht einen Zinsbrief oder sonst ein Papier, und nun war alles richtig: denn sie waren in solcher Sklaverei befangen, dass wenn auch der geringste Stallbube kam und zeigte ihnen einen Zettel, „so mussten sie zu allen Geschäften auf sein.“

Digitized by Google

Auf der Stelle drangen sie in das Schloss zu Caymen, wo sie den von Rippe gefangen nahmen, dann zum Pfarrer, den sie aufforderten, ihnen das reine Evangelium lauter und klar und ohne Heuchelei zu predigen. Der Pfarrer war verständig und beherzt genug, als sie einen Ring um ihn her bildeten, nicht nach ihrem Willen, sondern nach seiner schlichten Weise wie sonst zu predigen. Er übte sogar einen solchen Einfluss auf die Bauern, dass er sie von dem Morde, mit dem sie in der ersten Aufregung ihren Bedrücker bedrohten, zurückhielt.

Die Forderungen, welche die Bauern bei ihrer Erhebung machten, waren diese: Sie wollten keinen andern Herrn, denn Gott und den Fürsten haben; sie wollten dem letztern den alten Zins, zwei Mark von der Hufe geben, aber übrigens frei sein, von Schaarwerk, Geldabgaben und anderen Belastungen; endlich wollten sie Fischerei, Jagd, Vogelfang und Holzung frei haben. Vor dem Herzoge hatten die Bauern noch so viel Achtung, dass sie von Labiau, wohin sie ihren Weg zuerst genommen hatten, auf die Vorstellung des dortigen Amtmanns, sich an F. D. Aemtern und Häusern nicht zu vergreifen, vielleicht auch deshalb, weil er sie mit Brod und Bier versorgte, abzogen und sich nach Tapiau wendeten.

Es war natürlich, dass der grosse Haufe immer zügelloser wurde; auch fanden sie Prediger, wie sie diese wünschten: der Pfarrer von Legitten versprach ihnen, ihr Bischof zu sein, nahm eine Hellebarde in die Hand und wies darauf, als auf seinen Hirtenstab. Aber zu Mord und Brand scheint es gar nicht gekommen zu sein: Meistens begnügten sich die Bauern, in den Schlössern der Edelleute die Vorräthe zu verzehren, Vieh zu schlachten und überhaupt sich's wohl sein zu lassen; Geräthe, Fenster, Oefen und was nur brechen wollte, wurde zertrümmert; Waffen, Kleinodien und was sonst brauchbar schien, davongetragen. Die Edelleute selbst mit Frauen und Kindern entflohen meistens schon vor ihrer Ankunft; diejenigen, welche in die Gewalt der Bauern fielen, wurden gefesselt und entweder in einen Keller ge-

Digitized by Google

sperrt oder mit dem Zuge umhergeführt. Solche Thaten lockten bald einen Haufen von 7000—8000 Bauern zusammen.

Noch rechneten sie auf manche Unterstützung. Von den Städten waren sie theils durch umherziehende Handwerker, theils durch Abgeordnete zu ihrer Unternehmung ganz besonders ermuthigt worden. Der Pöbel verhehlte seine Freude nicht; er schrie den Edelleuten, die in Königsberg Schutz und Sicherheit suchten, entgegen: „nur nicht eingelassen, wieder zurück ausgeschlagen; denn sie haben lange genug geplagt die armen Bauern; sie werden es ihnen wieder bezahlen.“ So wandten also die Bauern ihre Blicke zuerst auf Königsberg. Aber ihre Briefe fielen in unrechte Hände. Der erste war (gleich am Sonntage) an die Gemeine gerichtet; die Ueberbringer desselben wurden festgenommen. Drei andere Briefe an Gregor Eger, Bürger der Altstadt, an Nürnberger, einen Kürschner im Kneiphof und an einen Dritten in Löbenicht, kamen am folgenden Montage den dreien Bürgermeistern in die Hände. Gleich auf die Aussage der beiden Gefangenen beriefen die beiden Rentmeister Cleophas und Caspar Freiberger im Verein mit Speratus (denn auch Polentz, der Stellvertreter des Herzogs, war nicht anwesend) die Landräthe, welche aber wegen der überall drohenden Gefahren so leicht sich nicht versammeln konnten; die Bürgermeister versammelten die Gemeine und lasen die Briefe vor. Da zeigte es sich, dass der Pöbel doch nicht stark genug war oder nicht Herz genug hatte, einen entscheidenden Schritt zu thun. Die Gemeine leugnete jede Verbindung mit den Bauern und überliess denen, die in solcher Verbindung sein sollten, sich selber zu entschuldigen. Da man auf dem Schlosse in der grössten Verlegenheit war, und der Stadt selbst Gefahr drohte, wenn nicht dem Tumulte der Bauern in seinem Anfange und ehe die in Natangen sich erhoben hätten, Einhalt gethan würde, so begaben sich die Räthe unberufen auf das Schloss. Hier war der Argwohn, ob nicht die Räthe vielleicht auch der Bewegung günstig seien, vielleicht nicht ganz unterdrückt. Um so er-

Digitized by Google

wünschter war deren Bereitwilligkeit. Man hielt nun also Rathschlag, was zu thun sei. Einige riethen zur Gewalt und dass man den Adel aus Natangen zum Angriff auf Samland entbieten solle, andere wollten in Rücksicht auf die Gährung in Natangen selber, den oberländischen Adel entbieten; die Stadträthe empfahlen dagegen, da die ganze Menge nur von wenigen hingerissen werde, gütlichen Vergleich. Hierüber einigte man sich, aber niemand wollte in's Feld. Die Berathung wurde also am Dienstage fortgesetzt: die fürstlichen Räthe drangen in die Stadträthe, dass sie die Vermittelung übernehmen sollten. Diese wünschten, dass wenigstens der alte Cleophas sie begleiten möge; aber Cleophas entschuldigte sich und wollte es nicht thun. Die Stadträthe hielten für das Beste, die Sache mit der Gemeine zu besprechen. Die Gemeine, deren besonnenerer Theil das Treiben der Bauern ebenfalls als verderblich erkannte, wiederholte eben jene Bitte. „Hier half kein Widerreden noch Entschuldigen: die Räthe mussten solches über sich nehmen; welches die fürstlichen Räthe gross erfreuet." So zogen am Mittwoch ihre Abgeordneten den Bauern entgegen, sie trafen auf dem Wege nach Schaaken einen starken Haufen derselben unter Hans Gehrke, durch welchen die übrigen, so weit es sich thun liess, nach Alkehnen versammelt wurden. Die Abgeordneten der Räthe überredeten dieselben zu einer Zusammenkunft mit den fürstlichen Räthen und dem Adel auf dem Quednauer Berge, welche auch am Freitage (8. September) gehalten wurde und zu einem Waffenstillstande bis auf die Zurückkunft des Herzogs führte, der als Richter entscheiden sollte; bis dahin sollte der Adel sich nicht rächen: die Gefangenen, Andreas Rippe, Hans Götzen und andere wurden freigegeben, das Geraubte an Kleinodien etc. zurückgestellt. Die Bauern sangen zum Schlusse das Lied: Nun bitten wir den heiligen Geist. Am Sonnabend kam das Geschrei in die Stadt, dass die Bauern in Natangen sich erhoben hätten. Sogleich eilte der Kanzler Spillberger mit einigen Abgeordneten der Hauptstadt hinaus und es gelang ihnen auch hier die Ruhe bis auf des Herzogs Wiederkehr

Digitized by Google

herzustellen. Der natangische Adel hatte besonders in Preussisch Eylau, wie der samländische in Königsberg und Fischhausen seine Zuflucht gesucht.

Die Bauern glaubten ihre Sache sehr gut ausgerichtet zu haben. Ihre Hauptleute, sehr stattlich in Stiefeln mit Sporen gingen auf dem Rathhause und bei dem Bürgermeister der Altstadt aus und ein, beschwerten sich, dass der Adel nicht Glauben halte, und benahmen sich übrigens keck und trotzig. „Ihr armen Leute, was richtet ihr an", sagte einer zu ihnen; sie antworteten: „Edelleut muss per tausend Teubel weg."

Eine Zeit lang war von einer Vereinigung der Bauern mit dem Landmeister von Liefland, Walther von Plettenberg, die Rede. Aber die Kräfte waren zu gering, die Länder zu entfernt, die Elemente zu widersprechend, als dass diese Vereinigung hätte wirksam werden können. Nicht genug, dass die Forderungen der Bauern auf der neuen Lehre, die des Landmeisters auf der alten sich gründeten, so sollen eben die von den Bauern aus Samland vertriebenen nach Liefland geflüchteten Edeln jene ermuthigt, ihnen im Namen des Landmeisters eine Unterstützung von 10,000 Reisigen zugesagt und sie aufgefordert haben, zur Sicherung der Unternehmungen sich zunächst der Schlösser in Samland, Fischhausen, Lochstädt, Thierenberg, Schaaken, Powunden etc. zu bemächtigen.

Im Anfange des October kehrte der Herzog aus Schlesien zurück und schon in Riesenburg kamen ihm Abgeordnete der Bauern und die gefährdete Ritterschaft sehr zahlreich entgegen. Jene entboten ihm: „wäre er ein frommer Fürst, so sollte er kommen auf den Quednauschen Berg, da wollten sie ihm Zins und Zeise und was ihm gehört, geben." Der Fürst liess ihnen widersagen, „sie wären nicht fromm, darum konnte er sie bei der Frömmigkeit nicht vermahnen; wollten sie ihm aber was geben, so sollten sie auf aller Seelen Tag auf den Haberberg kommen." Auffallend genug, aber nicht unglaublich, ist der Schluss dieser Ant-

Digitized by Google

wort: „wer dann die Gnade hätte, möchte mit ihm Gottes-Urtheil aufnehmen *).

Der Adel klagte nicht nur über die Bauern, sondern auch über die Königsberger, denen er einen grossen Theil der Schuld beimass. Das Einverständniss derselben mit den Bauern liege am Tage; es sei theils durch die an die Stadt gerichteten Briefe, theils durch die Folgsamkeit der Bauern, die dem Rath der Stadt gehorchten, geoffenbart. Der Herzog, der diese Vorstellungen nicht für ganz ungegründet halten mochte, den aber ohne Zweifel auch noch andere Rücksichten bestimmten, näherte sich Königsberg nur langsam. Die Hauptstadt hierdurch betroffen, sandte ihm ebenfalls ihre Abgeordneten entgegen. Sie trafen ihn in Holland (am Tage Dionysii, 9. October), wurden aber erst am dritten Tage vorgelassen. Sie fanden ihn von zwanzig Edelleuten als Räthen umgeben. Nicolaus Richau, der Bürgermeister der Altstadt, führte das Wort: Es habe die Stadt in Bekümmerniss gebracht, dass der Herzog „sich ihrer enthielte.“ Sie müssten zweifeln, ob ihm der Verlauf des unbedachten Unternehmens der Bauern der Wahrheit gemäss hinterbracht sei. Sie wären gekommen, um, wenn er es annehmen wolle, von der Sache gründlichen Bericht zu geben. Der Herzog gestattete es. Die Abgeordneten fügten ihrer Erzählung die Verwendung bei, welche sie den Bauern zugesagt hatten, dass der Herzog ihren gerechten Beschwerden abhelfen möge, und das Versprechen, ihre Dienste pflichtgemäss, so wie vor, in und nach dem Kriege zu erfüllen. Sie baten sogar, diejenigen, welche das Vorhaben der Bauern mit Rath und That unterstützt haben sollten, „mit Gerechtigkeit nicht zu verschonen.“ Als der Herzog ihnen hierauf eröffnete, er habe im Auslande um 1000 Mann geworben, damit er die Gerechten handhaben und die Ungerechten bestrafen könne, so baten die Abgeordneten ihre Stadt mit diesem Kriegsvolk nicht zu beschweren; bedürfe es der Gewalt, so wollten sie ihm aus den drei Städten die 1000 Mann ausrichten.

*) Grunau S. 1909.

Digitized by Google

Die 1000 Mann, von denen der Herzog sprach, erwartete er vom Könige von Polen. Auch an den Fürsten von Masovien, und an den Herzog von Liegnitz soll er sich gewandt haben. Aber nur von den Polen scheint ihm einige Hülfe gekommen zu sein, die zuerst im Oberlande grossen Schaden anrichtete und dann zur Sicherung der Ruhe in Natangen verwandt wurde.

Das Beste musste der Herzog von seinen eigenen Leuten erwarten. Durch ein Ausschreiben vom 13. October gebot er dem Hauptmann von Mohrungen und so wahrscheinlich auch den übrigen, besonders im Oberlande, mit der waffenpflichtigen Mannschaft auf den 28. October nach Haberstro zu kommen. Er wolle die Bauerschaft auf's erste auf einen Platz bescheiden, ihre Gebrechen zu hören und nach Möglichkeit abzustellen. Damit er aber sicher und mit rechter Autorität auftreten könne, bedürfe er der Hülfe des Landes. Der Adel solle sich, bei Verlust seiner Güter, auf das Stärkste rüsten, die Stadtgemeine des Amtes so viele ihrer Bürger als nur möglich, mit Harnisch, Büchsen, Spiessen und Hellebarden gerüstet, mitsenden, der Hauptmann für die Zeit seiner Abwesenheit Amt und Haus einer vertrauten Person übergeben, und die Unterthanen zum Frieden ermahnen *).

Als die aufgebotene Streitmacht an dem genannten Tage in Haberstro sich versammelt hatte, auch noch durch eine Schaar des Bischofs von Heilsberg verstärkt war, zog der Herzog in Königsberg ein. Die Zahl der Reisigen überstieg nicht 543, die Zahl der nicht berittenen ist nicht bekannt. Man liess den Bauern ansagen, sie sollen den nächsten Montag (30. October) mit ihrer Wehre und ihren Hauptleuten auf dem Lauter Felde erscheinen, da werde der Herzog auch in eigener Person sein. Es fanden sich etwa 4000 Mann ein. Der Herzog zog ihnen mit den Seinigen, die er am Kupferteich ordnete und in vier Haufen theilte, entgegen. Als er bei Laut anlangte, liess er die Bauern fragen, ob sie eine

*) Sammlung von herzogl. Ausschreiben an Peter von Dohna. fol. 5, 6.

Digitized by Google

Schlacht liefern oder alle ihre Gewehre auf einen Haufen ablegen und alle diejenigen, die man von ihnen fordern würde, herausgeben wollten. Hans Gehrke, der Hauptmann, war noch nicht erschienen und die Bauern, die sich selber nicht anders zu rathen wussten, wählten das letztere. Als nun aber, da sie sich selbst entwaffnet hatten, die Schuldigsten herausgenommen und gebunden wurden, bereueten sie es doch und suchten sich durch die Flucht in das nahe gelegene Gebüsch zu retten. Aber des Herzogs Reiterei sperrte ihnen den Weg und trieb sie wieder zusammen. Bei dieser Gelegenheit wurde einer von ihnen getödtet, einige andere verwundet. Nachdem man 87 aus ihrer Mitte gefesselt hatte (auch Hans Gehrke, der eben jetzt anlangte), wurden drei auf der Stelle hingerichtet. So geschreckt und vom Herzoge selbst zurechtgewiesen, gelobte der grosse Haufe, auch denjenigen, die nicht erschienen seien, die Auslieferung ihrer Gewehre anzusagen. Der Herzog warnte sie, sich künftig für Aufruhr und solches Zusammenlaufen zu hüten: wenn ihnen etwas fehlte oder gebräche, sollten sie zu ihm kommen und ihm klagen, er werde ihnen Recht verschaffen. Die Gefesselten und die abgelegten Waffen wurden nach Königsberg gebracht. In den nächsten Tagen wurden acht von jenen auf dem altstädtischen Markte hingerichtet, unter welchen Martin Wernicke, der Krüger von Pobethen, den man Herzog Martin genannt hatte; noch einige Tage später wurden vier zur Richtstätte auf den kneiphöfischen Markt geführt: der Hofprediger Nicolaus von Colditz hätte sie gerne gerettet; schon hatte er vom Herzoge die Begnadigung erwirkt; er eilt auf den Richtplatz, aber nur einen fand er noch am Leben. Die Müller von Caymen und Laukischken wurden nach diesen Dörfern geführt und daselbst hingerichtet. Der Pfarrer von Legitten entging seiner Strafe auf Fürbitte des Bürgermeisters der Altstadt; Hans Gehrke und einige andere wurden des Landes verwiesen. Von den übrigen Gefangenen wurden die meisten gegen Bürgschaft wieder freigegeben und an Gelde gestraft. So züchtigte auch der Adel seine Bauern noch durch besondere Geldbussen.

Der Herzog benutzte den Augenblick, in dem er wieder über eine Kriegsmacht gebot, und in dem die Stände zugleich zahlreich versammelt waren, um die lange vergeblich nachgesuchte Steuer zu erzwingen. Seine Leute, nicht die Bürger, hielten an den Thoren der Hauptstadt Wache. Er verlangte nichts geringes — eine Zise auf zehn Jahre, und trotz aller Gegenrede musste sie dann auf fünf Jahre bewilligt werden, auch darin von der früheren abweichend, dass in den kleinen Städten ebenso wie in Königsberg von jedem Gebräu drei Mark, und auf dem Lande von Freien, Schulzen, Krügern, Bauern vom Scheffel ein Groschen gegeben werden sollte. Zur Berathung über die zahlreichen Gebrechen des Landes versprach der Herzog mit Nächstem einen Landtag zu berufen *).

Um auch Natangen zu schrecken, und die Bauern zur Ruhe zu zwingen, zog der Herzog am 7. November mit seinen Reisigen und 200 Mann zu Fuss, welche Königsberg stellen musste, nach Friedland und Bartenstein. Zu Bartenstein wurden noch zwei Krüger enthauptet und ein andrer bei Preuss. Eylau gespiesst. Der Zug des Herzogs hatte wohl zugleich den Zweck, seine jetzige Macht auf die Gemüther wirken zu lassen und im Besondern die Städte zur Zahlung der nicht auf ganz gewöhnlichem Wege bewilligten Zise williger zu machen.

Selbst den Amtleuten im Oberlande ertheilte der Herzog den Befehl, diejenigen, welche sich den Edelleuten und den billigen Abgaben widersetzt und zum Aufruhr bereit gezeigt hätten, aufzusuchen. Jeder Unterthan sollte bei seinen Eiden verpflichtet sein, sie anzuzeigen und keinen bei sich aufzunehmen. Niemand sollte dem Aufgebot eines andern als des von der Herrschaft geordneten Amtmanns Folge leisten, sonderlich sich nicht zu Aufruhr und Zusammenlaufen bewegen lassen. Die Waffen, deren sich der Bauer bedienen

*) Grunau S. 1919. 1924 u. 1932, wo die Zise so bestimmt ist: „vom Bier 3 Mark, vom Scheffel Getreide, der ihn kauft 1 Schilling, und der ihn verkauft auch 1 Schilling.“ Hiegegen die Ausschreiben an Dohna fol. 7. 15. 54.

Digitized by Google

dürfe, wurden genau bestimmt, die Dienstpflichtigen angewiesen, sich gerüstet zu halten, um dem ersten Ruf Folge leisten zu können. Auch der Zise wurde gedacht, sie sei auf einer Versammlung gemeiner Landschaft von Prälaten, Grafen, Freiherrn, Ritterschaft und der drei Städte Königsberg und anderer nächstverrückter Tage zugesagt; „welcher Zusage sich s. f. G. bei allen und jeden Unterthanen nicht weniger, denn bei den andern beschehen, ungeweigert getrösten und versehen wollen." *)

Die kühnen Hoffnungen der Volksführer in Königsberg waren getäuscht. Ob sie überhaupt von dem Bauernaufstande irgend welchen Vortheil gezogen haben, ist nicht recht klar. Es wird gesagt, dass sie die Berufung einiger Mitglieder aus den Gewerken zum Rath und zur Schöffenbank verlangten, und dass der Rath hierauf auch eingegangen sei, dass aber von vier Erwählten zwei die Wahl nicht angenommen hätten. Es ist jedoch nicht gewiss, ob dies nicht schon vor dem Bauernaufstande geschah, und welches die bleibende Folge davon gewesen sei. An demselben Tage, an welchem der Herzog nach den natangischen Städten auszog, erhielt auf seinen Befehl der Bürgermeister der Altstadt durch den Bischof von Riesenburg die Weisung, Nickel John, Gregor Eger und Hans Schlef festzunehmen. Man holte sie aus ihren Betten, warf sie in's Gefängniss, musste sie aber auf vieler Fürbitte schon nach wenigen Tagen entlassen. Erst später machte man den Prozess gegen sie anhängig und die Entscheidung des Herzogs verzog sich bis in das folgende Jahr. Welche Strafe er erkannte, ist ungewiss; vielleicht waren die Angeklagten unter denjenigen, welche der Stadt verwiesen wurden **). —

Ein Landtag war des Landes höchstes Bedürfniss geworden. Schon auf dem Huldigungs-Landtage war bestimmt, dass über die Finanz-Angelegenheiten zu Bartholomäi ver-

*) Die Instruction unter den Ausschreiben an Dohna fol. 7, die nicht vom September sondern vom November ist.

**) Freiberg fol. 404. Collect. des Cam. fol. 212. Platner fol. 306. 350.

Digitized by Google

handelt werden sollte. In einem Mandat vom 13. Juli, welches die kirchlichen Verhältnisse betraf, kündigte der Herzog an, dass dann diese besprochen und festgestellt werden sollten. Wegen der schlesischen Reise verschob er diese Zusammenkunft bis auf Sonntag nach Francisci (8. October), aber auch an dieser Zeit kam sie nicht zu Stande. Nach der Entwaffnung der Bauern wurde zwar eine Steuer bewilligt, aber theils die kirchlichen Verhältnisse, theils die Klagen der Bauern, theils die mannigfachen Unordnungen, die zumal während der mehrjährigen Abwesenheit Albrechts eingerissen waren, mussten doch endlich zur Sprache kommen. Dies waren die Aufgaben des Landtages, welchen der Herzog auf den Sonntag nach Nicolai (12. December) berief.

Um den Erfolg desselben zu sichern, befahl er den Amtleuten, Edelleute, Bürger und Bauern in ihren Aemtern zu versammeln, damit sie ihre Gebrechen einander mittheilen und sich über die Gründe derselben unterreden konnten. Die Beschwerden, die sie gegründet fänden, sollten sie durch ihre Abgeordneten auf dem Landtage vortragen lassen. Diesem Ausschreiben des Herzogs folgte bald noch ein anderes; denn da eine neue Landesordnung eingeführt werden sollte, hielt es der Herzog für nothwendig, „dass bei allen Kirchen was für Jahrzins, Einkommen und Nutzung, wie die benannt, bei den Gillen, Brüderschaften, Beneficien, geistlichen Lehen und anderem, so vorhin wesentlich gehalten und jetzt in Aenderung gekommen, bei klein und gross nach der Länge und mit ordentlicher Unterscheidung aufgezeichnet werde.“ Diese Verzeichnisse sollten den Abgeordneten mitgegeben werden. Die Deputirten der Städte und Flecken sollten zugleich alle ihre Privilegien mitbringen, damit man sehen kann, worauf sie ihre Ansprüche gründeten *).

Nach solchen Vorbereitungen kam auf dem Landtage die neue Landesordnung zu Stande, die 1526 veröffentlicht, gegen welche aber von Seiten der Städte sehr bald heftiger Widerspruch erhoben wurde, und zur Vervollständigung der-

*) Ausschreiben an Dohna fol. 1. 3. 15. 16.

Digitized by Google

selben eine Kirchenordnung, die erste evangelische in Preussen, von welcher sich aber, in mehreren Artikeln wenigstens, die Städte ebenfalls ausschlossen.

Ueber die Bauern wurde gerichtet, wie man erwarten konnte. Zwar vernahm der Herzog die einzelnen Dorfschaften, damit sie ihre Gebrechen um so ungescheuter vortragen könnten, in Abwesenheit des Adels, und entliess sie mit dem Versprechen, ihnen solle Gerechtigkeit werden; auch missbilligten die Städte in manchem des Adels ungerechtes tyrannisches Verfahren, aber bald überredete dieser den Herzog, die Städte gar nicht weiter zu der Sache zu ziehen: denn wollte er zulassen, „dass die Bürger, die sonst den Bauern gewogen, sollten über den Adel die Gerichte haben, so werde er und der Adel alle um ihre Leute und Gerechtigkeit kommen." Der Adel war nun Richter in seiner eigenen Sache, und der Erfolg war, dass die Bauern seitdem noch mehr bedrückt wurden, als vorher. Die Unzufriedenheit derselben gab sich hin und wieder so deutlich kund und ihre Beschwerden, auch über die neue Bierzise, wurden so laut, dass die Amtleute sie auf das Strengste beobachten mussten *).

Wie auf dem Lande, so konnte auch in der Stadt die Eintracht nicht durch ein blosses Gebot hergestellt werden. Aber die Heftigkeit der Bewegungen liess nach, seitdem die Angreifenden ihre Führer verloren hatten. Im Anfang des folgenden Jahres (21. März 1526) berief der Herzog Räthe und Gemeinen auf das Schloss, um alle Uneinigkeit und Zwietracht beizulegen. Er erinnerte sie daran, wie schlecht sie ihrem bei seiner Abreise gegebenen Versprechen, dem Regenten zu gehorsamen und allen Streit zu vermeiden, nachgekommen seien; sie hätten sich unterstanden, in seine Obrigkeit zu greifen, neue Obrigkeit zu setzen; nur durch Gottes Hülfe sei ärgeres verhütet. Einige seien in Strafe genommen und obwohl sie härtere verdient, so habe er doch Gnade ergehen lassen. Es seien noch andere Schuldige; auch ih-

*) Ausschreiben an Dohna (vom 28. Januar 1526.).

Digitized by Google

nen wolle er verzeihen. Alles Geschehene solle vergessen sein, damit christlicher Friede und Einigkeit gehalten würde. Wer zu neuem Bruch Veranlassung gebe, solle hart gestraft werden. Wer bei den städtischen Gerichten sein Recht nicht finden könne, der solle an den obersten Burggrafen, den er hiermit eingesetzt haben wolle, appelliren. *)

So schien nun alles wieder in demselben Geleise wie vor dem Kriege: der Adel in enger Verbindung mit dem Fürsten, die Hauptstadt beruhigt, die Bauern in Gehorsam. Dennoch war der jetzige Zustand von dem früheren sehr verschieden.

Der Herzog konnte an die Wiederherstellung seiner Souveränität nicht mehr denken: eben der, den er hätte bekriegen müssen, war sein einziger Schutz, und man zweifelte eine Zeit lang, ob dieser Schutz hinreichen würde, ihn auch nur gegen die Ansprüche des Ordens, der zugleich von Deutschland und von Liefland her und unter der Aegide des Kaisers drohte, zu vertheidigen. So viel war also gewiss, dass er mit Polen das freundschaftlichste Verhältniss zu erhalten sich bemühen musste.

Hatten bisher die Stände ihren Rückhalt in Polen gesucht, so wurde es nun fraglich, ob nicht der Herzog als polnischer Lehnsmann eine solche Stellung zum Könige einnehmen könne, dass dieser vielmehr seine Bestrebungen den Ständen gegenüber förderte. Ein solches Verhältniss würde aber eine Hingebung des Herzogs an den König vorausgesetzt haben, welche seinen Herrscherzwecken hinderlicher und einengender gewesen wäre, als die Freiheiten der Stände. Herzog Albrecht bediente sich hin und wieder der Autorität des Königs, um diesen gegenüber mit um so grösserem Nachdruck aufzutreten. Allein im Ganzen musste sein Streben nothwendig dahin gehen, sowohl dem Könige als den Ständen gegenüber die grösste mögliche Unabhängigkeit zu behaupten. Die Mittel, welche er zur Erreichung dieses Zwekkes zunächst anwandte, waren zum Theil höchst gewaltsam.

*) Platner fol. 350.

Digitized by Google

Er wollte die Stände ihrer Privilegien berauben, dann konnte er auch Polen kräftiger entgegentreten.

Preussen blutete noch lange an den Wunden, die in den letzten Jahren dem Lande geschlagen waren. Bis in die späteren Jahre der Regierung Albrechts klagten die Stände über ihre Verluste besonders im polnischen Kriege, die noch immer fühlbar blieben. Was sie aber in ihrer Gesammtheit vorzüglich drückte, war die Verwirrung der Finanz-Angelegenheiten.

Der Herzog hatte schon auf dem Huldigungs-Landtage erklärt, er habe ausserhalb Landes in den dreien Jahren seiner Abwesenheit eine Schuldenlast von 82,000 Gulden contrahirt, von welchen er 60,000 mit 8000 jährlich verzinsen müsse *). Zur Verbesserung der Münze mussten höchst bedeutende Summen geopfert werden, und der Schaden war um so grösser, da der Herzog das Münzrecht aus den Händen gab, zuerst dem Rath der Altstadt, über den in dieser Hinsicht so laute Klage geführt wurde, und als er es gegen sein Versprechen diesem nach fünf Jahren schon wieder entzog, einem Krakauer, Jost Ludwig, der während einer Pachtzeit von zehn Jahren grosse Schätze aus dem Lande führte **). Endlich machte der Herzog in dieser Würde grössere Ansprüche für seine Hofhaltung, als der Hochmeister, und schon im Jahre 1526 erforderte die Vermählung mit Dorothea einen besondern Aufwand. Der Auflagen, welche die politischen Verwickelungen nöthig machten, gedenken wir später.

Einen Theil dieser Ausgaben deckten die Kirchengüter. Schon während des polnischen Krieges hatte der Bischof von Samland aus allen samländischen Kirchen die Monstranzen, Kelche und anderes Silberwerk nach Königsberg bringen lassen, nachdem es vorher mehrerer Sicherheit halber in den nächstgelegenen Schlössern aufbewahrt war; er gebot die Auslieferung bei 100 Mark Strafe; nur wenige Kirchen erhielten die Begünstigung, ihr Silberwerk mit Gelde lösen zu

*) Platner.

**) Freiberg fol. 371. 408.

Digitized by Google

dürfen; alles übrige ging in die Münze. Bald darauf wurden die Priester in den Städten nach ihrem Vermögen geschätzt und ihre Brüderschaften gezwungen, was sie an Baarschaft hatten, als Darlehn zu geben *). Unmittelbar vor dem letzten in Abwesenheit Albrechts gehaltenen Landtage beschied Polentz alle Pfarrer von Samland nach Königsberg und verlangte genaue Angabe von ihnen, was für Silber bei jeder Kirche wäre. Alles das wurde hinweggenommen und dem Hochmeister nach Pressburg geschickt. Es betrug doch auch diesmal noch 1600 Mark löthiges Silber **). Herzog Albrecht soll auf seinem Umzuge in Natangen ein gleiches gethan und den Kirchen nicht einen silbernen Kelch gelassen haben ***).

Die Stände scheinen hierbei im Anfange gar nicht befragt zu sein; auf dem oben erwähnten Landtage sagten sie: der Herzog habe ja wenigstens etwas, wozu er greifen könne, die 1600 Mark. Später (vielleicht auf dem Landtage von 1525) haben sie ausdrücklich genehmigt, dass der Herzog das Kirchensilber zur Abtragung seiner Schulden verwende †). In Gerdauen überredeten zwei Brüder von Schliefen die Mönche, das Kloster zu verlassen, und gedachten 38 Mark l. Silber, die sie in demselben vorfanden, unter sich zu theilen, aber der Herzog zwang sie, es ihm auszuliefern ††). Die Summe, welche Albrecht aus Kirchen und Klöstern zusammenbrachte, wurde auf 12,800 Mark geschätzt †††). Die Königsberger übergaben ihm ihr Silber im Anfange des Jahres 1526, zuerst der Kneiphof: das der Altstadt hatte den Werth von 326½ Mark l. *†) Als kein Gold und Silber mehr zu nehmen war, mussten auch die bloss vergoldeten Stoffe, Sammt und Seide hergegeben werden **†).

„Wiewohl dies ein fürstlicher Schatz war, dennoch war der Herzog arm." Wir hörten, wie er die Stände zur Bewilligung der Bierzise auf fünf Jahre zwang. Kleinere Abgaben

---

*) Freiberg fol 331. 338. **) Platner fol. 153. Grunau S. 1828. ***) Grunau S. 1930. †) Dies wird in der Beschwerdeschrift des Adels und der Städte, eingereicht auf dem Landtage 1534, und sonst bemerkt. ††) Grunau S. 1931. †††) Grunau S. 1968. *†) Platner fol. 344 349. **†) Grunau S. 2116.

Digitized by Google

erlaubte er sich wohl auch ohne deren Bewilligung einzufordern; z. B. den dritten Theil des Werthes der silbernen Gürtel, Knöpfe u. s. w., was doch auch einige hundert Mark einbrachte *). Als es kein Kirchensilber mehr gab, das er für seine Rentkammer hätte fordern können, machte er auch wohl auf die Einkünfte der Kirchen Ansprüche, die er aber nicht durchführen konnte **). Zur Feier seiner Vermählung erwartete er freiwillige Steuer und Hülfe sowohl auf dem Lande als in der Hauptstadt, die er deshalb aufforderte, ihn mit Bier, Fleisch und anderer Zulage zu unterstützen ***).

Aber das alles reichte nicht hin. Der Herzog befand sich in einer Lage, in der guter Rath theuer war. Wie erwünscht musste ihm da ein Mann kommen, der nicht bloss den Verlegenheiten abzuhelfen versprach, sondern auch die Mittel zu grösserem Aufwande verschaffte.

Hans von Besenrode, der schon bei verschiedenen Fürsten [illegible] Herren in Deutschland gedient hatte, kam im Jahre 1527 nach Preussen, wurde Burggraf von Königsberg, und gewann das Vertrauen des Herzogs in so hohem Grade, dass keiner mehr galt. Der Herzog muss für Gartenanlagen und Bauwerke viel Sinn gehabt haben; Besenrode suchte ihn dadurch zu fesseln: er räumte einen grossen Platz vom Schlosse und der Kirche Maria Magdalena (am jetzigen Münzplatz) nach dem Tragheim zu und wandelte denselben in einen Garten (jetzt Königsgarten) um, legte Kar[illegible]nteiche an, entwarf den Plan, eine Auffahrt zum Schlosse von der Seite der Altstadt her zu räumen, baute hinter dem Schlosse am Mühlenteich (Schlossteich?), wo vorhin eine kleine Kirche und ein Begräbnissplatz lag, ein schönes grosses und festes Haus etc. Er scheute dabei keine Gewalt. Um den Platz zu dem Garten zu erhalten, zog er rücksichtslos öffentliches und Privatbesitzthum ein; um jene Auffahrt nach dem Schlosse zu führen, wollte er mehrere Privatgebäude einreissen, was jedoch der Rath der Altstadt noch zu hindern wusste; zu

*) Grunau S. 1968. **) Freiberg beim Jahre 1535. ***) Ausschreiben an Dohna, Dienstag nach Trinitatis 1526. Platner fol. 350.

Digitized by Google

den Arbeiten, besonders am Garten und an den Teichen, zwang er, wen er konnte; er soll die Leute, welche zum Jahrmarkt nach Königsberg kamen, haben festnehmen und zum Schaarwerk zwingen lassen *).

„Bei des Ordens Zeiten," sagt Freiberg, „war solche Tyrannei nicht, als bei ihm aufkam. Er that überaus viel Ueberlast der Armuth; eine Beschwerung über die andere richtet er auf. Alles, dasjenige, was er wollte, konnte er zuwege bringen. Was den Unterthanen zu Schaden mocht gedeihen, da fragt er nicht nach. Es wäre viel zu sagen und zu schreiben von dem Wütherich, wie er regieret. Und u. g. H. hielt viel und gross von ihm; alles was er ihm rieth und sagte, folgte ihm u. g. H., es war gut oder böse; und seine Rede und Rath, es war auch wie es wollte, so achtet es u. g. H., ob es Gott geredet und gerathen hätte. Also hoch und gross war er geachtet bei ihm."

Besenrode war nicht ein Günstling, wie die früheren, welche vorzugsweise ihren eigenen Vortheil im Auge hatten. Er arbeitete nur für den Herzog und suchte alle Schranken wegzuräumen, welche einer willkürlichen Herrschaft entgegenständen. So zerfiel er auch mit dem Adel, den er willkürlich ein- und absetzen wollte. Viele hassten ihn; Pappenheim nannte ihn einen Bösewicht; der Bischof von Samland forderte den Adel auf, ihn bei dem Herzoge zu verklagen. Aber Besenrode vertheidigte sich so gut, dass er seine Stellung nach wie vor behauptete.

Der glänzendste Vortheil, welchen Besenrode seinem Herrn verschaffte, war die Bewilligung der stehenden Bierzise.

Weil nämlich die schlechte Münze des Herzogthums auch den Nachbarländern beschwerlich fiel, so drangen der König von Polen und die Stände von Westpreussen auf schleunige Verbesserung derselben. Nach langen Unterhandlungen in den Jahren 1526 und 1527 **) stellten die polnischen Com-

*) Ueber Besenrode überhaupt Freiberg fol. 406 ff. 413 ff. Grunau S. 2151 ff.

**) Ausschreiben an Dohna fol. 32.

Digitized by Google

missarien auf der Tagfahrt zu Marienburg 1528 die Forderung, dass die zu Zeiten Friedrichs und Albrechts geprägte Münze „gebrochen und geringert" und das cursirende Geld nach der neuen Münze auf drei Viertel des Werthes herabgesetzt würde. Wer vier Mark hatte, sollte also nur noch drei haben. Der Herzog ging auf diesen Antrag ein und legte ihn den gleich darauf (am Tage Georgii, 23. April) in Königsberg versammelten Ständen vor. Da sie heftigen Widerspruch erhoben, nahm Besenrode das Wort für den Herzog: „Wenn auf dem Tische lägen 300,000 Gulden, wollte sich s. f. G. davor fürchten zu nehmen, als vor einer Carthaune, die auf ihn gerichtet wäre, ehe dass s. f. G. wollte eingehen die Münze, wie es die Polen begehrten. Auch wüsste es s. f. G. ohne unsere Hülfe und Rath nicht einzugehen, oder er müsste denn seine Gemahlin bei der Hand nehmen und wieder zum Lande hinausgehen." Ein Edelmann sagte heimlich zu einem andern: „ich habe noch einen alten gesperrten Wagen, wollte ich ihm leihen und Pferde, dass er nicht zu Fusse dürfte gehen." Aber der Antrag musste angenommen und zu seiner Ausführung Mittel und Wege geschafft werden.

Die Stände sollten also eine neue Abgabe bewilligen. Besenrode verlangte 30,000 Mark; man antwortete ihm, so viel sei im ganzen Lande nicht. Man bot eine Steuer au Getreide, anderthalb Mark von der Last, an; hiermit war er nicht zufrieden. Zuletzt kam der Antrag zur Berathung, dass die halbe Bierzise, aber so lange gezahlt würde, als Herzog Albrecht und seine Leibeserben im Lande regieren würden. Der Adel, der wenigstens persönlich von dieser Zise frei blieb, willigte ein. Die Städte widersetzten sich und hätten bei dem Eifer, den eine so bedeutende Forderung anfachte, vielleicht auch ihre Sache durchgesetzt, — aber sie wurden von einander getrennt. Besenrode gewann mehrere Mitglieder des kneiphöfischen Raths, Crispinus Schönberg, Hans Schrötter, Martin Locheler; diese überredeten noch andere; der Kneiphof willigte ein. Nun half der Widerstand der Altstädter nichts. Den Kneiphöfern wurde zur Belohnung ein

Digitized by Google

Platz an der Domkirche geschenkt der später zur Gründung der hohen Schule wieder eingeräumt ist. Die Rathsherren wurden mit Honig beschenkt: man bezeichnete sie daher noch lange mit dem Spottnamen Honiglecker; und selbst die im Jahre 1542 von den Kneiphöfern erbaute Brücke erhielt davon den Namen Honigbrücke.

Die Zusage der Stände war nun diese, nach Ausgang der nächsten drittehalb Jahre (denn so lange ging noch die im Jahre 1525 zugesagte fünfjährige Zise), also von Pfingsten 1530 an, dem Herzog und seinen Leibeserben anderthalb Mark in Königsberg von einem vollkommenen Malz, und in den kleinen Städten, auch bei den Freien, Schulzen, Bauern, Krügern auf dem Lande von dem Scheffel neun Pfennige zu geben. Wie sie diese Steuer nicht sogleich zahlten, so dangen sie sich auch noch auf drittehalb Jahre, von Pfingsten 1534 an, Erlass aus. Ueberdies versprach der Herzog für die Herstellung des schadhaften Tiefs*), dessen Verfall besonders den Handel Königsbergs bedrohte, Sorge zu tragen, untersagte den kleinen Städten zum Besten die Missbräuche in Hinsicht auf den Krugverlag durch Herrschaft, Ritterschaft und Adel, und verwilligte, dass die Mälzenbräuer für ein missrathenes Gebräu nichts zahlen dürften. Für den Fall der Theuerung sollte den Mälzenbräuern zum Besten eine Ordnung und Satzung auf das Bier gemacht werden**).

Man war auf eine stehende Abgabe, wie diese Bierzise, zwar schon durch die früheren Forderungen Albrechts vorbereitet und hatte auch die grosse Bierzise schon auf drei und auf fünf Jahre bewilligt, aber der Widerspruch gegen dieselbe würde unfehlbar noch viel hartnäckiger gewesen sein, wenn man nicht der Meinung gewesen wäre, er werde keinen Leibeserben erhalten. Auch haben wohl die Stände, wie Albrecht selbst, seinen Tod nicht mehr so fern geglaubt,

*) Platner fol. 140 sagt: „im Jahr 1524 riss noch ein Tief zwischen dem alten und neuen, und am Ende des Jahres eins bei der Pillau.“ Freiberg fol. 425 schreibt, dass 1540 zwischen Pillau und dem Blockhause ein neuer Durchriss erfolgte. — **) Privilegia der Stände fol. 39.

Digitized by Google

als er es noch war. Nur so findet man in dem Erlass der Zise auf drittehalb Jahre den eigentlichen Sinn. — Wenn der Herzog die Versicherung geben musste, dass diese Steuerbewilligung nicht zu Abbruch und Verkleinerung der übrigen ständischen Rechte gereichen solle, so war dies ganz in der Ordnung. Fast wunderbar aber erscheint es, wenn er nun auch versprach, für sich und seine Erben, die Stände sollten fortan mit keiner andern Auflage belästigt werden. Wenn der Herzog die Bedürfnisse des Landes trotz jener Steuer nicht bestreiten konnte, wenn dringende Gefahren eine neue Auflage nöthig machten, wenn die Interessen der Stände selbst auf dem Spiele standen, konnten sie sich dann versagen? Solche Fälle sind oft vorgekommen, sie haben sich dann auf ihr Privilegium berufen und nach einiger Weigerung doch für gut befunden, eine Anlage zu bewilligen. Der Sinn des Privilegiums war für sie wohl der, dass der Herzog so mit dem Gelde wirthschaften sollte, dass immer ein möglichst bedeutender Ueberschuss bliebe: dann durften sie nicht von neuem belästigt werden. Aber in dieser Deutung täuschten sie sich. Der Herzog rechnete die Zise bald zu denjenigen Einkünften, von denen er „sein Regiment," d. h. die laufenden Ausgaben zu bestreiten habe und forderte in allen ausserordentlichen Fällen neue Abgaben, „da es sie mit angehe" *); denn der Sinn des Privilegiums sei nur: nichts für den Herzog, aber nicht: nichts für das Land**).

Was Herzog Albrecht durch die Bewilligung der Bierzise gewonnen hatte, dankte er nächst seinem Verhältniss zu Polen vorzüglich Hans von Besenrode. Dieser gedachte ihn noch viel höher zu heben. Er rühmte, „er wollte in kurzen Tagen in Kraft des heiligen Evangeliums seinem Fürsten ein eigen Volk machen, das keine Rechte noch Privilegia möchte gebrauchen."

---

*) Vergl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Band 3. S. 246.

**) F. d. Antwort auf die Beschwerde der Städte vom 1. August 1542, bei den Landtagsakten.

Digitized by Google

Zuerst gedachte man die Städte durch den Adel zu unterdrücken. Man kann schon aus dem Vorigen abnehmen, welche Stimmung in denselben herrschte. Besenrode klagte den Bürgermeister Bartholomäus Götze an, dem er unter dem Scheine der Freundschaft seine Geheimnisse entlockt hatte, und drängte ihn so hart, dass er sich nur mit Mühe retten konnte. Die Spannung zwischen der Hauptstadt und den Hofleuten wurde so gross, dass die Altstädter, um sich zu schützen, vor dem Schlosse Tag und Nacht Wache hielten.

Es wurde das Gerücht verbreitet, dass der König von Polen in Litthauen gestorben und das Land durch einen Angriff des Ordens von Liefland und von Deutschland aus bedroht sei. Unter diesem Vorwande konnten 1500 Edelleute zu Rosse nach Königsberg beschieden und die Königsberger zur Auslieferung ihrer Privilegien als eines Unterpfandes ihrer Treue für den Fall des Angriffs aufgefordert werden. Da sie dieselbe kurzweg verweigerten, suchte der Herzog durch Einwirkung auf die Räthe, aus welchen er die ihm verhasstesten entfernte, zu seinem Ziele zu gelangen. Aber die Bürger besetzten die Thore zwischen den Städten, um einander Hülfe leisten zu können, wenn eine überfallen würde. Da Albrecht diese Zurüstungen sah, entliess er vorerst die Edelleute, doch mit der Weisung, auf den ersten Wink bereit zu sein.

Man überzeugte sich, dass fremde Söldner hier am besten zu gebrauchen wären. Es wurden also gegen 400 Husaren, Polen, Ungarn und Deutsche, herbeigezogen. Während diese die Bürger neckten und zum Aufruhr reizten, waren die Kanonen des Herzogs vom Schlosse auf die Stadt gerichtet. Es schien, als ob man nur den Augenblick erwartete, sie benutzen zu können; aber die Bürger hüteten sich, dazu Veranlassung zu geben. Ein solcher Zustand dauerte von Weihnachten 1528 bis Pfingsten 1529.

Zu Pfingsten wurde eine Heerschau festgesetzt, zu welcher sich die Landschaft in Königsberg versammeln sollte. Zu dieser Zeit sollte ein Hauptschlag ausgeführt werden. Aber es kam nicht dazu, sei es, dass der Plan verrathen wurde,

Digitized by Google

sei es, dass der Herzog ohne Besenrode's Rath — dieser starb einige Tage vor Pfingsten — nichts zu unternehmen wagte.

Die Absicht Besenrode's und des Herzogs wäre, nach Grunau, gewesen, bei Gelegenheit der Heerschau die Königsberger unversehens zu überfallen, 500 Proscribirte zu ermorden, die Stadt ihrer Privilegien zu berauben und sie in ein Dorf zu verwandeln. Auf dem Krankenlager, fährt derselbe fort, habe Besenrode drei Bitten an Albrecht gerichtet, jene Absicht aufzugeben, die unrechtmässig Gefangenen und zum Schaarwerk in Königsberg Gezwungenen zu befreien und den Katholicismus wiederherzustellen. Da er aber einen ungnädigen Fürsten merkte, habe er den Plan des Ueberfalls zweien Bürgern mitgetheilt, durch welche derselbe gegen Besenrode's Wunsch noch vor seinem bald darauf erfolgten Tode in der ganzen Stadt bekannt geworden sei. Der Herzog aber habe deshalb die Heerschau abgekündigt.

Es ist schwer zu sagen, wie viel an dieser Erzählung, besonders an dem barbarischen Plane, 500 Bürger zu ermorden, wahr sei. Einfacher erzählt Freiberg: „Besenrode und der Herzog verschrieben etliche Reisige aus Polen hierher (wie das auch ruchbar wurde unter dem gemeinen Manne) mit dem und andern Volke sind sie Willens, die Bürger am Pfingsttage zu überfallen unversehens; — aber unser Herrgott kam und stürzte und warf darnieder ihren besten Hauptmann und Anfänger dieses angerichteten Unglücks, gleich da sichs anfangen sollte dies Spiel, und stirbt kurz davor."

Es war sehr natürlich, wenn in einer Zeit, die so vieles in den Verhältnissen des Landes änderte, die Privilegien hervorgezogen, verglichen und angefochten wurden. So geschah es bei den Parteikämpfen zwischen Rath und Gemeine in der Hauptstadt; so erlangte der Herzog gleich nach der Huldigung von Edelleuten und Freien auf dem Lande die Verschreibungen ihrer Besitzthümer, um diejenigen, die ihr Recht nicht nachweisen könnten, wie Bauern, zum Zinsen und Schaarwerken anzuhalten. So waren auch die Städte wiederholentlich aufgefordert, ihre Privilegien vorzulegen. Nie waren die Privilegien so hinderlich erschienen, als jetzt, da der Fürst eine

Digitized by Google

ganz neue Herrschaft gründen zu können hoffte. Es waren die Reste des alten Baues auf der Stelle, wo der neue sich erheben sollte. Man suchte sie wegzuräumen: da die Kräfte dazu nicht hinreichten, wurden sie des neuen Werkes Fundament.

Königsberg i. P. Dr. Max Töppen.

Geten und Gothen.

(J. Grimm: Ueber Jornandes und die Geten. Eine in der Academie der Wissenschaften am 5. März 1846 gehaltene Vorlesung. Berlin 1846.)

J. Grimm übergiebt so eben eine Abhandlung der Oeffentlichkeit, welche, die Richtigkeit ihres Ergebnisses anerkannt, auf dem Gebiete der deutschen Geschichte vollkommen so Epoche machend aufträte, wie seine Grammatik, seine Rechtsalterthümer, seine Mythologie auf den entsprechenden Feldern der deutschen Sprache, Religion und Rechtsbildung. So auffallend eine solche Behauptung von einer Schrift von 59 Seiten klingen mag, so unzweifelhaft ist ihre Richtigkeit. Es ist freilich kein vollendetes und ausgeführtes Gebäude, aber ein Fundament von weitestem Umfange. Es ist keine vollständige Urgeschichte der Deutschen in neuer Fassung, aber der erste Schritt auf einem Wege, dessen Verlauf in unbekannte oder unbeachtete Fernen führen müsste.

Grimm entwickelt den Satz: die Behauptung alter Schriftsteller, die Gothen seien dasselbe Volk, welches in der vorchristlichen Zeit unter dem Namen der Geten existirte, diese bisher unbedenklich als Fabel bezeichnete Ansicht des fünften und sechsten Jahrhunderts habe volle historische Richtigkeit. Ergänzend fügt er seinerseits das Zweite hinzu: Die Dänen sind der Herkunft nach identisch mit den Daken, und erst aus dieser Heimath an der Donau in den Norden gewandert. Beide Thesen erörtert er mit der Fülle von Belesenheit und Phantasie, sowie mit der Verbindung historischer, cultur- und sprachgeschichtlicher Beweismittel, auf der jedes seiner bisherigen Werke ruht: auch wird niemand sagen, dass die Etymologie in unbesonnene Uebertreibung, die geschichtliche Argumentation in einseitige Betonung günstiger Belege umschlüge.

Für jeden einigermaassen Kundigen versteht sich die Bedeutung seiner Thesis nach ihrer blossen Anführung von selbst. Ist ihre Erhärtung gelungen, so ist ein fester Punkt gewonnen, von welchem aus die Forschung mit Sicherheit es unternehmen kann, für

Digitized by Google

die Anfänge der Germanen das gesammte griechische und scythische Alterthum auszubeuten. Der Verf. selbst hat nicht ermangelt, auf mehreren Punkten gleich jetzt diese Erwartungen wenigstens anzudeuten und vorzubereiten, und an die Möglichkeit zu erinnern, die persischen *Γερμάνιοι* bei Herodot, die Roxolanen, die thrakischen Besser u. s. w. für die deutsche Urgeschichte nutzbar zu machen.

Wenn ein Unternehmen von solcher Wichtigkeit durch einen solchen Meister begonnen wird, so ist es unmöglich, den lebendigsten Antheil auch nur einen Augenblick zurückzuhalten. Wer sich irgendwie in der Lage fühlt, den geringsten Beitrag liefern zu können, muss den Wunsch empfinden, der mächtig gegebenen Anregung auf der Stelle zu folgen. Je bedeutender diese sich geltend macht, desto mehr wird er sich freuen, wenn er Beistimmendes und Verstärkendes zu beschaffen vermag. Er wird aber auch, je bestechender das Begonnene auftritt, um so weniger sich einer vorsichtigen und selbst misstrauischen Prüfung überheben dürfen.

Ich will es gleich bekennen, dass aus einer solchen Empfindung die folgenden Blätter entsprungen sind. Grimms Abhandlung ist der Art, dass weit eher ein bereitwilliges Anschliessen als ein widerstrebender Zweifel gegen sie zu erwarten steht. Gerade bei der Wichtigkeit ihres Inhalts scheint es aber unerlässlich, jeden möglichen Zweifel zur Sprache zu bringen, ehe man auf eine Verfolgung ihrer Consequenzen ausgeht. Das Gegentheil wäre leichter und einladender: mir selbst würde es vielleicht erfreulicher dünken, wenn meine Bedenken, als wenn die von Grimm eröffneten Aussichten sich in Nebel auflösten.

In einer ausführlichen Einleitung erörtert Grimm den Namen des Schriftstellers, von welchem das eigentliche Thema zunächst aussetzt, des Jornandes oder Jordanes. So wenig ich mir hier ein eigentliches Urtheil zutrauen kann, so wenig sehe ich auch einen Grund an seinen Ergebnissen zu zweifeln. Dass Peutinger, in dessen editio princeps die Form Jornandes zum Erstenmale erscheint, das vollkommen sprachrichtige Wort (eburnand, eberkühn) nicht aus dem Kopfe erfunden haben kann, ist ebenso einleuchtend wie die Hypothese, Jornandes habe selbst bei seinem Eintritte in das Mönchsleben die biblisch klingende Form Jordanes gewählt, ganz wie z. B. Georgius Florentinus seinen Namen bei gleichem Anlasse in Gregorius (Turonensis) umformte. Nicht weniger annehmbar erscheint die Ansicht, der Vigilius, an welchen die Widmung der Schrift de regnorum successione sich richtet, sei kein andrer als der gleichnamige Papst, und demnach die Ueberlieferung, Jordanes sei wenn auch nicht in Ravenna, doch überhaupt Bischof gewesen, vollkommen glaubwürdig. Wenn jedoch S. 13 bemerkt wird, es

fehle jegliche Auskunft darüber, wo denn Jordanes gelebt habe, ob in Byzanz, Ravenna, Rom oder noch anderswo, so muss ich auch jetzt noch die früher von mir entwickelten Gründe für sein Domicil in den byzantinischen Donaugegenden für ausreichend halten. Was endlich die jetzt ziemlich gleichgültige Frage angeht, mit welchem Namen wir von nun an den Autor zu benennen haben, so scheint mir Grimms eigne Bemerkung: es sei eine deutsche Unart, mit Hintansetzung des bestehenden Sprachgebrauchs jeder neuen kritischen Entdeckung zu folgen — ebensowohl für als gegen die Form Jordanes zu reden. Der Sprachgebrauch war fast zehn Jahrhunderte hindurch einig in ihrer Anwendung, 150 Jahre lang herrschte dann nach Peutingers Vorgang die gothische Form, seit 1679 ist völliges Schwanken eingetreten, und erst neuerlich durch die Herausgeber der Monumenta die kirchliche Benennung wieder in Besitz getreten. Ich sehe also keinen Grund, des Sprachgebrauchs wegen, sie jetzt von Neuem zu beseitigen.

Nach dieser Einleitung geht der Vf. zu der Untersuchung über die Geten über, mit einer ähnlichen Klage über eine Manier der Deutschen, über den Zug nämlich, ihr Eigenthum immer am letzten anzuerkennen und am ersten preiszugeben. Er findet den Grund in der Uebertreibung der Kritik, die in dem Uebermuth, einzelne Schwächen der früheren Geschichtschreibung aufgedeckt zu haben, sammt dem Bade auch das Kind ausschüttet. Es ist doch auch eine andre Seite an diesem Uebermuthe. Nicht bloss die stets löbliche Rücksichtslosigkeit meine ich, die bei dem Streben nach Wahrheit sich auf kein Capituliren mit patriotischen Gefühlen einlassen will, sondern die Möglichkeit, zuweilen aus patriotischem Stolze eine scheinbare Bereicherung abzuweisen, oder einen scheinbaren Verlust herbeizuführen. Es wird noch darauf ankommen, ob das deutsche Nationalgefühl die neue getische Verwandtschaft mit Freuden annehmen kann.

„Die an sich unverwerflichen Zeugnisse aus der Zeit, heisst es S. 20, in welcher der gothische Name neben dem getischen aufzutauchen beginnt, mögen vorausgehn.“ Es werden dann Jornandes, Cassiodor, Orosius, Spartian, Prokop und Isidor citirt*), als welche sämmtlich Gothen und Geten für dasselbe Volk erklären. Sehr richtig scheint mir nun die Bemerkung, mit welcher Grimm die Anführung schliesst, dass diese Zeugnisse freilich weder den wichtigsten noch auch den einleuchtendsten Beweis für die Identität beider Völker bieten. Abgesehn von der ethnographischen Schwä-

*) Die Reihe liesse sich noch vergrössern, z. B. durch Hieronymus. Andrerseits wiederholt Isidor nur den Jornandes; dieser beruft sich auf Orosius, und nur bei wenigen Details auf die gothische Volksansicht.

Digitized by Google

che eines Spartian und Orosius, und dem eigenthümlichen Gebrauch, den beide von ihrer Ansicht machen*), so ist im Allgemeinen klar, sie alle sind schlechte Richter über die Frage, ob die Geten mit den Gothen identisch, d. h. ob sie Deutsche oder Thraker gewesen, weil sie sämmtlich wohl Germanen, aber keine Thraker gesehn haben. Dass sie sich auch nicht auf ältere Gewährsmänner stützen, werden wir sogleich ausführen: ihre Behauptung ruht also ausser dem Gleichklange der Namen nur auf dem Umstande, dass die Gothen dasselbe Land bewohnen, welches einst die Geten inne hatten. Nichts aber ist den spätern Griechen und Römern geläufiger, als diese Gelehrsamkeit, auf die Völker ihrer Zeit den alten Namen der betreffenden Länder zu übertragen. So heissen die Gothen unendlich oft Skythen, weiterhin die Hunnen Massageten, die Serben Triballer, einzelne Serbenstämme Dalmatiner.

Ein Sprachgebrauch solcher Art kann demnach wenig Anspruch machen, einem weitern Beweisverfahren auch nur als Grundlage zu dienen. Andrerseits steht der ältere Sprachgebrauch vollkommen fest für die Geten: sie sowohl als die Daken zu den thrakischen Völkerschaften zu zählen, darüber hat kein Grieche oder Römer irgend ein Bedenken. Wenn dies freilich nur in der vorchristlichen Zeit geschähe, so würde es für die von Grimm erörterte Frage sehr wenig austragen. Denn ein Autor, der überhaupt von der Einheit der Germanen keine Vorstellung hat, könnte einen germanischen, aber unter Thrakern angesiedelten Stamm immerhin bezeichnen als einen thrakischen, der einige besondere Sitten besitze — wie dies z. B. Herodot in Bezug auf die Geten thut. Anders aber und ungünstiger erscheint das Verhältniss, wenn Schriftsteller, die ebensowohl die thrakische als die germanische Eigenthümlichkeit kennen**), wenn Mela, Strabo, Dio Cassius und Tacitus die Geten oder die Daken ohne irgend ein Bedenken von den Germanen sondern und den Thrakern zuweisen.

Beschränkten sie sich etwa bloss auf die Notiz, die Geten seien ein thrakisches Volk, so möchte das noch hingehn. Es schöbe freilich schon die Beweislast auf die entgegengesetzte Seite, es brauchte aber nicht eben viel, um bei jenen die Möglichkeit eines Irrthums

---

*) Spartian erzählt ein Wortspiel, dessen Spitze eben durch die Vermischung der Geten und Gothen zu Stande kommt; Orosius preist das Christenthum, durch dessen Kraft die Gothen jetzt (etwa 416) bei den Römern als Bittende erscheinen, sie, deren Ahnen einst den Alexander geschreckt.

**) Hierauf kommt es an, nicht bloss auf den Umstand, ob gerade die beiden speciellen Völker, Geten und Gothen, bei ihnen neben einander vorkommen.

Digitized by Google

plausibel zu machen. Aber in unserem Falle liegt noch mehr vor, als eine allgemeine ethnographische Notiz. Es giebt ausdrückliche Berichte über positive Thatsachen, bei deren Auffassung eine Täuschung nicht so leicht denkbar ist, und welche vor allen Dingen die Ausflucht abschneiden, dass nur die geographische Lage der Wohnsitze den Geten die thrakische Bezeichnung verliehen habe. Dahin gehört vor Allem Strabo's Angabe, die Geten und Daken redeten dieselbe Sprache, und zwar die Sprache der Thraker. Eine solche Behauptung, deren Richtigkeit die Hypothese Grimms sofort zertrümmerte, ist aber nur durch die schlagendsten, zwingendsten und vollständigsten Gegengründe zu beseitigen. Ihr gegenüber, in Verbindung mit dem allgemeinen Sprachgebrauche, reicht es nicht mehr hin, hier und da eine Uebereinstimmung zwischen getischen und gothischen Bräuchen zu bemerken, oder irgend ein einzelnes getisches Wort auch in dem deutschen Sprachschatze aufzufinden. Vielmehr ist jetzt der Beweis nöthig, dass solche Uebereinstimmungen auf keine andre Weise als durch identische Nationalität erklärt werden können. Es ist unerlässlich, dass wenigstens die grösste Majorität, wenn nicht die Gesammtheit, aller bekannten getischen und dakischen Wörter sich auf deutsche Wurzeln zurückbringen lasse. Endlich muss eine Erklärung für die stets auffallende Thatsache ermittelt werden, dass eine so grosse Anzahl so befähigter Gewährsmänner überhaupt gar nicht auf den Gedanken der getischen Deutschheit gekommen ist.

Mit einem Worte: läge bloss der Sprachgebrauch des Herodot auf der einen, des Orosius auf der andern Seite vor, so genügte es, wenn Grimm eine Anzahl sachlicher Wahrscheinlichkeiten für seine Thesis zusammenbrächte. Jetzt aber liegt es ihm ob, bindende Sicherheit zu geben und jede Schwierigkeit seinerseits aus dem Wege zu räumen.

Sehn wir zu, in wie weit er diese Aufgabe gefasst und gelöst hat.

1. Sprachliches.

Ich stelle diese Seite voran, nicht wegen ihrer unläugbaren Wichtigkeit, sondern in umgekehrtem Sinne, weil ich hier im Einzelnen Grimm durchaus als Autorität anerkennen, und mich darauf beschränken muss, die in seiner Beweisführung gelassenen Lücken hervorzuheben.

Zunächst finde ich es für die Hauptfrage für die Identität der Völker wenig erheblich, wenn Grimm die sprachliche Gleichheit der beiden Namen Getae und Gothi nachweist. Es erhellt daraus nur der Umstand, dass in griechischem und römischem Munde das Wort Gothi die Form Getae annehmen konnte. Das Gegentheil

Digitized by Google

wäre seiner Hypothese geradezu verderblich gewesen: seine Erörterung macht dieselbe überhaupt erst möglich, dient ihr aber darum noch nicht zum Beweise.

Dasselbe gilt von seiner gleichlautenden Deduction über den sprachlichen Zusammenhang zwischen den Formen Daci und Dani.

Uebrigens ist es bekannt, dass verschiedene Völker aus verschiedenen Sprachen heraus zu gleich- oder ähnlichklingenden Namen gelangen können. Eine Anzahl von Beispielen gibt Zeuss S. 380, andere Niebuhr philolog. Schriften 394. Man vergleiche weiter die rhätischen Estionen mit den Aisten (Aestui, *Ὠστιαῖοι, Ὠστίωνες*), die ungarischen Bisseni oder Biessi, die Patzinaken, mit den thrakischen Bessi oder *Βίεσσοι*, endlich, was uns hier am Nächsten liegt, man erinnere sich, dass die Aisten überhaupt auch Getae, Gethae, Gothi, Gudden, *Κόσσινοί* (vgl. *Κοτινοί* bei Dio für die celtischen Gothini des Tacitus) genannt werden.

So viel ist zuzugeben, es ist auffallend, wenn ein solches Zusammentreffen sich verdoppelt, wenn an der Donau Geten und Daken ebenso zusammenstehen, wie die gleichklingenden Gauten und Daukionen bei Ptolemäus, oder die Geaten und Denen in Berwulf. Aber einmal gibt es auch dafür Parallelen, bei denen an Identität der betreffenden Völkerpaare gar nicht zu denken ist. Strabo nennt S. 372 als alte Nachbarn der Stadt Byzanz, also nicht gar zu weit von der Heimath der Geten entfernt, das kleinere Volk der Asten: sollen diese ebenso identisch mit den Astingen, wie die Daken mit den Dänen sein? Ausser den Asten erscheinen bei ihm S. 370 weiter im Norden Thraciens am Hämus also als Nachbarn der Geten die Coralli: an der Düna findet sich das Volk der Esten, daneben die Coralli, endlich eine Landschaft Tracia *). Gervasius sagt: illic (super Danubium) versus septentrionem sunt Getae (die Preussen) et Coralli.

Indess, wir wollen einräumen, das Hinzunehmen der Daken begünstige Grimms Hypothese (er sagt selbst, die Kraft seines Beweises liege in der Gleichheit des getischen und gothischen Namens und der Geten und Daken Nachbarschaft), dann aber vermehrt es auch, wie sich gleich zeigen wird, die Schwierigkeiten um ein Bedeutendes.

Stellt man die überlieferten getischen und dakischen Namen zusammen, und prüft nach ihnen die Herkunft des Volkes, so scheinen zwei sich entsprechende Rücksichten festzuhalten. Sind die Geten thrakischen Stammes, so können sie einzelne Benennungen

*) Zeuss S. 689. Für Coralli ist bekanntere Form Careli, für Tracia Tricatia. Aber wer steht bei Strabo für buchstäblich genaue Reproduction der thrakischen Namen?

Digitized by Google

von ihren deutschen Nachbarn empfangen haben, und umgekehrt. Vor dem ersten Jahrhundert vor Christus findet sich in ihrer Nähe ausser den Bastarnen sicher kein andrer germanischer Stamm, sondern nur illyrische, skythische, keltische und andere thrakische Völker. Seitdem aber kommen sie, und zwar in immer stärkerem Maasse mit entschieden germanischen Nationen in Berührung. Es kommt also bei ihren Namen darauf an, welches der beiden Elemente überwiegt: es ist ferner einleuchtend: je früher eine germanische Benennung, je später eine thrakische vorkommt, desto schwerer ist ihr Gewicht.

So viel ich bis jetzt sehe, ist eine nach diesen Grundsätzen angestellte Prüfung weit entfernt davon, Strabos und Tacitus Ansicht zu widerlegen. Ich gebe alle Namen, die ich kenne, schon um wo ich meinem Urtheil misstraue, besser unterrichtete, am liebsten eben Grimm selbst, zu ihrer Untersuchung zu veranlassen.

Zalmoxis und Gebeleïzis, bei Herodot und sonst. Grimm S. 25: „ich weiss freilich auf deutsch diese Namen nirgend sicher zu erklären, so deutschen Klang der letzte hat.“ (Eine lange Note erörtert die Schwierigkeit.)

Tomyris und Spargapises *). S. 27: „auch diese Namen versagen sich deutscher Auslegung.“

Dromichaetes, Getenkönig um 290 v. Chr. Grimm S. 29: „(*Trumabaitja?*)“

Ariphārnes **) und Sätapharnes, thrakische Fürsten im südlichen Russland, bei Diodor und der Inschrift des Protogenes. Niebuhr philol. Schriften I, 380, 383. erweist ihre getische Herkunft. Grimm erwähnt sie nicht.

Cotiso, Dakenfürst zur Zeit des Augustus, bei Florus, Sueton und Horaz. Grimm S. 31: „Cotiso vergleiche ich l i e b e r dem ahd. Huozo, als dem phrygischen und odrysischen Namen Kotys.

Zeuta, getischer Priester oder Weiser bei Jornandes. *Grimm* S. 48: „könnte gothisch thiuda sein.“ (Doch erinnert er selbst auch an den thrakischen Namen Seuthes).

Boroista oder Byrebistes, Getenkönig zur Zeit des Augustus, bei Strabo und Jornandes. Grimm ibid: „könnte im Ausgang der Bildung Ariovistus gleichen.“ ***)

---

*) Grimm fasst Massageten und Tyrangeten als Zweige des Getenstammes. Eine entgegengesetzte Erklärung, besonders auf die Benennung Sarmatae Tyrangitae gestützt, bei Zeuss S. 280. 293, wo auch der Skythennamen Spargapeithes zur Vergleichung angezogen ist.

**) Oder Ariopharnes. Zu vergleichen die skythischen Namen Aripeithes und Ariapeithes, die persischen Aria, Ariaios etc.

***) Hier bemerkt Grimm: „nichts würde bedenklicher sein, als die aus ächt-gothischer, durchaus sagenhafter Quelle vernommenen Genealo-

Diceneus, getischer Priester zur Zeit des Boroista (bei Strabo einmal Keneus, und wie es scheint, ein fremder Einwanderer). Grimm S. 48: „gleichsam Taihuneis.“

Comosicus und Corillus, Nachfolger des Boroista bei Jornandes. Grimm ibid: „klingen nicht deutsch an.“

Rholes, Dapyx und Zyraxes, Getenkönige zur Zeit des Augustus, bei Dio Cassius. Keira, Höhle, wo Dapyx sein Schatzgewölbe hat. Genukla, Castell des Zyraxes. Alles von Grimm nicht angeführt. Bei Rholes haben Frühere an Rollo gedacht*): die übrigen Namen haben wenig germanischen Klang.

Dorpaneus oder Diurpaneus, Dakenkönig zur Zeit Domitians bei Orosius, Gothenkönig bei Jornandes. Dorpaneus, sagt Grimm, eignet sich für einen gothischen Namen Daurpaneis um so mehr, da sich noch ein entsprechendes ahd. Dorfuni findet.

Duras, Dakenkönig bei Dio. Von Grimm nicht erwähnt.

Decebal, dessen Nachfolger. Grimm ist geneigt, das Wort nach dem Vorgange älterer Gelehrten als Appellativum zu fassen. Neu ist die hinzutretende Vermuthung, den Namen Daci oder Dahi in dem goth. Tai-fali wiederzufinden.

Bikilis, Vertrauter Decebals. Grimm S. 49: „ahd. Pichilo.“

Vezinas und Diegis, Beamte desselben. Dio 761 und 764. Nicht bei Grimm.

Sarmizegethusa, Residenz desselben, bei Ptolemäus Zarmizigethusa (daneben ein andrer Ort Zermizirga). Grimm erklärt den Namen als ein Compositum gleich Getenstadt der Sarmaten, „das Compositum würde für den Zusammenfluss sarmatischer und gothischer Völker zeugen.“

Argidava, Nentidava u. s. w. dakische Ortsnamen bei Ptolemäus, „wobei doch wieder an die römische Form Davus für Dacus gedacht werden darf.“ (Grimm S. 49.) **)

Ἄναρτοι, Τευρίσκοι, Κοιστοβῶκοι, Πρεδανήνσιοι, Ῥατακήν-

---

gien den Namen zu nähern, die uns auf gelehrtem griechischem oder römischem Wege zugelangt sind, geschweige unter beiden Uebereinstimmung aufzuweisen, da sie von ganz verschiedenen Stämmen eines grossen weit ausgedehnten Volkes entspringen.“

Die Aeusserung ist nicht unzweideutig. Soll die sprachliche Uebereinstimmung der Namensformen abgelehnt werden? Aber hunderte von deutschen Namen der verschiedensten Stämme sind ja nur von Griechen und Römern überliefert, und dennoch deutsch erklärt worden. Und gerade von den Geten will ja sonst Grimm beweisen, dass sie von den Gothen des Jornandes, also von den Inhabern jener Genealogien nicht verschieden gewesen.

*) Doch nennt Theodoret V. 37: Ῥόϊλος Σκυθῶν τῶν νομάδων ἡγούμενος.

**) Ist die Endung ava oder dava? Ptolemäus hat auch ein Dokirava.

σιοι, Καυκοήνσιοι, Βίηφοι, Βουριδεήνσιοι, Κοτήνσιοι, Ἀλβοκήνσιοι, Ποτουλατήνσιοι, Σήνσιοι, Σαλρήνσιοι, Κιάγεισοι, Πιέφιγοι, dakische Stämme bei Ptolemäus.

Daci Petoporiani, in der tab. Peutinger. über der Donaumündung.

Inschrift bei Muratori: D. M. Ziai Tiati fil. Dacae uxori Piepori regis Coistobocensis Natoporus et Drigisa aviae cariss. b. m. fecerunt.

Amicenses, Picenses, Sarmatenstämme in Dacien bei Ammian.

Οἰτήνσιοι, Δημήνσιοι, Ὀβουλήνσιοι, Πιαρήνσιοι, Völker in Mösien bei Ptolemäus.

Αὐαρηνοί, Ὄμβρωνες, Ἀναρτόφρακτοι, Βουργίωνες, Ἀρσιῆται, Σαβόκοι, Πιενγῖται, Βίεσσοι, Völker in den Karpathen bei Ptolemäus.

Ueber diese Namen sämmtlich handelt Zeuss S. 261, 262, 696. Für die dakische Herkunft der letztgenannten Völker zeugt abgesehen von den Namen Dio Cassius S. 1205 ed. Reimar.*) Als entschieden thrakisch und nicht germanisch zeigen sich die Worte Petoporiani, Pieporus, Natoporus, Sabori, Costoboci durch die Vergleichung mit den thrakischen Königsnamen Sparadocus, Amadorus, Rhescuporis (bei Thucydides, Livius, Tacitus u. s. w.).

Auffallend ist die häufige Endung — *ηνσιοι*, die man doch schwerlich als Paraphrase des lat. enses betrachten kann. Ptolemäus nennt noch in Illyrien Narensii, II, 17. Strabo p. 365 erwähnt thrakische Stämme in der Nachbarschaft der Scordisker, mit Illyriern vermischt, oft mit den Dakern verbündet. Wären jene Narensier darunter zu verstehen, so wäre der thrakische Charakter dieser Namensform erwiesen, und ein neuer Grund für den thrakischen Ursprung der Daken gewonnen. Die Arsieten und Piengiten sind vielleicht mit den thrakischen Dentheleten, Sialeten und Koileten zu vergleichen. — Wie viel mit ihnen, mit den Rhatakensiern, Sensiern, Potulatensiern die deutsche Grammatik beginnen kann, vermag ich nicht anzugeben.

Nimmt man diese Benennungen zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat. Der erste Namen, den Grimm mit Sicherheit für einen deutschen erklärt, ist Dorpaneus zur Zeit des Domitian. Die älteren Perioden geben höchstens zu zweifelhaften Möglichkeiten Anlass. Dagegen finden sich unzweifelhaft thrakische Formen bis in das zweite Jahrhundert hinab, von denen einzelne, wie die Kostoboken noch während des dritten erscheinen, die grosse Mehr-

*) Sie sind aus der Heimath vor den Jazygen gewichen. Plin. H. N. IV, 25.

Digitized by Google

zahl aber für immer verschwindet, um den berühmteren germanischen Platz zu machen.

Will man hieraus einen Schluss auf das Verhältniss der Geten und Gothen ziehen, so finde ich nur folgende Annahme möglich. Vor Christus ist abgesehen von den Bastarnen in den Ländern der niedern Donau, an kein germanisches Element zu denken: im ersten Jahrhundert nach Christus erfolgen einzelne Berührungen mit deutschen Stämmen, seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts wird zuerst das nord- und weiterhin auch das süddonauische Land der Daken und Geten germanisirt und das thrakische Element theils vernichtet theils absorbirt.

Wir werden sehen, dass diese Annahme mit den wenigen Notizen über die älteste gothische Geschichte vollkommen in Einklang steht.

Eine völlige Sicherheit in Bezug auf die Sprachverhältnisse zeigte übrigens Grimm selbst keineswegs. „So wären, sagt er S. 54, schon einige getische Wörter und Bräuche versuchweise gothisch ausgelegt: wer den Wörtern noch misstraut, halte sich an die Bräuche.“ Wir wollen untersuchen, wie haltbar sie sich zeigen.

2. Culturmomente.

Wichtige Uebereinstimmungen in der Lebensweise, den Rechtssitten, dem Götterglauben zeigen nach der Ansicht des Verf. die Gleichheit der beiden Völker.

Hier muss sogleich an eine schlagend richtige Bemerkung bei Zeuss S. 49 erinnert werden: „Kelten, Germanen, Aisten, Wenden und Inder stehen nach den Zeugnissen der Sprache und der Mythologie in nächster Verwandtschaft. Sie sind fünf leibliche Brüder. Unterscheidende Merkmale finden sich sonst weder in der Körpergestalt, noch in der Lebensweise unsrer Nordvölker. Hierin herrscht vielmehr fast völlige Gleichheit.“ Dies lässt sich nach allen Richtungen erhärten, wie denn die Nachweisung einzelner Uebereinstimmungen in diesen Kreisen von Grimm selbst in zahlreichen Fällen gegeben worden ist *). Für die vorliegende Frage ist jedoch, wie man sieht, dies Verhältniss nicht günstig. Wenn nicht eine äusserst vollständige Reihe von äusserst genauen Parallelen dargelegt, wenn nur hier und da eine einzelne Gleichung unter sonstigen Widersprüchen ermittelt wird, so ist das Ergebniss höchstens Einordnung der Geten in jenes grosse Völkersystem, wobei die Frage vollkommen offen bliebe, ob sie dem einen oder dem andern Gliede desselben, den Wenden oder den Kelten den Germanen oder gar einem einzelnen Stamme derselben näher angehörten.

*) R. A. Vorrede u. sonst.

Digitized by Google

Dies ist aber, so weit ich erkennen kann, das einzig erweisliche Resultat der Grimmschen Untersuchungen. Was er über getische Zustände im Einzelnen beibringt, findet Alles seine Parallelen nicht bloss bei den Deutschen, sondern auch bei Wenden und Kelten, ja mehrfach bei noch entfernter stehenden, insbesondere bei den skythischen Völkern. Einiges sogar verbirgt unter scheinbarer Uebereinstimmung in der That einen schneidenden Widerspruch gegen deutsche Sitten.

Gleich das erste Merkmal für die Deutschheit der Geten, welches Grimm beibringt, gehört in diese letzte Klasse. Nach Mela und Menander kommt bei ihnen Vielweiberei vor, und Grimm setzt in der Note hinzu: „noch unter den späteren heidnischen Deutschen galt Vielweiberei, R. A. 440.“ So allgemein hingestellt, nimmt sich der Vergleich nicht übel aus: man braucht aber nur die ganze Stelle der R. A. mit dem ganzen Menander und Mela zu confrontiren, um zu gerade entgegengesetzter Ansicht zu kommen.

R. A. 440: Vielweiberei widerstrebte der Reinheit deutscher Sitte, und nur von Fürsten kennt das Alterthum Beispiele (Germ. 18: nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis qui non libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur). Der beiden Weiber Ariovists gedenkt Cäsar. In Scandinavien bieten sich mehr Fälle dar — auch bei den Slaven (die angeführten Beispiele beziehen sich, Tacitus entsprechend, auf Fürsten und Edle).

Menander (bei Strabo S. 336): die Thraker sämmtlich und besonders wir Geten sind nicht gerade enthaltsam. Keiner von uns ist mit zehn Weibern zufrieden, die meisten holen sich die eilfte und zwölfte Frau und wer nur viere besitzt, gilt für elend und heisst ein Junggeselle.

Mela II, 2: Die Weiber wünschen besonders auf den Leichnamen ihrer Männer getödtet zu werden, und da die einzelnen Männer sich mit mehreren verheirathen, so ist grosser Wettstreit zwischen ihnen um diese Ehre*).

Hier ist also offenbar nicht verwandte, sondern schroff sich entgegenstehende Sitte bei Geten und Deutschen. Menander mag scherzhaft übertreiben, aber der Scherz wäre unmöglich bei einem Volke, welches wie die Germanen nicht aus Begier, sondern ein-

*) Uebrigens denke ich, dass Mela im Irrthum war, wenn er diesen Wunsch gerade den getischen Weibern zuschreibt. Schott hat, wie ich glaube richtig bemerkt, dass Herodot V, 3—10 die Quelle ist, und dieser gibt die Sitte als etwas Besonderes nicht der Geten, sondern der Krestonäer. Auch andre Züge, welche Mela auf die Geten überträgt, scheinen auf ähnlichem Missverständniss zu beruhen.

Digitized by Google

zig aus Prunkliebe seltne Ausnahmen von dem Gesetze der Keuschheit verstattet.

Nicht viel weiter als hier vermag ich auf dem Gebiete des Cultus zu gelangen. Das Uebereinstimmende geht weit über Geten und Gothen hinaus, an den schärfsten Gegensätzen ist daneben kein Mangel.

Grimm zählt folgende Gleichungen auf.

Zalmoxis, der Gott, Dämon, oder Lehrer der Geten, den einige unter ihnen Gebeleïzis nennen, soll nach Herodot drei Jahre lang in einer Höhle gelebt, als todt gegolten, im vierten sich wieder gezeigt haben. Aehnlich wird der (verstorbene) Freyr drei Jahre lang im Hügel bewahrt und dem Volke gesagt, dass er noch lebe. „Das Gehen und Schicken zu Zalmoxis mahnt an das Fahren zu Odin."

„Virgil bezeichnet Mars als obersten Gott der Geten, was vollkommen zu den Nachrichten über den (deutschen) Marscultus stimmt." Bei Lucian schwören Skythen und Thraker beim Winde und beim Schwerte. „In der Edda heisst es: animam, spiritum dedit Odinus."

S. 53 endlich macht Grimm auf den Hut der dakischen Priester und Edlen aufmerksam. Odin heisse bedeutsam Sidhöttr. Er polemisirt gegen Gervinus, der alle deutschen Priester zurückweisen, und was Cäsar von den ihm nahegelegenen Germanen behauptet, auf die übrigen ausdehnen wolle. Er schliesst S. 54: „mir scheint das Uebereintreffen skythischer, thrakischer, alanischer Sitten und Gebräuche mit germanischen unablehnbar: es sei nur ausser dem getischen — — Schwertcultus an das Looswerfen mit Zweigen, an die Blutmischung beim Bundesschluss, an den Felsensprung lebenssatter Greise erinnert. Denn reichen diese Gewohnheiten noch zu andern Völkern in weiterer Berührung hin, so thun sie hier vorzüglich die engere dar."

Diese letzte Behauptung läugne ich geradezu. Es existirt nicht der mindeste Beweis dafür*). Ich wiederhole: soll aus diesen religiösen Incidenzpunkten die Deutschheit der Geten folgen, so werden die Thraker sämmtlich und die Skythen, Sarmaten, Wenden, Kelten, Griechen und Römer in vollkommen gleicher Weise zu Deutschen. Der Arescultus steht bei diesen Allen, wenn nicht an erster Stelle wie bei den Skythen, doch in erster Linie wie bei den Deutschen. Dem Fahren zu Odin ist die hellenische, wieder von Grimm selbst verglichene Ansicht vom Speisen im Hades ähn-

*) Grimm hat zwar vorher noch andre Gleichungen aufgestellt, von denen ich unten zu reden habe. Sie können aber die vorliegende nicht ins Enge bringen, da sie selbst ganz ähnlich problematischen Charakters sind.

licher als das Senden zum Zalmoxis; so verwandt sich die Sache in dieser allgemeinen Erwähnung ausnimmt, so deutlich zeigt der specielle Bericht bei Herodot IV, 461 ihren ungermanischen Charakter.

Was Schwert und Wind angeht, so ist es doch sehr die Frage, ob man ihren Cultus überhaupt den Thrakern und insbesondere den Geten zueignen kann. Die Stelle des Lucian, auf die sich Grimm bezieht, zeigt höchstens nichts weiter, als dass diesem Schriftsteller, der sich gewiss nicht ängstlich um ethnographische Unterscheidungen bekümmert hat, Skythisches und Thrakisches etwas zusammenrinnt. Lucian selbst lässt zuletzt nur einen Skythen beim Zalmoxis schwören, und ich sehe nicht einmal ab, wie man daraus folgern dürfte, der Skythe sei auch ein Thraker gewesen, oder gar, es hätten demnach alle Thraker ebenso wie dieser angebliche Landsmann auch den skythischen Säbel verehrt. Hansen (Osteuropa nach Herodot, 147) hat einleuchtend dargethan, dass dieser Schwertcultus, der bekanntlich bei den Hunnen wiederkehrt, als ein Beweis für die mongolische Abkunft der Skythen gelten müsse, und so wären wir, selbst seine Verbreitung in Thrakien angenommen, wieder in dem Falle, die Deutschheit der Geten mit einem Umstande zu beweisen, der uns in gleicher Weise auch mit den Mongolen vervetterte. Wem dies zuviel gesagt scheint, erinnere sich an die zahlreichen ältern Versuche, aus einer Reihe ähnlicher Dinge die Deutschheit eben der (mongolischen oder persischen) Skythen darzuthun.

Von allgemeinerer Wichtigkeit ist die Bemerkung über die Priester. Ich will nicht bloss urgiren, dass kein Zeugniss vorliegt, nach welchem auch andere deutsche Priester Hüte getragen hätten wie die dakischen nach Dio und die späteren gothischen nach Jornandes. Auch möchte man die Existenz von deutschen Priestern schon zu Cäsars Zeit trotz Cäsars Aussagen zugeben *), und hätte doch den hier vorliegenden wesentlichen Unterschied zwischen Deutschem und Getisch-Thrakischem nicht beseitigt. Er liegt darin, dass dem germanischen Gemeinwesen jede hierarchisch-theokratische Färbung fremd ist, während sie das Getische an allen Punkten bedeckt **). Zwar übt der deutsche Priester eine gewisse

*) Doch muss ich auf Cäsar unten noch zurückkommen.

**) Jornandes übersieht das natürlich, wie überhaupt die Verschiedenheit der beiden Völker. In seiner Unbefangenheit liefert er indess aber hier einen deutlichen Beleg, wie man entweder die Geten für thrakisch, oder alle Thraker für deutsch erklären muss. Ich meine c. 10 die Notiz über die sacerdotes Gothorum, illi qui pii vocabantur. Dass von reinen Thrakern die Rede ist, zeigt der Verlauf der Erzählung, wo er den ductor Gothorum Sitalcus nennt. Die Erklärung gibt Strabo 335 — jene pii

Digitized by Google

Strafgewalt in Heer und Gericht, zwar hebt sich bei den Burgunden der Oberpriester über die Zendünen hervor: aber man nimmt überall das entscheidende Verhältniss wahr, dass der Priester wie der Fürst überall nur als Organ der Volksgemeinde handelt, keine ausschliessliche Weihe des Standes besitzt und neben sich jeden Hausvater als Priester seines Hauses erblickt. Dagegen steht bei den Geten neben dem Könige ein priesterliches Organ der Gottheit, mit geheimnissvoller Herrschaft über Fürsten und Volk: die Höhle des Zalmoxis sieht fünf Jahrhunderte hindurch eine Reihe solcher magisch wirkender Weisen bis auf Diceneus herab, von denen Civilisation, Tugend und Erkenntniss als unmittelbares Geschenk des Himmels ausströmt. Dagegen erscheint Alles, was von dem Einflusse deutscher Priester berichtet wird, irdisch und harmlos, und wenn eine Notiz des Eunapius bei den Gothen eine ungewöhnlich grosse Anzahl von Priestern und Priesterinnen erkennen lässt, wenn man Jornandes bestimmter Aussage glauben will, dass die gothischen Priester und Edle Hüte getragen, so liegt die Vermuthung nahe, dass sie diesem Stamme gerade durch die Vermischung mit dem letzten Reste der Geten erst zugekommen seien *).

Umgekehrt erscheint dagegen die getische Art vollkommen übereinstimmend mit Allem, was wir sonst von thrakischem Religionswesen erfahren. Dass die thrakischen Könige die Verehrung des Hermes für sich allein haben, während das Volk den Dionysos, den Ares und die Artemis anbetet **), dass die Trauser das neugeborene Kind beklagen und den Gestorbenen glücklich preisen, weil jenes den irdischen Leiden entgegengeht, dieser ihnen entkommen ist, steht zu jener übernatürlichen und inspirirten Priesterweisheit in reinem Einklange. Eben dahin gehört Einiges, was über ein zweites thrakisches, von Grimm ebenfalls für germanisch erachtetes Volk, die Besser, beizubringen ist.

Er kommt darauf, da er sie bei Ovid einige Male mit den Geten zusammen genannt findet, was freilich ebenso wohl geschehn

---

sind entweder die Μύσιοι θεοσέβεις und καπνόβαται des Posidonius, oder die heiligen κτισταί der Thraker. Schwerlich wird man an die δῖοι Θρᾶκες des Thucydides denken können. Jedenfalls ist die Sache selbst wieder so ungermanisch wie möglich.

*) Grimm selbst hat in den R. A. 148 ff. ausgeführt, dass der Hut sonst in der germanischen Welt eine ganz andre Bedeutung hat. Ich werde noch angeben, weshalb ich überhaupt die Existenz der gothischen Priesterhüte bezweifle.

**) Die Könige rühmen sich von Hermes abzustammen, wie etwa die angelsächsischen von dem deutschen Mercur, von Wuotan. Aber bei den Sachsen ist Wuotan Stammvater und Gott nicht der Fürsten allein, sed multorum regum et populorum.

Digitized by Google

konnte, wenn beide thrakisch, als wenn sie germanisch waren. Jornandes gibt die Notiz, aus ihrer Sprache sei der Name Ister für die Donau, und Grimm erörtert, das Wort habe wirklich deutschen Klang und könne den fetten, befruchtenden Strom bezeichnen. Nur ist dabei auffallend, dass gerade der Gothe Jornandes die Benennung ganz entschieden als eine ausländische und fremde hervorhebt, und an sich bedeutet es nicht viel, wenn irgend ein Name sich einmal aus mehr als einer Sprache herleiten lässt *).

Stärker betont Grimm selbst folgende Beweisführung: „Die Bessi gemahnen an den spätern Patricier Bessa: Procops Stelle 2, 81 ist zumal wichtig: *ὁ δὲ Βέσσας οὗτος Γότθος μὲν ἦν γένος τῶν ἐκ παλαιοῦ ἐν Θράκῃ ᾠκημένων, Θευδερίχῳ τε οὐκ ἐπισπομένων, ἡνίκα ἐνθένδε ἐπῆγεν ἐς Ἰταλίαν τὸν Γοτθων λέων.*“

Hier sei, fährt Grimm fort, kein Gedanke an nichtdeutsche Gothen, da ohnedies des Namens Deutschheit deutlich aus dem alten Bessi hervorspringe. „Diese Bessi müssen also seit dem ersten Jahrhundert noch lange Zeit hindurch ihren Sitz in Thrakien behauptet haben.“

Aber ist der Name Bessas in der That hinreichend, um die Identität dieses gothischen Stammes mit den alten Bessis in Thrakien darzuthun? Kommt doch ein Ustrigothus bei Prokop vor, nicht ein Ostgothe, sondern ein Gepide, weist doch Zeuss mehrere Grutinge nach, die nicht das Mindeste mit den Greutungen zu schaffen haben. Sieht man aber ab von dieser Namensähnlichkeit, so besagt Prokops Stelle nichts weiter, als dass Bessas einem Gothenstamme angehörte, der seit langer Zeit, nämlich seit 378 oder 460, in Thracien angesiedelt war. Weder Alarich noch Theodorich hatten, wie sich positiv erweisen lässt, alle zu ihrer Zeit im römischen Reiche angesiedelten Landsleute zum Aufbruche nach Italien bestimmt.

Also diese Beweise für die Deutscheit der Besser sind nicht zwingend. Sieht man sich sonst nach ihnen um, so nennen Ammian 27, 4 und Eutrop VI, 8 ihren Hauptort Uscudama, von dem ich nicht weiss, in wie weit er deutsch klingt. Strabo S. 370 meldet, sie seien von Räubern als wahre Räuber bezeichnet worden, so dass man bei allem Patriotismus auf die Ehre ihrer Landsmannschaft verzichten könnte, und Dio endlich gibt Notizen über ihre religiöse Weise. Sie haben den Odrysern ein dem Dionysos heiliges Land geraubt, welches Crassus (Legat des Augustus) jenen restituirt. Bald nachher erhebt sich „der Thracier Vologaisus, ein Besser“ und Priester des Dionysos, sammelt sich, *πολλὰ θειάσας* einen

*) Wie viele Termini z. B. in fränkischen und ags. Dingen bieten gleich bequem eine celtische und eine deutsche Etymologie.

Digitized by Google

Anhang, und erschlägt die Könige der Odryser. Der Name des Priesters ist bekanntlich auch parthisch, seine zweite Hälfte ebensowohl deutsch als keltisch, seine im Bachusdienste unternommene Inspiration dagegen trägt ganz die thrakische aus Herodot bekannte Farbe.

Gehn wir von den religiösen zu den bürgerlichen Verhältnissen über, so nehmen wir vor allen Dingen Act über eine Behauptung, bei deren Kritik wir für einen Moment die Geten freilich aus dem Gesichte verlieren werden.

Es heisst S. 30:

„Horat. carm. III, 24, 11.

rigidi Getae,
immetata quibus jugera liberas fruges et Cererem ferunt,
nec cultura placet longior annua, defunctumque laboribus
aequali recreat sorte vicarius.

Was kann auffallender als diese Schilderung mit dem Berichte zusammentreffen, den die vielbesprochenen Stellen bei Caesar IV, 1, VI, 22. von den Sueven insonderheit, von den Germanen überhaupt ertheilen?..... Cäsars Angabe wird bald für höchst treffend, bald für oberflächlich gehalten: ich zweifle nicht an ihrer Treue, wenn sie auch nicht auf die Zustände aller damaligen Germanen gerecht ist. Diese drei Zeugnisse, in vereinter Kraft, bestärken uns einen tiefen Grundzug germanischer Lebensweise und zugleich der Geten Deutschheit."

Wer diese Worte mit der betreffenden Stelle der R. A.*) vergleicht, muss inne werden, dass die getische Hypothese auf Grimms Ansicht über die cäsarische und taciteische Stelle nicht ohne Einfluss geblieben ist. Die R. A. stellten deren Wahrheit geradezu in Abrede, hier wird aus ihnen ein tiefer Grundzug germanischer Lebensweise entnommen. Wer die letzte Meinung selbst bekannt und vertreten hat, muss das Zugeständniss J. Grimms mit Freuden aufnehmen. Jetzt kann man sagen, dass die frühere Ansicht, die trotz Cäsar uraltes Sondereigen behauptet, auch die Stütze der Autoritäten eingebüsst, wie sie die Stütze des Quellenbeweises nie besessen hat. Wilda, Dahlmann und Grimm sind jetzt einig in ihrer Verwerfung, und wenn Grimm hier noch in Erinnerung an den frühern Standpunkt, ausgleichend hinzusetzt, dass Cäsars Aussage vielleicht nicht auf alle Germanen passe, so sieht man leicht, wie wenig Gewicht er selbst auf diese Einschränkung legt, wenn ihm trotz derselben Cäsar doch „einen tiefen Grundzug germanischer Lebensweise bestärkt." Denn nur Eins von Beiden ist möglich. Entweder Cäsar ist allen Germanen gerecht, oder er liefert

*) S. 495 Note.

Digitized by Google

keinen germanischen Grundzug, mit dem sich die Deutschheit der Geten erweisen liesse. Indem Grimm diesen Beweis versucht, acceptirt er die allgemeine Gültigkeit der cäsarischen und taciteischen Stelle.

Eine ganz andre Frage aber ist es, ob diese Voraussetzung angenommen, nun auch die Folgerung richtig ist, dass nämlich die Geten eben Deutsche sein müssen, weil sie den Ackerbau in derselben Weise wie die gleichzeitigen Germanen betreiben.

Ich muss es wieder entschieden in Abrede stellen. Sie könnten deshalb ebensowohl Kelten oder Wenden, Afghanen oder moderne Russen sein. Das Verhältniss steht so, dass jene Art der Agricultur nichts einem besonderen Volksstamme Eigenthümliches, sondern ein regelmässig wiederkehrendes Erzeugniss einer gewissen Culturstufe ist. Nur zu diesem Satze liefert Horaz's Aussage eine weitere Bestätigung, und in diesem Sinne kann man umgekehrt sagen, dass das Gesammteigen der Geten nicht ihre Deutschheit, wohl aber die Wahrscheinlichkeit eines ähnlichen Zustandes bei den sonst ähnlich cultivirten Germanen bestärkt.

Also zwei Völker können diese Art des Ackerbaus gemein haben, ohne irgendwie in nationalem Zusammenhange zu stehn. Dagegen ist es nicht minder einleuchtend, dass im entgegengesetzten Falle, wenn zwei gleichzeitige Völker eine völlig verschiedene Lebensweise führen, auch die gemeinsame Nationalität unwahrscheinlich wird. Dies aber gilt im Verhältniss zu den Germanen von einem skythischen Volke, den Roxolanen, welche Grimm ebenfalls zu Deutschen und zwar zu Schweden machen möchte. Er findet, das die letztern noch heutigen Tages bei den Finnen Ruotsalainen heissen*), so wie dass die in unsre Heldensage tief verflochtene Svanhild nach Jornandes vom Stamm der Roxolanen war. Er setzt hinzu, es gehöre nicht hierher, die mythischen Bezüge zwischen Gothen, Franken und Hunnen weiter zu verfolgen. Es scheint aber doch zum Erweise der Deutschheit der Roxolanen erforderlich, da ohne nähere Auseinandersetzung derselbe Schluss wie die Roxolanen so auch die Hunnen sofort zu Deutschen machen würde.

Die Roxolanen aber erscheinen bei den classischen Schriftstellern durchgängig als Theil des grossen Skythenvolkes (Zeuss a. a. O.), und Strabo S. 358 ff. rechnet sie ausdrücklich zu den Nomaden, die ihre Zelte auf Wagen mit sich führen. Ein solches Volk steht aber von den cäsarischen Germanen gerade so weit ab, wie diese von einer vollkommen sesshaft gewordenen und cultivirten Nation.

---

*) Er polemisirt also gegen die gewöhnliche Zerlegung Rox—olani, wobei eine Composition mit Alani supponirt wird. Vgl. dagegen Zeuss 297.

Digitized by Google

Erscheinen sie in derselben Zeit in solchen Contrasten nebeneinander, so ist es unmöglich, an nationale Identität zu denken.

Was sonst noch von Grimm über Physiognomie, Gestalt, Bewaffnung u. s. w. der Geten beigebracht wird, übergehe ich, da es, in Verbindung mit specielleren und wichtigern Punkten erheblich, bei deren Ausbleiben ohne irgend eine Bedeutung ist. Nur Eins mag noch Raum finden, da gerade hier der Gegensatz der beiden streitenden Ansichten bestimmt hervortritt. Die Sitte des Tatouirens, die Plinius den Daken und Sarmaten beilegt, und Grimm auch bei den Deutschen nachweist, bemerkt Strabo als allgemeinen Brauch der Illyrier und Thraker.

3. Historische Zeugnisse.

Von dem Ende der getischen Nationalität sind wir nicht ganz so schlecht unterrichtet, als einige Aeusserungen Grimms es vermuthen lassen sollten *). Das Volk, welches im 6. Jahrh. vor Chr. zuerst am Hämus erscheint, füllt später das Land zwischen Hämus und Ister, und dehnt im ersten Jh. v. Chr. seine Eroberungen weit über die Nordküste des Pontus aus. Zur Zeit des Augustus nach Strabo (des Sulla nach Jornandes) beherrschte sie Boroista, der viele Nachbarvölker unterwarf, oft den Ister überschritt und selbst die Römer bedrohte **). Augustus wollte ihn angreifen, ehe es aber dazu kam, fiel Boroista in innern Kriegen und eine Anzahl kleinerer selbstständiger Fürsten erhob sich ***). Deren Zersplitterung und Uneinigkeit erleichterte dem Legaten des Augustus den Angriff gegen die süddonauischen Stämme †), bis endlich Aelius Catus im Auftrage des Imperator den Strom selbst überschritt und 50000 Geten hinüber nach Mösien verpflanzte, wo sie, bemerkt Strabo, noch wohnen, thrakisch reden und Mösier genannt werden. Seitdem blieben sie den Römern unterworfen, und Strabo ist der Ansicht, dass sie noch 40000 Streiter stellen könnten: der Rest, jenseits der Donau, vermischte sich vollends mit skythischen und bastarnischen Stämmen ††).

---

*) Vgl. Niebuhrs Aufsatz über Skythen, Geten und Sarmaten.

**) Strabo 343. Hier legt er ihm den Krieg gegen die illyrischen Gallier bei, den er S. 356 auf die Rechnung der Daker setzt. Die Annahme, dass Boroista beide Völker eine Zeitlang vereint hätte, ist nicht eben bedenklich.

***) Ibid.

†) Dio Cassius 460 ff.

††) Vgl. hierüber vor allen Andern Ovid. Dass eine solche Vermischung keine Schwierigkeiten haben konnte, zeigt schon Thucydides II, 96, der die Geten ὅμοροι und ὁμόσκευοι der Skythen nennt. Dio bezeichnet sie als Nachkommen der Daker, die einst am Rhodope wohnten, die Daker selbst als Σκυθαι τρόπον τινά. Ausdrücklich stellt er die Sueven dazu in Gegensatz als Kelten. Freilich sind ihm die Bastarner wieder Σκυθαι ἀκριβῶς.

Dass die Daker ihre Selbstständigkeit länger behaupteten ist bekannt. Erst Trajan machte ihr Land zur römischen Provinz: Ptolemäus hat uns schon gezeigt, dass das Volk sonst nicht romanisirt wurde, und einige Theile desselben nach Norden auswanderten.

Hiernach hat es also einen sehr einfachen thatsächlichen Grund, wenn Tacitus die Geten gar nicht mehr kennt*), und die Daken ausdrücklich den Germanen entgegensetzt. Zwanzig Jahre später, nachdem Trajan das Reich des Dekebalos zertrümmert, hätte er wahrscheinlich auch die Daken nicht mehr erwähnt.

Indess erscheint der germanische Stamm der Gothen im Norden der grossen Ostseeebene. Den Namen kennt Strabo**), Tacitus bezeichnet ihre Wohnsitze als jenseits — (d. h. da er hier von der Donaulinie bis nach Scandinavien hinabsteigt) — im Norden der lygischen gelegen. Man bemerkt, dass Marbods Einfluss oder Herrschaft bis an ihre Grenzen gereicht hat. Von hier müssen sie sich bald nachher weiter nach Osten bewegt haben, da Ptolemäus die „*Γύϑωνες*" in die Weichselgegenden ansetzt. Einen andern Zweig der Nation zeigt er unter der Benennung der Gauten in Scandinavien.

Bekannt ist die aus Ablavius entnommene gothische Sage bei Jornandes, das Volk sei aus Scandinavien überhaupt entsprossen und allmählig durch die Ostseeebene nach Süden bis zur Donau und zum Pontus vorgedrungen. Den unhistorischen Charakter derselben hat schon Cluver nachgewiesen: in neuerer Zeit hat sie, meines Wissens, der einzige Gerlach in Schutz genommen: alle andern Forscher, und so auch Grimm in der vorliegenden Schrift, sind einig über ihre Verwerfung. Ob irgend eine geschichtliche Thatsache den Anlass zu ihrer Entstehung gegeben hat, lasse ich dahingestellt.

Ganz unabhängig davon ist aber die aus den geschichtlichen Quellen von selbst sich ergebende Ansicht, dass die Gothen in ihre spätern Sitze an der Donau erst im Laufe des zweiten Jahrhunderts aus dem Nordosten Deutschlands gekommen sind. Sie traten zum ersten Male in dem grossen Kampfe gegen Marc Aurel auf: neben den Marcomannen werden die Victovalen, ein entschieden gothisches Volk, als die Urheber des Krieges bezeichnet. Haben sie damals bereits eine solche Stellung, so müssen ihre An-

---

*) Grimm: „weil seine Nachrichten insgemein aus deutschem Bericht fliessen, den Deutschen die Namensform Gete fremd war."

**) *Βούτωνες*. Die Emendation *Γούτωνες*, bisher unbezweifelt und nach dem Zusammenhange kaum abzulehnen, erklärt Grimm ohne Angabe eines Grundes für unzulässig.

Digitized by Google

fänge in jenen Gegenden nothwendig schon höher hinaufgesetzt werden. In demselben Kriege erscheinen an der dakischen Grenze die Astingen, die nach Dio's Aussage einen Angriff auf die Kostoboken, d. h. nach Ptolemäus auf die Nordostgrenze Dakien's simuliren. Um das Jahr 230 endlich nennt Petrus Patricius noch weiter nach Osten die Gothen selbst als Grenznachbaren Mösiens. Seitdem gingen ihre Kriege gegen diese römische Grenze ununterbrochen fort, und noch im dritten Jahrhundert sieht sich Aurelian veranlasst, die ganze Provinzialbevölkerung des römisch gewordenen Dakien's hinwegzuführen, und das leerstehende Land den Gothen zu überlassen. Nun konnte Aethicus sagen: Dacia ubi et Gothia, und Eutrop: Dacia, provincia trans Danubium jacta, in his agris quos nunc Thaiphali habent et Victovali et Thervingi. Das Thrakische war verschwunden, und diese Berichterstatter wussten, dass ein Neues an die Stelle getreten.

Ich habe in diesem letzten Abschnitte mich auf keine Polemik gegen Grimms einzelne Sätze eingelassen. Es sind dieselben Aussagen der Quellen, die wir beide gebrauchen: Grimm bemüht sich darzuthun, dass sie nur bei seiner Hypothese Licht und Zusammenhang gewinnen, und die Widerlegung war gegeben, wenn ein solcher auch bei der entgegenstehenden Voraussetzung ermittelt wurde. Wie genaue Uebereinstimmung zwischen den sprachlichen und historischen Beweisen sich auf dem letzten Wege ergibt, bedarf übrigens kaum einer ausdrücklichen Bemerkung. In der vorchristlichen Zeit erscheinen an der Donau neben Skythen, Kelten etc. nur Thraker und keine Germanen. Zur Zeit des Augustus bricht durch römische und sarmatische Einwirkung das eine dieser thrakischen Reiche, das getische zusammen, indess erhält das andre, das dakische, die sinkende Nationalität noch mit Ehren aufrecht. Im Laufe des ersten Jahrhunderts lassen sich die ersten nachhaltigen deutschen Einflüsse erkennen, aber erst nach dem Sturze des Dakenreichs durch Trajan nehmen die Germanen völligen Besitz von der Donaugrenze.

Unbedenklich ist bei dieser Ansicht die beschränktere Annahme, dass die siegenden Gothen die Reste der thrakischen Bevölkerung, jene karpathischen Daken, jene mit Sarmaten und Bastarnen vermischten Geten des linken Donauufers sich nicht bloss unterworfen, sondern auch assimilirt haben. Das ist ein Hergang, wie er bei allen deutschen Eroberungen der Völkerwanderung sich wiederholt. So konnte es geschehen, dass die gothische Nationalsage sich auch einzelne historische Erinnerungen des getischen Stammes aneignete, wie z. B. die Franken die trojanischen Geschichten aus der römischen Litteratur, die Amaler die Stammsagen andrer gothischen Familien. In zwei Fällen berichtet Jornandes ausdrück-

Digitized by Google

lich, dass nicht er etwa nach Orosius oder Dio, sondern die Gothen selbst ihre Institute auf Diceneus zurückführten, den Titel capillati nämlich für die Freien und den Ursprung ihrer Satzungen oder bellagines. Seine Aussage hier anzuerkennen, scheint mir unbedenklich: nur hüte man sich, auch nur einen Schritt weiter zu gehn, dieser gothischen Sage etwa historische Begründung zuzutrauen *), oder ihr, wo sich Jornandes nicht ausdrücklich auf sie bezieht **), die übrigen getischen und skytischen Plagiate des Autors, den Amazonenkrieg, den ductor Sitalcus etc. zuzuschieben. Einstweilen also scheinen mir die Beweise gegen die ursprüngliche Identität die Gründe für dieselbe bei weitem zu überwiegen. Der von Grimm beredt ausgeführten Ansicht, die Gothen seien wie alle Germanen in ferner Urzeit von Osten her in ihre Sitze des ersten Jahrhunderts eingerückt, denke ich damit nicht zu widersprechen. Nur finde ich die Folgerung nicht nothwendig, dass sie bei der Einwanderung über die asiatische Grenze sich sogleich an die Donau und den Hämus gewendet hätten. Vom kaspischen Meere etwa her liess sich ebenso nach der Ostsee gelangen, auf einem Wege, der sie erst dort, sei es nun zu Pytheas oder Strabos oder Tacitus Zeit, in den Gesichtskreis der classischen Völker brachte. Was sie bis dahin erlebt, welches Geschick sie aus diesen Sitzen dann wieder nach Südosten zurückbewegt hat, darf unsre Wissenschaft dahingestellt sein lassen ***).

Marburg, 9. August 1846. v. Sybel.

---

*) Denn schon Tacitus kennt bei den Sueven, zu denen er die Gothen einrechnet, den Haarschmuck als Standeszeichen. Die bellagines, sagt Jornandes, seien noch zu seiner Zeit in Kraft, wo aber wäre im 6. Jahrhundert bei den Gothen thrakische Art zu erkennen?

**) Das thut er nur in Bezug auf die capillati, nicht auf die pileati. Da der Hut weder früher noch später bei den Gothen und den Deutschen überhaupt in dieser Bedeutung vorkommt, so halte ich seine Uebertragung von den Geten auf die Gothen nur für eine gelehrte Phantasie des Jornandes. Auch ist pileati keineswegs ein nothwendiger Gegensatz zu capillati. Dem capillatus konnte hier ebenso der rex, wie umgekehrt dem rex crinitus der Francus ohne weitere Bezeichnung gegenüberstehn.

***) Wir freuen uns hier bemerken zu können, dass Hr. Jac. Grimm in einem unter der Presse befindlichen Buche, über die Geschichte der deutschen Sprache, auf die durch ihn angeregte Frage noch einmal zurückkommen und namentlich einige neue Seiten derselben beleuchten wird.

Red.

Digitized by Google

Das vordorische Zeitalter der griechischen Geschichte.

Während noch vor zwanzig, dreissig und mehr Jahren die Handbücher über griechische Geschichte, den alten mythischen, d. h. grösstentheils unhistorischen, Nachrichten gemäss, mit Daten überladen waren und darin z. B. eine Menge Völker-, Heroen-, Herrscher- u. a. Genealogien der spätern und selbst der spätesten Zeit figurirten, waltet in den neuesten Werken der Art das Gegentheil davon, eine auffallende Dürre und Trockenheit ob, wie wenn gar nichts oder nur äusserst wenig darüber gewusst würde. Und doch ist das Feld nicht eben so gar unfruchtbar, so ganz erndteleer. Das kann man sattsam erkennen, wenn man z. B. die vortrefflichen Schriften von Otfr. Müller, die hellenische Alterthumskunde von Wachsmuth, vornehmlich in der neuen Auflage, die griechischen Staatsalterthümer von K. Fr. Hermann, in dritter Auflage, zur Hand nimmt. Allein der Stoff ist doch in diesen Werken noch zu vereinzelt und zu zerstreut, auch im Ganzen noch keinesweges vollständig ausgebeutet, wie es möglich ist. Darum soll hier, um neuern Bearbeitern dieses Theiles der allgemeinen Geschichte Vorschub zu leisten, der Versuch gemacht sein, das Ganze zusammenzustellen und ein möglichst vollständiges Bild jener ältesten Zeit des Hellenenthums zu liefern.

Zu Quellen bedienen wir uns 1) der gesammten literarischen Producte der Griechen und Römer, insofern sie diesen Zeitraum mittelbar wie unmittelbar berühren, ohne etwa selbst die spätesten, die unwichtig scheinenden hintanzusetzen, weil zuweilen in diesen eine, wenn auch nur vereinzelte Notiz sich vorfinden kann, die Beachtung verdient. Es verräth grosse Einseitigkeit, bloss dem Homer und Hesiodus als den ältesten und jenem Zeitraume am nächsten stehenden Dichtern zu trauen, sie für die einzigen glaubwürdigen Quellen zu halten. Als ob nicht manche schätzbare Nachricht sich anderwärts im Munde des Volkes habe bewahren können, die erst ganz spät dem Buchstaben anvertraut worden. Aber alle diese Nachrichten sind meistentheils nicht so hinzunehmen, wie sie uns dargeboten werden. An ihnen muss sich die strengste philologische und historische Kritik bewähren. Denn selbst was die Schriftsteller uns unmittelbar geben, beruhet, wie es nicht anders sein kann, auf dem Grunde der Sage oder gar der Mythe; denn während jenes ersten Zeitraumes und zu Anfange des folgenden gab es in Griechenland noch keine Buchstabenschrift; es

Digitized by Google

konnten also auch keine gleichzeitigen Schriftsteller existiren. Was die späteren berichten, hat also ursprünglich nur und oft lange Zeit, oft Jahrhunderte lang, im Munde des Volkes gelebt, ehe es aufgezeichnet wurde. Da muss ausgeschieden werden, was die Sage hinzugefügt, hinzuvermuthet, ergänzt werden, was sie weggelassen hat. Und ist es nun gar Mythisches, so muss ich die Namen, die Wörter, die Redensarten erst zu deuten, das Ganze erst zu erklären verstehen, ehe ich ab- und aussondern kann das Factische vom Erdichteten. Wie wenig man aber selbst der nächsten Quelle, einem Homer, trauen darf, wie er Dinge aus seinem Zeitalter hinüber ins frühere versetzt, das haben Männer wie Otfr. Müller (Prolegg. S. 350 ff.), Uschold (Gesch. des trojan. Krieges S. 19 ff.), Wachsmuth (hellen. Alterthumsk. I. B. Beilage No. 4. S. 770 ff.) u. A. sattsam dargethan. — Viel, oder wohl das Meiste, fromme Schlüsse, vom historischen zurück ins dunkle Zeitalter gethan, oder von solchen Götterdiensten, die man als vordorisch anzunehmen berechtigt ist, in Fällen, die die Culturgeschichte betreffen.

2) Einige wenige zum Theil noch vorhandene Baudenkmäler.

Man hat jenes Zeitalter theils das heroische, theils das pelasgische genannt. Beide Ausdrücke sind wenig bezeichnend für das Charakteristische desselben. Denn wenn in den nachmaligen Mythen und mythischen Gedichten die königlichen Geschlechter (oder vielmehr nur die Männer) in solchem als Heroen geschildert werden, so ist das kein historisches Bild, sondern dichterische Verherrlichung, um nicht Uebertreibung zu sagen, und der Name Pelasger hat weder alle griechische Stämme umfasst, noch ist er markirend für die, denen er beigelegt wird. Es herrscht bekanntlich bei den Alten schon darüber keine sichere Kunde. Wir nennen also das Zeitalter unbestritten bezeichnender das vordorische, nach dem Zuge der Dorier aus dem nördlichen Hellas nach dem südlichen, der an der Spitze des folgenden Zeitraumes steht, und der das ethnographische Bild von Griechenland für die Folgezeit mächtig und andauernd umgestaltet hat.

Wir beginnen mit den ethnischen Verhältnissen.

Das griechische Volk ist zuverlässig ein im Lande selbst ursprünglich fremdes, kein autochthonisches (wozu der Vaterlandsstolz der alten Griechen es wenigstens in mehreren Theilen hat machen wollen), sondern ein eingewandertes gewesen, eingewandert nicht übers Meer her, von Osten oder Süden, sondern von Norden, vom angrenzenden oberhalb desselben liegenden europäischen Festlande. Denn, den sichersten historischen Anzeichen und Nachrichten zufolge, sind alle Wanderungen der griechischen Stämme immer in dieser Richtung geschehen, nicht umgekehrt. Die hellenische Nation

Digitized by Google

wird auch theils an sich schon eine Neigung gehabt haben, immer weiter nach den wärmern Gegenden mit schönern Producten vorzudringen, theils von barbarischen Nationen gedrängt worden sein. In historischer Zeit wenigstens hausen oberhalb Griechenlands barbarische Völkerstämme genug, die immer auch den Zug und Drang haben nach Süden in Epirus, Illyrien, Macedonien, und allem Anscheine nach erfolgten die Wanderungen, oder das Vorrücken der hellenischen Stämme stoss- oder ruckweise, d. h. so oft ein barbarisches Volk oberwärts sich stark genug fühlte, die Grenzen zu überschreiten und die griechischen Stämme zu drängen.

Durch solches Nachdrängen fremder Völkerschaften ist es gekommen, dass die Griechen, so weit die nähere historische Kenntniss derselben uns vorliegt, bereits lange Zeit schon und weit getrennt erscheinen von dem Völkergros, zu welchem sie ursprünglich, ihrer Sprache und ihrer Abkunft nach, gehört haben müssen, nämlich vom germanischen.

Freilich, eine noch ungleich ältere und grossartigere Versprengung oder Trennung muss die des griechisch-germanischen Volksstammes vom dazu ursprünglich gehörigen indischen gewesen sein, dem zufolge ein uranfängliches Wohnen der Griechen in Asien und eine Auswanderung daher nach Europa in fernliegender vorhistorischer Zeit anzunehmen ist.

Dieser (historisch-sichern) Herkunft zufolge gehören die Griechen zur weissen Menschenrace, d. h. zu jenem Menschenstamme, der von der Gottheit bestimmt gewesen und bestimmt zu sein scheint, das ganze Menschengeschlecht auf Erden einer höheren Bildungsstufe entgegenzuführen. Die Griechen aber haben die schöne Aufgabe gehabt — sie haben sie nämlich im Alterthume verfolgt und erreicht — allen Völkern der Erde in dieser Beziehung vorauf zu gehen und ihnen den Weg zur wahren ächten Humanität anzubahnen. Die Befähigung hiezu, besonders hohe Naturanlagen müssen sie bereits von Asien mitgebracht haben. Denn wenn auch die tellurischen u. a. Verhältnisse Griechenlands ebenfalls günstig dazu waren, so sind sie doch mehr nur anregend, herausfordernd gewesen.

Die Griechen müssen schon vor ihrer Einwanderung in Griechenland und bei derselben in viele kleine Völkerschaften getheilt gewesen sein; sonst würden sie nicht in historischer Zeit in solcher Zertrennung uns entgegentreten. Denn obwohl die Physiognomie des Landes hierzu gleichfalls in Etwas mitgewirkt hat, — so viel hat sie nicht bewirken können, dass die Hellenen so zerrissen und so zerstückelt waren. Es ist dies auch überhaupt der Charakter der europäischen Völker im höhern Alterthume gewesen. Man denke nur an die Deutschen! an die Slawen! Verschiedene grie-

Digitized by Google

chische Stämme theilten sich hier und da in Ländereien, die ihrer Naturbeschaffenheit nach ein Ganzes bilden.

Trafen die Griechen bei ihrer Einwanderung in Hellas bereits andere Einwohner an? Allerdings. Neben Cureten, Kaukonen, Hectenen, Hyanten u. a., die uns nichts mehr als blosse Namen sind und darum keine Berücksichtigung verdienen, vornehmlich Karer und Leleger. Die erstern waren aber nur an manchen Gestaden des griechischen Festlandes wohnhaft, ursprünglich wohl ein klein-asiatisches Volk, verwandt mit den Lydiern und Mysiern — in Mylasa hatten sie später z. B. ein uraltes Heiligthum, den Tempel des Zeus Karios gemeinschaftlich mit denselben, s. Soldan's Abhdlg. über die Karer und Leleger im Rhein. Mus. f. Philologie, III. Jahrg. 1. H. S. 110, — das sich von da aus erst über viele Inseln des griechischen Archipelagus verbreitet, nachmals auch auf dem Continente, an der Küste, an mehreren Stellen festen Fuss gefasst hatte. Als die Hellenen sich über das Land ergossen, zogen jene sich vor diesen zurück, wieder nach ihrer wahrscheinlichen Urheimath, nach dem eigentlichen Karien. „Besassen sie schon einige Cultur? die sie den Hellenen miltheilen konnten?“ Ihre Hauptgottheit ist ein Kriegsgott, von den Griechen *Ζεὺς στράτιος* genannt, dessen Wesen nach Aelian (hist. animal. XII. 30.) als identisch gefasst werden muss mit dem des *Ζεὺς Κάριος*. Sie sind nach Herodot (I, 171) die Erfinder der Helmbüsche, der Schildzeichen und der Handhaben an den Schilden; ihre Todten begruben sie in der Rüstung. Im Seewesen bestand die Hauptstärke des Volkes: von ihm wurden die schnellsegelnden Lastschiffe erfunden. — — Die kühnen Seefahrten dieses Volkes dienten jederzeit mehr dem Zwecke des Raubes als dem des friedlichen Handels, wiewohl es auch in älteren Zeiten nicht ganz an Spuren von Kunstfleiss unter ihnen fehlt. Die Kunst, Elfenbein zu bereiten und zu färben, wird schon in der Ilias (IV, 142) den Karierinnen beigelegt. Die Marmorschneiderei ist nach Plinius Meinung (hist. nat. XXXV, 6.) eine Erfindung dieses Volkes! S. Soldan a. a. O. S. 112 ff. Wie viel oder wenig sie indessen von dieser Cultur schon damals besessen, wie viel sie davon den Griechen mitgetheilt, davon finden wir nirgends auch nur die geringste Andeutung.

Die Leleger waren ein über viele Theile Griechenlands verbreiteter Volksstamm: wir finden sie als Ureinwohner in Acarnanien, auf der Insel Leucas, in Böotien, Phocis, im opuntischen und ozolischen Locris, in Megaris, in Laconien, Messenien und auf Inseln des griechischen Archipelagus, z. B. auf Euböa. Und das waren auch ihre ältesten Sitze, von denen wir Kunde haben. Wo sie her gekommen sind, welche Sprache sie gesprochen, was ihr

Digitized by Google

Name Leleger bedeute, wissen wir nicht. Doch ist zu bemerken, dass sie bei der Verbreitung der Hellenen, z. B. in Locris, mit den letzteren sich vermischt, sich wohl leicht vermischt haben — denn wir lesen von keinen feindlichen Begegnungen: — was auf Verwandtschaft der Sprache, der Abkunft u. s. w. schliessen liesse. Auch ist zu bemerken, dass ihre Verbreitung in Folge des Vorrückens der Hellenen von Westen nach Osten geht, also denselben Weg, dem die Verbreitung der Griechen gefolgt ist. War daher vielleicht das Volk der Leleger auch von Norden her gewandert? und vor den Hellenen in Hellas eingerückt? Eine Annahme, die viel mehr für sich hat als die entgegengesetzte, die sie aus Asien herleitet. Mit den Kariern assimilirt sie nur gleiche Neigung zur Schifffahrt und Seeräuberei, bis sie mit andern Völkern sich völlig amalgamiren und aus den Annalen der Geschichte verschwinden. Vgl. Soldan in d. angef. Abhlg. Im Besitze dieser wohl begründeten Ansicht möchten wir nicht Wachsmuth's theilen, der im I. B. seiner hellen. Alterthumskunde S. 57 meint: „ursprünglich scheine Ein grosses, mannigfaltig verzweigtes Völkergeschlecht, aus dem als der edelste Stamm die Hellenen nachher emporgewachsen, von Kreta und Karien an, die asiatische Westküste hinauf u. s. w. verbreitet gewesen zu sein!" Selbige ist offenbar zu breitspurig.

Aber auf welcher Stufe der Cultur standen die Leleger? Und haben die Griechen ihnen mancherlei zu danken? Hören wir darüber Otfr. Müller (Dorier I. B. S. 76 ff.): „Die Erwägung dieser natürlichen Umstände und Traditionen [von welchen er im Vorhergehenden gesprochen, unter denen freilich keine ganz entscheidende Beweise sich finden] nöthigt zur Annahme, dass die Stämme, welche als die Urbewohner des Peloponnes gelten, die Pelasger im Osten und Norden, die Leleger im Süden und Westen, zugleich die Landescultur, welche nachmals durch ganz Griechenland herrschte, begründet haben. Und eigentlich sind es auch nur (?) diese ureinwohnenden Stämme, welchen fortwährend Ackerbau, Viehzucht und Alles, was die Benutzung der Natur betrifft, oblag!" Und in der Geschichte der griech. Literatur I. B. S. 12 ff. äussert er sich: „Jene ältesten Stämme, die wir zuerst in Griechenland wohnhaft finden, unter denen die Pelasger und nächst ihnen die Leleger die ausgebreitetsten waren, haben unstreitig für den ersten Anbau des Bodens, für die Gründung gottesdientlicher Institute und für die Ordnung geselliger Zustände viel gethan. — — Auch die Leleger, an die die Lokrer im nördlichen Griechenland und die Epeer im Peloponnes sich anschlossen, obwohl sie weniger feste Wohnsitze gehabt und einer mehr kriegerischen (?) Lebensweise angehangen zu haben scheinen, wie sie nach Thucydides in diesen Gebirgsgenden des nördlichen Griechenlands noch

Digitized by Google

in damaliger Zeit fortbestand, priesen dennoch ihre Stammherren, besonders Deukalion und dessen Nachkommen, als Gründer von Städten und Göttertempeln. Aber von einer höhern geistigen Bildung, die sich bei ihnen entwickelt hätte, von Gesängen, in denen diese Stämme irgend einen eigenthümlichen Charakter gezeigt hätten, lässt sich nichts nachweisen; und ob es je gelingen wird, in den Sagen von Göttern und Helden, wie sie in den Landschaften dieser verschiedenen Stämme spielen, gewisse charakteristische Züge einer eigenthümlichen Physiognomie zu erkennen, steht dahin."

Wir hätten gewünscht, Müller hätte hier beide Male die Leleger von den Pelasgern getrennt; denn allen übereinstimmenden Nachrichten zufolge sind die Pelasger erst auf die Leleger gefolgt als Bewohner des Landes. Dass die letztern nicht ganz roh werden gewesen sein, dass sie werden Ackerbau, Viehzucht, Jagd getrieben, dass sie, wenigstens hin und wieder, feste Wohnsitze angelegt, Schifffahrt geübt haben, das ist wohl als ganz zuverlässig anzunehmen. Allein ihre übrige Cultur dürfte nicht eben sehr hoch anzuschlagen sein. Zum wenigsten können wir darüber, und was sie hiervon den Griechen mitgetheilt haben, gar nicht urtheilen, da später Alles, Cultur und Sage, von ihnen so übergegangen ist auf die Hellenen und ins Hellenische, dass an eine Scheidung des Beiderseitigen gar nicht zu denken; und wir möchten aus dem Grunde es eben für zu gewagt halten, wenn Müller (Prolegg. S. 223) den Cultus des Endymion geradezu „für die alten Leleger vindicirt." Mögen sie selbst nicht ohne Religion gewesen sein, wie es aus allgemeinen Gründen sehr wahrscheinlich, — dass die Grie- von ihnen wirklich Culte empfangen hätten, wird sich schwerlich darthun lassen.

Die Einwanderung der verschiedenen hellenischen Stämme ist sicherlich nicht immer ganz friedlich, nicht ohne manche feindliche Conflicte vor sich gegangen: sie mögen theils mit den alten Bewohnern, theils aber auch später unter sich manchen Strauss gekämpft haben. Die Zerrissenheit des Volkes, zu Ende der Periode, die mannigfaltig zersprengten Stämme, die Wohnsitze eines und desselben Stammes in verschiedenen, von einander ganz entfernten Gegenden, die spätere feindselige Stimmung von manchen derselben gegen einander bürgen uns hierfür, und gewiss hat K. Fr. Hermann Recht, wenn er in seinen griechischen Staatsalterthümern §. 9 sagt: „Ehe es so weit kam [d. h. ehe die dorische Wanderung eintrat], scheint Griechenland eine Zeit schrecklicher Zerrüttungen und eines wilden Faustrechts durchgemacht zu haben." In manchen Fällen wird indessen auch ein friedliches Verschmelzen mit den neuen Eindringlingen erfolgt sein, wie z. B. Schömann

Digitized by Google

(de comit. Athen. p. 351.) hinsichtlich Attika's vermuthet hat. In Locris ist das bestimmt der Fall gewesen.

Im Einzelnen vermögen wir nicht die Züge der verschiedenen hellenischen Stämme mehr nachzuweisen; aber aus der ethnisch-geographischen Physiognomie des Landes, wie sie war zu Anfang der dorischen Periode, lassen sich manche sehr interessante Schlüsse thun. Wir geben daher zuerst ein Bild dieser Physiognomie, dabei anfangend von dem äussersten Süden des Landes, weil wir so gleichsam von den Sprösslingen und Ausläufern zu den Stämmen hinführen *).

Im südlichen Peloponnes finden wir gegen das Ende der Periode ein Pylos als Mittelpunkt eines Königthumes, das hauptsächlich Triphylien und das südliche Elis umfasste, beherrscht von Neleus und dann von dessen Sohne Nestor. Unter diesen Fürsten standen auch die Kaukonen. Die Sagen dieses königlichen Stammes schweifen nach Jolcus hinüber, so dass man eine Verwandtschaft dieser Leute mit den Minyern in Thessalien anzunehmen sich für berechtigt halten kann. Auch sagt uns eine bestimmte Nachricht, dass sich Minyer in alter Zeit in Triphylien, als Nachbarn der Eleer, niedergelassen und daselbst lange sieben Städte bewohnt haben. Vergl. Otfr. Müller's Gesch. hellen. Stämme. I. S. 91 f.

Daneben wohnten die Epeer im nördlichen oder hohlen Elis. Zwischen ihnen und den Aetolern jenseit des corinthischen Meerbusens im Lande Aetolien fand alte Verwandtschaft und Stammeinheit statt. Der Mythos, der bestimmt hier zu Lande local war, lässt nämlich den vermeinlichen Urahnen der Aetoler, den Aetolus, mit einer Schaar Epeer nach Aetolien wandern, sich dort festsetzen und die Urbewohner daselbst, die Cureten, nöthigen, das Land zu verlassen. Ebenso soll nach einer alten, ebenfalls hier in Elis localen Sage, Endymion ursprünglich ein Gott der Eleer, nachmals für einen Heros angesehen, der gemeinschaftliche Vater des Aetolus und jenes Oxylus gewesen sein, der mit den Herakliden gezogen ist und Elis bei der Theilung bekommen, aus diesem Lande Elis gebürtig gewesen, und früher aus demselben ausgewandert sein soll. Als das Wahre bei der Sache muss das Umgekehrte gelten, dass die Epeer sich in unvordenklicher Zeit von den Aetolern, ihrem eigentlichen Stammvolke, getrennt haben oder gewaltsam getrennt worden sind. Sehr richtig sagt Otfr. Müller (Prologg. S. 223.): „Die

*) Man möge hierbei benutzen die erste Karte in Kieperts topographisch-historischem Atlas von Hellas. Berlin. 1846. Nur Schade, dass der Verf., zu spät von einem Rec. aufgefordert, dem vordorischen Zeitalter nur eine untergeordnete Stelle auf der ersten No. hat anweisen können.

Digitized by Google

beiden Söhne des Endymion, Epeios und Aetolus, drücken die alte und in den Mythen häufig erwähnte Verwandtschaft der beiden Stämme aus; da aber die Eleer **ihr** Land als die gemeinsame Heimath ansahen, so musste der Aetoler daraus flüchtig werden, um hernach, mit dem Dorierzuge wiederkehrend, das Erbe der Väter von neuem in Besitz nehmen zu können. Als Ursache gab man das, in der epischen Mythologie so häufig wiederkehrende Ausweichen vor der Blutrache an.“ Wer das Verfahren der mythischen Poesie kennt, wird diese Worte als unbedingt wahr unterschreiben. Und wir werden das bei unsrer gegenwärtigen Unter suchung öfter finden, dass der Mythos gerade den engegengesetzten Weg angiebt von dem, welchen die Wandernden wirklich gemacht. Die Epeer waren hiernach äolischen Stammes wie die Aetoler und stammten unbezweifelt aus dem obern oder mittlern Griechenlande her, waren ursprünglich mit den Aetolern ein und dasselbe Volk gewesen. Daher auch die sichere und höchst bemerkenswerthe Kunde erklärlich, dass nach dem Heraklidenzuge und bei dem Anfall des Landes Elis an Oxylus und dessen Genossen zwischen den alten (ätolischen) Bewohnern und den neuen (ätolischen) Eindringlingen kein eigentlicher Kampf statt gefunden, sondern nur eine Einbürgerung und Aufnahme der letztern, bei welcher auch den Heroen und Heroinen der neuen Zukömmlinge gleicher Cultus gestattet wurde als den eingebornen. Vgl. Otfr. Müllers Dorier I. S. 63. Wachsmuth (hellen. Alterthumsk. I. S. 55.) hält die Epeer für Stammverwandte der hier ureinwohnenden Leleger, weil mindestens nach Pausanias (IV, 36, 1.) das eleïsche Pylos gleich dem messenischen für einen der alten Wohnsitze megarischer Leleger galt. Allein warum sollten nicht vielmehr die Leleger vor den ihnen nicht verwandten Epeern haben weichen müssen? Von Zwistigkeiten zwischen den Epeern und den Pyliern, nicht so lange vor dem trojanischen Kriege, weiss der Mythos viel zu erzählen.

Den Epeern zunächst wohnten die Achäer; in Messenien, Laconien, Argolis, Sicyon, der Ausdehnung dieser Wohnsitze nach der wichtigste Volksstamm der Griechen im Peloponnes. Sie stammten aus Phthia in Thessalien — dort gab es sogar einen Fluss Inachus —, hatten sich also ebenfalls in unvordenklicher Zeit von ihren dortigen Stammgenossen losgemacht und waren nach dem Süden gezogen. In Thessalien waren aber doch so viele zurückgeblieben, dass selbst noch Thucydides (VIII, 3.) phthiotische Pelasger kennt, und ihr Land nicht Thessalien, sondern Achaja heisst. Auch in **diesem** Falle lässt Dionysius von Halicarnassus (I, 17.) die peloponnesischen Achäer die Colonie in Thessalien begründen, ganz gegen alle die übrigen Analogien. Ihr hiesiger Name Danaer ist nur ein localer argolischer, hervorgegangen aus der Eigenthüm-

lichkeit des an Dürre oft leidenden Landes. Ihr Königsstamm war der der Atriden oder Pelopiden, obwohl der letztre Name nicht wohl gewählt ist, da Pelops (von *πελὸς* und *ὄψ*) ein mythischer Name ist, erdichtet erst aus dem Namen *Πελοπόννησος* (= Insel mit der bräunlichen Physiognomie) auf eine ganz unetymologische Weise. Auch die Achäer gehörten dem aeolischen Stamme an.

Auf dem Isthmus finden wir das alte Ephyra (das nachmalige Corinth) in dem Besitze von Aeoliern (Thucyd. IV, 42.). „Ihre Sagen und Culte zeigen, dass sie in naher Verwandtschaft mit den Minyern in Jolkos und Orchomenos gestanden.“ (Otfr. Müllers Dor. I. S. 88.) Jhr Salmone weiset hin in die Gegenden oberhalb Pieriens bei Macedonien, wo es ein Salmonia oder Halmopia gab. Nach Conon (c. 26.) fand dagegen der Dorier und Heraklide Aletes, als er jene Stadt Ephyra eroberte, Sisyphiden vor und damit Jonier. Hiernach ist's wahrscheinlich, dass auf jene minyeïsche Colonie im Besitze von Ephyra diese, die Jonier, gefolgt sind, d. h. jener griechische Volksstamm, der in vorhistorischer Zeit Attika, Megaris und die Nordküste des Peloponneses besetzt hat. In dem Angegebenen können wir, wenn auch nicht ein chronologisch Bestimmbares, doch wenigstens eine Aufeinanderfolge von Begebenheiten und Besitznahmen erkennen. Und damit muss man bei solcher weiten Entfernung der Ereignisse zufrieden sein.

Es folgen der Reihe nach die Arcadier in dem nach ihnen benannten Lande Arcadien. Dass sie Griechen gewesen, geht aus ihrer Sprache, ihren Sitten u. s. w. hervor, deren Beschaffenheit, obwohl sie selbst sich vor allem Fremden in ihrem Gebirgslande frei und isolirt erhielten, nichts weniger denn Fremdes bekundete. Verwandt waren sie, wie mehrere Schriftsteller durch glaubwürdige Zeugnisse beweisen, mit den Dryopern in Mittel-Hellas. Das deutet auf ehemalige Wohnsitze im obern Griechenland. Die Arcadier werden mithin dem gleichen Zuge mit den übrigen ihrer Stammgenossen gefolgt sein, dem von Norden nach Süden, und in vorhistorischer Zeit von da aus ihre nachmalige Heimath in Besitz genommen haben. Man sieht hieraus, was man auch von deren Glauben, dass sie Autochthonen wären (Herodot. VIII, 73.), zu halten. Gedrängt in und beschränkt auf ihr Gebirgsland sind sie unbezweifelt worden einerseits durch die Achäer, andrerseits durch die Jonier.

Die letztern bewohnten, wie wir schon oben angedeutet, sicher die nördliche Küste des Peloponneses längs des corinthischen Meerbusens hin, Aegialea (Uferland) geheissen, sodann Mekone (das nachmalige Sicyon), bis solches vor den Sisyphiden in Corinth zerfiel und dann den Achäern von Mycenä in die Hände gerieth (Otfr. Müller a. a. O. S. 81.), ferner Megaris, und Attika und im

Digitized by Google

Peloponnes namentlich Epidaurus und Trözen (vgl. Otfr. Müller a. a. O. S. 83 f. u. Prolegg. S. 89 f.), und endlich die Insel Euböa. Ihre frühern Wohnsitze lassen sich mit Sicherheit nicht weiter zurück als bis nach dem spätern Böotien verfolgen, wo der Pallasdienst am copaischen See, der Name eines Ortes Athen und Eleusis dafür sattsam spricht. Einen Fluss Jon gab es übrigens in Thessalien, und Jolcus, bei Homer *Ἰάωλκος* (d. i. Hafen der Jaër Dor. Jonier), scheint (am Ende) doch kein so ganz undeutlicher Fingerzeig zu sein, woher das Volk stammte. S. Buttmanns Mythol. II. Th. S. 188.) Sodann hiess es ja im Mythos, Xuthus wäre aus Phthiotis vertrieben gewesen. Es ist daher wohl etwas zu viel gesagt, wenn Otfr. Müller in den Dor. I. S. 11. bemerkt: „Nicht mehr nachweisbar sind sie [die Jonier] in ihren nördlichen Wohnsitzen, sondern erscheinen wie vom Himmel gefallen in Attika und Aegialea.“ Derselbe gelehrte Forscher (vgl. ebendas. S. 77. 238. ff.) will sichre Anzeichen gefunden haben, dass die Jonier in Attika bereits Ureinwohner daselbst angetroffen, und ihm folgt darin Schömann (de comit. Athen.). „Es ist deutlich,“ sagt Müller an der zuletzt angeführten Stelle, „dass eben so wie die Jonier als Kriegsvolk (Xuthos und Jon *πολέμαρχοι*) sich von dem ackerbauenden und viehzuchttreibenden Urvolke sonderten, so sie auch ihren hellenischen Cultus geradezu dem einheimischen entgegenstellten.“ Aber der sonst so treffliche Forscher hat hier doch wohl zu viel auf die zu frei getriebene Unterscheidung gewisser national, und als solche verschieden sein sollenden Culte gebauet und den spätern Ansichten, Epitheten, Mythen u. s. w. zu viel untergelegt. Wir sind daher K. Fr. Hermanns Meinung (griech. Staatsalterth. §. 96.): „Eine Eroberung auf gewaltsamem Wege ist es schwerlich. Auch lässt sich nicht nachweisen eine Vermischung der Jonier (Attiker) mit Ureinwohnern.“ Herodot erklärt die Jonier in Attika für Autochthonen, was wieder nichts weiter ist als ein behagliches Stehenbleiben bei einer alle weitere Forschung abschneidenden Conjectur. Er stellt sie ferner als Pelasger den Doriern als Hellenen entgegen (I, 56.). Wenn sie in dieser Hinsicht bestimmt als Nicht-Aeolier erscheinen, so können sie doch auch nicht den Achäern so fern gestanden haben; denn der Mythos macht den Jon und Achäus zu Brüdern, zu gemeinschaftlichen Söhnen des Xuthus, zu gemeinschaftlichen Enkeln des Hellen. Sie müssen hiernach beide zusammen in vorhistorischer Zeit Xuthier genannt worden *) und mit einander nahe verwandt gewesen sein.

*) *Ξοῦθος* hier für *ξανθὸς* (mit Otfr. Müller Prolegg. S. 274.) zu nehmen und dies wieder gleich zu setzen dem *Ἀπόλλων*, verbieten die Regeln einer vorsichtigen Etymologie und Mythologie.

Auch sind ja die spätern Achäer im nachmaligen Achaja hinsichtlich ihres Dialectes keineswegs den Attikern fremd gewesen.

Auf der Insel Aegina finden wir achäische Myrmidonen, zum Volksstamme der eigentlichen Hellenen gehörig, eine Colonie der Völkerschaft gleiches Namens aus Phthia im nachmaligen Thessalien. Solches bestätigen nicht bloss die Namen sondern auch Mythen und religiöser Cultus bis zum evidentesten. Nicht minder erzählt der Mythos, dass die Myrmidonen in Thessalia von diesen äginetischen sollten abstammen. Höchstens ist ein Theil der letztern wieder nach dem erstern Lande zurückgegangen.

Oberhalb der Jonier auf dem Festlande kamen in dem nachmaligen Böotien die Cadmeonen um das (nachmalige) Theben, offenbar benannt nach der Burg, die sie hier anlegten, Cadmea, welcher Name offenbar von *κάδω* oder *κάζω* = ich rüste, baue, befestige, abstammt. Von dieser Burg hiess das gesammte Land Cadmeïs, und folglich konnten nun auch die Bewohner des Landes Cadmeonen genannt werden. Wann und woher sie eingewandert seien? erfahren wir nicht. Sie gehörten aber wohl zum äolischen Stamme, wie sich aus ihrer nachmaligen Anschliessung an die Böoter ergiebt. Von ihnen lässt sich eine ganze Reihe von aufeinander folgenden Schicksalen oder politischen Begebenheiten anführen (vgl. Otfr. Müller's Orchom. S. 226 ff.): 1) Der Einfall der Encheleer, eines süd-illyrischen Volkes an der Grenze von Epirus, die bei der Gelegenheit selbst den pythischen Tempel in Delphi geplündert haben (Herodot. IX, 43.); 2) die Besitznahme des Landes durch die Helden vom benachbarten Hyria; 3) die Unterwerfung Thebens eine Zeitlang unter die Könige von Chalcis auf Euböa; 4) die Befreiung der Cadmeonen von dem Zins, den sie den Euböern oder dem Könige von Chalcis gezahlt; 5) die Eroberung Thebens durch Erginus und die Phlegyer; 6) endlich Zerstörung Thebens durch die Epigonen und die Cadmeer nach den verschiedensten Gegenden. Ein Theil, und wohl der grössere, zog sich zu den Encheleern an das ceraunische Gebirge (also in dem südlichsten Theile von Illyrien). Von hier aus warfen sie sich 7) auf die Dorier in der Hestiäotis und vertrieben diese, so dass selbige nach dem Pindus, und darauf nach Dryopis auswandern mussten (Herodot. I, 56. Vgl. Otfr. Müller's Dor. I. S. 34 f.). An sie und ihre Herrscherfamilie, die Labdaciden, knüpft sich jener reiche Sagenkreis, den wir nachher mit Mehrerem noch besprechen werden.

Neben diesen Cadmeonen findet sich auch vor eine Schaar Thracier. Der mythische Sänger Amphion (= der Umherreisende, personificirend das Umherreisen der alten griechisch-thracischen Barden) repräsentirt sie. Sie erbauen die Stadt Theben (doch gewiss unter Erlaubniss der Cadmeonen) um die Cadmea herum und

Digitized by Google

befestigen sie durch Mauern. Sie verschwistern sich dergestalt mit den Cadmeonen (wenigstens die beiderseitigen mythischen königlichen Geschlechter), dass es schwer ist, beide in der thebanischen Hof-Geschichte zu trennen. Sie sind als Thraker wohl zugleich auch Pelasger. Ja! es muss sich der Name Pelasger bei ihnen vorzugsweise für sie erhalten haben. Und weil sie so wohl verstanden, Mauerwerk, namentlich Thürme (*τύῤῥεις* oder *τύρσεις*) zu bauen, so bekamen sie oder nahmen sie an den Beinamen *Τυῤῥηνοί* oder *Τυρσηνοί*: die beste und einfachste Erklärung dieses Namens. Sie zogen später nach der Einwanderung der Böoter in ihr Land nach Attika, wo ihnen die Athener erlaubten, sich unterhalb der Akropolis anzusiedeln, bei welcher Gelegenheit sie ebenfalls ihre Fertigkeit im Bauen von Mauern beurkundeten. Bei der Vertreibung der Cadmeonen durch die Epigonen scheinen sie nicht ein gleiches Schicksal erduldet zu haben, sondern sind im Lande verblieben. Falsch ist unbezweifelt die Ansicht, dass vor ihnen die Cadmeonen hätten weichen müssen.

Nördlicher wohnten Minyer in und um Orchomenus. Diese merkwürdige Schaar hatte sich in vorhistorischer Zeit hierher gezogen, und zwar aus den nördlichen Gegenden oberhalb Pieriens aus dem eigentlichen Minyerlande an Macedoniens Grenzen, wo das älteste Orchomenus, Minya (früher Halmonia) lagen, an welche die böotischen Oerter erinnern. Vgl. Otfr. Müllers Dor. I. S. 10.

Es kamen dann die Dryoper zwischen dem Oeta und Parnass am Spercheüs, im nachmaligen Doris. Aristoteles u. A. geben ihnen einen arkadischen Ursprung. Das kann, wie wir schon oben bemerkten, nichts Anderes heissen als: beide Völkerschaften waren verwandt mit einander, und — nach der Analogie ähnlicher Sagen — die Arkadier stammten von den Dryopern ab. Vgl. Otfr. Müller a. a. O. S. 42.

In Locris hatten anfangs Leleger gehauset. Griechen, mit den Myrmidonen in Phthia und Aegina verwandt, hatten darauf das Land eingenommen und sich wohl friedlich mit jenen ältern Bewohnern geeint. Aus jenem Grunde lässt die Sage ihren Beherrscher Menoetius, wie den Peleus, von Aegina nach Opus wandern. Einige nennen ihn sogar einen Sohn des Arakos, wodurch die Verwandtschaft der ältern Einwohner von Opus mit den Myrmidonen noch näher bezeichnet wird. Die homerischen Gesänge (Il. 23, 84.) überzeugen uns, dass sie damals, als die Griechen gegen Troja zogen, bereits durch Pelasger und Aeoler vertrieben waren. Deshalb hält sich Patroclos, des Königs Menoetios Sohn, bei Achilles Vater auf [also ein Myrmidon im Lande der Myrmidonen]. Die Ursache seiner Vertreibung ist auch hier, wie bei allen

Digitized by Google

ähnlichen Fällen, in ein dichterisches Gewand gehüllt: Patroklos, meldet die Sage, musste aus seiner Heimath entfliehen, weil er als Knabe den Sohn des Amphidamas beim Würfelspiel erschlagen hatte. S. Uschold a. a. O. S. 25 f.

Die Phocenser im Lande Phocis waren nach der Genealogie ihres vermeintlichen Urahnen Phocus (Phocus ein Sohn des Ornytion und Enkel des Sisyphus, des Tyrannen von Corinth), verwandt mit den Bewohnern von Corinth, und folglich Jonier oder wenigstens mit selbigen nahe verwandt. Andrerseits scheinen sie wieder, nach äginetischer Sage, mit den Myrmidonen daselbst in ethnischem Verkehr gestanden zu haben. S. Mülleri Aeginet. p. 21, sqq. Die Bewohner der Stadt und Umgegend von Delphi dürften aber wohl andrer Herkunft gewesen sein, da selbige mit den übrigen Bewohnern von Phocis nicht einerlei Stammes erscheinen.

Unter diesen Phocensern hatten sich an den Gebirgshängen, die sich südöstlich vom Parnass und Helicon in den dasigen Thalkessel hinabziehen, Thraker niedergelassen, aus Pierien herstammend. Ihr Aufenthalt ist hier keineswegs vorübergehend und sie sitzen in diesen ihren Wohnplätzen noch, als von Norden her die äolischen Böoter kommen, gedrängt von den Thessalern. Von da aus nehmen sie als Bundesgenossen der Eleusinier Theil am eleusinischen Kriege gegen die Athenienser, später als Verbündete der Athenienser gegen Labdacus den Cadmeer. Vgl. Olfr. Müller's Orchom. S. 372 ff.

In Aetolien sind heimisch theils die Aetoler, ein äolischer Stamm, der hier wieder in mehrere wahrscheinlich auch schon damals gegen einander feindselige Völkerschaften getheilt war — sein Hauptsitz Calydon — theils die Cureten, die Pleuron zum Hauptsitze hatten. Ihre beiderseitige Herkunft lässt sich nicht weiter verfolgen.

Acarnanien bleibt in dem genannten Zeitraume noch ganz im Dunkel.

Wir gehen nach dem nachmaligen Thessalien über. Hier begegnen uns zuerst die Böoter. Sie wohnen zuletzt südlich vom Peneüs, in der Ebene, welche später Thessaliotis hiess, vielleicht auch einen Strich bis hinab zum pagasetischen Meerbusen (vgl. Otfr. Müller's Dor. II. S. 526 ff.). Sie waren die eigentlichen und ächten Aeolier. In jenem letzten Landesstriche wurden sie wahrscheinlich schon vor der dorischen Wanderung von den phthiotischen Achäern angegriffen und zuletzt vertrieben. Ein Arne, und ein Tempel der itonischen Pallas an einem Flüsschen Curalius bewahrte später noch das Andenken ihrer dortigen Wohnsitze. Das mittlere Thessalien um Arne oder Cyrrium war ihre eigentliche Wohnstätte. Von wo sie dahin gekommen, lässt sich nicht weiter sagen.

Digitized by Google

Ein zweites Volk waren die Aenianer, anfangs im innern Thessalien, am Pelion und in Hestiäotis, nachmals, am Ende des gegenwärtigen Zeitraums, lassen sie sich aber in denjenigen Wohnsitzen nieder, aus welchen sie später von den illyrischen Athamanen verdrängt werden und so zersprengt, dass sie in historischer Zeit an drei verschiedenen Stellen vorkommen: am Spercheüs, am Berge Cyphus und als Nachbaren der Magneten. Wegen ihrer Niederlassungen in der Nähe des Oeta hiessen sie auch Oetäer.

Die Achäer wohnten an beiden Abhängen des nach ihnen benannten Gebirges, welches die Flussthäler des Peneüs und Spercheüs von einander trennt: die Stammväter der nachherigen phthiotischen Achäer und der Achäer im Peloponnes, das Hauptvolk in Phthiotis, daher vorzugsweise ihr Name *Ἀχαιοὶ Φθιῶται*. Eine Abtheilung derselben waren wohl die Myrmidonen, und es fragt sich nur in welchem Verhältnisse beide Völkerschaften zu einander gestanden. Es scheint, wie wenn die letztern der herrschende Stamm gewesen wären; wenigstens wird Achilleus in der bekannten trojanischen Sage Anführer derselben und Herr der Achäer genannt. Ausserdem müssen sie die Hellenen beherrscht oder selbst, mit einem allgemeinern Namen, so geheissen haben. Nach Dicäarch lag Hellas im südlichen Thessalien: es war hier Name eines am Enipeus gelegenen Landstriches, der mit der Ebene, Pelasgikon Argos genannt, zwischen Pharsalus und dem phthiotischen Theben, und mit der Landschaft Phthia zusammengrenzte und später unter Phthiotis begriffen war, ingleichen einer Stadt in demselben. Ist die Annahme richtig, dass des Achilleus Myrmidonen Hellenen waren — und dafür spricht auch, dass Homer den Zeus in Dodona vom Achilleus angerufen werden lässt (Il. XVI, 233 ff.) als Volksgott, als heimischen Gott, und dass Aristoteles (Meteor. I, 32.) bestimmt versichert, derselbe Gott wäre der Gentilgott der Myrmidonen gewesen, — so sind sie zuverlässig, als ein Theil der Hellenen, aus Epirus eingewandert, aus der Gegend von Dodona. Denn das dortige Heiligthum hatte (bei den Spartanern) den Namen Hella, die Priester hiessen Helloi oder Selloi, und an einer andern Stelle (a. a. O. 14.) sagt Aristoteles ausdrücklich, dort, um Dodona, hätten die Seller gewohnt und die, vormals Griechen, zu seiner Zeit Hellenen geheissenen Insassen. Von daher hatten also die Myrmidonen den allgemeinern Namen Hellenen mitgebracht. Darum hiess auch der Zeus, dessen Cult die myrmidonische Colonie nach Aegina übergesiedelt, *Ζεὺς Ἑλλάνιος*. Pindar (Olymp. VIII, 50.) nennt die Myrmidonen ein dorisches Volk, wohl nur insofern der dorische Dialekt mit dem äolischen nahe übereinstimmt.

Die Hestiäer oder Histiäer bewohnten diejenige Gegend, welche nachmals nach denselben benannt worden ist. Woher sie

stammen, weiss man auch nicht. Ein Theil davon ging, vielleicht schon in vordorischer Zeit, nach der Insel Euböa über und soll dort die Stadt Hestiäa gegründet haben.

Im nördlichsten Theile von Thessalien, in der nachmaligen Hestiäotis, auf einem Stück des Olympusgebirges wohnten in ältester Zeit die Dorier, als Nachbarn der Lapithen. Dann, von den Cadmeonen vertrieben, hausten sie am Pindus, und endlich zogen sie ins Land der Dryoper, das nach ihnen Doris genannt worden ist.

Um Jolcus herum hatten sich Minyer angesiedelt und besassen wohl auch den grössern Theil der Städte des nachmaligen Magnesiens. Sie waren herabgekommen aus den Gegenden oberhalb Pieriens an der Grenze Macedoniens, wo das älteste Orchomenus und Minya, früher Halmonia genannt, lagen. Vgl. Otfr. Müller's Dor. I. S. 10. Orchomenus S. 244 f.

Oberhalb des nachmaligen Thessaliens um den Berg Olympus her bis zur Meeresküste hin, auf dem schmalen Landesstreifen, finden sich die Thraker. Sie hiessen eigentlich Pieres, ihr Land Pieria, d. h. das Thal, welches man erblickt, sobald man in dem Ausgange des Tempethales angekommen ist, und welches für den einzigen Thalweg aus Thessalien nach Macedonien gilt (Herodot. VII, 173.)

Von geringem oder keinem Belang sind uns die Lapithen und Phlegyer, die Perrhäber, Doloper, Aethiker, Magneten, deren Wohnplätze wir wohl allenfalls bestimmen können, die aber in der Geschichte keine Rolle spielen.

In Epirus, das in dieser und zu Anfang der folgenden Periode höchst bedeutsam und der Ursitz einer Anzahl jetzt und später wichtig gewordener hellenischer Stämme war, finden sich

1) die Heller oder Seller, die nachmaligen Hellenen, um Dodona her,

2) die Thesproter in derselben Gegend, die wohl nachrückten, als die Heller oder Hellenen unter dem speciellen Namen der Myrmidonen das Land verlassen hatten.

3) die Athamanen im südlichen Epirus auf der Westseite des Pindus. Es galt dieses Volk eigentlich für Thessalier, gleichwohl nicht entschieden für hellenisch.

4) Die Gräker oder Griechen, die entweder selbst (als Pelasger) nach Italien wanderten und so dorthin ihren Namen brachten oder wenigstens die Veranlassung wurden dass er sich dorthin verbreitet und der gemeinsame Name für alle Bewohner des Landes Hellas den Römern wurde.

So liefert denn dieses ethnische Bild Griechenlands im vordorischen Zeitalter eine wahre Musterkarte von Völkerschaften. Viele

Digitized by Google

derselben werden mit dem gemeinsamen Namen der Pelasger bezeichnet. Der aber ist weder bekannt nach seinem Ursprunge und seiner ursprünglichen Bedeutung, noch für eine Anzahl von Völkerstämmen so bestimmt bezeichnend, dass man sie für Eins erklären müsste, noch so durchgreifend für alle Stämme, dass man glauben könnte, es wäre der gemeinsame Urname aller Völkerschaften in Hellas in vordorischer Zeit gewesen. Es ist wahrscheinlich, dass er ursprünglich einem Volksstamme in Epirus zugehört hat, dass derselbe durch ausgesandte Theile desselben über das übrige Griechenland theilweise verbreitet worden ist, ohne so allgemein, wie die spätere Benennung Hellenen, Geltung bekommen zu haben. Wir lassen daher diesen Namen für die vordorische Zeit fallen und betrachten ihn für eine zwar nicht uninteressante, aber nicht mehr genügend zu erklärende Antiquität.

Allein vergegenwärtigen wir uns jenes Bild ethnischer Zerrissenheit so recht, so kann es uns nicht entgehen, dass zur Herstellung desselben eine grosse Menge von einzelnen Zügen und Wanderungen, von feindlichen Conflicten, von Zerreissungen und Zersprengungen dieser oder jener Völkerschaft muss erfolgt sein. Man nehme nur die Thraker, die Minyer, die Achäer, die Aetoler. Einige Theile derselben befinden sich im nördlichen Theile des Landes und zu gleicher Zeit im Peloponnes oder Mittel-Hellas. Um solches Getrenntsein zu erklären, muss man annehmen, dass insbesondere eine öftere Wanderung oder ein mehrmaliger Einfall von epirotischen Völkerstämmen nach Thessalien stattgefunden hat, von der die spätere thessalische und dorische Wanderung nur die grossartigste Fortsetzung gewesen ist.

Nach dem Allen war Griechenland in vordorischer Zeit von mancherlei, vielleicht selbst barbarischen oder wenigstens halbbarbarischen, vielfach durch einander gewürfelten Nationen besetzt. Ein einziger gemeinschaftlicher Name hielt sie damals nicht zusammen. Was denn etwa? die gemeinsame griechische Sprache, welche sie aus Asien mitgebracht hatten, und in Folge derselben das Bewusstsein gleicher Herkunft und Abstammung. Dabei machte freilich jeder Volksstamm für sich ein besonderes Ganzes aus. „Aber bei allem Unterschiede der Stämme, aus denen das griechische Volk bestand, gab es doch in der Entwickelungsgeschichte der griechischen Verfassungen einen gemeinsamen Gang, der auch auf solche, welche frühere Momente mit Anhänglichkeit zum Alten festhielten, einen gewissen Einfluss äusserte." (Otfr. Müller's Dor. II. S. 4 f.) Seine innere Einrichtung war patriarchalisch: sie war hervorgegangen aus der Familie. Daher war der Aelteste (*γέρων*) als der Erfahrenste, Weiseste anfangs gewiss das leitende Haupt gewesen. Bald aber muss sich ganz allgemein eine Art von

Digitized by Google

herzoglicher oder königlicher Obergewalt entwickelt haben, denn Homer weiss nur von Königen der einzelnen Völkerschaften. Und hier ist der Dichter zuversichtlich eine glaubwürdige Quelle. Man hat die Könige *βασιλεῖς* genannt, d. h. die Basis (den Hort) der Leute (Völker). Die Regierung derselben war eine sehr beschränkte: die berathende Gewalt namentlich auf Seiten des Volkes oder einer durch Geburt, Wohlhäbigkeit oder Klugheit bevorzugten Senatsversammlung. „Der Herrscher selbst ist eigentlich von gleichem Stande mit den übrigen Edlen, und nur durch die ihm verliehene Autorität, Ansehn im Rathe und Gewalt im Kriege über sie erhoben.“ (Otfr. Müller a. a. O. S. 5. 27. 93.)

Jeder Volksstamm wird wieder zerfallen sein in gewisse Abtheilungen, die durch Abkunft, Beschäftigung, grössern oder geringern Reichthum, Aemter u. s. w. bedingt waren. Dergleichen Trennungen und Abstufungen finden wir in historischer Zeit fast in allen Staaten und Städten. Sie sind nicht da erst entstanden, sondern sie wurzeln schon in der frühesten Periode. Es giebt Geschlechter, Phylen, Demen, Phratrien; es ist ein Unterschied zwischen Freien und Sklaven, zwischen Einheimischen und Fremden, zwischen Regierenden und Regierten, zwischen Priestern und Laien, zwischen Ackerbauern (*ἀργάδεις* oder *ἐργάδεις* *)) und Ziegenhirten (*αἰγικόρεις*), zwischen Fussvolk (*πεζοί*) und Reiterei (*ἱππεῖς*), zwischen Anführern und gemeinen Soldaten u. dgl. m. Solche Gliederungen werden bisweilen selbst bis ins Specielle gegangen sein. Man nehme z. B. das priesteradlige Geschlecht der Butaden und Eteobutaden, der Keryken, der Melampodiden (so genannt dies Geschlecht, weil sie sich des Schwarzwurzes [*μελαμπόδιον*] zu Heilungen bedienten), der Talthybiaden (Otfr. Müller's Dor. II. S. 25.) u. a. Auch Fertigkeiten und Geschicklichkeiten werden solche Abtheilungen hervorgerufen haben, Zünfte, z. B. der Töpfer (*κεραμεῖς*), Schmiede (*Ἡφαιστιάδαι*), Aerzte (*Ἀσκληπιάδαι*) u. s. f.

Bei der vorherrschenden feindseligen Stimmung der Völkerschaften gegen einander in ihrer vielfachen Getrenntheit war ein stets gerüstetes Verhältniss nothwendig, und die militärische Verfassung muss in damaliger Zeit für die durchgreifendste gegolten haben. Thucydides hat gewiss Recht, wenn er (I, 3) in den frühesten Hellenen nur wandernde Kriegsschaaren sieht. Wie es bei den alten Deutschen der Fall war.

Das anfängliche Wanderleben hörte gegen das Ende der Periode auf: man fing allgemein an die Wohnsitze zu fixiren. Daraus ging hervor,

---

*) Böckh Staatsh. d. Athen. II. B. S. 28 übersetzt Handwerker; ich glaube dass es mehr auf Ackerbau sich bezieht.

Digitized by Google

1) dass die Griechen Dörfer und Städte und Burgen anlegten;

2) dass sich bürgerliche Gemeinden (*πόλεις*) bildeten (deren Mitglieder *πολῖται*), ganz ähnlich den anfänglichen Familien- und häuslichen Gliederungen, mit einer *κοινὴ ἑστία* in der Mitte jegliches Ortes. An solche *πόλεις* „knüpft sich alles Staatsleben des Ganzen an, und es wohnen hier besonders die von eigenem Betrieb des Landbaues Befreiten, die Kriegergeschlechter, die Edeln.“ S. Otfr. Müller's Dor. II. S. 66.

3) Dass sich die einzelnen Stämme hinsichtlich ihrer Lebensweise nun zumeist oder gänzlich den tellurischen Verhältnissen ihrer Wohnsitze anbequemten, also die Arcadier zu Hirten, die Jonier (in Aegialea) und Minyer (in Jolcos, in Böotien) zu Seefahrern und Kaufleuten, die Attiker zu Acker- und Olivenbauern, die Bewohner mancher Gegenden Thessaliens zu Pferdezüchtlern u. s. w. wurden;

4) dass das gesellige Leben eine grössere und bestimmtere Regelung erfuhr;

5) dass dadurch eine grössere Gesittung nach allen Seiten hin entstand.

In Bezug auf No. 4. und 5. bemerken wir im Einzelnen, dass die Hellenen bei ihrer Einwanderung in Hellas gar nicht mehr können so roh gewesen sein, als vielleicht Mancher denkt. Der sicherste Beweis hierfür ist die Sprache, die sich, nach den Resultaten der vergleichenden Sprachwissenschaft, in Griechenland nicht erst kann gebildet sondern nur ausgebildet haben. „Man weiss jetzt,“ äussert in Bezug hierauf so wahr Otfr. Müller in seiner griechischen Literaturgeschichte, „dass gerade die abstractesten Theile der Sprache, welche am wenigsten durch Nachahmung äusserer Eindrücke entstehen konnten, sich zuerst fixirt und eine feste Gestalt gewonnen haben; daher gerade diese Redetheile in allen Sprachen unsrer Sprachenfamilie am deutlichsten als dieselben hervortreten. Dazu gehört das Zeitwort ‚sein‘, dessen Formen im Sanscrit, im Litthauischen und Griechischen sich zum Verwechseln ähnlich sehen, die Pronomina, welche die allgemeinsten Verhältnisse der Personen und Dinge zu dem Geiste des Redenden anzeigen, die Zahlwörter, die eben so abstracte und von individuellen Eindrücken unabhängige Begriffe bezeichnen, endlich die grammatischen Formen, welche die Thätigkeiten, die die Verba ausdrücken, in ihren Verhältnissen zur Zeit und zu unsrer Vorstellung, und die Gegenstände dieser Thätigkeiten, die die Nomina bezeichnen, in ihren verschiedenen Beziehungen zu einander darstellen. Dass nämlich der Reichthum an grammatischen Formen, den wir im Griechischen wahrnehmen, gleich aus der frühesten Periode der Sprache herzuleiten ist, muss man unbedenklich zuge-

Digitized by Google

stehen, wenn man die Spuren fast aller dieser Formen in den verwandten Sprachen wiederfindet, was nicht der Fall sein könnte, wofern nicht diese Sprachen offenbar vor ihrer Absonderung diese Formen gemeinschaftlich besessen hätten.“ Es wäre der Mühe werth, um den Umfang und die Stufe der Cultur der Griechen vor ihrer Einwanderung in Hellas zu erkennen und zu übersehen, die verwandten und gleichbedeutenden Wörter in den asiatischen Sprachen und in der griechischen zusammenzustellen: man würde daraus den Umkreis der Vorstellungen und der Thätigkeiten zu beurtheilen im Stande sein.

Aber Sprache selbst und an sich ist schon ein Zeichen von Cultur, und noch dazu eine solche, wie die griechische, die in ihrem Schoosse von Anfang an alle die Anlagen und Vorzüge barg, die späterhin bei ihr in so reichem Maasse hervorgetreten sind. Mit ihr sind die Griechen in Hellas eingezogen.

Das Zweite, was sie ebenfalls mitbrachten, aber wohl nur als Embryo, als einen Kreis von dunkeln Gefühlen, die sich noch zu keinen festen Vorstellungen fixirt und gestaltet hatten, war die Religion. Allem Anscheine nach hat sich selbige erst im Lande selbst gebildet, unter und in dem Volke selbst zu einem bestimmten vereinzelten Typus ausgeprägt. Ob hierzu die Leleger, die Carier als die Ureinwohner etwas beigetragen haben, ist, wie wir schon oben bemerkten, nicht zu ermitteln, und jede desfallsige Ansicht für eine blosse, unsichre Conjectur zu halten. Eben so wenig lassen sich phönicische oder gar ägyptische Elemente, auch nicht kleinasiatische oder hyperboreïsch-deutsche und indische darin nachweisen, insoweit sie nicht etwa schon durch Fremdes gefärbt war, wie dies in späterer Zeit allerdings vielfach der Fall gewesen. Und zwar lässt sich darthun, dass die meisten Culte im obern Griechenlande entstanden und mit den wandernden Griechen nach Süden gewandert sind. Hauptsächlichste Culte und Cultus-Stätten in diesem Zeitalter waren: der Zeusdienst auf dem Berge Olympos und in Dodona, der Pallasdienst bei den Böotern in Thessalien, bei den Minyern um den See Copaïs und in Attika, der Asklepiosdienst in Tricca, der Apollodienst in Delphi, der Pandienst in Arcadien, der Poseidondienst in Helice, in Aegialea, bei den Joniern, der Heredienst in Jolcus und in Mycenä, der Dionysos- und Musendienst — also auch der der Nymphen — bei den Thrakern in Pierien und am Parnass und Helicon, nicht unwahrscheinlich selbst der Dienst der Dioscuren (vgl. Otfr. Müller's Dorier I. B. S. 411 f.) und der Helena in Amyclä u. m. a. also gerade die vornehmsten und die nachmals verbreitetsten und berühmtesten. Auch bildete sich das allgemeine Wort θεός, θεῖος, δῖος aus Διός oder dem Zeusdienste. Gerade dieses erste Zeitalter war recht productiv in

Digitized by Google

Bezug auf die Schöpfung von Götternamen und Gottheiten: es war religiös, „sintemal in jener Zeit die Religion alle Regungen des geistigen Lebens noch einschliesst und inbegreift." In allen auffallenden, merkwürdigen, nützlichen, grossartigen Erscheinungen und Dingen in der Welt sahen die Griechen etwas Göttliches, das sie von einer besondern Gottheit herleiteten. Anfangs indessen huldigten sie gewiss nur dem Glauben an Einen Gott, und später erst sind hauptsächlich wohl die Wanderungen und Züge und in Folge derselben die mannigfache Mischung der einzelnen Stämme die Ursache des Polytheismus geworden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass auch bereits die Mysterien, namentlich die eleusinischen, ihren Ursprung genommen haben. Schon bildeten sich, mindestens zu Ende der Periode, Amphiktyonien behufs religiöser Gemeinculte, z. B. zur Verehrung der Demeter bei den Thermopylen. Auch waren wohl bereits mit manchen solcher Festversammlungen Kampfspiele verknüpft, z. B. bei Delphi die pythischen: selbige reichen jedenfalls ins vordorische Zeitalter hinüber. Und die ionischen Bewohner Aegialea's müssen ebenfalls bereits eine solche gemeinsame Festfeier bei Helice gehabt haben; denn sie begründeten darnach das Panionium in Kleinasien, und die im Besitze des Landes Aegialea ihnen nachfolgenden Achäer führten die bei Helice fort. Dergleichen Feierlichkeiten spielen somit auch schon ins Politische über: sie wurden ein Band für die Glieder eines Volksstammes oder mehrerer Volksstämme. Ja! solche Amphiktyonen-Bünde traten sogar gegen andere Staaten feindlich auf. Der zu Calauria an der argolischen Küste, um dessen Poseidonstempel sich sieben Städte von sieben verschiedenen Stämmen zu einer Amphiktyonie geeinigt hatten, ist aus religiöser Absicht, wie er wohl später und sehr lange fortbestand, nicht erklärlich, sondern setzt einen politischen Zweck voraus, die Behauptung der Unabhängigkeit der Küstenstädte gegen die Völker des Binnenlandes, besonders gegen die übergewaltige Macht von Mycenä, Tiryns und Argos. Vgl. Böckh's Staatsh. d. Athen. II. S. 368. Otfr. Müller's Orchom. S. 241 f. Zugleich griff hier, wenn mit den religiösen Festlichkeiten Kampfspiele verbunden waren, die Religion über in das politische Leben und unterstützte die militärische Verfassung, die eine Ausbildung des Körpers behufs des Kriegsdienstes bedingte. So wie denn überhaupt, als sich Städte und Staaten bildeten, die Religion eine Dienerin und Magd des Staates wurde. So wie sie früherhin Sache der Familien gewesen war, so ging sie, nebst der Familienverfassung, gegenwärtig ins Staatsleben über.

Aus der Religion zumeist, die den Ursprung von so Vielem auf höhere Wesen zurückführen lehrte, die mithin das Combiniren von Ursach und Wirkung, von Grund und Folge, von Handlung

Digitized by Google

und Effect unterstützte und nährte, verbunden mit Lebendigkeit des Geistes und der Phantasie, die sich in damaliger Zeit, in der Kindheit des griechischen Volkes, vornehmlich in Erzählungen auszusprechen beliebte, ging hervor die Mythendichtung, schon in diesem Zeitalter, ja! vor Allem jetzt lebendig und recht originell-productiv. Wir haben sie in der Culturgeschichte des griechischen Volkes besonders hervorzuheben, insofern sie die Thätigkeit und Beweglichkeit des hellenischen Geistes ganz vorzüglich bekundet von den zwei Seiten des Verstandes und der Phantasie. Wir verdanken der frühern Zeit eine Menge eigenthümlicher, nicht selten ganz vortrefflicher Schöpfungen. Zuerst waren es kosmogonische Mythen oder Versuche sich die Entstehung der Welt und der Körper und Erscheinungen in der Welt zu erklären. Sodann war man bemüht, sich die frühern religiösen Gebilde der Phantasie, die Götter und dessen, was sie betraf, ihre Eigenschaften, Symbole u. dgl. auf ähnliche Weise, gleichsam historisch, abzuleiten und auf ihren Urgrund zurückzuführen: der Ursprung der theogonischen und der Götter-Mythen überhaupt. Nebenbei bildeten sich historische Mythen von Heroen und ihren Schicksalen und Thaten, wozu das an feindlichen Conflicten der Volksstämme so reiche Zeitalter reichhaltigen Stoff lieferte, ingleichen die Ereignisse in manchen Königsfamilien, manche für die damalige Zeit grossartige weite Handelsunternehmungen. Da waren es dann manche Oerter, die vornehmlich fruchtbar wurden an solchen Sagen, in welchen und um welche sich ganze Sagenkreise bildeten: so um Jolcus und von da aus der Mythos vom Argonautenzuge, in Theben der Mythos von den Labdaciden, vom Zuge der Sieben gegen Theben und der Epigonen. In Athen entwickelte sich, in Folge der dortigen tellurischen Verhältnisse, die reiche Mythologie von der Pallas, als Pallas Athene (der attischen P.), d. h. als Göttin des Oliven- und des Getreidebaues, von Erechtheus (vgl. Homer Il. II, 546 ff.) und, nicht unwahrscheinlich im Gegensatze zu dem Poseidonsdienste bei den Joniern in Aegialea, der Mythos vom Streite beider Gottheiten um Attika, in Argolis der von den Pelopiden und Atriden, und von dem trojanischen Kriege, unter den Thrakern am Olympus der von der Götterfamilie, in Phocis am Parnassus in der Stadt Daulis die Sage von Tereus und Procne, u. s. w. Nicht minder wird die eigentliche Heroen-Sage von übermenschlichen aber doch nicht ganz göttlichen Wesen, mindestens zu Ende des Zeitalters aufgekommen sein, z. B. von einem Herakles unter den Doriern, von einem Chiron (der personificirten Handfertigkeit und darum der Geschicklichkeit, der Klugheit überhaupt) in Thessalien. Es ist mithin die Aeusserung Otfr. Müller's (Prolegg. S. 166.) völlig begründet, „dass die mythische Auffassungs- und Darstellungsweise besonders

jenem frühern Zeitalter eigen war, welches die nachfolgende Zeit das heroische nannte, und dass in ihm schon alle die Mythenkreise entstanden, welche nachmals durch die Sänger weiter verbreitet wurden.“ Aus solcher Mythenpoesie ging hervor die epische Poesie, die nur weiter auszuführen gesucht hat, was jene begründete. Sie wird in dieser Periode schon manches Werk zu Tage gefördert haben. Denn Homer und Hesiodus in der folgenden, zweiten, sind offenbar nicht die ersten Dichter der Art gewesen: sie stehen auf den Schultern von Vorgängern, deren Leben in unsere vordorische Zeit herüberreicht.

Nächstdem wird die Liebe zur Poesie und zum Gesange, welche den Griechen von Natur eigen war, verbunden mit dem Natur- und religiösen Leben, das sie damals geführt, nicht minder die lyrische Dichtkunst hervorgerufen haben, und zwar in mehrfacher Gestalt: zu Hymnen, Gebeten, Päanen, zu Trauer- und Freudengesängen beim Ersterben und Erwachen der Natur, bei frohen oder traurigen Familienereignissen, bei Erndtefesten u. dgl. Auch wird es nicht an besondern Sängern gefehlt haben, die ihre Kunst vor Allen verstanden und übten. Und da der Vortrag der Lieder in jener frühen Zeit immer begleitet zu sein pflegte mit Gesang und Spiel, so werden auch diese beiden Künste bei den Griechen schon damals gäng und gäbe gewesen sein. Selbige müssen sie schon so entzückt haben, dass sie ihnen bereits für Gaben von Gottheiten galten: dass man die Musen für die Spenderinnen des Gesanges, Apollo für den Urheber des Saitenspieles erkannte. Daneben werden die Hirten bei ihrer Einsamkeit auf den Weiden sich gleichfalls mit Gesang und Spiel die Zeit vertrieben, einander ergötzt haben. Die Syrinx war gewiss eine uralte griechische Erfindung, und — der Weidegott Pan sollte diese Erfindung gemacht haben, d. h. man sahe auch in dieser Erfindung etwas Ueberraschendes, Grosses, Herrliches. Zuverlässig werden in der Beziehung selbst solche Leute, wie die Arkadier, ein Kunstleben geführt haben. Am meisten heimisch ist aber die Poesie bei den Thrakern am Olympus und dann am Parnass und Helicon gewesen.

Was die materiellen Beschäftigungen anlangt, so fanden die Griechen im Lande selbst reiche Gelegenheit zur Jagd und zum Fischfang, nächstdem zur Zucht von Schaafen, Rindern, Pferden; denn das Land ist an sehr vielen Stellen zu Weiden geeignet. Sie werden diese Zuchtthiere mitgebracht haben aus ihrer Urheimath, aus Asien. Ebenso wird ihnen eben daher die Kunde der Getreidearten gewesen sein: sie werden den Ackerbau gekannt haben. Zu demselben fanden sie gleichfalls mehrere Theile des Landes höchst geeignet. Der Gebrauch des Pfluges, die Zähmung der Stiere und der Rosse zum Ziehen desselben und des Wagens wird ihnen ge-

Digitized by Google

wöhnlich gewesen sein, schon von Anfang an. In Hellas selbst aber lernten sie wohl erst die Olive und den Weinstock kennen und den Bau derselben üben. Und alle diese Beschäftigungen und die desfallsigen Producte daher erkannten sie ebenfalls als göttliche Geschenke an und stellten sie unter die Obhut besonderer Götter, und die betreffenden Mythen, welche sie darüber schufen, gewiss ebenfalls, wenigstens zum grossen Theile, schon in dieser Periode, tragen nicht selten den Charakter der feinsten Beobachtung, der religiösesten Gesinnung, des artigsten Kunstsinns. Man denke nur an den Dienst der Demeter, des Dionysos!

Als die Griechen anfingen ihre Wohnsitze zu fixiren und Städte anzulegen, bedurften sie der Baukunst, wobei doch auch in Erinnerung zu bringen, dass die Hellenen niemals Höhlenbewohner gewesen sind, desgleichen dass die Massen der griechischen Gebirge frühzeitig zu Steinbauten werden geführt haben. Daher es wahrscheinlich, dass die Herstellung von Wohnungen aus Stein sehr früh schon erfolgt ist. Und die meist feindselige Gesinnung der Volksstämme gegen einander, die Seeräubereien anderer, fremder Völker, z. B. der Phönicier, zwangen die Griechen sehr bald ihre Städte zu bewehren und sogar Burgen (*ἀκροπόλεις*) anzulegen. Man erinnere sich in ersterer Beziehung nur an das *Τίρυνς τειχιόεσσα* bei Homer u. vgl. Otfr. Müllers Archäol. §. 45. In letzterer mag man an die Burgen bei Orchomenus, Theben, Athen, Argos (Larissa), Mycenä denken *). Und diese Bauten muss man sich nicht als ganz roh denken! „Regelmässige Behauung der Mauersteine ergibt sich, sobald die Steine gebrochen werden müssen.“ Der Bau cyclopischer Riesenmauern bei solchen Burgen, wie z. B. bei Tiryns, Lycosura, war leicht und natürlich, wo Felsblöcke von Urgestein losgerissen und einzeln umherlagen. Historisch sicher ist die Nachrich (Herodot VII, 176.), dass, als die Thessalier nach der Eroberung Thessaliens es versuchten, noch weiter vorzurücken und auch durch die Thermopylen in Phocis einzufallen, die Phocenser dort, eine Festung bauten, eben so, dass die tyrrhenischen Pelasger, die in Folge der Einnahme Böotiens durch die Böotier weichen mussten und nach Athen kamen, daselbst einen Theil der Mauer an der Burg herstellten. Was man so im Anfange der zweiten Periode konnte, wird man doch auch mindestens zu Ende der vorhergehenden gekonnt haben.

Als Gebäude bürgerlicher Wohnungen, in welchen sich die Kunst in höherem Grade als zum gewöhnlichen Bedürfnisse versuchte, waren Königspaläste, Schatzhäuser, Begräbnissstätten, Tempel. Bei den ersteren brauchte sich der ursprüngliche alte Burg-

*) Ueber die in Arcadien vgl. Otfr. Müller Dor. II. S. 64.

Digitized by Google

bau nur fortzusetzen, und er setzte sich fort wohl selbst mit Anbringung von Verzierungen und unter gesteigerter Grösse, Geräumigkeit, Bequemlichkeit. Homers desfallsige Schilderungen (vgl. Voss' Plan von der Wohnung des Odysseus) sind gewiss auch als ein allgemeines Bild zu fassen, und von ihm ist ein sattsam begründeter Schluss auf die Vorzeit zu machen. Und die Schatzhäuser, deren ausser bei Orchomenus und Mycenä sich auch bei Amyclä und bei Pharsalus gefunden haben, domartige, meist unterirdische Gebäude, zur Aufbewahrung kostbarer Waffen, Becher u. a. Kostbarkeiten, die man durch Erbschaft oder Schenkung erhalten hatte, bestimmt, von denen es noch hin und wieder in Griechenland so merkwürdige Ueberbleibsel gibt, sind hinreichende Zeugnisse von dem mächtigen Aufschwunge und von der grossartigen Handhabung der Baukunst schon in dieser frühen Zeit. Das mycenäische, das am besten erhaltene Muster dieser so weit verbreiteten und so oft angewandten Gattung von Bauwerken, ist aus horizontalen, allmählig nach oben zusammentretenden, in einen Schlussstein sich vereinigenden Steinlagen errichtet und mit einer pyramidalen, kunstreich überdeckten Pforte versehen gewesen. An seinen Ueberresten erblickt man Zierrathen der Steinmetzkunst, zum sichern Zeugnisse, dass man damals wirklich auch schon für Bildnerei Geschmack hatte. Nicht minder gibt hiervon das dasige sogenannte Löwenthor ein Beispiel. An der Fronte ist das Schatzhaus mit Halbsäulen und Tafeln aus rothem, grünem, weissem Marmor, welche in einem ganz eigenthümlichen Styl gearbeitet und mit Spiralen und Zickzacks verziert sind, auf das reichste decorirt. Aber, nach den Trümmern zu urtheilen, muss das orchomenische Schatzhaus an Grösse und Schönheit das der Atriden zu Mycenä weit übertroffen haben.

Ausserdem ist noch zu bemerken, dass das letztere inwendig höchst wahrscheinlich, wie manche ähnliche Gebäude, mit Erzplatten bekleidet gewesen, von denen die Nägel noch sichtbar sind. Was wieder davon zeugt, dass man selbst in der Gewinnung und Bearbeitung der Metalle muss vorgeschritten gewesen sein. Bei Homer kommen ja beweisende Stellen der Art ebenfalls genug vor; vornehmlich ist's in der Hinsicht von Wichtigkeit, dass er bereits das Schmelzen (Il. XVIII, 468) kennt.

Grabstätten aus der heroischen Zeit wurden in der historischen viele gezeigt, und zwar die meisten als Heroa, mit einem Tempelchen überbauet. Ursprünglich indessen waren es schlichte Erdhügel in conischer Form, mit einem einfachen Denkmal, oder aufgethürmte Steinmassen. Zu Tempeln dienten anfangs zwar natürliche Höhlen und Grotten (z. B. die der Hera auf dem Berge Cithäron); wo aber dergleichen nicht vorhanden waren, mussten welche errichtet

werden. Diese mochten anfangs freilich nur höchst einfach und sehr eng sein; denn das Heiligthum sollte damals bloss zur Wohnung des Gottes, nicht zur Aufnahme der Verehrenden dienen. Bei manchen wurden kellerartige, sehr massive Zimmer, welche zur Aufbewahrung von Tempelschätzen u. a. Kostbarkeiten dienten, sogenannte *Οὐδοὶ*, angebracht.

Entsprechende Anlagen und Formen hatten endlich nicht selten die *θάλαμοι*, verborgene Frauengemächer, ja selbst die Gefängnisse jener Vorzeit.

Von Thürmen kennt man nur einen eckigen als Schluss einer Mauer in Mycenä, einen runden an der Cadmea bei Theben. In den Mauern von Mycenä, Larissa, besonders aber in Tiryns finden sich giebelförmige Gänge aus gegen einander gestützten Blöcken gebildet: Spuren einer bogenartigen Construction der Mauern.

Dass auch Wasserbauten sowohl zu Abhaltung von Ueberschwemmungen als zu Katabothren (z. B. beim See Copais) oder zu Schlünden (*Ζεϱέϑϱον*, z. B. bei Stymphalus und Pheneüs), ingleichen an Häfen frühzeitig werden ausgeführt worden sein, lässt sich ohne Weiteres annehmen; denn sie waren nöthig. Mindestens sind hier Menschenhände der Natur zu Hülfe gekommen.

Bei einem Lande, welches ringsum fast vom Meere umgeben ist, was so viele Einschnitte, Meerbusen, Buchten hat, was überall umkränzt ist von Inseln in der Nähe und in der Ferne, was mithin gleichsam herausfordert zur Schifffahrt und ausserdem in der ältesten Zeit gewiss reich an Waldungen mag gewesen sein, lässt sich unbedenklich annehmen, dass Schiffbau schon ganz frühzeitig wird betrieben worden sein, und selbst im Grossen. Dafür zeugt z. B. der Name einer Stadt wie Naupactus (Schiffswerfte), die gewiss nicht ihren Ursprung erst nach der dorischen Wanderung gewonnen hat. Und dass man muss festgebauter, grosser Schiffe benöthigt gewesen sein, ersieht man zur Genüge aus den Sagen von einem Argonautenzuge, vom trojanischen Kriege, denen sicherlich doch etwas Historisches zum Grunde liegt. Wie hätte man denn auch in der folgenden Periode so viele und so entfernte Colonien anlegen können, wenn man nicht längst mit dem Meere vertraut gewesen wäre? Man kann unbedenklich selbst in der vordorischen Zeit mehr als bloss ängstliche Küsten- und Buchtenschifffahrt und Reisen nach den bloss zunächst gelegenen Inseln annehmen. Die epirotischen Pelasger werden sicherlich Italien schon gekannt, die Jonier am corinthischen Meerbusen die nach ihnen benannten Inseln besucht, wahrscheinlich ebenfalls Italien erreicht, die Minyer von Jolcus mindestens den Hellespont, wenn nicht schon das schwarze Meer gesehen haben *).

*) Vgl. hierüber besonders Otfr. Müllers Orchom. S. 280.

Digitized by Google

Natürlich musste bei solchen weiten Fahrten Gewinnsucht, **Handel** mit im Spiele sein. Mercantilischer Drang war gewiss die Veranlassung zum sogenannten Argonautenzuge. Corinth, das schon bei Homer das reiche heisst (*ἀφνειός*), wird zu diesem Reichthume den Grund bereits in vordorischer Zeit gelegt haben; derselbe Dichter stellt das minyeïsche Orchomenus in Böotien mit dem ägyptischen Theben zusammen, indem er Beispiele von grossem städtischen Reichthum geben will (Il. IX, 381) und zwar zu einer Zeit, wo der Zug der Herakliden und die damit zusammenhängenden Umwälzungen die Blüthe des minyeïschen Volksstammes geknickt hatten. Die Orchomenier werden an den Handelsunternehmungen ihrer thessalischen Stammgenossen Theil genommen und dadurch eben diesen Reichthum, von dem insbesondere ihr Schatzhaus zeugt, erlangt haben. An ferne Colonien dachte man indessen in diesem Zeitraume noch nicht. Der Unterzeichnete glaubt selbst nicht an eine Colonisirung Creta's durch die Dorier in der gegenwärtigen Periode (vgl. Otfr. Müllers Dor. I. S. 207.); zuverlässig hat hier wieder die nachfolgende Zeit in das höhere Alterthum zurückgeschoben, was im Grunde Begebenheit der nachdorischen Zeit war, so wie die sogenannten vordorischen Colonien auf Rhodus sicherlich nur Gebilde der Phantasie sind.

Der **Binnenhandel** war wohl nur schwach noch. Allenfalls mögen Festversammlungen dazu Gelegenheit geboten haben; Kriegsunternehmungen, wie die nach Troja, haben mindestens einigen Verkehr erzeugt. Die Phönicier mögen ebenfalls dazu verlockt haben. Sklaven, Producte des Landes, künstliche Fabrikate mancherlei Art werden Handelsartikel gewesen sein.

Das Bedürfniss muss, selbst schon in diesem Zeitalter, eine Menge künstlerischer Erzeugnisse ins Leben gerufen haben, als z. B. zur Ausübung des Ackerbaues, zur Ausrüstung von Schiffen, zur Anfertigung der Kleidungsstücke, zur Musik u. dgl. Man fand auch in derlei Kunstfertigkeiten eine göttliche Bewidmung, und darum schrieb man die Erfindung derselben gewöhnlich gewissen Gottheiten zu, was aber nicht erst spät geschehen ist sondern eben in diesem vordorischen Zeitalter nur geschehen sein **kann**, da die religiöse Begeisterung damals lebendiger war, denn je.

Indem aber die meisten der griechischen Volksstämme gegen Ende dieser Periode sich zu städtischen und staatlichen Gemeinden bildeten, mussten besondere Einrichtungen getroffen werden, wobei sich das Einzelne dem Ganzen anschloss und anbequemte, dass eine gewisse Ordnung und Uebereinstimmung in's Ganze kam. Hierzu war weisliche Ueberlegung von Seiten der Anordnenden, schmiegsame Fügsamkeit von Seiten der einzelnen Gemeindeglieder nöthig, also intellectuelle und moralische Bildung und Tüchtigkeit. Bei

den einzelnen Volksstämmen ordnete sich das Staatswesen natürlich nach dem Charakter und nach der Lebensart desselben. Im Allgemeinen aber behielt man gewiss, so viel als möglich, die alte patriarchalische Familienverfassung bei, nach der nun das Staatsoberhaupt, der König, an die Stelle des Familienoberhauptes trat, das Uebrige aber sich gliederte nach gewissen Beschäftigungen (Zünften) oder nach Geschlechtern oder nach tellurischen Verhältnissen. Solche Staaten, wie z. B. der atheniensische, haben selbst in ihren spätern Einrichtungen noch die deutlichsten Spuren jener Grundverfassung getragen.

Indem sich so die Verhältnisse der Griechen nach überaus mannigfachen Seiten hin gestalteten, erweiterte sich natürlich auch ihr Ideenkreis, und damit musste sich nicht weniger das Mittel erweitern, dessen sich der Mensch hauptsächlich zur Darlegung seines Inneren bedient, die Sprache. Von Hause aus ausgestattet mit der Anlage sich fortzubilden, war sie geschmeidig genug, um für die neuen Begriffe und Anschauungen aus sich selbst die geeigneten und nothwendigen Wörter zu schaffen. Die sich damals Bahn brechende Dichtkunst und der Gesang gab ihr Mannigfaltigkeit, Rhythmus, Wohllaut, lehrte sie, metrisch, d. h. nach bestimmten, geregelt wiederkehrenden Füssen und Zeilen sich bewegen. Da ward unter Anderen der Hexameter erfunden: eine in ihrer Art einzige Erfindung, zuverlässig hervorgegangen aus dem feinsten Gefühle des Passendsten in der Art, des Zweckmässigsten. Wenn wir auch nicht mehr im Stande sind, die griechischen Metra völlig zu verstehen und in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit zu begreifen — so viel fühlen wir doch heraus, dass wir mit Aristoteles sagen können, der Hexameter sei der würdevollste und zugleich auch der gelassenste Vers; er vermöge sich eben so leicht durch den höchsten Pathos wie durch die ruhigste Stimmung hindurchzubewegen, Beides treffend wieder zu geben. Er ist offenbar die interessanteste unter allen Versarten. Und Homer hat ihn nicht etwa erst geschaffen oder ausgebildet: er hat ihn bereits vorgefunden, vorgefunden als epischen Vers, und darum ihn auch zu seinen poetischen Darstellungen benutzt Durch diesen Vers aber hat die griechische Sprache ausserordentlich gewonnen, gewonnen besonders den Reichthum an daktylischen und spondeischen Füssen und Wörtern und damit jenen Rhythmus, der selbst in der Prosa so leicht und dabei doch so kräftig und hehr einhergeht.

Der griechischen Sprache kam zu ihrer vielseitigen Ausbildung, auch noch das zu Gute, dass sie sich, bei der Getrenntheit der Nation, in verschiedene Dialekte spaltete, deren jeder seine besondern Vorzüge gehabt hat. In vordorischer Periode hat sich zum wenigsten

Digitized by Google

der rauhe aber dabei kräftige Aeolismus neben dem weichern Jonismus gewiss schon geltend gemacht.

An Literatur war in dieser Periode noch nicht zu denken. Denn gesetzt auch die Griechen hätten Buchstaben gehabt (*γράμματα πελασγικά*), die sie, wie die Deutschen die Runen (vgl. Wilh. Grimm über die Runen) sehr wahrscheinlich, aus Asien mitgebracht hätten, so sind dieselben doch einmal gewiss sehr mangelhaft zur Darstellung der verschiedenen Laute, und sodann auch wohl nur Wenigen bekannt und geläufig ihr Gebrauch gewesen. Das semitische Alphabet ist aber erst in der folgenden Periode bekannt geworden und selbst da noch höchst spärlich. Vgl. Otfr. Müllers Dor. I. S. 129.

Bei dem Umfange dieser materiellen und intellectuellen Bildung, die wir im Obigen dargestellt, ist es nicht zu verwundern, dass auch die moralische nicht wird zurückgeblieben sein. Die Principien einer gesunden höhern Humanität blicken in Vielem hindurch, was wir nicht ohne Grund schon in dieses vordorische Zeitalter zurückversetzen können. Das Schliessen und die Heilighaltung der Ehe zwischen Einem Manne und Einem Weibe — daher der Cultus des Zeus als Ehegott und vornehmlich der Here als Ehegöttin und der ihr angedichtete Charakter als eifersüchtige Ehefrau — die Bildung von städtischen und staatlichen Gemeinden, die Achtung des Gesetzes und des Eides, die Sühnung des Mörders, besonders des unvorsätzlichen, das Gastrecht, die fromme Scheu vor den Schutzflehenden, die Unverletzlichkeit der Herolde, die Abschaffung der Menschenopfer, die ehrenhafte Bestattung der Todten und die Klage um sie, die Heiligachtung alles dessen, was die Götter betraf, dieses und unzählig Andres der Art begegnet uns nicht etwa erst bloss im historischen Zeitalter — auch in vielen der ältesten Mythen, die tief ins vordorische Zeitalter zurückreichen, thut sich uns dergleichen kund, so dass wir demselben, auch in dieser Beziehung, seine volle Ehre zollen müssen.

Und diese ganze, so vielseitige Bildung hat das griechische Volk gewonnen durch sich selbst und aus sich selbst: was ihm zu desto grösserem Ruhme gereicht. Es lässt sich nämlich durchaus nicht nachweisen, dass es eine Einwirkung von aussen, wenigstens eine recht durchgreifende und nachhaltige, in diesem Zeitraume erfahren habe. Bekanntlich hat man in späteren Zeiten des Hellenismus aus Mangel an Kriticismus und aus übergrosser Xenomanie vier Haupt-Einwanderungen aus der Fremde angenommen: die des Aegypters Cecrops, die des Aegypters Danaus, die des Phöniciers Cadmus und die des Pelops aus Kleinasien. Schon die unhistorische Reihenfolge erweckt Verdacht. Auch sind die Gewährsmänner über die Zahl dieser Einwanderer selbst nicht einig.

Digitized by Google

Aber die sonstigen Umstände zeugen gleichfalls für reine Erdichtung. Cadmus ist aus dem Namen der Burg Cadmea gebildet, und nur schwierig nachzuweisen, aus welchem Grunde man ihn zum Phönicier gestempelt. Und wie sollten Phönicier grade nach dem binnenländischen Theben gekommen sein? Cecrops ist der erdichtete Heros eponymos der cecropischen Phyle und aus späterer Aegyptomanie zum Aegypter geworden. Danaus ist der Repräsentant eines tellurischen Verhältnisses des Landes Argolis und wahrscheinlichst ebenfalls aus Aegyptomanie zum Aegypter gestempelt. Pelops verdankt seine Entstehung einer falschen Ableitung des Namens Peloponnesus und ist sicherlich in Folge des Mythos von der thebanischen Niobe — eine Niobe sollte auch aus Argos sein — zu einem Lydier gedichtet worden.

Damit sind alle Einwirkungen von aussen her auf die Griechen beseitigt, sofern sie auf literarischen Nachrichten beruhen. Andererseits hat man freilich auch aus der Beschaffenheit der alten griechischen Baudenkmäler und Sculpturwerke einen Beweis hernehmen wollen, und es ist darüber bekanntlich zwischen den gewichtigsten Alterthumsforschern der neuesten Zeit ein Zwist entstanden, der noch nicht geschlichtet ist. Die Sache bedarf noch einer ganz unbefangenen, vorurtheilsfreien, vornehmlich auf Autopsie gegründeten Erörterung. Eher lässt sich kein sichrer Beweis darauf bauen.

Wenn ja, so könnten die Phönicier den Griechen Manches mitgetheilt haben, aber doch gewiss erst in nachdorischer Zeit, als die letzteren mit jenen in nähern Verkehr traten. Früher dürfte das nie etwas Wichtiges, Allgemeines gewesen sein. Und Einzelnes haben die Hellenen gewiss alsbald nationalisirt. Semitische Namen morgenländischer Erzeugnisse, wie *νάρδος* (נֵרְדְּ), *μύῤῥα* (מַר, fem. מֹרָה), *νάβλα* (נֵבֶל, נִבְלָה), *κίνυρα* (כִּנּוֹר, כִּנָּרָא), *μάλϑη* oder *μάλϑα* (מֶלֶט, מַלְטָא), *σαράβαρα* oder *σαράβαλλα* (סַרְבַּל, סַרְבְּלָא) u. a. dürften erst später ins Griechische aufgenommen sein und beweisen im Ganzen nichts.

So hätten wir denn eine ungefähre Anschauung von den Verhältnissen in Griechenland in vordorischer Zeit und damit nicht bloss einen festen Grund zur Erörterung und Beurtheilung der nachmaligen Ereignisse und Verhältnisse, sondern auch an sich ein nicht uninteressantes Bild in bestimmten Rahmen gefasst.

Brandenburg. Heffter, Prof.

Digitized by Google

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Die Vereine in Zürich.

Die vaterländisch-historische Gesellschaft in Zürich ist wohl eine der ältesten historischen Gesellschaften, nicht bloss der Schweiz, sondern überhaupt von deutscher Zunge. Ihre erste Stiftung reicht in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinauf. Bodmer, der vereint mit seinem Freunde Breitinger es gewagt hatte, von Zürich aus die Autorität Gottscheds in Deutschland zu bekämpfen, und durch seine Kritik und seine entschiedene Hinweisung auf die lebensvollere Literatur Englands der neuaufblühenden modernen deutschen Literatur Bahn zu brechen, — Bodmer gründete auch eine Gesellschaft für vaterländische Geschichte in Zürich, die sogenannte helvetische Gesellschaft zur Gerwe, im Jahr 1762. Zürcherische Staatsmänner, Gelehrte, gebildete Bürger nahmen daran Theil. Es wurden in derselben von den Mitgliedern Vorträge gehalten, meistens über einzelne Momente der schweizerischen Geschichte, und eine Sammlung von historischen Documenten angelegt. — Diese Sammlung von Manuscripten ging später an die zürcherische Stadtbibliothek über.

Bis zu der helvetischen Revolution von 1798 erhielt sich diese Gesellschaft in lebendiger Thätigkeit. So lange die Revolution dauerte, absorbirte diese alle wissenschaftlichen Vereinigungen. Aber auch während der Napoleonischen Mediationsperiode arbeitete die Gesellschaft nicht fort. Erst die Restauration, welche den historischen Studien überall neuen Schwung gab, brachte eine Erneuerung der Gesellschaft zu Stande. Der Bürgermeister v. Wyss, im Verein mit den Historikern Staatsrath Meier v. Knonau, Professor Heinrich-Escher und Professor J. J. Hottinger erneuerte im Jahr 1818 die Gesellschaft, unter dem Namen vaterländisch-historische Gesellschaft. Das Vermögen der helvetischen Gesellschaft zur Gerwe fiel dieser anheim, und ausser einzelnen übrig gebliebenen Mitgliedern jener traten ihr auch die Glieder eines „Jünglingsvereins" und eine Reihe von Bürgern bei. Diese neu gebildete vaterländisch historische Gesellschaft besteht noch. — Sie versammelte sich während der Zwanzigerjahre monatlich ein bis zwei Mal. Die Vorträge, welche in diesen Versammlungen gehalten wurden, waren zwar mannigfaltig, jedoch meistentheils, wenn auch nicht ausschliesslich, auf vaterländische Geschichte oder Interessen beschränkt. Wichtiger aber, als die Vorträge, erschien den damaligen Theilnehmern die freie Discussion, welche nach jedem Vortrage eröffnet wurde. In dieser Beziehung hatte die Gesellschaft die Bedeutung einer politischen Schule gewonnen. Dem Beispiele der ältern Männer folgend, suchten die jüngern hier in diesem Kreise

Digitized by Google

gebildeter und vaterländisch gesinnter Männer sich in der freien und offenen Rede zu üben. Die Einsicht, wie wichtig es besonders in einem republikanischen Staate sei, seine Gedanken schnell zu sammeln und öffentlich in klarem Ausdrucke zu äussern, hatte grossentheils auf die Erneuerung der Gesellschaft eingewirkt, und bestimmte nunmehr vorzüglich die Art ihrer Thätigkeit. Sie hatte weniger einen bloss gelehrten, als vielmehr einen praktischen Zweck. Sie sollte wesentlich dazu dienen, tüchtige Geschäftsmänner zu bilden. Diese Rücksicht trat dann auch im Inhalt jener oft lebhaften Discussionen hervor. Es kam auch da, ähnlich wie im grossen Rathe und bei den Behörden darauf an, die Ideen, welche die Praxis bestimmen sollten, klar zu machen, die Zeitrichtungen, die Bedürfnisse des Volkes, die Tauglichkeit oder Untauglichkeit von Vorschlägen und Institutionen klar zu machen und auf die Gesinnung einzuwirken. Innerhalb gewisser Schranken gehalten und vor Ausschweifung und Missbrauch gewahrt ward die Discussion theils durch den wissenschaftlichen Stoff und die wissenschaftliche Form der Behandlung desselben, theils durch den Charakter der Männer, welche voraus die Gesellschaft leiteten. Es schien hier wie in andern Zweigen unseres Staatslebens eine wohlthätige Reform, und auf historischer Grundlage eine freie Entwicklung angebahnt. Da kam die Julirevolution in Frankreich, und auch die schweizerischen Republiken wurden wieder von dem Geiste der Revolution und heftiger von demselben erfasst, als Frankreich selber. Die vaterländisch-historische Gesellschaft erlitt wieder mancherlei Störungen, und ward durch die Umstände genöthigt, von Zeit zu Zeit ihre Sitzungen zu suspendiren. Indessen ging sie doch nicht wieder unter. Ihre frühere politische Bedeutung hatte nun aufgehört, oder trat wenigstens in den Hintergrund. Sie ward mehr auf die wissenschaftliche Seite ihrer Thätigkeit beschränkt.

In den Jahren 1827 bis 1830 gab die Gesellschaft ein Archiv für schweizerische Geschichte und Landeskunde heraus, in welcher sich manche werthvolle Abhandlungen und Mittheilungen befinden. Die Redaction des Archivs hatten die Professoren H. Escher und J. J. Hottinger besorgt. Später in den Jahren 1838 bis 1840 wurde auf ihre Veranstaltung die Chronik des zürcherischen Antistes Bullinger, so weit sich dieselbe auf die Reformationsgeschichte bezog, herausgegeben. Im laufenden Jahr unterstützte sie die Herausgabe der Edlibachischen Zürcherchronik, welche vorzüglich von der antiquarischen Gesellschaft betrieben und geleitet wird.

Die antiquarische Gesellschaft ist die jüngere Schwester der vaterländisch-historischen Gesellschaft. Sie wurde im Jahr 1832 gestiftet, und nahm dann bald einen lebhaften Aufschwung. Sie erstreckte ihre antiquarischen Forschungen über die ganze Schweiz,

Digitized by Google

und sowohl auf keltische und römische, als auf mittelalterlich deutsche Alterthümer. Sie legte verschiedene Sammlungen von Antiquitäten an, die zum Theil schon einen bedeutenden Werth erlangt haben, und fing seit dem Jahre 1837 an, ihre öffentlichen Mittheilungen herauszugeben, welche sowohl durch ihren Inhalt, als durch ihre Form und künstlerische Ausstattung ihr nicht bloss in der Schweiz, sondern auch in anderen europäischen Ländern und auch ausser Deutschland bei verwandten Kreisen Anerkennung und einen guten Namen verschafften. Die Thätigkeit dieser Gesellschaft, deren Seele ihr Präsident, Ferd. Keller, ist, verdiente eine genauere und einlässlichere besondere Darstellung.

Zürich, Oktober 1846.

Die nächsten Berichte, verfasst von Waitz, Boll und Klüpfel, werden den Hamburger, Pommerschen, Hessen-Darmstädter und Mittelfränkischen Verein betreffen. Red.

Allgemeine Literaturberichte.

Dante.

Die deutsche Danteliteratur ist in den letzten Jahren mit ein paar kleinen Schriften bereichert worden, die sich durch Einfachheit und Wahrheit der Auffassung der historischen Stellung Dantes auszeichnen. Wir meinen:

Dante, über Staat und Kirche, Antrittsprogramm von Dr. Karl Hegel, a. o. Prof. der Gesch. zu Rostock. 1842. und

De Dante Alighieri scriptore Ghibellino, dissertatio, quam scripsit L. R. Arndt. Bonnae 1846.

Beide Verfasser setzen sich zur Aufgabe Nichts als eine allgemeine Einleitung in das Studium der Danteschen Werke, namentlich der Divina Comedia zu geben, eine allgemeine Uebersicht über die Stellung Dantes zu den Ghibellinischen und Guelfischen Parteien seines Vaterlandes, eine Anschauung von den innersten Gedanken, der Gesinnung und der Idee, welche seinem grossen Gedichte zu Grunde liegen. Auf Einzelnheiten, namentlich auf abweichende Erklärungen bestimmter Stellen der Divina Comedia kommen sie nur gelegentlich. Die letztere Dissertation ist lateinisch als Doctordissertation geschrieben, und findet natürlich dadurch ein weit geringeres Publikum, als ihr eine deutsche Umarbeitung erworben haben würde. Der gute und bessere Theil derselben scheint uns besonders in den beiden letzten Abschnitten zu liegen, in denen über die Stellung Dantes zu den Parteien der Guelfen und Ghibellinen, wo mancher Vorwurf neuerer Schriftsteller (Raths), der Dante mit Unrecht traf, glücklich zurückgewiesen, und manche schiefe Auffassung einzelner Allegorien (von Kopisch) durch historische Deutung einfach beseitigt wird. Ausser

Digitized by Google

diesem Abschnitte ist das Beste im Schriftchen ein klarer, den Gedanken ganz gut entwickelnder Auszug aus Dantes Monarchie, und eine Erläuterung seiner Anschauungen über Kaiserthum und Papstthum aus einzelnen Stellen seines Gedichtes und seiner kleinern Schriften. Dagegen wäre zu wünschen gewesen und für eine etwaige spätere deutsche Umarbeitung bliebe zu wünschen, dass die historische Einleitung über die Zeit Dantes nicht bloss auf den sehr lückenhaften und oft dunklen Nachrichten der florentinischen Chronikanten (fast nur Villanis und Dino Compagnis) ruhte, sondern wenigstens mehr Literatur, Forschungen der Gegenwart über die vielfach wechselnden Parteien Italiens benutzt hätte.

Aus der älteren Schrift von Hegel hätte hier sehr Vieles entnommen werden können. Diese Abhandlung (Antrittsprogramm des Verfassers) zeichnet sich im Kern der Sache (nicht gerade in der Einleitung „Kaiserthum und Papstthum bis zum 14. Jahrhundert") durch eine solide Verarbeitung tüchtiger Studien, durch wünschenswerthe Kürze der Darstellung ebenso sehr, wie durch energische, tüchtige Gesinnung und Tiefe der Auffassung aus. Einige sehr dunkle Stellen Dinos und einige sehr flüchtige Villanis werden mit grossem Glück durch historische Combination vollkommen aufgehellt, so namentlich die Umwandlung der florentinischen Parteien (die Mischung der Parteien) seit dem J. 1302. Wie der Guelfe Dante zu einem Ghibellinen geistig wird, dies ist in dieser Schrift (und im Wesentlichen stimmen beide vollkommen überein) vorzüglich gut dargestellt. Kürzer als in der obigen wird dann Dantes Lehre von der Monarchie der Theorie der Kirche gegenübergestellt, und auf die Mängel dieser Anschauungen, namentlich die Inconsequenzen Dantes ebenfalls aufmerksam gemacht. Zum Schlusse zeigt Hegel, wie dem Historiker keinesweges eine gründliche staatswissenschaftliche Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat fehle. W. D.

Frankreich.

Eduard Arnd, Geschichte des Ursprungs und der Entwickelung des französischen Volkes oder Darstellung der vornehmsten Ideen und Fakten, von denen die französische Nationalität vorbereitet worden und unter deren Einflusse sie sich ausgebildet hat. I. Bd. 646 S. II. Bd. 618 S. III. Bd. 777 S. 8. Leipzig, Brockhaus, 1844—1846.

Das vorliegende Buch, so viel wir wissen das erste des Verf., tritt dem etwas langen Titel nach mit einem gewissen Anspruche auf; es will die französische Nationalität auf den verschiedenen Stufen ihrer Entwickelung darstellen, den Lesern das Geheimniss der Grösse und Macht Frankreichs erschliessen. Allerdings ein sehr würdiger Vorwurf, ein verdienstliches Werk, wenn es auch nicht in allen Theilen zur letzten Vollendung gelangen sollte, aber

Digitized by Google

immer ein solches, das von seinem Verfasser die unausgesetzte Thätigkeit des theoretischen Gelehrten, wie die Praxis und Geschäftserfahrung des Staatsmannes erheischt und die gleiche Befähigung, sich in die Tiefe wissenschaftlicher Forschungen zu versenken, wie auf der Oberfläche des heutigen französischen Lebens sich leicht und anmuthig zu bewegen, bei ihm voraussetzt.

Herr Arnd, der, wie es scheint, die französischen Zustände durch einen längeren Aufenthalt in Frankreich aus eigner Anschauung kennt, ist ohne Zweifel ein Mann von vielseitiger Bildung, ja in gewisser Beziehung von bedeutender Fähigkeit; aber er scheint sich den wissenschaftlichen Theil seiner Aufgabe etwas zu leicht, oder diese selbst sich nicht ganz klar gemacht zu haben. Im Allgemeinen macht sein Buch den Eindruck, als ob es für den grössern Kreis des gebildeten Publikums bestimmt sei. Es finden sich nur höchst selten eigentlich gelehrte Citate; auch knüpft sich in den ersten Capiteln die Darstellung wie gelegentlich an lebhaft und gut geschilderte Reiseeindrücke. Aber für Leser dieser Kategorie ist die Sprache dann wieder zu wissenschaftlich, der Ausdruck zu modern philosophisch und jedenfalls zu weitschweifig. Wer wird sich aus diesen Kreisen die Mühe nehmen, diese drei dicken Bände von über zweitausend hohen engbedruckten Seiten durchzulesen, um am Ende doch nur bis zur Revolution zu gelangen. Dem Historiker von Fach aber möchte des Verf. Arbeit ebenso wenig genügen, weil sie im Grossen und Ganzen nur eine Flüssigmachung der in Frankreich heute herrschenden geschichtlichen Ansichten, eine Uebertragung dieser historischen Theorien auf deutschen Boden ist. Wer die neuern von Franzosen herrührenden Bearbeitungen der Geschichte ihres Landes und Volkes kennt, weiss auch wie sehr sie von einem romanhaften, auf subjectiver Anschauung beruhenden Elemente beherrscht sind, er sieht täglich, eine wie grosse Stelle in ihnen die poetische Fiction einnimmt und wie sie die Geschichte gewaltsam construiren und auf das Prokrustesbett allgemeiner Ideen spannen. Wie weit ist doch die neuere Geschichtschreibung der Franzosen davon entfernt, die Fülle des geschichtlichen Lebens in seinem Wesen erfasst und verstanden zu haben! Und welchen Vorzug müssen wir ihnen dennoch vor uns in der Schönheit und Mannigfaltigkeit ihrer Darstellungen zugestehen, in jenem Reiz der über ihre flüssigen und durchsichtigen Erzählungen verbreitet ist! Dies wird jeder Unbefangene zugeben und nur bedauern, dass sie, im Besitze der Mittel, diese vor allem zu menschlicher Wirksamkeit bestimmte Wissenschaft wahrhaft populär zu machen und sie den edleren Bestandtheilen des Volkes nahe zu bringen, dennoch des nöthigen Ernstes, des energischen wissenschaftlichen Fleisses meistens noch so völlig ledig sind.

Digitized by Google

Herrn Arnd möchte nun der Vorwurf treffen, dass er in letzter Beziehung eine grosse Verwandtschaft mit der französischen Schule hat, ohne doch ihrer angegebenen Vorzüge durchaus theilhaftig zu sein. Er hätte von ihnen leicht und anmuthig zu schildern lernen, und die Fehler ihrer Sucht zu systematisiren mit deutscher Gründlichkeit verbessern sollen. Dem Verf. scheint in beiden Beziehungen das Gegentheil von dem, was der Zweck erforderte, begegnet zu sein. Denn einerseits hat er, wie angedeutet, von den neuern französischen Darstellungen sich mehr als billig beherrschen lassen; und wenn er ihnen nun freilich auch nicht sklavisch nachbetet, so hat er ihnen doch die Stichworte abgelernt, wie sie heut zu Tage im Schwunge sind, er hat die aufgestellten Systeme der französischen Historiker als baare Wahrheit ohne weiteres aufgenommen, und in sehr ausführlichen Raisonnements sich über sie verbreitet. Andrerseits aber ist in formeller Beziehung sein Buch nur zu sehr mit dem eigenthümlichen Charakter deutscher Darstellungsweise behaftet. Wollte der Verf., wie es doch scheint, für die gebildeten Klassen schreiben, warum dann diese weitschweifigen Erzählungen und Erörterungen, diese Menge philosophisch aufgeputzter Phrasen, welche weder das Lesen desselben sehr erquicklich machen, noch auch den Leser in seiner historischen Kenntniss sehr fördern. Es ist keine Geschichte, was wir hier lesen, nicht der Kern und das Wesen des Geschehenen wird unserm Verständniss hier erschlossen; wir haben hier nichts als den durch mannigfaltige Spiegelungen getrübten Reflex einzelner an sich vielleicht richtiger Ideen, die wieder und immer wieder breit getreten werden. Die Gegensätze der antiken und modernen Civilisation, des antiken und des modernen Staates, des orientalischen und des griechisch-römischen Wesens, des letzteren zum Celten- und Germanenthum, und wie die Abstractionen der heutigen philosophischen Schreibart noch heissen mögen, wiederholen sich bis zum völligen Ueberdruss des Lesers. Manches Interessante, was den Letztern in dem sehr ausführlichen Inhaltsverzeichnisse lockt, findet er dann entweder gar nicht oder so allgemein hin behandelt, wie es uns nicht befriedigen und weltgeschichtliche Fragen am allerwenigsten lösen kann.

Es wäre Anmaassung, dem Verf. das ihm gebührende Verdienst Vieles treffend und richtig gesagt, manche geistreiche Aperçus gegeben zu haben, irgendwie streitig zu machen. Haben wir den Tadel, der nach unserer Ansicht das Werk des Verf. treffen muss, scharf und unumwunden ausgesprochen, so geschah dies aus dem Grunde, weil das Tadelnswerthe in seinem Buche uns so manchen schönen und reinen Genuss, den der Verf. uns bereitete, verdarb und so viele wohlgelungene Partien in den Schatten stellte. Unsere Anzeige will keineswegs dem unverkennbaren und schätzenswerthen Talente des Verf. zu nahe treten, sie will ihn vielmehr dringend auffordern, dasselbe für den Zweig deutscher Geschichtschreibung auszubilden, der einzelne neuere Erscheinungen abgerechnet, bei uns noch sehr im Argen liegt: für eine wahrhaft populäre, den Tagesleidenschaften fern liegende und dennoch das Interesse der grossen Klasse der Gebildeten fesselnde Darstellung. Der Verf. besitzt die Fähigkeit, dies Ziel zu erreichen; wenn er es über sich gewinnen kann, den überströmenden Fluss seiner Rede in ein engeres Bett zu dämmen, gegen die üppigen Sprösslinge philosophischer Terminologie das kritische Messer unbarmherzig

Digitized by Google

anzuwenden und seiner Darstellung eine grössere Gedrängtheit und Einheit zu geben, so kann ihm ein ehrenvoller Platz in der Wissenschaft nicht fehlen. Wilmans.

Slaven und Wenden.

Paul Joseph Schaffarik's Slavische Alterthümer. Deutsch von Mosig von Aehrenfeld, herausgegeben von Heinrich Wuttke. Erster Band. Leipzig, Wilh. Engelmann 1843. 547 S. 8. Zweiter Band 1844. 742 S.

Das berühmte Werk bedarf keiner besondern Anpreisung mehr; tiefer einzugehen in die wissenschaftlichen Gänge, die sich der Verf. für seine Zwecke errichtet, bedürfte es eines neuen Buches; ihm kann nicht in wenigen Zeilen, wie sie hier gestattet sind, genügt sein. Aber bemerken wollen wir, was gewiss in der Empfindung aller seiner Leser lebte, was aber noch nicht scharf genug ausgesprochen ward und nicht ohne die grösste Bedeutsamkeit ist, dass das Buch von S. zu den Wenigen gehört, bei denen die Gelehrsamkeit und der wissenschaftliche Plan einen auf Gesinnung und Charakter gebauten Weg gegangen, bei denen aber das Gefühl in der Funktion des Geistes eben so mächtig war, und der Wille, dieses Gefühl zu rechtfertigen; die Kraft des nationalen Bewusstseins hat es hervorgerufen und wie es dieses zu stärken und zur Anerkennung zu bringen gedenkt, tritt es mit Schärfe und Bestimmtheit, mit einem herausfordernden Muthe auf, der kund giebt, dass der Autor zwei Leben an die Entwickelung seiner wissenschaftlichen Plane setze, das geistige und das nationale. Möglich, dass bei dieser national-individuellen Auffassung der Geschichte oft zu weit und zu viel für sich ausgelegt wird, gewiss, dass das eigentlich objective Maass, nach dem wir Geschichte schreiben sollen, dabei übersprungen wird, aber es weht uns aus solchen Werken eine kräftige frische Luft an, wir fühlen, dass wir es hier mit heiligem Ernste zu thun haben und in einer Zeit, wie die unsere ist, da die Wissenschaft oft genug andern Motiven dienen muss als den in ihr selbst liegenden, hat das etwas Erfreuendes und Erhebendes, namentlich wenn auch sonst die literarischen Mittel in solchem Umfang angewendet sind, wie das bei S. der Fall ist. Einige Notizen, denn nur einige haben eben hier Raum, die dem Verf. nicht uninteressant sein werden, wollen wir anfügen. Schon Zunz hat es bedauert, dass S. die Namen für Slaven und Slavenländer übergangen (Frankel Zeitschrift für relig. Interessen des Judenth. Octoberheft), welche sich in hebräischen Autoren des Mittelalters finden; etwas auch von Diesem Uebersehenes ist die Stelle bei Josippon (ed. Breithaupt. p. 8.) lib. I. cap. 1: wo die Wohnplätze der slavischen Nationen und ihre Namen erwähnt werden. Weil über diesen Autor, der gewiss um 962 gelebt hat und über dieQuellen, die ihm für seine Nachrichten zu Gebote standen, noch ein Dunkel schwebt, so können wir nicht mit Bestimmtheit die richtige Lösung der Namen, die auch corrumpirt sein können, behaupten, nur ist es uns wahrscheinlich, dass, da er allem Vermuthen nach in Rom gelebt, griechische Anschauung und Notiz vor sich gehabt; dies wird sich auch durch anderweitige Untersuchung bestätigen lassen. Die Slaven hatten gewohnt an der Küste des Meers von den Grenzen Bulgarien's bis בונדיקיא Venedica (Venedig) und das grosse Meer; es hatten die Römer bis zu den Strömen von תציאו Dacia und den קראוטי Chrowaten, den סלקיי Seleucii Σελεύκιοι, ein Name der auf die Schlesier deutet die bei Kadlubek so heissen

(dann ist dieser Autor nicht der Erste der sie so nennt), den ליצפים oder ליכים den Lechen, die Licicaviki bei Widukind und in sonst allerlei Formen genannt werden, den לוומים wofür wohl וולשים die Weleti oder Wilzen in der Lausitz anzusehen sind, den ברבאר wo nicht Barbar sondern מרבאר Mähren zu lesen ist, den ביורמין Syrmiern und בומין Böhmen (auch Verga im Schebet Jehuda erwähnt die beiden letzten Namen) alles unterworfen gehabt; alle diese Nationen hiessen סקלבי *Σκλαβοι* und merkwürdig ist, was er dazusetzt: „es sagen einige, dass sie von den Söhnen Canaan's stammen, sie selbst leiten ihr Geschlecht zu den בני דודנים den Söhnen der Dodanim oder Rodanim.“ Was das erste betrifft, so deutet es auf Sklavenhandel, der mit Slaven geführt ward mit Bezug auf den Fluch Noah's (Genesis 9. 28.), der Kenaan zur Knechtschaft verdammte, daher noch später die slavischen Länder Kenaan genannt worden sind (cf. Zunz in Asher's Benjamin of Tudela II. 227.); was aber die Abstammung von den Rodanim betrifft, die die Slaven behaupten, so geht sie offenbar auf das Land der Winden, in welchem auch nach neuer Forschung der Strom Eridanus, die Düna oder Rudon (Schaffarik I. 104. 105.) geflossen ist und das als ein Urland slavischer Nationen betrachtet wird. In dieser Sage ist also die Lesart der Rodanim vorherrschend; ob vielleicht schon in der Bibel, deren ethnographischer Anschauung auch der mythische Eridanus bekannt sein konnte, an diese Anwohner dieses Stromes gedacht ist, lässt sich hier nur vermuthen. Jedenfalls ist es interessant, in einer Notiz des jüd. Autors aus dem 10. Jahrh. die Meinung des 19. Jahrh. wiedergespiegelt zu finden. Ebenso ist zu bemerken, dass die Note Kurd von Schlözer's in seiner Ausgabe des Iter Asiaticum von Abu Dolef Misaris ben Mohalhal (Berlin 1845. 4. p. 33.), dass der Name Bedschnak verdorben von andern arabischen Autoren نجاله (von Kazwini) جبال Gabal etc. genannt werde, nicht ganz richtig scheint; vielmehr scheint aus dem Brief des R. Chisdai bar Jizchak an den Kosarenkönig (um 960 geschrieben), wo unter den Gesandten, die zu dem kordovanischen Kalifen kommen, auch der מלך הגבלים שהם אלצקלב der König der Gebalim, welche Slaven sind (Zedner Auswahl hist. Stücke p. 29), auftritt, hervorzugehen dass diese جبال Gabal Slaven sind, was auch gar nicht auffallend ist, da es nur die Uebersetzung von Chrowati, Chrben Montani giebt, was aber bis jetzt und auch von Zunz, der für diese Gebalim einen sehr entfernt liegenden Grund herbeiholt, übersehen ist. Abu Dolef selbst (p. 8.) schildert die Slaven als ein Volk, das keinem Tribute zahlt. Wir schliessen unsere Bemerkungen zu dem in seinem Stoffe grossartigen Buch, dessen Gebiet sich den wahren Panslavismus errungen, mit der Erinnerung, dass Grimms Identificirung von Gothen und Geten auch in den Fundamenten slavischer Geschichten gewaltiges bedeute.

Wendische Geschichten aus den Jahren 780 bis 1182, von Ludwig Giesebrecht. 1. Band 309 S., 2. Band 363 S., 3. Band 398 S. Berlin. Rudolph Gärtner. 1843. 8.

Auch dieses Buch, das einen Theil des früher erwähnten zu seinem besondern Thema in grösserer historischer Ausführlichkeit gemacht hat, ist in den vier Jahren, die seit seinem Erscheinen verflossen sind, hinreichend bekannt geworden; es bedarf daher weder eines die Leser vorbereitenden Berichtes, noch ist ihm durch

Digitized by Google

einen solchen ein Genüge geschehen. Der Verf. fasst die Geschichten der Wenden im nördlichen Deutschland mit umfassender Kenntniss und frischer Anschauung auf; eine wohlgelungene Darstellung, an der auch minder gelehrte Leser Gefallen finden mögen, giebt dem Werke noch einen besondern Reiz. Den Lesern dieser Zeitschrift ist übrigens das Buch schon im Jahre 1844 bekannt geworden, als der Verf. sich über eine Anzahl einzelner Data, die Philipp Jaffé in seiner Geschichte Lothar's des Sachsen widerlegt oder wenigstens gerügt hatte, noch einmal in rechtfertigender Weise ausliess. Wenn uns erlaubt ist noch einmal an diese nicht unwichtigen Details zu erinnern und ein Urtheil über das Recht oder Unrecht des gelehrten Kampfes zu fällen, so möchte es bei nicht wenigen allerdings zu Gunsten Giesebrecht's gegen Jaffé geschehen. Die Erzählung bei Helmold, wo Heinrich der Obotritenfürst die Ahnung hat, dass sein Stamm aussterben werde, kann nicht auf eine Zusagung der Thronfolge an Knut Laward Bezug haben, denn sie hat weiter keinen Sinn, als dass er das Ende seiner Monarchie, die nur auf sein Talent gebaut war, mit seinem Tode voraussah; seinen Söhnen traute er weder die nöthige Kraft noch Einsicht zu, und ihr Benehmen nach seinem Tode hat seine Furcht gerechtfertigt; vielleicht auch liegt jene Furcht vor Knut darin, wie sie Saul vor David um Jonathan empfand, jene Furcht, in der die Achtung vor dem Talent des Fremden mit der Liebe zu dem eigenen Sprössling kämpft. Ebenso ist es wahr, dass in der Streitfrage, ob Niels der Vater oder Magnus der Sohn Lehnsmann Lothars geworden sei, die Annales Bosowienses, so werthvoll sie auch sonst sein mögen, nichts entscheiden können. Die ganze Erzählung ist so allgemein, dass eine grammatische Deduction nichts beweist, auch wenn sie richtig ist. Es ist auch ganz natürlich, dass hier Dänemark gar nicht ins Spiel kommt. Knut war der Lehensmann des Kaisers; welches nun auch sein Verhältniss zum Kaiser gewesen, bei seinem Tode musste er fürchten, dass der Mörder die Lehnsbarkeit nicht anerkennen werde, und er zog gegen ihn zu Felde ganz richtig wie Saxo sagt, majore potiendi regni quam capescendae ultionis cupiditate perductus, denn dass hier der Lehensmann sein Freund war, ist nur zufällig. Lothar konnte daher schon zufrieden sein, wenn er als Lehnsherr von Neuem anerkannt und die gebührende Strafsumme erhalten; Niels als König von Dänemark hat hier nichts zu thun, nur Niels der Vater des Magnus; auch liegt keine Widersinnigkeit darin, dass Magnus der Mörder Knut's sein anerkannter Nachfolger wird; das wäre heut noch nicht einmal sehr auffallend. Dagegen hat Herr G. sicher Unrecht, wenn er noch zweifelt, wer der Tyrannus Conradus gewesen, der im Brief des Abtes Wigand enthalten ist; es gab keinen andern Conrad mehr im deutschen Reiche als den Hohenstaufen, bei dem der Beiname Tyrannus, der eben die illegitim angemasste Würde des Anticaesar bezeichnen soll, passend gewesen wäre. Aber die Meinung, die über die Zeit des Aufstandes gegen Norbert den Erzbischof von G. aus dem Leben Norbert's selbst entwickelt wird, ist richtiger als die der Jahreszahl folgende bei Jaffé. Eine Jahreszahl kann nicht immer entscheiden und ein klares Beispiel giebt eine Angabe des sogenannten Dodechin, der zum Jahr 1129 die Enthauptung eines gewissen Gisilbert durch Lothar apud Altenam quarto Idus Januarii angiebt. Da an diesem Tage Lothar aber, was hier nicht weiter auszuführen ist, in Altena nicht gewesen sein

Digitized by Google

kann, ändert Jaffé (Gesch. Lothar's p. 78. N. 22.) Januar in Februar um und fügt allerlei Conjecturen hinzu, um dieses Datum zu halten. Merkwürdigerweise hat er aber die Angabe des Annalista Saxo übersehen, der dieselbe Geschichte zu 1127 erzählt, wohin sie vortrefflich passt. Denn da Lothar den 6. Januar in Aachen war, so kann er den 10. in dem naheliegenden Altena gewesen sein. Beweis genug, dass in der innern Entwicklung der Thatsache mehr Kraft als in der nebenanstehenden äussern Jahrzahl liegt. Was den Unterschied von 8 Jahren betrifft, den über den Tod Heinrich des Obotriten beide Autoren in ihrer Beweisführung haben, so kann ich nicht umhin mich für die von G. zu entscheiden. Einmal ist Aenderung von triginta in duo et viginti sehr stark (auch mit römischen Zahlen), Vicelin kann bei Norbert, den der Erzähler nach seiner spätern Würde mit dem Titel Erzbischof belegt, schon als dieser noch in Frankreich war, gewesen sein; der Irrthum, da ihm bekannt war, dass er von Bremen aus nach Holstein ging, der in der Verwechselung von Friedrich mit Adalbert statt hat, ist in der That nicht bedeutend, triginta kann eine im Allgemeinen bestimmende Zahl sein, bei den Missionen von Bernhard und Otto in Pommern wird von Heinrich gar nichts mehr vernommen. Woher hat Engel (Rer. March. Breviar. p. 30.) das Jahr 1122? Schaffarik hat 1126. S. Cassel.

Schreiben an die Redaction *).

In dem Juni-Hefte Ihrer dankeswerthen und belehrenden „Allgemeinen Zeitschrift für Geschichte“ finde ich einen Aufsatz des Herrn Dr. Koner über die numismatische Gesellschaft in Berlin, welcher mich als Mitstifter und ehemaligen Secretär dieser Gesellschaft veranlasst, einige Zeilen zu erwidern.

Ich glaube, dass ein zu grosser Eifer für das Wohl der Gesellschaft Herrn Koner verleitet haben mag, die Angelegenheiten derselben öffentlich zu besprechen. Passend möchte ich dies nicht finden: gewiss gehören nur die Druckschriften einer wissenschaftlichen Gesellschaft vor ein öffentliches Forum, nicht aber ihre nicht für eine allgemeine Oeffentlichkeit berechneten Privat-Verhältnisse. Wenig tactvoll scheint es mir, dass Hr. K. ohne Berathung mit der Gesellschaft, zu welcher er selbst gehört, einen solchen Aufsatz veröffentlichte: man würde ihn sonst über einige Irrthümer belehrt und namentlich den Zweck des Vereines auseinandergesetzt haben, welchen Hr. K., der bei der Stiftung freilich nicht zugegen war, nicht verstanden hat. Könnte die Gesellschaft so wirken, wie Hr. K. wünscht, so wäre das ein grosser Vortheil für die Wissenschaft: dann aber müssten ausser den kenntnissreichen und höchst achtungswerthen Dilettanten, noch mehr Fachgelehrte der Gesellschaft eine unausgesetzte Thätigkeit und regen Eifer widmen. So aber kann man die bescheidenen Verheissungen der Statuten nur billigen und ist es auch wohl unter allen Umständen besser, auf anspruchslose Weise etwas Tüchtiges zu leisten, als mit prunkenden Worten in den Statuten zu prahlen.

Dass Hr. K. auf nicht dankbare Weise die Leistungen der Dilettanten erwähnt, ist unrecht und ungerecht. Mit Ausnahme des so verdienstvol-

*) Wir bemerken, dass dies Schreiben, welches uns im November zukam, keine Entgegnung von Seiten des Hrn. Koner hervorrufen wird. Red.

Digitized by Google

len Herrn Geh. R. Tölken, haben aus Motiven, welche zu erörtern hier nicht die Stelle ist, die sogenannten Fachgelehrten eine sehr geringe Thätigkeit gezeigt und beruht auf Dilettanten, unter denen Männer wie die Herren Cappe, v. Rauch, Vossberg u. a. anerkannte Verdienste um die numismatische Wissenschaft haben, die Hauptstärke des Vereins.

Herr K. hat sich, so viel mir bekannt, mit der griechischen Münzkunde beschäftigt: er führt mit Vorliebe ausführlich einige Vorträge an, welche sich auf das classische Alterthum beziehen, zum Theil freilich ohne ihren Zweck und Inhalt gehörig aufgefasst zu haben. Die nicht minder wichtige Archäologie und Münzkunde des Mittelalters muss Herrn K. aber fremd sein, daher er die auf solche bezüglichen wichtigen Vorträge der Herren v. Ledebur, v. Stillfried, Vossberg u. a. nicht einmal erwähnt hat.

Jedoch ist es mehr Sache der Gesellschaft, als die meinige, mit Hrn. K. über die Irrthümer seines Aufsatzes zu rechten. Ich habe nur noch einige Worte auf den Ausfall gegen die von mir seit sechs Jahren herausgegebene Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde zu erwidern, mit welchem Hr. K. seinen Bericht schliesst. Auch hier ist es Einseitigkeit, welche ihn zu irrigen Beschuldigungen veranlasste. Am meisten fiel mir die Aeusserung auf, dass Hr. K., welcher dem ersten Hefte des laufenden Jahrganges besonders seinen Beifall versagt, im Allgemeinen für mein Unternehmen fürchtet, da es sich nicht mehr aus den Vorträgen der numismatischen Gesellschaft in Berlin rekrutiren könne. Hätte er sich die Mühe gegeben, die letzten Hefte zu durchblättern, so würde er in ihnen, mit Ausnahme eines kaum vier Seiten langen Aufsatzes aus seiner Feder (über das Standbild der Athene Chalkioekos), nur zwei in der Gesellschaft gehaltene Vorträge des Hrn. G. R. Tölken (über die Providentia und Aeternitas und die Gedächtnissrede auf Brandt) gefunden haben, und hat Hr. Tölken mir auch für die Zukunft seine Mitwirkung zugesagt.

Bei einigem Nachschlagen würde Hr. K. gefunden haben, dass die Mittheilungen in meiner Zeitschrift viererlei Art sind, nämlich 1) Historisch-antiquarische Untersuchungen über einzelne Theile der Numismatik; 2) Zusammenstellung des Materials für zukünftige Forschungen; 3) Literatur-Berichte; 4) Kürzere Mittheilungen und Miscellen. — Das erwähnte Heft, welches Hr. K. zu tadeln beliebte, enthält die Zusammenstellung des Materials einer Kurländischen Münzgeschichte, die Frucht des mehr als funfzigjährigen Fleisses und Sammelns eines Mannes, dessen Namen man in den Russischen Ostseeprovinzen nur mit Achtung ausspricht: selten habe ich einen Aufsatz mit solcher Freude aufgenommen, wie diese jedem Forscher in der Kurländischen Geschichte gewiss höchst willkommene Vorarbeit. Ueber den Aufsatz von den Kreuzfahrermünzen, diesen merkwürdigen Denkmälern der europäischen Herrschaft im Morgenlande, so wie über den ferneren Inhalt des Heftes erbitte ich mir das Urtheil von Kennern — zu welchen man in Folge dieses Aufsatzes Herrn Koner zu zählen, wohl schwerlich Veranlasung finden dürfte.

Mit der Bitte, diese Zeilen recht bald in Ihrer „Zeitschrift" abdrucken lassen zu wollen, verbinde ich die Versicherung meiner Hochachtung u. s. w.

St. Petersburg, 27. August 1846. Köhne.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

2006

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06709 5805

The HF Group
Indiana Plant
T 0826

Digitized by Google